



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Nationale Risikoanalyse im Bereich Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung des liechtensteinischen Finanzplatzes III

1.	Einleitung	10
2.	Übersicht über den Finanzplatz Liechtenstein	12
3.	Zusammenfassung Gefährdungen	15
3.1	Im Ausland begangene Vortaten	15
3.2	Im Inland begangene Vortaten	17
4.	Zusammenfassung sektorspezifische Risiken	19
5.	Detailanalyse Gefährdungen	20
5.1	Im Ausland begangene Vortaten	20
5.1.1	Betrug, Untreue und Veruntreuung	21
5.1.2	Korruption und Bestechung	22
5.1.3	Diebstahl und Raub	24
5.1.4	Steuerdelikte	24
5.1.5	Insidergeschäft und Marktmanipulation	26
5.1.6	Betäubungsmitteldelikte	27
5.2	Im Inland begangene Vortaten	28
5.2.1	Betrug, Untreue und Veruntreuung	28
5.2.2	Diebstahl und Raub	28
5.2.3	Betäubungsmitteldelikte	29
5.2.4	Weitere inländische Vortaten	29
5.3	Geografische Exponiertheit	29
5.3.1	Schweiz, Österreich und Deutschland	30
5.3.2	USA und Grossbritannien	31
5.3.3	Italien	32
5.3.4	Russland und Tschechische Republik	33
5.3.5	Frankreich, Spanien, Niederlande und Ungarn	34
5.3.6	Luxemburg	35
5.3.7	Hongkong, Singapur und Vereinigte Arabische Emirate	36
5.4	Exkurs «potentielle Gefährdungen»	37
5.4.1	Globale Straftaten und internationale Finanzplätze	37
5.4.2	Globale Straftaten im Fokus der NRA III	38
5.4.3	Geldwäscherei-Typologien in Verbindung mit kriminellen Organisationen	39
5.4.3.1	Informelle Werttransfersysteme (Underground Banking wie bspw. Hawala)	40
5.4.3.2	Bargeldschmuggel	40
5.4.3.3	Netzwerke von Money Mules	41
5.4.3.4	Handelsbasierte Geldwäscherei (Trade-based Money Laundering)	41
5.4.3.5	Handel mit digitalen Vermögenswerten	42
5.4.3.6	Missbrauch von legalen Unternehmensstrukturen und Investitionen in die legale Wirtschaft ..	43
5.4.3.7	Einschätzung der potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung Liechtensteins ausgehend von kriminellen Organisationen	43
5.4.4	Analyse globaler Straftaten	44
5.4.4.1	Menschenhandel	44
5.4.4.1.1	Definition	44
5.4.4.1.2	Relevante Zahlen	45
5.4.4.1.3	Internationale Typologien	45
5.4.4.1.4	Einschätzung der potentiellen Gefährdung	46
5.4.4.2	Umweltkriminalität	47
5.4.4.2.1	Definition	47

5.4.4.2.2	Relevante Zahlen	47
5.4.4.2.3	Internationale Typologien	48
5.4.4.2.4	Einschätzung der potentiellen Gefährdung	49
5.4.4.3	Illegaler Waffenhandel	50
5.4.4.3.1	Definition	50
5.4.4.3.2	Relevante Zahlen	50
5.4.4.3.3	Internationale Typologien	51
5.4.4.3.4	Einschätzung der potentiellen Gefährdung	52
5.4.5	Zusammenfassung & Ausblick	52
5.5	Terrorismusfinanzierung	54
5.5.1	Definition	55
5.5.2	Relevante Zahlen	55
5.5.3	Internationale Typologien	56
5.5.4	Einschätzung der TF-Gefährdung	57
5.6	Proliferationsfinanzierung	58
5.6.1	Rechtsrahmen	59
5.6.2	Methodologie zur Einschätzung der PF-Gefährdung	60
5.6.3	Analyse der PF-Gefährdung	60
5.6.3.1	Internationale Typologien	60
5.6.3.2	Daten der SFIU	61
5.6.3.3	Einschätzung der PF-Gefährdung Liechtensteins	61
6.	Detailanalyse sektorspezifische Risiken (Verwundbarkeiten)	62
6.1	Allgemeines	63
6.2	Schritte zur Berechnung des Restrisikos	64
6.3	Inhärentes Risiko	64
6.3.1	Sektorübergreifende inhärente Risiken und Struktur der Kapitel Verwundbarkeiten	67
6.3.2	Banken	70
6.3.2.1	Sektorübersicht	71
6.3.2.2	Produkte und Dienstleistungen	72
6.3.2.2.1	Private Banking und Wealth Management	72
6.3.2.2.2	Retail Banking	73
6.3.2.2.3	Institutionelle Kunden (Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionskassen, Investmentfonds)	74
6.3.2.2.4	Corporate Banking	75
6.3.2.2.5	Korrespondenzbank(ähnliche)-Dienstleistungen	75
6.3.2.2.6	Exkurs: Spezifische Produkte und Dienstleistungen	77
6.3.2.2.6.1	Barmittelgeschäfte	77
6.3.2.2.6.2	Kreditkarten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern	84
6.3.2.2.6.3	Sofortüberweisungen (Instant Payments)	84
6.3.2.3	Kunden und geografische Exponiertheit	85
6.3.2.3.1	Herkunft der Kunden	85
6.3.2.3.2	Politisch exponierte Personen	91
6.3.2.3.3	Strategische Mängelländer	92
6.3.2.3.4	Geografische Exponiertheit im Zahlungsverkehr	93
6.3.2.3.4.1	Unbare Zahlungseingänge	93
6.3.2.3.4.2	Unbare Zahlungsausgänge	95
6.3.2.3.5	Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	97
6.3.2.3.6	Bezug zu Citizenship by Investment/Residency by Investment	98
6.3.2.3.7	Bezug zu sensibler Branche	98

6.3.2.3.8	Strukturen mit Transparenzrisiken	98
6.3.2.3.8.1	Komplexe oder risikoreiche Strukturen	98
6.3.2.3.8.2	Diskretionäre Rechtsträger	99
6.3.2.3.8.3	Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	100
6.3.2.3.8.4	Rechtsträger mit Inhaberpapieren	100
6.3.2.3.8.5	Involvierung von Servicegesellschaften.....	101
6.3.2.3.9	Rechtsträger mit fragwürdiger Substanz/unklarer operativer Tätigkeit und Durchlauftransaktionen	102
6.3.2.3.10	Privatfonds («private funds»).....	103
6.3.2.4	Vertriebskanäle	103
6.3.2.4.1	Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt	103
6.3.2.4.2	Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition.....	104
6.3.2.5	Übersicht inhärente Risiken GW.....	105
6.3.2.6	TF und PLF	105
6.3.2.6.1	Produkte und Dienstleistungen	105
6.3.2.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	105
6.3.2.6.1.2	Proliferationsfinanzierung.....	107
6.3.2.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	108
6.3.2.6.3	Vertriebskanäle	112
6.3.2.6.3.1	Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt	112
6.3.2.6.3.2	Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition.....	113
6.3.2.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	113
6.3.3	Finanzinstitute (E-Geld-Institute, Zahlungsdienstleister sowie Agenten)	115
6.3.3.1	Sektorübersicht	116
6.3.3.2	Produkte und Dienstleistungen	117
6.3.3.3	Kunden und geografische Exponiertheit.....	117
6.3.3.3.1	Herkunft der Kunden	118
6.3.3.3.2	Politisch exponierte Personen	121
6.3.3.3.3	Strategische Mängelländer	121
6.3.3.4	Vertriebskanäle	121
6.3.3.4.1	Vertriebsmodell	121
6.3.3.4.2	Auslagerung der Kundenidentifikation.....	121
6.3.3.5	Übersicht inhärente Risiken GW	122
6.3.3.6	TF und PLF	122
6.3.3.6.1	Produkte und Dienstleistungen	122
6.3.3.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	122
6.3.3.6.1.2	Proliferationsfinanzierung.....	122
6.3.3.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	123
6.3.3.6.3	Vertriebskanäle	123
6.3.3.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	123
6.3.4	Lebensversicherungsunternehmen	125
6.3.4.1	Sektorübersicht	126
6.3.4.2	Produkte und Dienstleistungen	127
6.3.4.2.1	Risikolebensversicherungen	129
6.3.4.2.2	Standardisierte (fonds- bzw. anteilgebundene) Lebensversicherung	129
6.3.4.2.3	Lebensversicherungen mit separater Kontoführung («Private Placement Life Insurance»)	130
6.3.4.3	Kunden und geografische Exponiertheit.....	132
6.3.4.3.1	Herkunft der Prämienzahler	132
6.3.4.3.2	Politisch exponierte Personen	134
6.3.4.3.3	Strategische Mängelländer	134
6.3.4.3.4	Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	135
6.3.4.3.5	Komplexe oder risikoreichere Strukturen	135

6.3.4.4	Vertriebskanalrisiken	136
6.3.4.5	Übersicht inhärente Risiken GW	139
6.3.4.6	TF und PLF	140
6.3.4.6.1	Produkte und Dienstleistungen	140
6.3.4.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	140
6.3.4.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	141
6.3.4.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	141
6.3.4.6.2.1	Terrorismusfinanzierung	141
6.3.4.6.2.2	Proliferationsfinanzierung	142
6.3.4.6.3	Vertriebskanäle	142
6.3.4.6.3.1	Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt	142
6.3.4.6.4	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	143
6.3.5	Lebensversicherungsmakler	145
6.3.5.1	Sektorübersicht	146
6.3.5.2	Produkte und Dienstleistungen	147
6.3.5.3	Kunden und geografische Exponiertheit	148
6.3.5.3.1	Herkunft der Prämienzahler	148
6.3.5.3.2	Politisch exponierte Personen	150
6.3.5.3.3	Strategische Mängelländer	151
6.3.5.3.4	Komplexe und risikoreiche Strukturen	151
6.3.5.4	Vertriebskanalrisiken	151
6.3.5.5	Übersicht inhärente Risiken GW	151
6.3.5.6	TF und PLF	152
6.3.5.6.1	Produkte und Dienstleistungen	152
6.3.5.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	152
6.3.5.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	152
6.3.5.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	152
6.3.5.6.3	Vertriebskanäle	152
6.3.5.6.4	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	152
6.3.6	Vermögensverwaltungsgesellschaften	154
6.3.6.1	Sektorübersicht	155
6.3.6.2	Produkte und Dienstleistungen	157
6.3.6.2.1	Diskretionäre Portfolioverwaltung	159
6.3.6.2.2	Anlageberatung	160
6.3.6.2.3	Ausführung von Aufträgen	160
6.3.6.3	Kunden und geografische Exponiertheit	161
6.3.6.3.1	Herkunft der Kunden	161
6.3.6.3.2	Politisch exponierte Personen	166
6.3.6.3.3	Staaten mit strategischen Mängeln	167
6.3.6.3.4	Komplexe Strukturen	168
6.3.6.3.5	Private Vermögensstrukturen	169
6.3.6.4	Vertriebskanäle	170
6.3.6.4.1	Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition	170
6.3.6.4.2	Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt	171
6.3.6.5	Übersicht inhärente Risiken GW	171
6.3.6.6	TF und PLF	171
6.3.6.6.1	Produkte und Dienstleistungen	171
6.3.6.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	171
6.3.6.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	172
6.3.6.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	172
6.3.6.6.3	Vertriebskanäle	173
6.3.6.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	173
6.3.7	Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen)	174

6.3.7.1	Sektorübersicht	175
6.3.7.2	Produkt- und Dienstleistungsrisiken	180
6.3.7.2.1	Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen (OGAW)	181
6.3.7.2.2	Alternative Investmentfonds (AIF)	182
6.3.7.2.3	Investmentunternehmen nach IUG (IU)	182
6.3.7.3	Kunden und geografische Exponiertheit	183
6.3.7.3.1	Kleinanleger	183
6.3.7.3.2	Professionelle / Institutionelle Anleger	184
6.3.7.3.3	Investmentrisiko	184
6.3.7.4	Vertriebskanäle	185
6.3.7.5	Übersicht inhärente Risiken GW	188
6.3.7.6	TF und PLF	189
6.3.7.6.1	Produkte und Dienstleistungen	189
6.3.7.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	189
6.3.7.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	189
6.3.7.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	189
6.3.7.6.2.1	Terrorismusfinanzierung	189
6.3.7.6.2.2	Proliferationsfinanzierung	189
6.3.7.6.3	Vertriebskanäle	190
6.3.7.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	190
6.3.8	CASP	191
6.3.8.1	Sektorübersicht	192
6.3.8.2	Produkt- und Dienstleistungsrisiken	197
6.3.8.2.1	Emission	198
6.3.8.2.2	Wechseldienstleister	200
6.3.8.2.3	Verwahrer	202
6.3.8.2.4	Weitere Produkte/Dienstleistungen und Risiken	203
6.3.8.3	Kunden und geografische Exponiertheit	210
6.3.8.3.1	Art von Kunden	210
6.3.8.3.2	Herkunft der Kunden	210
6.3.8.3.3	Politisch exponierte Personen	212
6.3.8.3.4	Strategische Mängelländer	213
6.3.8.3.5	Komplexe und risikoreiche Strukturen	213
6.3.8.4	Vertriebskanalrisiken	214
6.3.8.4.1	Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition	214
6.3.8.4.2	Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt	214
6.3.8.5	Übersicht inhärente Risiken GW	215
6.3.8.6	TF und PLF	215
6.3.8.6.1	Produkte und Dienstleistungen	215
6.3.8.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	215
6.3.8.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	217
6.3.8.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	217
6.3.8.6.2.1	Terrorismusfinanzierung	217
6.3.8.6.2.2	Proliferationsfinanzierung	218
6.3.8.6.3	Vertriebskanäle	218
6.3.8.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	218
6.3.9	Dienstleister für Rechtsträger	220
6.3.9.1	Sektorübersicht	221
6.3.9.2	Produkte und Dienstleistungen	222
6.3.9.2.1	Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zum Zwecke der privatnützigen Vermögensstrukturierung, Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung	224
6.3.9.2.2	Gründung und Verwaltung von Rechtsträgern mit kommerziellem Zweck (z.B. Import/Export, Handel)	226

6.3.9.2.3	Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zu gemeinnützigen Zwecken	226
6.3.9.2.4	Spezifische Produkte und Dienstleistungen	227
6.3.9.2.4.1	Barmittel (Ein- oder Auszahlungen)	227
6.3.9.3	Kunden und geografische Exponiertheit	228
6.3.9.3.1	Herkunft der Kunden	228
6.3.9.3.2	Politisch exponierte Personen	229
6.3.9.3.3	Strategische Mängelländer	231
6.3.9.3.4	Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	232
6.3.9.3.5	Bezug zu Citizenship by Investment/Residency by Investment.....	232
6.3.9.3.6	Mit Strukturen verbundene Risiken	232
6.3.9.3.6.1	Komplexe Strukturen.....	232
6.3.9.3.6.2	Diskretionäre Rechtsträger	233
6.3.9.3.6.3	Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	234
6.3.9.3.6.4	Rechtsträger mit Inhaberpapieren	235
6.3.9.3.6.5	Involvierung von Servicegesellschaften.....	235
6.3.9.3.6.6	Strukturen mit nicht-bankfähigen Vermögenswerten («non-bankable assets»)	236
6.3.9.3.6.7	Einzelzeichnungsrechte/Generalvollmachten für Externe (ohne Einbindung des LI-DfR).....	240
6.3.9.4	Vertriebskanäle	241
6.3.9.4.1	Introducer	242
6.3.9.4.2	Eigene Akquisition	243
6.3.9.5	Übersicht inhärente Risiken GW	243
6.3.9.6	TF und PLF	244
6.3.9.6.1	Produkte und Dienstleistungen	244
6.3.9.6.1.1	Terrorismusfinanzierung	244
6.3.9.6.1.2	Proliferationsfinanzierung	244
6.3.9.6.2	Kunden und geografische Exponiertheit	245
6.3.9.6.2.1	Terrorismusfinanzierung	245
6.3.9.6.2.2	Proliferationsfinanzierung.....	245
6.3.9.6.3	Vertriebskanäle	245
6.3.9.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	246
6.3.10	Spielbanken und Casinos	247
6.3.10.1	Sektorübersicht	248
6.3.10.2	Produkt- und Dienstleistungsrisiken	250
6.3.10.3	Kunden und geografische Exponiertheit.....	251
6.3.10.4	Übersicht inhärente Risiken GW	252
6.3.10.5	TF und PLF	252
6.3.10.5.1	Produkte und Dienstleistungen	252
6.3.10.5.1.1	Terrorismusfinanzierung	252
6.3.10.5.1.2	Proliferationsfinanzierung.....	253
6.3.10.5.2	Kunden und geografische Exponiertheit	253
6.3.10.5.3	Vertriebskanäle	253
6.3.10.6	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	253
6.3.11	Andere Finanzintermediäre (Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit wertvollen Gütern, Kunsthändler/-vermittler, Vermieter/Verwahrer und Actively Managed Certificates)	254
6.3.11.1	Sektorübersicht	255
6.3.11.2	Produkte und Dienstleistungen	256
6.3.11.3	Kunden- und geografische Exponiertheit.....	260
6.3.11.4	Vertriebskanäle	261
6.3.11.5	Übersicht inhärente Risiken GW	261
6.3.11.6	TF und PLF	262
6.3.11.6.1	Produkte und Dienstleistungen	262
6.3.11.6.2	Terrorismusfinanzierung / Proliferationsfinanzierung	262
6.3.11.6.3	Kunden und geografische Exponiertheit	262

6.3.11.6.4	Vertriebskanäle	262
6.3.11.7	Übersicht inhärente Risiken TF/PLF	262
6.4	Mitigierungsmassnahmen.....	264
6.4.1	Mitigierung durch Regulierung	264
6.4.2	Mitigierung durch Behörden.....	265
6.4.3	Mitigierung durch Finanzinstitute und andere Finanzintermediäre	268
6.4.3.1	Banken	268
6.4.3.1.1	Risikoanalyse und -verständnis	268
6.4.3.1.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	269
6.4.3.1.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	270
6.4.3.1.4	Übersicht Mitigierung Banken.....	270
6.4.3.1.5	Verdachtsmitteilungsverhalten	273
6.4.3.2	Finanzinstitute (E-Geld-, Zahlungsinstitute und Agenten).....	275
6.4.3.2.1	Risikoanalyse und -verständnis	275
6.4.3.2.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	275
6.4.3.2.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	276
6.4.3.2.4	Übersicht Mitigierung Finanzinstitute (E-Geld-, Zahlungsinstitute und Agenten)	276
6.4.3.2.5	Verdachtsmitteilungen	278
6.4.3.3	Lebensversicherungsunternehmen.....	279
6.4.3.3.1	Risikoanalyse und -verständnis	279
6.4.3.3.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	279
6.4.3.3.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	279
6.4.3.3.4	Übersicht Mitigierung Versicherungsunternehmen	279
6.4.3.3.5	Verdachtsmitteilungen	282
6.4.3.4	Lebensversicherungsmakler	283
6.4.3.4.1	Risikoanalyse und -verständnis	283
6.4.3.4.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	283
6.4.3.4.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	283
6.4.3.4.4	Übersicht Mitigierung Versicherungsmakler	283
6.4.3.4.5	Verdachtsmitteilungen	286
6.4.3.5	Vermögensverwaltungsgesellschaften	286
6.4.3.5.1	Risikoanalyse und -verständnis	286
6.4.3.5.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	286
6.4.3.5.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	287
6.4.3.5.4	Übersicht Mitigierung Vermögensverwaltungsgesellschaften.....	288
6.4.3.5.5	Verdachtsmitteilungen	290
6.4.3.6	Investmentfonds	291
6.4.3.6.1	Risikoanalyse und -verständnis	291
6.4.3.6.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	291
6.4.3.6.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	291
6.4.3.6.4	Übersicht Mitigierung Investmentfonds.....	292
6.4.3.6.5	Verdachtsmitteilungen	294
6.4.3.7	CASP.....	295
6.4.3.7.1	Risikoanalyse und -verständnis	295
6.4.3.7.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	296
6.4.3.7.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	296
6.4.3.7.4	Übersicht Mitigierung CASP.....	296
6.4.3.7.5	Verdachtsmitteilungen	299
6.4.3.8	Dienstleister für Rechtsträger.....	301
6.4.3.8.1	Risikoanalyse und -verständnis	301
6.4.3.8.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	301

6.4.3.8.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	301
6.4.3.8.4	Übersicht Mitigierung Dienstleister für Rechtsträger	302
6.4.3.8.5	Verdachtsmitteilungen	304
6.4.3.9	Spielbanken und Casinos	306
6.4.3.9.1	Risikoanalyse und -verständnis	306
6.4.3.9.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	307
6.4.3.9.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	307
6.4.3.9.4	Übersicht Mitigierung.....	307
6.4.3.9.5	Verdachtsmitteilungen	309
6.4.3.10	Andere Finanzintermediäre (Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit wertvollen Gütern, Kunsthändler/-vermittler, Vermieter/Verwahrer)	311
6.4.3.10.1	Risikoanalyse und -verständnis	311
6.4.3.10.2	Unternehmensweite Risikobewertung (BRA).....	311
6.4.3.10.3	Individuelle Risikobewertung (CRA)	311
6.4.3.10.4	Übersicht Mitigierung Andere Finanzintermediäre.....	311
6.4.3.10.5	Verdachtsmitteilungen	313
6.5	Restrisiko	314
7.	Abkürzungsverzeichnis.....	316
8.	Abbildungsverzeichnis	322
9.	Anhang: Länderlisten	327

1. Einleitung

Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung sind länderübergreifende Probleme, welche das stark vernetzte globale Finanzsystem ausnutzen. Kriminelle entwickeln sich ständig weiter, werden immer raffinierter und ihre Systeme immer komplexer. Das bedeutet, dass regelmässig neue Gefahren auftauchen. Als internationaler Finanzplatz ist Liechtenstein unweigerlich der Gefahr von Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung ausgesetzt.

Liechtenstein verfügt seit vielen Jahren über Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität sowie Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, ein andauernd hohes Mass an Konformität mit internationalen und europäischen Standards zu gewährleisten, um die Rechtssicherheit für Kunden und Finanzplatzakteure zu erhöhen und damit den Finanzplatz zu stärken. Transparenz und klare Regeln schützen vor Missbrauch und sichern die Integrität und Qualität des Finanzplatzes (vgl. Finanzplatzstrategie).¹

Der liechtensteinische Ansatz fusst dabei nicht nur auf dem Vollzug internationaler Vorgaben, sondern primär auf der Gewissheit, dass die effektive Missbrauchsbekämpfung neben der Qualität der Dienstleistungen und den Rahmenbedingungen ein Standortvorteil des Finanzplatzes ist.

Im Juli 2020 hat die Regierung die erste Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht.² Diese Strategie ist dabei in die übergeordnete Finanzplatzstrategie eingebettet und folgt einem umfassenden strategischen Ansatz. Damit hat die Regierung verdeutlicht, dass die Missbrauchsbekämpfung oberste Priorität hat und Liechtenstein kategorisch und umfassend gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorgeht.

Liechtenstein setzt dabei konsequent auf eine enge Zusammenarbeit aller zuständigen nationalen Stellen in einem umfassenden Ansatz («whole of government approach»), der die Finanzplatzteilnehmer miteinbezieht. Die liechtensteinischen Behörden und Finanzplatzteilnehmer sind sich ihrer jeweils zentralen Rollen bei der effektiven Bekämpfung der genannten Phänomene bewusst. Als internationaler Finanzplatz hat Liechtenstein die Pflicht, Missbrauch aufzudecken und zu verhindern, wobei diese Verantwortung von den Vertretern des öffentlichen und privaten Sektors mit der grösstmöglichen Sorgfalt wahrgenommen wird.

Die internationalen und europäischen Standards geben vor, dass Staaten ihre Risiken in Bezug auf Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu ermitteln, zu verstehen, zu bewerten, und zu mindern haben.

Die nationale Risikoanalyse (NRA) dient dazu, das Risikobewusstsein weiter zu schärfen. Damit werden nicht nur entsprechende Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) und der Europäischen Union (EU) umgesetzt, sondern es wird aus eigenem Interesse gehandelt. Denn nur wer seine Risiken kennt, kann diesen auch wirksam begegnen. Der Aufbau eines umfassenden Verständnisses der Risiken ist ein laufender Prozess. Monitoring und regelmässige Aktualisierungen sind zentral für die NRA, um auf sich verändernde und neu abzeichnende Risiken angemessen und zeitnah zu reagieren. Die NRA ist deshalb auch laufend zu aktualisieren.

Der hier vorliegende Bericht stellt die mittlerweile dritte nationale Risikoanalyse für Liechtenstein dar (NRA III). Die NRA I wurde im Jahr 2018 abgeschlossen und bereits 2020 wurde die NRA II finalisiert. Die Regierung hat sich dafür entschieden, den Rhythmus für die Aktualisierung der NRA auf vier Jahre festzulegen. Dies gibt den Behörden einerseits Zeit relevante Daten auszuwerten und, wo nötig, zusätzliche Daten zu erheben. Andererseits ermöglicht nur ein gewisser zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Analysen, die Überprüfung und Bewertung der Effektivität von in der Zwischenzeit implementierten Massnahmen zu untersuchen. Der von der Regierung definierte vierjährige Rhythmus entspricht zudem den internationalen Vorgaben. Im Bedarfsfall kann

¹ Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Broschüre Finanzplatzstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019); abrufbar unter: <https://www.regierung.li/files/attachments/Finanzplatzstrategie-fuer-Liechtenstein.pdf?t=637544246181419178>.

² Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Strategie zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität (2020); abrufbar unter: <https://www.regierung.li/files/attachments/Strategie-zur-Bekaempfung-von-Geldwaescherei--D.PDF>.

die Risikoanalyse auch früher aktualisiert werden oder etwa nur ein bestimmter Bereich vertieft analysiert werden.

Die NRA bildet die Grundlage für die Zuteilung und Prioritätensetzung bei den Ressourcen sowie für die Sicherstellung, dass für jeden Sektor den Risiken entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden. Die NRA ist damit ein Kernelement des risikobasierten Aufsichtsansatzes. Liechtenstein verfügt über ein umfassendes und robustes System zur Bekämpfung der inhärenten Risiken, welches geeignet ist, das Gesamtrisiko zu reduzieren.

Dieser Umstand wird auch durch den MONEYVAL Länderbericht vom Juni 2022³ bestätigt. MONEYVAL hebt das allgemein gute Verständnis der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in Liechtenstein sowie die effektive Zusammenarbeit und Koordination zwischen den nationalen und internationalen Beteiligten hervor. Der Länderbericht verdeutlicht, dass die in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen richtig waren. Dieser Weg ist konsequent weiter zu verfolgen.

Liechtenstein ist sich bewusst, dass der Kampf gegen Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung kontinuierliches Handeln erfordert. Es wird laufend mit adäquaten risikobasierten Massnahmen daran gearbeitet, dass sich die identifizierten Risiken nicht negativ auf den Finanzplatz sowie dessen Marktteilnehmer und den Wirtschaftsstandort als Ganzes auswirken. Dieser stetige Prozess, der insbesondere durch ein entsprechendes Risiko-Monitoring gekennzeichnet ist, gibt Liechtenstein die Möglichkeit, auf sich verändernde oder neu abzeichnende Risiken angemessen und zeitnah zu reagieren.

Die laufende Stärkung und der strategische Ausbau der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung hat nach wie vor oberste Priorität für Liechtenstein. Auf dieser Grundlage kann der liechtensteinische Finanzplatz seine zahlreichen Standortvorteile erfolgreich schützen und weiter ausbauen.

Was die Sanktionsthematik betrifft, so stellen Sanktionen ein wichtiges Instrument der internationalen Gemeinschaft dar, um gezielt auf völkerrechtswidriges Verhalten oder Bedrohungen der internationalen Sicherheit zu reagieren. Im Berichtszeitraum der NRA III (2019–2022) waren insbesondere die Sanktionen zu Venezuela, Syrien und jene zur Bekämpfung von Terrorismus von Relevanz.

Zusätzlich zu den erwähnten Sanktionen führte der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ab Februar 2022 zu einer umfassenden Sanktionspolitik, die unter anderem stark den Finanzsektor betraf. Liechtenstein hat sich als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) konsequent den Sanktionen der Europäischen Union angeschlossen und diese vollständig umgesetzt. Die Sanktionen umfassen unter anderem das Einfrieren von Vermögenswerten, Verbote bestimmter Finanztransaktionen und Beschränkungen bestimmten Branchen sowie im Handel mit sanktionierten Personen und Unternehmen.

Trotz der steigenden Bedeutung der Sanktionen für Behörden und Finanzmarktteilnehmer wird das Thema in der vorliegenden NRA III nicht weiter vertieft. Die Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg entfalteten ab 2022 – also im letzten Jahr der Berichtsperiode – eine grosse Relevanz. Es kann festgehalten werden, dass die aus der Bekämpfung der Geldwäscherei erlangten Expertise von Behörden und Finanzmarktteilnehmern die Erkennung von für die Durchsetzung der internationalen Sanktionen relevanten Elementen begünstigte und zu einer rasch sichtbaren Wirksamkeit bei deren Umsetzung führte. Die Risiken ausgehend von den Russland-Sanktionen im Bereich der Geldwäscherei sowie der Terrorismus- bzw. Proliferationsfinanzierung können aufgrund der zeitlichen Nähe zum Ende des Berichtszeitraums für die entsprechende Periode jedoch nicht abschliessend bewertet werden.

Bei der NRA III handelt es sich im Kern um eine Analyse der Geldwäschereirisiken. In diesem Zusammenhang kann beobachtet werden, dass nach Kriegsausbruch im Jahr 2022 aufgrund der verhängten Sanktionen von den Sorgfaltspflichtigen zunächst überwiegend nach dem ISG (Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen) an die SFIU gemeldet wurde. Ab 2023 – und damit ausserhalb der Berichtsperiode der NRA III –

³ MONEYVAL, Fifth Round Mutual Evaluation Report Liechtenstein; abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fsrb-mer/MONEYVAL-Mutual-Evaluation-Liechtenstein-2022.pdf.coredownload.inline.pdf>.

schien sich der Fokus der Sorgfaltspflichtigen zunehmend auf Aspekte der Umgehung von Sanktionen, wobei es sich per Definition um eine Vortat zur Geldwäscherei handelt, zu verlagern, was folgerichtig vermehrt Verdachtsmitteilungen nach dem SPG nach sich zog. Es ist davon auszugehen, dass die NRA IV sich sodann eingehend mit der Sanktionsthematik im Kontext von Geldwäschereirisiken auseinandersetzen wird.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine vertiefte Analyse sich als schwierig gestalten und den Rahmen der NRA III sprengen würde. Es gilt zu betonen, dass die Sanktionsthematik in Liechtenstein höchste Priorität genießt und eine zukünftige Risikoanalyse diesbezüglich in Betracht gezogen werden wird. In welcher Form dies geschehen soll, gilt es zu eruieren.

2. Übersicht über den Finanzplatz Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über einen spezialisierten, international vernetzten sowie stabilen Finanzplatz, welcher für die Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Der Finanzsektor ist nach der Industrie der wichtigste Wirtschaftszweig in Liechtenstein. Seine grosse volkswirtschaftliche Relevanz spiegelt sich auch in seiner Bedeutung für den heimischen Arbeitsmarkt wider. 10.5 % aller Beschäftigten in Liechtenstein arbeiten im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, weitere 7.2% in der Rechts- und Steuerberatung bzw. der Wirtschaftsprüfung. Insgesamt waren Ende 2021 damit 7'312 Personen im Finanzsektor beschäftigt, was etwa 17.7 % aller Beschäftigten entspricht.⁴

Am Finanzplatz ist eine Vielzahl an Finanzmarktteilnehmern in unterschiedlichen Sektoren tätig. Zum Ende des Jahres 2022 waren 12 Banken, 2 E-Geld-Institute, 1 Zahlungsinstitut, 32 Versicherungsunternehmen, 562 Fonds und 17 Alternative Investment Fonds Manager (AIFM)/Verwaltungsgesellschaften für Fonds, 94 Vermögensverwaltungsgesellschaften, 136 Treuhänder und 217 Treuhandgesellschaften, 16 Pensionskassen sowie 3 Pensionsfonds aktiv.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen der Finanzmarktteilnehmer im Zeitraum 2019 bis 2022:

	Bewilligungsträger per Ende 2019	Bewilligungsträger per Ende 2020	Bewilligungsträger per Ende 2021	Bewilligungsträger per Ende 2022
Bereich Banken				
Banken	14	13	12	12
Wertpapierfirmen	0	1	1	1
Zahlungsinstitute	0	0	1	1
Postinstitute	1	1	1	1
E-Geld-Institute	5	4	3	2
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftungen	1	1	1	1
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen				
Versicherungsunternehmen	37	36	33	32
Versicherungsvermittler	54	56	57	52
Vorsorgeeinrichtungen	17	17	17	16
Pensionsfonds	4	3	3	3
Bereich Asset Management und Märkte				
Vermögensverwaltungsgesellschaften <u>IUG</u> ⁵	106	102	97	94

⁴ FMA, Finanzplatz Liechtenstein 2023, S. 7.

⁵ Investmentunternehmensgesetz (IUG).

Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	5	3	3	2
Inländische Anlagefonds UCITSG ⁶	27	24	19	15
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	12	11	13	14
OGAW AIFMG ⁷	223	217	221	219
Grosser AIFM	15	16	16	17
Kleiner AIFM	0	0	0	0
Administrator	0	0	0	0
Risikomanager	1	1	1	1
Vertriebsträger	1	2	1	1
AIF	265	281	316	326

Bereich GWP/AFI⁸				
Treuhänder	151	147	139	136
Treuhandgesellschaften	245	245	229	217
Wirtschaftsprüfer	43	41	45	47
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	28	28	24	23
Patentanwälte	5	5	5	5
Patentanwaltsgesellschaften	3	4	4	5
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	216	215	208	204
Spielbanken	4	5	4	6

Regulierungslabor				
Registrierte VT-Dienstleister	0 ⁹	14	18	22
Dienstleistungen nach TVTG (Rollen)	0 ¹⁰	30	39	48

Abbildung 1: Übersicht Finanzmarktteilnehmer

Besonders das Jahr 2022 war geprägt von grossen globalen geopolitischen Spannungen und Turbulenzen an den Finanzmärkten. Auch die Corona-Pandemie, welche in den Betrachtungszeitraum fiel, zeigte ihre Auswirkungen am Finanzplatz. Nichtsdestotrotz hat sich der liechtensteinische Finanzsektor als stabil und widerstandsfähig erwiesen. Er ist weiterhin profitabel und attraktiv für Neukunden und neue Intermediäre.

Im Berichtszeitraum reduzierte sich die Zahl der liechtensteinischen **Banken** von 14 auf 12. Die verwalteten Kundenvermögen der 12 liechtensteinischen Banken, die sich vorwiegend auf das Private Banking und das internationale Wealth Management spezialisieren, sanken per Ende 2022 auf konsolidierter Ebene (Liechtensteiner Banken inkl. ausländische Gruppengesellschaften) um 3.1 % von CHF 424.4 Mrd. auf CHF 411.4 Mrd. gegenüber dem Vorjahr. Gründe für den Rückgang waren u.a. Währungseffekte und die negative Marktperformance. Abgedeckt wurde die Entwicklung durch den nach wie vor stabilen Zufluss an Neugeldern, insbesondere von Neukunden. Gegenüber dem Jahr 2018 (Ende Betrachtungszeitraum NRA II) war jedoch ein Zuwachs von rund CHF 105 Mrd. bei den Assets under Management (AuM) zu verzeichnen.

Im Betrachtungszeitraum wies der Sektor der **Finanzinstitute** (E-Geld-Institute und Zahlungsdienstleister) stets eine lediglich einstellige Zahl an Finanzintermediären auf. Gerade in letzter Zeit (ausserhalb des Betrachtungszeitraumes) machten sich jedoch verstärkt Anfragen in diesem Zusammenhang bemerkbar.

⁶ Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

⁷ Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

⁸ Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre.

⁹ Das TVTG trat erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, sodass erst ab 1. Januar 2020 Registrierungen nach dem TVTG erfolgten.

¹⁰ Das TVTG trat erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, sodass erst ab 1. Januar 2020 Registrierungen nach dem TVTG erfolgten. Es gab im Jahr 2019 jedoch 3 Wechselstuben (Fiat-Crypto).

Das starke Wachstum im **Fondssektor** der letzten Jahre milderte sich im Jahr 2022 ab. Zwar stieg die Anzahl der Fonds, das Fondsvolumen sank aufgrund der Marktentwicklung auf CHF 69.1 Mrd. im Jahr 2022, gegenüber CHF 70.3 Mrd. im Jahr 2021 (-1.4 %). Der Fondsplatz Liechtenstein bietet mit dem direkten europäischen Marktzugang und der internationalen Kompatibilität der Produkte attraktive Rahmenbedingungen für Fondsanbieter und Anleger. Die Nachfrage nach neuen Fondsprodukten wird seitens der Marktteilnehmer konstant als gut bewertet.

Die verwalteten Kundenvermögen der 94 **Vermögensverwaltungsgesellschaften** fielen im Jahr 2022 von CHF 59.6 Mrd. auf CHF 54.2 Mrd., was einem Rückgang von 8.9 % entspricht und aus der negativen Marktentwicklung resultierte. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften betreuten Ende 2022 mit 10'379 Kundenbeziehungen in etwa gleich viele Kundenbeziehungen wie im Jahr 2021 (+0.2 %).

Bei den Versicherungsunternehmen sind die Prämieinnahmen im Jahr 2022 gestiegen und beliefen sich auf CHF 5.59 Mrd. Davon entfiel auf die Schadenversicherungen ein Anteil von CHF 3.75 Mrd. (67 %), auf die **Lebensversicherungen** CHF 1.78 Mrd. (32 %) und auf die Rückversicherungen CHF 0.06 Mrd. (1 %). Die Schadenversicherungen haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und dominieren mittlerweile den liechtensteinischen Versicherungsmarkt gemessen an den gebuchten Bruttoprämien. Sorgfaltspflichtig sind nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG nur die Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben. Die Schadenversicherungen konnten bei den Prämieinnahmen ein Wachstum von 3.1 % verzeichnen, während der Rückgang bei den Lebensversicherungen 6.1 % betrug. Auch das Segment der Rückversicherungen musste einen Rückgang im Umfang von 16.7 % bei den Prämieinnahmen verzeichnen. Ende 2022 standen in Liechtenstein 16 Vorsorgeeinrichtungen der betrieblichen Vorsorge unter der Aufsicht der FMA. Der Versicherungssektor ist auch der Sektor in Liechtenstein, der die meisten AIA-Meldungen erstattet (noch vor den Banken und den Dienstleistern für Rechtsträger), was die Grösse des Sektors zeigt.

Die Veränderungen im Versicherungssektor (so etwa im Hinblick auf den Zuwachs im Bereich der Sachversicherungen) machten sich insofern bemerkbar, als sich die Zahl der sorgfaltspflichtigen **Lebensversicherungsmakler** in Liechtenstein im Berichtszeitraum verringerte.

Liechtenstein schuf mit dem Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVTG), welches mit 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, als eines der ersten Länder weltweit eine umfassende Regulierung im Bereich der **Token-Ökonomie**. Per Ende 2022 waren 22 Unternehmen für 48 Dienstleistungen nach dem TVTG registriert. VT-Systeme sind auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme (z.B. die Blockchain), die eine Vielzahl von wirtschaftlichen Dienstleistungen ermöglichen. Das TVTG wird künftig durch die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR)¹¹ abgelöst, sodass das TVTG ausserhalb des sorgfaltspflichtrechtlichen Anwendungskreises rein nationale Bedeutung haben wird.

Wenn es am Finanzplatz Liechtenstein um Vermögenslösungen geht, spielt der liechtensteinische **Treuhandsektor** eine wichtige Rolle. Per Ende 2022 verfügten in Liechtenstein 136 Treuhänder und 217 Treuhandgesellschaften über eine Bewilligung als Treuhänder resp. als Treuhandgesellschaft. Die Zahl der Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR betrug 204. Im Treuhandsektor kam es im Betrachtungszeitraum vereinzelt zum Zusammenschluss von mittleren bis kleineren Treuhandgesellschaften. Auch infolgedessen reduzierte sich die Zahl der Hauptmelder im Betrachtungszeitraum von 188 auf 177 leicht.

In Liechtenstein gab es zum Ende des Jahres 2022 6 **Spielbanken/Casinos** und damit um 2 mehr als noch 2019. Aufgrund dieser Marktentwicklung hat die Regierung im November 2022 ein Bewilligungsmoratorium befristet bis zum 31. Dezember 2025 erlassen. Neue Casino-Bewilligungsgesuche können daher nicht eingereicht werden. Die Bruttospielerträge der Casinos stagnierten (u.a. als Folge der Covid-19-Pandemie) bis 2021. Erst im Jahr war 2022 ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen.

Im Betrachtungszeitraum wuchs auch die Zahl an **anderen Finanzintermediären (Melder)** an. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass einige dieser Finanzintermediäre (Kunsthändler/-vermittler,

¹¹ Verordnung (EU) 2023/1114.

Vermieter/Verwahrer und Melder in Bezug auf gewisse Kryptodienstleistungen¹²) erst innerhalb der Berichtsperiode dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) unterstellt wurden.

Die gegenwärtige Weltwirtschaft ist geprägt von anhaltend hoher Inflation, sich ändernden Zinsen und einer Abschwächung der globalen Konjunktur. Nichtsdestotrotz hat sich der liechtensteinische Finanzsektor als stabil und widerstandsfähig erwiesen. Er ist trotz der globalen Spannungen und Schwierigkeiten profitabel und attraktiv für internationale Neukunden, weshalb die Einhaltung und Erfüllung der internationalen Sorgfaltspflichtenstandards bzw. AML/CFT Vorgaben von massgeblicher Bedeutung für den internationalen Marktzugang und somit die Entwicklung des Finanzplatzes ist.

3. Zusammenfassung Gefährdungen

Liechtenstein ist im Zusammenhang mit Geldwäscherei sowohl internen als auch externen Gefährdungen ausgesetzt. Zu Letzteren zählt insbesondere das Waschen von inkriminierten Vermögenswerten aus im Ausland begangenen strafbaren Handlungen, die in oder über den liechtensteinischen Finanzplatz fliessen. In der Gesamtschau bestätigt die Analyse die bereits durch die NRA I und II gewonnene Erkenntnis, wonach die Gefährdung für Liechtenstein in Bezug auf Geldwäscherei zum überwiegenden Teil von im Ausland begangenen Vortaten ausgeht. Eher selten ist Liechtenstein das Ursprungsland von gewaschenen Vermögenswerten. Aus diesem Grund wurde die Gefährdung für im Ausland und im Inland begangene Vortaten getrennt analysiert. Es wurden dabei zunächst die am häufigsten als Vortat zur Geldwäscherei in Liechtenstein vorkommenden strafbaren Handlungen untersucht.

Für die Gefährdungsanalyse betreffend die am häufigsten als Vortat zur Geldwäscherei in Liechtenstein vorkommenden strafbaren Handlungen wurden folgende operativen Daten und Informationen herangezogen:

- Anzahl der Geldwäschereifälle (Verdachtsmitteilungen, Vorerhebungen, Anklagen, Verurteilungen),
- Tatmodalitäten (Komplexität der Fälle, Höhe der involvierten inkriminierten Vermögenswerte),
- Höhe der gesperrten sowie für verfallen erklärten Vermögenswerte,
- Anzahl der aus- und eingehenden Rechtshilfeersuchen sowie von diesen betroffene Vermögenswerte sowie
- aus- und eingehende FIU-Anfragen und Spontaninformationen.

Die für die Analyse zur Verfügung stehenden Datenquellen wurden schon seit der NRA I massgeblich erweitert. Seit der NRA II wurden die Datenquellen nochmals erweitert und verfeinert, sodass nunmehr noch genauere Zahlen für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr der Banken vorliegen. Somit konnten diese Zahlen in die Analyse der Gefährdung nach Ländern einfliessen und noch genauere Schlüsse hinsichtlich geografischer Exponiertheit gezogen werden.

Zudem wurde auch der Privatsektor in die Gefährdungsanalyse einbezogen, wobei insbesondere auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Privatsektor berücksichtigt wurden.

3.1 Im Ausland begangene Vortaten

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde bei etwa 62.5 % der eingeleiteten Geldwäschereiverfahren (insgesamt 321) die Vortat im Ausland begangen. Im erwähnten Zeitraum wurden in diesen Verfahren insgesamt 10 Anklagen erhoben und Vermögenswerte in Höhe von mehr als EUR 1.098 Mrd. gesperrt, was 96.2 % der insgesamt gesperrten Vermögenswerte entspricht. Im Vergleich zum NRA II ist dies ein leichter Rückgang bei den Anklagen, hingegen ein leichter Anstieg bei den insgesamt gesperrten Vermögenswerten, wobei es prozentuell kaum eine Änderung ergeben hat (NRA II: 97 %).

Ähnlich wie bei der NRA II befinden sich bei etwa einem Drittel dieser Fälle die gewaschenen Vermögenswerte (noch) im Inland und sind bzw. waren gesperrt. Bei etwa zwei Drittel der im Ausland begangenen Vortaten ist Liechtenstein Transitland, das heisst, die gewaschenen Vermögenswerte kommen aus dem Ausland, werden

¹² Diese werden jedoch unter dem Kapitel Crypto Asset Service Provider (CASP) abgehandelt.

über ein oder mehrere Konten in Liechtenstein gewaschen und verlassen sodann Liechtenstein im Wege von Überweisungen oder in bar wieder in Richtung Ausland.

Allgemein kann festgehalten werden, dass es sich bei Geldwäschereiverfahren mit im Ausland begangenen Vortaten fast ausschliesslich um Fälle autonomer Geldwäscherei¹³ handelt.

Bei den gemeinsam analysierten Vortaten **Betrug, Untreue und Veruntreuung** sind die Fallzahlen, insbesondere betreffend die eingeleiteten Vorerhebungen und die Anklagen, sowie die Höhe der gesperrten Vermögenswerte nach wie vor deutlich höher als jene der übrigen untersuchten Vortaten zusammen und es ist somit von einer erhöhten Gefährdung auszugehen. Diese Einschätzung wird auch bei der Betrachtung der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen und der bei der SFIU eingehenden Verdachtsmitteilungen sowie auch durch die Einschätzung des Privatsektors bestätigt.

Bei der Analyse der eingeleiteten Verfahren wurde festgestellt, dass sich Betrugsfälle, wie für Finanzplätze üblich, über alle möglichen Arten erstrecken. In den kleineren Fällen geht es vornehmlich um Betrügereien mit relativ niedrigen Schadenssummen (Kreditkartenbetrug, Bestellbetrug, Betrug im Zusammenhang mit Verkäufen im Internet, Sozialhilfe-, Subventions- und/oder Forderungsbetrug). Die grösseren Betrugsfälle stehen oft im Zusammenhang mit teilweise ausgereifteren Arten von Anlage- oder Pyramidenbetrug und ähnlichen betrügerischen Handlungen, wobei es sich oft um sehr komplexe Fälle handelt, bei welchen es insbesondere sehr viele Geschädigte gibt und um sehr hohe Schadenssummen (im zweistelligen CHF-Millionenbereich) geht.

Sowohl die kleineren als auch die grösseren Betrugsfälle im Zusammenhang mit Cybercrime stiegen zwischen 2019 bis 2022 stetig an, wobei im grössten Teil dieser Fälle Kryptowährungen involviert sind. Das grösste Problem in diesen Fällen ist, dass die unbekannte Täterschaft in fast keinem Fall ausgeforscht werden kann und noch viel weniger die oft über Tumbler weitertransferierten Kryptowährungen aufgespürt werden können.

Korruption und Bestechung stellen sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Privatwirtschaft eine Gefährdung dar. Als internationaler Finanzplatz mit einem liberalen Rechtssystem ist Liechtenstein immer wieder Ziel ausländischer Geschäftsleute und Amtsträger, um Korruptionserlöse zu waschen. Angesichts der geografischen und der wirtschaftlichen Verflechtung Liechtensteins ergibt sich daher eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten.

Obwohl die Fallzahlen im Vergleich zu den Vortaten Betrug, Untreue und Veruntreuung wesentlich geringer sind, geht von den Vortaten Korruption und Bestechung aufgrund der Typologie der Fälle, insbesondere der Komplexität sowie der Höhe der involvierten Vermögenswerte, eine erhöhte Gefährdung aus. Ausserdem sind die Konsequenzen weitreichender, weil einerseits der Kreis der Geschädigten grösser ist (mit Ausnahme der Privatbestechung) und andererseits erhöhte Reputationsrisiken für den Finanzplatz einhergehen.

Betreffend im Ausland begangene **Steuerdelikte** als Vortaten wurden in 13 Geldwäschereiverfahren entsprechende Vorerhebungen eingeleitet, wobei etwa CHF 1.75 Mio. gesperrt und knapp CHF 1.5 Mio. für verfallen erklärt wurden. Es gab jedoch weder Anklagen noch Verurteilungen, insbesondere weil sich der Anfangsverdacht betreffend die im Ausland begangene Vortat nicht erhärtet hat.

Aufgrund des bis 2009 in Liechtenstein geltenden strikten Bankgeheimnisses und anderer Berufsgeheimnisse gab es bis dahin nur einen eingeschränkten steuerlichen Informationsaustausch mit ausländischen Staaten. Diese Situation hat sich 2009 mit der Verpflichtung Liechtensteins zur Umsetzung der internationalen Standards betreffend Steuertransparenz verändert und durch die Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (insbesondere AIA und FATCA) seit 2016 deutlich verbessert, weil damit auch zahlreiche Offenlegungen bzw. Selbstanzeigen in den Wohnsitzstaaten der Steuerpflichtigen einhergingen. Für den Beurteilungszeitraum der NRA II (2016 bis 2018) konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausgeschlossen werden, dass den steuerlichen Ansässigkeitsstaaten der ausländischen Kunden in Bezug auf ältere Sachverhalte

¹³ In diesen Fällen können die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden mangels Zuständigkeit für die Vortat nur die Geldwäscherei verfolgen.

keine oder nur begrenzte Informationen zur Verfügung standen, zumal derartige Steuerdelikte damals noch nicht verjährt waren, wenn aufgrund des ausländischen Steuerrechts überhaupt Verjährung eintreten konnte.

Seit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (insbesondere AIA und FATCA), dessen Umsetzung vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes als sehr positiv beurteilt wird, sind einige Jahre vergangen, ohne dass die Anzahl der Vorerhebungen und der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen wesentlich gestiegen wäre. Dasselbe gilt auch für die bei der Steuerverwaltung eingegangenen Amtshilfeersuchen zu im Ausland begangenen Steuerdelikten.

Somit hat sich die Gefährdung, dass Einkommen und Vermögen von Kunden im Ausland nicht oder nicht vollständig deklariert und daher ausländische Steuern nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, seit Einführung des Informationsaustauschs in Steuersachen wesentlich verringert, und die sinkende Tendenz der Gefährdung hat sich im Beurteilungszeitraum klar bestätigt respektive fortgesetzt.

Im Zusammenhang mit den im Ausland begangenen Vortaten **Diebstahl und Raub** wurde in den Jahren 2019 bis 2022 nur ein Geldwäschereiverfahren eingeleitet, wobei aber keine Vermögenswerte gesperrt wurden. Es gab weder Anklagen noch Verurteilungen in Bezug auf diese in Ausland begangenen Vortaten.

Diese sehr niedrige Anzahl der Fälle wird darauf zurückgeführt, dass Deliktserlöse aus diesen im Ausland begangenen Vortaten aufgrund ihrer Art (meist Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände) und wegen der meist relativ geringen Höhe nicht dazu geeignet sind, über den liechtensteinischen Finanzplatz gewaschen zu werden.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden in 10 Geldwäschereiverfahren Vorerhebungen mit **Insidergeschäften und Marktmanipulation** als Vortat eingeleitet. Es wurde keine Anklage erhoben und es gab keine Verurteilung. Die geringe Anzahl von ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, die Anzahl an Verdachtsmitteilungen sowie eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden der SFIU bestätigen die vergleichsweise geringe Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten.

Bei im Ausland begangenen **Betäubungsmitteldelikten** als Vortaten zur Geldwäscherei handelt es sich meistens um grössere Fälle mit teilweise hohen Deliktserlösen. Bei diesen im Ausland begangenen Vortaten werden die inkriminierten Vermögenswerte oft – wie aus internationalen Typologien bekannt – in der Layering-Phase (Stufe II) zunächst nach Liechtenstein transferiert, um in der Folge entweder auf Konten in Liechtenstein angelegt und verwaltet zu werden oder über liechtensteinische Rechtsträger in Immobilien – in anderen Ländern – und/oder in andere Luxusgüter investiert zu werden (Integration, Stufe III).

Zusammengefasst ergibt sich aus der Analyse der im Ausland begangenen Vortaten sohin folgende Einstufung der Gefährdung:

Im Ausland begangene Vortat	Gefährdung
Betrug, Untreue und Veruntreuung	Hoch
Korruption und Bestechung	Hoch
Steuerdelikte	Mittel-Tief
Betäubungsmitteldelikte	Mittel
Diebstahl und Raub	Mittel-Tief
Insidergeschäft und Marktmanipulation	Mittel-Tief

3.2 Im Inland begangene Vortaten

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde bei rund 37.5 % der eingeleiteten Geldwäschereiverfahren (insgesamt 193) die Vortat im Inland begangen.

Betrug, Untreue und Veruntreuung begangen im Inland kommt in verschiedensten Typologien vor. In kleineren Fällen geht es vornehmlich um Betrügereien mit relativ niedrigen Schadenssummen (Kreditkartenbetrug,

Bestellbetrug, Sozialhilfebetrug, Betrug im Zusammenhang mit Verkäufen im Internet). Die grösseren Betrugsfälle stehen oft im Zusammenhang mit Anlagebetrug und ähnlichen betrügerischen Handlungen sowie auch mit der Veruntreuung von Kundengeldern im Treuhand- und Bankenbereich, wobei es in einzelnen Fällen um sehr hohe Schadenssummen (im zweistelligen CHF-Millionenbereich) geht.

Auch hier stiegen sowohl die kleineren als auch die grösseren Betrugsfälle im Zusammenhang mit Cybercrime zwischen 2019 bis 2022 stetig an, wobei in vielen dieser Fälle Kryptowährungen involviert waren. Das grösste Problem in diesen Fällen ist, dass die unbekannte Täterschaft in fast keinem Fall ausgeforscht werden kann und noch viel weniger die oft über Tumbler weitertransferierten Kryptowährungen aufgespürt werden können.

In Bezug auf diese Vortaten wurden 141 Verfahren eingeleitet, wobei in diesen Verfahren mehr als CHF 39.4 Mio. gesperrt wurden. Ausserdem wurden 33 Anklagen erhoben und es gab 21 Verurteilungen, wobei Vermögenswerte von über CHF 27.8 Mio. für verfallen erklärt wurden. Im Vergleich zum NRA II ist dies ein deutlicher Anstieg.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 24 Geldwäschereiverfahren im Zusammenhang mit den im Inland begangenen Vortaten **Diebstahl und Raub** eingeleitet. Es wurde in insgesamt 24 Verfahren Anklage erhoben und es gab 19 Verurteilungen. Es wurden zudem etwa CHF 78'000 für verfallen erklärt. Auch hier sind die Zahlen im Vergleich zum NRA II höher. In den allermeisten Fällen handelt es sich um Diebstähle und nur sehr selten um Raub. Bei diesen Vortaten werden in der Regel keine hohen Deliktserlöse erzielt.

Bei der im Inland begangenen Vortat **Betäubungsmitteldelikte** wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 12 Geldwäschereiverfahren eingeleitet. Es wurden 9 Anklagen erhoben und es gab 8 Verurteilungen. Auch wurden etwa CHF 113'000 für verfallen erklärt. Im Vergleich zum NRA II sind auch diese Zahlen teilweise deutlich angestiegen.

Bei diesen im Inland begangenen Betäubungsmitteldelikten ging es in der Regel um eher kleinere Fälle mit niedrigen Deliktserlösen, weshalb in diesen Geldwäschereiverfahren auch keine Vermögenswerte gesperrt und jeweils nur geringe Beträge für verfallen erklärt wurden. Es gab aber auch einige grössere Fälle, bei denen die Angeklagten wegen Betäubungsmittelhandel zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und auch höhere Beträge als Wertersatz für verfallen erklärt wurden.

Bei der im Inland begangenen Vortat **Insidergeschäft und Marktmanipulation** wurden lediglich 3 Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet. Es wurden Vermögenswerte in der Höhe von etwa CHF 2 Mio. gesperrt, es gab aber keine Anklage und keine Verurteilung. Es wurden auch keine Vermögenswerte für verfallen erklärt.

Bei den im Inland begangenen Vortaten **Korruption und Bestechung** sowie **Steuerdelikte** wurde in den Jahren 2019 bis 2022 kein Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet. Es wurden auch keine Vermögenswerte gesperrt und es gab weder Anklagen noch Verurteilungen.

Zusammengefasst ergibt sich aus der Analyse der im Inland begangenen Vortaten sohin folgende Einstufung der Gefährdung:

Im Inland begangene Vortat	Gefährdung
Betrug, Untreue und Veruntreuung	Mittel-Hoch
Diebstahl und Raub	Mittel
Betäubungsmitteldelikte	Mittel-Tief
Korruption und Bestechung	Tief
Steuerdelikte	Tief
Insidergeschäft und Marktmanipulation	Tief

4. Zusammenfassung sektorspezifische Risiken

Im **Bankensektor** ergeben sich die Risiken insbesondere in Zusammenhang mit den angebotenen Dienstleistungen (insb. Private Banking bzw. Wealth Management) und dem damit verknüpften Kunden- und geografischen Risiken. Erhöhte Risiken ergeben sich auch aus dem hohen Volumen an Barmittlein- und -ausgängen.

Im Bereich der **anderen Finanzinstitute** (E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute sowie Agenten) resultieren die inhärenten Risiken insbesondere aus den mit Prepaid-Kreditkarten verknüpften Risiken, wie etwa der leichten Möglichkeit der Weitergabe, sowohl im Hinblick auf TF als auch auf GW sowie aus den Kundenrisiken.

Bei den **Versicherungsunternehmen** ergeben sich die Risiken aus den verbreiteten Lebensversicherungsprodukten mit hohen (Einmal-)Prämien, insbesondere in Zusammenhang mit ausländischen Kunden. Diese Charakteristika finden sich insbesondere bei den angebotenen Lebensversicherungsverträgen mit separater Kontoführung («Private Placement Life Insurance (PPLI)») wieder. Bei Kapitallebensversicherungen werden teilweise schwerer bewertbare Vermögenswerte (wie Gesellschaftsanteile oder Liegenschaften) als Prämienzahlung eingebracht, die das Risikopotenzial erhöhen.

Bei den **Versicherungsmaklern** resultieren die Risiken insbesondere aus der internationalen Kundenbasis. Sofern die Versicherungsmakler PPLI vermitteln, ergeben sich die obigen Risiken auch in Bezug auf diese.

Im **Vermögensverwaltungssektor** verorten sich die grössten Risiken dort, wo eine Legitimation einer Geschäftsbeziehung durch die Involvierung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft erreicht werden will. Der Vermögensverwalter selbst dient in solchen Konstruktionen als Introducer für die Eröffnung von Kontenbeziehungen.

Der **CASP-Sektor** ist insbesondere durch die internationale Kundenbasis und die generell mit Krypto-Assets (allenfalls) verbundenen Risiken inhärenten Risiken ausgesetzt.

Zum **Investmentfondssektor** lässt sich festhalten, dass die Anteile der liechtensteinischen Investmentfonds nahezu ausschliesslich von EWR- oder schweizerischen Banken gezeichnet werden, die ihrerseits Sorgfaltspflichten in Bezug auf ihre Kunden anwenden, in deren Auftrag sie letztlich agieren. Ein höheres Risiko stellen die Private Funds (Fonds für einzelne High Net Worth Individuals (HNWI)) dar, da derartige Fonds (aufgrund der Kontrollmöglichkeiten der wirtschaftlich Berechtigten (WB)) «privaten Vermögensverwaltungsstrukturen» ähneln und zur Verschleierung der wirtschaftlich berechtigten Personen missbraucht werden können. Schwierigkeiten/Risiken ergeben sich vor allem dort, wo Fonds zunächst als «widely distributed» konzipiert und in der Folge aber als private Vermögensstruktur verwendet werden und eine nachträgliche Identifikation von Investoren notwendig ist.

Hinsichtlich des Sektors der **Dienstleister für Rechtsträger** ergeben sich Risiken infolge der internationalen Kundenbasis vor allem in Zusammenhang mit den Kunden- und geografischen Risiken. Zudem resultieren die Risiken aus den «personal asset holding vehicles» anhaftenden Risiken.

Der **Spielbankensektor** in Liechtenstein weist geringere Risiken auf. Das geringere Risiko des liechtensteinischen Spielbankensektors liegt u.a. darin begründet, dass die Casinos keine Online-Glücksspiele anbieten. Der Spieler betritt mit Barmitteln die Spielbank und nachdem diese Barmittel eingesetzt wurden, verlässt der Spieler die Spielbank wieder mit Barmitteln. Demnach ist es im Spielbetrieb nicht möglich, von Barmitteln in die nächste Phase der Geldwäscherei (Integration in den Wirtschaftskreislauf durch Überweisung der Gewinne auf das Spielerkonto) zu gelangen.¹⁴

Im Sektor der **anderen Finanzintermediäre** unterscheiden sich die Risiken je nach «Melder-Kategorie». Die Risiken hängen vielfach mit den Barmitteln oder Vermögenswerten (wie etwa Edelmetallen) anhaftenden Risiken zusammen (u.a. fehlendem «Paper-Trail»). Bei den Immobilienmaklern ergeben sich tendenziell geringere Risiken, da diese grösstenteils reine (nicht sorgfaltspflichtige) Vermittlungstätigkeiten erbringen. Die inhärenten

¹⁴ Mit Ausnahme der wenigen Fälle, in denen Spielerkonten geführt werden oder Überweisungen gemacht wurden. Auch die Erstellung von Auszahlungs-/Gewinnbestätigungen ist nur von untergeordneter Bedeutung.

Risiken im Bereich der Angehörigen der steuerberatenden Berufe sowie der externen Buchhalter sind mit denen der Dienstleister für Rechtsträger vergleichbar, jedoch ist die Exponiertheit in Anbetracht der geringen Zahl an Meldern in diesem Segment gering. Die Risiken betreffend die Händler mit Gütern liegen insbesondere in den mit wertvollen Gütern verknüpften Risiken sowie in Zusammenhang mit dem fehlenden Paper-Trail bei den entgegengenommenen Barmitteln. Im Bereich der Kunsthändler/-vermittler ergeben sich die inhärenten Risiken insbesondere aus den dem Kunstmarkt allgemein innewohnenden Risiken, wie etwa dem oftmals hohen Diskretionsbedürfnis sowie der Preisgestaltung. Zudem werden in diesem Abschnitt die Actively Managed Certificates (AMCs) abgehandelt.

5. Detailanalyse Gefährdungen

Auch wenn Liechtenstein insgesamt eine niedrige Kriminalitätsrate aufweist, ist es sowohl internen als auch externen Gefährdungen aufgrund von im In- und Ausland begangenen strafbaren Handlungen ausgesetzt. Zu den externen Gefährdungen zählt insbesondere das Waschen von inkriminierten Vermögenswerten aus im Ausland begangenen strafbaren Handlungen, die in oder über den liechtensteinischen Finanzplatz fliessen.

5.1 Im Ausland begangene Vortaten

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde bei etwa 62.5 % der eingeleiteten Geldwäschereiverfahren (insgesamt 321) die Vortat im Ausland begangen. Im erwähnten Zeitraum wurden in diesen Verfahren insgesamt 10 Anklagen erhoben und Vermögenswerte in Höhe von mehr als CHF 1.098 Mrd. gesperrt. Die Verfahren mit im Ausland begangener Vortat betreffen über 96.2 % der insgesamt gesperrten Vermögenswerte. Im Vergleich zum NRA II ist dies ein leichter Rückgang bei den Anklagen, hingegen ein leichter Anstieg bei den insgesamt gesperrten Vermögenswerten, wobei es prozentuell kaum eine Änderung ergeben hat (NRA II: 97 %).

Bei etwa einem Drittel dieser Fälle befanden bzw. befinden sich die gewaschenen Vermögenswerte (noch) im Inland und sind bzw. waren gesperrt. Bei etwa zwei Dritteln der Fälle von im Ausland begangenen Vortaten ist Liechtenstein Transitland, das heisst, die gewaschenen Vermögenswerte kommen aus dem Ausland, werden über ein oder mehrere Konten in Liechtenstein gewaschen und verlassen sodann Liechtenstein im Wege von Überweisungen oder in bar wieder in Richtung Ausland.

Im folgenden Kapitel werden für die Jahre 2019 bis 2022 jene im Ausland begangenen strafbaren Handlungen dargestellt, die nach den analysierten Statistiken am häufigsten als Vortat zur Geldwäscherei in Liechtenstein vorkommen. Für die im Ausland begangenen Vortaten wird die Gefährdung jeweils unter Berücksichtigung der Fallzahlen (Verdachtsmitteilungen, Vorerhebungen, Anklagen, Verurteilungen), der Tatmodalitäten (Komplexität der Fälle, Höhe der involvierten inkriminierten Vermögenswerte), der Höhe der gesperrten sowie für verfallen erklärten Vermögenswerte, der Anzahl der aus- und eingehenden Rechtshilfeersuchen sowie der von diesen betroffenen Vermögenswerte und anhand der aus- und eingehenden Anfragen sowie Spontaninformationen von der bzw. an die SFIU bewertet.

Eine Analyse internationaler Medienberichte über ausländische Fälle und Verurteilungen im Zusammenhang mit Liechtenstein hat ergeben, dass alle in diesen Medienberichten erwähnten Fälle aufgrund von Anfragen über Interpol oder andere polizeiliche Kanäle, eingehenden FIU-Anfragen sowie eingehenden Rechtshilfeersuchen bereits bekannt sind bzw. waren. Aus diesen internationalen Medienberichten ergeben sich sohin keine neuen und zusätzlichen Erkenntnisse, die in der Gefährdungsanalyse gesondert zu berücksichtigen sind.

Der Privatsektor wurde insoweit in die Gefährdungsanalyse eingebunden, als dass zunächst Fragebögen verschickt und von den verschiedenen Sektoren beantwortet wurden. Diese Antworten wurden bei der Gefährdungsanalyse berücksichtigt. Zudem wurde der Entwurf für die Gefährdungsanalyse dem Privatsektor präsentiert und konnte dieser Kommentare und Änderungsvorschläge einbringen.

Allgemein kann festgehalten werden, dass es sich bei Geldwäschereiverfahren mit im Ausland begangenen Vortaten fast ausschliesslich um Fälle autonomer Geldwäscherei handelt. Ein grosser Teil dieser Geldwäschereiverfahren wird aufgrund von Analyseberichten der SFIU eingeleitet.

5.1.1 Betrug, Untreue und Veruntreuung

Da in vielen Fällen neben einem Betrug auch noch eine Untreue oder eine Veruntreuung begangen wird und diese Vortaten somit häufig direkt oder indirekt zusammenhängen, werden sie gemeinsam analysiert.

In den Jahren 2019 bis 2022 waren im Ausland begangener Betrug, Untreue und Veruntreuung in 221 wegen Geldwäscherei eingeleiteten Verfahren Vortaten. In diesen Verfahren wurden etwa CHF 508 Mio. gesperrt. Im erwähnten Zeitraum wurden 8 Anklagen wegen Geldwäscherei mit den genannten im Ausland begangenen Vortaten erhoben und es gab 10 Verurteilungen. Dabei wurden insgesamt mehr als CHF 28 Mio. für verfallen erklärt.

Die Fallzahlen, insbesondere betreffend die eingeleiteten Vorerhebungen und die Anklagen, sowie die Höhe der gesperrten Vermögenswerte sind deutlich höher als jene der übrigen untersuchten Vortaten zusammen.

Dieses Bild bestätigt sich auch bei der Auswertung der in diesem Zeitraum eingegangenen Rechtshilfeersuchen in Bezug auf Betrug, Untreue und Veruntreuung. Insgesamt sind diesbezüglich 671 Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland eingegangen, was mehr als ein Drittel der insgesamt eingegangenen Rechtshilfeersuchen ausmacht. Noch deutlicher zeigt sich dies in der hohen Anzahl der von Liechtenstein in Bezug auf Geldwäschereiverfahren mit diesen Vortaten ins Ausland gestellten Rechtshilfeersuchen. Da Liechtenstein in Fällen autonomer Geldwäscherei weder Tatortstaat der Vortat noch Ursprungsland der gewaschenen Vermögenswerte ist, müssen sich die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Informationen und Beweismittel im Rechtshilfeweg beschaffen. Dabei bestätigt die sehr hohe Anzahl der ausgehenden Rechtshilfeersuchen, dass dies auch tatsächlich erfolgt.

Auch die an die SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen in Bezug auf diese strafbaren Handlungen machen rund 36 % aller Verdachtsmitteilungen aus, wobei hier festzuhalten ist, dass aufgrund des Intelligence-Charakters von Verdachtsmitteilungen nicht in allen Fällen eine eindeutige Zuordnung zu einer Vortat erfolgen kann. Somit können zu Beginn einer Analyse der SFIU eine oder mehrere Vortaten in Frage kommen, eine eindeutige Kategorisierung erfolgt sodann erst durch die Strafverfolgungsbehörden. Die eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden (rund ein Viertel aller Fälle) deuten ebenso auf eine erhöhte Gefährdung durch diese Vortaten hin.

Vorerhebungen	Anklagen	Anzahl Rechtshilfeersuchen (ein-/ausgehend) ¹⁵	Anzahl Verdachtsmitteilungen ¹⁶
221	8	671/1068	2517

Bei der Analyse der genannten Vortaten wurden verschiedenste Arten und Methoden der Begehung identifiziert, wobei aus dem Privatsektor vornehmlich Banken, CASP und Dienstleister für Rechtsträger betroffen sind. Vorkommende Betrugsfälle erstrecken sich wie in allen Finanzplätzen über alle möglichen Arten von strafbaren Handlungen. In den kleineren Fällen geht es vornehmlich um Betrügereien mit relativ niedrigen Schadenssummen (Kreditkartenbetrug, Bestellbetrug, Betrug im Zusammenhang mit Verkäufen im Internet, Sozialhilfe-, Subventions- und/oder Forderungsbetrug). Die grösseren Betrugsfälle stehen oft im Zusammenhang mit teilweise ausgereifteren Arten von Anlage- oder Pyramidenbetrug und ähnlichen betrügerischen

¹⁵ Im gleichen Verfahren können mehrere Ersuchen ein-/ausgehen, sodass hieraus nicht auf die Gesamtzahl an Verfahren geschlossen werden kann.

¹⁶ Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

Handlungen, wobei es sich oft um sehr komplexe Fälle handelt, bei welchen es insbesondere sehr viele Geschädigte gibt und um sehr hohe Schadenssummen (im zweistelligen CHF-Millionenbereich) geht.

Immer wieder kommen im Ausland begangene betrügerische Handlungen zum Nachteil von Bankkunden vor, beispielsweise im Zusammenhang mit der Verwendung automatischer Zahlungssysteme oder durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, wobei in diesen Fällen inkriminierte Vermögenswerte auf Konten – meist von juristischen Personen – bei einer Bank in Liechtenstein oder auf Walltes von CASP überwiesen werden.

Die Anzahl der Verdachtsmitteilungen, welche die SFIU in Bezug auf mutmassliche Betrugsfälle erhielt, nahm in der gegenwärtigen Berichtsperiode im Vergleich zur Berichtsperiode der NRA II (2016-2018) stark zu. Diese Zunahme ist zu einem grossen Teil durch die steigende Relevanz von Kryptowährungen in Liechtenstein zwischen 2019 und 2022 zu erklären (siehe bspw. nächster Absatz). Das grösste Problem in diesen Fällen ist, dass die unbekannte Täterschaft in fast keinem Fall ausgeforscht werden kann und noch viel weniger die oft über Tumbler weitertransferierten Kryptowährungen aufgespürt werden können. Aus diesem Grund stieg die Anzahl an Vorerhebungen und Anklagen nicht annähernd im gleichen Masse wie jene der Verdachtsmitteilungen.

Im Berichtszeitraum registrierte die SFIU im Zusammenhang mit korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen, die eine liechtensteinische Bank für mehrere CASP anbietet, eine grosse Anzahl von FIAT-Überweisungen im Zusammenhang mit mutmasslichen Betrugsfällen. Dabei handelt es sich bei den Auftraggebern der FIAT-Überweisungen in der Regel um die mutmasslichen Opfer, die durch Dritte zu Investments verleitet werden. (vgl. Kapitel 6.3.2.2.5 für mehr Informationen zu korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen). Dabei stellt die Bank den Fiat-Gateway für CASP, welche wiederum Wechseldienstleistungen von Fiat in Krypto-Assets anbieten, dar. Die Bank sieht jeweils nur die Informationen aus dem SWIFT-Transaktionsbeleg (Auftraggeberdaten), der CASP jeweils nur die Informationen aus dem Onboarding des Kunden. Eine Zusammenführung dieser Informationen besteht in der Regel nicht, weil diese grundsätzlich nur beim CASP stattfinden kann. Das eigenständige Erkennen von verdächtigen Transaktionen ist mangels unzureichender Daten somit zumeist nicht direkt durch die Bank möglich, da die Bank nicht über die Informationen zu dem Endkunden bzw. zu den Endkunden der CASP verfügt und dementsprechend für die eigenständige Erkennung von verdächtigen Transaktionen nur auf die Fiat-Transaktionsdaten zurückgreifen kann.

Die im Ausland begangenen Fälle von Untreue betreffen meist den Missbrauch von Befugnissen von Vertretern und/oder Organen von Rechtsträgern. Bei den Fällen der Veruntreuung geht es oft um die unrechtmässige Aneignung anvertrauter Vermögenswerte, insbesondere von Vermögenswerten auf Bankkonten.

Aufgrund der sehr hohen Fallzahlen, der Tatmodalitäten sowie der Höhe der gesperrten Vermögenswerte wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Ausland begangenen Vortaten Betrug, Untreue und Veruntreuung bei gleichbleibender Tendenz mit hoch eingestuft. Dieses Ergebnis deckt sich im Wesentlichen auch mit der Einschätzung aus dem Privatsektor.

5.1.2 Korruption und Bestechung

Korruption und Bestechung stellen sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Privatwirtschaft eine Gefährdung dar. Als internationaler Finanzplatz mit einem liberalen Rechtssystem ist Liechtenstein ein mögliches Ziel ausländischer Geschäftsleute und Amtsträger, um Korruptionserlöse zu waschen.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden 41 Vorerhebungen wegen Geldwäscherei mit im Ausland begangener Korruption und Bestechung als Vortat eingeleitet und Vermögenswerte in der Höhe von knapp CHF 518 Mio. gesperrt. In diesem Zeitraum wurden zwei Anklagen wegen Geldwäscherei mit den erwähnten Vortaten erhoben und es gab zwei Verurteilungen. Es wurden insgesamt rund CHF 30.5 Mio. für verfallen erklärt.

Obwohl die Fallzahlen im Vergleich zu den Vortaten Betrug, Untreue und Veruntreuung wesentlich geringer sind, geht von den Vortaten Korruption und Bestechung aufgrund der Typologie der Fälle, insbesondere der Komplexität sowie der Höhe der involvierten Vermögenswerte, eine erhöhte Gefährdung aus. Ausserdem sind die Konsequenzen weitreichender, weil einerseits der Kreis der Geschädigten grösser ist (mit Ausnahme der

Privatbestechung) und andererseits erhöhte Reputationsrisiken für den Finanzplatz damit einhergehen. Auch angesichts der geografischen und der wirtschaftlichen Verflechtung Liechtensteins besteht eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten.

Eine Analyse der in den Jahren 2019 bis 2022 eingegangenen Rechtshilfeersuchen zeigt die erhöhte Gefährdung in Zusammenhang mit diesen Vortaten, da es sich zahlenmässig nach Betrug, Untreue und Veruntreuung um die zweithöchste Anzahl an Ersuchen handelt. Die Anzahl der von Liechtenstein in Bezug auf Geldwäschereiverfahren mit diesen Vortaten ins Ausland gestellten Rechtshilfeersuchen bestätigt diese Einstufung.

Die Anzahl der bei der SFIU eingehenden Verdachtsmitteilungen sowie die eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden bestätigen die hohe Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten ebenfalls.

Vorerhebungen	Anklagen	Anzahl Rechtshilfeersuchen (ein-/ausgehend) ¹⁷	Anzahl Verdachtsmitteilungen ¹⁸
41	2	60/32	409

Im Ausland begangene Korruption und Bestechung als Vortat kommt ebenfalls in den verschiedensten Begehungsformen vor.

Beispielsweise gab es im Zusammenhang mit grösseren politischen und gesellschaftlichen Ereignissen (Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine; Korruptionsniveau in zentralasiatischen Staaten; Situation im Nahen Osten und in afrikanischen Ländern) einige Fälle. Dabei wurden über Liechtenstein Geldflüsse abgewickelt, welche im direkten Zusammenhang mit im Ausland begangener Korruption und/oder Bestechung standen. Ein Teil dieser Fälle wurde aufgrund der Aufnahme von Personen in eine der internationalen Finanzsanktionslisten ausgelöst.

Zudem gab es Fälle, bei welchen meist Top-Manager von staatlich geführten Unternehmen Kickback-Zahlungen zur Verschleierung über liechtensteinische Gesellschaften und/oder Konten bei liechtensteinischen Banken abwickelten.

Schliesslich wurden auch Fälle analysiert, bei welchen die Grenze zwischen öffentlicher und privater Korruption nicht klar gezogen werden konnte, zum Beispiel bei der Abwicklung von Vermittlungsgeschäften im Zusammenhang mit dem Verkauf von militärischen Gütern. Auch in Fällen, bei welchen staatliche Gelder geflossen sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Korruption Auslöser der strafbaren Handlungen war.

Bei vielen dieser Fälle ging es um sehr hohe Geldbeträge (teilweise im dreistelligen CHF-Millionenbereich), welche über liechtensteinische Konten und/oder Strukturen abgewickelt wurden, wobei häufig auch Amtsträger, beispielsweise politisch exponierten Personen (PEPs), in diese Fälle involviert waren.

Häufig werden aus im Ausland begangenen Korruptions- und Bestechungshandlungen stammende Vermögenswerte auf Konten – meist von vermögensverwaltenden Rechtsträgern – bei Banken in Liechtenstein überwiesen. Neben dem Bankensektor sind damit auch Dienstleister für Rechtsträger einer erhöhten Gefährdung durch die genannten Vortaten ausgesetzt.

Aufgrund der Fallzahlen, der Tatmodalitäten sowie der Höhe der gesperrten sowie für verfallen erklärten Vermögenswerte wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Ausland begangenen Vortaten

¹⁷ Im gleichen Verfahren können mehrere Ersuchen ein-/ausgehen, sodass hieraus nicht auf die Gesamtzahl an Verfahren geschlossen werden kann.

¹⁸ Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

Korruption und Bestechung bei gleichbleibender Tendenz mit hoch eingestuft. Auch hier deckt sich das Ergebnis im Wesentlichen mit der Einschätzung aus dem Privatsektor.

5.1.3 Diebstahl und Raub

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde im Zusammenhang mit den im Ausland begangenen Vortaten Diebstahl und Raub ein Geldwäschereiverfahren eingeleitet, wobei keine Vermögenswerte gesperrt wurden. Es gab weder Anklagen wegen Geldwäscherei mit den genannten im Ausland begangenen Vortaten noch Verurteilungen.

Auch die geringe Anzahl der aus dem Ausland eingegangenen und ins Ausland gestellten Rechtshilfeersuchen sowie der an die SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen und der eingehenden Auskunftsersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden bestätigen die geringere Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten.

Dies wird wohl – ähnlich wie im Inland begangenen Vortaten – daran liegen, dass Deliktserlöse aus diesen Vortaten aufgrund ihrer Art (meist Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände) und wegen der meist relativ geringen Höhe nicht dazu geeignet sind, über den liechtensteinischen Finanzplatz gewaschen zu werden.

Aufgrund der geringen Fallzahlen und der niedrigen Deliktserlöse wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Ausland begangenen Vortaten Diebstahl und Raub bei gleichbleibender Tendenz mit mittel-tief eingestuft. Dieses Ergebnis deckt sich im Wesentlichen auch mit der Einschätzung aus dem Privatsektor.

5.1.4 Steuerdelikte

In der NRA II wurde die Gefährdung für die im Ausland begangenen Vortaten der Steuerdelikte aufgrund der geringen Fallzahlen, der beschränkten Erfassung nur von qualifizierten Steuerdelikten als Vortaten sowie der beschränkten Zulässigkeit von Rechtshilfe in Fiskalsachen bei sinkender Tendenz mit mittel-hoch eingestuft. Diese sinkende Tendenz hat sich im Beurteilungszeitraum bestätigt respektive fortgesetzt.

Steuerdelikte haben im Vergleich zu anderen Vortaten die Besonderheit, dass die Gelder nicht zwingend aus einer Straftat herrühren müssen, sondern auch aus legalen Tätigkeiten stammen können, was insbesondere bei direkten Steuern der Fall ist. Der Täter erlangt erst dadurch einen Vorteil, dass er die Finanzbehörde über die wahren Einkünfte oder deren Höhe täuscht oder durch fingierte Ausgaben zu einer zu niedrigen Bemessung der Steuer verleitet. Dadurch erspart sich der Täter die Bezahlung der rechtmässigen Steuer, man spricht von ersparten Steueraufwendungen. Unter diesen Tatbestand fallen auch unrechtmässig erlangte Steuerrückerstattungen. Bei Steuerdelikten kommt es daher – mit Ausnahme von Rückerstattungen, Gutschriften oder vergleichbaren Auszahlungen – nicht zu einem Vermögenszufluss, sondern zu einem unterbliebenen Abfluss von Vermögen. Daher sind Steuerdelikte als Vortaten von Geldwäscherei auch dogmatisch schwer erfassbar. Der österreichische Gesetzgeber¹⁹ hat sich beispielsweise im Jahr 2021 dafür entschieden, die ersparten Aufwendungen ausdrücklich aus der gesetzlichen Definition der Vermögensbestandteile für die Geldwäscherei auszunehmen (§ 165 Abs 6 öStGB). Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass ersparten Aufwendungen der kriminelle Ursprung fehlt, weil es sich regelmässig um legal erworbenes Vermögen handelt, welches wegen der Tat nur weiterhin in der Vermögensgesamtheit des Täters als rechensicher Vorteil verbleibt, womit dieser aber nicht zu einem tauglichen Geldwäschereiobjekt wird.²⁰

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden in 13 Geldwäschereiverfahren Vorerhebungen betreffend im Ausland begangene Steuerdelikte als Vortat eingeleitet. Diese neu eingeleiteten Verfahren betrafen nach wie vor meist Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zum Nachteil der EU, EU-Staaten oder anderer europäischer Staaten. Verfahren im Zusammenhang mit direkten Steuern wurden hingegen nur sehr wenige eingeleitet. In einem Verfahren wurden CHF 1.75 Mio. gesperrt, in einem anderen Verfahren knapp CHF 1.5 Mio. für verfallen erklärt. Die Kontensperre erging in einem Fall von Steuerbetrug betreffend direkte Steuern, der Verfall betraf einen Fall von

¹⁹ Das österreichische StGB ist die Rezeptionsgrundlage für das liechtensteinische StGB.

²⁰ 849 der Beilagen XXVII.GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen.

Mehrwertsteuerbetrug zum Nachteil eines EU-Staates. Es gab in den Jahren 2019 bis 2022 keine Anklage und keine Verurteilung, insbesondere weil der Anfangsverdacht betreffend die im Ausland begangenen Steuerdelikte als Vortat nicht erhärtet werden konnte.

Bei den an die SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen sowie den eingehenden Auskunftsersuchen ausländischer Partnerbehörden betreffen zwischen 5 % bzw. 8 % der gesamten Fälle im Ausland begangene Steuerdelikte. Dabei handelt es sich insbesondere um Vorkommnisse im Zusammenhang mit Trade-Based Money Laundering, Mehrwertsteuerbetrug sowie die Verwendung von Refakturierungsgesellschaften.

Die gegenüber der SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen (VM) sind in der Berichtsperiode objektiv betrachtet zwar deutlich gestiegen, diese Zahl bedarf jedoch einer genaueren Betrachtung. Nach detaillierter Analyse dieser VM konnte Folgendes festgestellt werden, was die vermeintlich hohe Anzahl an Steuerdelikten deutlich relativiert: Sämtliche eingehende VM werden zum einen von den Sorgfaltspflichtigen selbst als auch der SFIU mit Indikatoren versehen, die die zugrundeliegenden potenziellen Delikte ausweisen und u.a. eine unmittelbare Einordnung mit Blick auf das individuelle Risiko des Sachverhaltes bereits zum Zeitpunkt des Eingangs ermöglichen sollen. Steuerindikatoren wurden dabei oftmals sehr grosszügig verwendet. Beispielsweise, wenn aufgrund des verdächtigen Sachverhaltes kein konkretes Delikt eruiert werden konnte, wurde abschliessend wiederholt «hilfsweise» festgehalten, dass ein allfälliges Steuerdelikt nicht ausgeschlossen werden kann, ohne dass hierfür jedoch konkrete Hinweise vorlagen. In der nachgelagerten Analyse konnten jedoch lediglich in seltenen Fällen tatsächlich Hinweise auf potenzielle Steuerdelikte festgestellt werden.

Die extensive Indikatorenverwendung lässt sich u.a. auf die im Berichtszeitraum erfolgten Sensibilisierungsmassnahmen gegenüber den Sorgfaltspflichtigen sowie gesetzliche Anpassungen zurückführen, weshalb eine erhöhte Wachsamkeit u.a. mit Blick auf potenzielle Steuerdelikte bestand. Folglich ist die Statistik der SFIU im Kontext der erfolgten Analysen zu werten, in welchen keine nennenswerte Anzahl an Fällen mit potenziellen Steuerdelikten festgestellt werden konnten.

Lediglich im Bereich der sog. «substanzlosen» Gesellschaften liess sich ein Anstieg an qualitativ wertvollen VM verzeichnen. Hier konnte in den meisten Fällen in der nachgelagerten Analyse der SFIU der Verdacht auf GW grundsätzlich verifiziert werden, was sich jedoch aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen bis dato nicht merklich in Analyseberichten gegenüber der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich im Austausch mit ausländischen Partnerbehörden niedergeschlagen hat. Die Verwendung vermeintlich operativer Gesellschaften konzentriert sich jedoch nicht notwendigerweise auf die Erzielung unrechtmässiger steuerlicher Vorteile (diese treten allenfalls als weiteres «Beiprodukt» im Rahmen einer Geldwäschereihandlung sowie weiteren Delikten in Erscheinung), weshalb diese Thematik gesondert in der NRA III und Rechtsträger-NRA adressiert wird. Im Inland zeigte sich dabei insbesondere die Problematik der fehlenden Zuständigkeit auf Behördenseite mangels spezialgesetzlicher Bewilligung sowie mangelnder Unterstellung unter die Sorgfaltspflicht.

Vorerhebungen	Verfahren Anklagen/	Anzahl Rechtshilfeersuchen (ein-/ausgehend) ²¹	Anzahl Verdachtsmitteilungen ²²
13	0	70/10	657

Aufgrund des bis 2009 in Liechtenstein geltenden strikten Bankgeheimnisses und anderer Berufsgeheimnisse gab es bis dahin nur einen eingeschränkten steuerlichen Informationsaustausch mit ausländischen Staaten. Diese Situation hat sich mit der Verpflichtung Liechtensteins zur Umsetzung der internationalen Standards betreffend

²¹ Im gleichen Verfahren können mehrere Ersuchen ein-/ausgehen, sodass hieraus nicht auf die Gesamtzahl an Verfahren geschlossen werden kann.

²² Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

Steuertransparenz verändert und durch die Einführung des Informationsaustauschs in Steuersachen (insbesondere AIA und FATCA) seit 2016 deutlich verbessert, weil damit auch zahlreiche Offenlegungen bzw. Selbstanzeigen in den Wohnsitzstaaten der Steuerpflichtigen einhergingen. Für den Beurteilungszeitraum der NRA II (2016 bis 2018) konnte aber trotzdem noch nicht ausgeschlossen werden, dass den steuerlichen Ansässigkeitsstaaten der ausländischen Kunden in Bezug auf ältere Sachverhalte keine oder nur begrenzte Informationen zur Verfügung standen, zumal derartige Steuerdelikte damals noch nicht verjährt waren, wenn aufgrund des ausländischen Steuerrechts überhaupt Verjährung eintreten konnte.

Seit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (insbesondere AIA und FATCA) sind einige Jahre vergangen, ohne dass die Anzahl der Vorerhebungen und der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen wesentlich gestiegen wäre. Dasselbe gilt auch für die bei der Steuerverwaltung eingegangenen Amtshilfeersuchen zu im Ausland begangenen Steuerdelikten sowie zu den an die SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen. Somit hat sich die Gefährdung, dass Einkommen und Vermögen von Kunden im Ausland nicht oder nicht vollständig deklariert und daher ausländische Steuern nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, seit Einführung des Informationsaustauschs in Steuersachen wesentlich verringert, und die sinkende Tendenz der Gefährdung hat sich im Beurteilungszeitraum klar bestätigt respektive fortgesetzt.

Auch wenn in Liechtenstein die Rechtshilfe in Fiskalsachen nach wie vor nur zulässig ist, wenn bei sinngemässer Umstellung des im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalts ein gerichtlich strafbares Steuerdelikt in Liechtenstein vorliegen würde, ändert sich an der obigen Einschätzung der Gefährdungslage nichts. Sollte die Rechtshilfe verweigert werden müssen, weil es sich um reine Fälle von Steuerhinterziehung handelt, kann die ausländische Behörde ein Amtshilfeersuchen an die liechtensteinische Steuerverwaltung richten, um die für die Verfahrensführung erforderlichen Informationen zu erhalten.

Gemäss Art. 56a RHG ist ein Rechtshilfeersuchen, das sich auf eine fiskalisch strafbare Handlung bezieht, vom Landgericht der Steuerverwaltung zur Stellungnahme zu übermitteln. Kommt die Steuerverwaltung zum Schluss, dass kein vergleichbares gerichtlich strafbares Steuerdelikt vorliegt, so ersucht sie das Fürstliche Landgericht, die ersuchende ausländische Behörde darauf hinzuweisen, dass die angefragten Informationen durch die zuständige Behörde im Wege der internationalen Amtshilfe in Steuersachen beschafft werden können. Die ausländische Behörde wird daher im Schreiben des für die Rechtshilfe zuständigen Fürstlichen Landgerichtes, in dem über die Verweigerung der Rechtshilfe informiert wird, ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus besteht die uneingeschränkte Möglichkeit des Informationsaustausches auf FIU-Ebene auch für Steuerdelikte.

Liechtenstein hat wie oben dargelegt in den letzten Jahren zahlreiche Schritte unternommen, um zu verhindern, dass der Finanzplatz für ausländische Steuerdelikte missbraucht wird. Offensichtlich hat die Einführung des Informationsaustauschs in Steuersachen seit 2009 insbesondere auch dazu geführt, dass durch Offenlegungen bzw. Selbstanzeigen in den Wohnsitzstaaten der Steuerpflichtigen nicht deklarierte Steuern im Ausland bereinigt wurden.

Aufgrund dessen wird die Gefährdung für die im Ausland begangenen Vortaten der Steuerdelikte bei weiterhin sinkender Tendenz mit mittel-tief eingestuft.

5.1.5 Insidergeschäft und Marktmanipulation

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden in insgesamt 10 Geldwäschereiverfahren Vorerhebungen mit Insidergeschäften und Marktmanipulation als Vortat eingeleitet, wobei es sich vornehmlich um Fälle von Marktmanipulation handelte. Es wurde keine Anklage erhoben und es gab keine Verurteilung. Es wurden etwa CHF 16.3 Mio. gesperrt, aber keine Vermögenswerte für verfallen erklärt.

Die geringe Anzahl von ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen (9/9), die Anzahl an Verdachtsmitteilungen (92; nur rund 1 % aller Fälle) sowie an eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden der SFIU bestätigen die geringe Gefährdung in Bezug auf diese Vortaten.

Die im Ausland begangene Vortat Marktmanipulation kommt in verschiedenen Typologien vor. Oft steht ein wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft mit Konten bei einer liechtensteinischen Bank im Verdacht, an

Transaktionen in Bezug auf Aktien einer anderen Gesellschaft beteiligt gewesen zu sein, wobei der Kurs dieser Aktien durch in Absprache handelnde Personen in einer Weise beeinflusst wurde, dass ein anomales oder künstliches Kursniveau erzielt wurde. Daraus ergibt sich der Verdacht, dass sich inkriminierte Vermögensbestandteile auf diesen Konten in Liechtenstein befinden und gewaschen werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Fällen (Vorerhebungen, Rechtshilfeersuchen und Verdachtsmitteilungen) sowie der geringen Höhe an gesperrten Vermögenswerten wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Ausland begangenen Vortaten Insidergeschäft und Marktmanipulation bei sinkender Tendenz mit mittel-tief eingestuft. Auch hier deckt sich das Ergebnis im Wesentlichen mit der Einschätzung aus dem Privatsektor.

5.1.6 Betäubungsmitteldelikte

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 8 Geldwäschereiverfahren mit im Ausland begangenen Betäubungsmitteldelikten als Vortat eingeleitet. Es wurde keine Anklage erhoben und es gab keine Verurteilung. Es wurden etwa CHF 3.2 Mio. gesperrt und CHF 27'270 für verfallen erklärt.

Auch die Anzahl der in Bezug auf Betäubungsmitteldelikte aus dem Ausland eingegangenen Rechtshilfeersuchen und die von Liechtenstein in Geldwäschereiverfahren mit dieser Vortat ins Ausland gestellten Ersuchen deuten auf eine Gefährdung im mittleren Bereich hin.

Aus den an die SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen sowie den eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen ausländischer Partnerbehörden ergibt sich, dass weniger als 1 % der von der SFIU analysierten Fälle einen Bezug zu im Ausland begangenen Betäubungsmitteldelikten haben.

Vorerhebungen	Anklagen	Anzahl	
		Rechtshilfeersuchen (ein-/ausgehend) ²³	Verdachtsmitteilungen ²⁴
8	0	59/9	52

Bei im Ausland begangenen Betäubungsmitteldelikten als Vortaten zur Geldwäscherei handelt es sich meistens um grössere Fälle mit teilweise hohen Deliktserlösen. Bei diesen im Ausland begangenen Vortaten werden die inkriminierten Vermögenswerte oft – wie aus internationalen Typologien bekannt – in der Layering-Phase (Stufe II) zunächst nach Liechtenstein transferiert, um in der Folge entweder auf Konten in Liechtenstein angelegt und verwaltet zu werden oder über liechtensteinische Gesellschaften in Immobilien – in anderen Ländern – und/oder in andere Luxusgüter investiert zu werden (Integration, Stufe III).

Aufgrund der Höhe der involvierten inkriminierten Vermögenswerte und der Anzahl an eingehenden Rechtshilfeersuchen wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Ausland begangene Vortat Betäubungsmitteldelikte bei gleichbleibender Tendenz mit mittel eingestuft. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der Einschätzung aus dem Privatsektor.

²³ Im gleichen Verfahren können mehrere Ersuchen ein-/ausgehen, sodass hieraus nicht auf die Gesamtzahl an Verfahren geschlossen werden kann.

²⁴ Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

5.2 Im Inland begangene Vortaten

Wie bereits erwähnt ist die Kriminalitätsrate in Liechtenstein niedrig, weshalb Liechtenstein äusserst selten das Ursprungsland der gewaschenen Vermögenswerte ist. Die Gefährdung in Bezug auf Geldwäscherei geht zum überwiegenden Teil von im Ausland begangenen Vortaten aus. Im folgenden Kapitel wird für die Jahre 2019 bis 2022 die Gefährdung bezüglich im Inland begangener Vortaten zur Geldwäscherei bewertet. Dabei wurden für die Beurteilung der Gefährdung die gleichen Kriterien herangezogen (Fallzahlen, Tatmodalitäten und Höhe der gesperrten sowie für verfallen erklärten Vermögenswerte), wie für die Analyse der im Ausland begangenen Vortaten.

Bei im Inland begangenen Vortaten handelt es sich grösstenteils um Fälle der Eigengeldwäscherei. Zwar ist der Fokus primär auf die im Inland begangene Vortat gerichtet, dennoch wird gleichzeitig auch die Eigengeldwäscherei verfolgt. Diese Geldwäschereiverfahren haben ihren Ursprung teilweise auch in Analyseberichten der SFIU, der grösste Teil dieser Verfahren mit im Inland begangenen Vortaten wird aber aufgrund von Ermittlungen der Landespolizei eingeleitet.

5.2.1 Betrug, Untreue und Veruntreuung

Die im Inland begangenen strafbaren Handlungen des Betrug, der Untreue und der Veruntreuung waren in den Jahren 2019 bis 2022 in 141 wegen Geldwäscherei eingeleiteten Verfahren Vortaten, wobei in diesen Verfahren etwa CHF 39 Mio. gesperrt wurden. In den Jahren 2019 bis 2022 wurden 33 Anklagen wegen Geldwäscherei mit den genannten Vortaten erhoben und es gab 21 Verurteilungen. Es wurden insgesamt über CHF 27.8 Mio. für verfallen erklärt. Im Vergleich zum NRA II ist dies ein deutlicher Anstieg.

Die im Inland begangenen strafbaren Handlungen des Betrug, der Untreue und der Veruntreuung kommen in verschiedensten Formen vor. In kleineren Fällen geht es vornehmlich um Betrügereien mit relativ niedrigen Schadenssummen (Kreditkartenbetrug, Bestellbetrug, Sozialhilfebetrug, Betrug im Zusammenhang mit Verkäufen im Internet). Die grösseren Betrugsfälle stehen oft im Zusammenhang mit Anlagebetrug und ähnlichen betrügerischen Handlungen sowie auch mit der Veruntreuung von Kundengeldern im Treuhand- und Bankenbereich, wobei es in einzelnen Fällen um sehr hohe Schadenssummen (im zweistelligen CHF-Millionenbereich) geht.

Auch hier stiegen sowohl die kleineren als auch die grösseren Betrugsfälle im Zusammenhang mit Cybercrime zwischen 2019 bis 2022 stetig an, wobei in vielen dieser Fälle Kryptowährungen involviert waren. Das grösste Problem in diesen Fällen ist, dass die unbekannte Täterschaft in fast keinem Fall ausgeforscht werden kann und noch viel weniger die oft über Tumbler weitertransferierten Kryptowährungen aufgespürt werden können.

Im Berichtszeitraum wurden in zwei grossen Fällen von Eigengeldwäscherei im TCSP Sektor, welche schon im NRA II erwähnt wurden, die Angeklagten zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Die Vortat in diesen Fällen war Untreue und schwerer gewerbsmässiger Betrug, wobei die Dienstleister für Rechtsträger ihre Befugnis als Vertreter und Organ missbraucht haben und so Beträge im zweistelligen CHF-Millionenbereich ohne Wissen ihrer Kunden verwendeten. In beiden Fällen wurden die inkriminierten Vermögenswerte mittels zahlreicher Transaktionen weiterüberwiesen und Barbehebungen durchgeführt. Es wurden auch Vermögenswerte in Höhe von mehreren Millionen CHF für verfallen erklärt.

Aufgrund der hohen Fallzahlen, der Tatmodalitäten sowie der Höhe der für verfallen erklärten Vermögenswerte wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei im Zusammenhang mit den im Inland begangenen Vortaten Betrug, Untreue und Veruntreuung bei steigender Tendenz mit mittel-hoch eingestuft.

5.2.2 Diebstahl und Raub

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 40 Geldwäschereiverfahren im Zusammenhang mit den im Inland begangenen Vortaten Diebstahl und Raub eingeleitet, es wurde in insgesamt 24 Verfahren Anklage erhoben und es gab 19 Verurteilungen. Es wurden zudem etwa CHF 78'000 für verfallen erklärt.

Zu den Typologien betreffend diese Vortaten ist zunächst darauf zu verweisen, dass es sich in den allermeisten Fällen um Diebstähle und nur sehr selten um Raub handelt. Zudem werden bei diesen Vortaten in der Regel keine hohen Deliktserlöse erzielt. Oft handelt es sich auch um Einbruchsdiebstähle von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, aber auch von Kriminaltouristen, welche das Land mit der Beute (meist Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände) umgehend wieder verlassen. Daher wurden in diesen Geldwäschereiverfahren auch keine Vermögenswerte gesperrt und nur ein relativ geringer Gesamtbetrag für verfallen erklärt.

Es gibt aber auch grössere Fälle, insbesondere Einbruchsdiebstähle, bei denen die Angeklagten zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und auch höhere Beträge als Wertersatz für verfallen erklärt wurden.

Aufgrund der verglichen mit anderen Vortaten recht hohen Anzahl an Verfahren sowie an Anklagen und Verurteilungen wird die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei für die im Inland begangenen Vortaten Diebstahl und Raub bei steigender Tendenz mit mittel eingestuft.

5.2.3 Betäubungsmitteldelikte

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt 12 Geldwäschereiverfahren mit Betäubungsmitteldelikten als Vortat eingeleitet. Es wurden 9 Anklagen erhoben und es gab 8 Verurteilungen. Auch wurden etwa CHF 113'000 für verfallen erklärt. Im Vergleich zum NRA II sind diese Zahlen teilweise deutlich angestiegen.

Bei diesen im Inland begangenen Betäubungsmitteldelikten ging es in der Regel um eher kleinere Fälle mit niedrigen Deliktserlösen, weshalb in diesen Geldwäschereiverfahren auch keine Vermögenswerte gesperrt und jeweils nur geringe Beträge für verfallen erklärt wurden. Es gab aber auch einige grössere Fälle, bei denen die Angeklagten wegen Betäubungsmittelhandel zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden und auch höhere Beträge als Wertersatz für verfallen erklärt wurden.

Die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei wird daher für die im Inland begangenen Vortaten Betäubungsmitteldelikte bei steigender Tendenz mit mittel-tief eingestuft.

5.2.4 Weitere inländische Vortaten

Auch in den Jahren 2019 bis 2022 wurde – wie schon in den Jahren 2013 bis 2015 (NRA I) sowie in den Jahren 2016 bis 2018 (NRA II) – bei den im Inland begangene Vortaten Korruption und Bestechung sowie Steuerdelikte kein Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet. Daher wurden auch keine Vermögenswerte gesperrt und gab es weder Anklagen noch Verurteilungen.

Bei der im Inland begangenen Vortat Insidergeschäft und Marktmanipulation wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 3 Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet. Es wurden Vermögenswerte in der Höhe von etwa CHF 2 Mio. gesperrt, es gab aber keine Anklage und keine Verurteilung. Es wurden auch keine Vermögenswerte für verfallen erklärt.

Die Gefährdung bezüglich Geldwäscherei wird daher für die im Inland begangenen Vortaten Korruption und Bestechung, Steuerdelikte sowie Insider und Marktmanipulation mit tief eingestuft, bei den Vortaten Korruption und Bestechung sowie Steuerdelikte mit gleichbleibender Tendenz, bei der Vortat Insider und Marktmanipulation mit steigender Tendenz.

5.3 Geografische Exponiertheit

Im Rahmen des SPG-Meldewesens werden von den liechtensteinischen Banken (exkl. ausländischer Gruppengesellschaften) die Inflowdaten – aufgeschlüsselt nach dem Sitzland der Gegenpartei (Zahlungsdienstleister der Gegenpartei) – sowie die Outflowdaten – aufgeschlüsselt nach dem Sitzland der Gegenpartei (Zahlungsdienstleister des Begünstigten) – gemeldet. Dabei ergibt sich folgendes Bild für die Jahre 2020 bis 2022 (2020 wurde das Meldesystem der FMA umgestellt; daher gibt es für 2019 keine vergleichbaren Zahlen):

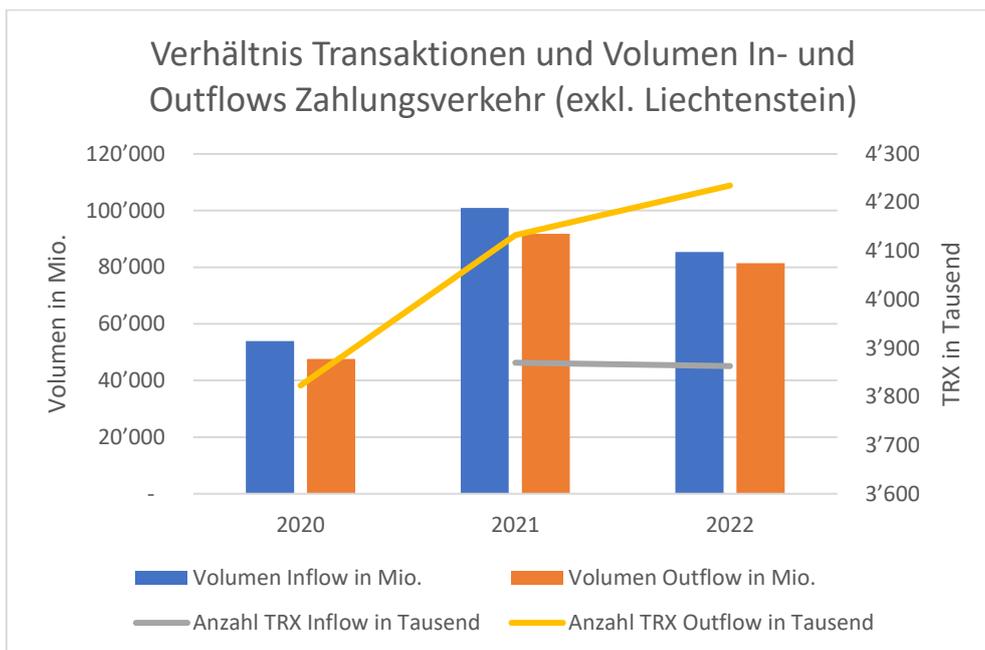


Abbildung 2: Auslandszahlungsverkehr

Die Behörden kommen aufgrund der ersten Erkenntnisse aus dieser Datenerhebung zum Schluss, dass Transaktionen vom/ins Ausland selten direkt aus dem Ursprungs- bzw. Wohnsitzland der WB und effektiven Einbringer (EE) stammen/fliesen, sondern grossteils indirekt erfolgen. Die Behörden gehen davon aus, dass Gelder folglich nicht direkt, sondern über andere regionale und internationale Finanzzentren (bspw. Österreich, Grossbritannien, Hongkong) nach Liechtenstein fließen. Dieses Bild wird auch durch Beobachtungen der Behörden im Rahmen von Verdachtsmitteilungen und Rechtshilfeersuchen bestätigt. Zukünftig sollen die In- und Outflows weiter beobachtet und analysiert werden, um systematische Rückschlüsse zu ermöglichen.

In der Folge wird die geografische Exponiertheit für ausgewählte Länder näher analysiert. Ausserdem wird an dieser Stelle auf die Crossborder-Betrachtung in der Analyse der von liechtensteinischen Rechtsträgern ausgehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei verwiesen, in welcher verschiedene Fallbeispiele mit komplexen Strukturen unter Beteiligung in- und ausländischer Rechtsträger dargestellt werden.

5.3.1 Schweiz, Österreich und Deutschland

Die wichtigsten Handelspartner Liechtensteins sind naturgemäss die beiden Nachbarländer Schweiz und Österreich sowie das nur wenige Kilometer entfernte Deutschland.

Aufgrund des regen Warenverkehrs mit diesen Ländern fliesst sehr viel Geld aus diesen Ländern nach Liechtenstein und umgekehrt. In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt fast CHF 66.6 Mrd. aus der Schweiz nach Liechtenstein und rund CHF 61.8 Mrd. in die Schweiz, aus Deutschland insgesamt mehr als CHF 20.4 Mrd. nach Liechtenstein und fast CHF 22.4 Mrd. nach Deutschland sowie aus Österreich fast CHF 31.7 Mrd. nach Liechtenstein und fast CHF 9.2 Mrd. nach Österreich.

Es wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 434.34 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in der Schweiz begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und CHF 27.72 Mio. für verfallen erklärt, insgesamt CHF 30.16 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Deutschland begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und CHF 9.27 Mio. für verfallen erklärt sowie insgesamt CHF 0.39 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Österreich begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und insgesamt CHF 1.09 Mio. für verfallen erklärt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
Schweiz	66.6 Mrd.	61.8 Mrd.	434.34 Mio.	27.72 Mio.
Österreich	31.7 Mrd.	9.2 Mrd.	0.39 Mio.	1.09 Mio.
Deutschland	20.4 Mrd.	22.4 Mrd.	30.16 Mio.	9.27 Mio.

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh- end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
Schweiz	273/353	86/441	7/56	75	2	2
Österreich	170/93	77/160	5/30	15	3	1
Deutschland	170/183	162/404	5/24	45	3	7

Gleichzeitig sind diese Länder auch sehr häufig Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren, und zwar die Schweiz in 75, Deutschland in 45 Fällen und Österreich in 15 Fällen, wobei es in Bezug auf die Schweiz 2 Anklagen und 2 Verurteilungen gab, in Bezug auf Deutschland 3 Anklagen und 7 Verurteilungen sowie in Bezug auf Österreich 3 Anklagen und 1 Verurteilung. Die zentrale Bedeutung dieser drei Länder zeigt sich insbesondere auch in einer hohen Anzahl an ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, ein- und ausgehenden Interpolanfragen und ein- und ausgehenden FIU-Anfragen sowie Spontaninformationen.

5.3.2 USA und Grossbritannien

Die USA und Grossbritannien sind wichtige Handelspartner Liechtensteins. Daher fliesst sehr viel Geld aus diesen Ländern nach Liechtenstein und umgekehrt. In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt mehr als CHF 14.1 Mrd. aus den USA nach Liechtenstein und mehr als CHF 26.7 Mrd. in die USA. Aus Grossbritannien flossen in diesem Zeitraum insgesamt mehr als CHF 21.5 Mrd. nach Liechtenstein und mehr als CHF 17.3 Mrd. nach Grossbritannien.

Es wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 15.08 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in den USA begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und mehr als CHF 580'000 für verfallen erklärt sowie insgesamt CHF 422.67 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Grossbritannien begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und mehr als CHF 93.000 für verfallen erklärt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
USA	14.1 Mrd.	26.7 Mrd.	15.08 Mio.	0.58 Mio.
Grossbritannien	21.5 Mrd.	17.3 Mrd.	422.67 Mio.	93.333

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh- end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
USA	18/53	62/114	2/15	13	0	0
Grossbritan- nien	15/58	25/230	4/27	11	0	0

Die USA war im Zeitraum von 2019 bis 2022 in 13 Fällen Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren, Grossbritannien in 11 Fällen, wobei es weder eine Anklage noch eine Verurteilung gab. Diese Zahlen korrespondieren im Wesentlichen auch mit der Anzahl der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, ein- und ausgehenden Interpolanfragen sowie ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen.

5.3.3 Italien

Italien war aufgrund seiner geografischen Nähe zu Liechtenstein in den Jahren 2013 bis 2015 (NRA I) häufig Ursprungsland von Vortaten für Geldwäscherei in Liechtenstein, was sich insbesondere in einer hohen Anzahl an aus- und eingehenden Rechtshilfeersuchen sowie Interpolanfragen und im Datenaustausch zwischen den FIUs widerspiegelte. Seit 2016 war in Bezug auf Italien ein leicht abnehmender Trend zu beobachten (NRA II), welcher sich 2019 und in den Folgejahren wieder in Richtung leichter Zunahme umgekehrt hat.

In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt mehr als CHF 1.1 Mrd. aus Italien nach Liechtenstein und mehr als CHF 1.2 Mrd. nach Italien. In den Jahren 2019 bis 2022 wurden insgesamt CHF 11.46 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Italien begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und mehr als CHF 825'000 für verfallen erklärt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
------	-----------------	------------------	---------------------------------------	--

			(CHF)	
Italien	1.1 Mrd.	1.2 Mrd.	11.46 Mio.	0.825 Mio.

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh -end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ /ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ /ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
Italien	20/51	47/116	3/13	17	0	0

Italien war im Zeitraum von 2019 bis 2022 in 17 Fällen Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren, wobei es weder zu einer Anklage noch zu einer Verurteilung kam. Die Anzahl der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen sowie der ein- und ausgehenden Interpolanfragen stieg ebenso wie jene der ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen leicht an.

5.3.4 Russland und Tschechische Republik

Russland und die Tschechische Republik zählen zwar nicht zu den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins, diese beiden Länder sind aber relativ oft Ursprung von Vortaten für Verfahren wegen Geldwäscherei in Liechtenstein. In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt mehr als CHF 1.6 Mrd. aus Russland nach Liechtenstein und mehr als CHF 1.3 Mrd. nach Russland. Aufgrund der gegen Russland wegen des Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängten Sanktionen ging die Höhe der ein- und ausgehenden Gelder im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren stark zurück. Aus der Tschechischen Republik flossen in diesem Zeitraum insgesamt mehr als CHF 1.1 Mrd. nach Liechtenstein und mehr als CHF 1.3 Mrd. in die Tschechische Republik.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
Russland	1.6 Mrd.	1.3 Mrd.	1.2 Mio.	0
Tschechische Republik	1.1 Mrd.	1.3 Mrd.	8.4 Mio.	0

Land	Rechts- hilfe	FIU-FIU Austausch	Interpol- Anfragen	Ursprung Vortaten in	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
------	------------------	----------------------	-----------------------	--------------------------------	------------------------	------------------------------

	(ein-/ ausgeh -end)	(ein- /ausgehend)	(ein- /ausgehend)	Verfahren im Inland		
Russland	10/37	56/273	7/18	16	0	0
Tschechisch e Republik	23/14	23/46	2/3	5	0	0

Es wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 1.2 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Russland begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren sowie insgesamt CHF 8.4 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in der Tschechischen Republik begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt, aber in Bezug auf beide Länder keine Vermögenswerte für verfallen erklärt. Russland war im Zeitraum von 2019 bis 2022 in 16 Fällen Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren, die Tschechische Republik in 5 Fällen. Diese Zahlen korrespondieren auch mit der Anzahl der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, ein- und ausgehenden Interpolanfragen und ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen. Aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist der Rechtshilfeverkehr mit Russland seit 2022 nur mehr in sehr eingeschränkt möglich, weil die liechtensteinische Regierung nur noch in sehr seltenen Ausnahmefällen die Rechtshilfe mit Russland für zulässig erachtet.

5.3.5 Frankreich, Spanien, Niederlande und Ungarn

In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt fast CHF 1.6 Mrd. aus Frankreich nach Liechtenstein und fast CHF 1.7 Mrd. nach Frankreich, insgesamt fast CHF 438 Mio. aus Spanien nach Liechtenstein und mehr als CHF 926 Mio. nach Spanien, insgesamt fast CHF 3.2 Mrd. aus den Niederlanden nach Liechtenstein und fast CHF 2.3 Mrd. in die Niederlande sowie insgesamt mehr als CHF 302 Mio. aus Ungarn nach Liechtenstein und fast CHF 199 Mio. nach Ungarn.

Es wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 6.2 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Spanien begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt und CHF 311'800 für verfallen erklärt sowie insgesamt CHF 11'650 in Geldwäschereiverfahren betreffend in den Niederlanden begangene Vortaten und in Rechtshilfeverfahren gesperrt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
Frankreich	1.6 Mrd.	1.7 Mrd.	0	0
Spanien	438 Mio.	926 Mio.	6.2 Mio.	131'800
Niederlande	3.2 Mrd.	2.3 Mrd.	11'650	0
Ungarn	302 Mio.	199 Mio.	0	0

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh -end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ /ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ /ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
Frankreich	13/16	47/77	0/5	5	0	0
Spanien	17/32	11/94	0/14	3	1	0
Niederlande	25/25	5/99	0/2	8	0	0
Ungarn	13/13	22/21	2/6	2	0	0

Frankreich war im Zeitraum von 2019 bis 2022 in 5 Fällen Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren, Spanien in 3 Fällen, die Niederlande in 8 Fällen und Ungarn in 2 Fällen. Im Vergleich etwas höher als diese Fallzahlen war die Anzahl der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, der ein- und ausgehenden Interpolanfragen sowie der ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen.

5.3.6 Luxemburg

In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt mehr als CHF 13.3 Mrd. aus Luxemburg nach Liechtenstein und mehr als CHF 10.5 Mrd. nach Luxemburg. Es wurden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt CHF 43 Mio. in Geldwäschereiverfahren betreffend in Luxemburg begangene Vortaten gesperrt, aber keine Vermögenswerte für verfallen erklärt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
Luxemburg	13.3 Mrd.	10.5 Mrd.	43 Mio.	0

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh -end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ /ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ /ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
Luxemburg	4/17	49/27	0/3	2	0	0

Luxemburg war im Zeitraum von 2019 bis 2022 in nur 2 Fällen Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren. Die Anzahl der ein- und ausgehenden Rechtshilfeersuchen war ebenso wie jene der ein- und ausgehenden Interpolanfragen gering, etwas höher waren hingegen die ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen.

5.3.7 Hongkong, Singapur und Vereinigte Arabische Emirate

In den Jahren 2020 bis 2022 flossen insgesamt fast CHF 2.7 Mrd. aus Hongkong nach Liechtenstein und mehr als CHF 2 Mrd. nach Hongkong, aus Singapur insgesamt fast CHF 2.4 Mrd. nach Liechtenstein und mehr als CHF 2.1 Mrd. nach Singapur sowie aus den Vereinigten Arabischen Emiraten insgesamt mehr als CHF 1.1 Mrd. nach Liechtenstein und mehr als CHF 1.3 Mrd. in die Vereinigten Arabischen Emirate.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurden nur CHF 136'000 in Geldwäschereiverfahren betreffend in Singapur begangene Vortaten gesperrt, hingegen wurden sonst keine Vermögenswerte aus diesen Ländern gesperrt oder für verfallen erklärt.

Land	Inflow (CHF)	Outflow (CHF)	Sperre Vermögenswerte im Inland (CHF)	Für verfallen erklärte Vermögenswerte im Inland (CHF)
Hongkong	2.7 Mrd.	2 Mrd.	0	0
Singapur	2.4 Mrd.	2.1 Mrd.	136'000	0
Vereinigte Arabische Emirate	1.1 Mrd.	1.3 Mrd.	0	0

Land	Rechts- hilfe (ein-/ ausgeh- end)	FIU-FIU Austausch (ein-/ ausgehend)	Interpol- Anfragen (ein-/ ausgehend)	Ursprung Vortaten in Verfahren im Inland	Anzahl Anklagen	Anzahl Verurteilungen
Hongkong	0/2	0/14	0/1	0	0	0
Singapur	0/2	5/32	4/2	1	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	0/10	3/21	0/5	0	0	0

Ausser dem oben erwähnten Fall mit einer in Singapur begangenen Vortat war keines dieser Länder in den Jahren 2019 bis 2022 Ursprung von Vortaten in Geldwäschereiverfahren. Es gab auch keine eingehenden

Rechtshilfeersuchen und kaum ein- und ausgehende Interpolanfragen, hingegen war die Anzahl der ausgehenden Rechtshilfeersuchen sowie der ein- und ausgehenden FIU-Anfragen und Spontaninformationen etwas höher.

5.4 Exkurs «potentielle Gefährdungen»

Die in diesem fünften Kapitel bisher durchgeführte Analyse der Gefährdungen basiert auf konkreten in den Statistiken verschiedener Behörden ausgewiesenen Zahlen. Bei der Betrachtung dieser Statistiken in Bezug auf (mutmassliche) Vorfälle für die Zeitperiode von 2019 bis 2022 fällt auf, dass gewisse globale Straftaten wie beispielsweise Menschenhandel oder Umweltkriminalität sehr selten oder gar nicht darin auftauchen. Es muss aber auch betont werden, dass es durchaus als globale Straftaten geltende Delikte gibt, welche in den Statistiken der Behörden in Liechtenstein vorkommen. Als positiv zu bewerten gilt die Tatsache, dass insbesondere Betrugsdelikte sowie der Drogenhandel, der den Betäubungsmitteldelikten zugeschrieben werden kann, sich in den für die NRA III ausgewerteten Statistiken wiederfinden. In Bezug auf diese konkreten Delikte besteht vermutlich auch auf Seiten der Sorgfaltspflichtigen sowie Behörden eine grössere Sensibilisierung.

Aufgrund der Tatsache, dass globale Straftaten enorm lukrativ sind und regelmässig in Verbindung mit der organisierten Kriminalität stehen, ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer betreffend diese Straftaten entsprechende Relevanz hat. Es wäre irreführend, lediglich beobachteten bzw. in den Statistiken ausgewiesenen Phänomenen Beachtung zu schenken. Fehlt eine Straftat in den Statistiken oder sind die ausgewiesenen Zahlen tief, kann die vermeintlich falsche Schlussfolgerung naheliegen, dass die daraus resultierende Gefährdung entsprechend tief ist. Insbesondere internationale Finanzplätze sind aufgrund ihrer Charakteristiken der erhöhten Gefährdung ausgesetzt, zum Waschen von Erlösen aus diesen Straftaten missbraucht zu werden.

Da in Liechtenstein bezüglich globaler Straftaten verlässliche Statistiken fehlen, muss zur Feststellung der Gefahr ausgehend von globalen Straftaten eine Analyse der potentiellen Gefährdung stattfinden. In der NRA III werden folgerichtig nebst der Analyse von internen sowie externen Gefährdungen aufgrund der bei den Behörden vorhandenen Statistiken auch globale Straftaten, die entweder gar nicht oder nur marginal in den Statistiken auftauchen, und deren potentielle Gefährdung für den Finanzplatz Liechtenstein vertieft angeschaut. Anders als bei der vorangehenden «klassischen» Gefährdungsanalyse stützt sich die Bewertung der potentiellen Gefährdung, die von globalen Straftaten ausgeht, auf internationale Trends sowie Typologien. Der MONEYVAL-Länderbericht Liechtensteins vom Jahr 2022²⁵ bemängelte bei der Evaluierung des Risikoverständnisses unter anderem, dass das Ausmass der Gefährdungen ausgehend von gängigen globalen Straftaten, deren illegal erzielten Erträge über das Finanzsystem in Liechtenstein gewaschen werden könnten, in der Vergangenheit nicht vollständig untersucht worden war. Dieser Exkurs trägt diesem Umstand Rechnung und schätzt die potentielle Gefährdung ausgehend von ausgewählten globalen Straftaten für Liechtenstein ein.

5.4.1 Globale Straftaten und internationale Finanzplätze

Als globale Straftaten werden in der NRA III Delikte verstanden, welche einen transnationalen Charakter aufweisen und folglich mehrere Jurisdiktionen umfassen. Verbrechen wie das Handeln von Menschen, Waffen oder Drogen sowie Umweltdelikte gelten als klassische Beispiele globaler Straftaten.²⁶ Aufgrund dieser Beschreibung ist es nicht überraschend, dass globale Straftaten häufig in Verbindung mit der organisierten Kriminalität stehen. Folglich ist in diesem Zusammenhang oft auch von transnationaler organisierter Kriminalität die Rede.

Wie bereits in der Einleitung der NRA III erwähnt, ist Liechtenstein als internationaler Finanzplatz unweigerlich der Gefahr ausgesetzt, für Geldwäschereizwecke missbraucht zu werden. Liechtenstein stellt dabei nur sehr selten das Ursprungsland der gewaschenen Vermögenswerte dar; vielmehr stammen, wie schon die letzte NRA aufzeigte, die im Land gewaschenen Vermögenswerte überwiegend aus dem Ausland. Will Liechtenstein sein

²⁵ MONEYVAL, Liechtenstein – Fifth Round Mutual Evaluation Report, abrufbar unter <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

²⁶ Abrufbar unter <https://www.unodc.org/toc/en/crimes/organized-crime.html>.

Geldwäschereirisiko umfassend analysieren, ist es aus den oben genannten Gründen unerlässlich, auch die potentielle Gefährdung ausgehend von globalen Straftaten zu behandeln.

Internationale Finanzplätze sind aufgrund mehrerer Faktoren grundsätzlich einer erhöhten Geldwäscherei-Gefährdung ausgesetzt:

- Angebotene Produkte, wobei vor allem der Einsatz komplexer Finanzprodukte wie Derivate, Fonds oder Treuhandstrukturen die Verschleierung von illegalen Geldflüssen erleichtern,
- angebotene Dienstleistungen von Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwälte oder Treuhänder), die beim Aufsetzen komplexer Strukturen helfen,
- komplexe Strukturen, die einen gewissen Grad an Anonymität ermöglichen,
- global vernetzte Finanzsysteme, die es ermöglichen, Gelder schnell über mehrere Jurisdiktionen hinweg zu bewegen. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Transaktionen,
- Vielfalt an Kunden und Geschäftspartner, wobei es diese Diversität schwierig macht, alle Transaktionen und Beziehungen umfassend zu überwachen,
- hohe Transaktionsvolumen, was das Einspeisen und Verschleiern illegaler Gelder in den legalen Finanzkreislauf vereinfacht.

5.4.2 Globale Straftaten im Fokus der NRA III

Basierend auf der Analyse von Berichten einschlägiger internationaler Organisationen, wie beispielsweise den Vereinten Nationen oder EUROPOL²⁷, können die folgenden Vortaten zur Geldwäscherei als die gängigsten globale Straftaten bezeichnet werden:

- Cyber-Kriminalität,
- Drogenhandel,
- Menschenhandel,
- Umweltkriminalität und
- Illegaler Waffenhandel

Zwei der aufgelisteten Vortaten – Drogenhandel sowie Cyber-Kriminalität – können Kategorien, welche im Zuge der klassischen Gefährdungsanalyse der NRA III grundsätzlich bereits behandelt werden, zugeordnet werden: der Drogenhandel der Kategorie «Betäubungsmitteldelikte» und Cyber-Kriminalität der Kategorie «Betrug, Untreue und Veruntreuung».

Folglich werden die folgenden globalen Straftaten in diesem Kapitel spezifisch behandelt:

- Menschenhandel,
- Umweltkriminalität und
- Illegaler Waffenhandel

Diese drei Straftaten können allesamt mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung gebracht werden. Gemäss dem «Serious and Organised Crime Threat Assessment»²⁸ von 2021 (SOCTA-Bericht) von EUROPOL sind beispielsweise fast die Hälfte der kriminellen Netzwerke (42 %) unter anderem in die verschiedenen Formen des Menschenhandels involviert. Kriminelle Netzwerke konzentrieren sich nicht mehr ausschliesslich auf eine Form der Kriminalität; vielmehr handeln sie diversifiziert und zeigen sich äusserst flexibel, wenn es darum geht, immer neue Einnahmequellen zu finden.

²⁷ Siehe beispielsweise: <https://www.unodc.org/toc/en/crimes/organized-crime.html>; Global Initiative, Global Organized Crime Index 2023, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2023/09/Global-organized-crime-index-2023-web-compressed-compressed.pdf>; Europol, Serious and Organised Crime Threat Assessment, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

²⁸ Europol, Serious and Organised Crime Threat Assessment, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

In Liechtenstein stellt die kriminelle Organisation gemäss § 278a StGB einen eigenen Straftatbestand dar. In Absatz 1 wird explizit die Verbindung zwischen solchen Netzwerken und den in der NRA III analysierten globalen Straftaten erwähnt. So ist in diesem Absatz die Rede von sexueller Ausbeutung von Menschen (Menschenhandel) sowie vom unerlaubten Verkehr mit Kampfmitteln (illegaler Waffenhandel) oder gefährlichen Abfällen (Umweltkriminalität).

In diesem Kapitel wurde dargelegt, wie eng die Verbindungen zwischen kriminellen Organisationen und globalen Straftaten sind. Folglich macht es Sinn, einer Analyse von Menschenhandel, Umweltkriminalität und illegalem Waffenhandel eine Analyse krimineller Netzwerke und deren Gefährdung für Liechtenstein voranzustellen. Im nachfolgenden Kapitel wird aus diesem Grund zuerst die potentielle Gefährdungslage ausgehend von kriminellen Organisationen bewertet und anschliessend darauf aufbauend die drei globalen Straftaten Menschenhandel, Umweltkriminalität und illegaler Waffenhandel betrachtet.

5.4.3 Geldwäscherei-Typologien in Verbindung mit kriminellen Organisationen

Der bereits erwähnte SOCTA-Bericht von EUROPOL zeigt auf, dass Individuen aus mehr als 180 Ländern in Aktivitäten der organisierten Kriminalität in Europa involviert sind. Geldwäscherei ist dabei eine zentrale Komponente der überwiegenden Mehrheit der kriminellen Aktivitäten. So schreibt der SOCTA-Bericht, dass die meisten Gruppen und Netzwerke (68 %) grundlegende Geldwäschereimethoden wie Investitionen in Immobilien oder hochwertige Güter nutzen. Jedes Jahr waschen kriminelle Organisationen, die in Europa tätig sind, Milliarden von illegalen Gewinnen. Dabei verschwimmen die Grenzen zwischen der illegalen und der legalen Welt zunehmend; kriminelle Finanzen und Investitionen werden mit legalen vermengt.

An dieser Stelle muss herausgestrichen werden, dass der Drogenhandel, der in diesem Kapitel der globalen Straftaten nicht spezifisch behandelt, da er – wie oben bereits erwähnt – durch die klassische Gefährdungsanalyse in der Kategorie «Betäubungsmitteldelikte» abgedeckt wird, nach wie vor die schwere und organisierte Kriminalität in Europa dominiert. Dies sowohl was die Zahl der beteiligten Kriminellen und kriminellen Netzwerke als auch die enormen Gewinne, die im Rahmen der Herstellung, des Handels und des Vertriebs von illegalen Drogen erzielt werden, anbelangt.²⁹

Kriminelle Organisationen verwenden eine Vielzahl von Methoden und Techniken, um die Quelle illegaler Gewinne sowie die Identität der Endbegünstigten zu verschleiern. Die Geldwäscherei-Methoden können in einer bestimmten Phase, aber auch in mehreren der drei Geldwäscherei-Phasen (Placement, Layering, Integration), vorkommen. Der liechtensteinische Finanzplatz erscheint, wie bereits die letzte NRA aufzeigte, vor allem als Standort für Layering-Prozesse (zweite Phase der Geldwäscherei) geeignet. Folgende Methoden der Geldwäscherei krimineller Organisationen werden vom Bericht «The Other Side of the Coin³⁰» von EUROPOL spezifisch erwähnt:

- Informelle Werttransfersysteme (Underground Banking wie bspw. Hawala),
- Bargeldschmuggel,
- Netzwerke von Money Mules,
- Handelsbasierte Geldwäscherei (Trade-based Money Laundering),
- Handel mit digitalen Vermögenswerten und
- Missbrauch von legalen Unternehmensstrukturen und Investitionen in die legale Wirtschaft.

Diese Methoden dienen dazu, durch kriminelle Organisationen illegal erworbene Erlöse aus Verbrechen wie Drogenhandel, Menschenhandel, Umweltkriminalität oder illegalem Waffenhandel zu waschen. Die aufgezählten Methoden und Typologien der Geldwäscherei werden in den nachfolgenden Kapiteln im Detail

²⁹ Europol, Serious and Organised Crime Threat Assessment, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

³⁰ Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

erläutert. Ausserdem findet eine Einschätzung in Bezug auf die Relevanz der einzelnen Methoden für den Finanzplatz Liechtenstein statt.

5.4.3.1 Informelle Werttransfersysteme (Underground Banking wie bspw. Hawala)

Ein informelles Werttransfersystem ist ein System, ein Mechanismus oder ein Netzwerk von Personen, die Geld entgegennehmen, um dieses Geld oder einen gleichwertigen Betrag an eine dritte Partei an einem anderen geografischen Ort zu überweisen, und die ausserhalb der regulatorischen Aufsicht des legitimen Bankensektors arbeiten. Es wird auch als „Underground Banking“ bezeichnet. Die Einführung strengerer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei in den regulären Finanzinstituten hat informelle Werttransfersysteme für kriminelle und kriminelle Netzwerke zunehmend attraktiv gemacht.³¹

In Liechtenstein, das als internationales Finanzzentrum gilt, dürfte das informelle Werttransfersystem zum Zwecke der Geldwäscherei geringe Bedeutung haben.

5.4.3.2 Bargeldschmuggel

Illegale Erlöse werden physisch rund um den Globus bewegt, indem Bargeld in Sendungen oder Paketen oder durch Geldkuriere transportiert wird. Dabei können Kuriere zum Transport von Bargeld von kriminellen Netzwerken angeworben und von regionalen Koordinatoren geleitet werden. In vielen Fällen handelt es sich bei solchen Kurieren um finanziell schwache Personen, die das riskante Geschäft gegen Bezahlung annehmen. Das Bargeld wird vorübergehend in Verstecken gelagert und dann mit verschiedenen Mitteln transportiert, unter anderem im Personen- und Güterverkehr, auf der Strasse und in der Luft. Regelmässige gross angelegte Beschlagnahmungen von Bargeld bei Bargeldkurieren in Europa zeigen, dass Bargeldschmuggel immer noch weit verbreitet ist.³²

Wie im Kapitel 6.3.2.2.6.1. «Barmittelgeschäfte» ausgeführt wird, birgt Bargeld erhebliche Geldwäschereirisiken. Im Gegensatz zu digitalen Transaktionen hinterlässt Bargeld oft nur wenige oder keine elektronischen Spuren (fehlender «Paper-Trail»), was die Analyse der SFIU sowie der Strafverfolgungsbehörden enorm erschwert. Die SFIU erhält regelmässig Verdachtsmitteilungen, welche aufgrund ein- sowie ausgehenden Bartransaktionen erstattet werden. Es werden weiterhin grössere Barsummen von Vertretern einzelner Sektoren in Liechtenstein akzeptiert (bspw. Autohandel oder Edelmetallhändler).

Liechtenstein befindet sich mit der Schweiz in einer Zollunion. Dabei muss beachtet werden, dass Barmittel (Bargeld, Fremdwährung und Wertpapiere) im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb dieser Zollunion in unbeschränkter Menge ein-, durch- und ausgeführt werden dürfen. Es besteht keine Deklarations-, sondern nur eine Auskunftspflicht in Bezug auf Bargeld.

In der Schweiz und analog in Liechtenstein besteht hingegen für den Versand (Post, Cargo) von Bargeld – im Unterschied zur Auskunftspflicht beim Reiseverkehr – eine Deklarationspflicht, da Bargeld/Vermögenswerte wie Handelswaren behandelt wird. Werden Bargeld oder andere Vermögenswerte per Post verschickt, müssen diese als Wertsendungen deklariert werden (gemäss AGB sind undeklarierte Wertsendungen (z.B. Bargeld) verboten). Da die Post in der Schweiz und Liechtenstein Sorgfaltspflichten unterstehen, müssen bei Wertsendungen die vorgeschriebenen Abklärungen getätigt und Auskünfte erhoben werden. Beim Versand von Barmitteln und Vermögenswerten aus und nach Liechtenstein besteht folglich ein Deklarationsregime und somit ist in diesem Bereich die Barmittelkontrolle gewährleistet.

Als Folge der Zollunion gibt es zwischen der Schweiz und Liechtenstein keine Grenzkontrollen. Die liechtensteinische Grenze mit Österreich wird gemäss Zollvertrag vom Schweizerischen Bundesamt für Zoll und Grenzwachtkorps (BAZG) überwacht. Im Zuge der routinemässigen Kontrollen des Güter- und Personenverkehrs finden Bargeldkontrollen durch das BAZG statt. Darüber hinaus führt auch die Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein (LAPO) von sich aus eigenständige Bargeldkontrollen an der Grenze zu Österreich durch. Die LAPO führt über die durchgeführten Kontrollen eine Statistik und leitet diese jährlich zur Information an die FIU weiter.

³¹ Ibid.

³² Ibid.

Dabei hält die LAPO in ihrer Datenbank das Datum und den Ort der Kontrollen sowie die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge fest. Verdachtsfälle werden gemäss Art. 25e Abs. 4 PolG unverzüglich der FIU gemeldet und an die StA angezeigt.

Basierend auf den hier gemachten Ausführungen betreffend die Barmittel muss davon ausgegangen werden, dass diese Methode der Geldwäscherei eine erhöhte Relevanz für Liechtenstein aufweist.

5.4.3.3 Netzwerke von Money Mules

Money Mules sind Personen, die – wissentlich, aber auch unwissentlich – als Strohmänner für Kriminelle angeworben werden. Sie transferieren illegale Gelder zwischen Konten, oft in verschiedenen Ländern, im Namen anderer und nutzen dafür persönliche und/oder geschäftliche Bankkonten.³³ Money Mules sind häufig Teil eines grösseren Geldwäschereischemas. Normalerweise erhalten sie für ihre Dienste eine Kommission, wobei sie grundsätzlich nicht an der Vortat beteiligt sind. Studenten, Migranten und schutzbedürftige Personen in finanzieller Notlage werden besonders oft als Money Mules angeworben. Dies geschieht überwiegend über soziale Medien, insbesondere im Rahmen von Betrugsmaschinen.³⁴

Money Mules werden auch in Liechtenstein zum Waschen von illegal erworbenen Vermögenswerten eingesetzt. Aufgrund der geltenden Regulierungen und Sorgfaltspflichten bei den Banken, welche überwiegend von solchen Money Mules verwendet werden, hält sich das Phänomen jedoch in Grenzen. Darüber hinaus führt der in Liechtenstein durchschnittliche hohe Grad an Wohlstand dazu, dass sich nicht so einfach Money Mules finden lassen, deren prekäre finanzielle Lage von kriminellen Organisationen ausgenutzt werden könnten.

5.4.3.4 Handelsbasierte Geldwäscherei (Trade-based Money Laundering)

Kriminelle Netzwerke sind häufig an handelsbasierter Geldwäscherei beteiligt. Letztere kann folgendermassen definiert werden: «The process of disguising the proceeds of crime and moving value through the use of trade transactions in an attempt to legitimise their illegal origin or finance their activities.»³⁵ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Hauptziel eines jeden handelsbasierten Geldwäscherei-Schemas die vorsätzliche Verlagerung illegaler Erlöse durch die Ausnutzung von Handelsgeschäften ist. Dabei können Kriminelle eine Reihe anderer potenziell rechtswidriger Handlungen begehen, z. B. die Erstellung falscher Rechnungen, die Falschdarstellung von Waren zur Umgehung von Kontrollen und andere Zoll- und Steuerverstösse. Es ist wichtig zu verstehen, dass das Ziel der handelsbasierten Geldwäscherei nicht aus dem Verschieben von Waren ist, sondern aus dem Verschieben von Geld, was durch den Warenverkehr erleichtert bzw. ermöglicht wird.³⁶ Zu den am häufigsten gehandelten Waren gehören Gebrauchtwagen, Metalle, Kleidung, Baugeräte, medizinische Geräte, Fisch-Produkte, Immobilien, Uhren, hochwertige Waren, Gold, Kleidung, Kunst (Artefakte, Antiquitäten, Non-Fungible Tokens (NFTs)) und sogar Pferde.³⁷

Es kann beobachtet werden, dass Strohfirmer bei der handelsbasierten Geldwäscherei eine gewichtige Rolle spielen. Diese Strohfirmer können nicht operative Firmen (shell companies), aber auch operative Unternehmen (front companies) sein. So bauen kriminelle Organisationen ihre handelsbasierten Geldwäschereihandlungen um diese Strohfirmer herum auf oder binden sie als Teil des finanziellen Abwicklungsprozesses ein, wobei die wirtschaftlich berechnete Person so effektiv wie möglich verschleiert wird (shell companies). Andere Strohfirmer wiederum bieten die Möglichkeit, Bargeld hineinzuschleusen und dann deren Bankbeziehungen auszunutzen,

³³ Europol, Money Muling, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/crime-areas/forgery-of-money-and-means-of-payment/money-muling>.

³⁴ Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

³⁵ FATF, Trade Based Money Laundering, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Trade%20Based%20Money%20Laundering.pdf.coredownload.pdf>.

³⁶ FATF, Trade-Based Money Laundering – Trends and Developments, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Trade-Based-Money-Laundering-Trends-and-Developments.pdf>.

³⁷ Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

um das Bargeld über verschiedene Jurisdiktionen hinweg zu transferieren (front companies, vgl. Kapitel 5.4.3.6).³⁸

Das Ausmass der handelsbasierten Geldwäscherei in Liechtenstein ist nicht bekannt. Aufgrund der Charakteristiken dieser Form der Geldwäscherei – gerade was die Involvierung von Strohfirmerien anbelangt – muss von einer sehr hohen Relevanz für Liechtenstein als internationaler Finanzplatz ausgegangen werden. Allein ein Blick auf die Warenexporte sowie -importe in den Jahren 2019-2022 zeigt auf, wie anfällig Liechtenstein in diesem Bereich sein könnte. Das Gesamttotal der Warenexporte (ohne Handel mit der Schweiz) schwankte in diesem Zeitraum zwischen CHF 2.861 Mrd. (2020) und CHF 3.515 Mrd. (2021), während sich das Gesamttotal der Warenimporte (ohne Handel mit der Schweiz) zwischen CHF 1.651 Mrd. (2020) und CHF 1.99 Mrd. (2019) bewegte.³⁹

5.4.3.5 Handel mit digitalen Vermögenswerten

Crypto Asset Service Providers (CASP) spielen beim Handel mit digitalen Vermögenswerten eine zentrale Rolle, indem sie den Austausch zwischen Fiat- und Kryptowährungen erleichtern. Es kann beobachtet werden, dass während der Placement-Phase Konten unter Verwendung von Money Mules und falschen Identitätsdokumenten eröffnet werden und dass das von Kriminellen erhaltene Bargeld anschliessend in Kryptowährungen umgetauscht wird. Gemäss dem Bericht «The Other Side of the Coin» von EUROPOL halten nicht alle Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Währungen angemessene Sorgfaltspflichten ein (z. B. Geschäftsbeziehungen adäquat überwachen), wobei es sogar Fälle gibt, in denen Anbieter von Kryptowährungsdienstleistungen den Umtausch von virtuellen Währungen gegen eine Provision anbieten.⁴⁰

Während der Layering-Phase werden illegale Gelder von ihrer ursprünglichen Quelle getrennt, indem die ursprüngliche Kryptowährung gegen andere virtuelle Währungen getauscht wird. Bei diesem Prozess, der auch als «Chain Hopping» bekannt ist, wird das Geld von einer Kryptowährung zur anderen über schlecht regulierte Börsen und Jurisdiktionen verschoben, um die Nachvollziehbarkeit der Transaktionen zu erschweren. Dieser Layering-Prozess kann Kryptowährungs-Mixer (oder Tumblers) umfassen, die die Verbindungen zwischen der ursprünglichen und der endgültigen Adresse unter Verwendung mehrerer zwischengeschalteter Wallets unterbrechen. Aufgrund dieses Vorgehens erscheint die neue Kryptowährung als «sauber».⁴¹ In der Integrationsphase werden häufig Money Mules eingesetzt, um mehrere Bankkonten in einem oder mehreren Ländern zu eröffnen, die für einen kurzen Zeitraum geöffnet bleiben, um rasch Gelder aus den Kryptowährungs-Wallets zu transferieren. Alternativ gründen die Kriminellen Online-Unternehmen, um Zahlungen in Kryptowährung zu akzeptieren. Einige Kriminelle entscheiden sich dafür, die gewaschenen Gelder in Form einer anderen virtuellen Währung zu behalten, anstatt sie in Fiat-Währung umzuwandeln, wie es oftmals der Fall ist.⁴²

Im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten müssen zwei weitere Kryptowährungsdienste, die auch für Geldwäscherei-Zwecke missbraucht werden können, erwähnt werden. Einerseits sind dies Krypto-Geldautomaten, welche es ermöglichen, Fiat-Währung in Kryptowährung umzuwandeln und umgekehrt. Dadurch können kriminelle Erlöse gewaschen und Gelder ins Ausland transferiert werden.⁴³ Andererseits sind NFTs zu nennen, wobei es sich dabei um einzigartige digitale Werte handelt, die das Eigentum an einem bestimmten Gegenstand oder Inhalt auf der Blockchain repräsentieren (von Kunst über Sammlerstücke bis hin zu Immobilien). Ein im Jahr 2024 veröffentlichter Bericht vom amerikanischen Finanzministerium kommt zum Schluss, dass illegale Akteure NFTs zum Waschen von Erträgen aus Vortaten zur Geldwäscherei nutzen können.

³⁸ FATF, Trade-Based Money Laundering – Trends and Developments, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Trade-Based-Money-Laundering-Trends-and-Developments.pdf.coredownload.inline.pdf>.

³⁹ Abrufbar unter <https://www.statistikportal.li/de/themen/volkswirtschaft-und-preise/warenhandel>.

⁴⁰ Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter

<https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

⁴¹ Ibid.

⁴² Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter

<https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

⁴³ Ibid.

Dies geschieht oft in Kombination mit anderen Methoden, um die illegale Quelle von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern.⁴⁴

Was den Liechtenstein-Kontext anbelangt muss bei digitalen Vermögenswerten von einer hohen Relevanz ausgegangen werden. An dieser Stelle sei auf das Kapitel 6.3.8 verwiesen, welches den CASP-Sektor in seiner Gesamtheit beleuchtet.

5.4.3.6 Missbrauch von legalen Unternehmensstrukturen und Investitionen in die legale Wirtschaft

Bargeldintensive Unternehmen lassen sich leicht für Geldwäscherei missbrauchen, da sie die Gelegenheit bieten, legale und illegale Erlöse zu vermischen. Ein grosses Volumen an kleinen Transaktionen, die Verwendung hoher Stückelungen von Banknoten und die unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf Barzahlungen in Europa sind alles Faktoren, die sich Kriminelle zunutze machen. Bars, Restaurants, Pizzerien, Lebensmittelläden, Bauunternehmen, Autohändler, Autowaschanlagen, Kunst- und Antiquitätenhändler, Auktionshäuser, Pfandhäuser, Juweliere, Spirituosen- und Tabakwarengeschäfte, Einzelhandelsgeschäfte, Glücksspielanbieter und Massagesalons sind gängige Beispiele für bargeldintensive Geschäfte, die Kriminelle für Geldwäschereizwecke verwenden können. Dabei werden die Gelder über komplexe Zahlungsverkehrsketten mit vielen Zwischenhändlern über mehrere Jurisdiktionen hinweg geschleust. Darüber hinaus werden Mittelspersonen oder -gesellschaften eingesetzt, um die wahren Eigentumsverhältnisse zu verschleiern, wobei die klassischen Durchlauftransaktionen beobachtet werden können. Um Bargeld auf Bankkonten einzuzahlen oder Gelder über Gelddienstleister zu transferieren, nutzen die Geldwäschereinetzwerke in der Regel Smurfing-Techniken^{45, 46}

Kriminelle Organisationen investieren zudem in hochwertige bewegliche Güter (Luxusautos, Schmuck und andere Luxusgüter), Immobilien, Edelmetalle, den Glücksspielsektor, Holding-Firmen und Wohltätigkeitsfonds sowie in digitale Vermögenswerte. Kriminelle Netzwerke können auch illegales Bargeld in Gold umwandeln, da es Anonymität bietet, sich um eine sichere Wertanlage handelt sowie gelagert und transportiert werden kann.⁴⁷

Auch in Liechtenstein werden legale bargeldintensive Geschäfte potentiell für Geldwäscherei missbraucht. Die aufgezählten Geschäfte, welche sich Kriminelle zunutze machen, sind allesamt in Liechtenstein vorhanden. Ausserdem sind nicht alle Geschäfte dem Sorgfaltspflichtgesetz unterstellt, was die Geldwäschereirisiken tendenziell erhöht. Die potentiellen Gefährdungen durch Investitionen in bewegliche und unbewegliche (Luxus-) Güter sowie durch den Ankauf von Gold durch illegal erworbenes Geld sind in Liechtenstein präsent. Folglich wird die Bedeutung der Geldwäschereimethode mittels Missbrauchs von legalen Unternehmensstrukturen sowie Investitionen in die legale Wirtschaft in Liechtenstein als gross eingeschätzt.

5.4.3.7 Einschätzung der potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung Liechtensteins ausgehend von kriminellen Organisationen

In den vorangehenden Unterkapiteln wurden die gängigsten Methoden und die dazu gehörenden Typologien der Geldwäscherei durch kriminelle Organisationen aufgezeigt und jeweils eine Einschätzung bezüglich der Bedeutung für Liechtenstein abgegeben. Es kann festgestellt werden, dass von den sechs erläuterten Methoden lediglich eine Methode (informelle Werttransfersysteme (Underground Banking wie bspw. Hawala)) eine zu vernachlässigende Relevanz für den liechtensteinischen Finanzplatz hat. Die anderen fünf Methoden, welche von kriminellen Organisationen zum Waschen von illegal erworbenen Vermögenswerten typischerweise angewendet werden, weisen aufgrund ihrer Typologien und der Charakteristik des liechtensteinischen Finanzplatzes eine gewisse Relevanz auf. Während der Methode «Netzwerke von Money Mules» eine **mittel-tiefe** Relevanz für

⁴⁴ US Department of the Treasury, Illicit Finance Risk Assessment of Non-Fungible Tokens, abrufbar unter <https://home.treasury.gov/system/files/136/Illicit-Finance-Risk-Assessment-of-Non-Fungible-Tokens.pdf>.

⁴⁵ Beim Smurfing werden grosse Bargeldbeträge, die illegal erworben wurden, in kleineren Teilbeträgen auf ein Konto einbezahlt, um das wahre Ausmass der Transaktion zu verschleiern.

⁴⁶ Europol, The Other Side of the Coin, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/The%20Other%20Side%20of%20the%20Coin%20-%20Analysis%20of%20Financial%20and%20Economic%20Crime%20%28EN%29.pdf>.

⁴⁷ Ibid.

Liechtenstein zugeschrieben werden kann, stellen der Bargeldschmuggel, die handelsbasierte Geldwäscherei, der Handel mit digitalen Vermögenswerten sowie der Missbrauch von legalen Unternehmensstrukturen bzw. Investitionen in die legale Wirtschaft eine **hohe** Bedeutung dar.

Die übergeordnete potentielle Gefährdung betreffend die Geldwäscherei durch kriminelle Organisationen in Liechtenstein wird aufgrund der im Kapitel 5.4.3 «Geldwäscherei-Typologien in Verbindung mit kriminellen Organisationen» dargelegten Erläuterungen als insgesamt **hoch** eingestuft. Obwohl im Kapitel 5.4 potentielle Gefährdungen untersucht werden, kann festgehalten werden, dass in der Vergangenheit bereits Fälle in Verbindung mit organisierter Kriminalität und Liechtenstein aufgedeckt wurden. In einem von den Medien im Jahr 2021 veröffentlichten Fall⁴⁸ sollen zwei in der Schweiz wohnhafte Verbindungsmänner der italienischen Mafia 'Ndrangheta Millionenbeträge über Liechtenstein gewaschen haben.

Die Einschätzung einer hohen potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung in Bezug auf kriminelle Organisationen wird durch den Basel AML-Index⁴⁹ gestützt. Dieser wies für das Jahr 2022 einen Wert von 4.59⁵⁰ für Liechtenstein aus, wobei es sich zwar insgesamt um ein mittleres Geldwäscherei-Risiko handelt. Liechtenstein liegt dabei aber bei den EU- sowie westeuropäischen Ländern an sechster Stelle. Nur die Staaten Bulgarien, Ungarn, Malta, Kroatien und Zypern weisen einen höheren Wert aus.⁵¹ Gemäss diesem Index ist Liechtenstein folglich im europäischen Kontext eines der Länder mit dem grössten Risiko für Geldwäscherei missbraucht zu werden.

In Anbetracht dessen, dass Liechtenstein eine hohe potentielle Geldwäscherei-Gefährdung durch kriminelle Organisationen bescheinigt wird, erscheint die Tatsache, dass nur rund 3 % der von der SFIU erhaltenen Verdachtsmitteilungen im Zeitraum zwischen 2019 und 2022 einen mutmasslichen Bezug zu kriminellen Organisationen aufweisen, als eine starke Unterrepräsentation des Phänomens in den Statistiken der SFIU. Die Diskrepanz zwischen der Einschätzung der potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung Liechtensteins, die von kriminellen Organisationen ausgeht, und dem tatsächlich ausgewiesenen Ausmass des Phänomens lässt den Schluss zu, dass noch viel Sensibilisierungsarbeit sowohl im Privat- als auch im öffentlichen Sektor in Bezug auf dieses Thema getätigt werden muss.

5.4.4 Analyse globaler Straftaten

Das Ziel der nachfolgenden Unterkapitel ist es, zu analysieren, wie die potentielle Gefährdung in Bezug auf Menschenhandel, Umweltdelikte sowie illegalen Waffenhandel in Liechtenstein einzuschätzen ist. Dabei wird die konkrete Vortat kurz beschrieben und relevante Zahlen (oftmals Schätzungen, da es sich um in den Statistiken unterrepräsentierte Verbrechen handelt) dazu präsentiert. Dies wird als wichtig erachtet, da es sich um schwere Delikte handelt und folglich eine Sensibilisierung für deren Erkennung essentiell ist. Ausserdem werden Finanzströme in Zusammenhang mit den einzelnen Vortaten basierend auf internationalen Typologien erläutert. Dabei geht es einerseits um die Geldwäschereihandlungen an sich, die sich aus den untersuchten Delikten ergeben. Andererseits werden Vortaten-spezifische Finanzflüsse, die nicht unbedingt eine Geldwäscherei-Handlung darstellen, analysiert.

5.4.4.1 Menschenhandel

5.4.4.1.1 Definition

Im internationalen Kontext wird Menschenhandel als die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Menschen durch Gewalt, Betrug oder Täuschung mit dem Ziel, sie zu Gewinnzwecken

⁴⁸ Abrufbar unter <https://www.vaterland.li/liechtenstein/wirtschaft/weitere-details-mafia-zelle-waescht-gelder-ueber-liechtenstein-art-466426>.

⁴⁹ Der Basel AML-Index beruht auf insgesamt 18 Indikatoren, welche das vorherrschende Geldwäschereirisiko eines Landes messen.

⁵⁰ 1 bedeutet das tiefst mögliche Geldwäscherei-Risiko, während 10 der höchst möglich Wert darstellt. Ziel des Basel AML-Index ist es, ein ganzheitliches Bild des Geldwäschereirisikos eines Landes zu vermitteln. Dieses Risiko ist definiert als die Anfälligkeit eines Landes für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und seine Kapazitäten zur Bekämpfung dieser Risiken. Der Wert des Basel AML-Index sagt nichts über das tatsächliche Geldwäscherei-Ausmass eines Landes aus.

⁵¹ Basel Institute on Governance, Basel AML Index 2022, abrufbar unter <https://index.baselgovernance.org/api/assets/8ebee704-b518-42ca-8de5-c67dbc71a18a>.

auszubeuten, definiert.⁵² Damit eine Handlung den Tatbestand des Menschenhandels erfüllt, ist keine Ortsveränderung erforderlich. Menschenhandel kann sowohl innerhalb eines Landes als auch über internationale Grenzen hinweg stattfinden. Das entscheidende Element des Menschenhandels ist dabei die Ausbeutung, nicht der Transport.⁵³ Im liechtensteinischen Kontext ist Menschenhandel in § 104a StGB festgehalten. Daneben sind in diesem Kontext strafbare Handlungen im Ausländergesetz (AuG) sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) festgehalten. Nicht in der hier verwendeten Definition enthalten ist der Menschenschmuggel. Dabei handelt es sich um ein vom Menschenhandel abzugrenzenden Phänomen. Menschenschmuggel, der in der NRA III nicht separat vertieft wird, unterscheidet sich von Menschenhandel durch die folgenden Merkmale⁵⁴:

- Zustimmung: Geschleuste Individuen sind grundsätzlich mit dem Schmuggel einverstanden, während beim Menschenhandel keine Zustimmung seitens des Opfers stattfindet.
- Grenzüberschreitung: Beim Menschenschmuggel findet immer eine Überquerung einer Staatsgrenze statt, was beim Menschenhandel nicht unbedingt der Fall sein muss.
- Ausbeutung: Die Beziehung zwischen dem Schmuggler und dem geschleusten Individuum besteht aus dem Verhelfen zum Grenzübertritt gegen ein Entgelt. Diese Beziehung endet normalerweise nach Ankunft im Zielstaat. Menschenhandel enthält immer ein Ausbeutungselement.

5.4.4.1.2 Relevante Zahlen

Gemäss Schätzungen des im September 2022 veröffentlichten Berichts «Global estimates of modern slavery: Forced labour and forced marriage⁵⁵» von der International Labour Organization (ILO), dem International Office for Migration (IOM) sowie der Nichtregierungsorganisation Walk Free befinden sich rund 50 Millionen Menschen weltweit in Verhältnissen, die als moderne Sklaverei bezeichnet werden können. Das bedeutet, dass im 21. Jahrhundert immer noch eine von 160 Personen in sklavenähnlichen Situationen lebt. In Liechtenstein wurden in den Jahren 2012-2017 insgesamt 11 mutmassliche Opfer von Menschenhandel identifiziert.⁵⁶

Im in der NRA III untersuchten Zeitraum (2019-2022) erhielt die SFIU insgesamt lediglich 4 Verdachtsmitteilungen in Bezug auf mutmasslichen Menschenhandel (Finanzflüsse direkt in Verbindung mit Menschenhandel oder Geldwäschereihandlungen im Zusammenhang mit der Vortat Menschenhandel). Dies betrifft einen absolut vernachlässigbaren Anteil im Verhältnis zu allen in diesem Zeitraum erhaltenen Verdachtsmitteilungen (0.06 %). Es kann nicht beobachtet werden, dass die SFIU von ihren ausländischen Partnerbehörden verhältnismässig signifikant mehr Auskunftersuchen und Spontaninformationen mit vermuteten Verbindungen zu Menschenhandel erhalten hätte. So beläuft sich der Anteil der im Zeitraum 2019-2022 erhaltenen Informationen aus dem Ausland mit einem vermuteten Bezug zu Menschenhandel auf 0.26 %. Dies zeigt auf, dass andere Länder nicht signifikant mehr Menschenhandels-Verdachtsfälle in Zusammenhang mit Liechtenstein feststellen. Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass Liechtenstein über einen guten Überblick in Bezug auf die Gefährdung ausgehend von dieser spezifischen Vortat verfügt, wenn man bedenkt, dass der Menschenhandel in allen Regionen der Welt ein massiv unterrepräsentiertes Phänomen in den Statistiken darstellt. Die Zahlen der SFIU werden durch jene der STA bestätigt: Im Berichtszeitraum wurden keine Vorerhebungen eingeleitet und es gab weder eine Anklage noch eine Verurteilung im Zusammenhang mit Menschenhandel.

5.4.4.1.3 Internationale Typologien

Um die potentielle Gefährdung ausgehend von Menschenhandel in Liechtenstein vertiefter zu analysieren, werden nachfolgend die gängigsten Typologien, was Finanzströme im Zusammenhang mit Menschenhandel

⁵² Abrufbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12-a&chapter=18&clang=en.

⁵³ UNODC, Global Report on Trafficking in Persons 2018, abrufbar unter https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/2018/GLOTIP_2018_BOOK_web_small.pdf.

⁵⁴ UNODC, Toolkit to Combat Trafficking in Persons, abrufbar unter https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/Toolkit-files/08-58296_tool_1-2.pdf.

⁵⁵ ILO, Walk Free & IOM, Global Estimates of Modern Slavery, abrufbar unter https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@ipecc/documents/publication/wcms_854733.pdf.

⁵⁶ GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Liechtenstein, abrufbar unter <https://rm.coe.int/greta-2019-12-fgr-liechtenstein-en/168097e558>.

anbelangt, erläutert. Eingangs muss erwähnt werden, dass die Finanzströme aus Menschenhandel von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein können. Beispiele für diese Unterscheidung sind die Richtung des Geldflusses, unterschiedliche Beträge, die verschiedenen Personen innerhalb einer kriminellen Organisation zur Verfügung gestellt werden, und die Methoden, die für die Überweisung der Gelder verwendet werden.

Gemäss dem FATF-Bericht «Financial Flows from Human Trafficking⁵⁷» vom Juli 2018 werden im Allgemeinen Opfer von Menschenhandel durch sich wiederholende und übermässige Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fortbewegung (z. B. Flugtickets, Taxifahrten, Mietwagen, Bahnfahrkarten) identifiziert. Dies gilt vor allem für Opfer sexueller Ausbeutung. Die genannten Ausgaben können völlig normal sein, wenn Individuen beispielsweise privat oder geschäftlich verreisen; wenn jedoch übermässig viele dieser Ausgaben getätigt werden, kann dies darauf hindeuten, dass eine Person Opfer von Menschenhandel ist. Was Geldflüsse von möglichen Opfern von Menschenhandel anbelangt, macht es zudem Sinn, Ausschau nach nicht vorhandenen Ausgaben zu halten, die in normalen Lebenssituationen zu erwarten sind (z. B. Kino- oder Restaurantbesuche). Erfahrungen von FIUs zeigen generell, dass das Analysieren von Transaktionen von Menschenhandels-Opfern half, Kriminelle zu identifizieren, da diese mit dem mutmasslichen Opfer finanziell interagieren. Bei den Finanzströmen im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung kann zudem beobachtet werden, dass nebst der Bezahlung mit Bargeld und Kreditkarten, Ausbeuter zunehmend auf alternative Zahlungsmethoden wie mobile Zahlungsanwendungen, Prepaid-Karten und virtuelle Währungen zurückgreifen.⁵⁸

Bei einer anderen spezifischen Form von Menschenhandel, der Zwangsarbeit, wird das Opfer meistens zunächst in irgendeiner Form angeworben. Dies geschieht häufig unter dem Vorwand eines besseren Arbeitsplatzes im Ausland zu einem deutlich höheren Lohn. Bei der Zwangsarbeit werden klassische finanzielle Aktivitäten wie die Bezahlung von Löhnen mehrerer Arbeitnehmer auf ein gemeinsames Konto oder das rasche Abheben von Bargeld bzw. die Weiterüberweisung dieser Löhne auf immer dieselben Konten beobachtet.⁵⁹ Eine weitere gängige Praxis bei Zwangsarbeit besteht darin, von den Arbeitnehmern Gebühren für den Zugang zu Arbeitsangeboten oder zur Deckung der Kosten für die Anwerbung zu verlangen. In diesem Zusammenhang werden die Gehälter der Opfer einbehalten oder den Opfern wird deutlich weniger als die versprochenen Beträge ausbezahlt, bis diese Kosten zurückgezahlt sind. Diese Praxis wird auch als «Schuldknechtschaft» bezeichnet.⁶⁰

Es wurde festgestellt, dass Menschenhändler Konten in verschiedenen Ländern einrichten, um Gelder hin und her zu transferieren, Erlöse schnell zu verschieben und Anonymität zu wahren. Sowohl bei der sexuellen Ausbeutung als auch bei der Zwangsarbeit eröffnen Menschenhändler Konten auf die Namen der Opfer oder sie begleiten die Opfer zu einer Bank, wo sie zur Eröffnung eines Kontos gezwungen werden. Die Menschenhändler behalten auch nach der Eröffnung der Bankkonten die Kontrolle darüber (durch faktische Aneignung von Bankkarten und PIN, als Zeichnungsberechtigte oder durch Ausüben psychischen Drucks auf die Opfer). Gelder werden von Konten der Opfer auf andere von den Kriminellen kontrollierte Konten überwiesen. In einigen Fällen werden die Opfer auch genötigt, die von ihnen verdienten Gelder über Zahlungsinstitute zu überweisen.⁶¹

5.4.4.1.4 Einschätzung der potentiellen Gefährdung

Werden die beschriebenen, für Menschenhandel typischen Finanzflüsse (nicht die Geldwäscherei-Handlung) im Zusammenhang mit der Tatsache betrachtet, dass in Liechtenstein in einer Zeitspanne von 2012 bis 2017 insgesamt 11 mutmassliche Opfer identifiziert wurden, kann die potentielle Gefährdung, welche von Finanzströmen im Zusammenhang mit der Vortat Menschenhandel stehen, für Liechtenstein als **tief** eingestuft werden. Die aufgezeigten Typologien beziehen sich überwiegend auf Dienstleistungen, welche mit Menschenhandels-Aktivitäten vor Ort zu tun haben. Da angenommen werden kann, dass die Zahl der

⁵⁷ FATF & APG, Financial Flows from Human Trafficking, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Human-Trafficking-2018.pdf>.

⁵⁸ Egmont Group, The Role of FIUs in Combatting Illicit Finance Associated with Human Trafficking (nicht öffentlich zugänglich).

⁵⁹ FATF & APG, Financial Flows from Human Trafficking, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Human-Trafficking-2018.pdf>.

⁶⁰ Egmont Group, The Role of FIUs in Combatting Illicit Finance Associated with Human Trafficking (nicht öffentlich zugänglich).

⁶¹ Egmont Group, The Role of FIUs in Combatting Illicit Finance Associated with Human Trafficking (nicht öffentlich zugänglich).

Menschenhandels-Opfer im Land tief ist und das Delikt hauptsächlich im Ausland begangen wird, muss auch die damit zusammenhängende potentielle Gefährdung betreffend die Finanzströme tief ausfallen.

Was die potentielle Gefährdung ausgehend von Geldwäschereihandlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel anbelangt, sieht die Sachlage anders aus. Dass das Verbrechen Menschenhandel in Liechtenstein selbst verübt wird, dürfte, wie beschrieben, die Ausnahme sein. Tatsache ist jedoch, dass das Handeln von Menschen ein äusserst lukratives Geschäft für kriminelle Organisationen darstellt. So werden die alleine durch dieses Verbrechen erzielten Gewinne auf weltweit rund 150 Milliarden US-Dollar jährlich geschätzt.⁶² Das macht den Menschenhandel zu einer der weit verbreitetsten kriminellen Aktivitäten überhaupt.⁶³ Liechtenstein als Finanzzentrum stellt ein attraktiver Standort für kriminelle Organisationen dar, um Vermögenswerte, die durch mit Menschenhandel in Verbindung stehenden Aktivitäten erzielt wurden, zu waschen. Folglich wird die potentielle Geldwäscherei-Gefährdung in Bezug auf Menschenhandel in Liechtenstein als **hoch** eingestuft, was im Einklang mit den Schlussfolgerungen in Kapitel 5.4.3.7 «Einschätzung der potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung Liechtensteins ausgehend von kriminellen Organisationen» steht.

5.4.4.2 Umweltkriminalität

5.4.4.2.1 Definition

Es existiert keine allgemeingültige Definition von Umweltkriminalität. Im Allgemeinen bezieht sie sich aber gemäss dem FATF-Bericht «Money Laundering from Environmental Crime⁶⁴» vom Juli 2021 auf Straftaten, die der Umwelt schaden. Umweltkriminalität stellt folglich ein Sammelbegriff für mehrere Deliktsformen dar. Grundsätzlich gehören die folgenden dazu:

- Illegaler Wildtierhandel,
- Illegale Abholzung,
- Illegale Landrodung,
- Illegaler Bergbau,
- Illegaler Handel mit Abfall und
- Illegale Fischerei.

Für die meisten der genannten Aktivitäten gibt es legale Märkte. Die Aktivitäten werden illegal, wenn (i) sie ohne staatliche Genehmigung durchgeführt werden, (ii) Verträge und Konzessionen durch Korruption oder Einschüchterung erlangt werden, (iii) bei den Dienstleistungen Betrugsformen involviert sind (z. B. falsche Behandlung von gefährlichen Abfällen) oder (iv) die Dienstleistungen gegen vereinbarte Bedingungen wie Quoten oder andere Auflagen verstossen.⁶⁵ Im liechtensteinischen Kontext sind die §§ 138 und 180 ff. StGB relevant, was die Strafbarkeit in Sachen Umweltkriminalität anbelangt.

5.4.4.2.2 Relevante Zahlen

Schätzungen zufolge gehört die Umweltkriminalität zu den profitabelsten Verbrechen weltweit, mit denen jedes Jahr Gewinne in Höhe von bis zu 280 Milliarden US-Dollar erzielt werden.⁶⁶ Nebst den finanziellen Schäden, welche die Umweltkriminalität anrichtet, entstehen durch sie andere weitreichende Auswirkungen unter anderem auf den Planeten, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie die soziale und wirtschaftliche

⁶² ILO, Profits and Poverty: The Economics of Forced Labour, abrufbar unter

https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_243391.pdf.

⁶³ Global Initiative, Global Organized Crime Index 2023, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2023/09/Global-organized-crime-index-2023-web-compressed-compressed.pdf>.

⁶⁴ FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

⁶⁵ FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

⁶⁶ RHIPTO, INTERPOL and GI, World Atlas of Illicit Flows, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2018/09/Atlas-Illicit-Flows-FINAL-WEB-VERSION-copia-compressed.pdf>.

Entwicklung. Sie fördert auch die Korruption und ist mit anderen schweren Straftaten wie Drogen- und Menschenhandel verbunden, da oftmals kriminelle Organisationen involviert sind.⁶⁷

Die SFIU verzeichnete in der Berichtsperiode von 2019 bis 2022 keine Verdachtsmitteilungen bezüglich mutmasslicher Straftaten in Verbindung mit Umweltkriminalität in ihren Statistiken. Auch die STA leitete in den vier Jahren keine Vorerhebungen ein und registrierte keine Anklage bzw. Verurteilung in Bezug auf diese Form der Kriminalität.

5.4.4.2.3 Internationale Typologien

Kriminelle Organisationen sind oftmals auf ein oder mehrere Umweltverbrechen spezialisiert, wobei ihre Netzwerke helfen, die Produkte zu transportieren und die Gelder zirkulieren zu lassen. Diese Netzwerke können unterschiedlich komplex sein und reichen von Bargeldkurieren bis hin zu Netzwerken von Schein- bzw. sogenannten Briefkastenfirmen. Es kann beobachtet werden, dass die kriminellen Organisationen, die Umweltverbrechen begehen, regelmässig auch an anderen Straftaten wie Menschenhandel, Drogenhandel, Korruption und Steuerdelikten beteiligt sind. In diesen Fällen sind die durch die Umweltkriminalität generierten Finanzströme in das grössere kriminelle Netzwerk integriert. Die Entdeckung der Umweltkriminalität wird dadurch erschwert, dass Kriminelle früh in den Lieferketten legale und illegale Produkte vermischen. Dadurch gestaltet sich die Unterscheidung zwischen legalen und illegalen Finanzströmen noch komplexer und intransparenter. Eine wichtige Rolle spielen politisch exponierte Personen (die häufig mit Bestechung und Korruption in Verbindung gebracht werden), die Verwendung komplexer Unternehmensstrukturen sowie Vermittler (z. B. Treuhänder oder Rechtsanwälte). Die in einem Land erwirtschafteten Gewinne aus der Umweltkriminalität werden von den kriminellen Organisationen durch Einbezug anderer Jurisdiktionen gewaschen (Placement- & Layering-Phase).⁶⁸ Für das Waschen der illegalen Erlöse nutzen die Kriminellen zudem häufig dieselben legalen Unternehmen, in denen sie tätig sind (z. B. Abfallentsorgungsunternehmen, Einzelhandelsgeschäfte, Fischereibetriebe usw.).⁶⁹

Mit Ausnahme des illegalen Handels mit Abfall findet die Umweltkriminalität im Allgemeinen in ressourcenreichen Entwicklungs- und Schwellenländern statt, wobei die Gelder aus grösseren, entwickelten Volkswirtschaften stammen. Beim illegalen Handel mit Abfall zeigt sich die Sachlage gerade umgekehrt: Die Ursprungsländer liegen in Nordamerika sowie Westeuropa, während die Zielländer aus Entwicklungs- und Schwellenländern kommen, sofern der Abfall nicht irgendwo lokal oder illegal in Gewässern entsorgt wird.⁷⁰

Basierend auf den obigen Ausführungen können die Methoden zum Waschen von illegal erworbenen Geldern aus der Umweltkriminalität in die folgenden vier Kategorien aufgeteilt werden.

Nutzung von Scheinfirmen zur Vermischung illegaler und legaler Einkünfte

Der bereits zitierte FATF-Bericht «Money Laundering from Environmental Crime» stellt fest, dass Kriminelle Scheinfirmen verwenden, um Gewinne, stammend aus der Umweltkriminalität, mit ihren legitimen Geschäftskonten zu vermischen. Oftmals sind diese operativ tätigen Scheinfirmen im Bereich der natürlichen Ressourcen angesiedelt (z. B. Abholzung, Bergbau- oder Abfallunternehmen) oder weisen Verbindungen zu legalen Aktivitäten in Bereichen, in denen auch die Umweltkriminalität angesiedelt ist, auf (im Fall vom illegalen Tierhandel sind das beispielsweise Verbindungen zu Zoos, Zuchteinrichtungen oder Tierhandlungen⁷¹). Dadurch

⁶⁷ Van Uhm Daan, The convergence of environmental crime with other serious crimes: Subtypes within the environmental crime continuum, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1477370820904585>.

⁶⁸ FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

⁶⁹ Europol, Environmental crime in the age of climate change, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Environmental%20Crime%20in%20the%20Age%20of%20Climate%20Change%20-%20Public%20report_5.pdf.

⁷⁰ FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

⁷¹ FATF, Money Laundering and the Illegal Wildlife Trade, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-laundering-and-illegal-wildlife-trade.pdf.coredownload.pdf>.

kann eine grosse Zahl von Transaktionen abgewickelt werden. Dies macht es für Behörden sowie Privatsektor-Vertreter schwierig, zwischen legitimen und illegalen Aktivitäten zu unterscheiden. Es kann zudem beobachtet werden, dass Kriminelle in einigen Fällen Scheinfirmen in anderen bargeldintensiven Sektoren aufsetzen, die keinen direkten Konnex zu natürlichen Ressourcen oder legalen Aktivitäten in Bereichen, in denen auch die Umweltkriminalität angesiedelt ist, haben, um Rechnungen und Zahlungen an Lieferanten als rechtmässig darstellen zu können.⁷²

Nutzung von Briefkastenfirmen zur Verschleierung wirtschaftlicher Eigentümer

Neben Scheinfirmen, welche im Allgemeinen operative Aktivitäten aufweisen, zeigen Fälle aus der Vergangenheit, dass Kriminelle oft auf sogenannte Briefkastenfirmen (nicht operativ tätig) zurückgreifen, um legitime Dienstleistungen und Zahlungen, welche im Zusammenhang mit der Umweltkriminalität stehen, zu simulieren. Dabei spielen sogenannte "Gatekeeper", wie beispielsweise Anwälte oder Anbieter von Treuhanddienstleistungen, eine zentrale Rolle.⁷³

Handelsbezogener Betrug und handelsbezogene Geldwäscherei

Ein weiteres Merkmal der Umweltkriminalität ist die Verwendung von handelsbasiertem Betrug zur Verschleierung grenzüberschreitender Geldbewegungen. Dazu gehören die Fälschung von Dokumenten, insbesondere im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, sowie falsche Rechnungen und Handelstransaktionen, um den grenzüberschreitenden Geldverkehr zu legitimieren. Bei Umweltdelikten umfasst dies beispielsweise die falsche Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen oder geschütztem Holz. Die häufige Tendenz bei Umweltverbrechen, legale und illegale Waren zu vermischen, kann die Unterscheidung zwischen handelsbezogenem Betrug und handelsbezogener Geldwäscherei erschweren. Handelsbezogener Betrug wird in Fällen begangen, in denen Kriminelle versuchen, den Ursprung von illegal beschafften Waren zu verschleiern, indem sie diese durch Transitländer transportieren, um sie mit rechtmässig beschafften Waren zu vermischen. Bei der handelsbasierten Geldwäscherei besteht das Hauptziel darin, das Handelssystem zu nutzen, um die illegal erworbenen Erlöse zu waschen. Die grossen Transaktionsvolumen im Bereich der (legalen) Umweltgeschäften kann es Kriminellen ermöglichen, Handelsaktivitäten als Deckmantel zu nutzen, um Geld über Ländergrenzen hinweg zu bewegen.⁷⁴

Nutzung von internationalen Finanzzentren

Fälle in Bezug auf Umweltkriminalität zeigen, dass Kriminelle das formale Finanzsystem nutzen, um die Erlöse aus den verschiedenen Verbrechen zu waschen. Dazu gehört die Integration von illegalen Gewinnen in die legale Wirtschaft durch Überweisungen von Dritten unter dem Deckmantel von Zahlungen für Waren und Dienstleistungen sowie für Investitionen. Internationale Finanzzentren, wie Liechtenstein es eines ist, spielen dabei eine wichtige Rolle (siehe Gründe, weshalb internationale Finanzzentren einer erhöhten potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung ausgesetzt sind, im Kapitel 5.4.1 «Globale Straftaten & internationale Finanzplätze»)⁷⁵.

5.4.4.2.4 Einschätzung der potentiellen Gefährdung

Liechtenstein stellt mit den vorherrschenden Gegebenheiten grundsätzlich kein Ursprungsland von Umweltkriminalität dar. Die von der Definition der Umweltkriminalität erfassten Verbrechen haben ihren Ursprung grösstenteils in anderen Teilen der Welt, vor allem in ressourcenreichen Entwicklungs- und Schwellenländern. Einzig beim illegalen Handel mit Abfall liegen die Ursprungsländer in Nordamerika sowie

⁷² FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

⁷³ Ibid.

⁷⁴ Ibid.

⁷⁵ FATF, Money Laundering from Environmental Crime, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-from-Environmental-Crime.pdf.coredownload.pdf>.

Westeuropa. Liechtenstein ist somit grundsätzlich der direkten Gefährdung des Handels mit illegalem Abfall ausgesetzt. Jedoch ist weder bei den Behörden noch in den Medien ein Fall in Bezug auf dieses Thema bekannt.

Die Produkte, welche aus der Umweltkriminalität gewonnen werden, werden von Entwicklungs- und Schwellenländern in Länder mit höherem Wohlstand verbracht. Folglich stammen die Gelder, welche in diesem Zusammenhang fließen, grösstenteils aus grösseren, wirtschaftlich weit entwickelten Ländern, womit auch Liechtenstein betroffen ist. Im liechtensteinischen Kontext kommt erschwerend der Umstand hinzu, dass sich Liechtenstein mit der Schweiz in einer Zollunion befindet (vgl. Kapitel 5.4.3.2 «Bargeldschmuggel»). Basierend auf den hier genannten Gründen wird die potentielle Gefährdung, welche von Finanzströmen im Zusammenhang mit der Vortat Umweltkriminalität ausgeht, für Liechtenstein als **mittel** eingestuft.

Die Höhe der Gewinne aus Verbrechen der Umweltkriminalität werden auf Hunderte von Milliarden US-Dollar geschätzt, welche entsprechend gewaschen werden müssen. Werden die verschiedenen Typologien in Bezug auf die illegalen Finanzflüssen aus der Umweltkriminalität betrachtet, kann festgestellt werden, dass Liechtenstein als internationales Finanzzentrum ein attraktiver Standort für Geldwäschereihandlungen im Zusammenhang mit der Umweltkriminalität darstellt. Dabei können die mit Umweltdelikten verbundenen Finanzströme häufig mit anderen globalen Straftaten wie beispielsweise Menschenhandel in Verbindung gebracht werden. Die potentielle Gefährdung, dass Gelder, welche mit Verbrechen aus der Sparte der Umweltkriminalität stammen, über den liechtensteinischen Finanzplatz gewaschen werden, wird als **hoch** eingestuft. Dies steht im Einklang mit den Schlussfolgerungen in Kapitel 5.4.3.7 «Einschätzung der potentiellen Geldwäscherei-Gefährdung Liechtensteins ausgehend von kriminellen Organisationen».

5.4.4.3 Illegaler Waffenhandel

5.4.4.3.1 Definition

Der illegale Waffenhandel umfasst die Einfuhr, die Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Weitergabe von Waffen, Waffenteilen und Munition über nationale Grenzen hinweg sowie die absichtliche Umleitung von Feuerwaffen aus dem legalen in den illegalen Handel, ohne dass die Waren unbedingt über physische Grenzen hinweg befördert werden. Der Begriff "Feuerwaffen" bezieht sich auf alle tragbaren Waffen mit Lauf, die einen Schuss, eine Kugel oder ein Geschoss durch die Wirkung eines Explosivstoffs abfeuern, dafür ausgelegt sind oder leicht umgewandelt werden können, mit Ausnahme antiker Feuerwaffen oder ihrer Nachbildungen gemäss dem «Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition⁷⁶» in Ergänzung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC). Häufig erleichtert der illegale Waffenhandel die Begehung anderer Aktivitäten des organisierten Verbrechens.⁷⁷

5.4.4.3.2 Relevante Zahlen

Illegale Feuerwaffen bilden die Grundlage für einen Grossteil der Aktivitäten von kriminellen Organisationen.⁷⁸ Nach Angaben des Small Arms Survey befanden sich 2017 weltweit etwa 857 Millionen Schusswaffen in den Händen von Zivilisten. Davon waren nur 12 Prozent registriert.⁷⁹ Konfliktgebiete ziehen Waffenbestände an, und Schusswaffen aus früheren Bürgerkriegen und bewaffneten Konflikten zirkulieren aufgrund ihres langen Lebenszyklus weiterhin in diesen Gebieten. Viele dieser Waffen gelangen in die Hände von Kriminellen, die sie für Gewalttaten im In- und Ausland einsetzen. Schusswaffen ermöglichen es kriminellen Gruppen, um die Vorherrschaft zu kämpfen, staatliche Akteure abzuschrecken, Erpressungsgelder zu fordern, Raubüberfälle und

⁷⁶ Abrufbar unter https://treaties.un.org/doc/source/RecentTexts/18-12_c_E.pdf.

⁷⁷ Global Initiative, Global Organized Crime Index 2023, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2023/09/Global-organized-crime-index-2023-web-compressed-compressed.pdf>

⁷⁸ Global Initiative, Arms Trafficking and Organized Crime, abrufbar unter https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2022/08/GI-TOC-policy-brief_Arms-trafficking-web-1.pdf.

⁷⁹ Small Arms Survey, Estimating Global Civilian-Held Firearms Numbers, abrufbar unter <https://smallarmsurvey.org/sites/default/files/resources/SAS-BP-Civilian-Firearms-Numbers.pdf>.

Entführungen durchzuführen, in der Wilderei tätig zu werden und eine Vielzahl anderer Verbrechen zu verüben.⁸⁰ Beim illegalen Waffenhandel handelt es sich um einen Wirtschaftszweig mit einem geschätzten Jahresumsatz von 1 Milliarde US-Dollar.⁸¹ Gemäss dem Global Organized Crime Index 2023⁸² stellt der illegale Waffenhandel den viertgrössten kriminellen Markt weltweit dar.

Von der STA wurden in den Jahren von 2019 bis 2022 zwei Vorerhebungen wegen Geldwäscherei aus Vortaten in Verbindung mit illegalem Waffenhandel eingeleitet. Die SFIU wiederum registrierte keine Verdachtsmitteilungen bezüglich mutmasslichen illegalen Waffenhandels.

5.4.4.3.3 Internationale Typologien

Es kann eine breite Verfügbarkeit von illegalen Feuerwaffen in Europa beobachtet werden. Dabei können diese illegalen Waffen aus unterschiedlichen Quellen stammen:⁸³

- Illegale Herstellung von Schusswaffen in verbotenen Werkstätten in Europa,
- Entwendung von Feuerwaffen aus dem legalen Handel,
- Waffenbestände aus vergangenen oder laufenden Konflikten,
- Reaktivierung von deaktivierten Waffen und
- Umwandlung von nicht-tödlichen Schusswaffen in tödliche Schusswaffen.

Es kann festgestellt werden, dass es enge Verbindungen zwischen dem illegalen Waffenhandel und der organisierten Kriminalität gibt. So sind zahlreiche kriminelle Organisationen in den illegalen Waffenhandel in Europa involviert. Diese Organisationen können ihre Basis innerhalb sowie ausserhalb Europas haben.⁸⁴ EUROPOL schreibt, dass organisierte kriminelle Gruppen, die am Waffenhandel beteiligt sind, in erster Linie aus den westlichen Balkanländern und aus der ehemaligen Sowjetunion kommen.⁸⁵ Dabei handelt es sich jedoch um einen im Verhältnis zu anderen globalen Straftaten kleinen Markt. Dies unterstreichen auch die globalen Schätzungen in Bezug auf die Erlöse aus diesen Verbrechen. Im Vergleich zu Menschenhandel (150 Milliarden US-Dollar) sowie Umweltkriminalität (280 Milliarden US-Dollar) erzielt der illegale Waffenhandel mit geschätzten 1 Milliarden US-Dollar relativ tiefe Gewinne.

Der illegale Waffenhandel scheint fast ausschliesslich eine zusätzliche und keine primäre Einnahmequelle für kriminelle Organisationen zu sein. Die meisten Gruppen kommen über andere kriminelle Aktivitäten in den Waffenhandel, wobei die bestehenden Kontakte und vorhandenen Kenntnisse über Schmuggelrouten und Infrastrukturen von grossem Vorteil sind.⁸⁶ Der Handel mit Schusswaffen ist häufig eine Nebenaktivität zum Drogenhandel.⁸⁷ Allgemein kann beobachtet werden, dass der illegale Waffenhandel in Kombination mit einer Reihe anderer Verbrechen auftaucht.

Im Gegensatz zu den globalen Straftaten Menschenhandel und Umweltkriminalität wurden bezüglich des illegalen Waffenhandels keine Berichte internationaler Organisationen gefunden, welche die Finanzströme in Verbindung mit diesem Verbrechen behandeln. So hat auch die FATF bisher keinen Report, welcher das Thema des illegalen Waffenhandels gesondert untersucht, veröffentlicht. Dies macht es schwierig, die Finanzflüsse ausgehend vom illegalen Waffenhandel zu erläutern und daraus Erkenntnisse für Liechtenstein abzuleiten. Der illegale Waffenhandel ist jedoch stark mit kriminellen Organisationen verbunden. Folglich wird für die

⁸⁰ Global Initiative, Arms Trafficking and Organized Crime, abrufbar unter https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2022/08/GI-TOC-policy-brief_Arms-trafficking-web-1.pdf.

⁸¹ Council on Foreign Relations, The Global Regime for Transnational Crime, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20230513224345/https://www.cfr.org/report/global-regime-transnational-crime>.

⁸² Global Initiative, Global Organized Crime Index 2023, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2023/09/Global-organized-crime-index-2023-web-compressed-compressed.pdf>.

⁸³ Europol, Serious and Organised Crime Threat Assessment, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

⁸⁴ Ibid.

⁸⁵ Europol, Illicit firearms trafficking, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/crime-areas/illicit-firearms-trafficking>.

⁸⁶ Europol, Illicit firearms trafficking, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/crime-areas/illicit-firearms-trafficking>.

⁸⁷ Europol, Serious and Organised Crime Threat Assessment, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/socta2021_1.pdf.

Geldwäscherei-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel auf das Kapitel 5.4.3 «Geldwäscherei-Typologien in Verbindung mit kriminellen Organisationen» verwiesen.

5.4.4.3.4 Einschätzung der potentiellen Gefährdung

Basierend auf den Beschreibungen bezüglich des illegalen Waffenhandels scheint Liechtenstein keine Charakteristiken aufzuweisen, die das Land für dieses spezifische Verbrechen besonders attraktiv machen würden. Wie dargelegt wurde, stammen die kriminellen Organisationen, die am Waffenhandel beteiligt sind, in erster Linie aus den westlichen Balkanländern und aus der ehemaligen Sowjetunion, wobei militärische Lagerbestände in Verbindung mit gewalttätigen Konflikten eine der häufigsten Quellen für Waffen darstellen.⁸⁸ Da Liechtenstein über keine Armee verfügt, findet also die häufigste Quelle für illegale Waffen hier keine Anwendung. Ganz allgemein ist den Behörden kein Fall bekannt, in dem Liechtenstein den Herstellungsort von illegalen Waffen für den systematischen Handel bedeutet hätte. Es ist grundsätzlich denkbar, dass illegale Waffen nach Liechtenstein gelangen. In Liechtenstein werden jedoch im Allgemeinen wenig Verstösse gegen das Waffengesetz registriert und die Anzahl der Gewaltverbrechen bewegt sich auf einem tiefen Niveau (sechs Tötungsdelikte in den Jahren 2019-2022).⁸⁹ Der Markt für illegale Waffen wird in Liechtenstein insgesamt als klein bis inexistent eingeschätzt.⁹⁰ Da auch keine Finanzströme in Zusammenhang mit der systematischen und direkten Ein- bzw. Ausfuhr illegaler Waffen bekannt sind, wird die potentielle Gefährdung ausgehend von Finanzflüssen im Zusammenhang mit dem illegalen Waffenhandel für Liechtenstein als **tief** eingeschätzt.

Was die potentielle Geldwäscherei-Gefährdung für Liechtenstein anbelangt, stellt der Finanzplatz Liechtenstein objektiv betrachtet einen attraktiven Standort fürs Waschen von Erlösen aus dem illegalen Waffenhandel dar. Es wird davon ausgegangen, dass Gelder, die aus anderen globalen Straftaten erwirtschaftet wurden, zusammen mit den Erlösen aus dem illegalen Waffenhandel nach Liechtenstein gelangen.⁹¹ Jedoch stellt der illegale Waffenhandel, wie dargelegt wurde, einen insgesamt deutlich kleineren Markt dar als beispielsweise der Menschenhandel oder die Umweltkriminalität. So werden die Gewinne aus dem illegalen Waffenhandel auf 1 Milliarde US-Dollar geschätzt, wobei diese Schätzung deutlich unter denjenigen anderer globaler Straftaten liegt. Die Verbindung vom illegalen Waffenhandel zu diesen anderen Verbrechen und die Tatsache, dass die potentielle Gefährdung in Bezug auf das Waschen illegaler Erlöse durch kriminelle Organisationen in Liechtenstein als hoch eingeschätzt wird, müssen jedoch auch berücksichtigt werden. Unter den erwähnten Gesichtspunkten wird die potentielle Gefährdung, dass Gelder aus dem illegalen Waffenhandel über Liechtenstein gewaschen werden, insgesamt als **mittel-tief** eingestuft.

5.4.5 Zusammenfassung & Ausblick

Zusammengefasst ergibt sich aus der Analyse der globalen Straftaten nachfolgende Einstufung der potentiellen Gefährdungen:

Finanzflüsse in Verbindung mit globaler Straftat	Potentielle Gefährdung
Menschenhandel	Tief
Umweltkriminalität	Mittel
Illegaler Waffenhandel	Tief

⁸⁸ Global Initiative, Arms Trafficking and Organized Crime, abrufbar unter <https://globalinitiative.net/wp-content/uploads/2022/08/GI-TOC-policy-brief-Arms-trafficking-web-1.pdf>.

⁸⁹ Landespolizei, Jahresbericht 2022, abrufbar unter https://www.landespolizei.li/application/files/6116/8233/1600/Jahresbericht_LP_2022_Webseite_20230417.pdf.

⁹⁰ Global Initiative, Global Organized Crime Index 2023 – Profile Liechtenstein, abrufbar unter <https://ocindex.net/country/liechtenstein>.

⁹¹ Ibid.

Geldwäschereihandlungen in Verbindung mit globaler Straftat	Potentielle Gefährdung
Kriminelle Organisationen	Hoch
Menschenhandel	Hoch
Umweltkriminalität	Hoch
Illegaler Waffenhandel	Mittel-Tief

Es wird ersichtlich, dass im Kontext der globalen Straftaten die hohen potentiellen Gefährdungen von den Geldwäschereihandlungen ausgehen. Dies erscheint wenig überraschend, da es sich bei Liechtenstein um einen internationalen Finanzplatz handelt⁹², wobei die Vortaten überwiegend im Ausland begangen werden. Oftmals stellt folglich das Erkennen einer konkreten Vortat eine grosse Herausforderung für die Sorgfaltspflichtigen sowie die Behörden dar. Ausgehend von dieser Feststellung muss die Frage aufgeworfen werden, ob die aktuelle Definition der Geldwäscherei in Liechtenstein eine maximal effektive Antwort auf die sich präsentierende potentielle Gefährdungslage bietet. Wie das MONEYVAL-Assessment Liechtensteins von 2022⁹³ festhält, ist die Verfolgung der Geldwäscherei ohne das Beweisen einer konkreten Vortat möglich. Die Abs. 1 und 2 von § 165 StGB, welcher den Straftatbestand der Geldwäscherei definiert, halten wiederum fest, dass nur Delikte, bei denen eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe droht, Geldwäscherei-relevant sind. Zudem werden in diesen beiden Absätzen spezifische Vergehen erwähnt. Folglich muss in Liechtenstein bei der Verfolgung der Geldwäscherei zwar keine konkrete Straftat nachgewiesen werden, jedoch muss sichergestellt werden, dass das vermutete Delikt die Bedingungen einer Vortat nach liechtensteinischem Recht erfüllt. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden bei den Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei sehr stark auf Instrumente wie die internationale Rechtshilfe angewiesen sind. Dies macht die Verfolgung des Straftatbestandes der Geldwäscherei oftmals schwierig oder verunmöglicht sie gar (wenn die Vortat beispielsweise in einem Land, mit dem keine Rechtshilfe möglich ist, begangen wurde).

Gemäss Abs. 3 des § 165 StGB muss die Herkunft aus einer Straftat nicht nachgewiesen werden, wenn die gewaschenen Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung zugeordnet werden können. Anders als bei den Absätzen 1 und 2 gilt in Liechtenstein also beim Waschen von Vermögensbestandteilen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung die autonome Geldwäscherei (auf Englisch «Stand-alone Money Laundering» oder «Autonomous Money Laundering»). Das Methodologie-Dokument⁹⁴ der FATF versteht unter der autonomen Geldwäscherei die Verfolgung von Letzterer, ohne dass dazu eine konkrete Vortat bewiesen werden muss. Ein Konzept, welches das Anwendungsgebiet des Geldwäscherei-Tatbestands vergrössert, stellt wiederum der All-Crimes-Ansatz dar. Dieser besagt, dass jede Straftat – unabhängig von ihrer Schwere – als potenzielle Vortat für Geldwäscherei gelten kann. Diese beiden Konzepte sind zwar nicht identisch, zielen jedoch darauf ab, dass die Behörden beim Verfolgen von Geldwäscherei mehr Spielraum zur Verfügung haben. Für Länder wie Liechtenstein, in denen in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Geldwäschereihandlung selbst beobachtet werden kann, während die Vortat im Ausland begangen wurde, stellt vor allem die autonome Geldwäscherei eine gewisse Erleichterung der Strafverfolgung dar. Gerade im Zusammenhang mit der handelsbasierten Geldwäscherei sieht die SFIU viele Fälle, welche verdächtig wirken, jedoch keine konkrete Vortat identifiziert werden kann. Ein Vorteil der beiden Konzepte ist, dass Sorgfaltspflichtige striktere Kontrollen einführen müssen, was das Risiko verringert, dass

⁹² Die Faktoren, welche dazu führen, dass internationale Finanzplätze grundsätzlich eine hohe potentielle Geldwäscherei-Gefährdung aufweisen, wurden im Kapitel 5.4.1 «Globale Straftaten & internationale Finanzplätze» dargelegt.

⁹³ MONEYVAL, Liechtenstein – Fifth Round Mutual Evaluation Report, abrufbar unter <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

⁹⁴ FATF, Methodology, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF%20Methodology%2022%20Feb%202013.pdf.coredownload.pdf>.

illegale Gelder in den legalen Finanzkreislauf gelangen. Diverse (europäische) Länder, darunter Deutschland, die Niederlande oder das Vereinigte Königreich, haben die autonome Geldwäscherei bzw. den All-Crimes-Ansatz eingeführt. Dabei wird zusätzlich zu einer erleichterten Verfolgung der Geldwäschereiaktivitäten im Inland die internationale Zusammenarbeit erleichtert, da die Geldwäscherei unabhängig von einer spezifischen Straftat verfolgt werden kann bzw. die Vortat nicht genau bestimmt werden muss. Dadurch wird die grenzüberschreitende Finanzkriminalität zielführender bekämpft.

Die autonome Geldwäscherei bzw. der All-Crimes-Ansatz würde es Liechtenstein erlauben, Geldwäscherei effizienter zu bekämpfen. In einem weiterführenden Bericht müssen die Implikationen, die diese Konzepte in Liechtenstein mit sich bringen würden, vertieft analysiert werden. Als positiv zu werten ist die Tatsache, dass Liechtenstein mit dem Abs. 3 des § 165 StGB bereits heute die Möglichkeit besitzt, Geldwäscherei ohne Nachweis einer Vortat zu verfolgen, wenn die Vermögenswerte von kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen stammen. Angesichts der Tatsache, dass die potentielle Gefährdung ausgehend von Geldwäschereihandlungen von kriminellen Organisationen als hoch eingestuft wird, ist das Vorhandensein dieses Werkzeugs für die Strafverfolgung wichtig. Vor allem das Nachweisen einer Verbindung zu einer kriminellen Organisation erweist sich in der Praxis aber als schwierig. In diesem Zusammenhang gilt es zu analysieren, ob bzw. wie der § 165 Abs. 3 StGB konsequenter angewendet werden kann. Gerade bei den im Kapitel 5.4.3 erläuterten Geldwäscherei-Typologien könnte es sich lohnen, nach allfälligen Verbindungen zu kriminellen Organisationen zu suchen.

5.5 Terrorismusfinanzierung

Liechtenstein blieb glücklicherweise bis dato von Terroranschlägen verschont. Aufgrund der demografischen und geografischen Gegebenheiten in Liechtenstein ist das inländische Terrorismusrisiko äusserst gering. Es ist unwahrscheinlich, dass Terrorakte innerhalb der Grenzen Liechtensteins stattfinden oder anderswo von Personen oder Organisationen verübt werden, die ihren Wohnsitz oder sonstige enge Verbindungen zu Liechtenstein aufweisen. Folglich kann sich das Fürstentum – im Gegensatz zu anderen Ländern – bei der Analyse der Gefährdung, die von der Terrorismusfinanzierung (TF) ausgeht, nicht auf konkrete Terrorismusfälle stützen.

Obwohl in Liechtenstein keine Terroristen sowie terroristischen Organisationen präsent sind, heisst das nicht automatisch, dass es in Liechtenstein überhaupt keine Verbindungen zu Terrorismus gibt. Vor allem die Gefahr, welche von TF ausgeht, gilt es zu untersuchen. Dies überwiegend aufgrund der Tatsache, dass sich der liechtensteinische Finanzplatz durch ein beträchtliches Volumen an grenzüberschreitenden Aktivitäten – vor allem was die Geldbewegungen anbelangt – auszeichnet. Dies könnte von Terrorismusunterstützern ausgenutzt werden. So schreibt auch die FATF⁹⁵, dass im Lichte des grenzüberschreitenden Charakters von TF Länder trotz ihres geringen inländischen Terrorismusrisikos einem wesentlichen TF-Risiko ausgesetzt sein können.

Lediglich die bei den relevanten liechtensteinischen Behörden (SFIU, STA, LG) vorhandenen TF-Statistiken zu betrachten, würde einer möglichst umfassenden Gefährdungsanalyse nicht gerecht werden. Das Erkennen von verdächtigen Geldflüssen durch die Sorgfaltspflichtigen im TF-Kontext gestaltet sich nämlich als äusserst herausfordernd. Da die Kosten zur Unterstützung von Terrorismus oftmals relativ gering sind, erscheinen die Transaktionen nicht immer als verdächtig. Um beurteilen zu können, ob die Statistiken die Gefährdung ausgehend von TF in Liechtenstein adäquat wiedergeben, werden zusätzlich internationale Typologien beschrieben und deren Relevanz für Liechtenstein bewertet. Die Einschätzung der Gefährdung ausgehend von TF soll also durch eine Kombination von TF-Statistiken und internationalen Typologien gemacht werden.

Nachfolgend werden die Begriffe Terrorismus und TF genauer erläutert. Im darauffolgenden Kapitel werden die von den Behörden ausgewiesenen, relevanten Statistiken in Bezug auf TF aufgezeigt. Anschliessend werden internationale Typologien beschrieben. Im letzten Teil werden diese Typologien auf ihre Relevanz für Liechtenstein überprüft und es erfolgt eine Einstufung der Gefährdung ausgehend von TF.

⁹⁵ FATF, Terrorist Financing Risk Assessment Guidance, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Terrorist-Financing-Risk-Assessment-Guidance.pdf.coredownload.pdf>.

5.5.1 Definition

Es kann zwischen verschiedenen Arten von Terrorismus unterschieden werden. Der Terrorism Situation and Trend Report von Europol⁹⁶ (TESAT-Report) erwähnt die nachfolgend aufgelisteten⁹⁷:

- dschihadistischer Terrorismus,
- Rechtsterrorismus,
- linker und anarchistischer Terrorismus,
- ethno-nationalistischer und separatistischer Terrorismus und
- andere Formen von Terrorismus (insb. Reichsbürger, Selbstverwalter & Staatsverweigerer)

Der Prozess der Finanzierung von Terrorismus wird wiederum in drei Kategorien eingeteilt: Beschaffung der Geldmittel («raising of funds»), Überweisung der Geldmittel («transfer of funds») und Verwendung der Geldmittel («use of funds»). Aufgrund der Charakteristiken des hiesigen Finanzplatzes konzentriert sich die Gefährdungsanalyse vor allem auf die erste (Beschaffung der Geldmittel) sowie zweite Kategorie (Überweisung der Geldmittel).

In Liechtenstein ist die Terrorismusfinanzierung im Art. 278d StGB definiert.

5.5.2 Relevante Zahlen

An dieser Stelle werden die bei der SFIU, der STA sowie dem LG vorhandenen Statistiken in Bezug auf TF aufgeführt. Es wird auch geprüft, inwieweit Gelder oder andere Vermögenswerte im Rahmen von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Bezug auf Terrorismus oder von Strafverfahren eingefroren wurden.

Es kann festgestellt werden, dass die Sorgfaltspflichtigen der SFIU im Berichtszeitraum insgesamt 56 Verdachtsmitteilungen mit einem vermuteten TF-Bezug erstatteten, was im Schnitt 14 Verdachtsmitteilungen pro Jahr bedeutete. Von 2019-2022 machten die Verdachtsmitteilungen mit mutmasslicher TF 0.8 % aller in diesem Zeitraum erstatteter Mitteilungen aus. Basierend auf den 56 Verdachtsmitteilungen mit mutmasslichem TF-Bezug übermittelte die SFIU zwischen 2019 und 2022 11 Analyseberichte im Zusammenhang mit dieser Straftat an andere Behörden (STA, FMA & LAPO).

Die verhältnismässig tiefen Zahlen bei TF-Verdachtsmitteilungen werden durch die bei der SFIU eingehenden Auskunftersuchen und Spontaninformationen von ausländischen FIUs bestätigt. Im Berichtszeitraum erhielt die SFIU insgesamt lediglich 24 Auskunftersuchen und Spontaninformationen mit TF-Bezug von ihren Partnerbehörden im Ausland.

Ausserdem wurden im Berichtszeitraum von der STA lediglich 3 Vorerhebungen mit einem TF-Nexus durchgeführt, wobei keine Anklage erhoben wurde. Auch die Zahlen bezüglich Rechtshilfeersuchen im Kontext von TF bewegen sich auf einem äusserst tiefen Niveau. Die liechtensteinischen Behörden erhielten zwischen 2019 und 2022 lediglich 1 Rechtshilfeersuchen in Sachen TF aus dem Ausland, während insgesamt 4 Rechtshilfeersuchen von Liechtenstein an ausländische Behörden gestellt wurden.

Zwischen 2019 und 2022 wurden keine Gelder oder andere Vermögenswerte im Rahmen von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Bezug auf Terrorismus in Liechtenstein eingefroren. Im Zuge eines Strafverfahrens wurden Gelder in der Gesamthöhe von rund EUR 13'000 gesperrt.

Vorerhebungen	Anklagen	Anzahl Rechtshilfeersuchen (ein-/ausgehend) ⁹⁸	Anzahl Verdachtsmitteilungen ⁹⁹	Anzahl eingehender Auskunftersuchen & Spontaninformationen von ausländischen FIUs
---------------	----------	---	---	---

⁹⁹ Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

3	0	1/4	56	24
---	---	-----	----	----

Die von der SFIU an andere Behörden übermittelten Analyseberichte mit mutmasslichem TF-Konnex wiesen in den meisten Fällen einen Krypto-Bezug auf. So führten die verschiedenen verdächtigten Individuen allesamt Transaktionen über einen in Liechtenstein domizilierten CASP aus, wobei diese Individuen – bis auf die Tatsache, dass sie bei diesem liechtensteinischen CASP eine Geschäftsbeziehung besaßen – weder einen Wohnsitz noch sonstige Verbindungen zum Fürstentum aufwiesen. Die Zahlungen in Kryptowährungen gingen dabei an Wallets, welche vor allem mit einer bekannten Terrororganisation im Nahen Osten in Verbindung standen.

5.5.3 Internationale Typologien

Was die Beschaffung der Geldmittel («raising of funds») angeht, schreibt der TESAT-Report 2022¹⁰⁰ von EUROPOL, dass Einzelspenden in Europa nach wie vor eine der wichtigsten Finanzierungsquellen für terroristische und gewalttätige extremistische Organisationen aus dem gesamten ideologischen Spektrum darstellen. Auch sind sogenannte «Fundraising»-Veranstaltungen oder Non-Profit-Organisationen (NPOs), die Gelder unter dem Deckmantel der Wohltätigkeit sammeln, in Wahrheit aber terroristische Zwecke finanziell unterstützen, beliebt. Die zunehmende Verfügbarkeit von Crowdfunding-Websites, die die Möglichkeit bieten, eine grosse Zahl von Spendern zu erreichen und schnell beträchtliche Geldbeträge aufzubringen, macht diese ansonsten legitime Form der Mittelbeschaffung für terroristische und extremistische Organisationen attraktiv. Vor allem rechts- und linksextreme sowie ethno-nationalistische und separatistische Organisationen finanzieren sich zudem aktiv durch kommerzielle Aktivitäten. Die Gruppen schlagen Kapital aus Eintrittskarten, Merchandising-Artikeln und Spendenaktionen. Linksextremisten verkaufen traditionell Bücher und spezielle Zeitschriften, um Gelder zu sammeln, die gleichzeitig die extremistischen Ideologien der Gruppen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Weitere Einnahmequellen sind der Online-Verkauf von Waren auf E-Commerce-Plattformen (Band-T-Shirts, CDs und Nazi-Ausrüstung aus dem Zweiten Weltkrieg in einem rechtsextremen Kontext), Mitgliedsbeiträge sowie Eintrittskarten für Veranstaltungen.¹⁰¹ Vor allem linke und anarchistische Terroristen, Rechtsterroristen sowie ethno-nationalistische und separatistische Extremisten nutzen auch legale Geschäftsstrukturen, um Gelder für die Terrorismusfinanzierung zu sammeln, darunter Bars, Cafés, Tankstellen, Kioske und Restaurants.¹⁰² Einzelne Mitglieder rechtsextremer, dschihadistischer und terroristischer Gruppen können mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, die vom Vertrieb und Verkauf von Drogen sowie Menschenhandel bis hin zu Raubüberfällen, Diebstählen und Erpressungen reichen. Terroristische und extremistische Akteure gehen einer Vielzahl von Betrügereien nach, um Gelder zu beschaffen, darunter Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Betrug mit Sozialleistungen sowie Versicherungs- und Kreditbetrug.¹⁰³

Nachdem nun die gängigsten Vorgehensweisen zur Beschaffung von Geldmitteln («raising of funds») erklärt wurden, folgen unten eine Auflistung sowie eine jeweils kurze Erklärung der zu beobachtenden Kanäle bzw.

⁹⁷ In dieser NRA wird nicht einzeln auf die unterschiedlichen Formen von Terrorismus eingegangen. Für die spezifischen Definition wird auf den Terrorism and Trend Report 2023 von Europol verwiesen.

⁹⁸ Im gleichen Verfahren können mehrere Ersuchen ein-/ausgehen, sodass hieraus nicht auf die Gesamtzahl an Verfahren geschlossen werden kann.

⁹⁹ Ohne Unterscheidung nach Ausland und Inland.

¹⁰⁰ Europol, Terrorism Situation and Trend Report 2022, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Tesat_Report_2022_0.pdf.

¹⁰¹ Europol, Terrorism Situation and Trend Report 2022, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Tesat_Report_2022_0.pdf.

¹⁰² Europol, Terrorism Situation and Trend Report 2023, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/European%20Union%20Terrorism%20Situation%20and%20Trend%20Report%202023.pdf>.

¹⁰³ Europol, Terrorism Situation and Trend Report 2022, abrufbar unter https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/Tesat_Report_2022_0.pdf.

Methoden, die in Europa für die Überweisung von Geldmitteln («transfer of funds») zu TF-Zwecken verwendet werden (auf Grundlage der TESAT-Reports 2022¹⁰⁴ und 2023¹⁰⁵ von EUROPOL):

- **Formelles Bankensystem:** Das traditionelle Bankensystem ist nach wie vor einer der am meisten verwendeten Kanäle für Geldüberweisungen ins Ausland zu TF-Zwecken. Terroristische Organisationen nutzen Banken für Überweisungen auf Konten innerhalb und ausserhalb Europas. Um nicht aufzufallen, belaufen sich die überwiesenen Geldbeträge auf meistens unter CHF 1'000. Smurfing¹⁰⁶ ist nach wie vor eine Praxis, auf welche stark zurückgegriffen wird. Terroristische und extremistische Akteure, die Gelder durch Spenden und Veranstaltungen beschaffen, neigen eher dazu, das formelle Bankensystem zu nutzen, um Gelder zu überweisen, da die ursprüngliche Beschaffungsweise der Gelder legaler Natur ist.
- **Zahlungsinstitute («Money Service Businesses»):** Zahlungsinstitute wie beispielsweise Western Union oder MoneyGram werden nebst dem formellen Bankensystem und den informellen Werttransfersystemen (z.B. Hawala) am häufigsten für Geldüberweisungen zu TF-Zwecken verwendet. In diesem Zusammenhang kann beobachtet werden, dass Money Mules Bargeld von Zahlungsinstituten an Orten ausserhalb Europas und in der Nähe von Konfliktgebieten abheben, wohin das Geld anschliessend geliefert wird.
- **Informelle Werttransfersysteme (Underground Banking wie bspw. Hawala):** Wie bereits erwähnt, gehören informelle Werttransfersysteme zusammen mit dem formellen Bankensystem und den Zahlungsdienstleistern zu den bevorzugten Kanälen von Terrorismusunterstützern. Ein informelles Werttransfersystem ist ein System, ein Mechanismus oder ein Netzwerk von Personen, die Geld entgegennehmen, um dieses Geld oder einen gleichwertigen Betrag an eine dritte Partei an einem anderen geografischen Ort zu überweisen, und die ausserhalb der regulatorischen Aufsicht des legitimen Bankensektors arbeiten. Es wird auch als „Underground Banking“ bezeichnet. Geldkuriere (Money Mules) sind Schlüsselfiguren in solchen Netzwerken, da sie als Vermittler und Sammler von Bargeld im Namen des Endempfängers fungieren.
- **Kryptowährungen:** Terroristische Organisationen nutzen zunehmend digitale Währungen und virtuelle Vermögensdienstleister (CASP), da diese ein höheres Mass an Anonymität für Spender und Empfänger bieten. Was den Dschihadismus angeht, so scheinen der IS und Al-Qaida und ihre Verbündeten in den letzten Jahren verstärkt Kryptowährungen für ihre Finanzierung zu nutzen. Auch Rechtsextremisten greifen vermehrt auf Kryptowährungen zurück.

5.5.4 Einschätzung der TF-Gefährdung

Die ausgewiesenen relevanten Zahlen der Behörden in Bezug auf TF, die sich alle auf einem tiefen Niveau befinden, lassen auf eine tiefe TF-Gefährdung schliessen. Da jedoch die alleinige Betrachtung der Statistiken aufgrund der Herausforderungen für Sorgfaltspflichtige, verdächtige Geldflüsse im TF-Kontext zu erkennen, keiner umfassenden Gefährdungsanalyse entsprechen würde, wurden zusätzlich internationale Methoden zur Beschaffung und Übermittlung von Geldmitteln zu TF-Zwecken beschrieben. Dabei scheinen für Liechtenstein vor allem das formelle Bankensystem, Zahlungsinstitute sowie Kryptowährungen von Bedeutung zu sein. Die in der Berichtsperiode der SFIU erstatteten Verdachtsmitteilungen stammten überwiegend von Banken und CASP, wobei angemerkt werden muss, dass in den Verdachtsmitteilungen der CASP der Link zu Liechtenstein lediglich darin bestand, dass der Sorgfaltspflichtige seinen Sitz in Liechtenstein hatte. Auffällig ist, dass in der Berichtsperiode keine einzige Verdachtsmitteilung von den in Liechtenstein tätigen Zahlungsinstituten

¹⁰⁴ Ibid.

¹⁰⁵ Europol, Terrorism Situation and Trend Report 2023, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/European%20Union%20Terrorism%20Situation%20and%20Trend%20Report%202023.pdf>.

¹⁰⁶ Beim Smurfing werden grosse Bargeldbeträge in kleineren Teilbeträgen auf ein Konto einbezahlt, um das wahre Ausmass der Transaktion zu verschleiern.

übermittelt wurde, wobei auch die Anzahl der von den Banken und CASP erstatteten Verdachtsmitteilungen tief ist. Werden die Zahlen mit den internationalen Typologien verglichen, kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle TF-Aktivitäten im Land erkannt werden. In Liechtenstein, das ein internationales Finanzzentrum darstellt, dürfte das informelle Werttransfersystem zum Zwecke von TF wiederum eine unbedeutende Rolle spielen.

Es muss zudem auch beachtet werden, dass sich die im vorherigen Kapitel aufgezeigten Methoden zur Beschaffung von Geldmitteln für TF-Zwecke äusserst vielfältig gestalten und auch für Liechtenstein eine gewisse Relevanz haben.

Aufgrund der gemachten Ausführungen wird die Gefährdung ausgehend von TF in Liechtenstein als mittel eingestuft.

5.6 Proliferationsfinanzierung

Proliferation - die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, d.h. nuklearer, biologischer und chemischer Waffen, sowie deren Trägersysteme¹⁰⁷ - stellt eine Bedrohung für die Sicherheit und den internationalen Frieden dar. Dennoch halten Staaten aufgrund strategischer Überlegungen sowie deren abschreckender Wirkung an Massenvernichtungswaffen fest. Heute sind gesichert neun Länder im Besitz von Atomwaffen: China, Frankreich, Russland, Vereinigtes Königreich und USA (also die fünf Länder, welche als die vom Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁰⁸ anerkannten Besitzerstaaten gelten), sowie die vier Nichtmitglieder des genannten Vertrages (Indien, Israel, Nordkorea & Pakistan).

Proliferationsfinanzierung (PF) kommt vielschichtig daher: Sie stellt gleichzeitig ein Risiko im Bereich der Finanzkriminalität, im Bereich von Sanktionen sowie in Bezug auf internationale Massnahmen zur Bekämpfung der Proliferation dar. Sanktionierte Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen umgehen Sanktionen und finanzieren ihre Bemühungen zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, indem sie ein komplexes Netz von Scheinfirmen und Verschleierungstechniken, die aus der Welt der Geldwäscherei übernommen wurden, anwenden. Während es sich bei der Geldwäscherei aber um einen zirkulären Prozess handelt, der von Kriminellen eingesetzt wird, um die illegale Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern, geht es bei den Sanktionen um die Personen, denen Mittel zur Verfügung gestellt werden, oder um die Zwecke, für die die Mittel verwendet werden. Dabei weist PF ähnliche Charakteristiken wie TF auf: Beide Vorgänge können als «linear» – im Gegensatz zur Geldwäscherei – beschrieben werden. Bei PF handelt es sich dabei um einen dreistufigen Prozess¹⁰⁹: (1) Beschaffung von Mitteln für Massenvernichtungswaffenprogramme über staatliche Budgets sowie über kommerzielle und illegale Aktivitäten; (2) Verschleierung der Gelder auf ihrem Weg durch das internationale Finanzsystem; und (3) Beschaffung von Materialien und Technologie.¹¹⁰

Im Gegensatz zu GW und TF gibt es bei PF keine international einheitliche Definition. Die FATF entwickelte in ihrem Report «Combating Proliferation Financing¹¹¹» von 2010 die folgende Arbeitsdefinition (auf Deutsch übersetzt):

«Die Bereitstellung von Geldern oder Finanzdienstleistungen, die ganz oder teilweise für die Herstellung, den Erwerb, den Besitz, die Entwicklung, die Ausfuhr, die Umladung, die Vermittlung, die Beförderung, die Weitergabe, die Lagerung oder den Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägermitteln sowie damit zusammenhängendem Material (einschliesslich Technologien und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für nichtlegitime Zwecke verwendet werden) unter Verstoss gegen nationale Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls internationale Verpflichtungen verwendet werden.»

¹⁰⁷ Dieses Verständnis basiert auf der Resolution 1540 des UNO-Sicherheitsrates von 2004.

¹⁰⁸ 0.515.03, <https://gesetze.li/konso/pdf/1978015000?version=1>.

¹⁰⁹ Center for a New American Security, The Financing of Nuclear and Other Weapons of Mass Destruction Proliferation, abrufbar unter <https://s3.us-east-1.amazonaws.com/files.cnas.org/hero/documents/CNASReport-ProliferationFinance-Finalb.pdf>.

¹¹⁰ RUSI, Guide to Conducting a National Proliferation Financing Risk Assessment, abrufbar unter https://static.rusi.org/20190513_guide_to_conducting_a_national_proliferation_financing_risk_assessment_web.pdf.

¹¹¹ FATF, Combating Proliferation Financing: A Status Report on Policy Development and Consultation, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Status-report-proliferation-financing.pdf.coredownload.inline.pdf>.

5.6.1 Rechtsrahmen

Die Bekämpfung der Finanzströme in Verbindung mit der Proliferation spielt eine wichtige Rolle bei den umfassenderen Bemühungen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Dieser Bedeutung tragen mehrere Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats (UNSCR) in Bezug auf PF Rechnung: die UNSCR 1540 über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen¹¹² sowie Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates gegenüber dem Iran¹¹³ und gegenüber Nordkorea¹¹⁴.

Da in der soeben erwähnten UNSCR 1540 keine Güter, natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen aufgeführt sind, handelt es sich strikte gesehen nicht um eine Sanktionsresolution. Was Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme betrifft, so sind heute ausschliesslich die Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates gegenüber Iran und Nordkorea in Kraft, die sich gegen spezifische natürliche Personen, Unternehmen bzw. Organisationen oder Güter richten.

Die FATF hat seit 2012 zusätzlich zur Gelwäscherei- und TF-Bekämpfung auch ein Mandat zur Bekämpfung von PF inne. Die FATF-Empfehlung 7 (gezielte Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Proliferation) nimmt hinsichtlich der PF explizit Bezug auf die Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates. Die Länder sollten gezielte Finanzsanktionen verhängen, um Gelder sowie sonstige Vermögenswerte einzufrieren und sicherzustellen, dass diese weder direkt noch indirekt einer in den gezielten Sanktionen aufgeführten Personen, Unternehmen oder Organisation zur Verfügung gestellt werden. Die Interpretativnote zu Empfehlung 7 präzisiert, dass es sich dabei basierend auf den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates um Finanzsanktionen gegenüber dem Iran und Nordkorea handelt.

Was den nationalen Rechtsrahmen anbelangt, so gibt es in Liechtenstein kein eigenes Gesetz zur Verhinderung von PF. Die Verordnung vom 19. Januar 2016 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran¹¹⁵ (Iran-Verordnung) und die Verordnung vom 24. Mai 2016 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea¹¹⁶ (Nordkorea-Verordnung) überführen materiell die völkerrechtlichen Bestimmungen aus den relevanten Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats sowie den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union in die liechtensteinische Rechtsordnung. Dabei enthalten diese Verordnungen diverse Zwangsmassnahmen, die sich jedoch nicht ausschliesslich auf Proliferation konzentrieren. Die Iran- sowie die Nordkorea-Verordnungen wurden auf Grundlage von Art. 2 ISG erlassen (Erlass von Zwangsmassnahmen durch die Regierung).

Es gibt weitere nationale Gesetze, welche Normen betreffend die PF-Bekämpfung enthalten. Das KEGKG¹¹⁷ (Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz) bezweckt, dass durch die Kontrolle der Vermittlung von nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen und doppelt verwendbaren Gütern (Dual-Use-Gütern) sowie besonderen militärischen Gütern die internationalen Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein erfüllt werden. Art. 21 Abs. 1 Bst. d KEGKG erwähnt explizit, dass das Mitwirken bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mit nuklearen Gütern, radioaktiven Abfällen, Dual-Use-Gütern oder besonderen militärischen Gütern sowie die Finanzierung dieser illegalen Geschäfte unter Strafe stehen. Das KMG¹¹⁸ (Kriegsmaterialgesetz) wiederum definiert Kernwaffen, biologische und chemische Waffen (Massenvernichtungswaffen) als verbotenes

¹¹² UNSC, [Resolution 1540 \(2004\)](#), 28. April 2004, S/RES/1540.

¹¹³ 2016 wurden die vorangehenden Sanktionen der UNO gegenüber dem Iran mit der Verabschiedung des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) aufgehoben und mit der UNSC, [Resolution 2231 \(2015\)](#), 20. Juli, S/RES/2231, durch zeitlich begrenzte «spezifische Einschränkungen» in Form von Verboten (*de facto* Sanktionen) sowie Bewilligungspflichten ersetzt.

¹¹⁴ UNSC, [Resolution 1718 \(2006\)](#), 14. Oktober 2006, S/RES/1718; UNSC, [Resolution 1874 \(2009\)](#), 12. Juni 2009, S/RES/1874; UNSC, [Resolution 2087 \(2013\)](#), 22. Januar 2013, S/RES/2087; UNSC, [Resolution 2094 \(2013\)](#), 7. März 2013, S/RES/2094; UNSC, [Resolution 2270 \(2016\)](#), 2. März 2016, S/RES/2270; UNSC, [Resolution 2321 \(2016\)](#), 30. November 2016, S/RES/2321; UNSC, [Resolution 2371 \(2017\)](#), 5. August 2017, S/RES/2371; UNSC, [Resolution 2375 \(2017\)](#), 11. September 2017, S/RES/2375; UNSC, [Resolution 2397 \(2017\)](#), 22. Dezember 2017, S/RES/2397.

¹¹⁵ 946.223.3,

https://www.gesetze.li/konso/2016010000/?search_text=&search_loc=&lnr=&lgblid_von=&lgblid_bis=&observe_date=&sort_col=&sort_dir=&version=43.

¹¹⁶ 946.223.1,

https://www.gesetze.li/konso/2016196000?search_text=&search_loc=text&lnr=946.223.1&lgblid_von=&observe_date=18.11.2024.

¹¹⁷ 514.52, <https://www.gesetze.li/konso/2009040000>.

¹¹⁸ 514.51, <https://www.gesetze.li/konso/2009039000>.

Kriegsmaterial (Art. 6). Art. 7b und 7c KMG verbieten die direkte und die indirekte Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs von verbotenen Kriegsmaterial. Das KEGKG und KMG konzentrieren sich dabei nicht ausschliesslich auf den Iran und Nordkorea, sondern gelten allgemein und unabhängig von spezifischen Staaten. Abschliessend sei noch erwähnt, dass aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz in Bezug auf PF auch in Liechtenstein anwendbare schweizerische Rechtsvorschriften wie beispielsweise die schweizerische Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetzgebung zur Anwendung kommen können.

5.6.2 Methodologie zur Einschätzung der PF-Gefährdung

Eine Gefährdung im PF-Kontext bezieht sich auf sanktionierte Einzelpersonen, Unternehmen oder Organisationen, die in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft PF-Sanktionen umgangen oder verletzt haben bzw. umgehen oder verletzen könnten. Eine solche Gefährdung kann auch von natürlichen oder juristischen Personen ausgehen, die für/im Namen von sanktionierte/n Personen, Unternehmen oder Organisationen handeln. Die Gefährdung kann dabei tatsächlicher oder potenzieller Natur sein.¹¹⁹

Bei Betrachtung dieser Definition wird ersichtlich, dass sich die Art der PF-Gefährdungen erheblich von den GW- sowie TF-Gefährdungen unterscheidet. Im PF-Kontext gehen Gefährdungen von durch die einschlägigen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates sanktionierte Personen, Unternehmen oder Organisationen aus (insb. in Bezug auf den Iran und Nordkorea) sowie von den internationalen Netzwerken, die diese sanktionierte Individuen, Unternehmen oder Organisationen zur Verschleierung ihrer Aktivitäten geschaffen haben.

Der Fokus der Gefährdungsanalyse liegt aufgrund der erlassenen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates und der Definition der Empfehlung 7 der FATF auf den Ländern Iran und Nordkorea. Diese Vorgehensweise wird zudem von Empfehlung 1 der FATF gestützt, wonach Länder PF-Risiken ausschliesslich im Zusammenhang mit den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates betreffend PF analysieren sollen.

In einem ersten Teil stützt sich die Gefährdungsanalyse auf eine qualitative Analyse. Dabei werden internationale PF-Typologien illustriert. Dies ist im Einklang mit den im Dokument «Guidance on Proliferation Financing Risk Assessment and Mitigation¹²⁰» der FATF gemachten Empfehlungen, wonach zu den potenziellen Informationsquellen bekannte Typologien gehören. In einem zweiten Teil werden die im Zusammenhang mit potentieller PF vorhandenen Daten der SFIU beleuchtet, während in einem dritten Teil die PF-Gefährdung Liechtensteins unter Berücksichtigung der zwei vorangehenden Teile eingeschätzt wird.

5.6.3 Analyse der PF-Gefährdung

5.6.3.1 Internationale Typologien

Im Zusammenhang mit möglichen Umgehungen oder Verletzungen von PF-Sanktionen muss beachtet werden, dass Mittel zur Finanzierung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme sowohl aus rechtmässigen als auch aus unrechtmässigen Aktivitäten stammen können und dass diese Mittel nicht zwangsläufig mit dem Waschen von Erträgen verbunden sein müssen.¹²¹ Internationale Typologien konzentrieren sich stärker auf Nordkorea als auf den Iran, wobei jedoch die dargelegten Methoden zur PF nicht einzig für Nordkorea gelten.

Genannte Beispiele¹²² für legale sowie illegale Aktivitäten zur Finanzierung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme sind

- die Beschaffung von oder der Handel mit Dual-Use-Gütern;

¹¹⁹ FATF, Guidance on Proliferation Financing Risk Assessment and Mitigation, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Proliferation-Financing-Risk-Assessment-Mitigation.pdf.coredownload.inline.pdf>.

¹²⁰ Ibid.

¹²¹ Ibid.

¹²² Gestützt auf FATF, Guidance on Proliferation Financing Risk Assessment and Mitigation, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Proliferation-Financing-Risk-Assessment-Mitigation.pdf.coredownload.inline.pdf> sowie RUSI, Guide to Conducting a National Proliferation Financing Risk Assessment, abrufbar unter https://static.rusi.org/20190513_guide_to_conducting_a_national_proliferation_financing_risk_assessment_web.pdf.

- die Beschaffung von oder der Handel mit Gütern, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen;
- der Handel mit natürlichen Ressourcen;
- der Schmuggel von Bargeld, Gold und anderen hochwertigen Gütern;
- Cyberangriffe;
- globale Straftaten, wie der Drogenhandel, Wildtierhandel, Zwangsarbeit und Waffenhandel.

Die genannten Aktivitäten können sich über mehrere Jurisdiktionen erstrecken. Häufig nutzen sanktionierte Individuen, Unternehmen oder Organisationen Schein- und Briefkastenfirmen, um solche Geschäfte zu tätigen mit dem Ziel zur Verschleierung der Tatsache, dass die Vermögenswerte und Gelder letztlich den sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden.¹²³

5.6.3.2 Daten der SFIU

Im Zuge dieser Gefährdungsanalyse wurde die Datenbank der SFIU für die Berichtsperiode zwischen 2019 und 2022 auf Fälle mit möglicher PF-Verbindung überprüft. Es kann festgestellt werden, dass in besagter Periode weder eine Verdachtsmitteilung noch eine Information einer nationalen bzw. internationalen Partnerbehörde eine direkte Verbindung zu einem PF-Verdacht aufweist.

Die Datenbank der SFIU wurde zusätzlich auf weitere Indikatoren, die auf eine indirekte Weise auf PF schliessen lassen könnten, untersucht. In der Berichtsperiode dieser NRA erhielt die SFIU insgesamt 22 bzw. 20 Verdachtsmitteilungen mit einem Bezug zum KMG bzw. KEGKG sowie 27 bzw. 1 Verdachtsmitteilung(en) in Verbindung mit der Iran- bzw. der Nordkorea-Verordnung. In keiner einzigen dieser Verdachtsmitteilungen gibt es konkrete Hinweise auf einen PF-Bezug. Jedoch tauchen in diversen Fällen Verdachtsmomente auf, die zu bekannten PF-Indikatoren¹²⁴ gezählt werden können. Ein wiederkehrendes Thema verschiedener Verdachtsmitteilungen sind Dual-Use-Güter. Im Zusammenhang mit PF besteht hier, wie im vorangehenden Unterkapitel erwähnt wurde, die Gefahr vor allem bei der Beschaffung von sowie beim Handel mit dieser Art von Gütern. Ausserdem gibt es in den analysierten Verdachtsmitteilungen Verbindungen zu natürlichen Rohstoffen. So kann beispielsweise bei diversen in die Verdachtsfälle involvierten natürlichen und juristischen Personen ein Bezug zu Gold hergestellt werden. Auch auffällig in den angesprochenen Verdachtsmitteilungen erscheinen die darin auftauchenden Länder: Vor allem Russland, aber auch sonstige ehemalige Länder der Sowjetunion, die Vereinigte Arabische Emirate oder Vietnam werden in einigen Verdachtsmitteilungen mit Bezug zum KMG bzw. KEGKG oder zu der Iran- bzw. der Nordkorea-Verordnung erwähnt. Bei diesen Ländern besteht die Gefahr, dass sie bei PF-Aktivitäten in Verbindung mit dem Iran oder Nordkorea als dazwischengeschaltete Länder agieren.

Auffallend erscheint auch die Diskrepanz bei den Verdachtsmitteilungen mit Bezügen zu der Iran- bzw. Nordkorea-Verordnung. Während im Berichtszeitraum lediglich eine einzige Verbindung zur Nordkorea-Verordnung festgestellt wurde, beträgt diese Zahl bei der Iran-Verordnung 27. Die Gefährdung, welche von Iran ausgeht, scheint im Vergleich zu Nordkorea höher einzuschätzen zu sein. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Iran im Gegensatz zu Nordkorea weiterhin ein Standbein im internationalen Finanzwesen hat und etablierte Finanzbeziehungen mit anderen Ländern pflegt.

5.6.3.3 Einschätzung der PF-Gefährdung Liechtensteins

Wie im vorangehenden Kapitel dargelegt wurde, erhielt die SFIU im Berichtszeitraum nicht eine einzige Information – weder von inländischen Sorgfaltspflichtigen oder Behörden noch von ausländischen Partnerbehörden – mit erkanntem PF-Bezug. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die PF-Gefährdung Liechtensteins tief ist. So kann bei der Gefährdungsanalyse die Bedrohung auch potenzieller Natur sein. Diesem Umstand tragen das Aufzeigen von internationalen Typologien sowie die zusätzlich in der SFIU-Datenbank getätigten Analysen (indirekte Hinweise auf PF) Rechnung.

¹²³ FATF, Guidance on Proliferation Financing Risk Assessment and Mitigation, abrufbar unter <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Proliferation-Financing-Risk-Assessment-Mitigation.pdf.coredownload.inline.pdf>.

¹²⁴ Siehe beispielsweise Anhang 3 von [RUSI, Guide to Conducting a National Proliferation Financing Risk Assessment](https://static.rusi.org/20190513_guide_to_conducting_a_national_proliferation_financing_risk_assessment_web.pdf), abrufbar unter https://static.rusi.org/20190513_guide_to_conducting_a_national_proliferation_financing_risk_assessment_web.pdf.

Die analysierten Verdachtsmitteilungen mit Verbindungen zum KMG bzw. KEGKG sowie zur Iran- bzw. der Nordkorea-Verordnung weisen Indikatoren auf, die (auch) im Zusammenhang mit PF genannt werden (Dual-Use-Güter, natürliche Ressourcen, Hochrisiko-Länder). Ausserdem scheint die Gefährdung, welche von Iran ausgeht, gewichtiger zu sein, da deutlich mehr Verbindungen mit der Iran-Verordnung als mit der Nordkorea-Verordnung festgestellt wurden. Aus diesen Analysen kann geschlussfolgert werden, dass Liechtenstein potenziell gewissen Bedrohungen in Bezug auf PF ausgesetzt ist, ohne dass es eindeutige Hinweise auf PF gibt.

Auch die Betrachtung der internationalen Typologien lassen den Schluss zu, dass in Liechtenstein die Finanzierung von Proliferation möglich ist. Gerade von der Thematik der Dual-Use-Güter sind die beiden grössten Wirtschaftszweige Liechtensteins, die Industrie und der Finanzsektor, betroffen. Es gibt durchaus inländische Akteure, welche Dual-Use-Güter produzieren. Darüber hinaus ist der Finanzsektor Liechtensteins mit Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der heimischen Industrie in die Thematik involviert. Nebst den Dual-Use-Gütern besteht die Hauptbedrohung für Liechtenstein in Anbetracht seines Status als internationales Finanzzentrum darin, dass es durch ein beträchtliches Volumen an grenzüberschreitenden Aktivitäten für die Bewegung von Geldern im Zusammenhang mit PF genutzt wird. Es besteht also die Gefahr, dass Gelder mit Proliferation-Bezug durch Liechtenstein fliessen bzw. in Liechtenstein deponiert werden, wobei Schein- sowie Briefkastenfirmen zur Verschleierung zum Einsatz kommen können.

Was die bei den internationalen Typologien erwähnte Thematik der Cyberangriffe anbelangt, besteht die Gefährdung darin, dass ein liechtensteinischer CASP missbraucht wird, um im Rahmen eines Cyber-Angriffs gestohlene Kryptowährungen in eine andere Kryptowährung oder Fiat-Währung umzutauschen. Iran und Nordkorea sind vermehrt aktiv im Bereich der Cyberkriminalität, wobei bereits mehrere CASPs – beispielsweise in der Schweiz – Ziele von solchen nordkoreanischen Angriffen geworden sind.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass in Liechtenstein von PF eine gewisse potenzielle Gefährdung ausgeht, ohne dass es in der Vergangenheit erkannte Hinweise auf PF gegeben hätte. Daraus folgt, dass die Gefährdung ausgehend von PF in Liechtenstein als **mittel-tief** eingestuft wird.

6. Detailanalyse sektorspezifische Risiken (Verwundbarkeiten)

Die Terminologie und Methodik der NRA III folgt grundsätzlich der Guidance der FATF¹²⁵, wobei auch Erkenntnisse aus Mutual Evaluation Reports berücksichtigt sowie Vergleiche mit NRA einiger relevanter Partnerstaaten vorgenommen wurden.

Im Einklang mit den Definitionen der FATF und gemäss der im Rahmen der NRA II etablierten Methodologie werden zunächst die inhärenten Risiken in den Bereichen GW/TF/PLF bewertet, welche sich aus Gefährdungen und Verwundbarkeiten zusammensetzen. Anschliessend bewertet die NRA die Wirksamkeit der vorhandenen Risikominderungsfaktoren (Mitigierung), um schlussendlich die Restrisiken zu ermitteln.

Grafisch lässt sich somit die der NRA zugrundeliegende Methodologie wie folgt darstellen:

¹²⁵ FATF, Guidance National Money laundering and Terrorist Financing Risk Assessment, abrufbar unter https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/National_ML_TF_Risk_Assessment.pdf.coredownload.pdf.

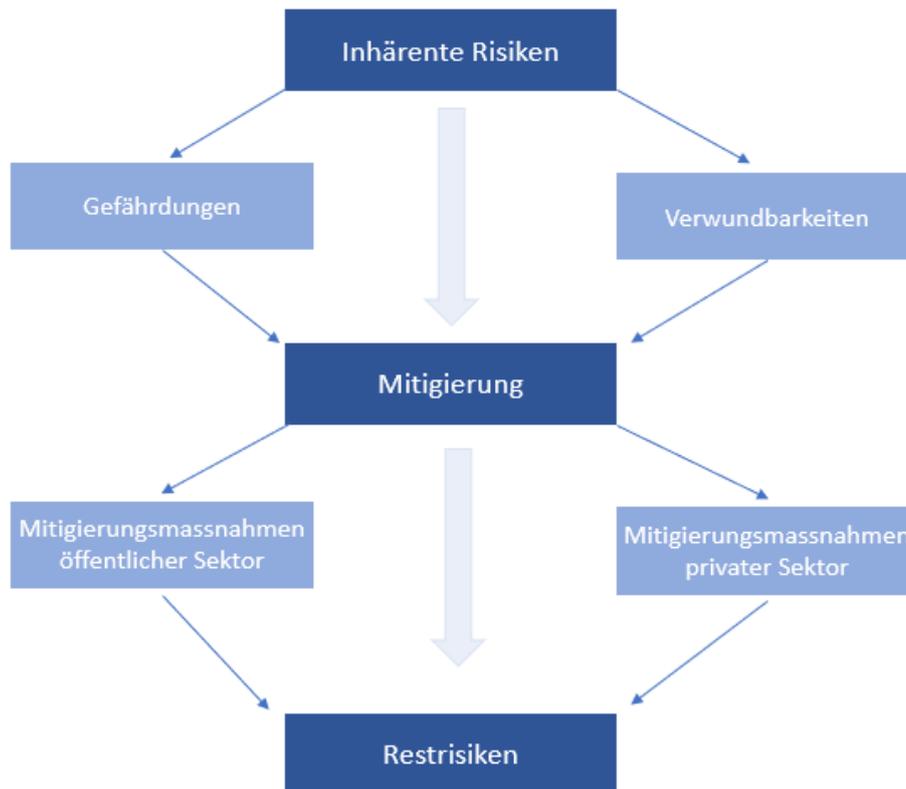


Abbildung 3: Methodologie

Diese NRA zeigt die wichtigsten GW/TF- und PLF-Bedrohungen und Risiken auf. Die NRA basiert auf den Ergebnissen der Kontrollen, den Informationen aus sonstigen Aufsichtstätigkeiten sowie den im Rahmen des SPG-Meldewesens eingeholten Meldedaten der Finanzintermediäre. Alle relevanten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie die SFIU sind involviert. Zudem wurden Informationen von den Branchenverbänden eingeholt.

Bei der Bestimmung der wichtigsten GW-Bedrohungen und -Risiken für Liechtenstein wurden ein umfangreiches Spektrum qualitativer Daten sowie quantitative Bedrohungen und Aspekte der Regulierung berücksichtigt.

Die Sektoren wurden einzeln analysiert und zugleich die Vernetzung der Sektoren untereinander berücksichtigt. In der Analyse bzw. Betrachtung der einzelnen Sektoren wurde jeweils die gleiche Grundstruktur angewendet, sodass die Sektoren besser vergleichbar und Unterschiede erkennbar sind. Auch wurde jeweils die Bedeutung des internationalen Marktzugangs berücksichtigt.

6.1 Allgemeines

Der liechtensteinische Finanzplatz ist international sehr gut vernetzt und zeichnet sich vor allem durch die wirtschaftliche, politische und rechtliche Stabilität des Landes aus, was wiederum für ein hohes Mass an Kontinuität sowie Rechtssicherheit sorgt.

Dieser Umstand sorgt dafür, dass der Finanzplatz auch Kunden aus Ländern anzieht, welche die oben genannten Rahmenbedingungen nicht im selben Umfang erfüllen können.

Bei der Beurteilung der Verwundbarkeiten werden die Schwachstellen in den GW/TF-Systemen beleuchtet. Das Konzept der Verwundbarkeiten umfasst diejenigen Aspekte, die von der Gefährdung ausgenutzt werden können oder Gefährdungen unterstützen oder erleichtern.

6.2 Schritte zur Berechnung des Restrisikos

In den folgenden Kapiteln werden in einem **ersten Schritt** die jeweiligen inhärenten Risiken der einzelnen Sektoren dargestellt, welche besonders anfällig für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind. Es werden die Risiken eines bestimmten Sektors, eines angebotenen Finanzprodukts bzw. einer Dienstleistungsart betrachtet, welche attraktiv für GW/TF-Zwecke sind.

In einem **zweiten Schritt** werden die Mitigierungsmassnahmen eruiert und dargestellt (siehe Kapitel 6.4). Hier spielen bspw. das Know-how sowie Risikoverständnis der einzelnen Marktteilnehmer/Sektoren eine Rolle. Bei der Beurteilung dessen wird der Fokus vor allem auf die Anwendung der Sorgfaltspflichten gelegt. Zum anderen spielen auch die Mitigierungsmassnahmen der Behörden eine Rolle – wie z.B. Information und Weiterbildung des Marktes, Regulierung, Austausch mit dem Markt, Auslegungsfragen, Aufsichtsmaßnahmen, Enforcement, etc.

Ziel ist es, in einem **dritten Schritt** das Restrisiko zu beurteilen (siehe Kapitel 6.5). Hierzu werden die Mitigierungsmassnahmen vom inhärenten Risiko subtrahiert, wodurch sich ein verbleibendes Restrisiko ergibt.

Die Ergebnisse des Restrisikos werden sodann verwendet, um Sektoren zu identifizieren, in denen nach wie vor das Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung am höchsten ist. Dies dient in weiterer Folge als Grundlage, um weitere Massnahmen zur Bekämpfung von GW und TF zu setzen und auch zu priorisieren.

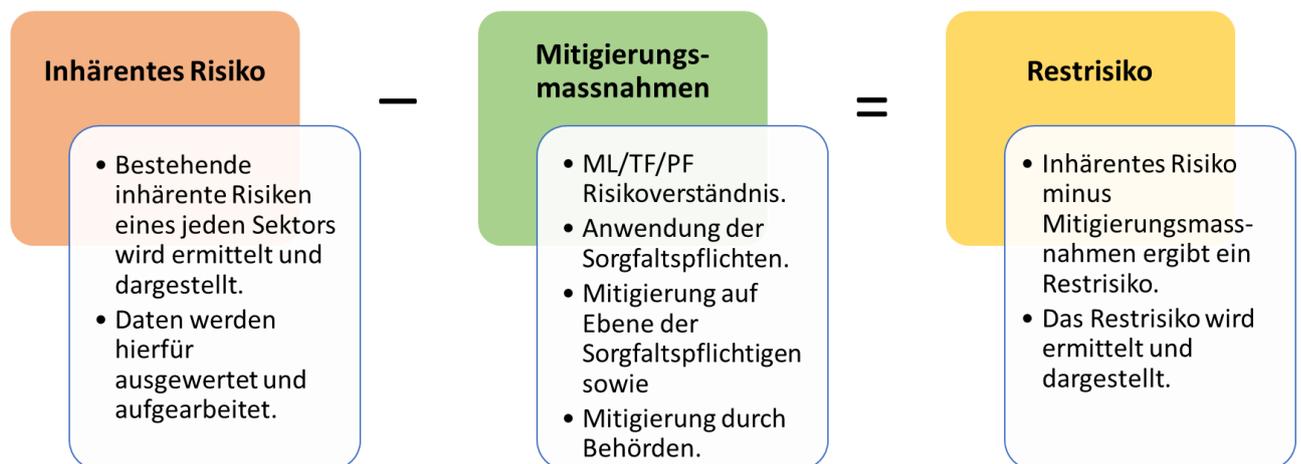


Abbildung 4: Berechnung Restrisiko

6.3 Inhärentes Risiko

Das inhärente Risiko bezieht sich auf das Risikoniveau vor der Einführung jeglicher Massnahmen zur Abschwächung oder Verringerung der Wahrscheinlichkeit, dass jemand dieses Risiko ausnutzt.

Dabei werden (wie gezeigt) zur Feststellung der inhärenten Risiken sowohl Gefährdungen als auch Verwundbarkeiten untersucht. Die Gefährdungen betreffend GW, TF und PLF werden getrennt analysiert und bewertet. Obwohl es gewisse Überschneidungen gibt, sind diese kriminellen Aktivitäten von ihrer Art her unterschiedlich und rechtfertigen eine getrennte Bewertung. Im Gegensatz dazu erfordert die Bewertung der GW/TF/PLF-Verwundbarkeiten keine solche strikte Trennung, da die Gefährdungen darauf abzielen, dieselben anfälligen Merkmale und Eigenschaften der von den Sektoren angebotenen Produkte und Dienstleistungen zum Waschen von Erträgen aus Straftaten oder zur Finanzierung von Terrorismus und Proliferation auszunutzen. Der Ansatz für die Gefährdungs- sowie die (sektorale) Verwundbarkeitsanalyse wird nachfolgend noch näher beschrieben.

Die inhärenten Risiken ergeben sich primär aus der Offenheit und anderen strukturellen und wirtschaftlichen Faktoren, einschliesslich der Rolle Liechtensteins als Finanzplatz. Sie spiegeln das Wirtschaftsmodell wieder, das Liechtenstein zu einem attraktiven Land für unterschiedliche (legale) Aktivitäten macht.

Gefährdungsanalyse

Eine Gefährdung ist eine Person oder eine Gruppe von Personen, ein Objekt oder eine Aktivität, die das Potenzial hat dem Staat, der Gesellschaft oder der Wirtschaft zu schaden. Im GW-Kontext umfasst dies Kriminelle, und ihre Hintermänner, ihre Gelder sowie vergangene, gegenwärtige und zukünftige GW-Aktivitäten.

Eine TF-Gefährdung ist eine Person oder eine Gruppe von Personen mit dem Potenzial, Schaden anzurichten indem sie Gelder und andere Vermögenswerte (aus legitimen oder illegalen Quellen) für terroristische Zwecke beschaffen oder nutzen. TF-Gefährdungen können inländische oder internationale terroristische Organisationen und Personen sein, die mit terroristischen Organisationen sympathisieren.

PLF-Gefährdungen beziehen sich auf Personen und Einrichtungen, die ein Versäumnis bei der Umsetzung der PLF-TF in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft verursacht haben oder ausnutzen könnten. Eine solche Gefährdung kann auch durch Personen oder Einrichtungen verursacht werden, die für oder im Namen von (gelisteten) Personen handeln.

Es kann sich dabei jeweils um eine tatsächliche oder potenzielle Gefährdung handeln. Nicht alle Gefährdungen stellen für alle Sektoren das gleiche Risiko dar.

Die Gefährdung dient in der Regel als wesentlicher Ausgangspunkt für die Entwicklung des Risikoverständnisses. Aus diesem Grund ist es wichtig, ein Verständnis für das Umfeld, in dem die Vorfälle begangen und die Erträge, die aus Straftaten generiert werden, zu haben. Dabei ist im Kontext von Liechtenstein wesentlich, dass auch wenn das Land insgesamt eine niedrige Kriminalitätsrate aufweist, bestehen dennoch sowohl interne als auch externe Gefährdungen. Zu Letzteren zählt insbesondere das Einschleusen und Waschen von inkriminierten Vermögenswerten aus im Ausland begangenen strafbaren Handlungen, die in oder über den liechtensteinischen Finanzplatz fließen. Liechtenstein ist nur selten das Ursprungsland der gewaschenen Vermögenswerte.

Eine rein nationale Betrachtungsweise greift deshalb zu kurz. Vielmehr müssen die Risiken aus einer globalen Perspektive betrachtet, eingeschätzt und verringert werden.

Verwundbarkeitsanalyse

Bei der Verwundbarkeitsanalyse wird zunächst jeweils eine Übersicht des untersuchten Sektors gegeben. Anschliessend werden die Anfälligkeiten der Sektoren für GW/TF/PLF missbraucht zu werden analysiert. Es geht darum, zu identifizieren, welche Schwachstellen bestehen und inwiefern diese Schwachstellen ausgenutzt werden können.

Die Schwachstellen (ohne mindernde Faktoren) werden in jedem Sektor in unterschiedlichen Bereichen analysiert. Hierfür werden «Risikobewertungskriterien» definiert, wobei der Beitrag jedes Kriteriums als potenzieller Treiber des Risikos bewertet wird. Bei den Risikobewertungskriterien sind insbesondere die Arten von angebotenen Produkten und Dienstleistungen, die Kunden und die geografische Exponiertheit der Kunden und/oder wirtschaftliche Berechtigten, sowie die Vertriebskanäle zu beurteilen. Dieses Vorgehen wurde bereits im Rahmen der NRA II angewandt, allerdings wurden die einzelnen zu untersuchenden Kriterien noch besser auf die jeweiligen Sektoren abgestimmt.

Diese detaillierte Festlegung der Kriterien konnte vorgenommen werden, da die zuständigen Behörden mit den jeweiligen Sektoren einen Risikodialog führten. Dadurch konnte ein noch umfassenderes und tieferes Verständnis potentieller Risikotreiber für die einzelnen Sektoren entwickelt werden.

Mitigierung

Im Anschluss an die Analyse des inhärenten Risikos werden die Auswirkungen der risikomindernden Faktoren bewertet. Ziel dieses Teils der NRA ist es, ein genaues, faktenbasiertes Bild der derzeitigen Mitigierungsmassnahmen (GW/TF/PLF) zu erstellen und allfälligen Verbesserungsbedarf zu ermitteln. Dabei soll ein Verständnis für die Wirksamkeit der risikomindernden Faktoren entwickelt und diese entsprechend bewertet werden.

Die risikomindernden Massnahmen sind aus zwei Gesichtspunkten zu bewerten. Einerseits auf nationaler Ebene, wobei sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Behördentätigkeit (Systeme etc.) relevant sind. Dabei spielt insbesondere die Aufsichts- und Analysetätigkeit der Behörden, sowie die Strafverfolgung eine wichtige Rolle. Andererseits sind wiederum sektorielle Massnahmen und damit das Verhalten des Privatsektors zu beurteilen.

Ein wirksames System ist ein System, das GW/TF/PLF-Risiken korrekt identifiziert, bewertet und versteht und sich auf nationaler Ebene koordiniert, um Massnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen.

Restrisiko

Was das Restrisiko betrifft, so bezieht es sich auf die Höhe des Risikos, das nach dem Prozess der Risikominderung verbleibt. Ein Verständnis des Restrisikos ermöglicht es festzustellen, ob das Risiko effektiv gehandhabt wird. Ein hoher Grad an Restrisiko kann darauf hindeuten, dass die Kontrollmassnahmen unzureichend sind und dass weitere Abhilfemassnahmen ergriffen werden müssen, um dieses Risiko zu verringern.

Es ist zu beachten, dass bei einem hohen inhärenten Risiko, das Restrisiko selbst bei umfangreichen Massnahmen zur Risikominderung nicht tief sein wird, da es nicht möglich ist, Risiken vollständig zu beseitigen.

Die Ergebnisse des Restrisikos werden verwendet, um die Sektoren/Bereiche zu ermitteln, in denen ein Land weiterhin am meisten Risiken ausgesetzt ist. Das Restrisiko dient somit als Grundlage für die Entwicklung und Priorisierung strategischer Massnahmen, die zur weiteren Stärkung des Systems zur Bekämpfung von GW/TF/PLF ergriffen werden müssen.

Die NRA wurde 2024 durchgeführt und gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in Liechtenstein unter Verwendung eines strukturierten und datengestützten Ansatzes.

Für die Erstellung der NRA wurden sowohl quantitative als auch qualitative Informationen verwendet. Der Untersuchungszeitraum umfasst die Jahre 2019 bis 2022¹²⁶, für diesen Zeitraum werden Statistiken und Daten herangezogen. Dennoch wurden auch Ereignisse, die sich nach 2022 ergeben haben und Einfluss auf das Risikoverständnis haben, entsprechend berücksichtigt. Diese Entwicklungen wurden aber vorwiegend im Rahmen von qualitativen Informationen und weniger anhand quantitativer Daten bewertet.

Die Daten- und Informationsquellen können dabei grob in folgende Gruppen eingeteilt werden:

- Quantitative Daten von Behörden,
- öffentlich verfügbare quantitative Daten,
- Expertenbeiträge von Behörden und Privatsektor sowie
- Fallstudien und Typologien.

Die Datenlage der einzelnen Behörden hat sich bereits zwischen NRA I und NRA II deutlich verbessert und basierte die NRA II auf wesentlich umfassenderen Informationen. Für die NRA III wurden wiederum neue Informationen von den zuständigen Behörden eingeholt, um das Risikoverständnis noch weiter zu stärken. Hierbei kann etwa erwähnt werden, dass für die Analyse der inhärenten Risiken Informationen von Banken im Bereich Bargeld eingeholt wurden und von den Dienstleistern für Rechtsträger zu «non-bankable assets». Dies sind nur zwei Beispiele, die verdeutlichen, dass durch eine umfassende Datenbasis das Risikoverständnis verbessert werden kann.

Zu den öffentlich verfügbaren quantitativen Daten gehörten sowohl internationale (z.B. EU-Kommission, FATF, UNODC, OECD etc.) als auch inländische Datensätze.

Zur Verbesserung der Analyse wurden zu den quantitativen Informationen jeweils Einschätzungen der Behörden und des Privatsektors sowie der Verbände herangezogen («expert opinion»).

¹²⁶ Die NRA II wurde im Jahr 2020 herausgegeben und erfasste den Berichtszeitraum 2016 bis 2018. Die NRA I beinhaltet den Zeitraum 2013 bis 2015.

Für die Bewertung der Gefährdungen wurde im Vorfeld der NRA III ein Fragebogen an die Finanzplatzverbände übermittelt. Vorrangiges Ziel dieser schriftlichen Befragung war es, Informationen über risikobehaftete Vortaten und Typologien zu erhalten sowie die dazugehörigen Entwicklungen zu verstehen.

Bei der Bewertung der Verwundbarkeiten wurde ein Risikodialog mit den jeweiligen Sektoren durchgeführt, um Informationen über die risikoreichen Aspekte der verschiedenen Sektoren zu erhalten und das gemeinsame Risikoverständnis zu vertiefen.

Zusätzlich wurden Fallstudien und Typologien gesammelt, um die Bewertung weiter zu verbessern. Die zuständigen Behörden liefern anonymisierte Fallstudien über zuvor beobachtetes verdächtiges Verhalten von beaufsichtigten Unternehmen oder deren Kunden. Darüber hinaus wurden Typologien aus öffentlichen Quellen (z.B. MONEYVAL und FATF etc.) verwendet, um die GW/TF/PLF-Treiber der Sektoren zu veranschaulichen.

Fälle, in denen Informationen fehlten oder die Datenlage beschränkt war, wurden bei der Risikobewertung entsprechend berücksichtigt. Dies führt zu einer konservativen Risikobewertung und damit einer höheren Risikoeinstufung. Dieses Vorgehen basiert auf den internationalen Vorgaben und wird von der FATF empfohlen.

6.3.1 Sektorübergreifende inhärente Risiken und Struktur der Kapitel Verwundbarkeiten

Wenngleich sich die inhärenten Risiken (sowohl hinsichtlich der angebotenen Produkte und Dienstleistungen als auch der Kunden- und geografischen Risiken sowie der Vertriebskanäle) vielfach zwischen den einzelnen Sektoren unterscheiden, so lassen sich dennoch einige allgemeine Aussagen diesbezüglich treffen:

Im Hinblick auf die geografische Exponiertheit zeigt sich, dass sich – insbesondere aufgrund der stabilen Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung Liechtensteins, der Qualität der Dienstleistungserbringung sowie der Kleinheit des Heimatmarktes – unter den Kunden der liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen in hohem Masse ausländische Kunden befinden. Die Dienstleistungen werden dabei (vornehmlich) für (vermögende) Kunden aus dem EWR und der Schweiz erbracht. Mit ausländischen Kunden werden gemeinhin erhöhte Risiken in Zusammenhang mit GW/TF/PLF verbunden. Dies liegt unter anderem daran, dass es bei ausländischen Kunden (u.a. bei ausländischen PEP) vielfach schwieriger ist, die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte («Source of Funds»; kurz SoF) und den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens («Source of Wealth»; kurz: SoW) festzustellen und zu überprüfen als dies bei inländischen Kunden möglich ist. Zudem wird gemeinhin davon ausgegangen, dass ausländische Kunden internationale Finanzplätze unter Umständen gezielt aussuchen, da sie sich dort ein Mehr an Diskretion erhoffen. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass insbesondere aufgrund von internationalen Abkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen das Bankgeheimnis weitestgehend gegenstandslos geworden ist. In Zusammenhang mit ausländischen Kunden ist insbesondere dort, wo ein Konnex zu Ländern mit strategischen Mängeln vorliegt, von erhöhten Risiken auszugehen.

Sektorübergreifende Risiken sind auch in Zusammenhang mit komplexen und risikoreicheren Strukturen zu erblicken. So können insbesondere dort, wo mehrere Layer involviert sind, erhöhte Risiken (etwa im Hinblick auf die Verschleierung der wahren wirtschaftlich berechtigten Personen infolge eines eingeschränkten Durchblicks) vorliegen. Weiters ergeben sich sektorübergreifende Risiken in Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Bezugspunkten zu sensitiven Branchen (also den Branchen, welche mit einem höheren Vortatenrisiko bzw. Reputationsrisiko verbunden sind oder in denen erhebliche Bargeldmengen anfallen).

Erhöhte Risiken sind auch bei Barmittelgeschäften zu verorten, was insbesondere am fehlenden «Paper-Trail» liegt. Im Rahmen der Erstellung der NRA III wurde die Exponiertheit der liechtensteinischen Banken in Bezug auf Barmittelgeschäfte erhoben. Die Ergebnisse zeigen, dass Barmitteln bei operativ tätigen, nicht operativ tätigen und auch natürlichen Personen eine wichtige Rolle zukommen. Weitere Ausführungen dazu finden sich insbesondere in den Kapiteln 6.3.2.2.6.1 und 6.3.9.2.4.1.

Sektorübergreifende Risiken ergeben sich auch dort, wo Gesellschaften mit fragwürdiger Substanz/unklarer operativer Tätigkeit involviert sind. Ein hohes Risiko weisen Geschäftsbeziehungen mit Gesellschaften auf, die angeben, dass sie kommerziell tätig sind, zu deren operativer Tätigkeit es aber keine oder weniger öffentliche bzw. überprüfbare Quellen gibt. Spätestens infolge der Revision des § 165 StGB im Jahre 2015 wurden jedoch

zahlreiche Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit mangelnder Substanz oder unklarer Funktion (seitens der liechtensteinischen Banken) gekündigt, was insofern auf Seiten der operativen Rechtsträger zu einer Risikoreduktion führte. Die Erläuterungen¹²⁷ zur Revision des § 165 StGB halten fest, dass bei Verwendung von völlig substanz- und funktionslosen sog. Refakturierungsgesellschaften und bei Zahlungen von Provisionen ohne jeglichen wirtschaftlichen Hintergrund regelmässig falsche, verfälschte, inhaltlich unwahre Geschäftsbücher oder andere Urkunden involviert sind. Vor diesem Hintergrund besteht hier ein Risiko (insbesondere im Hinblick auf «trade-based money laundering»). Durch die Revision der Strafbestimmung wurde auch eine Sensibilisierung der Finanzmarktteilnehmer erzielt.

Auf Vertriebskanalebene bestehen insbesondere dort Risiken, wo kein direkter persönlicher Kontakt zum Kunden besteht. In vielen Fällen bietet schliesslich der direkte, persönliche Kontakt die beste Möglichkeit, Informationen über den Kunden zu erhalten und sich ein umfassendes Bild über die (angestrebte) Geschäftsbeziehung zu machen.

Zudem ergeben sich unter Umständen Kaskadeneffekte, sofern mehrere Finanzintermediäre involviert sind und einzelne als «Gatekeeper» fungieren. Risiken ergeben sich unter anderem dort, wo diese (ausländischen) Introducer bzw. Intermediäre nicht einer gleichwertigen AML-Regulierung unterliegen. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es, sofern mehrere (regulierte) Finanzintermediäre involviert sind, zu einer mehrspurigen Kontrolle kommt (etwa bei elektronischen Transaktionen, wo neben der Überwachung durch die Bank auch noch eine Überwachung bspw. durch Dienstleister für Rechtsträger erfolgt), was risikomindernd wirkt.

Im Hinblick auf die Terrorismusfinanzierung lässt sich festhalten, dass der «Inlandsterrorismus» in Liechtenstein keine Rolle spielt. Das grösste Risiko besteht bei (internationalen) Finanzzentren wie Liechtenstein vielmehr darin, dass diese als «Conduit-Jurisdiktionen» in Anspruch genommen werden, also Gelder iZm. TF über Liechtenstein fließen. Aus diesem Grund erfolgt die Analyse in den Teilkapiteln zum einen anhand der Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen und zum anderen auch auf Basis der Zahlungsströme. Aufgrund der geografischen Lage Liechtensteins spielt der Transport physischer Güter, welche in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, nur eine untergeordnete Rolle.

Während es sich bei der Terrorismusfinanzierung häufig um geringere Beträge handelt, sind die Beträge im Bereich der Proliferationsfinanzierung deutlich höher. In Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung spielen insbesondere die Verschleierung der WB und bei Zahlungsflüssen die Verschleierung der Enddestination eine gewichtige Rolle und stellen insofern ein Risiko dar. Risiken haften dabei vor allem Gütern mit doppeltem Verwendungszweck («Dual-Use-Gütern») an.

Allgemeines zur Struktur der Kapitel zu den Verwundbarkeiten

Zu Beginn eines jeden Kapitels (Sektorale Risikoanalysen betreffend Verwundbarkeiten) findet sich eine Übersicht über die jeweiligen sektorspezifischen Risiken sowie die Exponiertheit Liechtensteins in diesem Zusammenhang. Die Ratings erstrecken sich dabei von tief bis hoch. In Bezug auf die Kategorie «Exponiertheit des Sektors» gibt es zusätzlich noch die Kategorie «keine Betroffenheit».

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass nicht sämtliche Risiken in dieser Übersicht abgebildet sind, sondern lediglich die in diesem Zusammenhang relevantesten. Die Übersichten folgen grundsätzlich demselben Schema, jedoch finden die jeweiligen sektorspezifischen Faktoren Berücksichtigung (etwa, weil bestimmte Kundensegmente keine oder lediglich eine untergeordnete Rolle spielen).

Aus den abstrakten Risiken und der Exponiertheit des Sektors ergibt sich das «inhärente Risiko», welches in folgende Kategorien unterteilt wird:

Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
------	-------------	--------	-------------	------

¹²⁷ Bericht und Antrag 2015/114.



In weiterer Folge werden in den einzelnen Kapiteln die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen bzw. die damit verknüpften Risiken im Detail dargestellt. Zudem werden die Kunden und geografische Exponiertheit sowie die Vertriebskanäle beleuchtet und die damit einhergehenden Risiken erörtert. Dies erfolgt hinsichtlich der einzelnen Sektoren zunächst im Hinblick auf Geldwäscherei und im Anschluss im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung.

In Bezug auf die Auswertungen betreffend die Herkunft der jeweiligen Kunden, AuM, Zahlungsflüsse etc. wurden die Länderlisten (per Ende) des jeweiligen Jahres herangezogen (u.a. Liste A¹²⁸). Dabei werden grundsätzlich folgende Gruppen unterschieden:

- Liechtenstein,
- EWR (umfasst die EU-Länder, Island und Norwegen; jedoch ohne Liechtenstein),
- Schweiz,
- Liste A (exklusive Länder mit strategischen Mängeln),
- Länder mit strategischen Mängeln und
- andere Drittländer (welche nicht in den vorgenannten Kategorien enthalten sind).

Sofern es im Betrachtungszeitraum also zu Verschiebungen (Zuwächse sowie Rückgänge) gekommen ist, so können sich diese Änderungen auch darauf zurückführen lassen, dass bspw. ein Land neu auf die Liste A gesetzt wurde oder neu als Land mit strategischen Mängeln gelistet wurde. In den Betrachtungszeitraum der NRA III fällt zudem auch der Austritt Grossbritanniens und Nordirlands aus der EU, infolgedessen diese ab 2021 als anderes Drittland gelten.

Veränderungen können zudem auch aus geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren. So wurde im Betrachtungszeitraum etwa die PEP-Definition geändert, was zu einer Erweiterung des Begriffs führte und infolgedessen zu höheren PEP-Zahlen. Zudem wurden in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz die Kriterien dafür, was eine komplexe Struktur ist, erweitert. Hierdurch wurden (in manchen Sektoren) mehr GB im erhöhten Risiko eingestuft. Zudem erfolgten Anpassungen im Hinblick darauf, wann bei einer Geschäftsbeziehung Staaten mit strategischen Mängeln beteiligt sind. Während anfänglich lediglich das Wohnsitz- bzw. Sitz-Kriterium (des WB bzw. der Vertragspartner) eine Rolle spielte, wurde im Jahr 2021 das SPG und infolgedessen der Kriterienkatalog angepasst. Eine solche Beteiligung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermögenswerte in einem Hochrisikoland generiert wurden oder Ziel der Gelder/Mittel ein Hochrisikoland ist (hinsichtlich der weiteren Faktoren siehe FMA-Richtlinie 2013/1, Punkt 5.2.4). Auch diese Änderung führte dazu, dass (in manchen Sektoren) mehr Geschäftsbeziehungen im erhöhten Risiko eingestuft wurden.

Bei den Auswertungen hinsichtlich der TF- und PLF-Länder wurden statische Listen herangezogen (Listen siehe Anhang, Kapitel 9).

¹²⁸ Liste A – Erhöhte geografische Risiken (Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG und Art. 11a SPG), abrufbar unter: [https://www.fma-li.li/files/fma/liste-a.pdf](https://www.fma.li.li/files/fma/liste-a.pdf). In der Liste A (Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG und Art. 11a SPG) werden Staaten mit erhöhten geografischen Risiken ausgewiesen. Dabei werden zum einen die Staaten mit strategischen Mängeln gemäss DeIVO (EU) 2024/163 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 ausgewiesen (in der NRA auch als STM abgekürzt). Zudem finden sich in der Liste A Länder wieder, bei denen spätestens bei Zusammentreffen mit weiteren Risikofaktoren (z.B. hohe Vermögenswerte) verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 SPG anzuwenden sind.¹²⁸

Sektorale Risikoanalyse Bankensektor

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
	GW	TF	PF	1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Private Banking und Wealth Management	GW	TF	PF	4	4	
Retail Banking	GW	TF	PF	2	1	
Institutionelle Kunden (Versicherungsunternehmen und Investmentfonds)	GW	TF	PF	3	2	
Corporate Banking (renommierte Unternehmen)	GW	TF	PF	3	2	
Korrespondenzbank(ähnliche) Dienstleistungen	GW	TF	PF	5	1	
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
▫ Barmittel	GW	TF	PF	4	3	
▫ Kreditkarten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern	GW	TF	PF	4	1	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	4	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	3	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	3	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	3	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	3	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte etc.)	GW	TF	PF	4	2	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ GB mit komplexen Strukturen	GW	TF	PF	4	2	
▫ GB mit diskretionären Rechtsträgern	GW	TF	PF	3	3	
▫ GB mit Rechtsträgern, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	3	
▫ GB mit Inhaberpapieren	GW	TF	PF	3	1	
▫ GB mit Involvierung von Servicegesellschaften	GW	TF	PF	3	1	

GB mit gemeinnützigen Rechtsträgern	GW	TF	PF	4	1	
GB mit Rechtsträgern mit fragwürdiger Substanz	GW	TF	PF	4	1	
GB mit Rechtsträgern, die Durchlauftransaktionen vornehmen	GW	TF	PF	5	1	
GB mit Private Funds (Nicht-22b-Fonds)	GW	TF	PF	4	2	
Korrespondenzbank(ähnliche) GB	GW	TF	PF	5	2	
Kunden aus Ländern mit TF-Risiko (TF-Liste);		TF		4	1	
GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	1	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	1	
GB mit Transaktionen aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	2	
GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern			PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	4	3	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	5	2	
Vertriebskanalrisiken						
Vermittlung durch regulierte Introducer aus EWR und CH	GW	TF	PF	1	4	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	2	3	
Vermittlung durch unregulierte Introducer oder Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	4	1	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF	4	1	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 5: Übersicht Banken

6.3.2.1 Sektorübersicht

Per Ende des Jahres 2022 waren in Liechtenstein 12 Banken tätig. Die grösseren Banken haben einzelne Niederlassungen in der Schweiz, Österreich, Deutschland und einzelnen weiteren EWR-Ländern. Zwei Banken sind Tochtergesellschaften (die eine von einer schweizerischen und die andere von einer luxemburgischen Muttergesellschaft), welche Teil des konsolidierten Aufsichtsregimes in der Schweiz bzw. in Luxemburg sind. Neben den eingangs genannten Ländern liegt der Fokus der grösseren liechtensteinischen Banken unter anderem auf den Wachstumsmärkten in Asien. Zwei Banken sind in vergleichsweise geringerem Umfang auch in Abu Dhabi und Dubai präsent.

Die Bilanzsumme der liechtensteinischen Banken (inkl. ausländischer Gruppengesellschaften) belief sich per Ende 2022 auf CHF 106.8 Mrd. Ohne ausländische Gruppengesellschaften betrug die Bilanzsumme der 12 Banken CHF 84.9 Mrd. Das verwaltete Kundenvermögen (AuM) der 12 Banken (inkl. ausländischer Gruppengesellschaften) betrug per Ende 2022 CHF 411.4 Mrd. Davon waren 45.5 % bzw. CHF 187.2 Mrd. den liechtensteinischen Standorten zuzurechnen.

Die drei grössten liechtensteinischen Banken verwalten rund 95 % der verwalteten Vermögen und machen rund 93 % der Bilanzsumme aller Banken in Liechtenstein aus. Über 80 % der liechtensteinischen Bankangestellten sind bei einer der drei Grossbanken beschäftigt.

Während die grösste liechtensteinische Bank im Besitz der liechtensteinischen Fürstenfamilie ist, sind die zwei weiteren grossen Banken börsenkotiert, wobei eine davon mehrheitlich im Besitz des Landes ist. Im internationalen Vergleich sind jedoch selbst die grössten liechtensteinischen Banken als mittel bis klein einzustufen.

Die wichtigsten Dienstleistungen, die die liechtensteinischen Banken für ihre Kunden erbringen, sind Private Banking- und Wealth Management-Dienstleistungen (hauptsächlich für ausländische Kunden). Keine der liechtensteinischen Banken ist im Investmentbanking tätig. Während die drei grossen liechtensteinischen Banken auch Retail Banking-Dienstleistungen wie Einlagen-, Zahlungsverkehrs- und Kreditdienstleistungen für regionale Kunden erbringen, bieten die übrigen Banken diese Dienstleistungen nur vermögenden Kunden als Ergänzung zu ihren Private Banking- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen an.

Einige kleinere Banken haben in bestimmten Bereichen spezielle Kompetenzen aufgebaut, etwa durch Dienstleistungen für Blockchain-Banking-Kunden oder bei Konsumkrediten in Deutschland. Letztere Bank, welche im Bereich Konsumkredite tätig ist, die fast ausschliesslich deutschen Kunden angeboten werden, weist eine im liechtensteinischen Vergleich sehr hohe Anzahl an Geschäftsbeziehungen auf. Von diesen Geschäftsbeziehungen geht jedoch ein geringes Geldwäschereirisiko aus, da die Darlehen ausschliesslich nach Deutschland vergeben werden und pro Kunde betragsmässig auf EUR 7'500 beschränkt sind. Die Geschäftsbeziehungen dieser Bank werden daher in den meisten der folgenden Statistiken nicht berücksichtigt, da sonst ein verzerrtes Bild für den restlichen Sektor entstehen würde. Beispielsweise entfallen rund 80 % aller neuen bzw. gelöschten Geschäftsbeziehungen auf diese Bank.

6.3.2.2 Produkte und Dienstleistungen

Einleitend gilt es festzuhalten, dass die Bereitstellung von Konten und der Zahlungsverkehr die zentralen Dienstleistungen sind, die für die Durchführung von GW-Handlungen benötigt werden. Ohne diese zentralen Dienstleistungen ist die Einschleusung von grösseren inkriminierten Vermögenswerten in den regulären Wirtschaftskreislauf kaum möglich (abgesehen von direkten Käufen wertvoller Gegenstände mittels Barmitteln oder Krypto-Assets). Diese Dienstleistungen weisen daher im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen die höchste Verwundbarkeit auf. Diese Dienstleistungen sind Bestandteil aller im Folgenden analysierten Dienstleistungskategorien.

6.3.2.2.1 Private Banking und Wealth Management

Unter Private Banking werden individuell zugeschnittene Bankdienstleistungen mit vermögenden Kunden verstanden. Dieses Geschäftsfeld ist wesentlich für die liechtensteinischen Banken und stellt das wichtigste Kundensegment¹²⁹ dar. Zu den Private Banking Kunden gehören vermögende natürliche Personen, Family Offices, Stiftungen, Trusts und ähnliche Rechtsträger zur Vermögensverwaltung (zu den Kundenrisiken siehe 6.3.2.2.6.1).

Zielgruppe des Private Banking in Liechtenstein sind High oder Very High Net Worth Individuals (HNWI) und vereinzelt werden auch Ultra High Net Worth Individuals (UHNWI)¹³⁰ betreut.

Im Bereich des Private Banking und Wealth Management werden erhöhte Risiken verortet. Viele der Merkmale, die man typischerweise mit dem Wealth Management assoziiert, z.B. wohlhabende und einflussreiche Kunden, Transaktionen und Portfolios mit grossen Volumina, komplexe Produkte und Dienstleistungen und die Erwartung von Vertraulichkeit und Diskretion, bringen im Vergleich zu den üblichen Risiken im standardisierten Retail-Geschäft ein erhöhtes Geldwäschereirisiko mit sich. Die Dienstleistungen können insbesondere von Kunden missbraucht werden, welche die Herkunft ihrer Mittel verschleiern oder bspw. in ihrem Herkunftsland ein Steuerdelikt begehen wollen.¹³¹ Das Direktkundengeschäft, bei dem WB und Vertragspartner (VP) ident sind, ist

¹²⁹ Ausser Betracht bleibt hier das im Hinblick auf Kundenzahlen starke Segment einer im Konsumkreditgeschäft tätigen Bank.

¹³⁰ High Networth Individuals (HNWI) sind Personen, deren investierbares Vermögen in der Regel zwischen 1 Mio. und 5 Mio. CHF liegt. Very High Networth Individuals (VHNWI) sind Personen, deren investierbares Vermögen in der Regel zwischen 5 Mio. und 30 Mio. CHF liegt. Ultra High Net Worth Individuals (UHNWI) verfügen in der Regel über ein investierbares Vermögen von mindestens 30 Millionen CHF.

¹³¹ Vgl. hierzu: EBA, Die Leitlinien zu Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, EBA/GL/2021/02.

im Vergleich zum vermittelten Geschäft tendenziell risikoärmer, da ein persönlicher Kontakt zum WB besteht. Neben dem Segment der Direktkunden gehören zu den Kunden der liechtensteinischen Banken auch Rechtsträger, welche von (liechtensteinischen) Dienstleistern für Rechtsträger verwaltet werden. Mit solchen Rechtsträgern sind gegenüber den Direktkunden leicht erhöhte Risiken für die Bank verbunden, welche u.a. daraus resultieren können, dass es sich bei diesen Rechtsträgern um Strukturen mit Transparenzrisiken handeln kann (siehe diesbezüglich Abschnitt 6.3.2.3.8) und damit allenfalls Vertriebskanalrisiken (mangelnder Kontakt zum WB; siehe diesbezüglich Abschnitt 6.3.2.4) verknüpft sind.

Mit Blick auf die im Rahmen des Private Banking bzw. Wealth Management konkret erbrachten Tätigkeiten lässt sich wie folgt festhalten: Wie einleitend erwähnt stellen die Bereitstellung von Konten und der Zahlungsverkehr die für den Geldwäschevorgang wichtigsten Dienstleistungen dar. Daneben sind auch die Dienstleistungen Direktanlagen und Finanzierungen von Bedeutung. Die für das Private Banking und Wealth Management typischen Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen können kriminelle Akteure potenziell in Anspruch nehmen, um unrechtmässigen Aktivitäten einen legitimen Anstrich zu verschaffen und somit den Zugang zu den oben genannten zentralen Dienstleistungen (Konten und Zahlungsverkehr, Direktanlagen, Finanzierungen) zu eröffnen. Letztere Dienstleistungen sind aber im Vergleich zur Bereitstellung von Konten und Zahlungsverkehr von untergeordneter Bedeutung für den GW-Prozess.

Nicht zuletzt aufgrund der Kleinheit des Heimatmarktes konzentriert sich das liechtensteinische Private Banking und Wealth Management vornehmlich auf ausländische Kunden. Die damit potenziell verbundenen geografischen Risiken werden im Abschnitt 6.3.2.3 analysiert.

Hinsichtlich des Zahlungsverkehrs zeigt sich, dass zwar die Anzahl der Transaktionen pro Geschäftsbeziehung im Vergleich zum Retail Banking wesentlich geringer ausfällt, die Transaktionen im Bereich des Private Banking jedoch in der Regel ein viel höheres Volumen aufweisen. Ausserdem ist der Zweck der Zahlungseingänge und -ausgänge teilweise schwerer feststellbar oder komplexer als beim Zahlungsverkehr im Retail- oder Firmenkundenbereich. Dies erhöht das inhärente GW-Risiko wesentlich.

Der oben genannte Zahlungsverkehr und die Depotführung für Wertpapiere und Edelmetalle im Rahmen des Private Banking umfassen auch gewisse Barmittelgeschäfte. Die Risiken im Zusammenhang mit diesen Barmitteln (Bargeld, Edelmetalle und physische Wertpapiere) werden im Abschnitt 6.3.2.2.6.1 detaillierter analysiert.

6.3.2.2.2 Retail Banking

Unter Retail Banking wird im Rahmen dieser NRA das «standardisierte Privatkundengeschäft» verstanden. Zu den Produkten und Dienstleistungen, welche für natürliche Personen erbracht werden, gehören insbesondere Giro-Konten, Sparprodukte oder die Vergabe von (Klein- bzw. Standard-)Krediten. Das verwaltete Kundenvermögen liegt typischerweise zwischen CHF 0 und CHF 1'000'000. Insgesamt stellt das Retail Banking in Liechtenstein – im Vergleich zum Private Banking – einen kleineren Bereich (bezogen auf das Volumen) dar. Lediglich zwei der drei Grossbanken in Liechtenstein haben neben den Private Banking- und institutionellen Kunden ein grösseres Kundensegment im Retail-Bereich. Des Weiteren ist eine Bank ausschliesslich auf die Vergabe von Konsumkrediten spezialisiert. Diese Bank ist die einzige ausschliesslich im Retail-Bereich tätige Bank in Liechtenstein.

Auch das Retail Banking ist gewissen GW/TF-Risiken ausgesetzt. Dies insbesondere aufgrund der leichteren Zugänglichkeit sowie meist relativ hohen Anzahl an Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Im standardisierten Privatkundengeschäft kann daher das Erkennen von auffälligen Transaktionen herausfordernd sein.¹³² Zu erwähnen gilt es allerdings, dass es sich in vielen Fällen dieser Retail-Konten um risikoarme Lohn-, Spar- und Freizügigkeitskonten handelt. Über die genannten Lohnkonten werden in der Regel nur Gehaltszahlungen und Zahlungen i.V.m. Lebenshaltungskosten getätigt. Da Liechtenstein mehr Arbeitsplätze (ca. 41'350) als Einwohner (ca. 39'300) hat, pendeln täglich mehr als 20'000 Personen zur Arbeit nach Liechtenstein.¹³³ Da viele Arbeitnehmer in der EU domiziliert sind und bei ihren Hausbanken keine CHF Konten

¹³² EBA, Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, EBA/GL/2021/02, S. 63.

¹³³ Liechtenstein Finance, Denken in Generationen 2023, S. 5.

bzw. Konten mit CH oder LI IBAN haben und solche Konten für die Lohnzahlungen notwendig sind, haben die Grenzgänger in der Regel ein Lohnkonto bei einer liechtensteinischen Bank. Dies ist mit ein Grund für die hohe Zahl an Geschäftsbeziehungen im Retail-Bereich.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen der vielen Grenzgänger, werden Überweisungen auf dessen Konto in seinem Heimatland (meist Schweiz, Österreich oder Deutschland) sowie hin und wieder Barbehebungen vorgenommen. Diese Konten sind jedoch in der Regel weder mit einem erhöhten Wunsch nach Anonymität bzw. Diskretion verbunden noch ist die Struktur bzw. der Zweck dieser Geschäftsbeziehungen komplex. Auch die Involvierung von Ländern mit geografischen Risiken ist in diesen Geschäftsbeziehungen in der Regel nicht vorhanden. Zudem handelt es sich hauptsächlich um vergleichsweise geringe Volumina. Im Zusammenhang mit dem Retail Banking ist sohin in der Regel entsprechend von einem geringen Geldwäschereirisiko auszugehen.

6.3.2.2.3 Institutionelle Kunden (Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionskassen, Investmentfonds)

Die meisten Banken erbringen auch Dienstleistungen für bestimmte institutionelle Kunden. Für die Zwecke der gegenständlichen NRA III werden unter den Begriff «institutionelle Kunden» **ausschliesslich** Versicherungsunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionskassen und Investmentfonds subsumiert. Geschäftsbeziehungen, bei denen Treuhänder oder Vermögensverwalter involviert sind, werden für die gegenständliche Risikoanalyse dem Abschnitt «Private Banking und Wealth Management» zugeordnet, wengleich einzelne Banken dieses Kundensegment selbst unter den Begriff «institutionelle Kunden» einordnen.

Als sogenannte Verwahrstellen erbringen die Banken primär das Depotgeschäft. Sie verwahren das Investmentvermögen oder Sondervermögen (z.B. Wertpapiere) von Versicherungen, Pensionskassen und Investmentfonds in Depots.

Sekundär sind Banken als Verwahrstelle von Investmentfonds ferner für die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Registerführung verantwortlich und erbringen den Zahlungsverkehr für den Investmentfonds bzw. für die Fondsverwaltungsgesellschaft (Zahlstellenfunktion). Bei Fonds ist das Depotgeschäft daher nicht von der Verwahrstellenfunktion getrennt. Die liechtensteinischen Banken führen die Tätigkeit als Verwahrstelle trotz Synergien in der Regel organisatorisch getrennt vom Depotgeschäft aus.

Wie international üblich, ist bei institutionellen Geschäftsbeziehungen in der Regel nicht bekannt, wer schlussendlich von der Bankdienstleistung profitiert. Zwar sind grundlegend weitere sorgfaltspflichtige Intermediäre mit eingebunden, die Bank selbst kann jedoch das Risiko der Dienstleistungserbringung für kriminelle Akteure insofern nicht ausschliessen, da sie eben den letztlichen Kunden nicht kennt. Wengleich ein anderer involvierter Intermediär Sorgfaltspflichten auf den Kunden anwendet, so kann die Bank nicht wissen, ob der jeweilige Kunde ihrem individuellen Risikoappetit entspricht oder nicht. Insofern ähnelt das Risiko wiederum dem Risiko des Korrespondenzbankgeschäfts, bei welchem Kernbankdienstleistungen für andere Finanz- und Kreditinstitute, respektive deren Kunden, erbracht werden.

Dieses Risiko ist insbesondere dort akzentuiert, wo hinter einem Versicherungsprodukt oder Investmentfonds lediglich ein Kunde oder ein paar wenige Kunden stehen (im Unterschied zu einem Fonds oder einem Versicherungsprodukt mit einer grossen Zahl an Investoren bzw. Versicherungsnehmern). Hier besteht eher das Potenzial, dass der letztliche Investor oder Versicherungsnehmer (über die Versicherung) Einfluss auf die Investmententscheide nimmt und/oder das Produkt zur Verschleierung der wirtschaftlichen Berechtigung nutzt. In diesen Fällen wird die Bankdienstleistung auch eher als direkte Dienstleistung gegenüber dem individuellen Kunden (der der Bank gleichwohl nicht bekannt ist bzw. zu dem sie keinen direkten Kontakt hat), denn als indirekte Bankdienstleistung gegenüber einem Sammelkonto wahrgenommen.

Im Rahmen der Tätigkeit als Verwahrstelle für Investmentfonds übernimmt die Verwahrstelle nicht nur das Depotgeschäft für den Fonds, sondern ist in Liechtenstein (mit wenigen Ausnahmen) zugleich die Zahlstelle des Fonds und wickelt den Anteilhandel des Fonds ab. Für die Depotbank eines Fonds besteht daher in Liechtenstein eine Sonderposition, da diese als Verwahrstelle im Falle von «Privatfonds» (bzw. Nicht-22b-Fonds) die letztlichen

Fondsinvestoren, welche 25 % oder mehr der Fondsanteile halten oder den Fonds auf sonstige Weise kontrollieren, identifizieren muss und somit in diesen Fällen die letztlichen Investoren bekannt sind.

Die Banken erbringen primär Zahlungsverkehrsdienstleistungen für Versicherungen und Pensionskassen. Im Falle von Versicherungsverträgen mit separater Kontoführung (zu den damit verknüpften Risiken siehe Abschnitt 6.3.4.2.3) sind die Banken bestrebt, die Risiken durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu mitigieren, wonach die Prämienzahler/Versicherungsnehmer mit erhöhten Risiken gegenüber der depotführenden Bank offenzulegen sind.

6.3.2.2.4 Corporate Banking

Vom Begriff Corporate Banking (bzw. Firmenkundengeschäft) wird die Dienstleistungserbringung für Unternehmen erfasst (KMU, Grossunternehmen, Handelsunternehmen usw.). Insbesondere geht es dabei um die Bereiche Finanzierung sowie Auslandszahlungsverkehr.

Dem Corporate Banking haften grundsätzlich höhere inhärente GW/TF-Risiken an als dem Retail Banking. Dies deshalb, da in der Regel wesentlich höhere Transaktionsvolumina involviert sind, die Zahlungen international durchgeführt werden und auch die Komplexität eine höhere ist. Das Corporate Banking in Liechtenstein konzentriert sich primär auf regional ansässige Unternehmen mit teils internationaler Ausrichtung. Dies hat auch damit zu tun, dass besonders der Industriesektor wesentlich für Liechtenstein ist. Rund 40 % des Bruttoinlandproduktes werden im Industriesektor erwirtschaftet. Im Warenexport und -import befinden sich die wichtigsten Handelspartner in Deutschland, den USA, Österreich, China und Frankreich.¹³⁴ Entsprechend umfassend ist dementsprechend das internationale Zahlungsvolumen in EUR/USD mit diesen Handelspartnern. Neben Finanzierungen und der Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs werden insbesondere auch klassische Bankdienstleistungen wie Lohnauszahlungen für diese Unternehmen erbracht. Das von diesem Segment ausgehende GW-/TF-Risiko ist als mittel einzustufen, wobei inländische operativ tätige KMU einem mittel-tiefen Risiko zuzuordnen sind.

6.3.2.2.5 Korrespondenzbank(ähnliche)-Dienstleistungen

Unter Korrespondenzbankgeschäft versteht man die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank («Korrespondenzinstitut») für eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut («Respondenzinstitut»). Grosse internationale Banken fungieren in der Regel als Korrespondenten für Tausende von anderen Banken auf der ganzen Welt. Die Korrespondenzbanken bieten typischerweise eine breite Palette von Dienstleistungen an, darunter Cash Management (z.B. verzinsliche Konten in einer Vielzahl von Währungen), internationale Überweisungen, Scheckabrechnungen und Devisendienstleistungen.

Das Korrespondenzbankgeschäft weist gemäss der FATF hohe inhärente GW/TF-Risiken auf.¹³⁵ Hohe Transaktionsvolumina machen es Geldwäschern leichter, illegale Gelder mit legitimen Geldern zu vermischen. Das Korrespondenzbankgeschäft verschafft Kriminellen ausserdem Zugang zu einem riesigen Netz von Finanzinstituten weltweit. Zudem erschweren die komplexen Transaktionsketten im Korrespondenzbankgeschäft die Rückverfolgung illegaler Gelder. Einem besonders hohen Risiko unterliegen Korrespondenzbankdienstleistungen, welche ihren Respondenten die Erbringung von Korrespondenzbankdienstleistungen («Downstreaming») ermöglichen oder welche den Kunden der Respondenten einen direkten Zugriff auf die Korrespondenzbankkonten («Payable-Through-Accounts») erlauben.

Liechtensteinische Banken sind primär **Kunden von Korrespondenzbanken**. Korrespondenzbankdienstleistungen für ausländische Banken werden von den liechtensteinischen Banken **nicht** erbracht.

Zwei Banken erbringen gruppenintern Dienstleistungen ähnlich einer Korrespondenzbank für ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen. Aufgrund der Pflicht zur gruppenweiten Anwendung der

¹³⁴ Anm.: Der Warenhandel mit der Schweiz wird von der Statistik nicht erfasst.

¹³⁵ FATF, Guidance Correspondent Banking Services; abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Correspondent-Banking-Services.pdf>.

liechtensteinischen Sorgfaltspflichtstandards und der naturgemäss höheren Transparenz im gruppeninternen Verhältnis (im Vergleich zu externen Kunden), beurteilen die Behörden die diesbezüglich bestehenden Risiken als gering.

Von lediglich einer Bank in Liechtenstein werden Korrespondenzbankdienstleistungen für Finanzinstitute (Nicht-Banken wie E-Geld-Institute oder Zahlungsdienstleister) und korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen für CASP aus dem EWR oder aus gleichwertig regulierten Drittstaaten angeboten.¹³⁶

Von besonderer Bedeutung sind vorgenannte korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen für CASP, wie beispielsweise die Kontoführung, die Verwahrung von Fiatgeldern oder die Durchführung des Fiatgeld-Zahlungsverkehrs (insbesondere bei Ein- oder Auszahlungen in Fiatgeld, welche auf der Plattform des CASP in Krypto-Assets getauscht werden).

Derartige Dienstleistungen werden gegenwärtig von nur einer Bank für mehrere CASP erbracht. Durch diese korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen wird diese Bank zum zentralen «Gatekeeper» zwischen der traditionellen Finanzmarktinfrastruktur und dem neuen Krypto-Sektor, in dem erhöhte GW/TF-Risiken verortet werden.¹³⁷

Im CASP-Umfeld besteht nach wie vor die Gefahr, dass die korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen für unregulierte oder nur ungenügend regulierte Anbieter erbracht werden, die ihre Endkunden nur unzureichend oder gar nicht kontrollieren. Zudem handelt es sich um einen sehr jungen und schnell wachsenden Sektor, dessen Dienstleistungslandschaft sich stetig ändert und erweitert. Dies birgt zusätzlich das Risiko, dass auch bei einer entsprechenden Regulierung noch nicht adäquate Systeme zur Risikomitigierung im Einsatz sind. Dies hat zur Folge, dass sich der Korrespondent intensiv mit den einzelnen Geschäftsmodellen und deren Risikomitigierung auseinandersetzen hat, um die tatsächlichen Gefahren erkennen zu können. Mitunter sind in dem Zusammenhang auch Erweiterungen und Anpassungen der eigenen Systeme notwendig, um die erhöhten Risiken dieser Geschäftsmodelle adäquat zu mitigieren. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der immens hohen Transaktionsvolumina¹³⁸, die von der Bank für CASP durchgeführt werden, relevant. Die entsprechenden Respondenten der liechtensteinischen Bank haben ihren Sitz im EWR, der Schweiz, Grossbritannien, den USA, Australien sowie Hongkong. Ein weiteres Risiko ergibt sich auch dadurch, dass die Bank den Fiat-Gateway für CASP, welche wiederum Wechseldienstleistungen von Fiat in Krypto-Assets anbietet, durchführt. Dabei sieht die Bank jeweils nur die Informationen aus dem SWIFT-Transaktionsbeleg (Auftraggeberdaten), der CASP jeweils nur die Informationen aus dem Onboarding des Kunden. Eine Zusammenführung dieser Informationen besteht in der Regel nicht, weil diese grundsätzlich nur beim CASP stattfinden kann. Auch eine Überprüfung, ob der Auftraggeber der Fiat-Transaktion auch der Kunde des CASP ist, erfolgt in der Regel nicht. Eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich Verschleierungshandlungen ist somit nur bedingt möglich. Das eigenständige Erkennen von verdächtigen Transaktionen ist mangels unzureichender Daten somit zumeist nicht direkt durch die Bank möglich, da die Bank nicht über die Informationen zu dem Endkunden bzw. zu den Endkunden der CASP verfügt und dementsprechend für die eigenständige Erkennung von verdächtigen Transaktionen nur auf die Fiat-Transaktionsdaten zurückgreifen kann.

Aus den oben erläuterten Gründen laufen liechtensteinische Anbieter verstärkt Gefahr, indirekt Dienstleistungen in Zusammenhang mit Transaktionen zu erbringen, welche der Überweisende aufgrund eines kriminellen Dritten veranlasst hat. Die Behörden erachten die inhärenten Risiken in diesem Bereich als hoch.

¹³⁶ Zu den mit Finanzinstituten und CASP verbundenen Risiken siehe 6.3.3 (Finanzinstitute) und 6.3.8 (CASP).

¹³⁷ FATF, Updated Guidance for a risk-based approach Virtual Assets and virtual asset service providers; abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Updated-Guidance-VA-VASP.pdf.coredownload.inline.pdf>.

¹³⁸ Anm.: Diese bewegten sich im Zeitraum 2020 bis Mitte 2022 im zweistelligen Milliardenbereich.

6.3.2.2.6 Exkurs: Spezifische Produkte und Dienstleistungen

6.3.2.2.6.1 Barmittelgeschäfte

Nachfolgend wird die Exponiertheit des liechtensteinischen Bankensektors im Bereich von Barmittelgeschäften analysiert.

Unter Barmittelgeschäften werden im Rahmen dieser NRA folgende Geschäfte verstanden:

- Ein- oder Auszahlungen von Noten/Münzen direkt am Schalter,
- Ein- oder Auszahlungen am Bankomaten,
- physische Ein- oder Auslieferungen von Wertpapieren sowie
- physische Ein- oder Auslieferungen von Edelmetallen.

Bargeld birgt erhebliche Geldwäscherisiken. Im Gegensatz zu digitalen Transaktionen hinterlässt Bargeld oft nur wenige oder keine elektronischen Spuren (fehlender «Paper-Trail»). Dies macht es schwierig, die legitime Herkunft von Vermögenswerten angemessen zu beurteilen bzw. zu verifizieren, Transaktionen nachzuverfolgen oder Verdächtige zu identifizieren. Im Zusammenhang mit Bareinzahlungen besteht ein besonderes Risiko betreffend potenzielle Steuerdelikte.

Ähnliches gilt für die physische Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen. Werden Wertschriften physisch in das Depot ein- oder ausgeliefert bzw. Edelmetalle physisch gekauft oder verkauft, fehlt es regelmässig an der Nachvollziehbarkeit der Herkunft der Vermögenswerte (fehlender «Paper-Trail»). Diese Art der Wertschriften- bzw. Edelmetall-Transaktion birgt daher wesentlich höhere Risiken für Geldwäscherei und Steuerhinterziehung als dies bei elektronischen Wertpapiergeschäften bzw. Edelmetalltransfers der Fall ist.

Überwiegend erfolgen Barmittelgeschäfte bei Banken nur im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen. In Ausnahmefällen werden auch weitere Geschäfte, wie beispielsweise Devisenwechsel, mit Laufkundschaft durchgeführt.

• **Barmittleingänge**

Im Jahr 2022 beliefen sich die Barmittleingänge auf ca. CHF 1.2 Mrd. (im Jahr 2020 auf CHF 1.6 Mrd. und im Jahr 2021 auf CHF 1.8 Mrd.). Im Vergleich zu den unbaren Zahlungseingängen sind die Barmittleingänge mit einem Gesamtanteil von rund 1.5 % aller Eingänge damit vergleichsweise sehr gering. Hinsichtlich der Herkunft zeigt sich, dass die Barmittleingänge im Jahr 2022 zu über 50 % operativ tätigen Rechtsträgern, zu rund 26 % natürlichen Personen und zu 22 % nicht operativ tätigen Rechtsträgern zugerechnet werden können. Auch in den Jahren 2020 und 2021 entfiel der grösste Teil der Barmittleingänge auf operativ tätige Rechtsträger. Die Negativzinsen im Zeitraum ab 2019 sowie die Sondersituation durch die Corona-Pandemie haben vor allem zum Anstieg der Barmittleingänge in den Jahren 2020 und 2021 geführt. Zusätzlich erfolgte auch der Austausch der CHF 100 Noten in diesem Zeitraum.

Anhand der nachstehenden Grafik ist die Entwicklung der unterschiedlichen Arten von Barmittleingängen im Zeitraum 2020 bis 2022 ersichtlich:

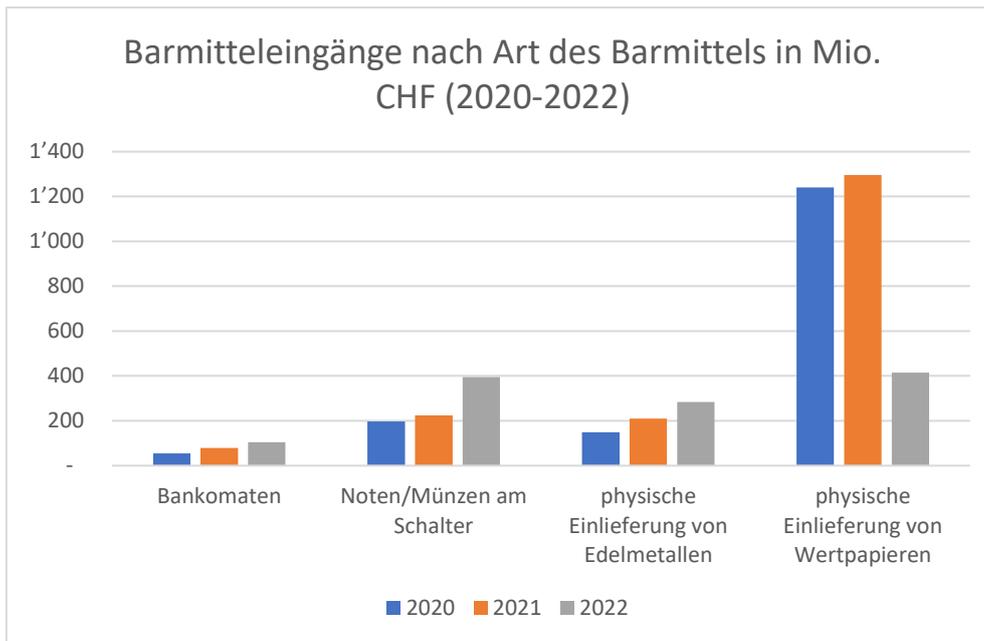


Abbildung 6: Barmittleingänge nach Art des Barmittels (2020-2022)

Erkennbar ist dabei insbesondere, dass die physische Einlieferung von Wertpapieren den grössten Anteil ausmacht (insbesondere in den Jahren 2020 und 2021). Im Jahr 2022 sind die physischen Einlieferungen von Wertpapieren jedoch um etwa zwei Drittel gesunken. Ersichtlich ist auch, dass die Einzahlungen sowohl über Bankomaten, Noten/Münzen am Schalter und auch physische Einlieferungen von Edelmetallen seit 2020 stetig zugenommen haben.

Die **Bareinzahlungen von Noten/Münzen am Schalter** haben sich vom Jahr 2020 von insgesamt ca. CHF 198 Mio. bis zum Jahr 2022 auf ca. CHF 395 Mio. fast verdoppelt. Im Jahr 2022 bedeutet dies, dass pro Bankarbeitstag etwa CHF 1.58 Mio. am Schalter bar eingezahlt wurden. Etwa 71 % dieser Einzahlungen am Schalter erfolgten im Jahr 2022 durch operativ tätige Rechtsträger. Dabei handelt es sich um die Tageslosungen von regionalen, operativ tätigen Unternehmen, insbesondere den liechtensteinischen Casinos. Letztere tragen mehr als ein Drittel aller Bargeldeinzahlungen bei. Das Volumen der Bargeldeinzahlungen korrespondiert unter anderem auch mit den hohen Bargeldauszahlungen am Schalter und an Bankomaten im deutschsprachigen Raum, welchem eine erhöhte Bargeldaffinität zugeschrieben werden kann. Ca. 24 % der Bareinzahlungen am Schalter wurden durch natürliche Personen vorgenommen und 5 % durch nicht operativ tätige Rechtsträger. Auch bei den **Bareinzahlungen am Bankomaten** erfolgten über 50 % der Einzahlungen durch operativ tätige Unternehmen (rund 47 % zudem durch natürliche Personen).

Während früher auch das Inkassogeschäft von Schecks für Bareinzahlungen relevant war, ist dies zwischenzeitlich nur mehr in Ausnahmefällen zulässig.

Bei Betrachtung der zahlenmässigen Veränderungen bei den **Einlieferungen von Edelmetallen** fällt auf, dass sich diese seit 2020 ebenso fast verdoppelt haben. Die meisten physischen Einlieferungen von Edelmetallen wurden im Jahr 2022 von natürlichen Personen vorgenommen (ca. 43 %, siehe Abbildung unten). Diese Zahl hat sich gegenüber 2020 mehr als verdreifacht.

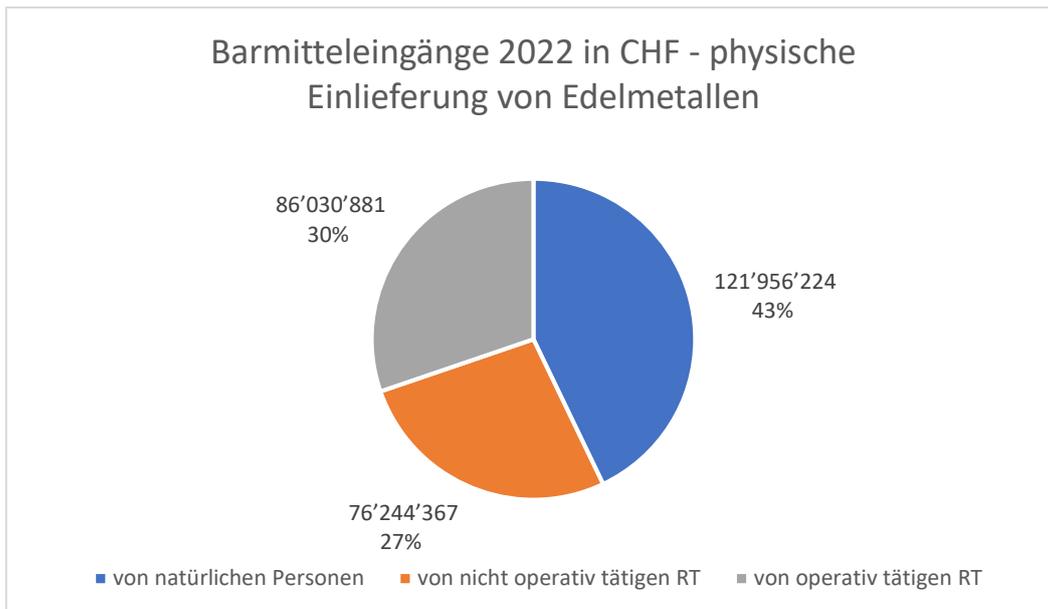


Abbildung 7: Physische Einlieferungen von Edelmetallen (2022)

Zumeist handelt es sich bei den **Einlieferungen von Edelmetallen** um Eigenüberträge von Kunden, welche von Drittinstituten übertragen werden oder auch aus dem bankinternen Kundentresor in die Sammelverwahrung übertragen werden. Insbesondere sind dabei Überträge von Edelmetallen wesentlich, die ursprünglich bei Drittinstituten aus dem deutschsprachigen Raum verwahrt wurden. Weiters lagern zunehmend auch institutionelle Kunden Gold im Rahmen von Edelmetall-Investmentstrategien ein. Gerade in Krisenzeiten ist dabei ein zunehmendes Investmentvolumen in Edelmetalle bemerkbar.

Im Hinblick auf die **physische Einlieferung von Wertpapieren** zeigten sich im Zeitraum 2020 bis 2022 starke Veränderungen. Diese starken Schwankungen sind insbesondere auf den Rückgang an Einlieferungen durch operativ tätige Rechtsträger zurückzuführen (2021 noch CHF 1.16 Mrd., 2022 nur mehr rund CHF 201 Mio.). Anhand der nachstehenden Grafik ist ersichtlich, auf wen die Einlieferungen im Jahr 2022 entfielen:

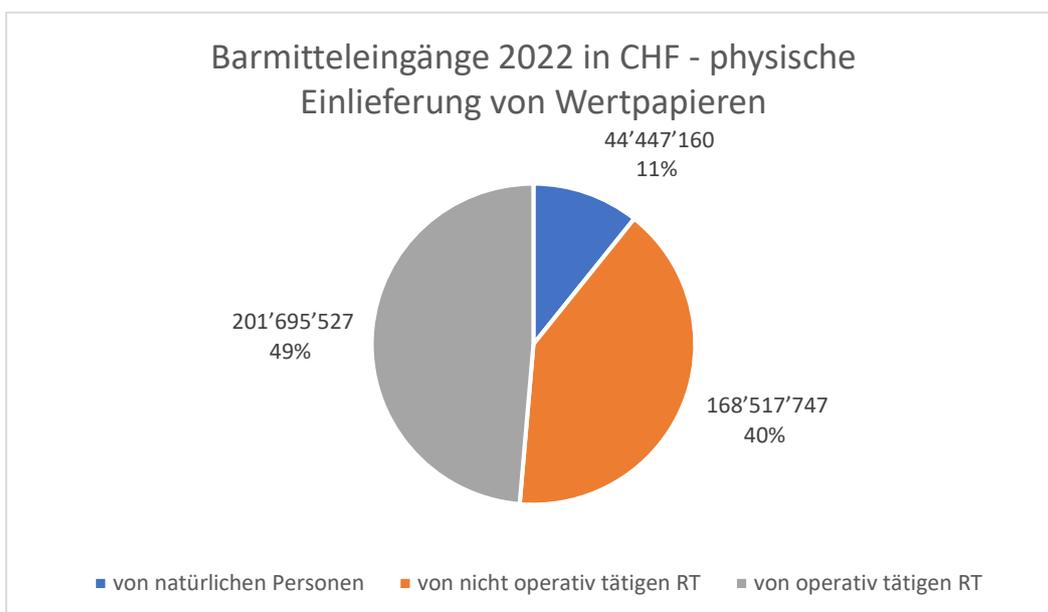


Abbildung 8: Physische Einlieferung von Wertpapieren (2022)

Bei den Einzahlungen wurden diejenigen, die den **Wert von CHF 75'000 (jährlich, konsolidiert)** überschritten haben, nochmals genauer analysiert. Diese Beträge erachtet die FMA als auffällig und somit risikobehaftet. Anhand der nachstehenden Grafik ist ersichtlich, wie sich diese Einzahlungen im Jahr 2022 verteilen:

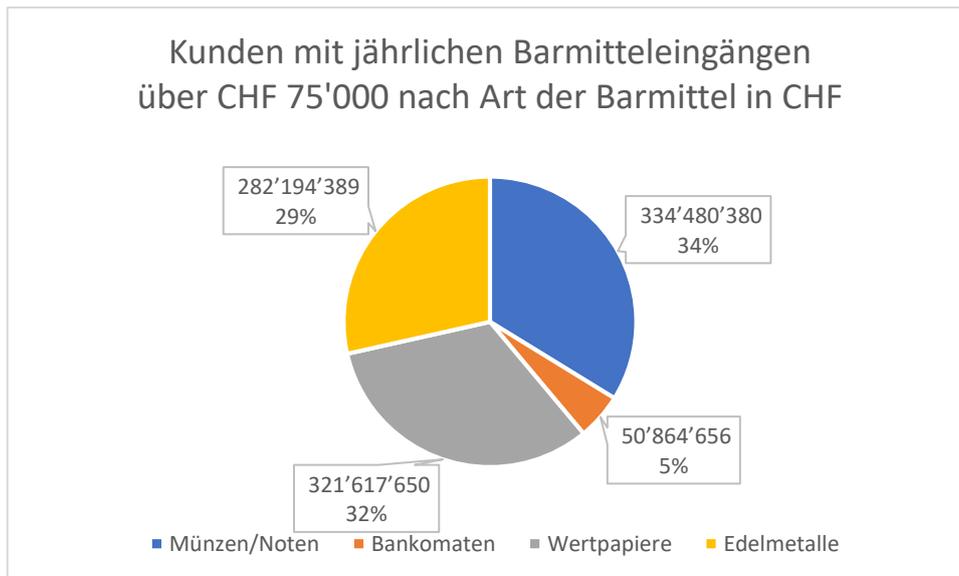


Abbildung 9: Kunden mit jährlichen Barmittleingängen über CHF 75'000 nach Art der Barmittel (2022)

Die meisten Einzahlungen von **Münzen/Noten über CHF 75'000 direkt am Schalter** erfolgten in der Regel durch operativ tätige Rechtsträger (im Jahr 2022 über 80 %, das entspricht ca. CHF 268 Mio.). Diese Unternehmen haben ihren Sitz fast ausschliesslich in Liechtenstein, einige wenige in der Schweiz oder Deutschland. Weitere 14 % dieser Bareinzahlungen gehen auf natürliche Personen zurück (über 90 % dieser Personen haben ihren Wohnsitz in der Schweiz, Liechtenstein oder Deutschland). Auch die Einzahlungen über CHF 75'000 an **Bankomaten** erfolgten primär (zu rund 90 %) durch operativ tätige Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein.

Die meisten **Einlieferungen von physischen Edelmetallen**, welche den Wert von CHF 75'000 übersteigen, wurden im Jahr 2022 von natürlichen Personen getätigt (ca. 43 %, ca. CHF 121 Mio.). Die Herkunft der natürlichen Personen bei Einzahlungen von physischen Edelmetallen über CHF 75'000 ist vorwiegend Deutschland (75 %), Schweiz (9 %) und Monaco (4 %).

Der Sitz von operativ tätigen Rechtsträgern, welche **Einzahlungen über CHF 75'000 von Edelmetallen** vorgenommen haben (ca. 30 %) ist ausschliesslich Liechtenstein, Schweiz, Österreich und Deutschland. Nicht operativ tätige Rechtsträger, welche Einzahlungen über CHF 75'000 (ca. 27 %) vorgenommen haben, sind nahezu ausschliesslich in Liechtenstein, Deutschland oder Schweiz domiziliert und firmieren als Investment-Vehikel in Form von einer Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Stiftung.

Der gesamthafte Rückgang in Bezug auf die **physischen Einlieferungen von Wertpapieren** (insb. durch operativ tätige Rechtsträger) macht sich auch bei den Einlieferungen über CHF 75'000 bemerkbar. Während im Jahr 2021 noch rund 90 % dieser Einlieferungen durch operativ tätige Rechtsträger erfolgten, entfielen im Jahr 2022 nur mehr rund 42 % auf diese. Bei den nicht operativ tätigen Rechtsträgern kam es demgegenüber zu einem Anstieg von 4 % auf rund 56 %. Im Jahr 2020 beliefen sich rund 47 % der Einlieferungen auf nicht operativ tätige Rechtsträger und rund 49 % auf operativ tätige Unternehmen.

- **Barmittelausgänge**

Die Barmittelausgänge beliefen sich im Jahr 2022 auf ca. CHF 1.2 Mrd. (2020 noch CHF 1.6 Mrd. und 2021 CHF 1.9 Mrd.). Auch die Barmittelausgänge machen - verglichen mit den unbaren Zahlungsausgängen - nur einen geringen Anteil an den gesamten Zahlungsausgängen aus. Die Barauszahlungen erfolgten dabei im Jahr 2022 primär an natürliche Personen (rund 66 %), zu rund 24 % an operativ tätige Rechtsträger und zu rund 11 % an nicht operativ tätige Rechtsträger.

Die nachstehende Grafik zeigt die Höhe der Barmittelausgänge in den verschiedenen Kategorien nach Auszahlungsart für die Jahre 2020 bis 2022:

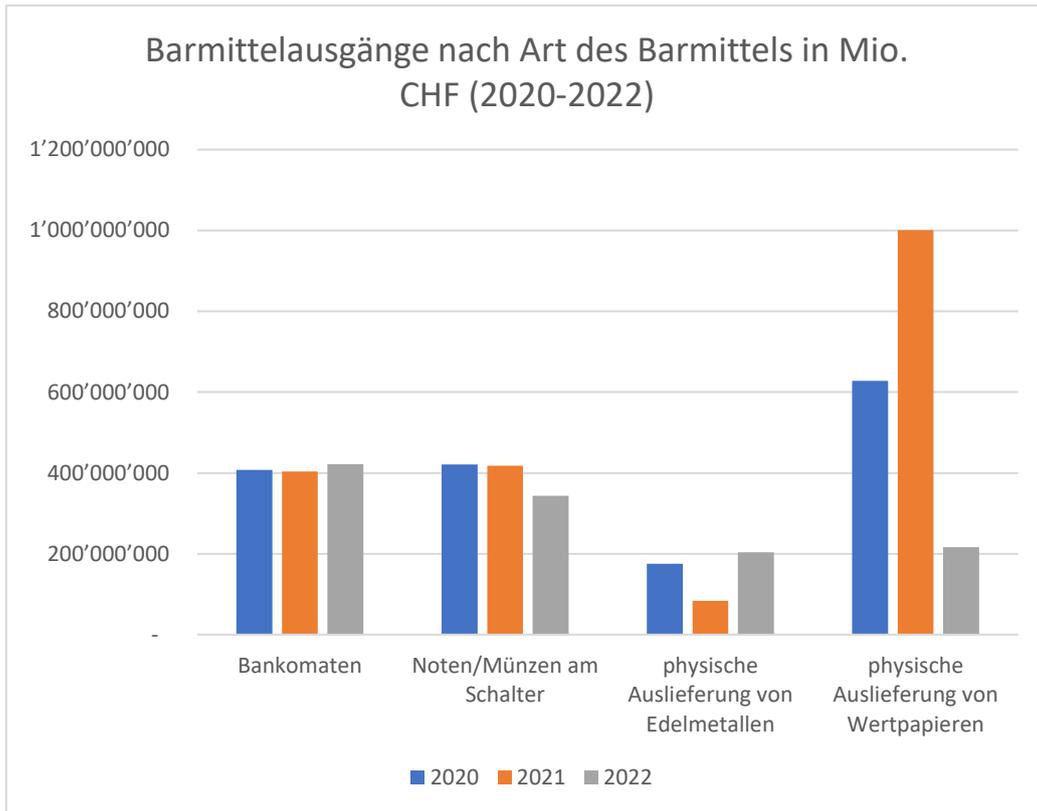


Abbildung 10: Barmittelausgänge nach Art des Barmittels (2020-2022)

Ersichtlich ist, dass **Auszahlungen am Bankomaten** relativ gleichbleibend waren. Im Jahr 2022 wurden etwa CHF 422 Mio. an **Bankomaten** abgehoben. Diese Auszahlungen erfolgten überwiegend (ca. 97 %, ca. CHF 408 Mio.) an natürliche Personen. Die Barbehebungen durch natürliche Personen pro Bankarbeitstag beliefen sich 2022 sohin auf etwa CHF 1.6 Mio. Wenngleich die hohen Volumina teilweise mit der hohen Bargeldaffinität im deutschsprachigen Raum erklärbar sind, so ist hier dennoch ein hohes inhärentes Risiko für die Banken zu verorten.

Auch Behebungen direkt am Schalter erfolgten im Jahr 2022 überwiegend durch natürliche Personen (ca. 71%, entspricht ca. CHF 243.7 Mio.). Dies steht in einem auffälligen Kontrast zu den Bareinzahlungen, die (wie oben ausgeführt) zu 71 % auf operativ tätige Rechtsträger zurückgehen.

Die nächste Grafik veranschaulicht die Barauszahlungen im Jahr 2022 je nach Auszahlungsart:

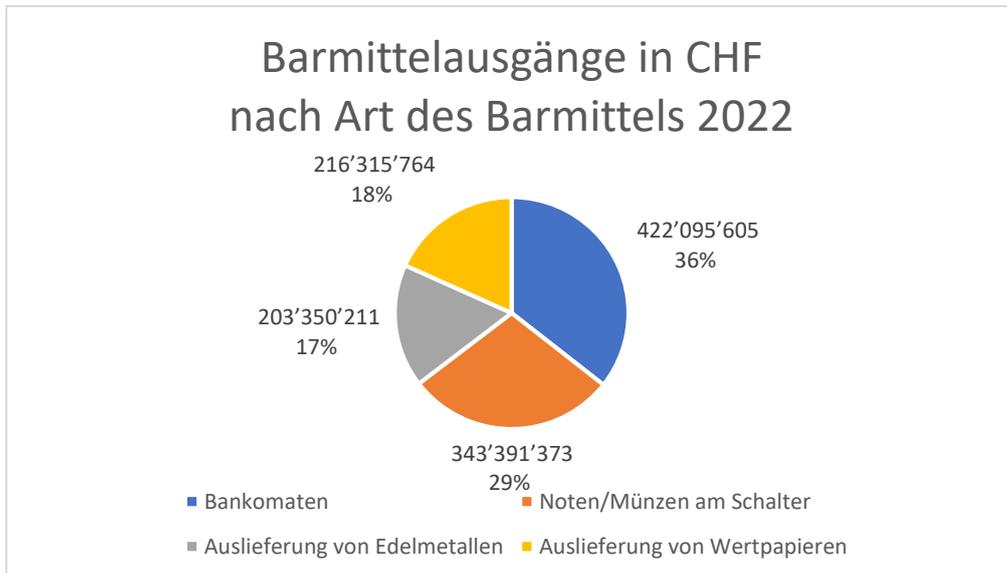


Abbildung 11: Übersicht Barmittelausgänge nach Art des Barmittels (2022)

Im Jahr 2022 beliefen sich die **physischen Auslieferungen in Zusammenhang mit Edelmetallen** auf ca. CHF 203 Mio., wobei anhand nachstehender Grafik ersichtlich ist, wie sich diese zusammensetzen:

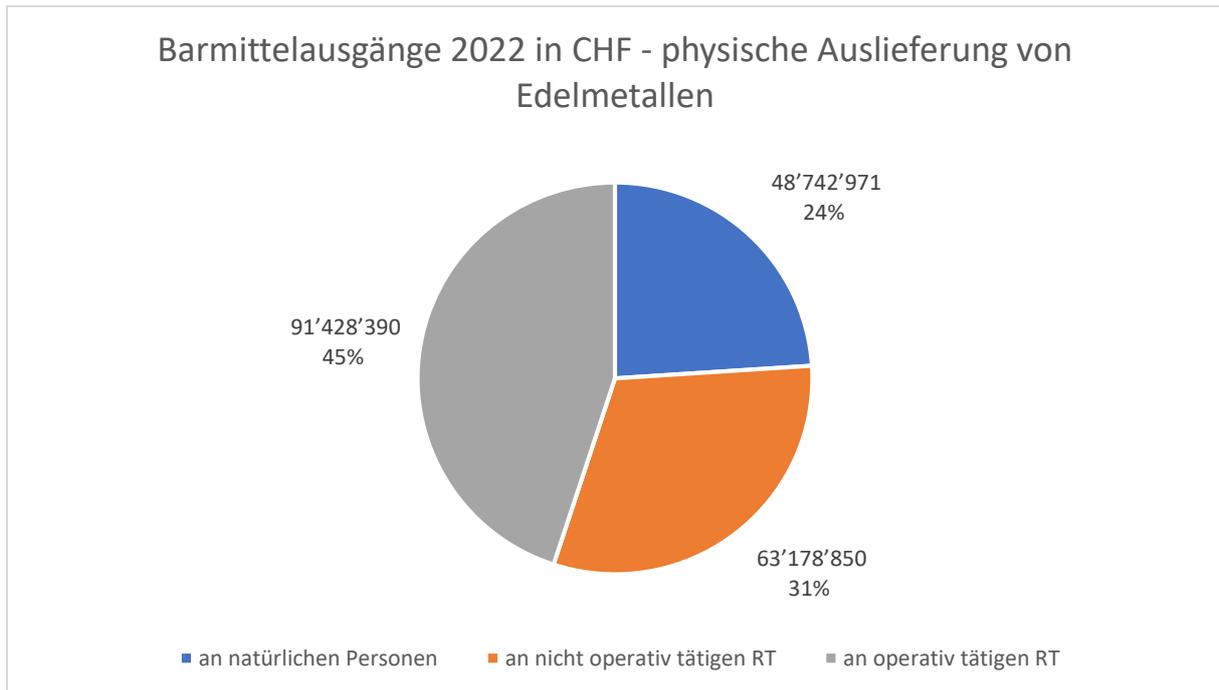


Abbildung 12: Physische Auslieferung von Edelmetallen (2022)

Im Jahr 2022 war dabei insbesondere ein Anstieg hinsichtlich der **physischen Auslieferungen von Edelmetallen an operativ tätige Rechtsträger** zu beobachten. Während sich 2020 die Auslieferungen an diese noch auf ca. CHF 7 Mio. beliefen, waren es im Jahr 2022 rund CHF 91 Mio. Veränderungen gab es auch in Bezug auf die Auslieferungen an nicht operativ tätige Rechtsträger (2020: CHF 105 Mio.; 2021: CHF 17 Mio.; 2022: CHF 63 Mio.).

In Bezug auf die **physischen Auslieferungen von Wertpapieren** gab es im Zeitraum 2020 bis 2022 die stärksten Veränderungen. 2022 beliefen sich die Auszahlungen auf rund CHF 216 Mio. Deren Zusammensetzung ist anhand nachstehender Grafik ersichtlich:

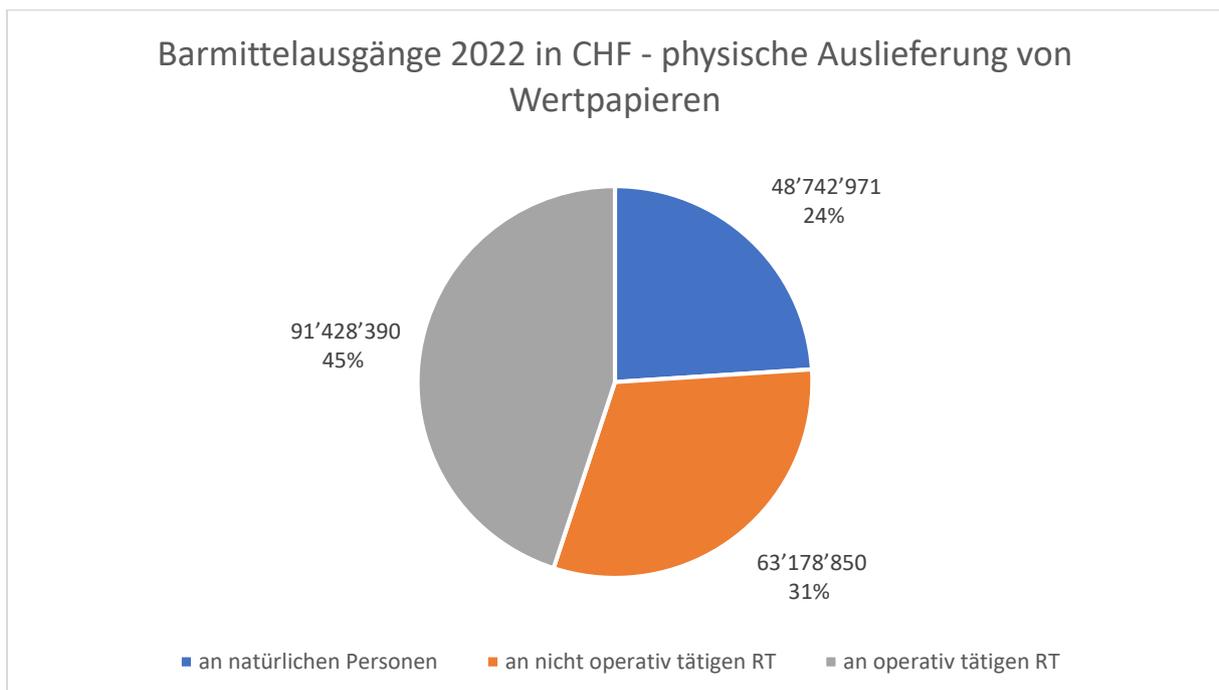


Abbildung 13: Physische Auslieferung von Wertpapieren (2022)

Rückgänge waren diesbezüglich insbesondere hinsichtlich der **Barauszahlungen an nicht operativ tätige Rechtsträger und operativ tätige Rechtsträger** zu beobachten. Hinsichtlich der nicht operativ tätigen Rechtsträger kam es zu einem Rückgang von CHF 377 Mio. im Jahr 2021 auf CHF 45 Mio. 2022; bei den operativ tätigen Rechtsträgern von 531 Mio. auf CHF 92 Mio.

Bei den **Auszahlungen** wurden diejenigen, welche im Jahr 2022 bei **einzelnen Kunden (konsolidiert) CHF 75'000 überstiegen**, genauer analysiert. Das untenstehende Diagramm zeigt dabei, dass es sich bei den meisten Auslieferungen, welche in einem Jahr CHF 75'000 überschritten haben, um physische Auslieferungen von Edelmetallen handelt (ca. 38%, ca. CHF 198 Mio.). Die Auszahlungen über CHF 75'000 (jährlich, konsolidiert) setzten sich 2022 wie folgt zusammen:

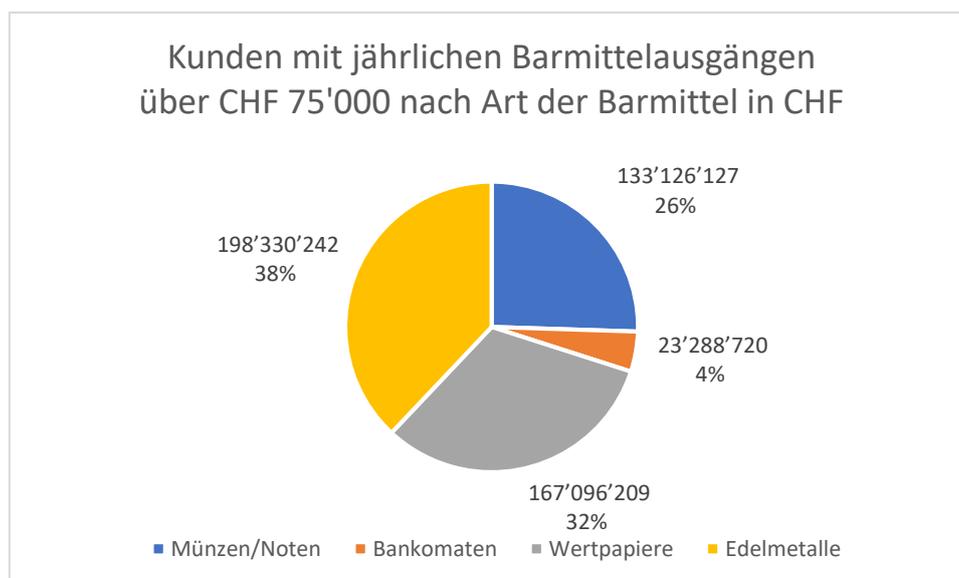


Abbildung 14: Kunden mit jährlichen Barmittelausgängen über CHF 75'000 nach Art der Barmittel (2022)

Bei den Barauszahlungen von **Noten/Münzen am Schalter über CHF 75'000** im Jahr 2022 erfolgten ca. 48 % an operativ tätige Unternehmen (entspricht etwa CHF 64 Mio., Sitz überwiegend in Liechtenstein und Schweiz), 46 % an natürliche Personen (ca. CHF 61 Mio., Wohnsitz überwiegend Liechtenstein, Schweiz, Österreich und Deutschland) und ca. 6 % (CHF 8.3 Mio.) an nicht operativ tätige Unternehmen (Sitz überwiegend Liechtenstein, u.a. auch BVI, Panama, Schweiz).

Bei den **Barauszahlungen über CHF 75'000 an Bankomaten** zeigt sich, dass diese 2022 zu beinahe 90 % an natürliche Personen erfolgten (Wohnsitz primär Liechtenstein, gefolgt von Österreich und der Schweiz).

Ca. 46 % (ca. CHF 91.4 Mio.) der physischen Auslieferungen von Edelmetallen über CHF 75'000 im Jahr 2022 erfolgten an operativ tätige Unternehmen (Sitz fast ausschliesslich Liechtenstein), ca. 31 % (ca. CHF 60.7 Mio., Sitz überwiegend in Liechtenstein) an nicht operativ tätige Unternehmen und ca. 22.4 % (ca. 44.4 Mio.) an natürliche Personen (überwiegend Wohnsitz in der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein).

Hinsichtlich der **Auslieferungen von Wertpapieren** zeigt sich, dass diese von rund CHF 456 Mio. auf ca. CHF 959 Mio. im Jahr 2021 angestiegen sind und im Jahr 2022 auf rund CHF 167 Mio. zurückgegangen sind. Der Rückgang war insbesondere bei den Auslieferungen an operativ tätige Rechtsträger zu beobachten. 2022 erfolgten rund 47 % der Auslieferungen über CHF 75'000 an natürliche Personen (zu 63 % aus Liechtenstein und zu 37 % aus der Schweiz).

Es zeigt sich, dass sowohl hinsichtlich der Barmittelleingänge als auch der Barmittelausgänge ein Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren zu beobachten war. Diese Rückgänge waren insbesondere auf die verminderten Volumina in Bezug auf die physischen Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren zurückzuführen und dem Wegfall der zu dem Anstieg führenden Faktoren. Wenngleich die Höhe der Barmittellein- und -ausgänge verglichen mit den unbaren Ein- und Ausgängen gering erscheint, so sind die Beträge dennoch als hoch einzuschätzen. Obwohl sich die Beträge im Jahr 2022 reduziert haben, so ist dennoch von einem hohen

inhärenten Risiko in Bezug auf die Bargeschäfte auszugehen. Anzumerken ist, dass Bargeld im Bereich des Private Banking nicht üblicherweise ein- bzw. ausgezahlt werden, jedoch im Falle einer Transaktion aufgrund der höheren Volumina des Private Banking sodann einen vergleichsweise sehr hohen Betrag aufweisen.

Hinsichtlich der Einzahlungen von Noten/Münzen (am Schalter) zeigt sich, dass diese zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die liechtensteinischen Casinos zurückgehen.

6.3.2.2.6.2 Kreditkarten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern

Erhöhte Geldwäschereisiken sind auch mit Kreditkarten bzw. Prepaid-Kreditkarten bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern verknüpft. Einerseits können solche Karten berechtigterweise für Ausgaben und Aufwendungen betreffend den Rechtsträger selbst genutzt werden, andererseits besteht bei Kartentransaktionen jedoch auch eine erhöhte Gefahr unzulässiger bzw. für die Bank nicht ersichtlicher Ausschüttungen an Begünstigte. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass Ausschüttungen an unbekannte Dritte vorgenommen werden und dies im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht überprüft werden kann. Zudem sind solche Karten einfach zu übertragen. Während nicht wiederaufladbare Karten zumeist nur für eingeschränkte Zahlungsausgänge genutzt werden können, bieten wiederaufladbare Karten umfassende Möglichkeiten zur Verwendung der Gelder und können vom Anonymitätsgrad durchaus mit Bargeld verglichen werden. Seitens der liechtensteinischen Banken wird aufgrund des risikoerhöhenden Faktors verlangt, dass unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass Bezüge mittels Kreditkarte im Zusammenhang mit Ausgaben und Aufwendungen für die diskretionär ausgestalteten Rechtsträger erfolgen und keine Ausschüttungen darstellen.¹³⁹

6.3.2.2.6.3 Sofortüberweisungen (Instant Payments)

Mit sogenannten «Echtzeit-Überweisungen» sind auch erhöhte Risiken in Bezug auf GW/TF/PLF verknüpft. Derzeit (Stand 10/2024) bieten liechtensteinische Banken jedoch (noch) **keine** Instant Payments an, da die Rechtsgrundlage noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Im Berichtszeitraum bestand damit noch **keine Exponiertheit diesbezüglich**. Da Instant Payment nur eine geringe Bedeutung im Private Banking hat, bestand kein Bedarf für eine frühzeitige Einführung der Technologie. Vor dem Hintergrund der (neuen) unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf Instant-Payments ist diesbezüglich jedoch von einem Bedeutungsgewinn auszugehen. In diesem Zusammenhang ist für Liechtenstein auch relevant, dass in der Schweiz bis 2026 sämtliche Banken Instant Payments anbieten müssen.¹⁴⁰

Die Banken sind sich der kommenden Pflichten zur Erfüllung der «Echtzeit-Überweisungen» und der damit verbundenen Risiken (insbesondere aufgrund der Schnelligkeit und des zu erwartenden hohen Transaktionsvolumens) bewusst. Unabhängig von einer vorangehenden Risikobewertung ist in diesem Zusammenhang eine funktionierende Echtzeitüberwachung von höchster Relevanz. Bei «Echtzeit-Überweisungen» liegt die Schwierigkeit insbesondere darin, die notwendigen Überprüfungen binnen kürzester Zeit durchzuführen. Herausforderungen sind insbesondere auch im Hinblick auf das Erkennen von «Money Mules», «Smurfing» oder hinsichtlich der TF mit legalen Mitteln gegeben. Aufgrund des kurzen, zur Verfügung stehenden Zeitfensters ist dabei die Betrugserkennung in Echtzeit von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden daher technische Lösungen (etwa KI-Tools zur Mustererkennung) eine gewichtige Rolle spielen.

¹³⁹ Siehe diesbezüglich: LBV, Richtlinie betreffend Handhabung risikoerhöhender Faktoren im Geldwäschereibereich, S. 9.

¹⁴⁰ Ab August 2024 müssen die grössten Schweizer Banken und zwei grosse liechtensteinische Banken fähig sein, Instant Payments zu verarbeiten; die restlichen Banken sollen bis 2026 folgen. Aufgrund des Umstandes, dass die Währung in Liechtenstein CHF ist, ist davon auszugehen, dass EUR-Instant-Payments eine lediglich untergeordnete Rolle zukommen wird.

6.3.2.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.2.3.1 Herkunft der Kunden

Wie unter Kapitel 6.3.2.2 bereits erläutert, bieten die liechtensteinischen Banken verschiedene Produkte und Dienstleistungen an, welche für Kunden aus unterschiedlichen Ländern attraktiv sind.

Der liechtensteinische Private Banking-Sektor ist geprägt von weltumspannenden Verflechtungen sowie internationaler Kundschaft und ist daher einem erhöhten inhärenten GW/TF-Risiko ausgesetzt.¹⁴¹ Die Attraktivität des liechtensteinischen Bankenplatzes basiert zunächst auf der stabilen Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung in Liechtenstein, was für ein hohes Mass an Vertrauen, Kontinuität und Rechtssicherheit sorgt. Zudem bieten die liechtensteinischen Banken ein umfassendes Portfolio an Finanzdienstleistungen an und sind für die hohe Qualität bei der Erbringung dieser Dienstleistungen international bekannt. Diese internationale Anzugskraft sowie der Umstand, dass der Heimatmarkt sehr klein ist, führen dazu, dass die Private Banking-Kundschaft liechtensteinischer Banken einen sehr hohen Prozentsatz an ausländischen Kunden aufweist.

Nachfolgend wird die Herkunft der WB dargestellt und in WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, mit Körperschaften sowie mit Stiftungen, Trusts, stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen (Trust reg.) (nachfolgend: WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts) aufgeteilt.

Erfasst sind hierbei nicht nur die WB im Private Banking-Bereich, sondern auch die der übrigen Kunden. Bei den Retail-Kunden wurden die Kunden der Bank, welche ausschliesslich Kleinkredite nach Deutschland vergibt, nicht berücksichtigt.

Aufgrund dessen, dass die meisten Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen geführt werden, gibt es die meisten WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen (ca. 77 %), gefolgt von WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften (ca. 17 %) und WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts (ca. 6 %).

WB – Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen

Die Banken verzeichneten per Ende des Jahres 2022 insgesamt ca. 114'000 wirtschaftlich berechnete Personen aus Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen.¹⁴² Dabei gilt es anzumerken, dass ca. 94 % aller WB der Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen aus Liechtenstein, der Schweiz sowie dem EWR stammen. Dies ist dadurch zu erklären, dass Liechtenstein Teil des EWR ist, wodurch die Finanzdienstleister über die volle Dienstleistungsfreiheit in sämtlichen Ländern der EU, Norwegen und Island verfügen. Des Weiteren bestehen nicht zuletzt aufgrund des Währungs- und Zollvertrags enge wirtschaftliche und soziale Verbindungen mit der Schweiz. Diese sind ein wichtiger Grund für den hohen Anteil an Schweizer Kunden, der bei den natürlichen Personen fast ein Fünftel der Kundenbasis ausmacht.

¹⁴¹ EBA, Report on money laundering and terrorist financing risks affecting the European Union's financial sector, EBA/REP/2023/21, RZ 115 ff.

¹⁴² Angaben sind ohne Berücksichtigung der Zahlen der Bank, welche ausschliesslich in der Vergabe von Kleinstkrediten tätig ist (siehe Ausführungen zu Sektorübersicht Banken unter 6.3.2.1

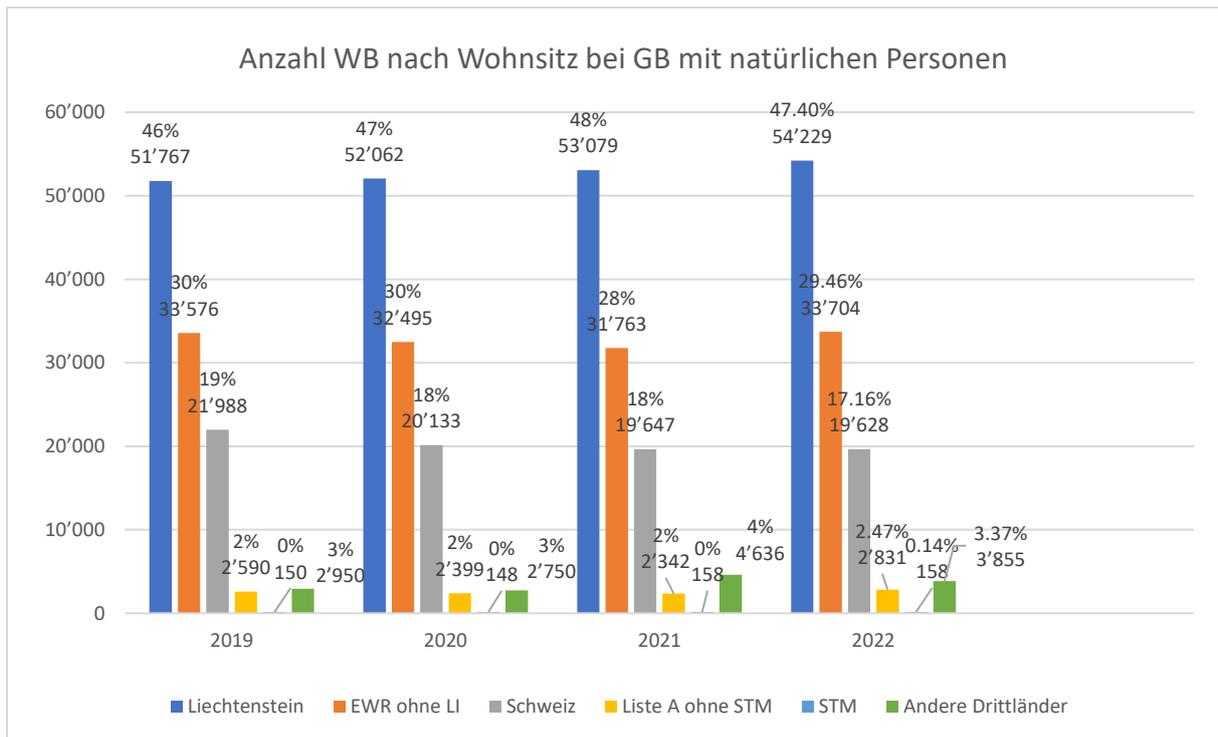


Abbildung 15: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit natürlichen Personen (2019-2022)

Nur etwa 2.5 % (entspricht ca. 3'000) der WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen stammen per Ende des Jahres 2022 aus «Liste A-Ländern». Das sind jene Länder, die erhöhte Korruptionsrisiken, TF-Risiken oder Sanktionsrisiken aufweisen, oder aufgrund von Schwächen bei der GW/TF-Bekämpfung auf der «grauen Liste» der FATF rangieren.

Gar nur etwa 0.1 % (entspricht insgesamt ca. 160) aller WB von Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen stammen aus Ländern, welche die EU als strategische Mängelländer gelistet hat.¹⁴³ Diese EU-Liste umfasst zwingend auch jene Drittstaaten, welche die FATF aufgrund substantieller Mängel auf ihre «schwarze Liste» gesetzt hat.

WB - Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften

Neben Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen gehören auch Körperschaften (insb. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine und körperschaftlich strukturierte Anstalten oder Trusts) zu den Kunden der Banken. Diese Kunden sind teilweise dem Firmenkundengeschäft zuzurechnen. Aber auch im Geschäftsbereich Private Banking und Wealth Management gibt es Kunden, bei denen es sich um Körperschaften handelt. Diese umfassen sowohl «Stand Alone»-Gesellschaften als auch sogenannte «Underlying Companies» im Rahmen von Vermögensverwaltungsstrukturen oder Family Offices.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften. Ende des Jahres 2022 gab es im Bankensektor insgesamt ca. 25'000 WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften¹⁴⁴. Dabei gilt es zu erwähnen, dass über 80 % (ca. 20'600) aller WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften auf die Länder Liechtenstein, EWR-Länder und die Schweiz entfallen. Seit dem Jahr 2019 ist ein proportionaler Zuwachs für WB aus Liechtenstein und EWR-Staaten erkennbar. Die Anzahl der WB aus der Schweiz ist in etwa gleichgeblieben und die Anzahl der WB aus anderen Drittländern ist im Vergleich zu 2019 gesunken.

¹⁴³ Zur Erläuterung: Im Unterscheid zu der vorliegenden Analyse betreffen die Ausführungen unter 6.3.2.3.3 alle Geschäftsbeziehungen, an denen ein Land mit strategischen Mängeln beteiligt ist und nicht nur Geschäftsbeziehungen, deren WB aus einem solchen Land stammt.

¹⁴⁴ Angaben sind ohne Berücksichtigung der Zahlen der Bank, welche ausschliesslich in der Vergabe von Kleinstkrediten tätig ist (siehe Ausführungen Sektorübersicht Banken unter 6.3.2.1).

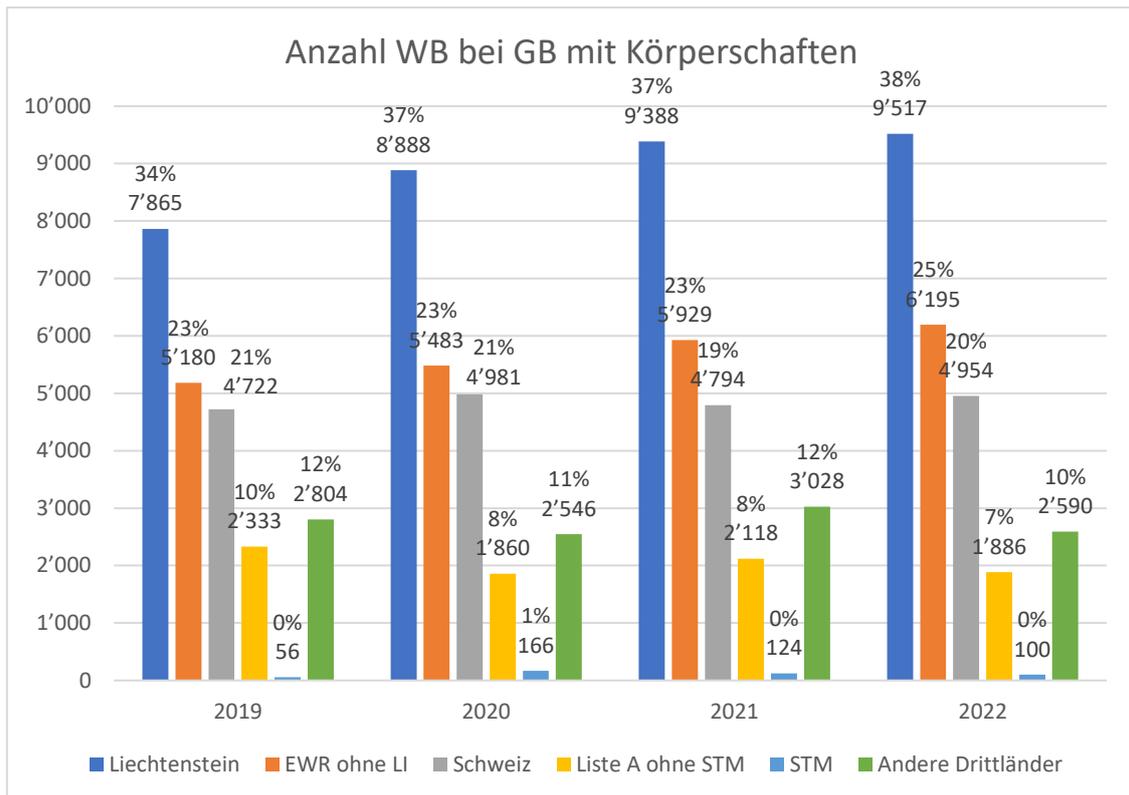


Abbildung 16: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Körperschaften (2019-2022)

WB aus Liste A-Ländern machen per Ende 2022 etwa 7 % aller WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften aus und sind diese zahlenmässig seit 2019 stetig gesunken.

Im Vergleich zum Jahr 2019 sind die Zahlen für die WB aus Staaten mit strategischen Mängeln bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften leicht gestiegen. Die Zunahme ist insbesondere auf die Veränderung der Liste der Länder mit strategischen Defiziten im Jahr 2020 rückführbar. Die Anzahl ist aber generell sehr gering und macht insgesamt nur 0.4 % aller WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften aus. Per Ende 2022 gibt es sohin lediglich 100 WB aus Staaten mit strategischen Mängeln.

WB - Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen

Die Banken unterhalten auch Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Trusts, stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen (Trust reg.) (nachfolgend: WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts), welche in der unten abgebildeten Grafik dargestellt werden. Wie oben beschrieben machen die WB von Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts ca. 6 % aller WB aus. Diese Geschäftsbeziehungen sind primär dem Segment «Private Banking und Wealth Management» zuzuordnen.

Per Ende des Jahres 2022 gab es insgesamt ca. 8'400 WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen und Trusts. Es gilt zu erwähnen, dass es sich bei diesen Geschäftsbeziehungen grösstenteils um Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen handelt. Ca. 66 % aller WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts stammen aus dem EWR, Liechtenstein und der Schweiz. Etwa 13 % der WB stammen aus «Anderen Drittländern», wobei es diesbezüglich zu erwähnen gilt, dass WB aus Grossbritannien fast ein Viertel dieses Drittland-Segments ausmachen (seit dem EU-Austritt wird Grossbritannien nicht mehr zu den EWR-Ländern, sondern zur Kategorie «Andere Drittländer» gezählt). Weitere 13 % der WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts stammen aus Liste A-Ländern. WB aus strategischen Mängelländern machen lediglich ca. 1 % aus. Die proportionale Verteilung auf die unterschiedlichen Länder bzw. Regionen ist über die letzten Jahre in etwa gleichgeblieben.

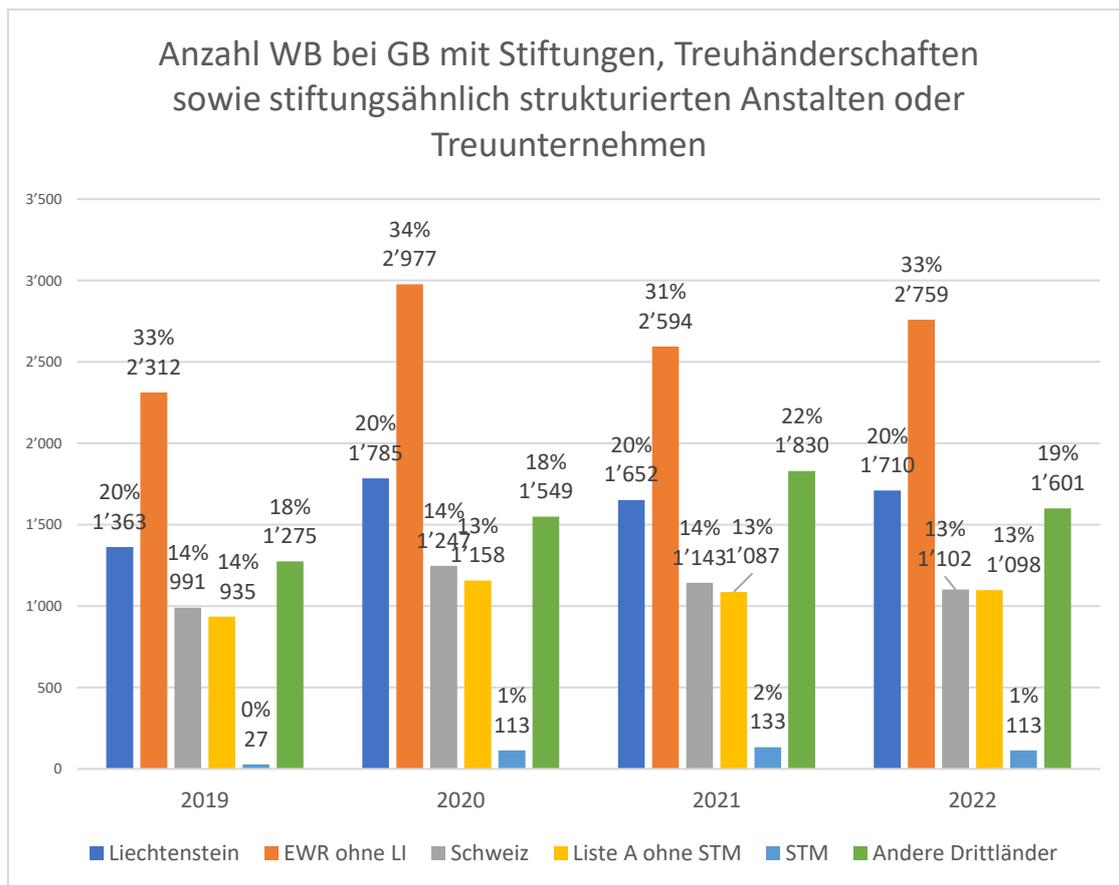


Abbildung 17: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Stiftungen/Trusts (2019-2022)

Der detaillierte Blick auf die internationale Kundenbasis in Liechtenstein zeigt, dass der überwiegende Teil aller WB sowohl bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen als auch bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften aus Liechtenstein, aus den EWR-Ländern und der Schweiz stammt. Die meisten dieser Länder weisen ein geringes geografisches Risiko auf, da es sich um politisch stabile Länder mit eher niedrigen Kriminalitätsraten handelt. Ausserdem weisen die meisten EWR-Länder – nicht zuletzt aufgrund der strengen und klaren EU-Vorgaben, die ständig weiterentwickelt werden – im globalen Vergleich hohe Standards bei der GW/TF-Prävention auf. Auch dies trägt zu einem tendenziell geringeren inhärenten geografischen Risiko bei.

AuM nach Domizil des Vertragspartners/WB

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das verwaltete Kundenvermögen (AuM), aufgesplittet nach dem Domizilland des Vertragspartners. Per Ende 2022 beliefen sich die AuM auf rund CHF 187.2 Mrd. Im Vergleich zu 2019 ist das Volumen der durch **alle Banken** (nicht konsolidiert betrachtet) gesamthaft verwalteten Kundengelder um ca. 7 % gestiegen. Im Vergleich dazu stiegen die AuM bei konsolidierter Betrachtungsweise aller Banken um rund 17 %.

Knapp 60 % des verwalteten Kundenvermögens sind Vertragspartnern aus Liechtenstein zuzurechnen. Berücksichtigt man neben Liechtenstein auch die Schweiz und die EWR-Länder (ohne Liechtenstein), macht dies sogar insgesamt knapp 85 % aller verwalteten Kundenvermögen aus.

Das Vermögen, welches Vertragspartnern aus strategischen Mängelländern zuzurechnen ist, ist zwar im Verhältnis zum Jahr 2019 gestiegen (um ca. 2.2 %), allerdings befinden sich im Jahr 2022 auch anzahlmässig acht Länder mehr auf der Liste als noch im Jahr 2019. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 wurde das Volumen der AuM in diesen Ländern jedoch um etwa 26 % reduziert.

Etwa 74 % aller verwalteten Kundenvermögen sind Rechtsträgern zuzuordnen. Von diesen Rechtsträger haben ungefähr drei Viertel ihren Sitz in Liechtenstein (z.B. Aktiengesellschaften, liechtensteinische Stiftungen, Trusts, Anstalten etc.).

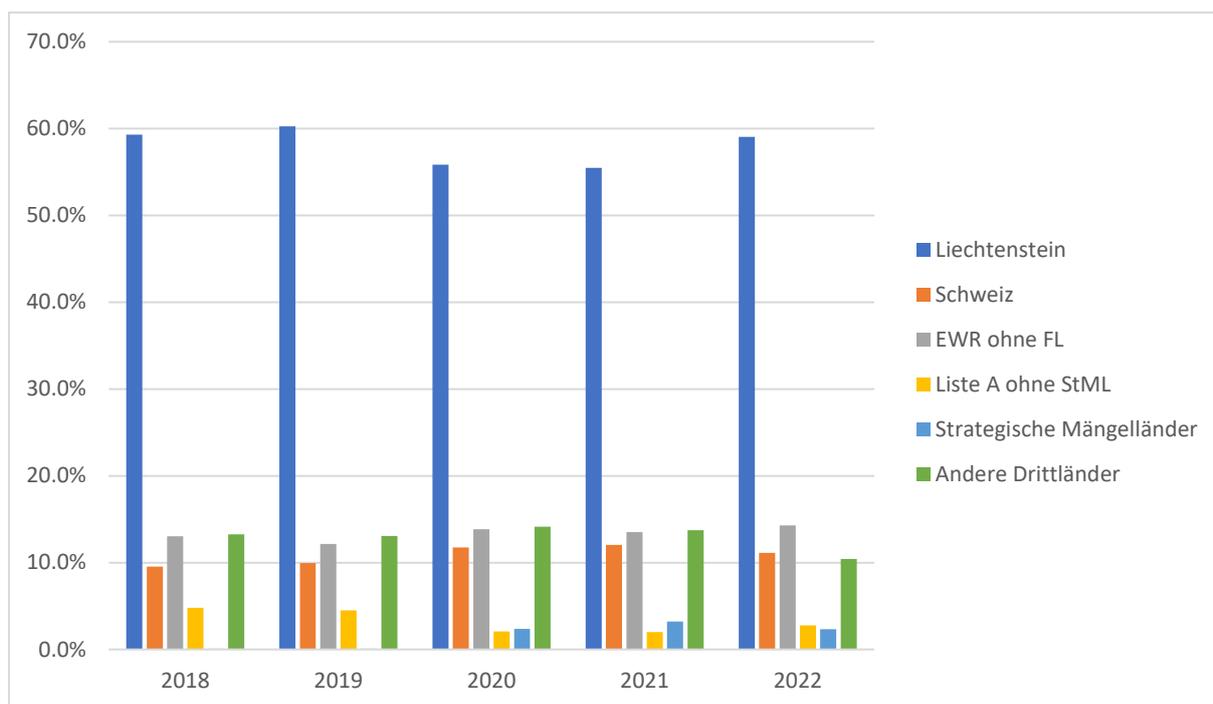


Abbildung 18: AuM nach VP-Domizil (2019-2022)

Wenngleich die Daten zu den Vertragspartnern der Geschäftsbeziehungen keinen Aufschluss über die wirtschaftlich berechtigten Personen geben, die letztlich hinter diesen Geschäftsbeziehungen stehen, so lässt sich in der Gesamtschau sagen, dass auch hier die Vertragspartner aus den vergleichsweise risikoärmeren Jurisdiktionen Liechtenstein, Schweiz und dem EWR die grösste Rolle spielen. Die substantiellen Vermögenswerte, die mit den liechtensteinischen Vertragspartnern verbunden sind, dürften wohl primär mit jenen Assets zusammenhängen, die von liechtensteinischen Stiftungen und Trusts im Bereich des Private Banking und Wealth Management oder von natürlichen Personen im Private Banking gehalten werden. Daneben dürfte hier aber wohl auch das Firmenkundengeschäft eine Rolle spielen.

Der Anteil grosser liechtensteinischer Industriebetriebe mit globaler Präsenz spielt ebenfalls eine gewichtige Rolle im Zusammenhang mit den AuM. Bei den AuM von Vertragspartnern im EWR und in der Schweiz dürfte es sich primär um natürliche Personen im Private Banking handeln. Vereinzelt dürften auch Vermögensverwaltungsstrukturen aus Malta und Zypern eine Rolle spielen. Insgesamt zeigt sich aber auch hier, dass nur sehr wenige Vertragspartner aus risikoreicheren Liste A-Ländern oder strategischen Mängelländern stammen.

Bei Betrachtung der AuM nach Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen zeigt sich folgendes Bild (2022): Rund ein Drittel der AuM entfallen auf WB mit Wohnsitz im EWR (exkl. Liechtenstein), jeweils 19 % auf Liechtenstein und andere Drittstaaten und rund 18 % auf WB mit Wohnsitz in der Schweiz. Circa 9 % der AuM entfallen auf WB, welche ihren Wohnsitz in Liste A-Ländern und rund 1 % der AuM auf WB mit Wohnsitz in einem Land mit strategischen Mängeln.

Auch wenn die Exponiertheit gegenüber Liste A-Ländern und Ländern mit strategischen Mängeln (sowohl hinsichtlich der WB als auch der AuM) eher gering ist, so muss festgehalten werden, dass ausländische Kunden grundsätzlich einem höheren inhärenten Geldwäschereirisiko zugeordnet werden. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es gilt ferner zu bedenken, dass sich unter den Kunden mit Wohnsitz im EWR, dem UK oder der Schweiz auch viele Personen befinden, die aus Ländern mit höheren geografischen Risiken stammen und lediglich einen (Zweit-)Wohnsitz im EWR, UK oder der Schweiz haben. Es kann angesichts der geografischen Exponiertheit im Bankensektor folglich nicht von einem geringen geografischen Risiko gesprochen werden. Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der

Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der Liste A genannten Länder der Fall ist.

Die obigen Analysen fokussieren primär auf das Private Banking- und Wealth Management-Segment, wenngleich die Daten aus allen Dienstleistungssegmenten stammen. In der Folge werden die obigen Risikothemen auch kurz in Bezug auf die weiteren Dienstleistungssegmente erörtert:

Institutionelle Kunden

Im Bereich der Geschäftsbeziehungen mit institutionellen Kunden liegt grundlegend ein geringeres geografisches Risiko vor. Die Geschäftsbeziehungen werden überwiegend mit lokalen institutionellen Kunden geführt. Darüber hinaus unterliegen die Intermediäre, welche Kunden liechtensteinischer Banken sind, selbst einer gleichwertigen Aufsicht im Inland oder Ausland.

Im Bereich der korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen (einschliesslich für Kryptodienstleister) finden sich zwischenzeitlich nur noch Respondenten aus dem EWR oder gleichwertig regulierten Ländern als Kunden von liechtensteinischen Banken. Überwiegend nutzen diese Respondenten die liechtensteinischen Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, da sie selbst zumeist aus dem CASP-Sektor stammen und somit keine Bewilligung hierfür haben.

Im Bereich der Versicherungsgesellschaften tritt grundsätzlich die Versicherungsgesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Geografisch finden sich sowohl inländische Pensionskassen als auch ausländische Versicherungsgesellschaften aus der DACH-Region als Kunden wieder. Hinsichtlich der geografischen Risiken im Bereich von Lebensversicherungsverträgen wird insbesondere auf das Kapitel 6.3.4 betreffend Versicherungsunternehmen verwiesen.

Liechtenstein hat sich auch als Fondstandort etabliert, was dazu führt, dass auch mit zahlreichen inländischen Fonds Geschäftsbeziehungen geführt werden. Dem Grossteil dieser Fonds werden geringe Risiken attestiert, sodass grundlegend der Fonds sowie die Verwaltungsgesellschaft / der AIFM als Vertragspartner und die zeichnenden Institute als wirtschaftlich berechnete Personen festgestellt werden. Dabei darf von dieser Erleichterung nur dann Gebrauch gemacht werden, sofern die zeichnenden Institute allesamt einer gleichwertigen Regulierung unterliegen. Rund ein Viertel aller in Liechtenstein ansässigen Fonds können jedoch von dieser Ausnahme keinen Gebrauch machen, auch wenn die zeichnenden Institute einer gleichwertigen Regulierung unterliegen. In diesen Fällen handelt es sich um Fonds, welche aufgrund ihrer Spezifika (komplexe Assets, beschränkter Anlegerkreis usw.) ein erhöhtes Risiko aufweisen oder welche der individuellen Vermögensstrukturierung dienen, sowie vereinzelt um Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz. In solchen Fällen erfolgt ein «Look-Through» auf den tatsächlichen Investor. Als Investoren finden sich meist Family Offices, Trusts, Stiftungen, etc., welche von inländischen Intermediären betreut werden und einen internationalen, jedoch auf Europa fokussierten, Kundenkreis vorweisen. Zu den damit verbundenen Risiken wird auf das Kapitel 6.3.7 betreffend Investmentfonds verwiesen.

Zusammengefasst ergibt sich hinsichtlich der Kunden- und geografischen Risiken im Bereich institutioneller Kunden ein differenziertes Bild. Während von den institutionellen Partnern selbst lediglich ein geringes geografisches Risiko ausgeht, sind deren Kunden oftmals einem erhöhten Risiko zuordenbar. Es kommt somit zu Kaskadeneffekten im Geschäft mit institutionellen Kunden.¹⁴⁵ Diesbezüglich ist insbesondere auf die Analysen zu den Vermögensverwaltungsgesellschaften und Dienstleistern für Rechtsträger zu verweisen.

Corporate Banking

Im Bereich des Corporate Banking ergibt sich ein eng auf Liechtenstein und die Schweiz zugeschnittenes geografisches Geschäftsfeld, welches durch Kunden aus Österreich und Deutschland ergänzt wird. Bei den Unternehmenskunden werden überwiegend regionale Unternehmen betreut. Auf Grund der generellen Grösse Liechtensteins finden sich in der politischen Landschaft häufig auch lokale Unternehmer, wozu auch inländische PEP gehören. Weiters gibt es mehrere grosse internationale Unternehmen, welche in Liechtenstein ansässig sind.

¹⁴⁵ Siehe u.a. Kapitel Investmentfonds.

Diese sind aufgrund ihrer operativen Tätigkeiten im Ausland in der Regel anfälliger für Korruption und ebenso ergeben sich auch weitere Risiken im Zusammenhang mit hergestellten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und deren internationalem Export. Grundlegend kann jedoch angemerkt werden, dass sich in Ländern mit strategischen Defiziten keine Betriebsstätten inländischer Unternehmen befinden, sodass das damit einhergehende Risiko für diesen Einzelfall als gering eingestuft werden kann. Nur selten finden hingegen ausländische Unternehmen einen Anreiz für eine Geschäftsbeziehung mit liechtensteinischen Banken im Zusammenhang mit ihren operativen Tätigkeiten.

Retail Banking

Ähnlich wie bei den Unternehmenskunden kommen die Retail-Kunden überwiegend aus Liechtenstein und Umgebung. Mit Ausnahme einer Bank, welche im Kleinkreditgeschäft tätig ist, handelt es sich bei diesen Kunden zumeist um Personen, welche in Liechtenstein verwurzelt sind oder in Liechtenstein angestellt sind. Das Risiko, welches von diesen Kunden ausgeht, ist eher gering, zumal das Zutreffen weiterer Risikofaktoren wie PEP oder komplexer Strukturen unüblich in diesem Segment ist.

Generell ist das Kunden- und geografische Risiko im Bereich der Corporate- und Retailkunden als mittel-tief bis mittel zu bewerten.

Korrespondenzbank(ähnliche) Dienstleistungen

Ähnlich dem Geschäft mit institutionellen Kunden gilt auch bei korrespondenzbank(ähnlichen) Dienstleistungen, dass der tatsächliche Kunde, für welchen die Dienstleistung erbracht wird, zumeist nicht bekannt ist. Während die Respondenten im Bereich der Zahlungsdienstleister und E-Geld-Institute allesamt aus Liechtenstein, dem EWR oder Grossbritannien (und somit aus einem Land mit einer gleichwertigen Aufsicht) stammen, sind die geografischen und sonstigen Risiken, die den letztlichen Kunden inhärent sind, tendenziell erhöht.

Im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung für CASP finden sich auch einige der grössten Kryptobörsen weltweit, welche korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen bei einer liechtensteinischen Bank in Anspruch nehmen. Alle diese CASP stammen ebenso aus dem gleichwertig regulierten Raum. Aufgrund der Tatsache, dass die letztlichen Kunden nicht bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei diesem Geschäftsmodell erhöhte geografische oder sonstige Risiken bestehen. Auch der Umstand, dass dieser Sektor noch nicht in allen Ländern der Regulierung unterliegt, führt zu einem tendenziell höheren Risiko. Mit fortschreitender globaler Regulierung des CASP-Sektors ist davon auszugehen, dass die von diesem Sektor ausgehenden Risiken sich zukünftig verändern werden. In der EU war die Regulierung im Zeitraum 2020 bis 2022 kaum vorhanden. Mit der Einführung der MiCAR wird zum Jahr 2025 erstmalig eine harmonisierte Regulierung geschaffen. Dies führt zu einer Veränderung der Risikolandschaft bei Geschäftsbeziehungen mit CASP. Jedoch wird es weiterhin CASP geben, welche in Drittländer mit fehlender bzw. geringer Regulierung angesiedelt sind und somit keine vergleichbaren AML/KYC-Pflichten erfüllen müssen. Das Risiko der Geschäftsbeziehungen zu CASP ist als hoch anzusehen und bedarf einer fortlaufenden kritischen Beobachtung.

6.3.2.3.2 Politisch exponierte Personen

Von PEP geht ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei und Korruption aus. Personen, die einflussreiche öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, haben oft Zugang zu öffentlichen Geldern und Ressourcen bzw. sind häufig in Entscheidungen eingebunden, bei denen es um staatliche Aufträge an private Unternehmen geht.

Sorgfaltspflichtige haben im Zusammenhang mit ausländischen PEP – im Gegensatz zu inländischen PEP – oft keine Informationen aus erster Hand und sind mit den jeweiligen Gegebenheiten im Ausland vielfach nicht so vertraut wie mit der inländischen politischen Landschaft. So ist es auch schwieriger zu beurteilen, ob allenfalls erhaltene Informationen adäquat sind (bspw.: welches Einkommen wird für eine bestimmten Position als ausländischer Amtsträger als plausibel erachtet). Dies erschwert die Situation für die Banken sowohl beim Kontoeröffnungsprozess als auch bei der laufenden Überwachung. Aus diesen Gründen geht von ausländischen PEP ein höheres Risiko aus als von inländischen PEP.

Die Banken hatten per Ende des Jahres 2022 einen geschäftlichen Bezug zu insgesamt 1'618 PEP.¹⁴⁶ Da die einzelnen PEP zum Teil mehrere Geschäftsbeziehungen haben, ist die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit PEP höher und beträgt 4'315.

Die Anzahl der PEP mit geschäftlichem Bezug zu inländischen Banken ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2019 sind insgesamt 211 PEP hinzugekommen (entspricht einer Zunahme von ca. 13 %). Allerdings gilt es zu erwähnen, dass diese Zunahme hauptsächlich inländische PEP betrifft, von welchen in der Regel ein geringeres Risiko ausgeht und die den grössten Teil an PEP ausmachen. Zudem ist ersichtlich, dass die Anzahl der PEP, welche aus einem Liste A-Land sind, kontinuierlich gesunken ist. Die Zunahme der Geschäftsbeziehungen mit PEP ist insbesondere auch auf Änderungen der PEP-Definition im Jahr 2021 zurückzuführen, als mitunter Geschwister erfasst wurden und auch die Definition der bekanntermassen nahestehenden Personen überarbeitet wurde.

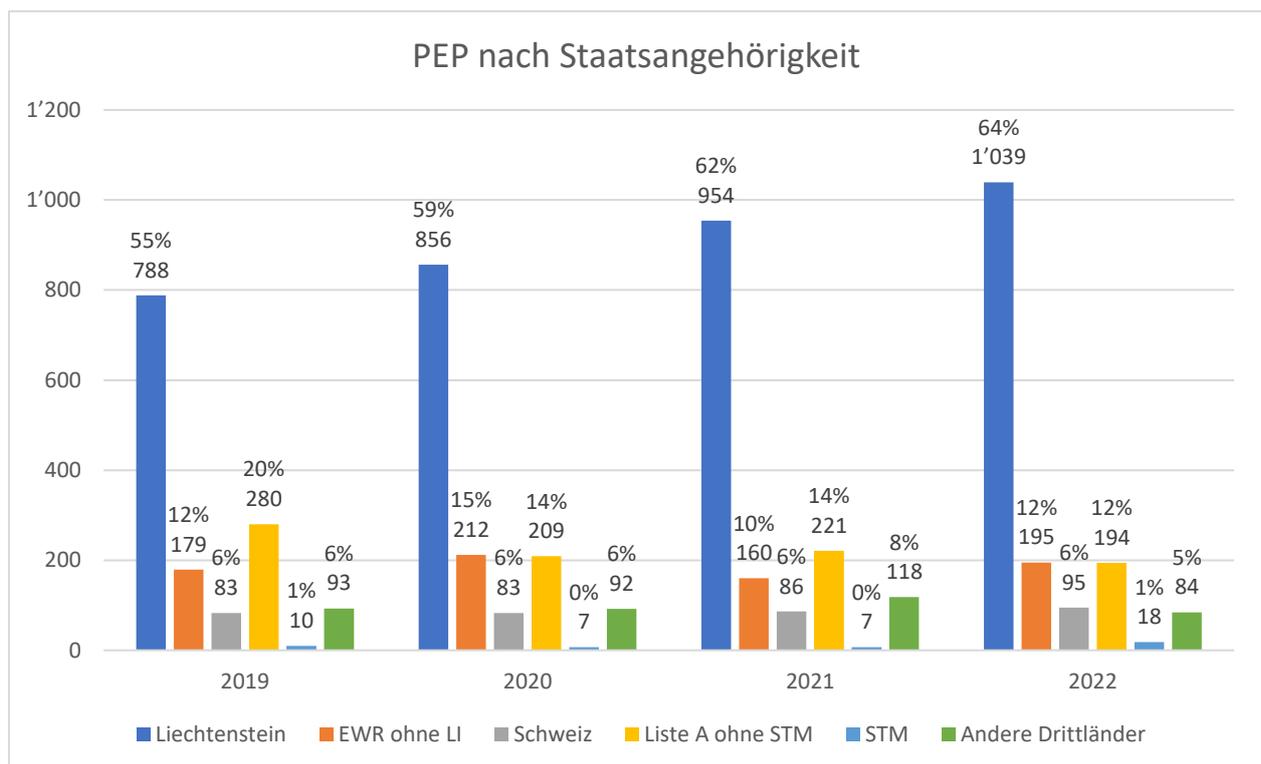


Abbildung 19: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)

Das inhärente Risiko ist grundsätzlich erhöht, sobald ein PEP im Rahmen einer Geschäftsbeziehung involviert ist. Wie aus der obigen Abbildung ersichtlich ist, handelt es sich bei den meisten PEP um inländische PEP (64 %), von denen tendenziell ein geringeres Risiko als von ausländischen PEP ausgeht. Dennoch ist aufgrund des Anteiles an Personen aus Liste A-Ländern von leicht erhöhten Risiken in Zusammenhang mit der geografischen Herkunft der PEP auszugehen.

6.3.2.3.3 Strategische Mängelländer

Staaten mit strategischen Mängeln¹⁴⁷ weisen Defizite im Hinblick auf wesentliche FATF-Empfehlungen und somit gröbere Schwachstellen bei der Bekämpfung von GW/TF auf. Eine Involvierung solcher Staaten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung stellt daher ein erhöhtes inhärentes Risiko dar.¹⁴⁸

Anhand nachstehender Grafik ist ersichtlich, wie sich die Zahl an Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln im Zeitraum 2019 bis 2022 entwickelt hat:

¹⁴⁶ Ohne Bank, welche ausschliesslich Kleinstkredite vergibt.

¹⁴⁷ Drittländer mit hohen oder erhöhten Risiken gemäss Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675.

¹⁴⁸ Hinsichtlich der Kriterien für Bezugspunkte wird insbesondere auf die FMA-RL 2013/1, Punkt 5.2.4 hingewiesen. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Definition, wann Bezugspunkte vorliegen, 2021 geändert (erweitert) wurde (siehe Kapitel 6.3.1).

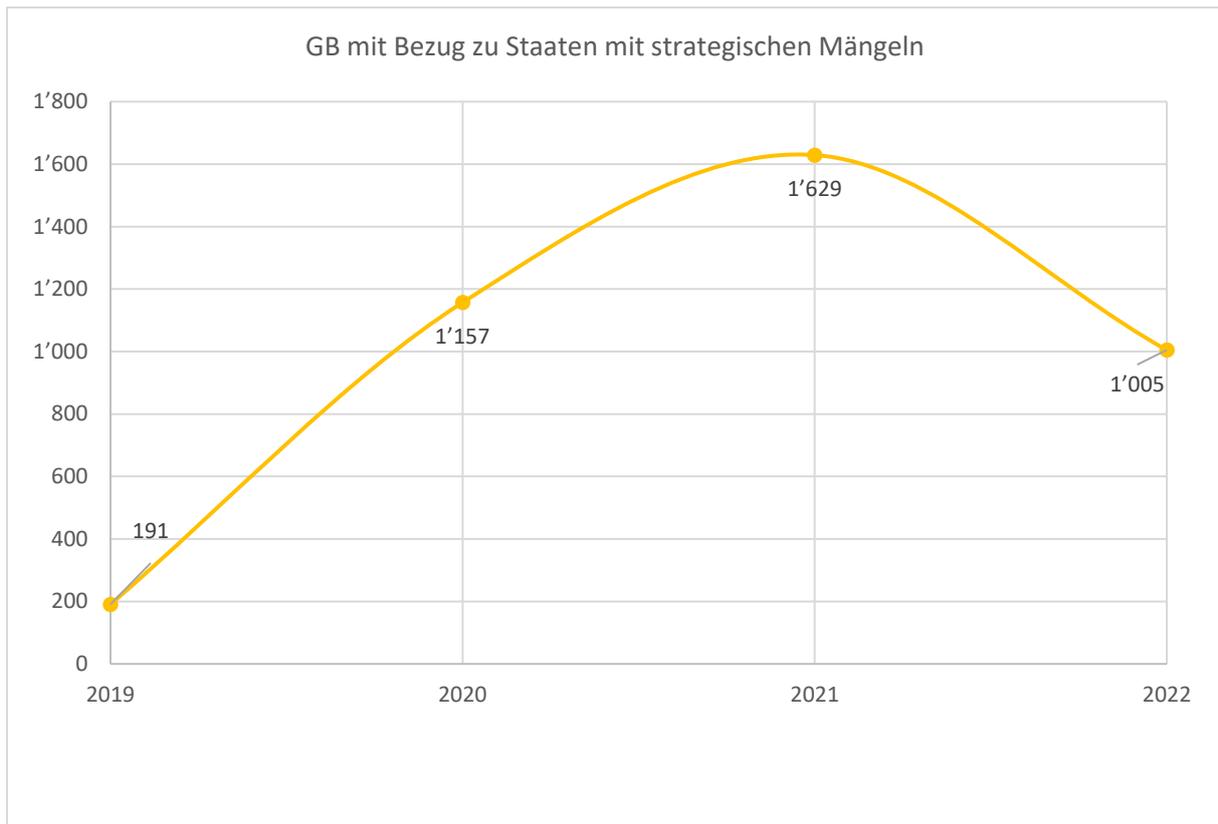


Abbildung 20: GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)

Auffallend ist, dass im Jahr 2019 nur 0.1 % aller Geschäftsbeziehungen einen Bezug zu strategischen Mängelländern aufwiesen. Der Anstieg von 0.1 % im Jahr 2019 auf 1 % im Jahr 2021 (bzw. auf 0.6 % im Jahr 2022) ist damit zu begründen, dass im Jahr 2019 nur 16 Länder als strategische Mängelländer eingestuft waren, wohingegen es im Jahr 2021 sowie 2022 25 Länder waren. Diesbezüglich ist auch bemerkenswert, dass obwohl die Anzahl der gelisteten Staaten mit strategischen Mängeln an sich in den letzten Jahren um ca. 36 % zugenommen hat, dennoch ein Rückgang solcher Geschäftsbeziehungen zu erkennen ist. Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die Bahamas von der Liste der strategischen Mängelländer gestrichen wurden.

Per Ende des Jahres 2022 entfielen über 80 % der Geschäftsbeziehungen mit strategischen Mängelländern auf zwei Jurisdiktionen (Panama und Cayman Inseln). Diese beiden Länder waren 2019 noch nicht als strategische Mängelländer gelistet.

Geografisch bieten insbesondere bekannte Freihandelszonen mit einfachen Zugängen für Unternehmen einen Zufluchtsort für Geldwäscher. Diesbezüglich sticht das Finanzzentrum Dubai mit rund 30 Freihandelszonen hervor. In dem Zusammenhang ist auch in Liechtenstein ein Anwachsen des Zahlungsvolumens aus und in die Vereinigten Arabischen Emirate seit 2020 feststellbar.

6.3.2.3.4 Geografische Exponiertheit im Zahlungsverkehr

6.3.2.3.4.1 Unbare Zahlungseingänge

Aus der nachfolgenden Grafik sind die unbaren Zahlungseingänge ersichtlich, welche nach dem Land (Wohnsitz) der wirtschaftlich berechtigten Person dargestellt sind. Insgesamt sind im Jahr 2022 bei allen Banken Zahlungen in Höhe von ca. CHF 89.24 Mrd. eingegangen, welche einer natürlichen Person als wirtschaftlich berechtigter Person zugerechnet werden können. Im Vergleich zum Jahr 2019 sind die Zahlungseingänge um etwa 15 % angestiegen. Die meisten Zahlungseingänge sind per Ende 2022 wirtschaftlich berechtigten Personen aus dem EWR zuzuordnen (36 %). Weitere 28 % sind wirtschaftlich berechtigten Personen aus Liechtenstein zuzurechnen. Zahlungseingänge hinsichtlich wirtschaftlich berechtigter Personen aus dem EWR sind gesunken, wohingegen

die Zahlungseingänge für wirtschaftlich berechtigte Personen aus «Anderen Drittländern» gestiegen sind. Dies ist aber auch damit zu begründen, dass Grossbritannien seit dem EU-Austritt nicht mehr zu den EWR-Ländern zählt, sondern unter die Kategorie «Andere Drittländer» fällt.

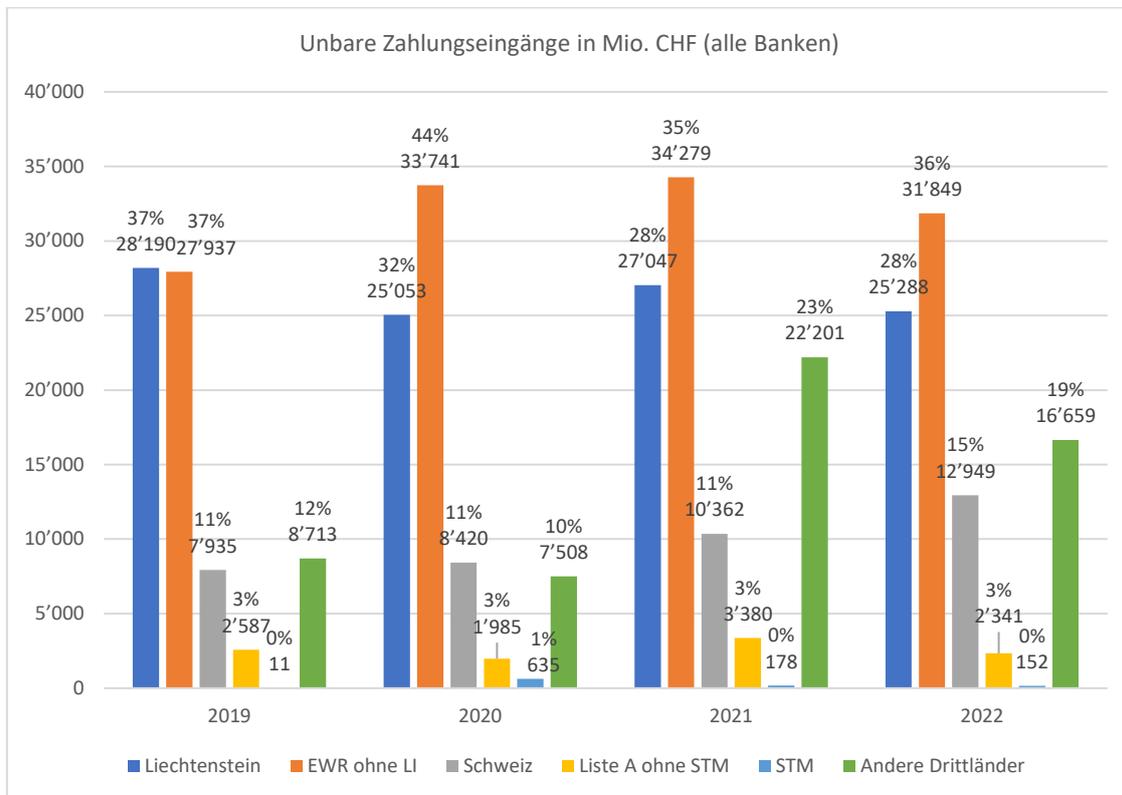


Abbildung 21: Höhe der unbaren Zahlungseingänge nach dem Wohnsitz des WB (2019-2022)

Zwei Drittel, und damit ein sehr wesentlicher Teil aller Zahlungseingänge, sind natürlichen Personen aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz zuzurechnen.

Die Zahlungseingänge für wirtschaftlich berechtigte Personen aus Liste A-Ländern und strategischen Mängelländern sind vergleichsweise gering. Im Jahr 2022 sind etwa 3 % aller Eingänge (entspricht etwa CHF 3.4 Mrd.) für natürliche Personen mit einem Wohnsitz in einem Liste A-Land eingegangen. Lediglich 0.2 % der Zahlungseingänge sind dabei auf wirtschaftlich berechtigte Personen mit Wohnsitz in strategischen Mängelländern zurückzuführen (entspricht etwa CHF 152 Mio.).

Nach Sitz des Zahlungsdienstleisters:

Im Jahr 2022 erfolgten gesamthaft 4'733'969 Transfers mit einem Volumen von CHF 93.98 Mrd. Während die Anzahl der Zahlungseingänge über die letzten Jahre annähernd gleichgeblieben ist, schwankte das Transfervolumen. Der prozentuelle Anteil an Zahlungen und Zahlungsvolumen blieb allerdings in etwa gleich. Der Grossteil der eingehenden Zahlungen erfolgte von Gegenparteien aus dem EWR, gefolgt von denen aus weiteren Drittländern, der Schweiz und dem Inlandszahlungsverkehr. Zahlungen von Gegenparteien aus Liste A-Ländern waren nur von geringem Ausmass. Zahlungen von Gegenparteien aus Ländern mit strategischen Mängelländern waren verschwindend gering.

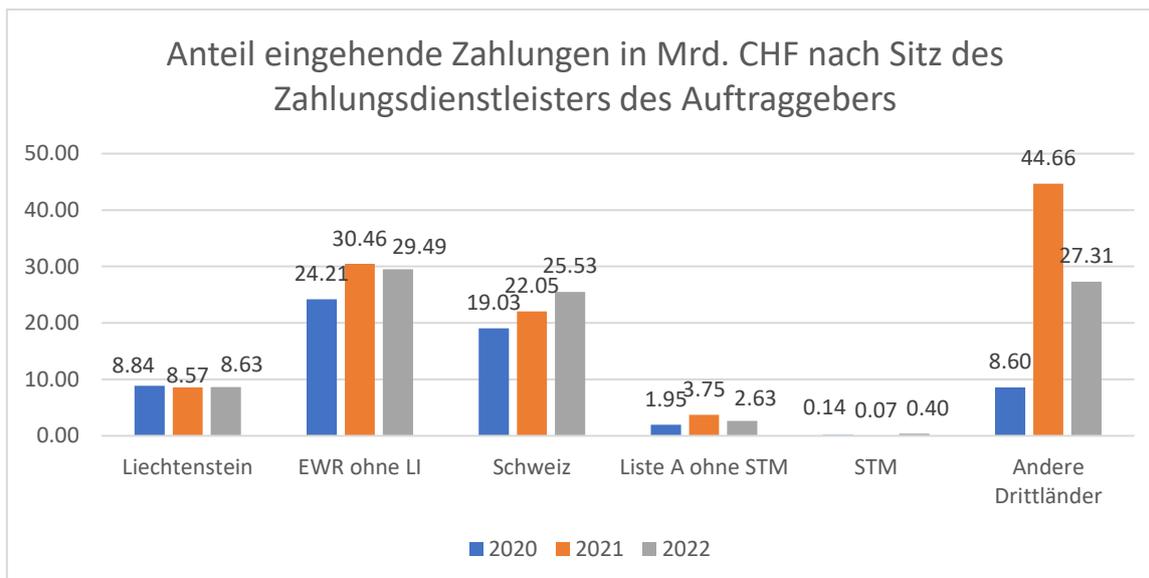


Abbildung 22: Eingehende Zahlungen in Mrd. CHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers (2020-2022)

Der durchschnittliche Zahlungsbetrag im Jahr 2022 von Zahlungsdienstleistern in Liechtenstein, dem EWR und der Schweiz war verhältnismässig gering. Hingegen weisen die Zahlungseingänge ausserhalb dieses Raumes ein vergleichsweise hohes Volumen pro Zahlung auf. Dies deutet darauf hin, dass einerseits internationale Zahlungen im Corporate Banking durchgeführt werden und andererseits Zahlungen gerade aus Liste A-Ländern oder anderen Drittländern vorwiegend entsprechenden HNWI-Kunden aus solchen Ländern zuordenbar sind.

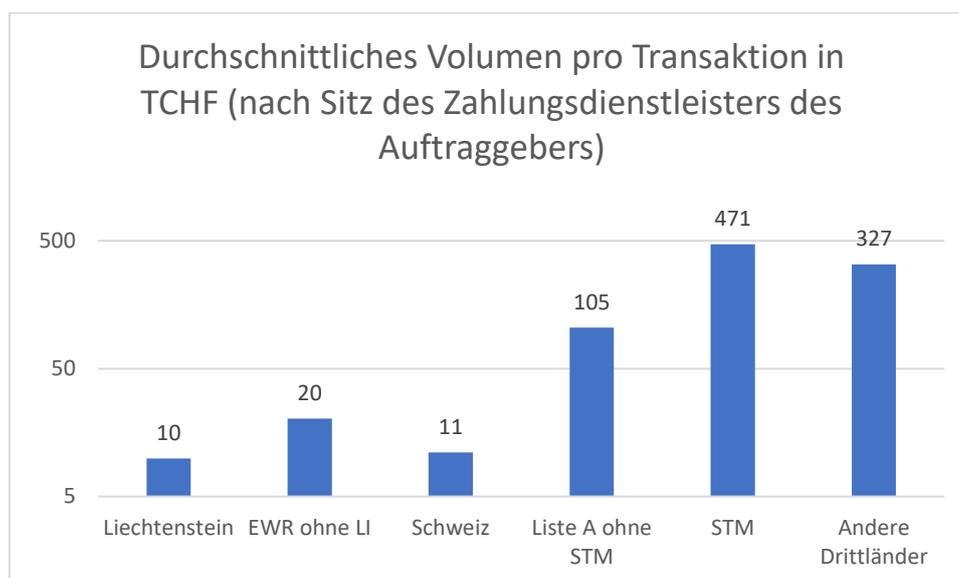


Abbildung 23: Durchschnittliches Volumen pro eingehender Transaktion in TCHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers (2022)

Das höchste Zahlungsvolumen wiesen im Jahr 2022 Eingänge von Gegenparteien aus der Schweiz, Grossbritannien, Österreich, Liechtenstein und den USA auf. Dabei handelt es sich um Zahlungen aus dem unmittelbaren geografischen Umfeld der liechtensteinischen Banken sowie um strategisch wichtige Handelspartner der liechtensteinischen Industrie in Grossbritannien und den USA.

6.3.2.3.4.2 Unbare Zahlungsausgänge

Im Jahr 2022 wurden insgesamt CHF 76.94 Mrd. an unbaren Zahlungsausgängen für natürliche Personen als wirtschaftlich berechtigten Personen abgewickelt. Ca. 77 % dieser Ausgänge sind wirtschaftlich berechtigten Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, einem EWR-Land oder in der Schweiz zuzurechnen.

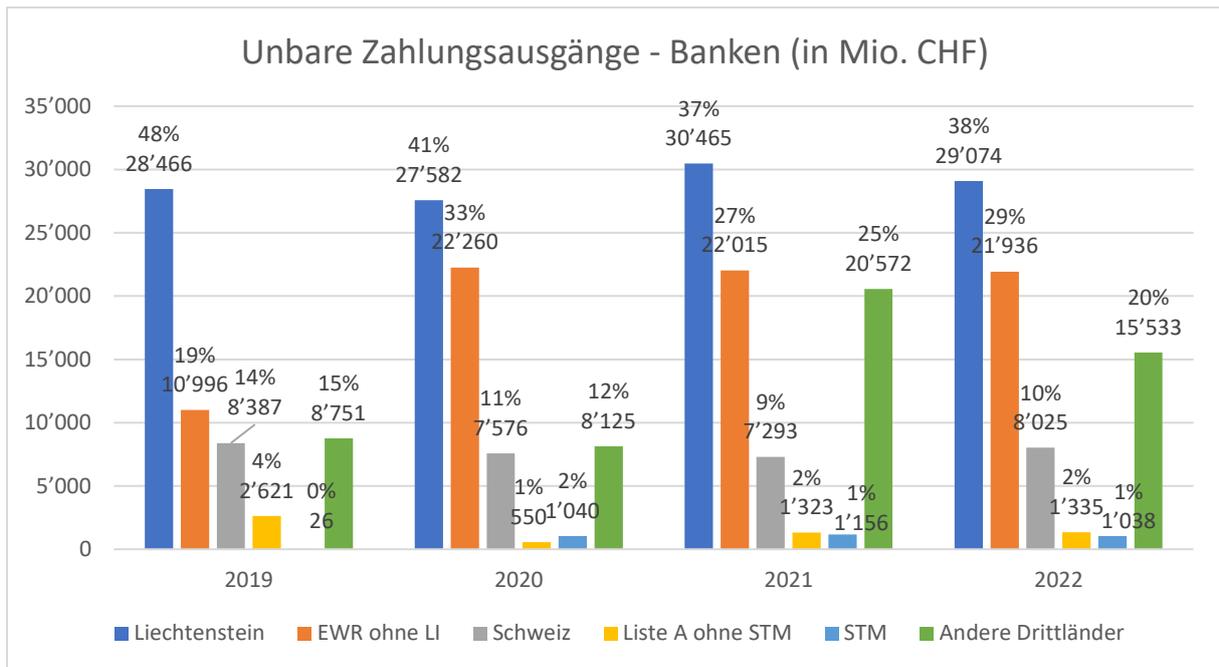


Abbildung 24: Höhe der unbaren Zahlungsausgänge nach dem Wohnsitz der WB (2019-2022)

Die meisten Zahlungsausgänge erfolgten für wirtschaftlich berechtigte Personen in Liechtenstein (ca. 38 %), Österreich (ca. 19 %), Grossbritannien (ca. 13 %) sowie der Schweiz (ca. 10 %).

Nach Sitz des Zahlungsdienstleisters

Im Jahr 2022 wurden gesamthaft 5'183'687 Transfers mit einem Volumen von CHF 87.53 Mrd. aus Liechtenstein heraus überwiesen. Ähnlich wie bei den unbaren Zahlungseingängen blieb die Anzahl der Zahlungen über die letzten drei Jahre hinweg in etwa gleich, während es Schwankungen hinsichtlich des Volumens gab. Das umfangreichste Volumen wurde an Gegenparteien in anderen Drittländern, dem EWR und der Schweiz transferiert, gefolgt vom Inlandszahlungsverkehr. Zahlungen an Gegenparteien in Liste A-Ländern wurden vergleichsweise wenig durchgeführt; die Transfers in Länder mit strategischen Mängeln waren verschwindend gering.

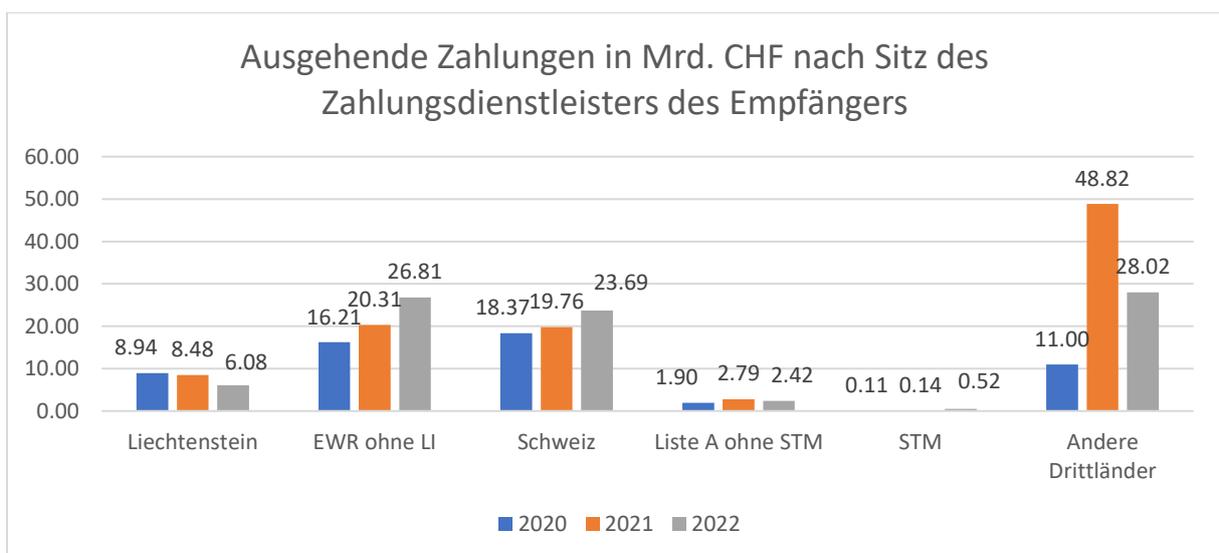


Abbildung 25: Ausgehende Zahlungen in Mrd. CHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Empfängers (2020-2022)

Das durchschnittliche Zahlungsvolumen bei ausgehenden Zahlungen war in die Schweiz und innerhalb Liechtensteins sehr gering. Etwas umfassender waren Zahlungen in die weiteren EWR-Staaten sowie in Liste A-

Länder. Ein durchschnittlich hohes ausgehendes Zahlungsvolumen pro Transaktion erfolgte in andere Drittländer sowie in Länder mit strategischen Defiziten. Während bei den weiteren EWR-Staaten ein entsprechender Mix aus hohen und niedrigen Zahlungsvolumen besteht und Zahlungen in andere Drittländer eher vom Corporate Banking dominiert sind, dürften die Zahlungen in Liste A-Länder oder in Länder mit strategischen Mängeln eher dem Private Banking zuordenbar sein.

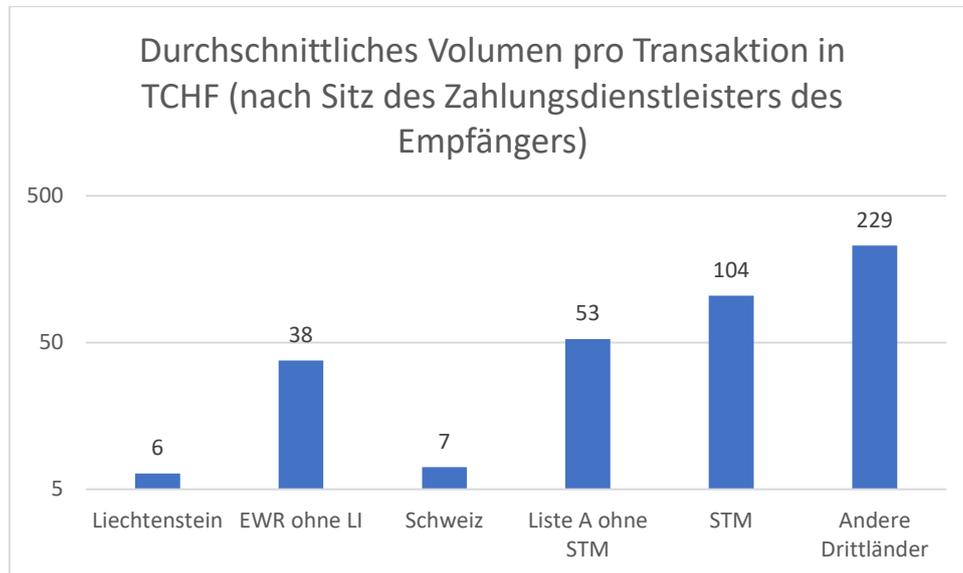


Abbildung 26: Durchschnittliches Volumen pro Transaktion in TCHF bei unbaren Zahlungsausgängen nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Empfängers

Das höchste ausgehende Zahlungsvolumen ist der Schweiz zuzuordnen, gefolgt von Grossbritannien, Deutschland, den USA und dem Inlandszahlungsverkehr. Auch hier handelt es sich in erster Linie um Zahlungen im unmittelbaren geografischen Umfeld Liechtensteins sowie um Zahlungen an Zahlungsdienstleister, welche ihren Sitz in Jurisdiktionen haben, welche für die liechtensteinische Industrie wichtig sind.

Gesamthaft ist feststellbar, dass das eingehende sowie ausgehende Zahlungsvolumen in etwa gleich verteilt auf die unterschiedlichen Regionen ist. Dominierend sind Zahlungen an Gegenparteien aus der DACHL-Region, dem EWR und gleichwertigen Drittstaaten, welche weit über 90 % des gesamten Zahlungsvolumens ausmachen. Allerdings sind aufgrund der Höhe der durchschnittlichen Zahlungseingänge insbesondere auch Zahlungen in und aus Liste A-Ländern oder aus Ländern mit strategischen Defiziten auf Grund eines erhöhten Geldwäscherisikos zu beachten – auch wenn diese schlussendlich nur rund 3 % des gesamten unbaren Zahlungsverkehrs ausmachen.

6.3.2.3.5 Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten

Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches sind die liechtensteinischen Banken verpflichtet, den Behörden Informationen über diejenigen Kunden und beherrschenden Personen zu melden, die in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig sind. Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (einschliesslich Trusts und Stiftungen), wobei der AIA-Standard auch die Pflicht umfasst, sog. passive Non-Financial Entities und deren beherrschende Personen (WB) zu melden. Sofern ein Rechtsträger selbst als meldendes Finanzinstitut qualifiziert, muss dieser die entsprechenden AIA-Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Die Liste der AIA-Partnerstaaten von Liechtenstein umfasst 124 Staaten und Jurisdiktionen (per 1. Januar 2024).¹⁴⁹ Die Daten zur Herkunft der Kunden bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen zeigen eine geringe

¹⁴⁹ Siehe Anhang 1 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (LGBI. 2015 Nr. 358; AIA-Verordnung). Die AIA-Verordnung regelt, mit welchen AIA-Partnerstaaten Liechtenstein ab welchem Zeitpunkt den AIA umsetzt.

Exponiertheit zu Ländern, welche nicht am AIA bzw. an FATCA teilnehmen bzw. sich noch nicht zur AIA-Teilnahme bekannt haben.

Aus geografischer Sicht kann daher von einer geringeren Risikoexponiertheit ausgegangen werden.

6.3.2.3.6 Bezug zu Citizenship by Investment/Residency by Investment

Besondere Herausforderungen und somit inhärente Risiken ergeben sich im Bereich Citizenship by Investment (Cbi)- und Residency by Investment (Rbi)-Programmen für Banken primär dort, wo sie in die Überprüfung von Vermögenswerten involviert sind, die als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Staatsbürgerschaft klassifizieren.¹⁵⁰ Nachdem Liechtenstein keine Cbi- oder Rbi-Programme unterhält und bei ausländischen Programmen primär die im jeweiligen Land domizilierten Banken involviert sind, besteht hier in Liechtenstein eine geringe Exponiertheit. Daneben besteht das Risiko, dass erhaltene Aufenthaltsbewilligungen und Staatsbürgerschaften zur Verschleierung allfällig bestehender geografischer Risiken missbraucht werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und des Risikodialogs mit dem Bankensektor hat sich gezeigt, dass die Exponiertheit in diesem Bereich relativ gering ist. Die Steuerverwaltung hat die Marktteilnehmer zudem auf die Risiken in Zusammenhang mit derartigen Programmen hingewiesen, um sicherzustellen, dass die AIA-Meldungen gegenüber den korrekten Ansässigkeitsstaaten erfolgen. Dies ist auch Bestandteil der regelmässigen AIA-/FATCA-Kontrollen.

6.3.2.3.7 Bezug zu sensibler Branche

Im Rahmen ihrer Kontrollen stossen die Behörden auch vereinzelt auf Geschäftsbeziehungen mit Bezugspunkten zu sensiblen Branchen, denen gemeinhin höhere Geldwäschereirisiken zugerechnet werden. Als Bezugspunkte gelten neben der aktiven Tätigkeit des Kunden bzw. WB in der sensiblen Branche auch «underlying companies» oder grössere eingehende bzw. eingegangene Vermögenswerte aus sensiblen Branchen.

Zu den sensiblen Branchen¹⁵¹ zählen die Behörden Sektoren, welche mit einem höheren Vortatrisiko bzw. Reputationsrisiko (insb. Korruptionsrisiko, Steuerrisiken, Betrugsrisiken, Risiko von Sanktionsumgehungen etc.) verbunden sind, sowie Sektoren, in denen erhebliche Mengen an Bargeld anfallen.

Geschäftsbeziehungen mit Bezugspunkten zu sensiblen Branchen sind insbesondere bei kleineren Banken festzustellen. Diese Banken sind teilweise auf Kunden in diesen Geschäftsfeldern spezialisiert.

Die Behörden stufen die inhärenten Risiken in diesem Bereich als erhöht ein. Die Exponiertheit ist jedoch im Verhältnis zur Gesamtkundenbasis als mittel-tief einzustufen.

6.3.2.3.8 Strukturen mit Transparenzrisiken

6.3.2.3.8.1 Komplexe oder risikoreiche Strukturen

Gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG sind bei Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der FMA-Richtlinie 2013/1 werden Faktoren genannt, die bei der Beurteilung der Frage, ob eine komplexe Struktur vorliegt, zu berücksichtigen sind. Seitens der Sorgfaltspflichtigen führen unterschiedliche Faktoren zur Einstufung als Geschäftsbeziehung mit einer komplexen Struktur.

Banken sind erhöhten inhärenten Risiken ausgesetzt, wenn im Rahmen einer Geschäftsbeziehung komplexe Strukturen involviert sind. Je komplexer eine Geschäftsbeziehung ist, desto schwieriger wird es für den Sorgfaltspflichtigen, den «Durchblick» zu behalten und alle Vorgänge nachvollziehen zu können. Je mehr Strukturen («Layer») involviert sind, umso einfacher wird es, die Anonymität zu maximieren und so bspw. den wahren WB verschleiern zu können. Die Komplexität beeinträchtigt die Transparenz für den Sorgfaltspflichtigen

¹⁵⁰ FATF, Misuse of Citizenship and Residency Programmes; abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Misuse-CBI-RBI-Programmes.pdf.coredownload.pdf>.

¹⁵¹ Insbesondere weisen folgende Branchen einen Bezug zu sensiblen Branchen auf: Bauwesen, Pharmazutika und Gesundheitswesen, Waffenhandel und Verteidigung, Rohstoffsektoren, öffentliche Beschaffungswesen, Gelddienstleister, Casinos, Glücksspiel- und Wettanbieter, Edelmetallhandel, Edelstein- und Diamantenhändler, Kunst- und Antiquitätenhändler, Kulturgüter, etc. Auch zählen Branchen bzw. Hersteller von «Dual Use Gütern» dazu, bspw. Drohnen aufgrund deren Möglichkeit der Mehrfachverwendung.

in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtliche relevante Informationen und bedeutet gleichzeitig mehr Aufwand für die Bank. Im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten, insbesondere mit gesellschaftsrechtlichen und sprachlichen Unterschieden, wird es für den Sorgfaltspflichtigen immer schwieriger, den eigentlichen Zweck der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktionen nachvollziehen zu können. Mit der Involvierung mehrerer Länder nimmt auch das damit einhergehende geografische Risiko zu.

Aufgrund der Auswertung der jährlich einzureichenden Meldedaten an die Aufsichtsbehörde durch die sorgfaltspflichtigen Banken zeigt sich, dass die Anzahl an Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen im Verlauf der letzten Jahre zuerst leicht gestiegen und dann gesunken ist. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen um ca. 13 % verringert. Gesamthaft gesehen wurden im Jahr 2022 2'089 Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen geführt, was rund 0.67 % aller Geschäftsbeziehungen von Banken ausmacht.

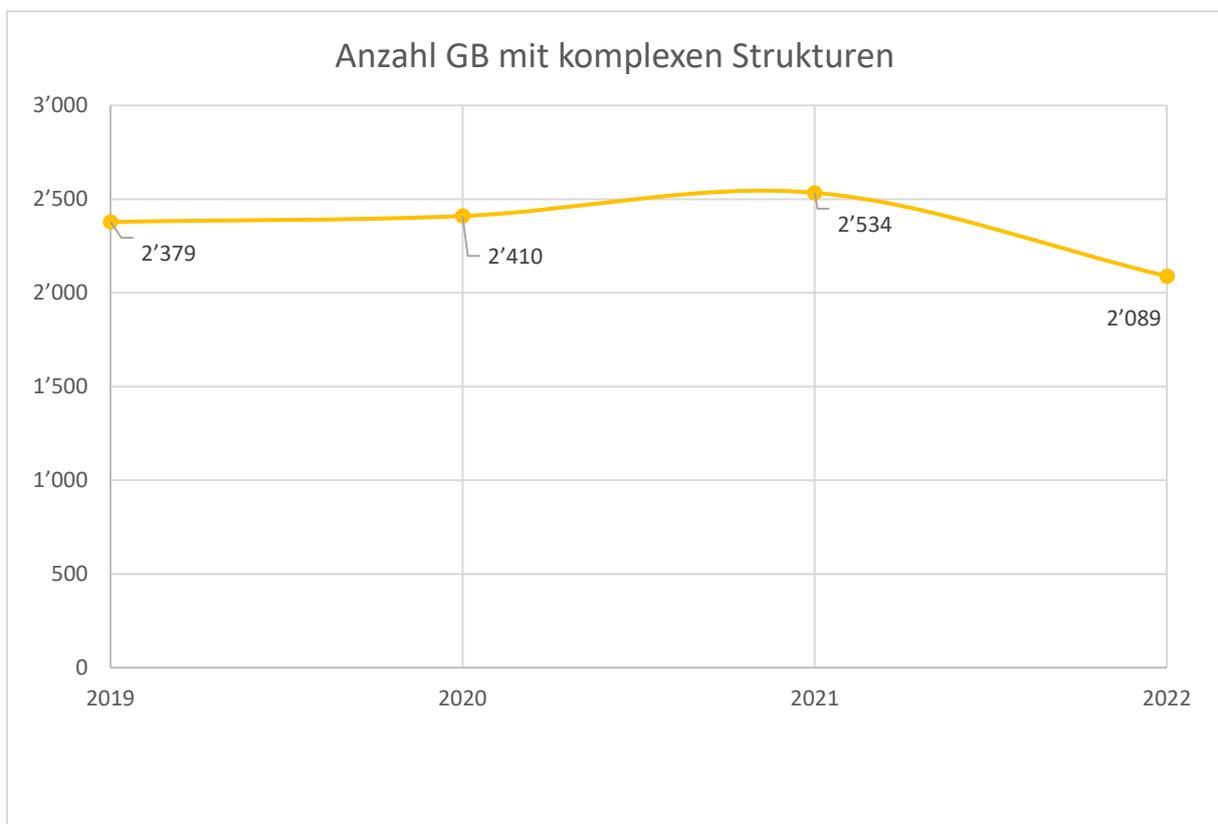


Abbildung 27: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2019-2022)

6.3.2.3.8.2 Diskretionäre Rechtsträger

Grundsätzlich können diverse liechtensteinische Rechtsträger¹⁵² mit oder ohne Ermessen der Organe in Bezug auf die Begünstigung ausgestaltet werden. Rechtsträger, die von liechtensteinischen Dienstleistern für Rechtsträger verwaltet werden, sind in der Praxis häufig diskretionär ausgestaltet.¹⁵³

¹⁵² Einer diskretionären Ausgestaltung sind folgende Rechtsformen zugänglich: Stiftung, stiftungsähnlich strukturierte Anstalt, stiftungsähnlich strukturiertes Treuunternehmen und Treuhänderschaft (Trust). Siehe dazu auch die Ausführungen im NRA II RT unter Abschnitt 5.3.6.3.

¹⁵³ Als diskretionäre Rechtsträger gelten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz Rechtsträger mit einem oder mehreren Ermessensbegünstigten, die dem durch den Stifter, Gründer oder Treugeber benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats, Verwaltungsrats oder Trenehmers oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. In Anlehnung an die Judikatur des liechtensteinischen Obersten Gerichtshof gelten als Ermessensbegünstigte auch Personen, deren Begünstigung ausschliesslich der Höhe oder dem Zeitpunkt nach in das Ermessen des Stiftungsrats, Verwaltungsrats oder Trenehmers oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist.

Bei diskretionären Rechtsträgern mit einem Begünstigtenkreis muss zum Zeitpunkt der Ausschüttung der tatsächliche Begünstigte vollumfänglich identifiziert werden.¹⁵⁴ Daraus ergeben sich für die Bank bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausschüttung Unsicherheiten hinsichtlich der Ermessensbegünstigten bzw. Ausschüttungsempfänger, jedoch finden sich in den gesellschaftsrechtlichen Unterlagen (z.B. in einem «Letter of Wishes») oft nähere Angaben zu der letztlichen Begünstigung.

Zudem ist hervorzuheben, dass für die Geldwäschereiprävention primär die Herkunft der Vermögenswerte von Bedeutung ist. Diese Information ergibt sich aus der Person des effektiven Stifters, Gründers bzw. Treugebers. Sofern der Bank angemessene Informationen zum Stifter/Gründer/Treugeber und zu den Statuten bzw. Beistatuten vorliegen, werden die mit diskretionären Rechtsträgern verbundenen inhärenten Risiken (unabhängig von anderen Risikofaktoren) als gleichwertig wie bei Stiftungen/Anstalten/Treuunternehmen/Trusts mit bereits bekannten Begünstigungsberechtigten betrachtet.

6.3.2.3.8.3 Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden

Das SPG-Meldewesen zeigt auf, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der verwalteten Rechtsträger nur bei wenigen Rechtsträgern keine Anteilsinhaber bzw. kontrollierende Personen identifiziert und stattdessen die Mitglieder des leitenden Organs (SMO) als WB festgestellt wurden. Die Identität der Mitglieder des leitenden Organs ist im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung weniger aussagekräftig als die Identität der Anteilinhaber bzw. der anderweitig kontrollierenden Personen.¹⁵⁵ Vor diesem Hintergrund ist solchen Rechtsträgern ein höheres Risiko inhärent.

Zum 31. Dezember 2022 wurden nur bei 1.3 % der sorgfaltspflichtigen Geschäftsbeziehungen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt. Ein wichtiger Risikominderungsfaktor ist das SPG-Erfordernis, wonach (auch bei Körperschaften) immer zusätzlich der effektive Einbringer der Vermögenswerte eines Rechtsträgers festzustellen ist (einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit; Art. 20 SPV). Diese Information erlaubt Rückschlüsse auf die Herkunft der Vermögenswerte, unabhängig von den als WB festgestellten Personen.

6.3.2.3.8.4 Rechtsträger mit Inhaberpapieren

Inhaberpapiere oder sonstige Inhaberpapiere sind leicht übertragbare und somit handelbare Instrumente, welche das Eigentum bzw. das Recht auf Eigentum an Gesellschaften verbriefen. Inhaberpapiere zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die Papiere in physischer Form vorliegend sind, schwer bis nicht rückverfolgbar sind und grundsätzlich nicht durch eine Behörde oder Börse registriert sind. Mittels Inhaberpapieren oder ähnlich ausgestalteten Instrumenten ist sohin die Übertragung des verbrieften Eigentums ohne weiteres durch Übergabe des physischen Inhaberpapiers möglich.

In vielen Ländern ist die Ausgabe von Inhaberpapieren mittlerweile untersagt oder eingeschränkt. In Liechtenstein sind Inhaberpapiere grundsätzlich zulässig, aber müssen bei einem sogenannten Verwahrer hinterlegt werden. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jedes Inhaberpapier die persönlichen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, etc. des Inhaberaktionärs ersichtlich sind. Auch die Übertragung eines Inhaberpapiers muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Durch diese Voraussetzungen wird die Übertragbarkeit liechtensteinischer Inhaberpapiere eingeschränkt.

¹⁵⁴ Im Zeitpunkt der Auszahlung der von den Organen des diskretionären Rechtsträgers beschlossenen Ausschüttung ist die Identität des Ausschüttungsempfängers (mittels Formular D) festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. Die Informationen betreffend den Ausschüttungsempfänger sind wiederum vom TCSP an die kontoführende Bank weiterzuleiten.

¹⁵⁵ Es bestand in der Vergangenheit die Vermutung, dass durch die Aufteilung der Anteile von Körperschaften auf mehrere Personen, die jeweils unter der Grenze von 25% der Anteile bleiben, die tatsächlich wirtschaftlich berechtigten Personen verschleiert werden. In der FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen wird wiederholt betont, dass unabhängig davon, ob in einem ersten Schritt Personen ermittelt wurden, die direkt oder indirekt in der oben beschriebenen Weise an einer Körperschaft beteiligt sind, der Sorgfaltspflichtige zusätzlich zu prüfen hat, ob es Personen gibt, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben und diese gegebenenfalls als WB festzustellen hat. Nur wenn im Rahmen der oben beschriebenen Schritte keine Personen ermittelt werden konnten und sofern kein Verdachtsmoment vorliegt, dürfen die Mitglieder des leitenden Organs des Rechtsträgers als WB festgestellt werden.

Gesamthaft ist jedoch feststellbar, dass grundsätzlich sehr wenige Geschäftsbeziehungen mit inländischen oder ausländischen Rechtsträgern ohne operative Tätigkeiten mit Inhaberpapieren mehr geführt werden. Zudem ist auch die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit ausländischen operativen Gesellschaften mit Inhaberpapieren rückläufig. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass durch die zunehmende Regulierung auf internationaler Ebene Inhaberpapiere entweder verboten oder zu immobilisieren sind. Die Exponiertheit der liechtensteinischen Banken wird daher als gering eingestuft.¹⁵⁶

6.3.2.3.8.5 Involvierung von Servicegesellschaften

Im Bereich des Private Banking führen einzelne Banken auch Konten für sogenannte Servicegesellschaften. Durch die Zwischenschaltung derartiger Servicegesellschaften in eingehende oder ausgehende Zahlungen soll verhindert werden, dass der Endempfänger Kenntnis über den ursprünglichen Auftraggeber der Transaktion bzw. den Ursprung der Vermögenswerte erhält. Davon wird teilweise bei Ausschüttungen an minderjährige oder vulnerable Begünstigte solcher Vermögensverwaltungsstrukturen oder bei der Übertragung von Vermögenswerten eines Treuhand-Kunden auf Konten der für den Kunden gegründeten Rechtsträger Gebrauch gemacht.

Transaktionen werden somit primär dann über Servicegesellschaften abgewickelt, wenn die Wahrung der Anonymität notwendig ist. Dieses Vorgehen vermindert somit die Transparenz und erhöht gleichzeitig die faktische Möglichkeit, gewisse Umstände zu verschleiern. Sofern also Servicegesellschaften bei der Vornahme von Transaktionen involviert sind, ist von einem erhöhten inhärenten Risiko auszugehen.

Wie an der untenstehenden Grafik ersichtlich ist, ist sowohl die Anzahl der Servicekonten als auch die Zahl der darüber vorgenommenen Transaktionen sehr stark gesunken. Waren es im Jahr 2020 noch 549 Servicekonten, über welche Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von ca. CHF 593 Mio. abgewickelt wurden, sank die Zahl um ca. 95 % auf lediglich 27 Servicekonten im Jahr 2022 mit einem Volumen von rund CHF 7 Mio. Massgeblich war die Umstellung des Geschäftsmodells einer kleineren Bank, welche sich zwischenzeitlich in Liquidation befindet. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend aufgrund der Branchenstandards fortsetzt und zukünftig nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen Geschäftsbeziehungen weitergeführt und Transaktionen über Servicegesellschaften durchgeführt werden.

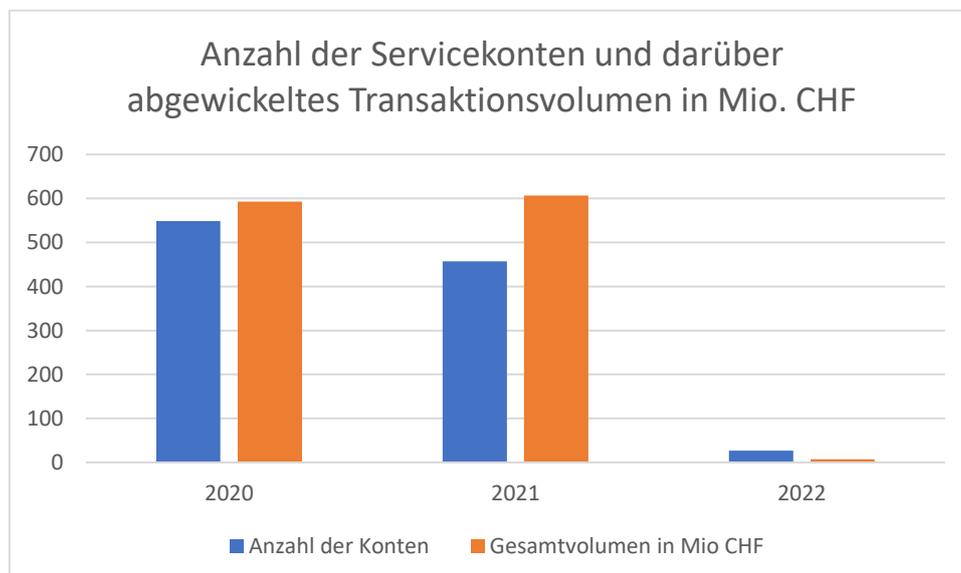


Abbildung 28: Servicekonten (Anzahl und Volumen der darüber abgewickelten Transaktionen, 2020-2022)

¹⁵⁶ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Richtlinie des LBV, Richtlinie betreffend Handhabung risikoe erhöhender Faktoren im Geldwäschereibereich, S. 5 ff hinzuweisen; abrufbar unter https://www.bankenverband.li/application/files/8816/2002/7203/Richtlinie_betreffend_Handhabung_risikoeerhoe hender_Faktoren_im_Geldwaeschereibereich_final.pdf.

6.3.2.3.9 Rechtsträger mit fragwürdiger Substanz/unklarer operativer Tätigkeit und Durchlauftransaktionen

Ein potenziell hohes inhärentes Risiko weisen Rechtsträger auf, die angeben, kommerziell tätig zu sein, zu deren operativer Tätigkeit es aber keine oder nur wenige öffentliche bzw. zuverlässige und überprüfbare Quellen gibt. In der Regel weisen solche Rechtsträger zudem kaum finanzielle oder strukturelle Substanz auf. Oftmals haben diese auch nur begrenzt Eigenmittel, wenige Angestellte oder kaum Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Ferner sind die Dienstleistungen und Produkte (z.B. Beratungsdienstleistungen), die von solchen Rechtsträgern scheinbar angeboten werden, oftmals schwer bewertbar.

Inländische juristische Personen, die operative Tätigkeiten ausüben möchten, müssen in der Regel über eine Gewerbeberechtigung des AVW verfügen. Dabei wird vom AVW u.a. die Zuverlässigkeit der Geschäftsführer und Betriebsleiter (sofern vorhanden) geprüft und ist die Art der auszuübenden kommerziellen Tätigkeit im Gewerbezwecke auszuformulieren. Zu diesem Zeitpunkt werden in Zweifelsfällen die Geschäftsmodelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Das AVW kann betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Kontrollen von Betrieben vornehmen und bei Missständen Massnahmen anordnen.

Spätestens infolge der Revisionen des § 165 StGB in den Jahren 2015 und 2019 wurden zahlreiche Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit mangelnder Substanz oder unklarer Funktion seitens der liechtensteinischen Banken gekündigt, was sich u.a. in der erhöhten Anzahl an Verdachtsmitteilungen an die SFIU im Zeitraum von 2019 bis 2022 widerspiegelte. Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit fragwürdiger Substanz bzw. mit vermeintlich operativen Rechtsträgern sind im Bankensektor insofern rückläufig. Jedoch zeigt sich in der Praxis und insbesondere in der Analysetätigkeit der SFIU des Öfteren, dass vermeintlich operativ tätige in- und ausländische Rechtsträger weiterhin für Zwecke der GW missbraucht werden. Hierbei konzentriert sich die Verwendung solcher Rechtsträger jedoch nicht notwendigerweise auf die Erzielung unrechtmässiger steuerlicher Vorteile; Steuerdelikte treten allenfalls als weiteres (Begleit-)Delikt in Erscheinung. Derartige Rechtsträger sind daher oftmals lediglich ein einzelnes Element in einer umfangreicheren und komplexen Struktur, die beispielsweise im Bereich der organisierten Kriminalität für Handlungen der GW von inkriminierten Geldern aus diversen Delikten missbraucht werden.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität sowie der regelmässig grenzüberschreitenden Ausgestaltung von solchen Strukturen erweisen sich die Analyse sowie die weitergehende Informationsbeschaffung für die SFIU und die Strafverfolgungsbehörden als besonders herausfordernd. Erschwerend hinzu kommt derzeit eine fehlende klare inländische Zuständigkeit für eine weitergehende Überwachung hinsichtlich der Transaktionen von vermeintlich operativ tätigen Rechtsträgern. Eine Weiterleitung an die STA ist regelmässig mangels Verdachtserhärtung (noch) nicht möglich. Infolgedessen bergen substanzlose bzw. vermeintlich operativ tätige Rechtsträger ein erhöhtes Risiko für den Finanzplatz Liechtenstein und bedarf es daher weiterhin einer entsprechenden Beobachtung der entsprechenden Entwicklungen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Geschäftsbeziehungen mit Sitzbanken oder Geschäftsbeziehungen mit Kunden, welche Dienstleistungen für Sitzbanken erbringen, in Liechtenstein ohnehin verboten sind.¹⁵⁷

Insbesondere im Zusammenhang mit den oben genannten Rechtsträgern mit fragwürdiger Substanz und/oder unklarer operativer Tätigkeit verortet die FMA Risiken im Zusammenhang mit Durchlauftransaktionen, die als Anhaltspunkt für Geldwäscherei gelten.

Im Zusammenhang mit den Durchlauftransaktionen ergab eine Rundfrage über die letzten beiden Jahren bei rund der Hälfte aller ansässigen Banken, dass diese 2'269 Geschäftsbeziehungen mit einem gewissen Umfang an Durchlauftransaktionen führen, wobei die Tendenz fallend ist. Bei rund 4 % dieser Geschäftsbeziehungen erfolgten Verdachtsmitteilungen an die SFIU, was wiederum das Risiko, welches von Durchlauftransaktionen ausgeht, unterstreicht.

¹⁵⁷ Siehe diesbezüglich Art. 13 SPG.

6.3.2.3.10 Privatfonds («private funds»)

Im Unterschied zu echten Retail-Fonds, die von einer grossen Anzahl verschiedener Kunden gezeichnet werden, werden Privatfonds (international auch «private funds» oder «private placement funds») in der Regel nur für eine begrenzte Zahl an vermögenden Personen oder Familien aufgesetzt. Das Risiko eines Missbrauchs für GW/TF-Zwecke ist hier von Natur aus höher als bei Publikumsfonds, weil es in diesem Fall wahrscheinlicher ist, dass die Anleger eine Position innehaben, die es ihnen erlaubt, das Fondskapital zu kontrollieren oder Investmententscheide zu beeinflussen. Wenngleich das Risiko dadurch reduziert wird, dass durch die Bank bei diesen Fonds von Gesetzes wegen ein «Look-Through» auf die letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen vorgenommen werden muss, die mehr als 25 % der Fondsanteile halten, so handelt es sich bei diesen Kunden oft um einflussreiche Personen, die teilweise auch mit erhöhten geografischen Risiken oder sensitiven Branchen verbunden sind. Da die Eigentümerschaft an solchen Fonds gegenüber Dritten nicht öffentlich ersichtlich ist, können solche Privatfonds auch zur Verschleierung von Eigentumsverhältnissen bei Transaktionen oder zur Umgehung von Verboten missbraucht werden. Geschäftsbeziehungen mit Privatfonds sind daher erhöhte Risiken inhärent. Diesbezüglich sind die Ausführungen im Abschnitt zu Organismen für gemeinsame Anlagen (siehe 6.3.7) zu berücksichtigen.

6.3.2.4 Vertriebskanäle

6.3.2.4.1 Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt

Der direkte, persönliche Kontakt zur letztlich wirtschaftlich berechtigten Person bietet in der Regel die beste Möglichkeit, deren Identität unter gleichzeitiger Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument zu überprüfen. Noch wichtiger als die Identitätsverifikation erscheint aber die Möglichkeit, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs Informationen zum wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund dieser Person und zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung in Erfahrung bringen zu können. Gerade im Private Banking ist dies essentiell, um ein ganzheitliches Verständnis der Geschäftsbeziehung und allfälliger verbundener Risiken erlangen zu können. Im heutigen, modernen Wirtschaftsleben kann typischerweise nicht mehr erwartet werden, dass die wirtschaftlich berechnete Person in den Geschäftsräumen der Bank in Liechtenstein vorstellig wird. Insbesondere als Folge der Covid-19-Pandemie wurde ein persönlicher Kontakt in den Geschäftsräumlichkeiten vielfach durch virtuelle Meetings ersetzt. Solche virtuellen Meetings erlauben ebenso einen persönlichen Kontakt wie dies auch durch ein Treffen eines Mitarbeiters mit der wirtschaftlich berechtigten Person in einer Gruppenentität oder am Wohn- oder Unternehmenssitz dessen erfolgt.

Sowohl aus geschäftlichen aber insbesondere auch aus Risikomanagement-Gründen bestehen die meisten liechtensteinischen Banken darauf, zumindest vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung einen direkten Kontakt zum WB zu etablieren. Während involvierte Vermittler (z.B. vermittelnde Rechtsanwälte, Vermögensverwalter, Treuhänder, etc.) diesen Bemühungen der Banken in der Vergangenheit aus geschäftspolitischen Gründen mitunter ablehnend gegenüberstanden, so wird der direkte Kontakt zwischen der Bank und dem WB heutzutage sogar teilweise seitens der involvierten Intermediäre unterstützt.

Einerseits wird die spezifische Expertise der Banken zu unterschiedlichen Themen geschätzt, andererseits wissen die Intermediäre, dass der direkte Kontakt mit der Bank auch oft den Kunden-Onboarding-Prozess erleichtert, da die Bank im persönlichen Gespräch mit dem WB ihre Compliance-bedingten Informationsbedürfnisse direkt gegenüber dem WB erläutern kann. Die Kundenbetreuer der Bank werden auch häufig zu Kundentreffen im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung hinzugezogen, um dem Kunden direkte Bankinformationen zur Vermögensentwicklung, zur Besprechung der weiteren Anlagestrategie, Informationen zu allfälligen zusätzlichen Bankdienstleistungen etc. zu ermöglichen. Dieser regelmässige Kontakt der Bank mit dem WB erlaubt es der Bank, ihr Risikobild in Bezug auf den Kunden zu vervollständigen und allfällige Compliance-relevante Entwicklungen besser zu erkennen.

Trotz dieses Trends in den letzten Jahren gab bzw. gibt es diesen direkten persönlichen Kontakt zum WB im Bereich des Private Banking bzw. Wealth Management nur bei einem geringen, aber steigenden Anteil der Geschäftsbeziehungen der liechtensteinischen Banken (siehe 6.3.2.4.2). Dies betrifft insbesondere (aber nicht

nur) jene Kunden, bei denen es sich um Rechtsträger handelt (Stiftungen, Trusts, Körperschaften, etc.), wo sich der direkte Kontakt auf den Vertragspartner (i.e. Vertreter der Stiftung bzw. des Trusts) beschränkt.

Insbesondere bei älteren Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen und Trusts kann der fehlende Kontakt auch dadurch bedingt sein, dass der effektive Einbringer der Vermögenswerte zwischenzeitlich verstorben ist und allenfalls kein oder nur ein eingeschränkter Kontakt zu den Begünstigten besteht. Ausserdem gilt es zu beachten, dass sich bei einer vollständig verselbständigten Vermögensmasse (wie beispielsweise einer nicht kontrollierten Stiftung oder Trust) der Kontakt der Bank aus rechtlichen Gründen eigentlich auf deren gesetzmässige Vertreter eingeschränkt wird. Das inhärente Vertriebskanalrisiko wird insgesamt als mittel-hoch eingestuft.

Retail und Corporate Banking

Bei der grossen Mehrheit der Retail Banking-Kunden gab es vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung einen persönlichen Kontakt. Wie erwähnt, gibt es lediglich drei Grossbanken mit einem substanziellen Retail-Segment. Daneben gibt es (wie erwähnt) eine auf Konsumkredit spezialisierte Bank, die primär deutsche Kunden hat. Diese Geschäftsbeziehungen wurden in der Regel ohne persönlichen Kontakt zum WB aufgenommen.

Direkter (physischer) Kontakt ist der Standard im Bereich des inländischen Corporate Banking, das vor allem bei den drei Grossbanken eine gewisse Rolle spielt (jeweils in unterschiedlichem Ausmass am Gesamtgeschäft). In der Regel gibt es in diesem Kundensegment auch während der Geschäftsbeziehung zumindest sporadischen persönlichen Kontakt des Kundenbetreuers mit dem Kunden oder WB. Im Gegensatz dazu erfolgt bei den kleineren Banken im Zusammenhang mit ausländischen weniger bekannten Unternehmenskunden zumeist eine Fernidentifikation ohne ein physisches Treffen in den Räumlichkeiten in Liechtenstein oder am Sitz des Unternehmens.

Institutionelle Kunden

Auch bei institutionellen Kunden gibt es zumindest zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmässig einen persönlichen (physischen) Kontakt mit dem Kunden. In der Regel gibt es in diesen beiden Kundensegmenten auch während der Geschäftsbeziehung zumindest sporadischen persönlichen Kontakt des Kundenbetreuers mit dem Kunden. Vielfach erfolgt ein regelmässiger Kontakt über schriftliche und telefonische Kommunikationswege. Ein Kontakt mit dem WB bleibt zumeist aus, sodass die letztliche wirtschaftlich berechnete Person in der Regel nicht bekannt ist.

Korrespondenzbankähnliche Kunden

Bei den Korrespondenzbank- oder korrespondenzbankähnlichen Kunden (dies sind abgesehen von den erwähnten Gruppengesellschaften primär CASP) gibt es in der Regel vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung einen persönlichen und physischen Kontakt. Während der Geschäftsbeziehung beschränkt sich die Zusammenarbeit auf Managementmeetings sowie auf schriftliche und telefonische Kommunikationswege. Vereinzelt besteht auch ein physischer Kontakt im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, welche durch die Intermediäre selbst durchgeführt werden.

6.3.2.4.2 Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition

Der überwiegende Teil der Kunden im Kundensegment Private Banking und Wealth Management geht auf eine Vermittlung durch einen inländischen oder ausländischen Intermediär zurück. Dazu zählen Treuhänder, Rechtsanwälte, Vermögensverwalter, Anlageberater, Steuerberater, Mitarbeiter von Gruppengesellschaften, etc. Der grösste vermittelte Teil fällt dabei auf inländische Treuhänder und Vermögensverwalter zurück. Insofern wirken sich auch die inhärenten Risiken des Treuhandsektors und Vermögensverwaltungssektors fortfolgend auf den Bankensektor aus.

Gesamthaft machen die Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern in Liechtenstein lediglich 7.2 % (22'433) – gemessen an der Gesamtanzahl aller verwalteten Geschäftsbeziehungen – aus. Wenn es allerdings um das verwaltete Kundenvermögen geht, ist ersichtlich, dass diese 7.2 % doch einen beachtenswerten Teil – nämlich 53.86 % – des gesamthaft verwalteten Vermögens betragen. Es gilt allerdings anzumerken, dass ein grosser Teil auch dem Industriesektor zuzurechnen sein wird. Dies deswegen, da etwa 40 % des Bruttoinlandsproduktes im

Industriesektor erwirtschaftet wird und daher davon auszugehen ist, dass dies auch hier eine grosse Rolle spielt. Ein grosser Teil der Kunden im Private Banking, Wealth Management und Corporate Banking geht somit auf eine inländische vorgängige Vermittlung des Kunden zurück.

Nur ein geringer Teil der Geschäftsbeziehungen wurde ohne vorgängige Vermittlung aufgenommen. Dies sind Kunden, die aufgrund von Werbemassnahmen oder die aufgrund von Mundpropaganda (z.B. Empfehlung eines bestehenden Kunden) auf eine liechtensteinische Bank aufmerksam geworden sind. Eher verbreitet sind derartige Direkt-Kunden (ohne vorgängige Vermittlung) im Bereich des Retail und Corporate Banking, aber auch im Bereich des Private Banking.

Ein erhöhtes Vertriebskanalrisiko liegt bei Kunden vor, die durch bislang unbekannte oder nicht vollständig der Geldwäsche-Regulierung unterliegende Intermediäre oder negativ in Erscheinung getretene Intermediäre vermittelt werden. Ein hohes Vertriebskanalrisiko wird im Bereich des Private Banking in der Regel auch bei «walk-in»-Kunden ohne bekannte Referenzen verortet. Von vergleichsweise geringerem Vertriebskanalrisiko ist dort auszugehen, wo der Kunde durch ein bekanntes Vermittlernetzwerk an die Bank gelangt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die langjährigen Geschäftsbeziehungen zwischen den liechtensteinischen Banken und den liechtensteinischen Treuhändern und Vermögensverwaltern zu erwähnen.

6.3.2.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft in Bezug auf GW:

Die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit GW werden im Sektor Banken infolgedessen als hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Kundenrisiko sowie aus den geografischen Risiken. Im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen unterscheiden sich die inhärenten Risiken und die Exponiertheit stark. So zeigt sich, dass dem Private Banking und Wealth Management, welchem erhöhte inhärente Risiken in Zusammenhang mit GW zugeschrieben werden, eine zentrale Rolle zukommt. Zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Bereitstellung von Konten und Zahlungsverkehr zentrale Bedeutung im Hinblick auf GW zukommt.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 29: Übersicht inhärente Risiken GW Banken

6.3.2.6 TF und PLF

6.3.2.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.2.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, die oft durch legale Mittel (z.B. Gehälter oder staatliche Leistungen) aufgebracht wurden. Das in Liechtenstein dominierende **Private Banking und Wealth Management** scheint für die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten mit

geringem Finanzbedarf eher ungeeignet zu sein. Das Private Banking setzt aufgrund der hohen Finanzmittel, über die der Kunde typischerweise verfügen muss und die notwendigen Nachweise zur Herkunft dieser Vermögenswerte, eine hohe Eintrittsschwelle für neue Geschäftsbeziehungen im Vergleich zum Retail Banking. Ausserdem sind Private Banking-Kunden durch die engere Beziehung zwischen dem Kundenberater und dem Kunden einer stärkeren Musterung bzw. Kontrolle ausgesetzt, als dies bei Retail-Kunden typischerweise der Fall ist.

Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die im Private Banking und Wealth Management verfügbaren Strukturen, welche die Verschleierung von Eigentümerverhältnissen begünstigen können, der Zugang zum internationalen Zahlungsverkehr und zu den internationalen Finanzmärkten, der höhere Grad an Diskretion grundsätzlich für grössere und sophistiziertere terroristische Organisationen attraktiv sein können (siehe Ausführungen im Abschnitt 6.3.2.3). Auch internationale, gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen des Private Banking bedient werden, erhöhen die Verwundbarkeit.

Terroristische Organisationen erhalten oft erhebliche Spenden und/oder Gelder aus Erpressungen, Steuern und Zöllen in von ihnen kontrollierten Gebieten. Sie benötigen Zugang zum internationalen Finanzsystem, um diese Gelder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung zu integrieren, zu sichern und zu bewegen. Hier kommt Liechtenstein theoretisch als «Conduit-Jurisdiktion» in Frage. Grundsätzlich gibt es international aber wenige Beispielfälle oder Typologiestudien, welche Anhaltspunkte dafür bieten, dass die im Rahmen des Private Banking und Wealth Management angebotenen Produkte und Dienstleistungen besonders attraktiv für Terrorismusfinanzierung sind.

Aufgrund des Umfangs der niederschweligen Finanzaktivitäten sind die Dienstleistungen im Rahmen des standardisierten **Retail Banking** nach wie vor eines der wichtigsten Mittel, um Gelder zu bewegen und aufzubewahren, weshalb dieses Dienstleistungssegment grundsätzlich einem hohen Risiko der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist. Der universelle Charakter des Retail Banking, der einfache Zugang, die Häufigkeit und die Geschwindigkeit der Transaktionen machen den Sektor besonders anfällig für den Missbrauch zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Die Effizienz elektronischer Überweisungen in Verbindung mit der hohen Zahl an Transaktionen und dem Umfang des Retail Banking ermöglichen es, Transaktionen mit geringem Wert unauffällig zu integrieren und unerwünschte Aufmerksamkeit zu vermeiden. Das macht dieses Dienstleistungssegment für Terrorismusfinanzierung grundsätzlich attraktiv.

Den grundsätzlich erhöhten Risiken im Retail-Bereich steht aber eine äusserst geringe geografische Exponiertheit in diesem Segment gegenüber (siehe Ausführungen unter Abschnitt 6.3.2.6.2). Das Retail Banking in Liechtenstein konzentriert sich nahezu ausschliesslich auf lokale bzw. regionale Kunden. Auf Grund dessen ist die Exponiertheit betreffend die Finanzierung internationaler terroristischer Aktivitäten als gering einzustufen. Andererseits ergibt sich im Retail-Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Kleinkrediten nach Deutschland, ein potentielles Risiko im Zusammenhang mit Inlandsterrorismus in grenznahen Ländern. In Liechtenstein selbst ist auf Grund der politischen, sozialen und wirtschaftlich stabilen Lage das Risiko im Zusammenhang mit inländischen terroristischen Aktivitäten gering und sind auch entsprechende Gruppierungen, welche terroristische Handlungen im Inland verfolgen, soweit nicht bekannt.

Eine geringe Exponiertheit gilt auch für das **Firmenkundengeschäft**, das sich primär auf lokale bzw. regionale Unternehmen mit eindeutiger Substanz und risikoarmen Unternehmenszwecken fokussiert. Auch hier stellt der Nachweis einer echten Geschäftstätigkeit hohe Eintrittshürden für Terrorismusfinanzierung dar.

Ähnlich wie im Private Banking-Sektor scheint die TF-Exponiertheit auch im **Geschäft mit institutionellen Kunden** geringer zu sein. Wie erwähnt agieren die liechtensteinischen Banken hier als Verwahrstelle für Lebensversicherungs- und Investmentfonds-Produkte, die sich primär an wohlhabende Kunden richten. Aufgrund der hohen Finanzmittel, über die der Kunde typischerweise verfügen muss und die notwendigen Nachweise zur Herkunft dieser Vermögenswerte, besteht auch hier eine hohe Eintrittsschwelle für neue Geschäftsbeziehungen im Vergleich zum Retail Banking. Zudem finden sich nur wenige Arten von Fonds, wie beispielsweise Mikrokapitalfonds, welche grundlegend anfälliger für Terrorismusfinanzierung sind, allerdings nicht in entsprechenden Risikoländern investiert sind. Ähnlich den Ausführungen zum Private Banking/Wealth

Management erscheint dieses Segment höchstens für grössere und sophistiziertere terroristische Organisationen geeignet zu sein. Eine konkrete Exponiertheit konnte diesbezüglich noch nicht festgestellt werden.

Höhere TF-Risiken werden grundsätzlich im Bereich des **Korrespondenzbankgeschäfts** verortet, da es hohe Transaktionsvolumina Geldwäschern leichter machen, illegale Transaktionszwecke mit Transaktionen zu vermischen, hinter denen legitime Absichten stehen. Das Korrespondenzbankgeschäft ist dadurch mit entsprechend erhöhtem Risiko behaftet, als dass durch das reine Intermediärgeschäft der Endkunde für die Korrespondenzbank sowie Respondenzbank nicht bekannt ist und somit im Falle von Unachtsamkeit und Regulierungsgefälle es Terrorismusfinanzierern den Zugang zu dem globalen Netz von Finanzinstituten verschafft. Zudem erschweren die komplexen Transaktionsketten im Korrespondenzbankgeschäft die Rückverfolgung von Geldern. Wie bereits im Zusammenhang mit GW-Risiken ausgeführt, sind liechtensteinische Banken primär Kunden von Korrespondenzbanken und führen selbst keine Korrespondenzbanktätigkeiten (abgesehen von den ähnlichen Tätigkeiten einer Bank für CASP) aus, sodass das übliche Risiko aus der Tätigkeit des Korrespondenzbankgeschäfts mit Ausnahme der Dienstleistungserbringung solcher Tätigkeiten für CASP in Liechtenstein nicht relevant ist. Unter den Begriff des Korrespondenzbankgeschäfts wird vorliegend die Erbringung von Bankdienstleistungen gegenüber anderen Finanzinstituten, deren Kunden in weiterer Folge indirekt von diesen Dienstleistungen profitieren, verstanden.

Hiervon abzugrenzen sind Dienstleistungen für CASP, wie beispielsweise die Kontoführung oder die Durchführung des Fiatgeld-Zahlungsverkehrs, welche als korrespondenzbankähnlich bezeichnet werden. Derartige Dienstleistungen werden gegenwärtig nur von einer Bank für zahlreiche CASP erbracht. Durch diese korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen wird diese Bank zu einem zentralen Gatekeeper zwischen der traditionellen Finanzmarktinfrastruktur und dem neuen Krypto-Sektor, in dem international erhöhte TF-Risiken verortet werden. Während die Distributed-Ledger-Technologie grundsätzlich eine einfachere und umfassendere Rückverfolgbarkeit von on-chain-Transaktionen mit virtuellen Vermögenswerten ermöglicht, nutzt der Sektor aber die technologischen Möglichkeiten teilweise auch dazu, die Privatsphäre zu stärken, indem die Nachvollziehbarkeit verhindert wird oder Transaktionen off-chain abgewickelt werden. Darüber hinaus ist die Verknüpfung von Blockchain-Adressen mit realen Identitäten (zumindest derzeit) eine grössere Herausforderung als im traditionellen Finanzsystem, das aus einem nahtlosen Netz regulierter Finanzinstitute besteht und seit mehreren Jahrzehnten Erfahrungen bei der Anwendung von KYC-Massnahmen gesammelt hat. Die Risiken der korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen sind mit den Risiken der klassischen Korrespondenzbank-Tätigkeit vergleichbar und vorliegend für eine Bank entsprechend einschlägig.

6.3.2.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Gegensatz zur Terrorismusfinanzierung sind im Bereich der Proliferationsfinanzierung in der Regel wesentlich höhere Transaktionsbeträge typisch. Relevante Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Produkten stehen vor allem im Zusammenhang mit «Dual-Use-Gütern» oder militärischen Gütern. Besonders im Zusammenhang mit Projektfinanzierungen von Herstellern solcher Güter sowie von internationalen Handelsfinanzierungsdienstleistungen und -transaktionen besteht ein hohes inhärentes Risiko.

Im Hinblick auf potenzielle Proliferationsfinanzierung bildet das für Liechtenstein dominante **Private Banking/Wealth Management** einen eher ungeeigneten Rahmen. Zwar ergibt sich aufgrund der hohen involvierten Vermögenswerte und der internationalen Exponiertheit ein gewisses inhärentes Risiko. Im Private Banking werden jedoch typischerweise keine Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Produkten oder militärischen Gütern erbracht.

Insgesamt bergen jedoch die im Rahmen des Private Banking/Wealth Management anzutreffenden Strukturen mit geringerer Transparenz und weitere Produkt- und Kundenrisiken, die im Abschnitt 6.3.2.3 näher analysiert werden, auch inhärente Risiken im Bereich der Proliferationsfinanzierung.

Das **Corporate Banking** wäre grundsätzlich der Sektor mit der grössten Exponiertheit in Bezug auf potenzielle Proliferationsfinanzierung. Die liechtensteinische Industrie ist nicht in der Herstellung militärischer Güter engagiert, allerdings gibt es heimische Akteure, welche durchaus Güter mit doppeltem Verwendungszweck produzieren. Diesbezüglich verfügen solche Unternehmen über spezialisierte Compliance-Abteilungen, um die damit einhergehenden Risiken bestmöglich zu mitigieren. Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der heimischen Industrie werden in Liechtenstein kaum weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Produkten oder militärischen Gütern für ausländische Unternehmen erbracht. Auch Projektfinanzierungen von sensiblen Sektoren sowie Handelsfinanzierungsdienstleistungen gehören nicht zu den typischen Dienstleistungen der im Corporate Banking tätigen liechtensteinischen Banken. Dies gilt auch für jegliche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern insbesondere in Ländern mit erhöhten Risiken. Ein grundlegendes Risiko besteht allerdings im Zusammenhang mit der Abwicklung von internationalen Transaktionen für ausländische Unternehmen, indem komplexe Transaktionen mit Bezugspunkten zu PLF-Risikoländern für weniger bekannte Unternehmen durchgeführt werden.

Institutionelle Kunden

Im Bereich der institutionellen Kunden ist grundlegend von einer geringeren Gefährdung betreffend Proliferationsfinanzierung auszugehen, als es sich bei diesen selbst um gleichwertig regulierte Finanzintermediäre handelt. Allerdings wirkt sich indirekt das Geschäftsfeld dieser Finanzintermediäre auf das mit den institutionellen Kunden verbundene Risiko, insbesondere deren Kundenrisiko, aus. Insofern kommt es zu Kaskadeneffekten. Auf die inhärenten Risiken im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der einzelnen Kategorien der institutionellen Kunden wird in den folgenden Kapiteln eingegangen.

Korrespondenzbankdienstleistungen

Wie bereits ausgeführt haben die liechtensteinischen Banken mit einer Ausnahme die Funktion des Respondenten inne. Insofern ist das Risiko im Zusammenhang mit Korrespondenzbankdienstleistungen nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell dieser einen Bank als relevant einzustufen. Die erbrachten klassischen Korrespondenzbankdienstleistungen werden dabei für regionale oder gleichwertig regulierte Finanzinstitute erbracht, wobei diese keine besonderen Anzeichen für ein erhöhtes Risiko darstellen. Im Gegensatz dazu ergeben sich jedoch erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von korrespondenzbankähnlichen Dienstleistungen für CASP. Zu den damit verbundenen Risiken wird auf Kapitel 6.3.7.6 verwiesen.

6.3.2.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Zahlungsströme

- Terrorismusfinanzierung

Im Zusammenhang mit den eingehenden Zahlungen aus TF-Risikoländern kann festgestellt werden, dass im Jahr 2022 rund 1.6 % (somit rund CHF 1.5 Mrd.) aller eingehenden unbaren Zahlungen mit einer Gegenpartei mit Sitz in einem TF-Risikoland erfolgten. Die grössten Volumina stellten die eingehenden Zahlungen aus der Türkei sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten dar. Weiters war auch ein erhöhtes Zahlungsvolumen aus Kenia, Saudi-Arabien sowie Russland feststellbar. Die Zahlungsvolumina aus Russland verringerten sich jedoch seit 2020 massiv.

Etwas geringer im Vergleich zu den eingehenden Zahlungen ist das ausgehende Zahlungsvolumen an Gegenparteien mit Sitz in einem TF-Risikoland, welches 1.2 % (somit rund CHF 1 Mrd.) aller ausgehenden Zahlungsvolumen ausmacht. Der Grossteil der ausgehenden Zahlungen wurde mit Gegenparteien in den Vereinigten Arabischen Emiraten (mehr als die Hälfte des Zahlungsvolumens), Russland und der Türkei abgewickelt. Festzuhalten ist, dass das Zahlungsvolumen nach Russland seit 2021 stark rückgängig ist.

Zusammengefasst verringerte sich das Zahlungsvolumen in und aus TF-Risikoländern geringfügig seit 2020. Diese Tendenz ist wesentlich auf Zahlungen in und aus Russland rückführbar. Gesamthaft ist der Anteil am Gesamtzahlungsvolumen mit rund 1.4 % aller Zahlungen gering. Das TF-Exposure betreffend die Gegenparteien in und aus TF-Risikoländern kann als mittel bezeichnet werden.

- Proliferationsfinanzierung

Grundlegend konnte im Betrachtungszeitraum jährlich ein höheres eingehendes als ausgehendes Zahlungsvolumen beobachtet werden. Dies deutet darauf hin, dass Liechtenstein nach wie vor als attraktiver Finanzplatz für ausländische Private Banking-Kunden relevant sein dürfte. Eingehende Zahlungen von Zahlungsdienstleistern aus PLF-Risikoländern erhöhten sich 2021 und reduzierten sich drastisch im Jahr 2022. Sowohl die Erhöhung als auch der Rückgang ist besonders auf Zahlungen aus Russland rückführbar. Im Vergleich dazu stieg das Zahlungsvolumen aus China stetig an, bleibt jedoch auch 2022 noch unterhalb der eingehenden Zahlungen aus Russland. Zahlungen aus dem Iran, Nordkorea oder Syrien wurden im Vergleichszeitraum nicht abgewickelt, während Zahlungen aus Pakistan nur in einem sehr geringen Ausmass durchgeführt wurden. Ein ähnliches Bild stellt sich bei ausgehenden Zahlungen zu Zahlungsdienstleistern in PLF-Risikoländern dar. Auch hier erhöhte sich im Jahr 2021 das Auszahlungsvolumen und sank wiederum im Jahr 2022, wobei diese Entwicklung wesentlich auf ausgehende Zahlungen nach Russland rückführbar ist. Im Gegensatz zu den eingehenden Zahlungen sticht jedoch der Anstieg von rund CHF 50 Mio. zwischen 2021 und 2022 mit Zahlungen nach China hervor. Dieser Anstieg kann auf einen intensiveren wirtschaftlichen Austausch mit China hindeuten oder auch auf einen indirekten Zahlungsverkehr nach Russland. Bei beiden Möglichkeiten besteht im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung ein erhöhtes Risiko.

Barauszahlungen und -einzahlungen

- Terrorismusfinanzierung

Im Zusammenhang mit Barauszahlungen mittels Bankomaten in TF-Risikoländer erfolgten in 2022 rund 0.15 % aller Bankomatauszahlungen in exponierten Ländern. Überwiegend lassen Banken keine Barauszahlungen in diesen Ländern zu. Die Auszahlungen verteilen sich lediglich auf vier Banken. Die höchsten Auszahlungen im Jahr 2022 in diesen Ländern erfolgten in der Türkei sowie in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Das Risiko einer indirekten Terrorismusfinanzierung durch Auszahlungen an Bankomaten in TF-Risikoländern ist somit gering. Generell ist feststellbar, dass gesamthaft gesehen zunehmend weniger Auszahlungen in Risikoländern erfolgen. Das Gesamtvolumen der TF-Risikoländer sowie das Anteilsvolumen solcher Auszahlungen gemessen am Volumen aller Bankomatauszahlungen ist in den letzten drei Jahren kontinuierlich gesunken.

Bei den Barein- und -auszahlungen gesamt stechen lediglich Bareinzahlungen in Höhe von CHF 5.4 Mio. sowie Barauszahlungen in Höhe von CHF 7.8 Mio. im Zusammenhang mit wirtschaftlich berechtigten Personen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten hervor. Die weiteren Ein- und Auszahlungen aus TF-Risikoländer sind verschwindend gering. Gesamthaft machen die Barein- und -auszahlungen von wirtschaftlich berechtigten Personen aus TF-Risikoländern weniger als 1 % aller Barein- und -auszahlungen aus und ist gesamthaft gesehen – besonders unter Berücksichtigung der Ausführungen im Kapitel 6.3.2.6.1.1 – eine geringe Betroffenheit hinsichtlich des Risikos der Barzahlungen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung erkennbar.

- Proliferationsfinanzierung

Im Bereich der Proliferationsfinanzierung sind Barein- oder -auszahlungen aufgrund der hohen Transaktionsbeträge in der Regel weniger relevant. Dies zeigt sich auch an den entsprechenden Barzahlungen mit Bezug zu PLF-Risikoländern, bei denen im Betrachtungszeitraum lediglich 2020 ein ausgehendes Volumen von rund CHF 1.2 Mio. mit Bezug zu Russland und 2022 ein eingehendes Volumen von CHF 1.2 Mio. mit Bezug zu Pakistan durchgeführt wurde. Die weiteren Bartransfers mit Bezug zu PLF-Risikoländern waren verschwindend gering.

Geografische Exponiertheit der wirtschaftlich berechtigten Personen

- Terrorismusfinanzierung

Im Vergleich des Wohnsitzes wirtschaftlich berechtigter Personen in TF-Ländern im Vergleich zum Rest der Welt wird eine sehr geringe Exponiertheit des liechtensteinischen Bankensektors sichtbar. Lediglich 2 % aller wirtschaftlich berechtigten Personen haben in 2022 ihren Sitz in Ländern mit einem erhöhten TF-Risiko, wobei die Anzahl dieses Teils der wirtschaftlich berechtigten Personen seit 2019 kontinuierlich abnimmt.

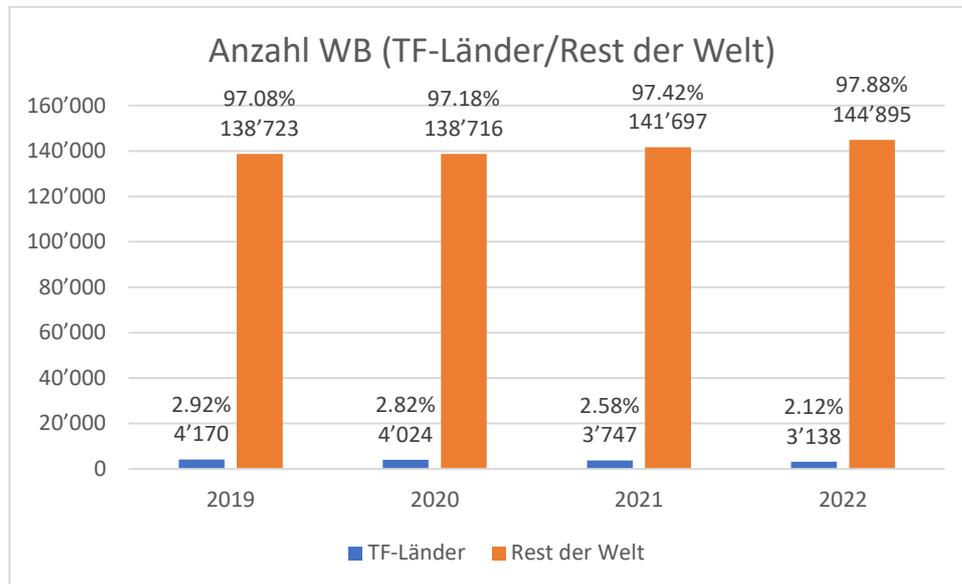


Abbildung 30: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2019-2022)

Die Hälfte der wirtschaftlich berechtigten Personen stammt aus den Vereinigten Arabischen Emiraten. Mit Russland und der Türkei stellen zwei weitere Länder rund ein Drittel dieser wirtschaftlich berechtigten Personen aus TF-Risikoländern. Andererseits ist die Hälfte Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen zurechenbar, gefolgt von Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften. Nur ein Sechstel ist Gründer, Stifter oder effektiver Einbringer in Stiftungen, Trusts oder ähnlichen Strukturen. Das Risiko, welches im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung oder Terrorismusfinanzierung seitens der Kunden ausgeht, ist somit im mittleren Bereich einzustufen.

- Proliferationsfinanzierung

Im Zusammenhang mit eingehenden Zahlungen für wirtschaftlich berechnigte Personen mit Bezug zu PLF-Risikoländern konnte in 2022 ein enormer Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt werden. Dies liegt vor allem am starken Rückgang eingehender Zahlungen im Zusammenhang mit wirtschaftlich berechtigten Personen aus Russland und Belarus. Auffällig ist, dass bei den eingehenden Zahlungen in 2021 ein kurzer Einbruch im Zusammenhang mit China bestand. Zahlungen für wirtschaftlich berechnigte Personen aus anderen PLF-Risikoländern waren vergleichsweise gering.

Im Gegensatz zu den eingehenden Zahlungen waren die ausgehenden Zahlungen vergleichsweise von geringem Ausmass, dafür blieben diese im Betrachtungszeitraum annähernd von gleichem Umfang.

Zahlungsvergleich des Sitzes des Zahlungsdienstleisters und des Wohnsitzes der wirtschaftlich berechtigten Personen

- Terrorismusfinanzierung

Bei manchen TF-Risikoländern ist eine Übereinstimmung zwischen dem Land des Zahlungsdienstleisters und dem Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen feststellbar. Dies deutet eindeutig darauf hin, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen auch eine Anbindung an einen lokalen Zahlungsdienstleister haben. Bei wenigen Ländern, wie beispielsweise Nigeria, Irak, Saudi-Arabien oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, ist ein Überschuss der Zahlungseingänge durch deren Zahlungsdienstleister im Vergleich zu den Zahlungseingängen der wirtschaftlich berechtigten Personen zu erkennen. Dies stimmt allerdings mit der Aussenhandelsstatistik Liechtensteins überein. Auffälligkeiten, welche rein auf Finanzmarkttransaktionen (Investments, etc.)

rückführbar sind, zeigen sich insbesondere bei Transaktionen mit russischen, kenianischen und türkischen Zahlungsdienstleistern. Letztere Zahlungen dürften vermehrt im Zusammenhang mit Ein- und Auszahlungen von Fiatgeld im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf von Krypto-Assets stehen. Ebenso zeigen sich Auffälligkeiten in diesem Sinne auch bei Zahlungen von wirtschaftlich berechtigten Personen aus Jordanien, Oman und dem Libanon.

- Proliferationsfinanzierung

Die eingehenden Zahlungen nach Zahlungsdienstleister sowie nach Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Person waren im Betrachtungszeitraum von einem ähnlichen Volumen geprägt. Dies deutet darauf hin, dass Vermögenswerte von wirtschaftlich berechtigten Personen in PLF-Risikoländern nach Liechtenstein als attraktiver Finanzplatz transferiert wurden. Das restliche Zahlungsvolumen ist insbesondere auf Vertragspartner mit Sitz in PLF-Risikoländern rückführbar, wobei dieses im Jahr 2022 enorm verringert wurde.

Bei den ausgehenden Zahlungen ist allerdings nur rund ein Viertel des Zahlungsvolumens, welches in PLF-Risikoländer abgeflossen ist, entsprechenden wirtschaftlich berechtigten Personen aus diesen Ländern zuordenbar. Auch das Zahlungsvolumen an Vertragspartner mit Sitz in PLF-Risikoländern war vergleichsweise gering. Somit ist feststellbar, dass rund die Hälfte aller Zahlungen keinen Bezug zu Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen hatte und somit einen anderen Hintergrund hatten. Dies können einerseits berechnete Handelstransaktionen sein oder auch Zahlungen, welche Proliferationszwecken oder Sanktionsumgehungen dienen. Eine weitere Erklärung besteht auch darin, dass die wirtschaftlich berechtigten Personen zunehmend ihren Wohnsitz vom Risikoland weg verlegten, sodass Zahlungen mitunter nicht mehr den PLF-Risikoländern zugerechnet wurden.

Letzteres würde auch mit der Reduktion von Geschäftsbeziehungen von gesamt 785 – davon 10 juristische Personen – auf 566 – davon 6 juristische Personen – im Jahr 2022 zusammenpassen, wobei ein Teil dieser Reduktion auch auf die Beendigung von Kundenbeziehungen zurechenbar ist. Eine Beendigung von Kundenbeziehungen mit PLF-Risikoländern im Jahr 2022 ist insbesondere auch auf das höhere ausgehende Zahlungsvolumen in solche PLF-Risikoländer rückführbar sowie auf die stetige Reduktion der AuM im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen, welche zwischen 2020 und 2022 um rund zwei Drittel rückläufig war. Generell ist feststellbar, dass die AuM in der Regel das Volumen der eingehenden oder der ausgehenden Zahlungen überschreiten. Dies lässt darauf schliessen, dass grundsätzlich keine hohe Umwälzung der Vermögenswerte in Liechtenstein stattfindet, sondern vielmehr klassische Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden, bei welchen grundsätzlich weniger Transaktionen durchgeführt werden.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass eine Reduktion von risikobehafteten Geschäftsbeziehungen stattgefunden hat, das Zahlungsvolumen stark rückläufig war, das eingehende Zahlungsvolumen grundsätzlich Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen mit Sitz/Wohnsitz in PLF-Risikoländern zurechenbar ist, das ausgehende Zahlungsvolumen jedoch Potential für eine missbräuchliche Verwendung im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung bietet. Finanzdienstleistungen mit Bezugspunkten zu Ländern, die Sanktionen unterliegen (i.e. Russland, Belarus, Iran und Nordkorea) sowie Jurisdiktionen, die mit diesen sanktionierten Ländern politisch sympathisieren, die UN-Resolutionen nicht mittragen oder nur unzureichend befolgen, sind mit (Ausnahme von Russland und China) letztlich nur in einem sehr eingeschränkten Ausmass feststellbar.

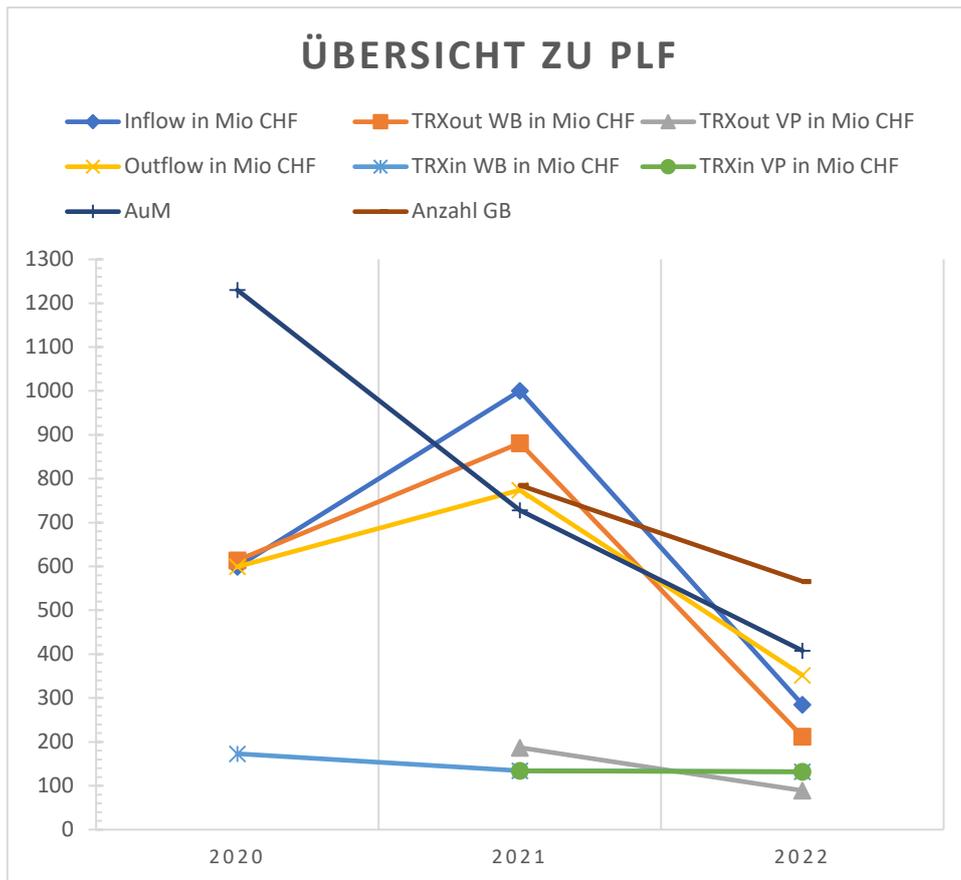


Abbildung 31: Übersicht Transaktionen, Flows, AuM und Anzahl GB (2020-2022)

6.3.2.6.3 Vertriebskanäle

6.3.2.6.3.1 Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt

Auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung sind tendenziell dort höhere inhärente Risiken zu verorten, wo die Bank nicht in einem direkten, persönlichen Kontakt zum Kunden bzw. zur wirtschaftlich berechtigten Person steht. Bei einem direkten Kontakt kann sich die Bank ein umfassenderes Bild vom wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kunden bzw. WB machen und mehr Informationen zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung in Erfahrung bringen.

Bei einer Geschäftsbeziehung ohne direkten Kontakt, beispielsweise bei vermittelten Kunden oder bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die über Online-Onboarding aufgenommen wurden, sind die vorgenannten Möglichkeiten beschränkt.

Wie bereits im Zusammenhang mit den GW-Verwundbarkeiten erörtert wurde, gab es in den letzten Jahren die Bestrebungen der Banken, einen direkten persönlichen Kontakt zum WB zu etablieren. Im Bereich des Private Banking bzw. Wealth Management gab bzw. gibt es aufgrund des grossen Anteils des Intermediärsgeschäfts einen direkten Kontakt aber weiterhin nur bei einem geringen Teil der Geschäftsbeziehungen der liechtensteinischen Banken (siehe Abschnitt 6.3.2.4.2). Dies betrifft insbesondere jene Kunden, bei denen es sich um Rechtsträger handelt (Stiftungen, Trusts, Körperschaften, etc.), wo sich der direkte Kontakt auf den Vertragspartner (i.e. Vertreter der Stiftung bzw. des Trusts) beschränkt.

Abgesehen von der Vergabe von Kleinkrediten gab es bei der grossen Mehrheit der Retail Banking-Kunden vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung einen persönlichen Kontakt. Wie erwähnt, gibt es lediglich zwei Grossbanken mit einem substanziellen Retail-Segment. Daneben gibt es eine auf Konsumkredit spezialisierte Bank, die primär deutsche Kunden hat. Diese Geschäftsbeziehungen wurden in der Regel ohne persönlichen Kontakt zum WB aufgenommen worden, weshalb bei diesen grundsätzlich von einer höheren Verwundbarkeit auszugehen ist.

Direkter (physischer) Kontakt ist der Standard im Bereich des Corporate Banking, das vor allem bei den drei Grossbanken eine gewisse Rolle spielt (jeweils in unterschiedlichem Ausmass am Gesamtgeschäft). In der Regel gibt es in diesen beiden Kundensegmenten auch während der Geschäftsbeziehung zumindest sporadischen persönlichen Kontakt des Kundenbetreuers mit dem Kunden oder WB.

Auch bei institutionellen Kunden gibt es zumindest zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmässig einen persönlichen (physischen) Kontakt mit dem Kunden. In der Regel gibt es in diesem Kundensegment auch während der Geschäftsbeziehung persönlichen Kontakt des Kundenbetreuers mit dem Kunden sowie einen intensiven schriftlichen und telefonischen Austausch. Risikoerhöhend wirkt sich grundsätzlich aus, dass die letztlich wirtschaftlich berechnete Person nicht bekannt ist.

Bei den korrespondenzbankähnlichen Kunden und Korrespondenzbankkunden (dies sind abgesehen von den erwähnten Gruppengesellschaften primär CASP) gibt es in der Regel vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung einen persönlichen Kontakt. Während der Geschäftsbeziehung beschränkt sich die Zusammenarbeit auf Managementmeetings, schriftliche und telefonische Kommunikationswege.

6.3.2.6.3.2 Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition

Der überwiegende Teil der Kunden im Kundensegment Private Banking und Wealth Management geht auf eine Vermittlung durch einen inländischen oder ausländischen Intermediär zurück. Dies sind Kunden, die aufgrund von Werbemassnahmen oder die aufgrund von Mundpropaganda (z.B. Empfehlung eines bestehenden Kunden) auf eine liechtensteinische Bank aufmerksam geworden sind.

Das höchste Vertriebskanalrisiko liegt bei Kunden vor, die durch bislang unbekannte Intermediäre oder negative in Erscheinung getretene Intermediäre vermittelt werden. Ein hohes Vertriebskanalrisiko wird im Bereich des Private Banking in der Regel auch bei «walk-in»-Kunden ohne bekannte Referenzen verortet.

Von einem vergleichsweise geringeren Vertriebskanalrisiko ist auszugehen, wo der Kunde durch ein bekanntes Vermittlernetzwerk an die Bank gelangt. Dazu zählen insbesondere die langjährigen Geschäftsbeziehungen zwischen den liechtensteinischen Banken und den liechtensteinischen Treuhändern.

Das Risiko, dass die sorgfaltspflichtige Bank im Laufe der Geschäftsbeziehung nicht oder nicht in vollem Umfang die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (inkl. allfällige Abklärungen) notwendigen Informationen erhält, besteht sowohl bei direkten Geschäftsbeziehungen als auch bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kundenkontakt nur über einen Intermediär besteht. Im letzteren Fall ist das Risiko aufgrund des entfernteren Kontaktes jedoch leicht höher.

6.3.2.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft:

Die Risiken werden im Sektor Banken als hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Produkt- und Dienstleistungsrisiko sowie im Zusammenhang mit den geografischen Risiken.

	Gering	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 32: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Banken

Sektorale Risikoanalyse Andere Finanzinstitute

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
	GW	TF	PF	1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Private Banking und Wealth Management	GW	TF	PF	4	4	hoch
Retail Banking	GW	TF	PF	2	4	hoch
Institutionelle Kunden (Versicherungsunternehmen und Investmentfonds)	GW	TF	PF	3	1	tief
Corporate Banking (renommierte Unternehmen)	GW	TF	PF	3	1	tief
Korrespondenzbank(ähnliche) Dienstleistungen	GW	TF	PF	5	0	tief
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
▫ Barmittel	GW	TF	PF	4	1	hoch
▫ Prepaid-Kreditkarten	GW	TF	PF	4	4	hoch
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	4	tief
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	4	hoch
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	2	hoch
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	2	hoch
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	hoch
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	hoch
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	hoch
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	tief
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1	hoch
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	1	hoch
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	2	hoch
▫ Diskretionäre Rechtsträger	GW	TF	PF	3	2	hoch
▫ Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	1	tief
▫ Rechtsträger mit Inhaberpapieren	GW	TF	PF	3	0	tief
▫ Involvierung von Servicegesellschaften	GW	TF	PF	3	0	tief
Gemeinnützige Rechtsträger	GW	TF	PF	4	0	tief

Rechtsträger mit fragwürdiger Substanz/unklarer operativer Tätigkeit (inkl. Durchlauftransaktionen)	GW	TF	PF	4	1	
Privatfonds (Nicht-22b-Fonds)	GW	TF	PF	4	0	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	2	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	3	
GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	1	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	1	
GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern (inkl. dual use-Gütern)			PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	4	2	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	5	3	
Vertriebskanalrisiken						
Vermittlung durch Introducer aus EWR und CH	GW	TF	PF	1	2	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	2	1	
Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	4	1	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF	4	5	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 33: Übersicht Finanzinstitute

6.3.3.1 Sektorübersicht

Per Ende des Jahres 2022 waren in Liechtenstein zwei E-Geld-Institute (und somit eines weniger als im Vorjahr), ein Zahlungsinstitut sowie ein Agent für ein grosses internationales Zahlungsdiensteanstitut tätig. E-Geld-Institute sind zur Ausgabe (Emission) von elektronisch oder magnetisch gespeicherten monetären Werten (E-Geld), mit denen Zahlungsvorgänge ausgeführt werden können, berechtigt. E-Geld-Institute unterscheiden sich jedoch stark hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen und der angebotenen Produkte.¹⁵⁸ Die FMA verzeichnet in der letzten Zeit eine erhöhte Nachfrage nach neuen E-Geld-Lizenzen, weshalb langfristig von mehr Intermediären mit einer E-Geld Lizenz auszugehen ist und dementsprechend der Sektor an Bedeutung gewinnen wird.

Das Total des seitens der liechtensteinischen E-Geld-Institute gesicherten Geldbetrages belief sich per Ende 2022 auf CHF 11.7 Mio. und entsprach damit nur einem Bruchteil der Bilanzsumme der Banken.

Die zwei E-Geld-Institute gehören zu grossen Schweizer Finanzgesellschaften und firmieren jeweils als Tochtergesellschaft. Durch die liechtensteinischen Gesellschaften bzw. die Zulassung als E-Geld-Institut besteht über diese Gesellschaften jeweils ein Zugang zu den EWR-Kunden.

Per Ende 2022 war überdies eine Wertpapierfirma, die eine Multilateral-Trading-Facility (MTF) betreibt, bewilligt. Das Geschäftsmodell dieses MTF-Betreibers ist der Handel mit «Kunst»-Aktien. So können Privatpersonen und

¹⁵⁸ Vgl. SNRA 2022, S. 70.

Kleininvestoren z.B. einen bestimmten Anteil eines bekannten Kunstwerks erwerben und aus Investmentsicht zur Diversifikation in der Vermögensverwaltung verwenden. Da sich das Unternehmen noch in der Startphase befand, hatten bis zum 31. Dezember 2022 noch keine Transaktionen auf der MTF stattgefunden.

6.3.3.2 Produkte und Dienstleistungen

Eines der in Liechtenstein bewilligten E-Geld-Institute bietet die Ausgabe verschiedener Prepaid-Karten (mit Fokus auf sichere Prepaid-Kreditkarten für Reisen) an, wobei der Vertrieb dabei ausschliesslich in Zusammenarbeit mit ausgewählten Vertriebspartnern in Liechtenstein und einem Agenten (Bank) in Deutschland erfolgt. Ein weiteres E-Geld-Institut bietet Finanzintermediären, Vermögensverwaltern und Family Offices Lösungen im Bereich von Zahlungskarten an und tritt als Herausgeber von Kredit- und Prepaid-Kreditkarten am Markt auf.

Das bewilligte Zahlungsinstitut bietet die Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen und Devisengeschäften für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an und verfügt über Zweigniederlassungen in Österreich und Tschechien.

Das Kernmerkmal eines E-Geld-Instituts ist, geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung bereitzustellen, die dann für Zahlungen bei Dritten verwendet werden können. Die drei liechtensteinischen Institute dürfen jeweils keine Einlagen für Ihre Kunden halten.

Besondere Risiken sind in Zusammenhang mit E-Geld-Instituten mit Prepaid-Kreditkarten verknüpft. Unter Prepaid-Kreditkarten versteht man vorausbezahlte, wieder aufladbare Kreditkarten einer internationalen Kartenorganisation, wie bspw. Visa oder Mastercard. Das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Geldern in das Finanzsystem kann vorliegend vor allem dort erfolgen, wo die Einzahlung zur bzw. die Aufladung einer Prepaid-Kreditkarte erfolgt. Die Auszahlung ist bei der Verwendung der Prepaid-Kreditkarten zu normalen Kreditkarten gleich, jedoch können Prepaid-Kreditkarten (unzulässigerweise) sehr leicht weitergegeben werden, sodass Prepaid-Kreditkarten diesbezüglich Bargeld gleichzusetzen sind. Jedoch bieten Prepaid-Kreditkarten dahingehend Vorzüge gegenüber Bargeld, als Gelder damit leichter in Länder innerhalb oder ausserhalb des EWR verschoben werden können. Zudem bestehen Risiken in Zusammenhang mit «Money Mules», welche diese Karten erwerben und in weiterer Folge in andere Länder verbringen können. Ein breiter Vertrieb bzw. die Involvierung Dritter in den Vertrieb der Prepaid-Kreditkarten erhöht die Anfälligkeit für Risiken in Bezug auf Geldwäsche zudem wesentlich, weil es zu einer Aufspaltung des Geschäftsvorgangs (Identifikation Kunde vs. Einzahlung/Aufladung) führt. Es geht daher ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche von Prepaid-Kreditkarten aus.

Bei E-Geld-Instituten ist eine Typologie die sogenannte Überkreuzaufladung im Zusammenhang mit der Verwendung von Prepaid-Kreditkarten auf Guthabenbasis. Hierbei erfolgen Aufladungen durch verschiedene dritte Personen, die keine direkte Verbindung zum Karteninhaber aufweisen. Durch dieses Vorgehen kann ein hoher Betrag auf einer einzelnen Prepaid-Kreditkarte gespeichert werden. In weiterer Folge können diese Gelder bei Bankomaten behoben werden oder damit Käufe getätigt werden.

Der Zahlungsdienstleister hat seinen Fokus auf der Abwicklung von Zahlungsgeschäften, insbesondere dem Überweisungsgeschäft, der Führung von Zahlungskonten (auch in ausländischen Währungen) und der Ausführung von Bar- und Devisengeschäften und ist so auf die Abwicklung von Geldflüssen aus internationaler Geschäftstätigkeit von KMU aus dem EWR spezialisiert.

Als Agent für einen internationalen Zahlungsdienstleister werden überwiegend Bareinzahlungen geleistet, welche an einen anderen Agenten im Rahmen des Netzwerks dieses internationalen Zahlungsdienstleisters weitergeleitet und dort an einen unbekanntem Empfänger bar ausbezahlt werden (Finanztransfergeschäft). Umgekehrt erfolgen auch Barauszahlungen in Liechtenstein über dieses Netzwerk.

6.3.3.3 Kunden und geografische Exponiertheit

Die Geschäftsbeziehungen des Zahlungsinstituts beschränken sich auf Kunden aus dem EWR bzw. überwiegend aus der DACHL-Region.

Die nachstehende Analyse zur Herkunft der Kunden beschränkt sich lediglich auf die E-Geld-Institute.

6.3.3.3.1 Herkunft der Kunden

Die vorgenannten Intermediäre unterhalten Geschäftsbeziehungen zu einer Vielzahl an Kunden im In- und Ausland, wobei etwa 70 % der Geschäftsbeziehungen zu Kunden aus Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein bestehen. Im Hinblick auf die Anzahl an Geschäftsbeziehungen im Betrachtungszeitraum zeigt sich ein starker Rückgang im Jahr 2021. Im Lauf des Jahres 2020 leitete ein E-Geld-Institut die Beendigung seiner Geschäftstätigkeit in Liechtenstein ein, weshalb sich die Anzahl der zum Stichtag gemeldeten Geschäftsbeziehungen vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 drastisch reduzierte.

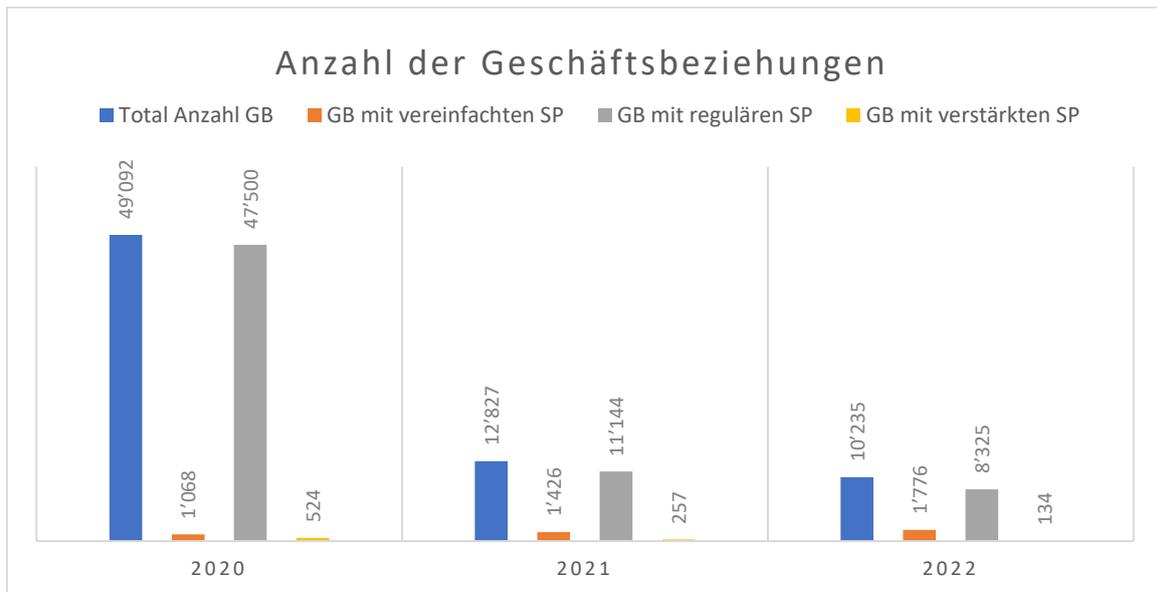


Abbildung 34: Anwendung der Art der Sorgfaltspflichten auf GB (2020-2022)

Bei den Vertragspartnern der E-Geld-Institute handelt es sich vorwiegend um natürliche Personen (per Ende 2022 zu rund 97 %). Diese sind folgenden Ländern bzw. Regionen zuordenbar:

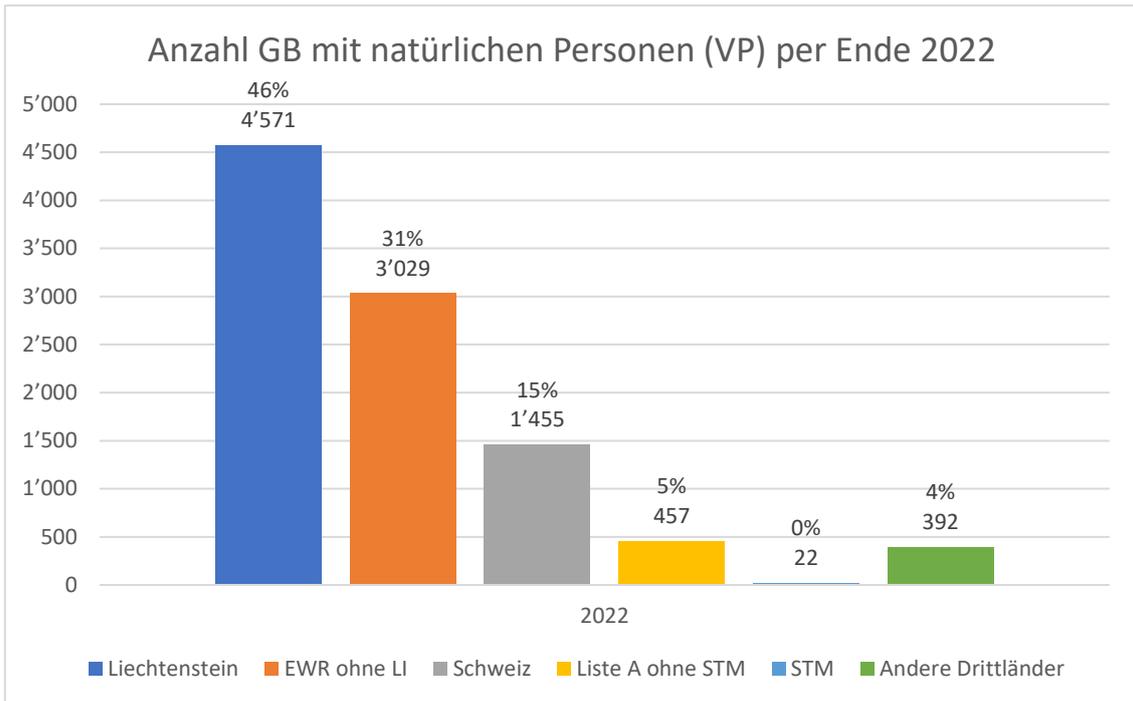


Abbildung 35: Anzahl GB mit natürlichen Personen als VP (2022)

Anhand vorstehender Grafik ist ersichtlich, dass ca. 46 % der Vertragspartner bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen aus Liechtenstein stammen (per Ende 2022). Zudem stammen gesamt rund 46 % aus dem EWR sowie der Schweiz. Ebenfalls erkennbar ist, dass rund 5 % der Vertragspartner aus Liste A-Ländern stammen.

Ausländischen Kunden ist vorliegend ein höheres inhärentes Geldwäschereisiko zuzurechnen, da es bei diesen Kunden oft schwieriger ist, die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte («Source of Funds») und den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens («Source of Wealth») festzustellen und zu überprüfen als bei inländischen Kunden.

Aufschlüsselung der Transaktionen der E-Geld-Institute

Die Meldedaten weisen hohe Einzahlungsvolumina auf. Nachstehende Abbildung zeigt die Zahlungsvolumina für das Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach dem Herkunftsland der Gegenpartei des jeweiligen Auftraggebers.

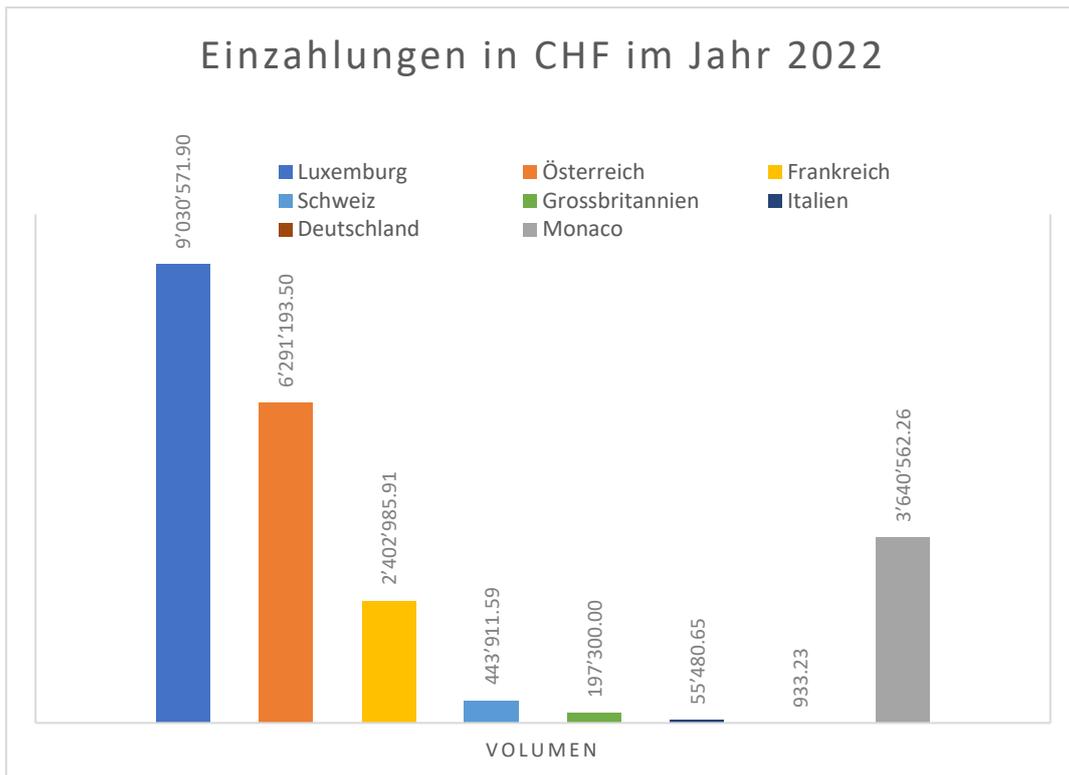


Abbildung 36: Einzahlungen in CHF nach dem Sitz der Gegenpartei des Auftraggebers (2022)

Hinsichtlich der Auszahlungen ist (anhand der Daten für das Jahr 2022) erkennbar, dass diese von den Ländern der Einzahlungen abweichen und aufgrund der Zieljurisdiktionen bzw. der Volumina ein risikoerhöhender Aspekt sind.

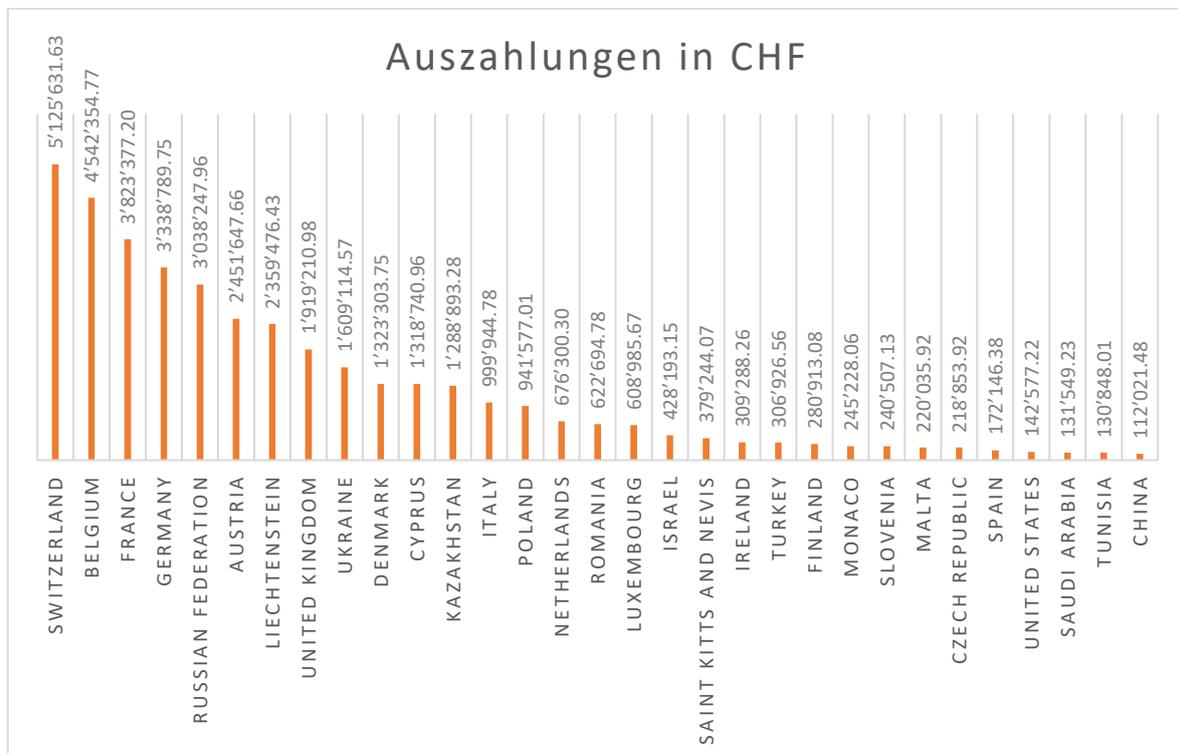


Abbildung 37: Auszahlungen in CHF nach dem Sitz der Gegenpartei des Empfängers (2022)

Aus den Meldedaten ist ferner erkennbar, dass Auszahlungen in nicht unerheblichem Umfang in Risikoländer wie bspw. Russland oder Saudi-Arabien erfolgten.

Im Bereich des Finanztransfersgeschäfts wurden im Jahr 2022 181 eingehende Transaktionen mit einem Volumen von rund CHF 100'000 verzeichnet. Zudem wurden 2'700 ausgehende Transaktionen mit einem Volumen von CHF 1 Mio. durchgeführt. Sowohl auf der ein- als auch auf der ausgehenden Zahlungsseite wurden überwiegend Zahlungen in Risikoländer gemäss der Liste A durchgeführt.

6.3.3.3.2 Politisch exponierte Personen

Die SPG-Meldungen zeigen, dass nur etwa 1 % aller Geschäftsbeziehungen als PEP-Geschäftsbeziehungen klassifizieren und hiervon etwa zwei Drittel als Geschäftsbeziehungen zu inländischen PEP (Staatsangehörigkeit) einzustufen sind. Die Anzahl der PEP bzw. der PEP-Geschäftsbeziehungen ist im Vergleich der Sektoren vergleichsweise gering.

Hinsichtlich der generellen Risiken im Bezug zu Geschäftsbeziehungen zu PEP sei auf das Kapitel 6.3.2.3.2 betreffend die Banken verwiesen.

6.3.3.3.3 Strategische Mängelländer

Auf Staaten mit erhöhtem geografischem Risiko weist die FMA in der Länderliste A hin. Die Liste berücksichtigt Korruptionsrisiken, Terrorismusfinanzierungsrisiken, Sanktionen und Embargos sowie Defizite bei der Erfüllung der FATF-Standards.¹⁵⁹

Hinsichtlich der Risiken im Bezug zu Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus strategischen Mängelländer sei auf das vorhergehende Kapitel 6.3.2.3.3 zu den Banken verwiesen.

Anhand der SPG-Melddaten zeigt sich, dass per Ende 2022 nur rund 0.1 % der Geschäftsbeziehungen der E-Geld-Institute einen Bezugspunkt zu einem Land mit strategischen Mängeln aufgewiesen haben.

6.3.3.4 Vertriebskanäle

6.3.3.4.1 Vertriebsmodell

E-Geld-Institute können sich für den Vertrieb oder den Rücktausch von E-Geld eines Agenten bedienen. Ein Agent ist jede natürliche oder juristische Person, die selbständig im Namen des E-Geld-Instituts beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld tätig ist. Das Einschleusen von inkriminierten Vermögenswerten kann vor allem dort erfolgen, wo eine Einzahlung erfolgt. Der Vertrieb von E-Geld über selbständige Agenten bzw. Vertriebsstellen erhöht daher die Anfälligkeit in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wesentlich, weil es zu einer Segmentierung des Geschäfts führt. Darüber hinaus ist ebenso ein tendenziell risikoreicherer Online-Vertrieb möglich.

Im Bereich des Finanztransfersgeschäfts belaufen sich die Transaktionen häufig unterhalb des Schwellenwerts von CHF 1'000, sodass keine Kundenidentifikation notwendig ist. Diesbezüglich ist grundsätzlich nicht bekannt, von wem und an wen die Zahlungen erfolgen.

6.3.3.4.2 Auslagerung der Kundenidentifikation

Entsprechend der SPG-Melddaten erfolgte die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei der Aufnahme des Grossteils der vorgenannten Geschäftsbeziehungen im Rahmen eines Delegations- bzw. Outsourcing-Verhältnisses. Dies ist hinsichtlich der E-Geld-Institute insoweit nachvollziehbar, als dass diese in der Regel mit Banken zusammenarbeiten und die Kreditkarten für deren Kunden anbieten. Die Identifikation erfolgte entsprechend der Melddaten durch die involvierten Banken, sodass seitens der E-Geld-Institute entsprechend kaum personelle Ressourcen selbst hierfür vorhanden waren. Ein eigener Kontakt des E-Geld-Instituts mit dem WB bleibt zumeist aus. Die Umwälzung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten führt zu einem erhöhten Risiko.

¹⁵⁹ Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beteiligung von Staaten mit strategischen Mängeln siehe Kapitel 6.3.1.

6.3.3.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft:

Die Anfälligkeit der E-Geld-Produkte, für Geldwäscherei missbraucht zu werden, wird als mittel-hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus der internationalen Kundenbasis sowie den Vertriebskanalrisiken.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 38: Übersicht inhärente Risiken GW Finanzinstitute

6.3.3.6 TF und PLF

6.3.3.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.3.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, weshalb die Schwellen für die Nutzung der Prepaid-Kreditkarten insoweit kein Hindernis darstellen. Risiken in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung bestehen auch aufgrund der (im Vergleich mit grösseren Mengen an Bargeld) leichten Transportmöglichkeit der Prepaid-Kreditkarten in Konfliktzonen und der damit verbundenen Möglichkeit zum Erwerb von Terrorismus-relevanten Gütern vor Ort.

Hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung stellen sich auch Herausforderungen in Zusammenhang mit deren Erkennbarkeit und dem Monitoring von damit zusammenhängenden Transaktionen. Der Sektor der E-Geld-Institute weist deshalb insbesondere auf Grund der Prepaid-Kreditkarten ein hohes Risiko der Terrorismusfinanzierung auf.

Das Risiko für das Zahlungsdienstleistungsinstitut ist mit dem Risiko für Banken vergleichbar, daher sei auf das vorhergehende Kapitel 6.3.2.6.1.1 zu den Banken verwiesen.

Das mit dem Finanztransfer einhergehende Risiko ist als hoch einzustufen. Wie auch in der Terrorismusfinanzierung üblich, werden hier geringe Beträge transferiert ohne dass hierfür eine Kundenidentifikation zwingend notwendig ist.

6.3.3.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Gegensatz zur Terrorismusfinanzierung sind im Bereich der Proliferationsfinanzierung in der Regel wesentlich höhere Transaktionsbeträge typisch. Relevante Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Produkten stehen vor allem im Zusammenhang mit «Dual-Use-Gütern» oder militärischen Gütern. Hinsichtlich der Prepaid-Kreditkarten besteht insoweit ein mittel-tiefes Risiko hinsichtlich der Proliferationsfinanzierung.

Für E-Geld-Institute besteht in der Geschäftstätigkeit dennoch die Notwendigkeit einer erhöhten Wachsamkeit.

Im Vergleich zum Terrorismusfinanzierungsrisiko ist das Risiko der Proliferationsfinanzierung bei Finanztransfers eher gering.

6.3.3.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Im Zusammenhang mit den eingehenden und (vor allem) ausgehenden Zahlungen aus TF- und PLF-Risikoländern kann festgestellt werden, dass im Jahr 2022 rund 12.2 %, d.h. knapp CHF 5 Mio. an Gegenparteien mit Sitz in einem TF/PLF-Risikoland erfolgten. Die grössten Volumina stellten die ausgehenden Zahlungen nach Russland, Saudi-Arabien, Kasachstan sowie Iran.

Im Zusammenhang mit den Zahlungen im Bereich des Finanztransfers ist feststellbar, dass ein verhältnismässig hoher Anteil den TF- und PLF-Risikoländern zuzuordnen ist. Bei eingehenden Transfers stammen rund 20 % aller Zahlungen aus solchen Ländern. Bei ausgehenden Transfers sind rund 15 % aller Zahlungen diesen Ländern zurechenbar.

Das Risiko bezüglich der Kunden und geografischen Exponiertheit ist hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung als mittel-hoch einzustufen. Dies insbesondere deshalb, da das Volumen des Finanztransfers verglichenweise sehr gering ist.

6.3.3.6.3 Vertriebskanäle

Auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung sind tendenziell dort höhere inhärente Risiken zu verorten, wo das Institut nicht in einem direkten, persönlichen Kontakt zum Kunden bzw. zur wirtschaftlich berechtigten Person steht. Bei dem überwiegenden Teil der Geschäftsbeziehungen besteht aufgrund der Auslagerung der Sorgfaltspflichten und dem erkennbar fehlenden direkten Kontakt das Risiko, dass das sorgfaltspflichtige Institut im Laufe der Geschäftsbeziehung nicht oder nicht in vollem Umfang die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (inkl. allfälliger Abklärungen) notwendigen Informationen erhält. Wie unter Abschnitt 6.3.3.4 beschrieben, erfolgt der Vertrieb des E-Geld-Instituts überwiegend ohne persönlichen Kontakt.

Im Zusammenhang mit Finanztransfers ist hinzuzufügen, dass eine Kundenidentifikation erst ab einem Schwellenwert von CHF 1'000 notwendig ist und folglich häufig keine Identifikation stattfinden muss.

Infolgedessen sind auch die Terrorismusfinanzierungs- und Proliferationsfinanzierungsrisiken als mittel-hoch einzustufen.

6.3.3.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft:

Dis Risiken betreffend TF/PLF werden im Sektor Finanzinstitute (E-Geld-/Zahlungsdienstleistungsinstitute und Agenten) als mittel-hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Produkt- und Dienstleistungsrisiko (hinsichtlich z.B. Kreditkarten sowie dem Finanztransfersgeschäft) sowie im Zusammenhang mit den geografischen Risiken und dem Vertriebskanalrisiko.

	Gering	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 39: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Finanzinstitute

Sektorale Risikoanalyse

Lebensversicherungsunternehmen

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
				1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Konventionelle (kapitalbildende) Lebensversicherung	GW	TF	PF	2	1	
Risikolebensversicherungen	GW	TF	PF	2	2	
Fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherung	GW	TF	PF	3	3	
Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (PPLI)	GW	TF	PF	5	3	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	1	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	4	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	3	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	2	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	2	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	2	
Kunde mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Komplexe oder risikoreiche Strukturen	GW	TF	PF	4	2	
▫ GB mit Rechtsträgern, bei denen das Mitglied des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	1	
GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	1	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	1	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	1	

GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern (inkl. dual use-Gütern)				PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);				PF	4	1	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);				PF	5	1	
Vertriebskanalrisiken							
Vermittlung durch Introducer (inkl. Makler und Agenten) aus EWR und CH	GW	TF	PF		1	5	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF		2	2	
Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF		4	1	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt bei Direktvertrieb (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF		4	1	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die Prämienzahler							

Abbildung 40: Übersicht Lebensversicherungsunternehmen

6.3.4.1 Sektorübersicht

Obwohl die Zahl der Lebensversicherungsverträge in den letzten Jahren signifikant zugenommen hat (siehe Abbildung unten), setzten die gebuchten Bruttoprämien im Lebensversicherungssektor im Jahr 2022 den Rückgang der Vorjahre fort. Die Prämieinnahmen im Jahr 2022 beliefen sich auf insgesamt CHF 1.8 Milliarden, was einem Rückgang von 6.1 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Zunahme der Anzahl der Versicherungsverträge und der gleichzeitige Rückgang der Prämien volumina ist dadurch erklärbar, dass in den letzten Jahren zwar eine zunehmende Zahl von Lebensversicherungsverträgen im Retail-Bereich (mit geringen Prämien volumina) vertrieben wurde, die Nachfrage nach grossvolumigen Versicherungsverträgen mit separater Kontoführung, die typischerweise Prämien volumina von mehreren Millionen aufweisen, stark rückläufig war. Letztere Versicherungsverträge machen nur eine geringe Zahl an allen Lebensversicherungsverträgen aus, allerdings überwiegen diese volumenmässig (versicherungstechnische Rückstellungen).

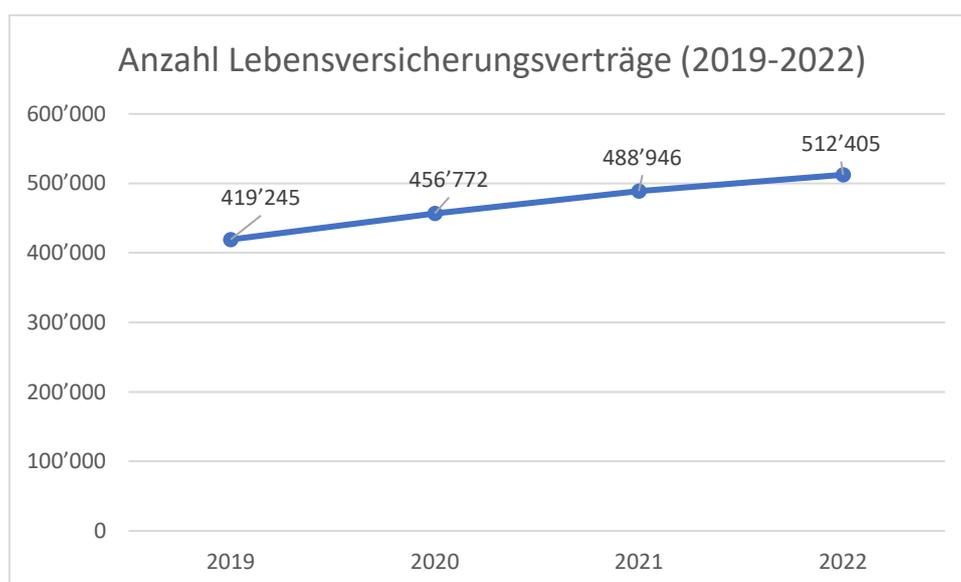


Abbildung 41: Entwicklung Anzahl der Lebensversicherungsverträge (2019-2022)

In Liechtenstein gab es per Ende 2022 insgesamt 32 Versicherungsunternehmen, wovon 16 Unternehmen im Lebensversicherungsgeschäft tätig waren. Die Lebensversicherungsunternehmen haben im Rahmen des SPG-Meldewesens 512'405 bestehende Geschäftsbeziehungen gemeldet (per 31.12.2022). 75'946 dieser Geschäftsbeziehungen wurden im Jahr 2022 neu aufgenommen. Im selben Jahr wurden 46'619 Geschäftsbeziehungen beendet (z.B. wegen vorzeitiger Rückkäufe oder Eintritt des Versicherungsfalls).

Im Rahmen des Lebensversicherungsgeschäfts bieten die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen im Wesentlichen drei verschiedene Produktkategorien an: Risikolebensversicherungen, fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen und Lebensversicherungen mit separater Kontoführung. Diese drei Kategorien werden weiter unten näher erläutert.¹⁶⁰

Um die Geldwäscherei-Risiken im Zusammenhang mit Lebensversicherungen verstehen zu können, ist es primär wichtig zu wissen, aus welchen Motiven Lebensversicherungsprodukte gekauft werden.

Abgesehen von den Risikolebensversicherungen, bei denen die Absicherung biometrischer Risiken im Vordergrund steht, sind Lebensversicherungen ein beliebtes Mittel zur Vermögensverwaltung. Dies hängt insbesondere auch mit steuerlichen und anderen rechtlichen Vorteilen zusammen, die Lebensversicherungen bieten. Wenngleich die Steuergesetze jedes Landes Lebensversicherungen jeweils unterschiedlich behandeln, können einige allgemeine Aussagen getroffen werden.

Viele Länder bieten steuerliche Vorteile für das Halten von Vermögen in Form von Lebensversicherungen. Insbesondere bieten viele einkommenssteuerfreies Wachstum für Investitionen in die Versicherungsverträge. Realisierte Kapitalgewinne und Ausschüttungen können ohne Steuerabzug reinvestiert werden. Das Investment unterliegt in der Regel auch im Versicherungsfall nicht der Einkommenssteuer und bei altersnaher Auszahlung oft nur einer reduzierten Besteuerung.

In der Regel ist es auch möglich, Darlehen gegen den Vertragswert aufzunehmen und so gegebenenfalls kurzfristig benötigte Liquidität zu erhalten.¹⁶¹

Zusätzlich erlauben einige Länder Einkommenssteuer-Abzüge für die Zahlung von Lebensversicherungsprämien. In Ländern, in denen es eine Art Todesfallsteuer (wie etwa eine Erbschafts- oder Nachlasssteuer) gibt, kann die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung der Police an die Begünstigten ein bedeutender Vorteil sein.

Auch ausserhalb des Steuerkontexts kann es Vorteile geben. Da die in einem Versicherungsvertrag gehaltenen Vermögenswerte im Eigentum des Versicherungsunternehmens sind, kann ein Lebensversicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen einen Vermögens- und Gläubigerschutz für den Versicherungsnehmer und den Begünstigten bieten. Da ein Lebensversicherungsvertrag ein vertragliches Recht für die Begünstigten auf die letztendliche Auszahlung aus dem Vertrag begründet, kann ein Lebensversicherungsvertrag auch dazu dienen, spezielle Erbschaftsregelungen zu treffen.

6.3.4.2 Produkte und Dienstleistungen

	Risikolebensversicherung (Todesfall, Invalidität)	Standardisierte (fonds- bzw. anteilgebundene) Lebensversicherung	Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (Private Placement Life Insurance)
Auszahlung unabhängig von Eintritt des Versicherungsfalls	nein	ja	ja

¹⁶⁰ Diese Unterteilung wurde für den Zweck dieser NRA vorgenommen. Die einschlägigen europäischen Richtlinien sehen eine abweichende Unterteilung der Versicherungszweige vor.

¹⁶¹ Die Darlehensvergabe durch liechtensteinische Versicherungsunternehmen dürfte aufgrund der damit verbundenen Kapitalanforderungen für Versicherungsunternehmen unattraktiv und folglich selten sein. In welchem Umfang in- oder ausländische Banken Darlehen gegen Besicherung durch Lebensversicherungsverträge Liechtensteinischer Anbieter vergeben, ist nicht bekannt.

Typische Investments	keine Sparkomponente; Risikoabsicherung	standardisierte Produkte	auch nicht-standardisierte Produkte
Zielgruppe	Retail und Mass Affluent	Retail und Mass Affluent	HNWI und UHNWI ¹⁶²
Möglichkeit von Zuzahlungen	keine	ja	ja
Möglichkeit der Einbringung von Vermögenswerten (z.B. Aktienportfolio)	nein	nein	ja
Zulässigkeit schwer bewertbarer Vermögenswerte	nein	nein	ja
Typischerweise hohe Prämienvolumen	nein	teilweise	ja
Mitsprache bei Investments	nein	Auswahl der Fonds/Anlagestrategie	starke Mitsprachemöglichkeiten
Möglichkeit externer Vermögensverwaltung	nein	ja, aber selten	ja
Möglichkeit vorzeitiger Rückkäufe	keine (oder immateriell)	ja	ja
Möglichkeit der Belehnung	keine	ja	ja
Möglichkeit von Einmalprämien	typischerweise nein	ja	ja
Einzeldeckungsstock (separierte Kontoführung)	nein	nein	ja

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 42: Vergleich der Risikofaktoren der drei wichtigsten Versicherungsprodukte

Neben den drei oben erwähnten Produktkategorien gibt es in Liechtenstein auch einen sehr kleinen Teil an «konventionellen» (kapitalbildenden) Lebensversicherungen, bei denen eine Todesfallversicherung mit einer Erlebensfallversicherung kombiniert wird (auch als gemischte Versicherung bezeichnet). Der Unterschied zu den fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen liegt hier insbesondere darin, dass bei der konventionellen Lebensversicherung das Investmentrisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird, während es bei der fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherung vom Versicherungsnehmer getragen wird. Da dieses Produkt

¹⁶² High Networth Individuals (HNWI) sind Personen, deren investierbares Vermögen in der Regel zwischen CHF 1 Mio. und 5 Mio. liegt. Very High Networth Individuals (VHNWI) sind Personen, deren investierbares Vermögen in der Regel zwischen CHF 5 Mio. und 30 Mio. liegt. Ultra High Net Worth Individuals (UHNWI) verfügen in der Regel über ein investierbares Vermögen von mindestens CHF 30 Millionen.

(konventionelle Lebensversicherung) in Liechtenstein nur eine marginale Bedeutung hat, wird in dieser Analyse nicht separat darauf eingegangen.

6.3.4.2.1 Risikolebensversicherungen

Eine Risikolebensversicherung ist eine Versicherung, bei der im Todesfall der versicherten Person(en) eine vorab vereinbarte Versicherungssumme an den oder die Begünstigte(n) (in der Regel Familienangehörige oder andere wirtschaftlich abhängige Hinterbliebene) ausbezahlt wird. Bei Kündigung der Versicherung vor Eintritt des Todesfalls wird keine Leistung erbracht (mit Ausnahme evtl. fälliger Überschüsse aus dem Vertrag).

Da dieses Produkt erst nach Eintritt des Todesfalls eine Leistungspflicht begründet und die Gelder somit grundsätzlich nicht mehr für den Prämienzahler zugänglich sind, erscheint das Produkt für Geldwäschereihandlungen wenig attraktiv zu sein. Eine Risikolebensversicherung hat keinen – oder höchstens einen nicht-materiellen – Rückkaufwert, denn bei der Versicherung werden die Beiträge ausschliesslich für den Versicherungsschutz, also die Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall, verwendet.

Es bleibt somit höchstens das Missbrauchsrisiko, dass die Versicherungsprämien¹⁶³ mit illegal erwirtschaftetem oder un versteuertem Geld bezahlt werden, um diese Gelder zu verstecken, sodass diese mit Eintritt des Todesfalls an die Angehörigen ausbezahlt werden. Es sind jedoch kaum Fälle bekannt, in denen Risikolebensversicherungen in dieser Weise missbraucht wurden. Der Umstand, dass die Gelder quasi unwiderruflich und langfristig «aus der Hand gegeben» werden, scheint für potenzielle Geldwäschereihandlungen unattraktiv (siehe auch die weiteren Charakteristika in Abbildung 42).

6.3.4.2.2 Standardisierte (fonds- bzw. anteilgebundene) Lebensversicherung

Durch fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen wird ein langfristiger Vermögensaufbau bzw. Vermögenserhalt mit Versicherungsschutz im Fall des Eintrittes des versicherten Ereignisses beabsichtigt. Die Versicherungssumme im Todesfall ist bei der fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherung vertraglich oft in Höhe der Summe der zu zahlenden Beiträge (Beitragssumme) bestimmt. Diese kann jedoch bei vielen Anbietern unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Aspekte erhöht oder reduziert werden.

Fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen werden in Liechtenstein primär für Kunden im Segment der Retail und (Mass) Affluent-Kunden genutzt. Die Lebensversicherungsverträge haben einen durchschnittlichen Rückkaufwert im Bereich von CHF 10'000-100'000 (Retail) und von CHF 100'000-2.5 Mio. (Affluent). Die Beitragssummen sind im Unterschied zu den PPLI-Produkten (siehe folgender Abschnitt) bei fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen bereits ab vergleichsweise geringen Beträgen möglich.

Die Kapitalanlage erfolgt in Investmentfonds aus dem Fondsangebot des Versicherungsunternehmens oder in standardisierte Anlagestrategien, die vom Versicherungsunternehmen angeboten werden. Die Kapitalanlage zielt auf einen langfristigen Vermögensaufbau ab. Bei den Fonds handelt es sich, je nach Anlage- und Risikoneigung des Kunden, um Aktien-, Anleihe- oder Geldmarktfonds.

Bei den wählbaren Anlagestrategien kann die Anlage grundsätzlich in allen Arten von börsennotierten bzw. unabhängig bewerteten Vermögenswerten erfolgen. Solche Vermögenswerte innerhalb der Anlagestrategie können z.B. sein: Sichtguthaben, Aktien, Anleihen, Zertifikate und alle Arten von Fonds (z.B. Edelmetall-, Private Equity-, oder z.B. Alternative Investmentfonds). Die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie und die Auswahl der Vermögenswerte innerhalb der Anlagestrategie erfolgt hierbei typischerweise durch das Versicherungsunternehmen bzw. einen vom Versicherungsunternehmen beauftragten Vermögensverwalter. Der Versicherungsnehmer profitiert jeweils von Kurssteigerungen der gewählten Fonds/Strategie, trägt aber auch das Veranlagungsrisiko. Vielfach wird dem Kunden vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, die Auswahl der Fonds oder der Anlagestrategie im Verlauf der Geschäftsbeziehung zu ändern.

Nicht nur durch einen (Teil-)Rückkauf des Vertrages, sondern auch durch die Aufnahme eines Bankdarlehens mittels Besicherung durch eine bestehende Lebensversicherung, ist es möglich, (mittelbaren) Zugang zu den

¹⁶³ Anmerkung: Die Prämien sind typischerweise je nach Summe und Alter zwischen CHF 30 und 150 pro Monat.

einbezahlten Geldern zu erhalten. Wie oben ausgeführt, richten sich liechtensteinische fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen primär an ausländische Retail- und Mass Affluent-Kunden. Es sind teilweise hohe Vermögenswerte involviert und auch hohe Einmalprämien sind nicht unüblich. In diesem Umfeld scheint es für Geldwäscher tendenziell einfacher, unauffällig hohe Summen an inkriminierten Geldern grenzüberschreitend einzubringen.

Die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen akzeptieren seit mehr als zehn Jahren keine Barmittel für die Erbringung der Versicherungsprämien (Einzahlung erfolgt auf die Konten des Versicherungsunternehmens).

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu den fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen wird dem Produkt ein erhöhtes Geldwäschereirisiko zugeordnet.

6.3.4.2.3 Lebensversicherungen mit separater Kontoführung («Private Placement Life Insurance»)

Bei den Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (auch «Private Placement Life Insurance» (PPLI) genannt) werden die Vermögenswerte der einzelnen Lebensversicherungsverträge getrennt und individuell investiert, anstatt sie wie bei den standardisierten (fonds- bzw. anteilsgebundenen) Lebensversicherungsprodukten in einem Sammelkonto (Deckungsstock-Konto) der Versicherung zusammenzulegen.

Der Versicherungsnehmer kann die Zusammensetzung des Anlageportfolios seines Vertrages selbst bestimmen; die durch die Anlage der Vermögenswerte seines Versicherungsvertrages erzielten Erträge werden direkt dem Vertragswert gutgeschrieben und laufen bis zur Fälligkeit des Versicherungsvertrages auf. Auf diese Weise können die Versicherungsnehmer Anlagelösungen wählen, die ihrer Risikotoleranz und ihren Anlagezielen entsprechen, und auf der Grundlage ihrer individuellen Anlageentscheidungen Rendite erzielen.

PPLI-Verträge bieten in der Regel relativ niedrige Todesfalleistungen und sind somit eher als Anlageinstrumente denn zur Risikoabsicherung konzipiert. Es gibt aber auch PPLI-Verträge, welche zur Risikoabsicherung konzipiert sind.

PPLI-Verträge sind in den letzten Jahren in die Schlagzeilen geraten, da sie teilweise auch dazu missbraucht wurden, um Steuern zu hinterziehen (z.B. Einbringung unverteuerter Vermögenswerte) oder um aggressive Steueroptimierung zu betreiben. Es besteht das Risiko, dass PPLI-Verträge in Einzelfällen aggressiv ausgestaltet werden, indem sie eine geringstmögliche Risikokomponente aufweisen und gleichzeitig die Steuervorteile des jeweiligen Heimatlandes beanspruchen. Viele Länder haben darauf reagiert, indem sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für steuerlich begünstigte Lebensversicherungen angepasst haben.

Es besteht das Risiko, dass PPLI-Verträge in Einzelfällen auch dazu herangezogen werden, um die wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten zu verschleiern, um diskret Vermögenswerte in verschiedenen Ländern zu halten (einschliesslich Unternehmensstrukturen) und dadurch verschiedene Offenlegungspflichten zu vermeiden.

Wie aus der Abbildung 42 ersichtlich wird, weisen PPLI-Verträge einige Charakteristika auf, welche das Risiko, für Geldwäscherei missbraucht zu werden, tendenziell erhöhen. Zunächst ist festzuhalten, dass wie bei anderen fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen auch bei PPLI-Verträgen durch einen (Teil-)Rückkauf des Lebensversicherungsvertrages auf die einbezahlten Geldern zugegriffen werden kann. Weiters besteht für den Kunden die Möglichkeit, Liquidität durch die Aufnahme eines Bankdarlehens, das durch eine bestehende Lebensversicherung besichert ist, zu beziehen.

Im Vergleich zu anderen fonds- und anteilgebundenen Lebensversicherungen richten sich PPLI an tendenziell vermögendere Kunden im Segment High Net Worth Individuals (HNWI) und Ultra High Net Worth Individuals (UHNWI). Es sind somit typischerweise noch höhere Vermögenswerte als bei den anderen fonds- bzw. anteilgebundenen Verträgen involviert. Auch hohe Einmalprämien einschliesslich der Einbringung von bereits bestehenden Vermögensportfolios sind nicht unüblich. In diesem Umfeld scheint es für Geldwäscher tendenziell einfacher, unauffällig hohe Summen an inkriminierten Geldern grenzüberschreitend einzubringen. Das inhärente

Risiko wird zusätzlich erhöht durch die tendenziell umfangreichen Mitsprachemöglichkeiten des Kunden bei den Investments.

Auch Investments in nicht-standardisierte Produkte sind im Bereich der PPLI häufiger als im Bereich der anderen fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen. Besonders risikoreich scheinen in diesem Zusammenhang Investments in schwer bewertbare Vermögenswerte (z.B. Beteiligungen an nicht-kotierten Unternehmen, Investments in Edelmetalle etc.). Ausserdem kommt es im Bereich der PPLI auch oft vor, dass die Verwaltung der im Versicherungsvertrag enthaltenen Vermögenswerte durch einen externen Vermögensverwalter vorgenommen wird. Dadurch steigt das inhärente Risiko und damit die Anforderung an das Risikomanagement. Das Versicherungsunternehmen erhält bei einer externen Vermögensverwaltung nur mit zeitlicher Verzögerung Informationen zu den getätigten Investments. Dies führt zu einer Risikoerhöhung.

Wie aus der Abbildung 42 und den obenstehenden Ausführungen ersichtlich, ist das Produkt auf höchstmögliche Individualität bei der Vermögensverwaltung ausgerichtet und ist daher sehr attraktiv für potenzielle Geldwäschereihandlungen. Diese Individualität wird letztlich durch die separate Kontoführung ermöglicht. Bei einem Sammelkonto (Deckungsstock-Konto) wären Investments in nicht-standardisierte bzw. schwer bewertbare Produkte wesentlich schwieriger. Der Umstand, dass sogar nicht-kotierte Unternehmensbeteiligungen über eine PPLI «gehalten» werden können, eröffnet potenzielle Verschleierungsmöglichkeiten betreffend die Eigentümerstruktur eines gehaltenen Rechtsträgers und erhöht somit das inhärente Geldwäschereirisiko wesentlich.

Ein typisches Merkmal von PPLI-Verträgen sind im Weiteren hohe Einmalprämien, die typischerweise bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eingebracht werden und deren Herkunft tendenziell schwerer zu plausibilisieren ist als bei kleineren ratierlichen Prämien. Zudem ist die Gesamtsumme bei regelmässigen Prämien tendenziell wesentlich geringer. Die folgende Statistik umfasst alle liechtensteinischen Lebensversicherungsprodukte. Der Grossteil der Einmalprämien dürfte aber auf PPLI-Verträgen zurückzuführen sein.

Die liechtensteinischen Versicherungen akzeptieren seit mehr als 10 Jahren keine Barmittel für die Erbringung der Versicherungsprämien (Einzahlung erfolgt auf die Konten des Versicherungsunternehmens).

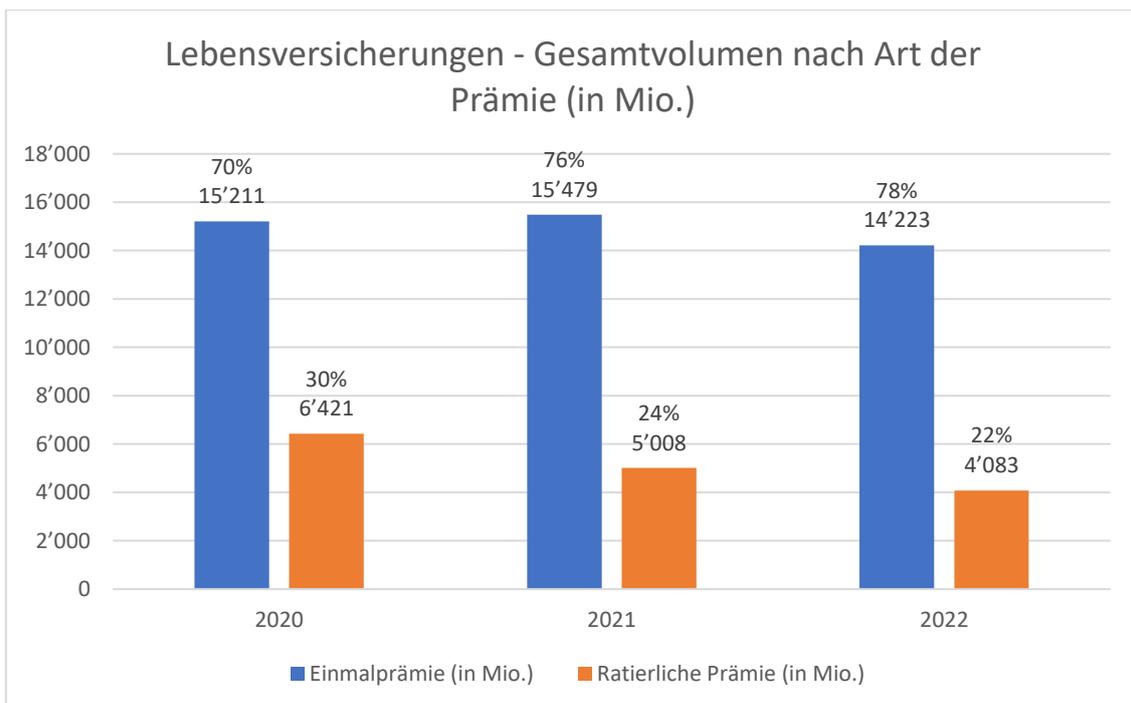


Abbildung 43: Gesamtvolumen¹⁶⁴ nach Art der Prämie (2020-2022)

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird diesem Produkt innerhalb des Versicherungssektors das vergleichsweise höchste Geldwäschereirisiko zugeordnet.

Im Hinblick auf die Produktgruppen (fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen und PPLI) zeigt sich, dass es in den letzten Jahren zu einem Rückgang des Gesamtvolumens im Rahmen von (Teil-)Rückkäufen gekommen ist (siehe folgende Abbildung). In diesem Punkt ist es somit zu einem leichten Rückgang des inhärenten Risikos gekommen.

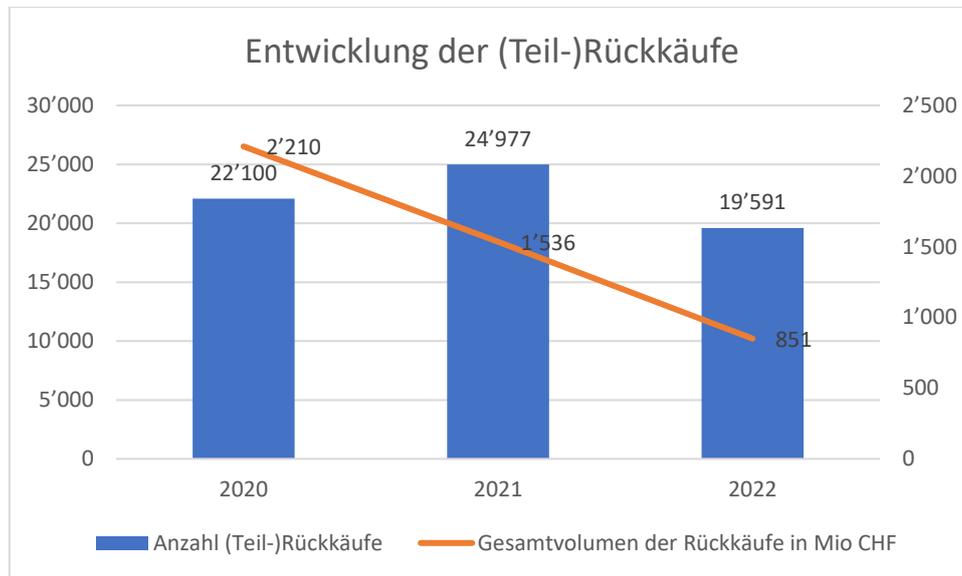


Abbildung 44: Entwicklung der (Teil-)Rückkäufe (2020-2022)

Die Exponiertheit im Hinblick auf die Produktgruppen der fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherungen (PPLI) ist in den Jahren nach dem Betrachtungszeitraum für dieses NRA weiter rückläufig. Auch das Compliance Massnahmen haben sich in den Folgejahren weiter verstärkt.

6.3.4.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.4.3.1 Herkunft der Prämienzahler

Die liechtensteinischen Lebensversicherungsunternehmen fokussieren nahezu ausschliesslich auf ausländische Kunden. Es gibt nur eine marginale Zahl an liechtensteinischen Kunden. Dies hängt einerseits mit der Kleinheit des Heimatmarktes und andererseits mit der internationalen Attraktivität liechtensteinischer Versicherungsprodukte zusammen. Eine mindestens gleich wichtige Rolle spielen andererseits aber auch die starken, über viele Jahre aufgebauten und gepflegten Vertriebskanäle. Für den Kunden steht im Versicherungsbereich oft der Vermittler und weniger das Versicherungsunternehmen oder die «Herkunft» des Versicherungsproduktes im Vordergrund.

Wie aus der Abbildung 46 ersichtlich wird, kommen über 90 % der wirtschaftlichen Prämienzahler aus EWR-Ländern oder der Schweiz. Unabhängig davon, ob die versicherte Person eine natürliche Person oder ein Rechtsträger ist, wird hierbei auf den Wohnsitz (und nicht die Nationalität) der natürlichen Person abgestellt, welche die Prämien effektiv leistet.

Ausländischen Kunden wird grundsätzlich ein höheres potenzielles Geldwäschereirisiko zugeordnet. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es gilt ferner zu

¹⁶⁴ Gemäss der FMA-Mitteilung 2017/3 hat der Sorgfaltspflichtige das Gesamtprämienvolumen (womit die von Kunden einbezahlten Prämien zu verstehen sind) aller Lebensversicherungsprämien der FMA zu melden. Eine mögliche Wertentwicklung nach Einzahlung der Prämie ist nicht zu berücksichtigen. Massgeblich ist das gesamte Prämienvolumen bis zum jeweiligen Stichtag und nicht nur das im jeweiligen Zeitraum eingekommene Prämienvolumen.

bedenken, dass viele Personen aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken einen (Zweit-)Wohnsitz im EWR oder der Schweiz haben. Es kann angesichts der geografischen Exponiertheit im Versicherungssektor folglich nicht von einem geringen geografischen Risiko gesprochen werden. Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der Liste A genannten Ländern der Fall ist.

Neben den Prämien, die auf EWR/CH-Prämienzahler zurückzuführen sind, gibt es kleinere Prämienbestände, die auf Prämienzahler aus Liste A-Ländern gründen sowie marginale Prämienvolumen, welche auf Personen aus Ländern mit strategischen Mängeln (STM) zurückzuführen sind.

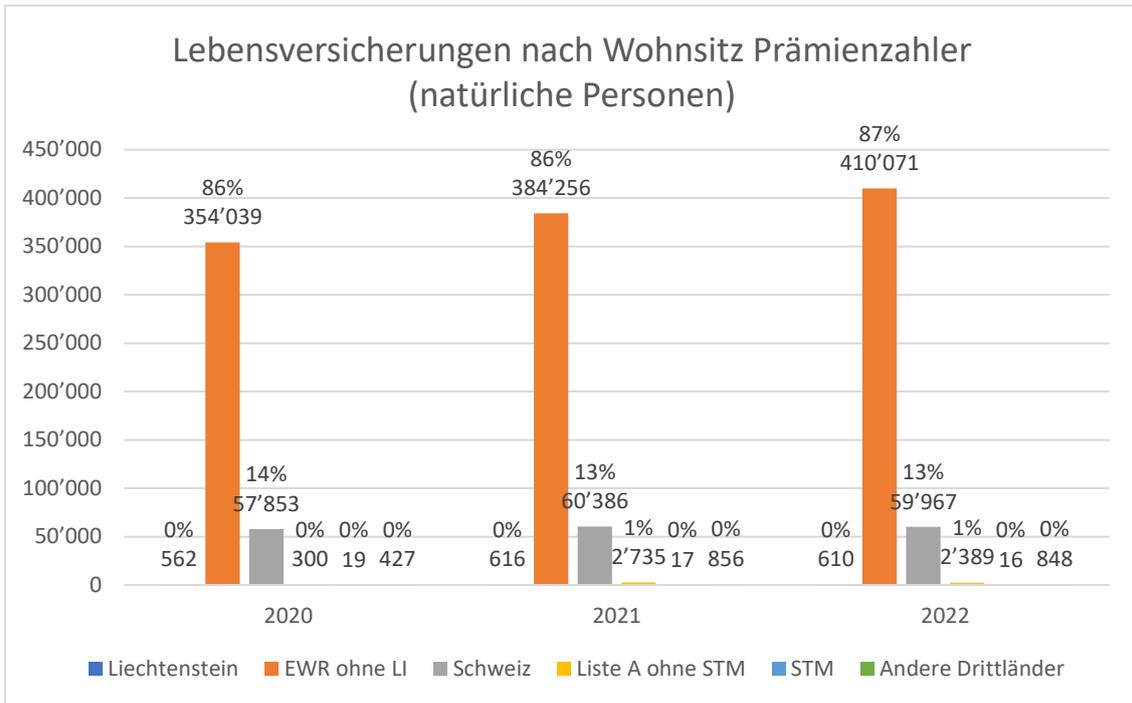


Abbildung 45: Lebensversicherungen nach Wohnsitz Prämienzahler (2020-2022)

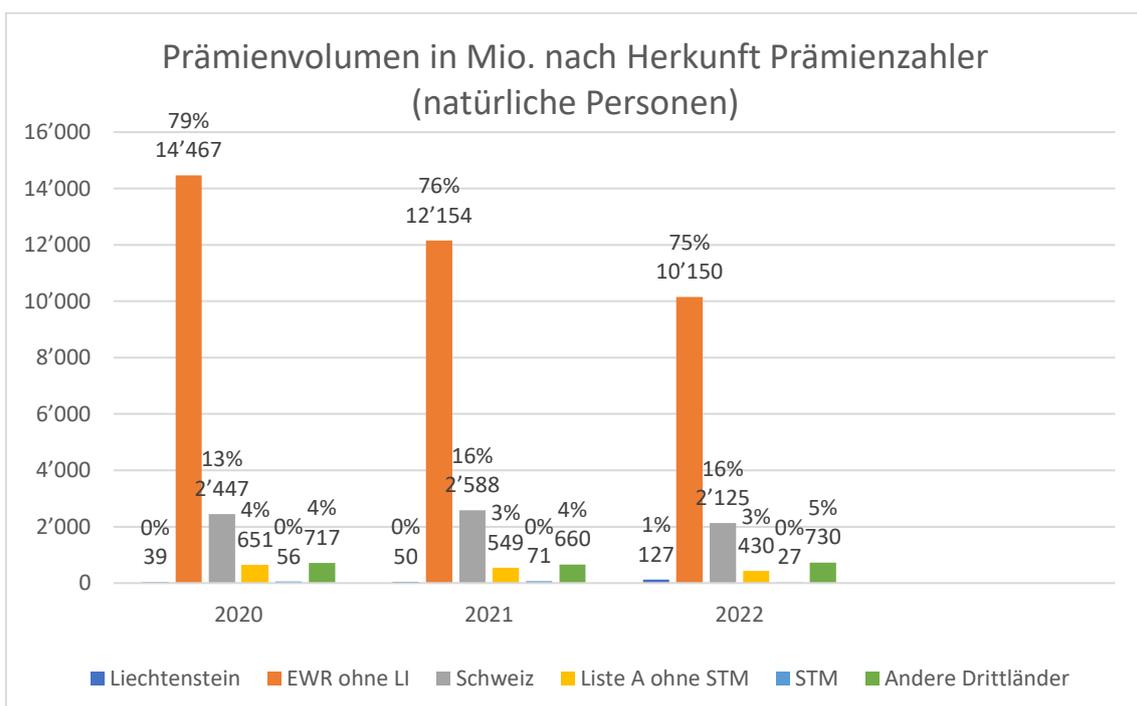


Abbildung 46: Lebensversicherungen Volumen nach Wohnsitz Prämienzahler in Mio. CHF (2020-2022)

6.3.4.3.2 Politisch exponierte Personen

Unter den internationalen (Wealth Insurance-)Kunden findet sich auch eine gewisse Zahl von PEP bzw. deren Familienangehörige und nahestehende Personen. Die Gesamtzahl an PEP ist jedoch auffällig gering. Insgesamt gab es 2022 nur 92 Geschäftsbeziehungen mit PEP.¹⁶⁵ Die Zahl der Geschäftsbeziehungen mit PEP macht somit weit weniger als 0.1 % der über 500'000 Geschäftsbeziehungen im gesamten Lebensversicherungsbereich aus. Der Grossteil dieser PEP-Geschäftsbeziehungen ist im Übrigen fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen (ohne separate Kontoführung) zuzuordnen, deren Risikoprofil etwas geringer als das der PPLI-Verträge ist. Der Anteil der Geschäftsbeziehungen mit PEP ist im Versicherungssektor damit deutlich geringer als z.B. im Treuhand- und Bankensektor.

Aus der nachstehenden Abbildung ist ersichtlich, dass mehr als zwei Drittel der PEP aus dem tendenziell risikoärmeren EWR bzw. aus der Schweiz stammen (Nationalität). Nur etwa ein Dutzend PEP stammen aus Drittländern oder risikoreicheren Liste A-Ländern.

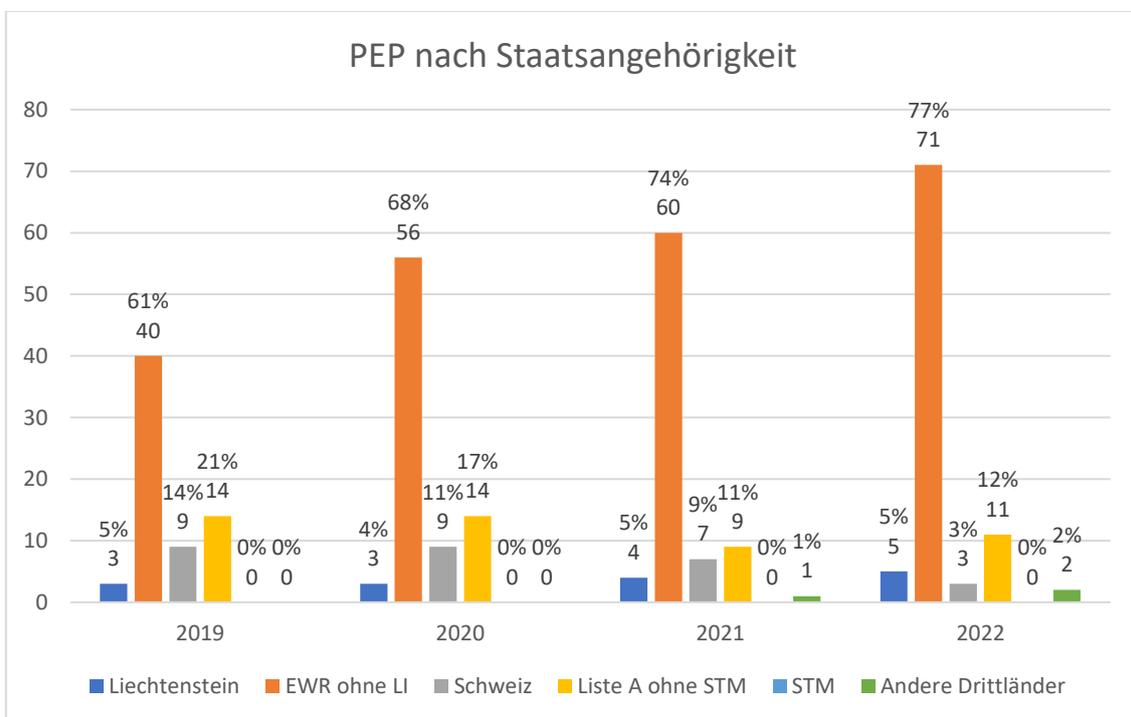


Abbildung 47: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)

6.3.4.3.3 Strategische Mängelländer

Betreffend die Risiken aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Staaten mit strategischen Mängeln (EU-Liste der Drittländer mit hohem Geldwäscherisiko) ist zu erwähnen, dass insgesamt nur wenige Geschäftsbeziehungen Bezugspunkte zu Ländern mit strategischen Mängeln aufweisen. Nur etwa 0.01 % der insgesamt über 500'000 Geschäftsbeziehungen sind hiervon betroffen. 40 dieser insgesamt 55 Geschäftsbeziehungen haben einen Bezugspunkt zu dem Risikoland Panama. Dies zeigt, dass auch Offshore-Gesellschaften Versicherungsnehmer von liechtensteinischen Versicherungen sind (siehe weitere Ausführungen unter «Komplexe und risikoreiche Strukturen», Abschnitt 6.3.4.3.5). Im Vergleich zu 2019 hat sich die Zahl der Geschäftsbeziehungen mit Personen in Staaten mit strategischen Mängeln erhöht. Dies ist insbesondere auf die Listung von Panama als Hochrisikoland zurückzuführen.

¹⁶⁵ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Betrachtungszeitraum eine Änderung der PEP-Definition erfolgte und sich infolgedessen Änderungen ergeben haben können.

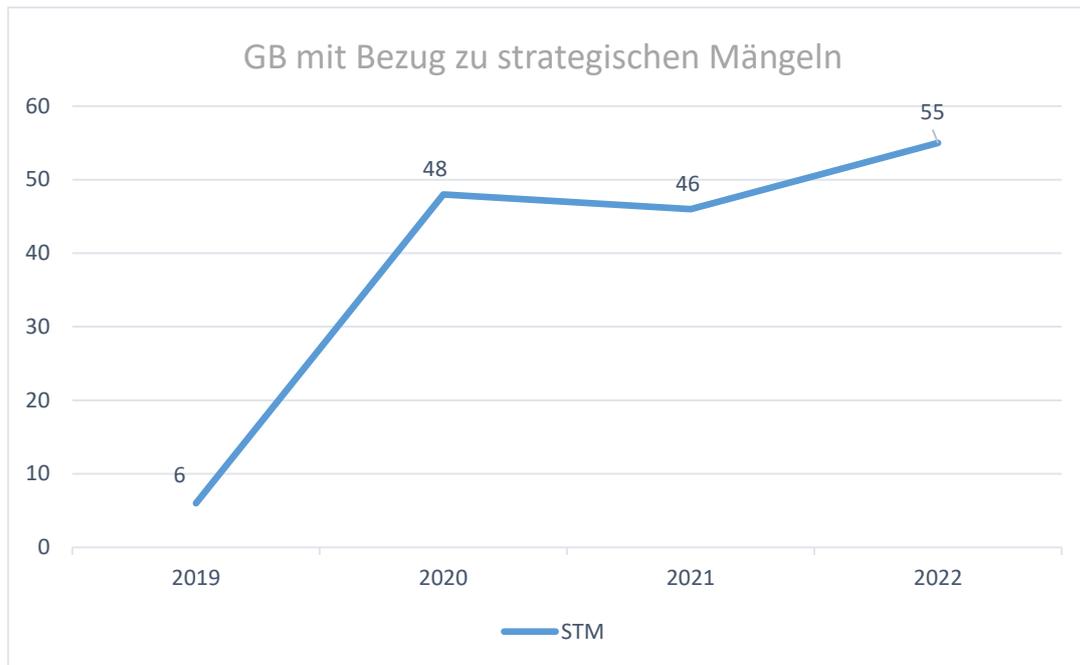


Abbildung 48: GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)

6.3.4.3.4 Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten

Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches sind die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen verpflichtet, Informationen über diejenigen Kunden und beherrschenden Personen zu melden, die in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig sind.

Die Liste der AIA-Partnerstaaten von Liechtenstein umfasst 124 Staaten und Jurisdiktionen (per 1. Januar 2024).¹⁶⁶ Die Daten zur Herkunft der Kunden bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen zeigen eine relativ geringe Exponiertheit zu Ländern, welche nicht am AIA bzw. FATCA teilnehmen.

Aus geografischer Sicht kann daher von einer geringeren Risikoexponiertheit ausgegangen werden.

6.3.4.3.5 Komplexe oder risikoreichere Strukturen

Gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG sind bei Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der FMA-Richtlinie 2013/1 werden Faktoren genannt, die bei der Beurteilung der Frage, ob eine komplexe Struktur vorliegt, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflichtigen beurteilen die Komplexität einer Struktur weiterhin sehr unterschiedlich. Aus der folgenden Abbildung 49 ist ersichtlich, dass in den letzten drei Jahren lediglich maximal 46 von über 500'000 Geschäftsbeziehungen als komplexe Strukturen eingestuft wurden.

Bei ca. 6'500 Geschäftsbeziehungen ist der Versicherungsnehmer ein Rechtsträger. Bei einem grossen Teil dieser Rechtsträger handelt es sich um operativ tätige Rechtsträger, die beispielsweise einen Lebensversicherungsschutz für Mitarbeiter beabsichtigen. Hier kann es für den Sorgfaltspflichtigen in Einzelfällen zur Herausforderung werden, die tatsächliche operative Tätigkeit zu verifizieren und allfällige Scheingesellschaften (ohne echte Substanz) zu identifizieren.

Die FMA stösst auch häufig auf rechtliche Prämienzahler oder Versicherungsnehmer, bei denen es sich um (diskretionäre) Privatstiftungen, Trusts oder Anlagefonds handelt, welche zu einer gewissen Intransparenz betreffend die wirtschaftlichen Prämienzahler oder letztlich Begünstigten führen können bzw. eine zusätzliche Komplexität mit sich bringen.

¹⁶⁶ Siehe Anhang 1 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (LGBI. 2015 Nr. 358; AIA-Verordnung). Die AIA-Verordnung regelt, mit welchen AIA-Partnerstaaten Liechtenstein ab welchem Zeitpunkt den AIA umsetzt.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass bereits bei «einfachen» Lebensversicherungsverträgen (ohne Involvement von Stiftungen und Trust), der Begünstigte in der Regel bis zum Eintritt des Risikofalls durch den Versicherungsnehmer geändert werden kann und somit ohnehin eine Unsicherheit betreffend die finale Destination der Versicherungsleistung besteht. Die vorgenannten Kombinationen mit Stiftung, Trusts und Anlagefonds gehen aus Sicht der FMA über das hinaus, was als typischer Prämienzahler oder Lebensversicherungsnehmer gilt. Insbesondere in Verbindung mit dem erhöhten Risikoprofil einer PPLI ist aus Sicht der Behörden vertieft zu prüfen, ob allenfalls von einer komplexen Struktur auszugehen ist.

Unabhängig von dieser Frage, welche die automatische Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG betrifft, gehen die Behörden bei diesen Produktkombinationen von einem höheren Risikoprofil aus, als dies bei Lebensversicherungsverträgen der Fall ist, bei denen der Prämienzahler, Versicherungsnehmer und Begünstigte eine natürliche Person oder ein eindeutig operatives Unternehmen (z.B. Lebensversicherungsschutz für Mitarbeiter) ist.

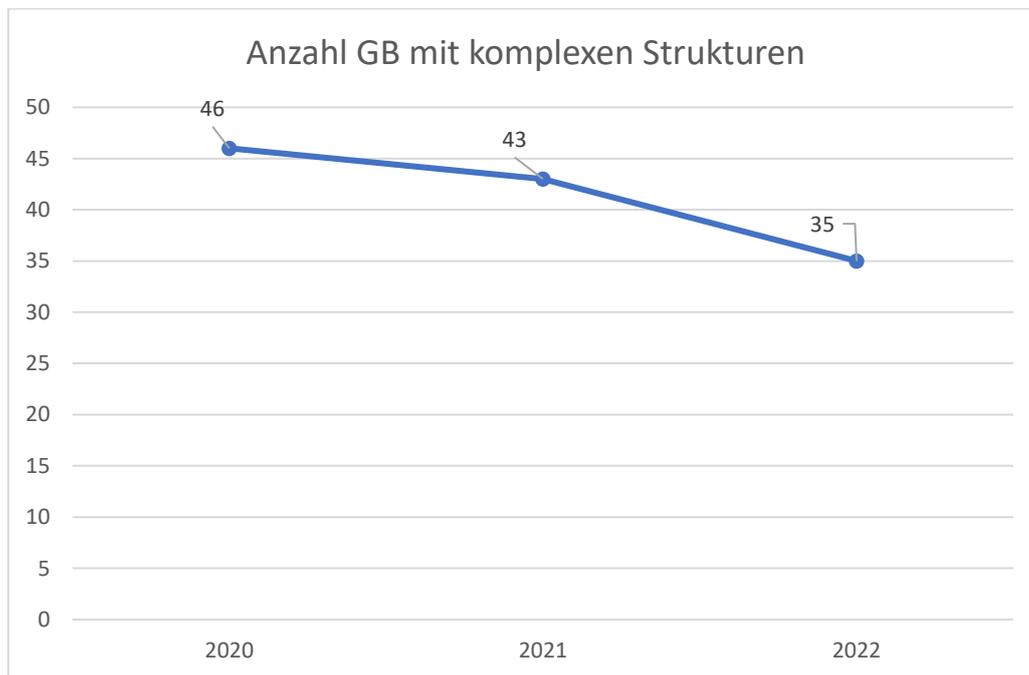


Abbildung 49: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2020 bis 2022)

6.3.4.4 Vertriebskanalrisiken

Im liechtensteinischen Versicherungssektor gibt es im Wesentlichen drei verschiedene Vertriebskanäle. Der wichtigste Vertriebskanal ist bei den meisten Lebensversicherungsunternehmen der Vertrieb über **Makler** (unabhängig) sowie zweitrangig der Vertrieb über **Agenten**, die selbstständig, aber weisungsgebunden im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig sind. Eine geringere Rolle spielt die eigene Kunden-Akquise (**Direktvertrieb**).

Im Jahr 2020 wurde von der FMA ein Fragebogen an die Versicherungsunternehmen verschickt, wobei abgefragt wurde, ob Lebensversicherungsverträge (im Jahr 2020) im Rahmen des Direktgeschäftes oder des indirekten Geschäftes vertrieben wurden. Dabei zeigte sich, dass nur ein geringer Teil (166 Policen) über direktes Geschäft vertrieben wurde; über das indirekte Geschäft (Makler/Agenten) wurden hingegen 10'350 Verträge vertrieben. Für das Jahr 2022 wurde im Rahmen des SPG-Meldewesens gemeldet, dass 51'383 Lebensversicherungsverträge durch Dritte (Makler, Agenten oder Mehrfachagenten) und lediglich 228 Verträge durch eigene Mitarbeiter vertrieben wurden. Im Rahmen des Direktvertriebs gibt es einerseits Geschäftsbeziehungen, welche das Versicherungsunternehmen direkt mit dem Kunden angebahnt hat und andererseits solche, die durch einen Intermediär (z.B. Anwalt, Treuhänder, Vermögensverwalter) vermittelt wurden. In beiden Fällen werden die

Sorgfaltspflichten jedoch direkt von dem Versicherungsunternehmen durchgeführt. Im Falle von Geschäftsbeziehungen ohne direkten Kontakt wird die gesetzlich geforderte Echtheitsbestätigung eingefordert.

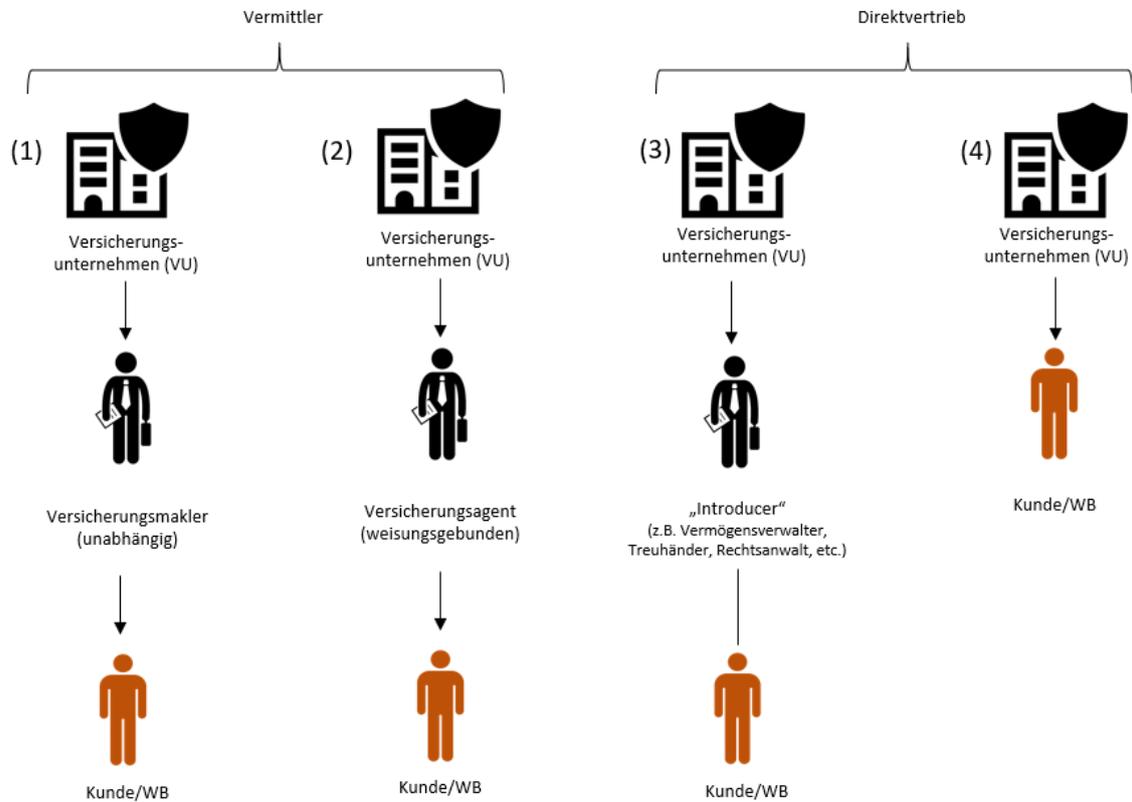


Abbildung 50: Vertriebskanäle Lebensversicherungsunternehmen

	Vermittler		Direktvertrieb		
	Makler (1)	Agent (2)	Introducer (3) (z.B. Vermögensverwalter)	Direkt (4)	
Persönl. Kontakt*	in der Regel kein persönl. Kontakt d. VU zwischen VU und VN persönlicher Kontakt (im HNWI-Bereich)	in der Regel kein persönl. Kontakt d. VU (höheres Risiko bei HNWI-Kunden)	in der Regel kein persönl. Kontakt d. VU (höheres Risiko bei HNWI-Kunden)	persönl. Kontakt d. VU	kein persönl. Kontakt
Kommunikation	via Makler	via Agenten	direkt durch VU, aber teilweise via Introducer	direkt durch VU	
Geografische Exponiertheit	primär EWR/CH	primär EWR/CH	primär EWR/CH	nicht anwendbar	

* persönlicher Kontakt = physisches **oder virtuelles Treffen** des Versicherungsnehmers (idR. zugleich Prämienzahler) mit einem Mitarbeiter des liechtensteinischen Versicherungsunternehmens oder einer Gruppenentität

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 51: Vertriebskanäle und Risikofaktoren

6.3.4.4.1 Vermittler (Agenten und Makler)

Persönlicher Kontakt und Kundenkommunikation

Die weltweit verbreitetste Vertriebsform im Versicherungsgeschäft ist der Vertrieb über (unabhängige) Makler und (weisungsgebundene) Agenten. Standardmässig und dem Geschäftsmodell der Vermittler geschuldet, findet bei den durch Makler und Agenten vermittelten Versicherungsverträgen kein persönlicher Kontakt (weder physisch noch virtuell) zwischen dem Versicherungskunden und dem Versicherungsunternehmen statt. Im Bereich von Retail-Produkten (insbesondere anteilgebundene Versicherungen mit geringeren Prämienvolumen) erscheint das damit verbundene Risiko geringer zu sein.

Ein tendenziell höheres inhärentes Risiko stellt der mangelnde persönliche Kontakt bei Versicherungsprodukten für vermögende Personen (PPLI und anteilgebundene Policen mit sehr hohen Prämien) dar. Der direkte, persönliche Kontakt würde in der Regel die beste Möglichkeit bieten, Informationen zum wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund dieser Person und zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung in Erfahrung bringen zu können. Dadurch kann ein ganzheitliches Verständnis der Geschäftsbeziehung und allfälliger verbundener Risiken erlangt werden. Dieses inhärente Risiko wird jedoch in gewissem Masse dadurch begrenzt, als die Versicherungsunternehmen den Maklern und Agenten detaillierte Vorgaben in Bezug auf die zum Hintergrund des Kunden einzuholenden Informationen machen.

Risikoerhöhend wirkt sich beim Vertriebskanal «Vermittler» ferner aus, dass die Kommunikation mit dem Kunden/WB in der Regel über den Makler bzw. Agenten erfolgt. Allenfalls notwendige Abklärungen sind dadurch mitunter erschwert oder es gehen relevante Informationen durch die Zwischenperson verloren.

Risikomindernd ist beim Vertriebskanal «Vermittler» der Umstand zu sehen, dass in den meisten Zielmärkten der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen die Vermittler selbst verpflichtet sind, die Geldwäschereigesetze einzuhalten. So unterliegen die liechtensteinischen Versicherungsvermittler dem Vollenwendungsbereich des SPG und werden von der FMA überwacht. Auch Versicherungsmakler, die z.B. in Deutschland oder Österreich zugelassen sind, unterliegen dem Vollenwendungsbereich der dortigen Geldwäschereigesetze (welche EU-Standards umsetzen). Agenten stehen aufgrund des Auftragsverhältnisses insgesamt in einer näheren Beziehung zu dem Versicherungsunternehmen als dies bei (unabhängigen) Maklern der Fall ist. Vor diesem Hintergrund wird dieser Vertriebskanal als leicht risikoärmer als der Vertrieb über Makler klassifiziert.

Geografische Exponiertheit der Makler und Agenten

Die für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen tätigen Makler sind primär in den benachbarten deutschsprachigen Ländern sowie im übrigen EWR beheimatet. Ihre Vermittlungstätigkeit beschränkt sich weitgehend auf Kunden in diesen Jurisdiktionen. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es kann angesichts der geografischen Exponiertheit im Versicherungssektor folglich nicht von einem geringen geografischen Risiko gesprochen werden.

Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der «Liste A» genannten Länder der Fall ist.

6.3.4.4.2 Direktvertrieb

Der Vertrieb erfolgt nur in einen geringen Teil der Geschäftsbeziehungen durch eigene Akquise bzw. Direktvertrieb, also durch eigene Sales-Mitarbeiter. Die Neukunden sind Kunden, die entweder aufgrund von Werbemassnahmen (z.B. Internet) bzw. Mundpropaganda (z.B. Empfehlung eines bestehenden Kunden) auf ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen aufmerksam geworden sind oder andererseits Kunden, die durch einen Intermediär (z.B. Vermögensverwalter, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Treuhänder) vermittelt wurden. Im letzteren Fall ist die Kommunikation mit dem Kunden teilweise nur mittelbar und damit tendenziell schwieriger, was das inhärente Risiko leicht erhöht.

Bei den Direktvertriebskunden im Retail-Bereich (Risikolebensversicherungen und anteilgebundene Lebensversicherungen mit geringen Prämien) kommt es auch gelegentlich zu Online-Abschlüssen ohne persönlichen Kontakt mit dem Kunden. Bei Direktvertriebskunden im Bereich HNWI und UHNWI gibt es immer einen persönlichen Kontakt mit dem Direktvertriebskunden.

Aus den obigen Ausführungen zu Maklern, Agenten und Direktvertrieb ist ersichtlich, dass über 90 % aller Kunden über Vermittlung an das Versicherungsunternehmen gelangt sind. Es gab bzw. gibt bei diesen Policen somit keinen direkten Kontakt zu den Versicherungsnehmern. Vor diesem Hintergrund ist das Vertriebskanalrisiko im Versicherungssektor erhöht.

6.3.4.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft:

Im Bereich der Produkt- und Dienstleistungsrisiken wurden geringe Geldwäschereirisiken im Zusammenhang mit Risikolebensversicherungen identifiziert. Erhöhte potenzielle Risiken wurden bei fonds- bzw. anteilgebundenen Lebensversicherungen und hohe potenzielle Risiken wurden bei Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (PPLI) festgestellt. Die Gesamtzahl der PPLI-Verträge ist wesentlich geringer als die Zahl der fonds- bzw. anteilsgebundenen Lebensversicherungsverträge. Da das PPLI-Geschäft von grossvolumigen Einmalprämien geprägt ist, sind aber fast zwei Drittel der versicherungstechnischen Rückstellungen auf PPLI-Verträge zurückzuführen. Aufgrund dieser quantitativen Bedeutung des PPLI-Segments werden die Produkt- und Dienstleistungsrisiken im Versicherungssektor gesamthaft als hoch eingestuft, wenngleich das Neugeschäft in dem PPLI-Segment seit Jahren stark rückläufig ist.

Bei den Kundenrisiken und geografischen Risiken wurde festgestellt, dass nahezu alle Prämienzahler aus dem Ausland stammen. Ausländischen Kunden wird grundsätzlich ein höheres potenzielles Geldwäschereisiko zugeordnet. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es kann angesichts der geografischen Exponiertheit im Versicherungssektor (über 90 % der Prämienzahler haben Wohnsitz im EWR oder Schweiz) folglich nicht von einem mittleren geografischen Risiko gesprochen werden.

Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der «Liste A» genannten Länder der Fall ist.

Neben den Prämien, die auf EWR/CH-Prämienzahler zurückzuführen sind, gibt es kleinere Prämienbestände, die auf Prämienzahler aus Liste A-Ländern und marginale Prämienvolumen aus Ländern mit strategischen Mängeln (STM) zurückzuführen sind. Die Zahl der Kunden, die als politisch exponierte Personen gelten, ist eher gering. Teilweise finden sich unter den Versicherungskunden Stiftungen, Trusts oder Anlagefonds, welche die Komplexität erhöhen und das Geldwäschereisiko tendenziell erhöhen. Vor diesem Hintergrund werden die Kundenrisiken und geografischen Risiken gesamthaft als hoch und mittel-hoch eingestuft.

Betreffend die Vertriebskanalrisiken kann festgehalten werden, dass der wichtigste Vertriebskanal Makler und Agenten sind, die primär in den benachbarten deutschsprachigen Ländern sowie im übrigen EWR beheimatet sind und sich bei der Vermittlungstätigkeit weitgehend auf Kunden in diesen Jurisdiktionen beschränken. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vorfällen, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es kann angesichts der geografischen Exponiertheit im Versicherungssektor folglich nicht von einem geringen geografischen Risiko gesprochen werden. Das inhärente Risiko ist aber vergleichsweise geringer als dies beispielsweise bei «Liste A»-Jurisdiktionen und sonstigen Drittstaaten der Fall wäre.

Andererseits ist festzuhalten, dass die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen selbst im Segment der HNWI und UNHWI oft keinen persönlichen Kontakt zu den Prämienzahlern und/oder Versicherungsnehmern haben. Das Vertriebskanalrisiko wird folglich als mittel-hoch eingestuft.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 52: Übersicht inhärente Risiken GW Versicherungsunternehmen

Basierend auf den Bewertungen der einzelnen Risikokategorien und **ohne Berücksichtigung** der im Sektor angewandten Mitigierungsmassnahmen wird das Gesamtrisiko des Versicherungssektors für Geldwäschereizwecke missbraucht zu werden als hoch eingestuft.

6.3.4.6 TF und PLF

6.3.4.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.4.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, die oft durch legale Mittel (z.B. Gehälter oder staatliche Leistungen) aufgebracht wurden. Die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte (standardisierte (fonds- bzw. anteilgebundene) Lebensversicherung und Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (Private Placement Life Insurance)) scheinen für die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten mit geringem Finanzbedarf eher ungeeignet zu sein. Die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte stellen aufgrund der hohen Finanzmittel, über die der Kunde typischerweise verfügen muss und aufgrund der notwendigen Nachweise zur Herkunft dieser Vermögenswerte, eine hohe Eintrittsschwelle für neue Geschäftsbeziehungen im Vergleich zu Retail-Versicherungsprodukten. Ausserdem sind die Kunden dieser Produkte durch die engere Beziehung zwischen dem Kundenberater und dem Kunden einer stärkeren «Screening» ausgesetzt, als dies bei Retail Kunden typischerweise der Fall ist. Vor diesem Hintergrund dürften die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte für Zwecke der Terrorismusfinanzierung grundsätzlich wenig geeignet sein.

Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (Private Placement Life Insurance), welche die Verschleierung von Eigentümerverhältnissen begünstigen können und den

Zugang zu internationalen Investitionsmöglichkeiten ermöglichen, grundsätzlich für grössere und sophistiziertere terroristische Organisationen attraktiv sein können. Durch die Belehnung des Versicherungsvertrages oder durch vorzeitige Rückkäufe sind die Vermögenswerte auch jederzeit verfügbar. Grundsätzlich gibt es international aber wenige Beispielfälle oder Typologiestudien, welche Anhaltspunkte dafür bieten, dass die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte besonders attraktiv für Terrorismusfinanzierung sind. Auch die im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung im Fokus stehenden NPO gehören nicht zu den typischen Kunden im Versicherungsbereich.

Im Bereich der Retail-Produkte sind in Liechtenstein primär die Risikolebensversicherungen zu nennen. Ein solches Produkt könnte theoretisch zur Absicherung von Angehörigen eines Terroristen oder Kämpfer in einem Terrorgebiet missbraucht werden. Da der Versicherungsschutz aber im Falle der Teilnahme an Kriegshandlungen, terroristischen Aktivitäten oder bei Suizid in den allgemeinen Versicherungsbedingungen immer ausgeschlossen ist, besteht dieses Missbrauchsrisiko nicht.

6.3.4.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Auch im Hinblick auf potenzielle Proliferationsfinanzierung weisen die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte ein eher geringes inhärentes Risiko auf. Bei solchen Lebensversicherungsprodukten werden typischerweise keine Finanzdienstleistungen im Zusammenhang proliferationsrelevanten Produkten oder militärischen Gütern erbracht. Ein hohes inhärentes PF-Risiko weisen aber auch Projektfinanzierungen von sensiblen Sektoren sowie Handelsfinanzierungsdienstleistungen und -transaktionen auf. Selbiges gilt auch für jegliche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern. All diese Dienstleistungen gehören jedoch nicht zum Dienstleistungsspektrum der liechtensteinischen Lebensversicherungsgesellschaften.

6.3.4.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.4.6.2.1 Terrorismusfinanzierung

Die Herkunft der Prämienzahler ist wohl nur in beschränktem Mass Indikator für die geografische Risikogenigkeit des Lebensversicherungssektors bei der Terrorismusfinanzierung. Von grösserer Bedeutung wären wohl die Länder, in welche Vermögenswerte aus allfälligen Rückkäufen oder bei Auszahlung im Versicherungsfall transferiert werden. Hierzu liegen den Behörden aber keine Daten vor. Oft deckt sich jedoch die geografische Herkunft der Begünstigten mit der Herkunft der Prämienzahler, weshalb die Herkunft der Prämienzahl doch als ungefährender Indikator tauglich sein sollte.

Wie bereits in Abschnitt 6.3.4.3.1 aufgezeigt, stammen die Prämienzahler liechtensteinischer Lebensversicherungen primär aus EWR-Ländern und der Schweiz. Daraus wird ersichtlich, dass der liechtensteinische Lebensversicherungssektor in geografischer Hinsicht eine geringe Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweist. Lediglich 0.4 % der Prämienzahler stammen aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken. Eine vertiefte Analyse hat ergeben, dass es sich bei diesen Prämienzahler um Personen aus Russland, der Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und Saudi-Arabien handelt.

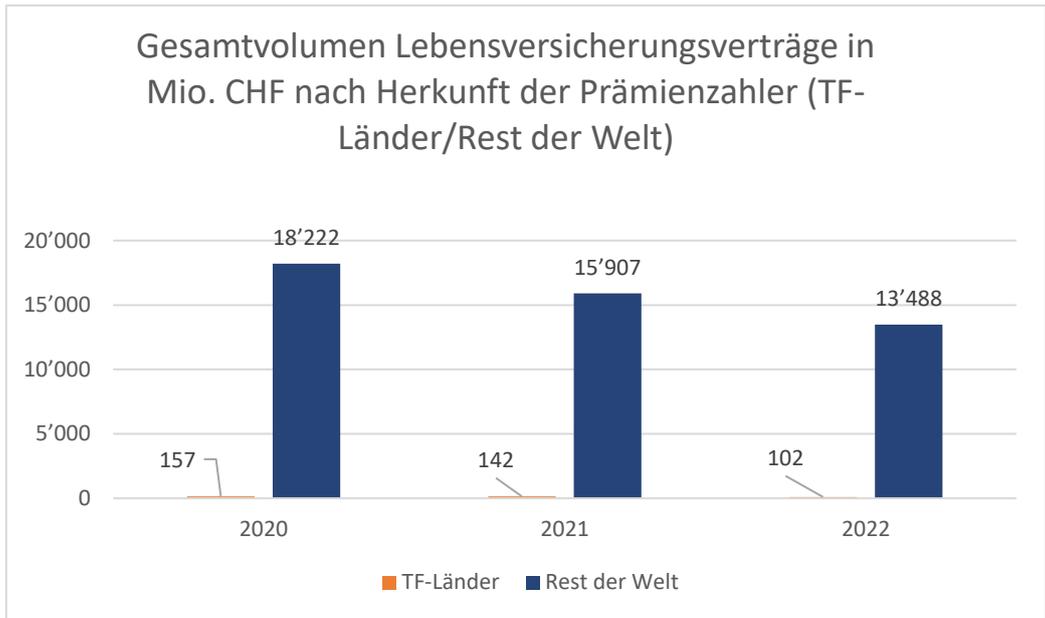


Abbildung 53: Vergleich Prämienvolumen TF-Länder zum Prämienvolumen restliche Länder in Mio. CHF (2020-2022)

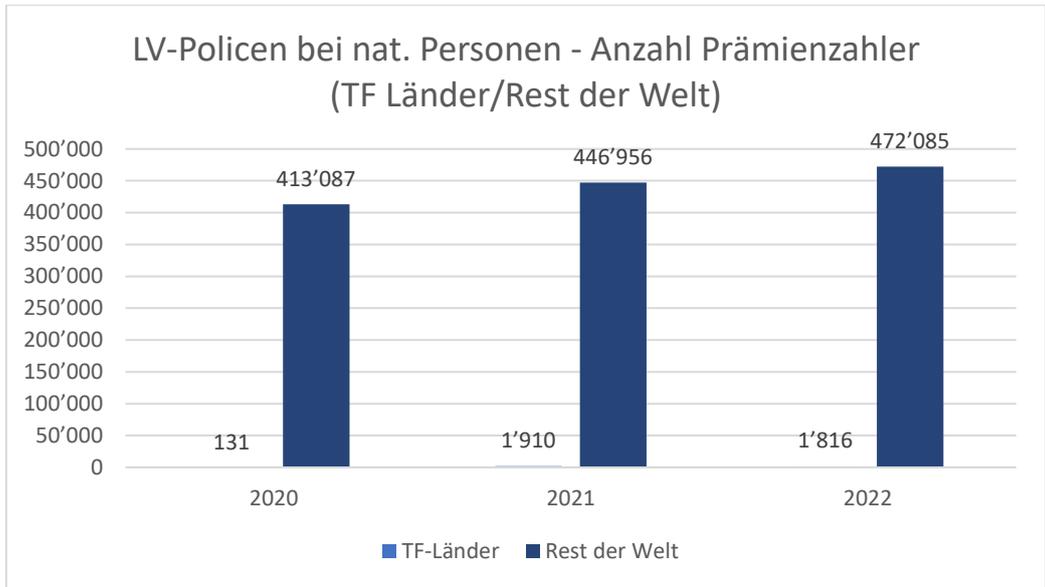


Abbildung 54: Anzahl Prämienzahler TF-Länder zu den restlichen Ländern (2020-2022)

6.3.4.6.2.2 Proliferationsfinanzierung

Aus den der FMA vorliegenden SPG-Daten zur Herkunft der Prämienzahler ist ferner ersichtlich, dass die geografische Exponiertheit des Sektors gegenüber Ländern mit erhöhtem Proliferationsrisiko gering ist und lediglich 0.4 % der WB diesen Ländern stammen. Ein erhöhtes Finanzierungsrisiko wird geheimhin bei Bezugspunkten zu Russland, Nordkorea, Iran, China, Syrien, Pakistan und Belarus zugeordnet. Im Falle von Liechtenstein sind hier primär Prämienzahler mit Sitz in Russland relevant.

6.3.4.6.3 Vertriebskanäle

6.3.4.6.3.1 Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt

Auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung und der Proliferationsfinanzierung sind dort leicht höhere inhärente Risiken zu verorten, wo das Lebensversicherungsunternehmen nicht in einem **direkten, persönlichen Kontakt** zum Kunden bzw. zur wirtschaftlich berechtigten Person steht. Bei einem direkten Kontakt kann sich das Lebensversicherungsunternehmen ein umfassenderes Bild vom wirtschaftlichen, sozialen und familiären

Hintergrund des Kunden bzw. WB machen und mehr Informationen zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung in Erfahrung bringen.

Bei einer Geschäftsbeziehung ohne direkten Kontakt, beispielsweise bei vermittelten Kunden oder bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die über Online-Onboarding aufgenommen wurden, sind die vorgenannten Möglichkeiten beschränkt. Es wird im Weiteren auf die Ausführungen in Abschnitt 6.3.4.4 (GW-Vertriebskanalrisiken im Versicherungsbereich) verwiesen. Dies gilt auch für die dortigen Ausführungen zu den unterschiedlichen Risiken bei direkt akquirierten Kunden und vermittelten Geschäftsbeziehungen.

Im Versicherungsbereich haben die Versicherungsunternehmen in den wenigsten Fällen direkten Kontakt zu den Versicherungsnehmern und die Kommunikation zu den Kunden ist nur mittelbar (via Makler oder Agent) möglich.

6.3.4.6.4 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft in Bezug auf TF und PLF:

Im Bereich der Produkt- und Dienstleistungsrisiken im Retail-Bereich wurden tendenziell geringe inhärente Risiken in Bezug auf Terrorismus- oder Proliferation festgestellt. Da bei der Terrorismusfinanzierung typischerweise geringe Finanzmittel bewegt werden sollen, stellen die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte aufgrund der hohen Finanzmittel, über die der Kunde typischerweise verfügen muss und aufgrund der notwendigen Nachweise zur Herkunft dieser Vermögenswerte, eine hohe Eintrittsschwelle für neue Geschäftsbeziehungen. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass Versicherungsprodukte, welche die Verschleierung von Eigentümergehäissen begünstigen können und den Zugang zu internationalen Investitionsmöglichkeiten ermöglichen, grundsätzlich für grössere und gut organisierte terroristische Organisationen attraktiv sein können. Im Bereich der Retail-Produkte wird den primär relevanten Risikolebensversicherungen aufgrund der Versicherungsausschlussregelungen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ein geringes TF-Missbrauchsrisiko zugeordnet.

Sowohl die im liechtensteinischen Lebensversicherungssektor überwiegenden Lebensversicherungsprodukte als auch die typischen Retail-Produkte haben typischerweise keine Bezugspunkte zu proliferationsrelevanten Produkten oder militärischen Gütern.

Bei den Kundenrisiken und geografischen Risiken wurde festgestellt, dass nahezu alle Prämienzahler aus dem Ausland stammen. Über 90 % der wirtschaftlichen Prämienzahler stammen aus EWR-Ländern oder aus der Schweiz. Der Anteil der Prämienzahler aus Ländern mit einem erhöhten Risiko betreffend Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung ist marginal.

Teilweise finden sich unter den Versicherungskunden Stiftungen, Trusts oder Anlagefonds, welche die Komplexität erhöhen und das Risiko betreffend Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung tendenziell erhöhen.

Betreffend die Vertriebskanalrisiken kann festgehalten werden, dass der wichtigste Vertriebskanal Makler und Agenten sind, die primär in den benachbarten deutschsprachigen Ländern sowie im übrigen EWR beheimatet sind und sich bei der Vermittlungstätigkeit weitgehend auf Kunden in diesen Jurisdiktionen beschränken. Es gibt hier also kaum Berührungspunkte zu Jurisdiktionen mit erhöhtem TF- oder PLF-Risiko. Die Sorgfaltspflichten werden in den meisten Fällen nur an Makler in den vorgenannten Jurisdiktionen delegiert, welche in den meisten Fällen hohe Sorgfaltspflichtstandards aufweisen. Andererseits ist festzuhalten, dass die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen selbst im Segment der HNWI und UNHWI oft keinen direkten Kontakt zu den Prämienzahlern und/oder Versicherungsnehmern haben. Dies birgt auch im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung leicht erhöhte Risiken. Das Vertriebskanalrisiko wird folglich als mittel eingestuft.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 55: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Versicherungsunternehmen

Basierend auf den Bewertungen der einzelnen Risikokategorien und ohne Berücksichtigung der im Sektor angewandten Mitigierungsmassnahmen wird das Gesamtrisiko des Versicherungssektors für Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung missbraucht zu werden als mittel eingestuft.

Sektorale Risikoanalyse Lebensversicherungsmakler

Inhärente Risiken	Abstraktes inhärentes Risiko			Exponiertheit des Sektors	Berücksichtigung der Exponiertheit	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit) 1 = tief bis hoch
	GW	TF	PF			
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Konventionelle (kapitalbildende) Lebensversicherung	GW	TF	PF	2	2	
Risikolebensversicherungen	GW	TF	PF	2	2	
Fonds- bzw. anteilgebundene Lebensversicherung	GW	TF	PF	3	3	
Lebensversicherungen mit separater Kontoführung (PPLI)	GW	TF	PF	5	2	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	1	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	4	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Komplexe oder risikoreiche Strukturen	GW	TF	PF	4	1	
▫ GB mit Rechtsträgern, bei denen das Mitglied des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	1	
GB mit Gemeinnützige Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	1	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	1	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	1	
GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern (inkl. dual use-Gütern)			PF	4	1	

Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);	PF	4	1	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);	PF	5	1	
Vertriebskanalrisiken				
Vermittlung durch Introducer aus EWR und CH	GW TF PF	1	2	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW TF PF	2	1	
Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW TF PF	4	1	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW TF PF	4	1	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die Prämienzahler				

Abbildung 56: Übersicht Lebensversicherungsmakler

6.3.5.1 Sektorübersicht

Von den insgesamt 52 bewilligten Versicherungsvermittlern (Makler und Agenten) in Liechtenstein hatten per 31. Dezember 2022 insgesamt 24 Versicherungsmakler (nachfolgend kurz: Makler) eine Bewilligung für den Vertrieb von Lebensversicherungen und sind somit nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG sorgfaltspflichtig. Von den sorgfaltspflichtigen Maklern unterhielten lediglich 21 Makler sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehungen.

Die Makler haben im Rahmen des SPG-Meldewesens per 31. Dezember 2022 16'883 bestehende Geschäftsbeziehungen (im Versicherungsbereich sind dies Lebensversicherungsverträge) gemeldet, davon wurden 6'262 Geschäftsbeziehungen neu aufgenommen und 11'218 Geschäftsbeziehungen beendet. Aus der nachfolgenden Abbildung 57 ist ersichtlich, dass die Anzahl der vertriebenen Lebensversicherungsverträge zurückgegangen ist. Dies erklärt sich unter anderem durch die im Berichtszeitraum ebenfalls reduzierte Anzahl von Maklern, welche sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehungen führen.

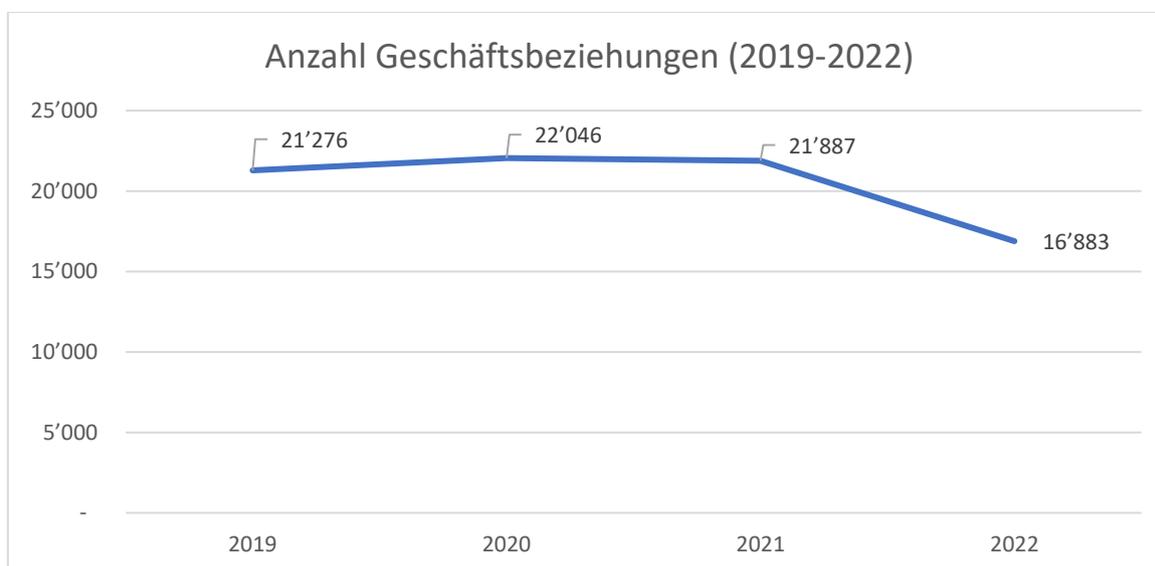


Abbildung 57: Entwicklung Anzahl GB (2019-2022)

Hinzuweisen ist bereits in diesem Zusammenhang darauf, dass die Zahlen der liechtensteinischen Versicherungsmakler nicht zwangsläufig mit denen der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen korrespondieren. Grund hierfür ist, dass die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen nicht zwangsläufig auch mit liechtensteinischen Versicherungsmaklern zusammenarbeiten, sondern hauptsächlich mit Maklern aus den jeweiligen Zielländern. Umgekehrt haben auch die liechtensteinischen Makler oftmals Maklerverträge mit ausländischen Versicherungsunternehmen. Zudem veränderte sich der liechtensteinische

Versicherungs(makler)sektor im Verlauf der letzten Jahre (so etwa hinsichtlich des zu verzeichnenden Zuwachses im Bereich der Sachversicherungen).

6.3.5.2 Produkte und Dienstleistungen

Wie aus der nachfolgenden Abbildung 58 zu erkennen, ist der Grossteil der Makler hauptsächlich im Vertrieb von fonds- bzw. anteilsgebundenen Lebensversicherungen, von klassischen Lebensversicherungen sowie von Risikolebensversicherungen tätig.¹⁶⁷ In der fonds- bzw. anteilsgebundenen Lebensversicherung umfasst das Vertriebsgeschäft teilweise auch Versicherungsverträge mit hohen Prämien (oft auch Einmaleinlagen). Wie bereits unter Kapitel 6.3.4.2 beschrieben, gehen von diesen Produkten erhöhte Risiken aus. Hingegen spielt – im Gegensatz zu den liechtensteinischen Versicherungsunternehmen – der Vertrieb von Versicherungsverträgen mit separater Kontoführung (PPLI), welche grundsätzlich als Hochrisikoprodukte einzustufen sind, eine eher untergeordnete Rolle.

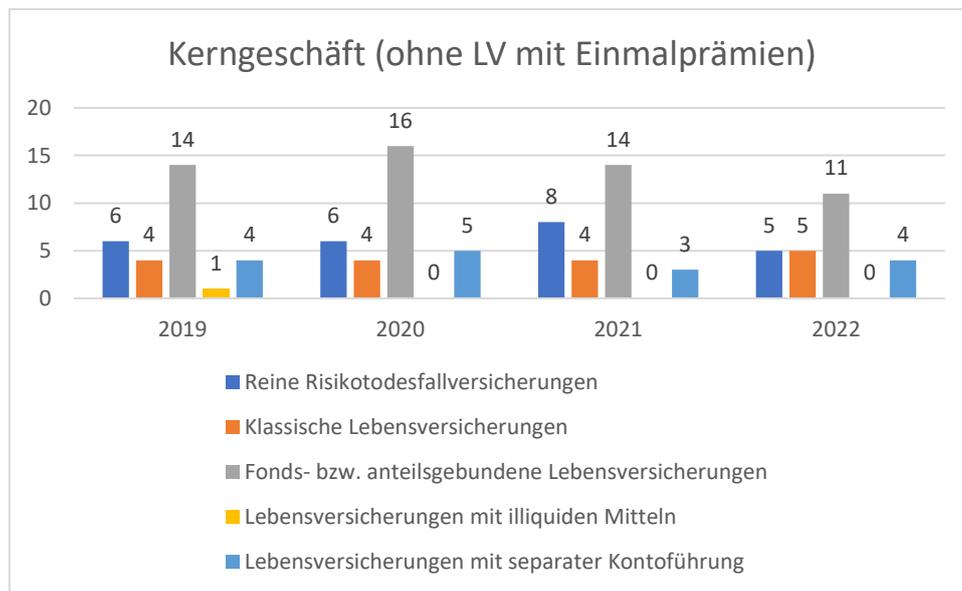


Abbildung 58: Kerngeschäft der liechtensteinischen Versicherungsmakler gemäss SPG-Meldewesen (2019-2022)

Gesamthaft ist somit ableitbar, dass über die Hälfte der sorgfaltspflichtigen Makler im Vertrieb von fonds- bzw. anteilsgebundenen Lebensversicherungen tätig ist (und diesen zum Kerngeschäft zählt), jedoch nur etwa ein Viertel der Makler den Vertrieb von risikoreichen PPLI zu seinem Kerngeschäft zählt. Daneben bewegt sich mehr als ein Drittel der Makler (primär) in Produktsegmenten, welche ein normales bis niedriges Geldwäscherisiko haben (klassische Lebensversicherung und Risikolebensversicherung).

Von den gesamthaft per Ende 2022 bestehenden Gesamtprämienvolumen in Höhe von CHF 2'887 Mio. wurden 96 % in Form von Einmaleinlagen und lediglich 4 % als ratierliche Prämien geleistet. Diese Zahlen spiegeln sich auch in den vorherigen Berichtsjahren wider (siehe nachstehende Abbildung).

¹⁶⁷ Anknüpfungspunkt sind dabei die Makler (und deren Kerngeschäft) und nicht die Geschäftsbeziehungen. In Bezug auf das Kerngeschäft können die Makler im Rahmen des SPG-Meldewesens auch Mehrfachnennungen vornehmen, weshalb die Zahl höher ist als jene der Makler, welche Lebensversicherungen vertreiben.

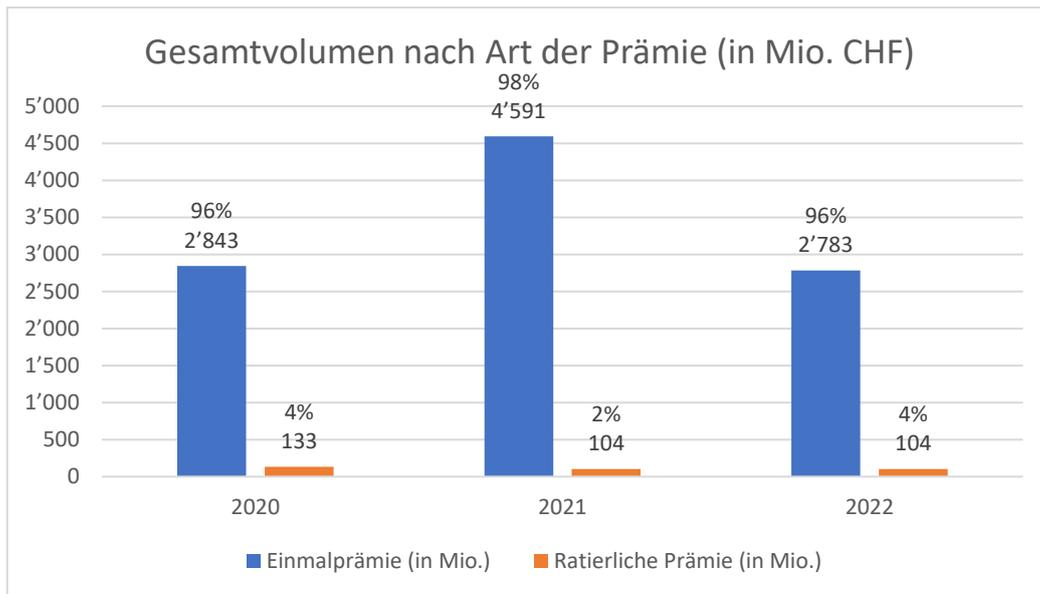


Abbildung 59: Gesamtvolumen nach Art der Prämie (Einmal- oder ratierliche Prämie, 2020-2022)

Es ist davon auszugehen, dass sich die Einmalprämien hauptsächlich auf die risikoreicheren fonds- bzw. anteilsgebundenen Lebensversicherungen (inkl. der Unterkategorien «PPLI») und weniger auf die risikoärmeren klassischen Lebensversicherungsverträge oder gar die Risikotodesfallverträge beziehen. Die Policen haben durchschnittlich ein Volumen von etwa CHF 165'000. Dies weist darauf hin, dass sich unter den Prämienzahlern wenige (U)HNWI befinden, mit denen ein erhöhtes Risiko verbunden wird.

6.3.5.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.5.3.1 Herkunft der Prämienzahler

Die in Liechtenstein bewilligten Versicherungsmakler fokussieren fast ausschliesslich auf EWR-Kunden/Versicherungsnehmer. Es gibt nur eine marginale Zahl an liechtensteinischen Kunden (bzw. Prämienzahlern, wobei in der Regel der Prämienzahler auch der Versicherungsnehmer ist).

Wie aus der nachfolgenden Abbildung 59 ersichtlich, stammen durchschnittlich 97 % der wirtschaftlichen Prämienzahler aus EWR-Ländern und noch 1 % aus der Schweiz (Wohnsitz). Neben den Prämien, welche auf EWR/CH-Prämienzahler zurückzuführen sind, gibt es – wie auch bei den Lebensversicherungsunternehmen – kleinere Prämienbestände, die auf Prämienzahler aus Liste A-Ländern bzw. aus anderen Drittstaaten zurückzuführen sind sowie marginale Prämienbestände aus Ländern mit strategischen Mängeln (STM). Gleich wie bei den Versicherungsunternehmen wird auch hier auf den Wohnsitz des Prämienzahlers abgestellt und nicht auf die Nationalität.

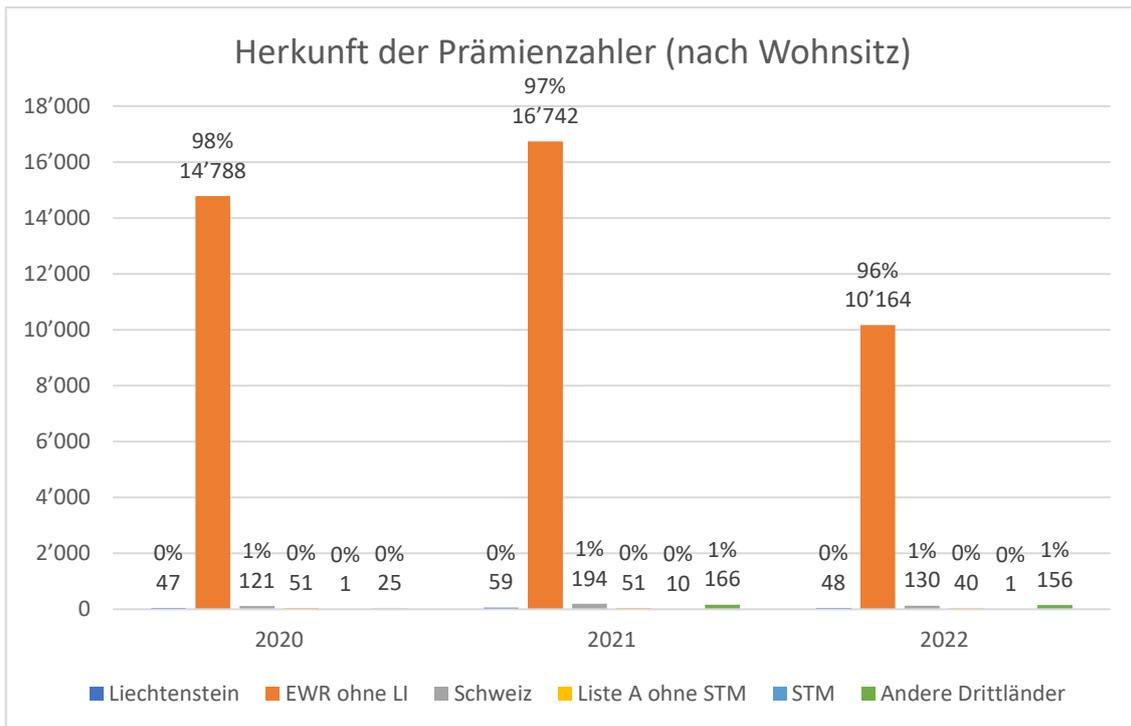


Abbildung 60: Herkunft der Prämienzahler (2020-2022)

Auch wenn die Exponiertheit gegenüber Liste A-Ländern und Ländern mit strategischen Mängeln eher gering ist, so muss festgehalten werden, dass ausländischen Kunden grundsätzlich ein höheres inhärentes Geldwäschereirisiko zugeordnet wird. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder in der Schweiz begangen werden. Es gilt ferner zu bedenken, dass sich unter den Kunden mit Wohnsitz im EWR, dem UK oder der Schweiz auch Personen befinden, die aus Ländern mit höheren geografischen Risiken stammen und lediglich einen (Zweit-)Wohnsitz im EWR, UK oder der Schweiz haben. Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der Liste A genannten Länder der Fall ist.

Wie aus der nachfolgenden Abbildung 61 ersichtlich stammen 8'880 der gesamthaft 10'164 EWR-Prämienzahler aus Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil dieser in Deutschland wohnhaften Prämienzahler auch eine EWR-Nationalität hat.

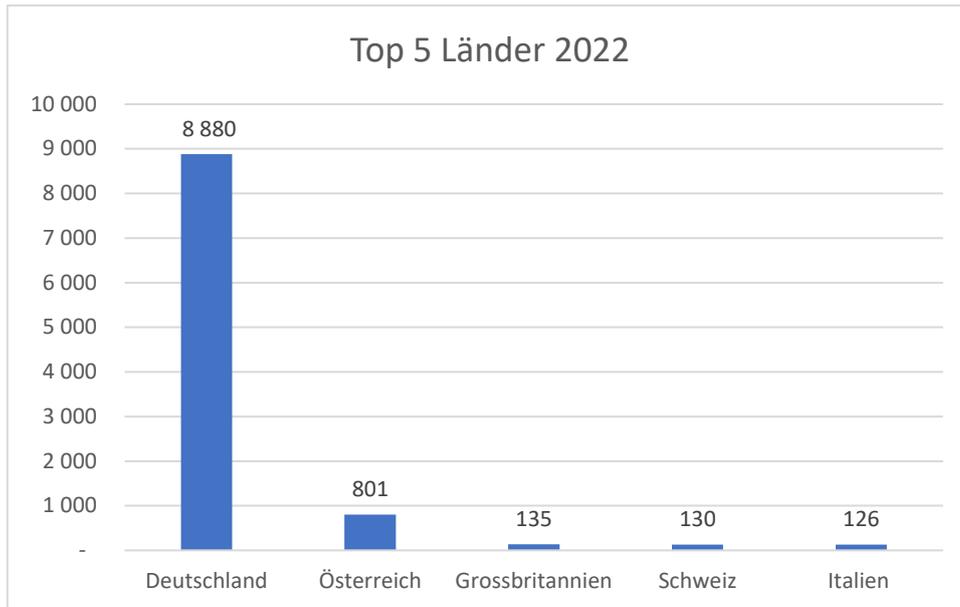


Abbildung 61: Top 5 Länder (2022)

6.3.5.3.2 Politisch exponierte Personen

Die Gesamtzahl der PEP im Versicherungsmaklersektor ist verschwindend gering. Insgesamt unterhielten die Makler Ende des Jahre 2022 lediglich 16 Geschäftsbeziehungen mit 11 Personen, welche als PEP einzustufen waren.¹⁶⁸ Auch die vorherigen Berichtsjahre zeigen ein ähnliches Gesamtbild (vgl. Abbildung unten).

Bei der nachfolgenden Abbildung 62 ist ersichtlich, dass die PEP fast ausschliesslich aus Liechtenstein, der Schweiz oder aus dem EWR (ohne Liechtenstein) stammen (Staatsangehörigkeit). Im Jahre 2020 und 2021 stammten lediglich 2 PEP und im Jahre 2022 sogar nur noch 1 PEP aus einem risikoreichen Liste A-Land. Mit PEP aus anderen Drittländern bestanden keine Geschäftsbeziehungen.

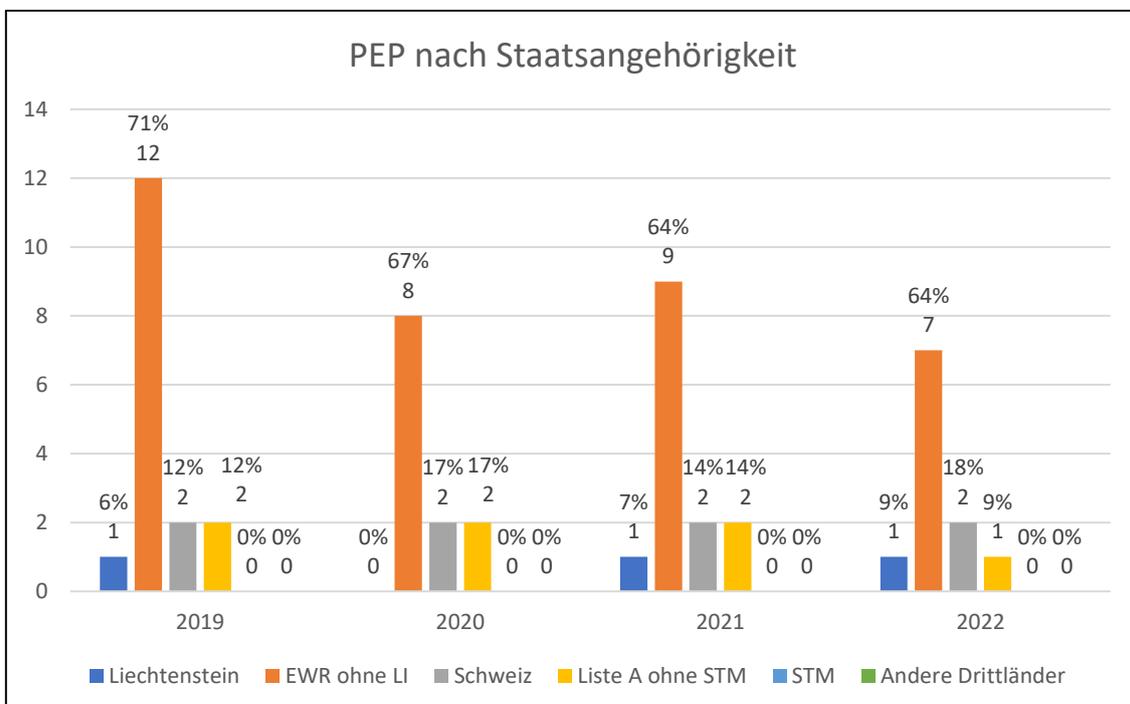


Abbildung 62: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)

¹⁶⁸ Hinsichtlich der mit PEP verknüpften Risiken siehe u.a. Kapitel 6.3.2.3.2 zu den Banken.

6.3.5.3.3 Strategische Mängelländer

Betreffend die Risiken in Hinblick auf Staaten mit strategischen Mängeln¹⁶⁹ (EU-Liste der Drittländer mit hohem Geldwäscherisiko) ist festzuhalten, dass im Versicherungsmaklersektor im berichtsrelevanten Zeitraum (2019 bis 2022) lediglich eine Geschäftsbeziehung einen Bezugspunkt zu einem Risikoland (Panama) bestand.

6.3.5.3.4 Komplexe und risikoreiche Strukturen

Gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG sind bei Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der FMA-Richtlinie 2013/1 werden Faktoren genannt, die bei der Beurteilung der Frage, ob eine komplexe Struktur vorliegt, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflichtigen beurteilen die Komplexität einer Struktur weiterhin sehr unterschiedlich.

Vereinzelt werden von den Maklern Versicherungsverträge vertrieben, bei welchen der Versicherungsnehmer dann eine Stiftung, ein Trust oder ein ähnlicher Rechtsträger ist. Dies bedingt eine gewisse Komplexität bzw. Intransparenz und führt somit folglich zu einer Erhöhung des Kundenrisikos. Hinsichtlich der Risiken in Zusammenhang mit komplexen Strukturen im Versicherungssektor wird auf die Ausführungen im Kapitel 6.3.4.3.5 (Komplexe und risikoreiche Strukturen) zu den Versicherungsunternehmen verwiesen.

Im Rahmen des SPG-Meldewesens wurden per Ende 2022 jedoch lediglich sechs Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen gemeldet, weswegen diesbezüglich von einer geringen Exponiertheit auszugehen ist.

6.3.5.4 Vertriebskanalrisiken

Versicherungsmakler vertreiben die Produkte der Versicherungsunternehmen grundsätzlich selbst. Zwar gibt es die Möglichkeit einer Subdelegation, im berichtsrelevanten Zeitraum wurde jedoch nur ein Delegationsverhältnis gemeldet. Es gibt nur eine marginale Zahl an Maklern, die online Lebensversicherungen vertreiben und somit keinen persönlichen Kontakt zum Versicherungsnehmer haben. Aufgrund des somit mehrheitlich direkten Kontakts mit dem Kunden ist das Vertriebskanalrisiko in diesem Segment somit mittel-tief bis tief.

6.3.5.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft:

Die Risiken werden im Sektor Versicherungsmaklersektor als mittel eingestuft. Dies resultiert vor allem daraus, dass nahezu ausschliesslich ausländische Kunden von den Versicherungsmaklern betreut werden. Das grösste Risiko ergibt sich somit aus dem Kundenrisiko sowie im Zusammenhang mit den geografischen Risiken.

Wenngleich die Produkt- und Dienstleistungsrisiken der Versicherungsunternehmen höher sind, werden diese im Hinblick auf die Versicherungsmakler aufgrund des starken Fokus auf fonds- bzw. anteilgebundene Versicherungen als mittel eingestuft.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁶⁹ Zu den mit Staaten mit strategischen Mängeln verknüpften Risiken siehe u.a. 6.3.2.3.3 (Banken).

Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Abbildung 63: Übersicht inhärente Risiken GW Versicherungsmakler

6.3.5.6 TF und PLF

6.3.5.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.5.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Hinsichtlich der Produkt- und Dienstleistungsrisiken in Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung kann grundsätzlich auf die bereits gemachten Ausführungen in Kapitel 6.3.4.6.1. zu den Versicherungsunternehmen verwiesen werden.

6.3.5.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Auch hinsichtlich der Produkt- und Dienstleistungsrisiken in Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung kann grundsätzlich auf die bereits gemachten Ausführungen in Kapitel 6.3.4.6.1 betreffend die Versicherungsunternehmen verwiesen werden.

6.3.5.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Wie bereits unter Abschnitt 6.3.5.3.1 ausgeführt, stammen die Prämienzahler in hohem Ausmass aus Deutschland und Österreich. Daraus wird ersichtlich, dass der liechtensteinische Maklersektor in geografischer Hinsicht grundsätzlich eine geringe Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweist. Per Ende 2022 wurden lediglich 35 Prämienzahler mit Wohnsitz in TF-Ländern gemeldet. Auch in den Vorjahren war die Zahl an Prämienzahlern aus TF-Ländern nur unwesentlich höher.

Aus den der FMA vorliegenden Meldedaten ist ferner ersichtlich, dass lediglich nur rund 0.1 % der Prämienzahler aus Ländern mit erhöhtem Proliferationsrisiko stammen und die geografische Exponiertheit des Sektors diesbezüglich somit äusserst gering ist.

6.3.5.6.3 Vertriebskanäle

Da die Versicherungsmakler ihre Produkte grundsätzlich selbst vertreiben, bestehen sowohl im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung als auch in Bezug auf Proliferationsfinanzierung geringere Vertriebskanalrisiken (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 6.3.5.4).

6.3.5.6.4 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft in Bezug auf TF und PLF. Die Risiken werden im Versicherungsmaklersektor als mittel-tief eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Kundenrisiko sowie den Produkt- und Dienstleistungsrisiken (insb. iZm. vermittelten «PPLI»).

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Abbildung 64: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Versicherungsmakler

Sektorale Risikoanalyse VVG

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Berücksichtigung der Exponiertheit)	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
				1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch	
Produkt- und Dienstleistungsrisiko							
Portfolioverwaltung	GW	TF	PF	3	3		
Anlageberatung	GW	TF	PF	3	2		
Annahme und Übermittlung von Aufträgen oder Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden	GW	TF	PF	3	2		
Spezifische Produkte und Dienstleistungen							
▫ Portfolioverwaltung für Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden	GW	TF	PF	1	3		
▫ Portfolioverwaltung für Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden	GW	TF	PF	3	2		
▫ Portfolioverwaltung/Anlageberatung für Versicherungspolicen	GW	TF	PF	4	2		
▫ PE-Investments in komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	2		
▫ PE-Investments in sensitive Branchen	GW	TF	PF	3	2		
Kunden und geografische Exponiertheit							
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	2		
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	3		
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	3		
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A)	GW	TF	PF	4	2		
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1		
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Ländern	GW	TF	PF	4	1		
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1		
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1		
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1		
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2		
Mit Strukturen verbundene Risiken							
▫ Komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	1		
▫ Diskretionäre Rechtsträger	GW	TF	PF	3	3		
▫ Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	2	1		
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste)		TF		4	2		

GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;	TF			4	2	Yellow bar
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;	TF			4	2	
GB mit Transaktionen/Investitionen aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);	TF			4	1	
GB mit Bezug (Investments/Kunde) zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern	PF			4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);	PF			4	2	
Transaktionen/Investments (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);	PF			5	2	
Vertriebskanalrisiken						
Vermittlung durch AML-regulierte Introducer aus Liechtenstein oder gleichwertigen Drittstaaten	GW	TF	PF	1	3	Green bar
Vermittlung durch Nicht-AML-regulierte Introducer aus Liechtenstein oder gleichwertigen Drittstaaten	GW	TF	PF	2	3	Yellow bar
Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	4	2	Yellow bar
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF	4	2	Yellow bar
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 65: Übersicht Vermögensverwaltungsgesellschaften

6.3.6.1 Sektorübersicht

Zum 31. Dezember 2022 waren 94 Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) in Liechtenstein zugelassen. Von den Vermögensverwaltungsgesellschaften werden insgesamt CHF 54.2 Mrd. verwaltet, wobei über CHF 45 Mrd. auf das Portfoliomanagement entfallen. Die restlichen Vermögenswerte werden im Rahmen der Anlageberatung oder sonstiger Dienstleistungen betreut. Über die Hälfte des gesamten verwalteten Vermögens wird bei liechtensteinischen Banken verwahrt. Die grösste Vermögensverwaltungsgesellschaft verwaltet Kundenvermögen in Höhe von über CHF 8.3 Mrd., was einem Marktanteil von über 15 % entspricht.

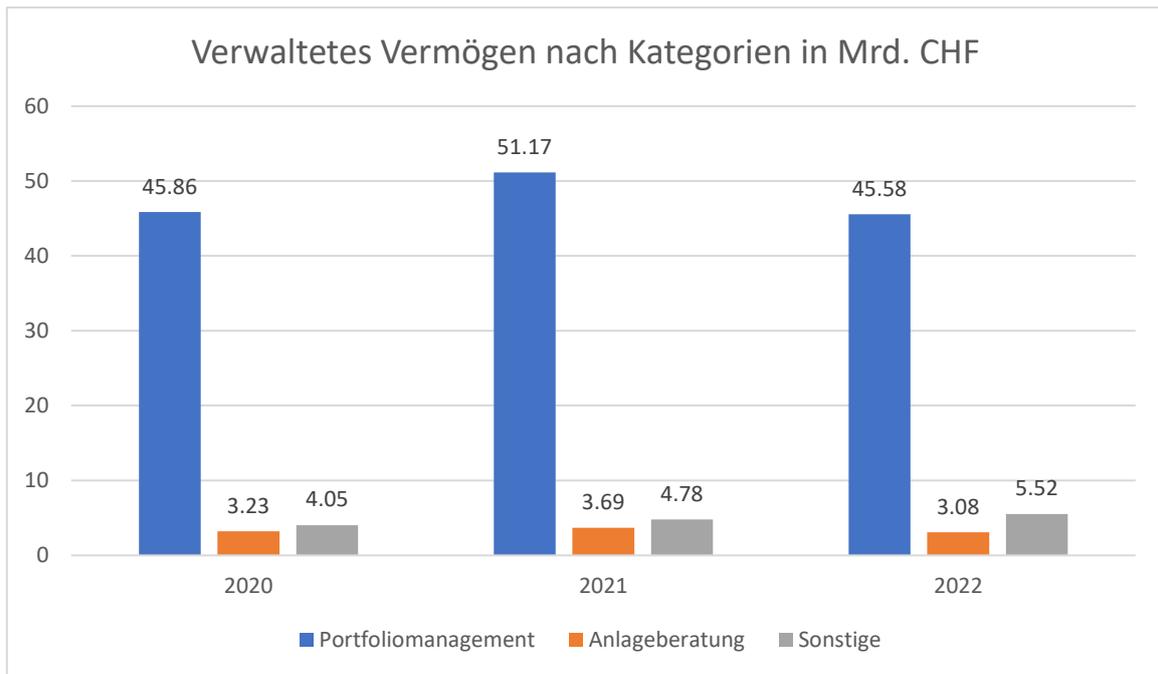


Abbildung 66: Entwicklung der AuM nach Kategorien (2020-2022)

Die Reduktion der AuM im Jahr 2022 ging mit einem Anstieg der Geschäftsbeziehungen einher. Grund dafür war die negative Entwicklung der Börse im Jahr 2022. Insgesamt betreuten die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften per Jahresende 2022 über 10'000 Kunden. Davon sind 83 % Privatkunden, 4 % Investmentunternehmen, OGAW oder AIF sowie 13 % professionelle Kunden. Jeweils etwa ein Drittel der insgesamt 54.2 Mrd. verwalteten Vermögen ist dem Fondssektor (35 %), den professionellen Kunden, wie z.B. Stiftungen und Trusts, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und ähnliche Kunden (36 %) sowie den nichtprofessionellen vermögenden Privatkunden (29 %) zuzuordnen. Kunden aus dem Privatkundenbereich, welche nur ein sehr geringes Veranlagungsvolumen einbringen, sind eher untypisch für den Vermögensverwaltungssektor. Dies zeigt sich auch an den verwalteten Volumen pro Geschäftsbeziehung.

Bezogen auf die Kundenanzahl betreuen die grössten drei Vermögensverwaltungsgesellschaften rund ein Drittel aller Geschäftsbeziehungen.

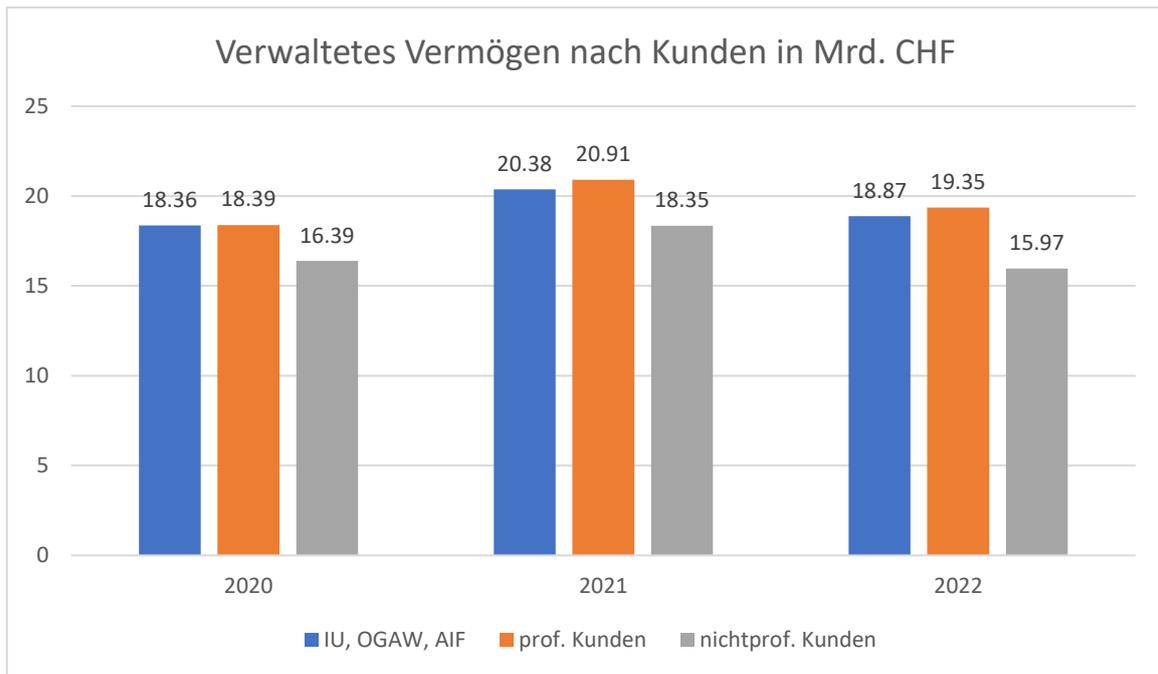


Abbildung 67: Entwicklung der AuM nach Kunden (2020-2022)

Da der liechtensteinische Binnenmarkt relativ klein ist, hat die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung für die Vermögensverwaltungsgesellschaften in Liechtenstein eine äusserst grosse Bedeutung. Mehr als drei Viertel der Vermögensverwaltungsgesellschaften verfügten über eine Notifikation, um grenzüberschreitend Dienstleistungen im EWR erbringen zu dürfen. Als Zielländer gelten insbesondere die EU-Länder Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich und Spanien. Der FMA wurden auch Tätigkeiten in den Drittstaaten Schweiz und Grossbritannien angezeigt.

Neben den vorgenannten 94 Vermögensverwaltungsgesellschaften sind per 31. Dezember 2022 neun Fondsleitungen zur Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung berechtigt und verwalten CHF 849 Mio. in Einzelportfolios. Im Rahmen der Erbringung der individuellen Portfolioverwaltung gelten die gleichen Pflichten für die Fondsleitungen wie für die Vermögensverwaltungsgesellschaften, sodass die Risiken gleich sind.

6.3.6.2 Produkte und Dienstleistungen

	Portfolioverwaltung	Anlageberatung	Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden sowie Annahme und Übermittlung von Aufträgen	Andere Dienstleistungen (Finanzanalysen, Controllingtätigkeiten, etc.)
Anlageentscheid	Vermögensverwalter	Kunde	Kunde	-
Zielgruppe	ohne Einschränkungen / alle			
Beschränkte Vollmacht (Transaktionsrisiko)	ja	sowohl als auch	ja	nein
Einbindung in Transfers	hoch	mittel	gering	gering

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 68: Risikofaktoren Dienstleistungen Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltungsgesellschaften ist es gesetzlich nicht erlaubt, Vermögenswerte von Kunden anzunehmen sowie Finanzinstrumente ihrer Kunden zu verwahren (vgl. Art. 3 Abs. 3 VVG). Die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaften umfasst die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, namentlich die Portfolioverwaltung für Individualkunden oder kollektive Kapitalanlagen (Fonds), die Anlageberatung und die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

Ferner dürfen Vermögensverwaltungsgesellschaften die folgenden Nebendienstleistungen erbringen: die Wertpapier- und Finanzanalyse sowie die Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen.

Die Dienstleistung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kann mit einer beschränkten Bankvollmacht (welche lediglich Wertpapiertransaktionen, aber keine Vermögenstransfers an Dritte zulässt) auf dem Konto/Depot eines Kunden verbunden sein. Bei der Portfolioverwaltung muss eine beschränkte Bankvollmacht zwingend vorhanden sein, während die reine Anlageberatung keine beschränkte Vollmacht erfordert. Führt die Vermögensverwaltungsgesellschaft aber den Kauf oder Verkauf gemäss Kundenentscheid auch für den Kunden durch, braucht es auch bei der Anlageberatung eine beschränkte Bankvollmacht. Die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, setzen eine beschränkte Bankvollmacht voraus. Sämtliche Nebendienstleistungen können ohne beschränkte Bankvollmacht erbracht werden.

Falls keine beschränkte Bankvollmacht vorhanden ist, hat die Vermögensverwaltungsgesellschaft keine Kenntnis von den Transaktionen, welche über das Kundenkonto laufen. Das Transaktionsrisiko ist damit in diesen Fällen inexistent. Selbst bei Bestehen einer beschränkten Bankvollmacht wird das Konto/Depot in der Praxis meist ausschliesslich für Wertpapierdienstleistungen genutzt sowie ein eigenes Wertpapierverrechnungskonto geführt.

Je nach Geschäftsmodell bzw. Vertriebskanal können Vermögensverwaltungsgesellschaften enge persönliche Beziehungen zu ihren Kunden aufbauen, was die Beschaffung der notwendigen Informationen über die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Kunden, einschliesslich der Kenntnis über die Quellen des Vermögens, erleichtert. Insofern kommen dem Vermögensverwaltungssektor wichtige Aufgaben im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung zu, als diese Informationsbeschaffung gerade in der Betreuung von Kunden im Private Banking und Wealth Management von grösster Bedeutung ist.

Wie im Kapitel zum Bankensektor ausgeführt, sind für potenzielle Geldwäschereihandlungen folgende Dienstleistungen zentral: die Bereitstellung von Konten und Zahlungsverkehr, Direktanlagen sowie Finanzierungen (diese Dienstleistungen werden typischerweise von Banken erbracht). Die von den Vermögensverwaltern angebotenen Dienstleistungen (Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Anlageberatung und die reine Ausführung von Aufträgen) sind in der Regel nur von subsidiärer Bedeutung für die eigentlichen Geldwäschereihandlungen (zumindest für die initialen Phasen der Geldwäscherei). Kriminelle Akteure können jedoch diese Dienstleistungen von Vermögensverwaltern nutzen, um unrechtmässigen Aktivitäten einen legitimen Eindruck zu verleihen und sich somit den Zugang zu den oben genannten zentralen Bankdienstleistungen (Konten und Zahlungsverkehr, Direktanlagen, Finanzierungen) eröffnen.

Aus Sicht der Behörden ist das Risiko der Vermögensverwaltungsgesellschaften, für Geldwäschereihandlungen missbraucht zu werden, daher dort höher, wo die Vermögensverwaltungsgesellschaften innerhalb der involvierten Finanzdienstleister den ersten Kontakt mit dem Kunden hat und diesen an weitere Finanzinstitute oder Finanzintermediäre vermittelt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften werden hier zum «Gatekeeper»,

auf welchen die weiteren Intermediäre in gewissem Umfang bei der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten vertrauen.

Auf der Produktseite sind neben den klassischen Wertpapieren insbesondere die Vermögensverwaltung mittels Investmentfonds und neuerdings auch die Verwaltung von Actively Managed Certificates (AMC) hervorzuheben. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Investmentfonds und AMC wird auf die entsprechenden Kapitel 6.3.7 und 6.3.11 verwiesen.

Die Analyse zeigt, dass die Risiken insbesondere dann einschlägig sind, wenn der Anlageentscheid durch den Kunden getroffen und die Vermögensverwaltungsgesellschaft nur mit der Ausführung betraut wird. Dies trifft auch auf die Risikofaktoren Insiderhandel und Marktmissbrauch zu. Damit ist aus dieser Sicht grundsätzlich das Risiko bei «Execution-Only-Aufträgen» als erhöht anzusehen.

Für die Vermögensverwaltungsgesellschaften ist entsprechend der vorgenannten Risiken zu berücksichtigen bzw. in der Umsetzung der Pflichten zu berücksichtigen:

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft könnte die Vermögensverwaltung eines Fonds auch von einem nicht gleichwertig regulierten Land bzw. einem Land mit erhöhten Risiken vornehmen oder es könnten zeichnende Stellen aus solchen Ländern stammen. In solchen Fällen gilt die Erleichterung von Art. 22b Abs. 3 SPV nicht und es müssen die Investoren in den Fonds als wirtschaftlich berechtigte Personen festgestellt werden.

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft könnte neue Technologien oder Zahlungsmethoden verwenden. In der Praxis ist dieser Risikofaktor aber nicht relevant, da die Vermögenswerte durch eine Bank gehalten werden und ein allfälliges Risiko diesbezüglich die Bank betrifft.

Auch folgende Risikofaktoren sind in der Praxis nicht relevant, weil auch diese die konto- bzw. depotführende Bank betreffen: Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft darf gesetzlich weder Bargeld entgegennehmen, noch bankähnliche Produkte anbieten, Zahlungen Dritter entgegennehmen oder Überweisungen tätigen (die beschränkte Bankvollmacht lässt keine solchen Transaktionen zu).

Bezüglich Insiderhandel und Marktmanipulation gibt es im Rahmen der prudentiellen Aufsicht Spezialbestimmungen, welche durch Vermögensverwaltungsgesellschaften zu beachten sind (insbesondere die EU-Marktmissbrauchsverordnung¹⁷⁰). Zudem besteht auch das Risiko, dass Mitarbeitende einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in solche Handlungen involviert sein könnten (z.B. Front-Running). Es bleibt aber im Grundsatz dabei, dass dieser Risikofaktor dann einschlägig wird, wenn der Kunde selbst den Anlageentscheid trifft und eine entsprechende Transaktion in Auftrag gibt.

Im Rahmen der Wertpapiertransaktionsmeldungen erfolgen zwar Überprüfungshandlungen durch die Aufsichtsbehörde, nichtsdestotrotz ist jedoch in diesen Fällen ein entsprechendes Wissen um die Tätigkeiten und das Umfeld des Kunden relevant, um Risikofaktoren bezüglich Insiderhandel und Marktmanipulation zu erkennen und in dieser Hinsicht verdächtige Transaktionen gar nicht erst auszuführen. Besonders kritisch im Zusammenhang mit Insiderhandel sind Investmentfonds, da hier unter dem Deckmantel des Investmentfonds allenfalls einzelnen Investoren eine Bevorzugung ermöglicht werden (dieser Risikofaktor betrifft die Fondsverwaltung und nicht die Vermögensverwaltungsgesellschaften) oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft des Fonds im eigenen Interesse Front-Running betreiben könnte. Mitunter sind auch Kunden, welche für grosse Finanzmarktakteure Strategieentscheidungen treffen oder Wertpapiertransaktionen durchführen und zudem für sich selbst über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft handeln, risikobehaftet für das Begehen einer Marktmanipulation.

6.3.6.2.1 Diskretionäre Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) ist die Verwaltung von Portfolios von Finanzinstrumenten auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden. Charakteristisch bei der Portfolioverwaltung ist die eingeschränkte Bankvollmacht, aufgrund derer die

¹⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Vermögensverwaltungsgesellschaft zwar im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung des Kunden kaufen und verkaufen darf. Daneben darf die Vermögensverwaltungsgesellschaft das Kundenkonto jedoch nur für ein angemessenes Honorar belasten. Nicht von dem Vermögensverwaltungsmandat umfasste und durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften ausgelöste Transaktionen, wie zum Beispiel Belastungen des Kundenkontos bzw. -depots zu Gunsten Dritter, sind nicht zulässig. Da die Vermögensverwaltungsgesellschaft nie Vermögenswerte von Kunden entgegennehmen oder halten darf und somit nie Schuldner ihrer Kunden werden kann, muss immer eine Bank involviert sein, bei der die zu verwaltenden Vermögenswerte liegen.

Wie einleitend ausgeführt, können potenzielle kriminelle Akteure die Vermögensverwaltungsdienstleistung in Anspruch nehmen, um unrechtmässigen Aktivitäten einen legitimen Eindruck zu verschaffen und somit den Zugang zu den oben genannten zentralen Bankdienstleistungen (Konten und Zahlungsverkehr, Direktanlagen, Finanzierungen) zu eröffnen. Wie oben erwähnt, ist das Risiko aus Sicht der Behörden dort am höchsten, wo die Vermögensverwaltungsgesellschaften innerhalb der involvierten Finanzdienstleister den ersten Kontakt mit dem Kunden hat und diesen an weitere Finanzinstitute oder Finanzintermediäre vermittelt. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird hier zum «Gatekeeper», auf welchen die weiteren Intermediäre in gewissem Umfang bei der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten vertrauen.

Gegenüber der Anlageberatung ist das Risiko der Geldwäscherei bei der diskretionären Portfolioverwaltung etwas höher, da in jedem Fall eine beschränkte Bankvollmacht vorliegt und damit Einsicht in das Kundenkonto gegeben ist.

6.3.6.2.2 Anlageberatung

Bei der Anlageberatung gibt die Vermögensverwaltungsgesellschaft Ratschläge und Empfehlungen zur Anlage von Geldern in Finanzinstrumente. Sie analysiert die finanzielle Situation des Kunden, seine Anlageziele, Risikotoleranz und den für die Investments geplanten Zeitrahmen und schlägt dann Anlagestrategien bzw. Produkte vor, die am besten zu den Bedürfnissen des Kunden passen. Der Kunde kann auf Grundlage der Beratung selbstständig Anlageentscheidungen treffen und seine Investitionen verwalten. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften bieten Unterstützung bei der Auswahl und dem Monitoring von Anlagen, übernehmen jedoch nicht die direkte Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden.

Es gelten die im Abschnitt zur Portfolioverwaltung gemachten Ausführungen betreffend die Risiken bezüglich einer allfälligen Gatekeeper-Funktion. Gegenüber der Portfolioverwaltung ist das Risiko bei der Anlageberatung in den Fällen gleich hoch, in welchen eine beschränkte Bankvollmacht vorliegt. Bezüglich der produktspezifischen Risikofaktoren ist festzustellen, dass hier der Kunde die Anlageentscheidung trifft und damit die entsprechenden Risikofaktoren grundsätzlich einschlägig sind. Allerdings besteht in der Praxis kein direkter Bezug zur Dienstleistung der Anlageberatung, weil der Anlageberater z.B. keine Penny-/Microcap-Aktien empfehlen wird. Möchte der Kunde dann trotzdem ein solches Produkt kaufen, ist von einem «Execution-Only-Auftrag» auszugehen.

6.3.6.2.3 Ausführung von Aufträgen

Das reine Ausführungsgeschäft (auch: «Execution-Only») umfasst die Übermittlung und Ausführung von Aufträgen auf explizite Veranlassung des Kunden hin. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kann Aufträge bezüglich komplexer Finanzinstrumente im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts ausführen, muss dann aber auch eine entsprechende Angemessenheitsprüfung durchführen.

Es gelten die im Abschnitt zur Portfolioverwaltung gemachten Ausführungen, wonach das Risiko dann zunimmt, wenn die Vermögensverwaltungsgesellschaft als Gatekeeper für andere Finanzinstitute und Finanzintermediäre wird. Bezüglich der produktspezifischen Risikofaktoren ist festzustellen, dass im Bereich der «Execution-Only-Aufträge» erhöhte Missbrauchsrisiken gegeben sind, da der Kunde ohne vorausgehende Beratungsdienstleistung eigenständig die Anlageentscheidung trifft.

6.3.6.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.6.3.1 Herkunft der Kunden

Der Vermögensverwaltungssektor ist geprägt von internationalen Verflechtungen sowie internationaler Kundschaft. Die internationale Attraktivität der von den Vermögensverwaltern angebotenen Dienstleistungen und Produkten sowie die internationale Anziehungskraft und Ausrichtung des Finanzplatzes Liechtensteins stehen in engem Zusammenhang mit der Expertise der Finanzindustrie im Bereich der Vermögensverwaltung. Eine wichtige Rolle spielen auch die starken, über viele Jahre aufgebauten Vertriebskanäle.

Im Hinblick auf die Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaften werden folgende Kategorien unterschieden: WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, WB bei Geschäftsbeziehungen zu Körperschaften (einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit) und WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen (Aufschlüsselung der effektiven, nicht treuhänderischen Stifter, Gründer bzw. Treugeber gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV). Zudem wird auf die Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Anforderungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV erfüllen, eingegangen werden.

Vorauszuschicken ist, dass es die meisten WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, gefolgt von WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften und WB bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen/Trusts gibt.

Neben der Anzahl der WB (aufgeschlüsselt nach Wohnsitz) wird auch das Gesamtvolumen bei Geschäftsbeziehungen beleuchtet.

WB – Natürliche Personen

Wie erwähnt, zeichnet sich der Vermögensverwaltungssektor durch eine internationale Kundenbasis aus, was das inhärente Risiko grundsätzlich erhöht.

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften verzeichneten per Ende 2022 ca. 5'600 WB bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen. Wie anhand der nachstehenden Abbildung erkennbar ist, sind rund 94 % der WB der Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen in Liechtenstein, den weiteren EWR-Staaten oder der Schweiz ansässig. Dabei ist hervorzuheben, dass der überwiegende Teil dieser Personen aus der DACHL-Region mit Fokus Deutschland (rund 60 %) stammt.

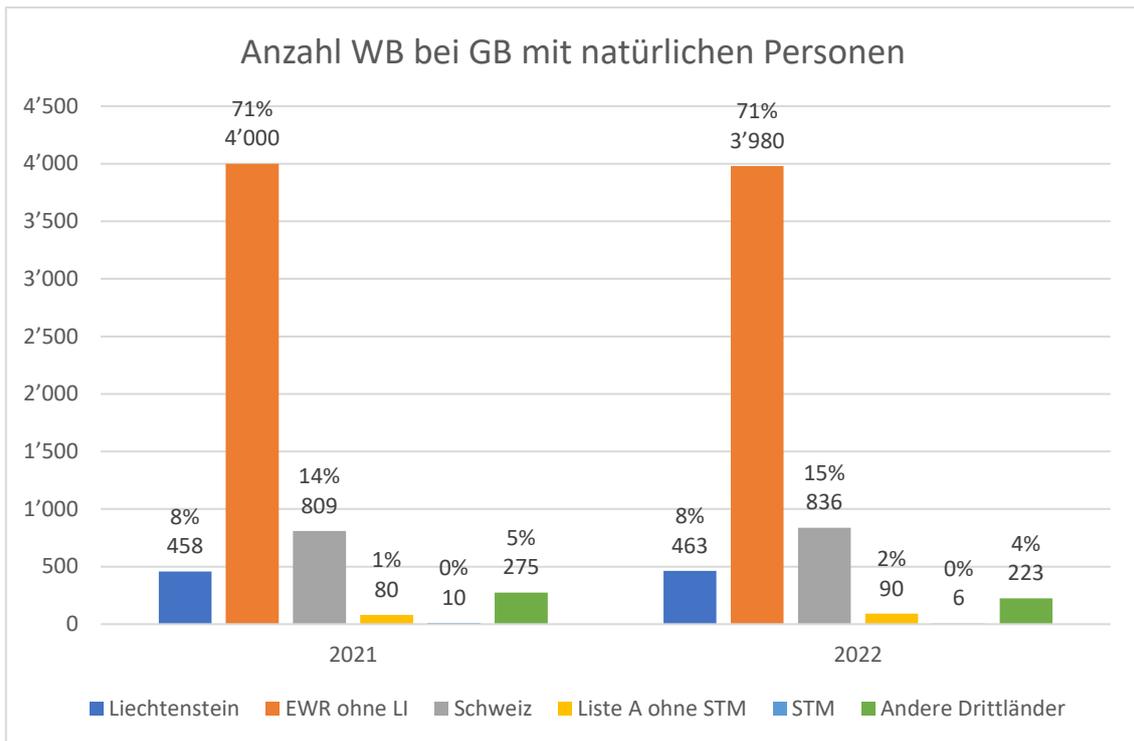


Abbildung 69: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit natürlichen Personen (2021-2022)

WB – Körperschaften (einschliesslich körperschaftlich strukturierte Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit)

Neben Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen unterhalten die liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften auch Geschäftsbeziehungen zu Körperschaften (einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit; im Folgenden kurz: Körperschaften).

Per Ende 2022 betrug die Zahl der WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften im gesamten Sektor ca. 1'100. Über 80 % der WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften sind in Liechtenstein, den (restlichen) EWR-Staaten sowie der Schweiz ansässig. Dabei handelt es sich zumeist um die Betreuung der Vermögenswerte für nicht operativ tätige Gesellschaften.

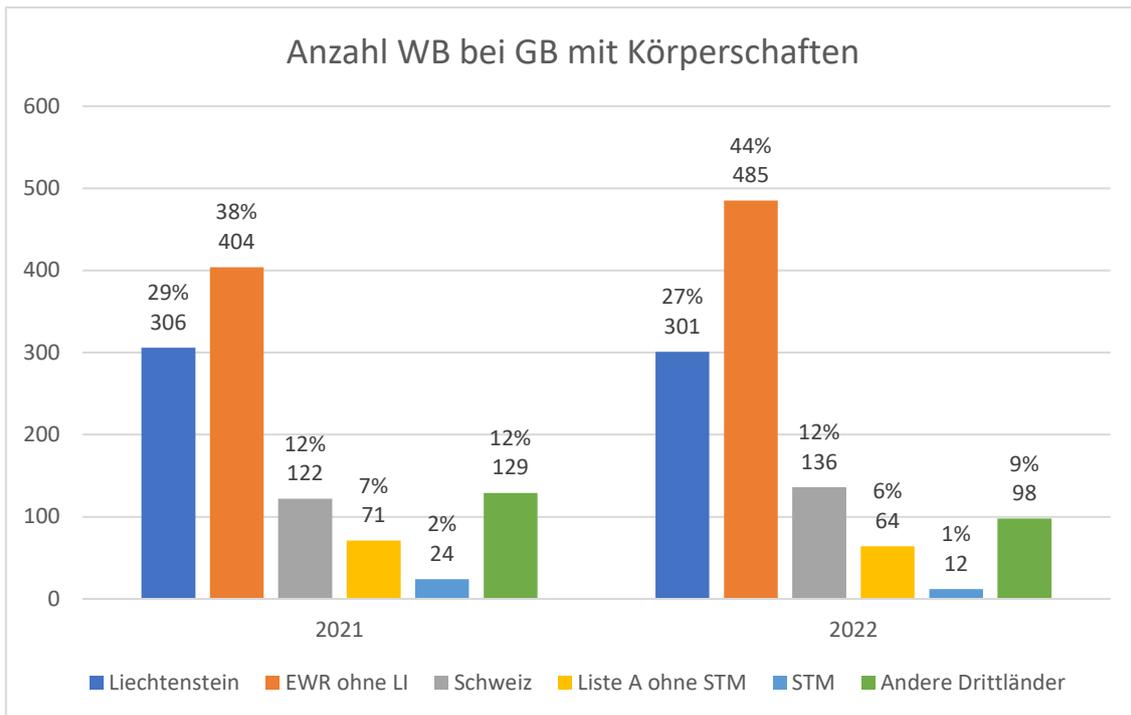


Abbildung 70: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Körperschaften (2021-2022)

Anhand obiger Abbildung lässt sich erkennen, dass die Zahl an WB mit Wohnsitz im EWR ohne Liechtenstein im Vergleich zu 2021 gestiegen ist und die Zahl an WB in Ländern mit strategischen Mängeln sowie anderen Drittländern (etwa Grossbritannien) leicht gesunken ist.

Insgesamt kam es im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr damit zu einem leichten Anstieg hinsichtlich der Zahl an WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften von ca. 1'050 auf ca. 1'100.

Mit inkludiert bei WB mit Wohnsitz in Liechtenstein sind auch Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Betreuung von liechtensteinischen Versicherungspolice. Grundsätzlich tritt bei solchen Geschäftsbeziehungen die Versicherungsgesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Zu den mit Versicherungspolice verbundenen Risiko wird diesbezüglich auf das Kapitel 6.3.4 verwiesen. Weiters finden sich unter den liechtensteinischen wirtschaftlich berechtigten Personen auch Personen, welche auf Grund von umfassenden Vollmachten sonstige Kontrolle über das Vermögen der Körperschaft ausüben.

WB (Effektive Einbringer) – Aufschlüsselung der effektiven, nicht treuhänderischen Stifter, Gründer bzw. Treugeber (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV)

Per Ende 2022 belief sich die Zahl der effektiven, nicht treuhänderischen Stifter, Gründer bzw. Treugeber bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen oder stiftungsähnlichen Strukturen ohne Einbezug bereits verstorbener effektiver Einbringer auf ca. 950, wobei diese primär in Liechtenstein sowie der DACH-Region ansässig waren (75 % im Jahr 2022).

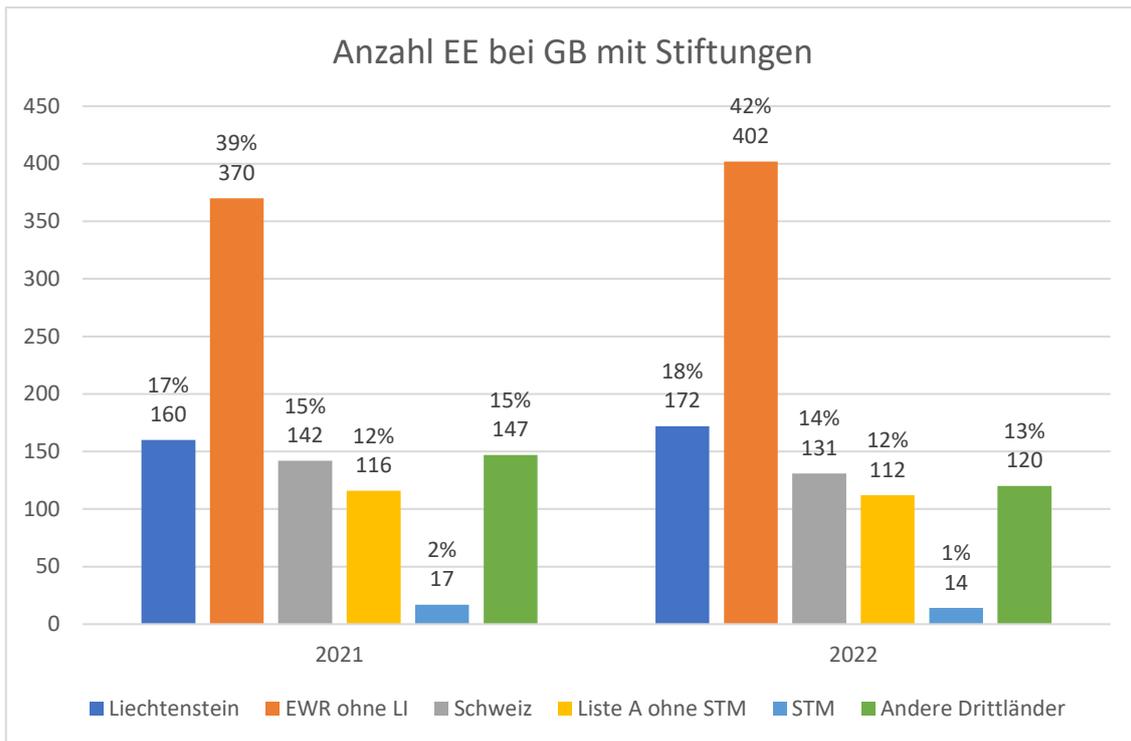


Abbildung 71: Anzahl EE nach Wohnsitz bei GB mit Stiftungen (2021-2022)

Wie bei den Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen und Körperschaften zeigt sich auch in diesem Bereich, dass der Grossteil der WB bzw. effektiven Einbringer (EE) ihren Sitz im EWR inkl. Liechtenstein sowie der Schweiz hat.

Im Vergleich zu den beiden Kategorien zeigt sich jedoch, dass ein grösserer Anteil an Personen mit Wohnsitz in Ländern gemäss der Liste A (ohne Länder mit strategischen Mängeln) vorhanden ist.

Beim überwiegenden Teil der Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen oder stiftungsähnlichen Strukturen handelt es sich zumeist um langjährige Kundenbeziehungen, welche bereits durch eng verbundene Treuhandunternehmen betreut wurden. Im Zusammenhang mit den damit einhergehenden inhärenten Kunden- und geografischen Risiken liegen somit Kaskadeneffekte vor. Insofern wird zum Risiko solcher Geschäftsbeziehungen auch auf die beschriebenen Risiken im Kapitel Dienstleister für Rechtsträger verwiesen.

Organismen für gemeinsame Anlagen (Fonds):

Im Hinblick auf die Anzahl der Organismen für gemeinsame Anlagen, bei welchen Art. 22b Abs. 3 SPV angewendet wird, zeigt sich, dass diese zwar zahlmässig einen mittelgrossen Anteil (2021: 368; 2022: 356), jedoch im Hinblick auf das Gesamtvolumen den grössten Teil darstellen (rund CHF 17.5 Mrd. in 2021 und CHF 15 Mrd. in 2022).

Im Gesamten erfolgt damit für rund 50% aller Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden, die Portfolioverwaltung durch eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaften. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften verwenden Fonds oftmals zur Umsetzung der Anlagestrategien im Rahmen des Portfoliomanagements, sodass sich die Volumina von Fonds und AuM im Rahmen der Portfolioverwaltung überschneiden, da im Rahmen der letzteren wiederum in Fonds investiert wird. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften kennen damit den WB, wenn sie im Rahmen des Portfoliomanagements in Fonds investieren. Ein Grossteil dieser WB wird der DACHL-Region zuzurechnen sein.

Nach Volumen

Im Hinblick auf die verwalteten Kundenvermögen zeigt sich folgendes Bild:

Volumen - Natürliche Personen

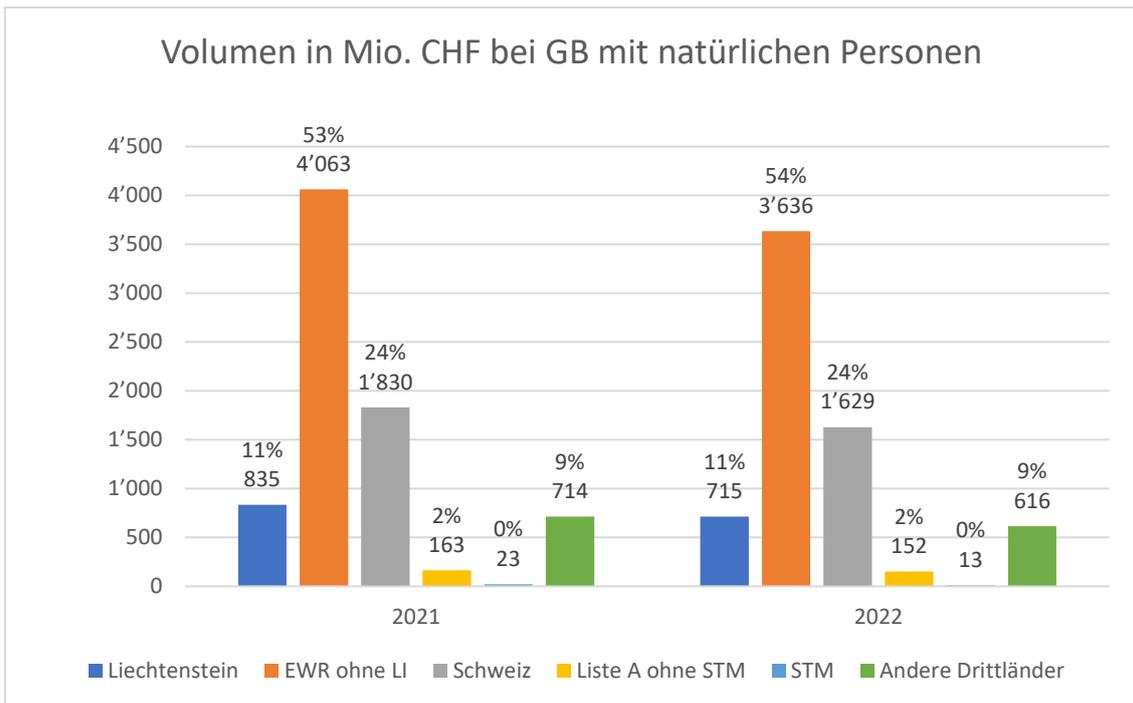


Abbildung 72: Volumen bei GB mit natürlichen Personen in Mio. CHF (2021-2022)

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen (verwaltetes Kundenvermögen) bei Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen zeigt sich, dass dieses zum grössten Teil Personen aus EWR-Staaten (Wohnsitz) und der Schweiz zuzuordnen ist (so sind rund 90 % des Gesamtvolumens Personen aus diesen Staaten und Liechtenstein zuzuschreiben). Weiters ist anhand der Abbildung ersichtlich, dass kaum Kundenvermögen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Liste A-Ländern der FMA und Ländern mit strategischen Mängeln verwaltet werden.

Volumen - Körperschaften

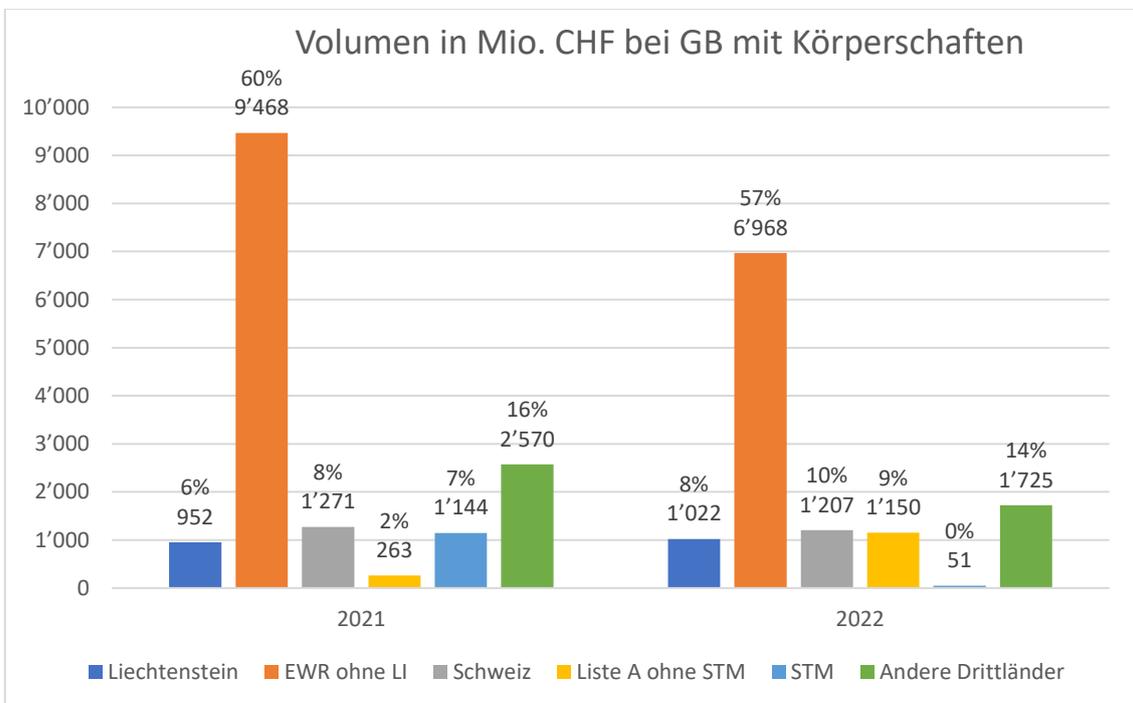


Abbildung 73: Volumen bei GB mit Körperschaften in Mio. CHF (2021-2022)

Hinsichtlich der verwalteten Kundenvermögen bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften zeigt sich, dass der Grossteil dieser Vermögen Personen mit Wohnsitz im EWR (ausserhalb Liechtensteins) zuzuordnen ist (ca. 60 %).

Weiter ist ersichtlich, dass es zu einem Rückgang an verwalteten Kundenvermögen aus Ländern mit strategischen Mängeln gekommen ist. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist es jedoch zu einem Anstieg hinsichtlich der verwalteten Kundenvolumen aus den Liste A-Ländern gekommen.

Volumen - Stiftungen

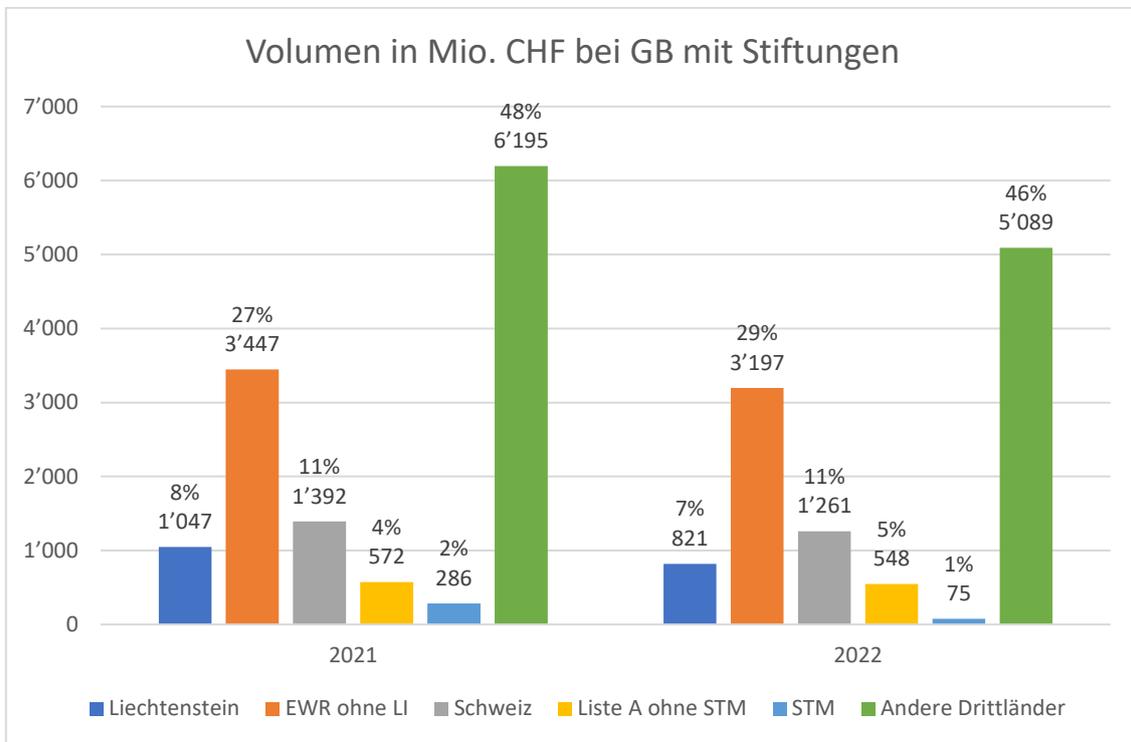


Abbildung 74: Volumen bei GB mit Stiftungen in Mio. CHF (2021-2022)

In Bezug auf die Volumina zeigt sich, dass der grösste Teil der verwalteten Kundenvermögen Kunden aus Drittstaaten zuzuschreiben ist. Obwohl diese nur rund 13 % der Geschäftsbeziehungen im Jahr 2021 ausmachten, entfielen rund 50 % des Gesamtvolumens auf solche Kunden.

6.3.6.3.2 Politisch exponierte Personen

Unter den Kunden der Vermögensverwaltungsgesellschaften finden sich auch PEP. Die Anzahl an PEP ist jedoch, gemessen an der Zahl an Geschäftsbeziehungen im gesamten Vermögensverwaltungssektor, gering. Insgesamt wurden per Ende 2022 im gesamten Vermögensverwalterbereich lediglich rund 70 Geschäftsbeziehungen mit PEP unterhalten. Damit weisen weniger als 1 % der Geschäftsbeziehungen PEP-Bezug auf.

In den Jahren 2019 bis 2022 kam es zwar zu einem Zuwachs an Geschäftsbeziehungen mit PEPs, jedoch insbesondere im Hinblick auf inländische (liechtensteinische) PEP. Inländische PEP stellen auch den mit Abstand grössten Teil an PEP dar (ca. 60 % per Ende 2022). Der Zuwachs an PEP-Beziehungen ist dabei auf die Einführung einer erweiterten PEP-Definition rückführbar. Bei inländischen PEP ist, wie im Kapitel Banken ausgeführt, von einem verringerten Risiko im Hinblick auf Geldwäscherei auszugehen.

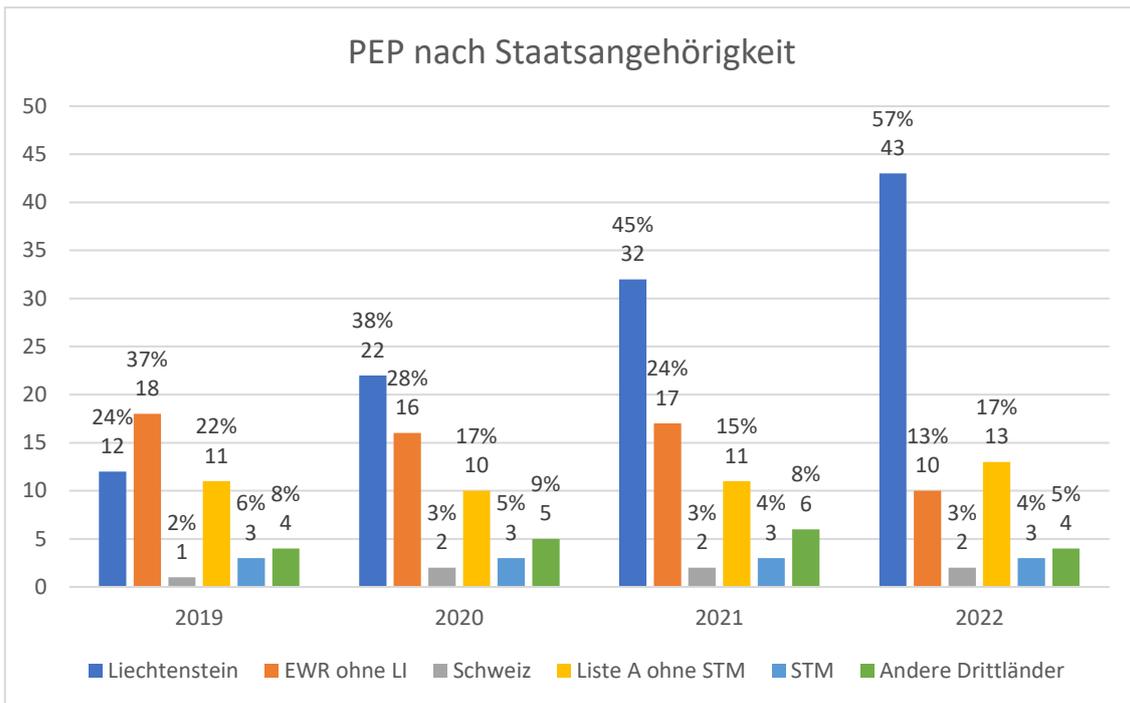


Abbildung 75: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)

6.3.6.3.3 Staaten mit strategischen Mängeln

Staaten mit strategischen Mängeln weisen Defizite im Hinblick auf wesentliche FATF-Empfehlungen und sohin relevante Schwachstellen bei der Bekämpfung von GW/TF auf. Eine Involvierung solcher Staaten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen stellt daher ein erhöhtes inhärentes Risiko dar.

Betreffend die Risiken in Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Ländern mit strategischen Mängeln ist zu erwähnen, dass insgesamt nur wenige Geschäftsbeziehungen im Vermögensverwaltungsbereich Bezugspunkte zu solchen Jurisdiktionen aufweisen. Per Ende 2022 belief sich der Anteil der Geschäftsbeziehungen mit solchen Bezugspunkten auf weniger als 1 % der gesamten Geschäftsbeziehungen (ca. 70 Geschäftsbeziehungen). Auch in den Vorjahren (2019 bis 2021) machten derartige Geschäftsbeziehungen nur ca. 1 % der Geschäftsbeziehungen im gesamten Sektor aus. Zwar war zwischen 2019 und 2022 ein (prozentual gesehen) starker Zuwachs an Geschäftsbeziehungen mit Beteiligung von Staaten mit strategischen Mängeln zu verzeichnen, dieser Anstieg lässt sich jedoch massgeblich darauf zurückführen, dass Panama auf die Liste der Länder mit strategischen Mängeln aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Betrachtungszeitraum Anpassungen im Hinblick auf die Involvierung von Staaten mit strategischen Mängeln erfolgten. Waren vor der Änderung lediglich Sachverhalte relevant, in denen der Vertragspartner oder WB in einem Staat mit strategischen Mängeln **niedergelassen** war, so ist nunmehr von einer Geschäftsbeziehung mit Bezug zu einem strategischen Mängelland auszugehen, sofern bei einer Geschäftsbeziehungen bzw. gelegentlicher Transaktion ein solches Land **beteiligt** ist (siehe Art. 11a SPG; hinsichtlich der Bezugspunkte siehe FMA-Richtlinie 2013/1). Auch darauf kann ein allfälliger Anstieg zurückzuführen sein.

Per Ende 2022 entfielen 70 % der Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu solchen Jurisdiktionen auf Panama und knapp 14 % auf die Cayman Inseln.

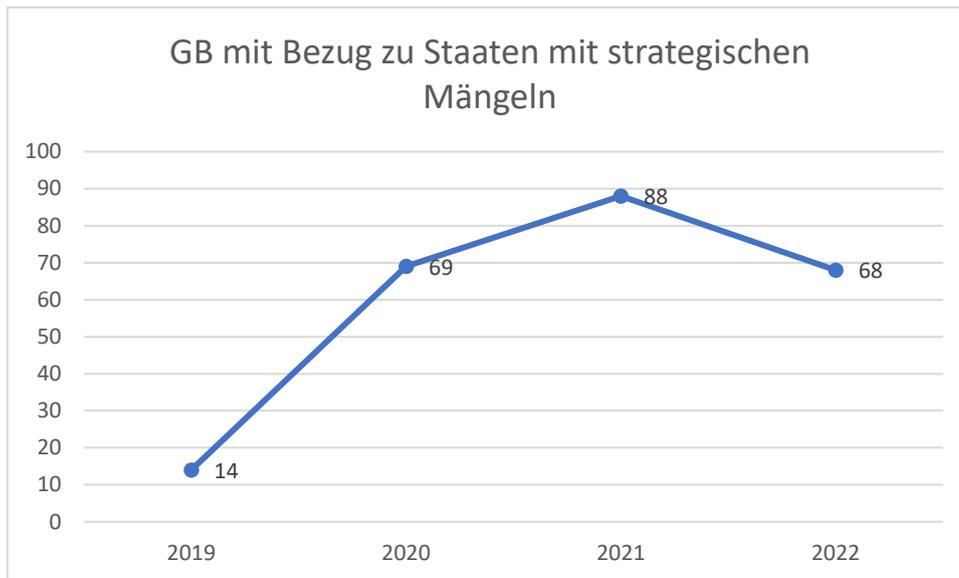


Abbildung 76: Anzahl GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)

6.3.6.3.4 Komplexe Strukturen

Vermögensverwaltungsgesellschaften sind inhärenten Risiken ausgesetzt, wenn im Rahmen einer Geschäftsbeziehung komplexe Strukturen involviert sind. Je komplexer eine Struktur ist, desto schwieriger wird es für den Sorgfaltspflichtigen, den Durchblick zu behalten und alle Vorgänge nachvollziehen zu können. Die WB-Feststellung wird damit in diesen Fällen erschwert. Die Komplexität beeinträchtigt die Transparenz für den Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtliche relevante Informationen und bedeutet gleichzeitig mehr Aufwand für die Vermögensverwaltungsgesellschaften. Kommen dann noch grenzüberschreitende Sachverhalte sowie damit einhergehend mitunter mehrere Fremdsprachen hinzu, wird es für den Sorgfaltspflichtigen immer schwieriger, den eigentlichen Zweck der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktionen nachvollziehen zu können. Mit der Involvierung mehrerer Länder nimmt auch das damit einhergehende geografische Risiko zu. Eine Geschäftsbeziehung mit komplexen Strukturen erhöht jedenfalls das inhärente Risiko für die Sorgfaltspflichtigen.

Gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG sind bei Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der FMA-Richtlinie 2013/1 werden nur sehr generisch formulierte Faktoren genannt, die bei der Beurteilung der Frage, ob eine komplexe Struktur vorliegt, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflichtigen beurteilen die Komplexität einer Struktur folglich sehr unterschiedlich. Relevante Faktoren zur Beurteilung sind insbesondere mehrere Rechtsträgerebenen sowie ein Bezug zu mehreren Jurisdiktionen ausserhalb des EWR.

Zwar kam es in den letzten Jahren zu einem Anstieg an Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen, in absoluten Zahlen ist die Anzahl an Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen im Vergleich zur Gesamtzahl der Geschäftsbeziehungen jedoch überschaubar (deutlich weniger als 1 %).

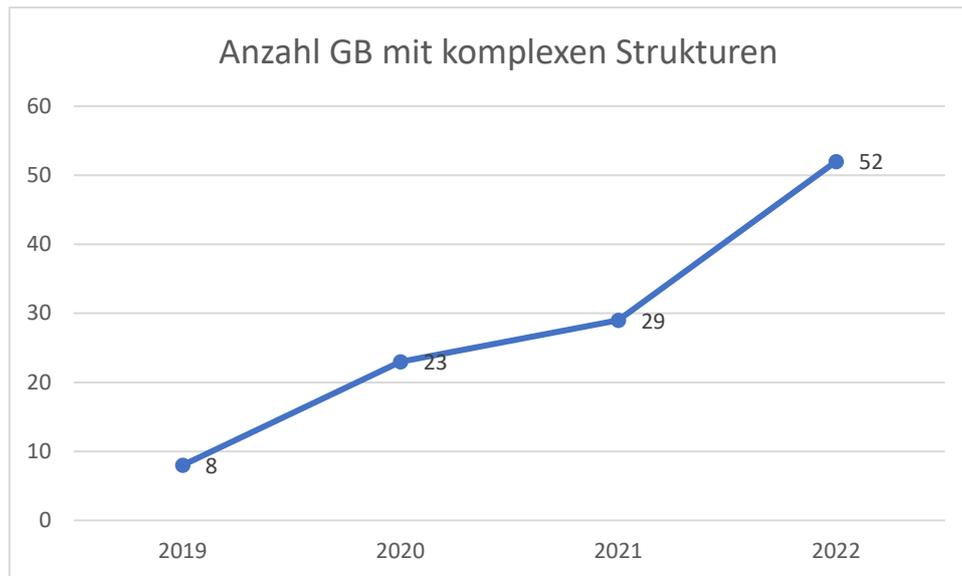


Abbildung 77: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (20219-2022)

Komplexe Strukturen und ungewöhnlich grosse Transaktionen spielen demnach eine lediglich untergeordnete Rolle.

6.3.6.3.5 Private Vermögensstrukturen

Aufgrund der günstigen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich in Liechtenstein Strukturen zur privaten Vermögensverwaltung bzw. Strukturierung etabliert. Die Strukturen werden durch liechtensteinische Treuhänder verwaltet, weshalb diesbezüglich auf das nachstehende Kapital zu den Dienstleistern für Rechtsträger verwiesen wird. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zu anderen, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ist, dass private Vermögensstrukturen keine wirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein ausüben. Zudem besteht der Kontakt einer Vermögensverwaltungsgesellschaften zu einer privaten Vermögensstruktur zum Treuhänder als Organ der Struktur und teilweise nicht zu den WB.

Das Risiko bei der Vermögensverwaltung von privaten Vermögenstrukturen ist daher höher als bei der Vermögensverwaltung eines Depots mit unmittelbarem Kundenkontakt. Sofern bei der privaten Vermögenstruktur jedoch unmittelbarer Kontakt zum Endkunden (WB) besteht bzw. die Vermögensverwaltungsgesellschaften vom Treuhänder und Service Provider in der Strukturierung und Besprechung mit den Endkunden (WB) involviert ist, ergeben sich keine Nachteile und dementsprechend auch kein höheres Risiko.

6.3.6.4 Vertriebskanäle

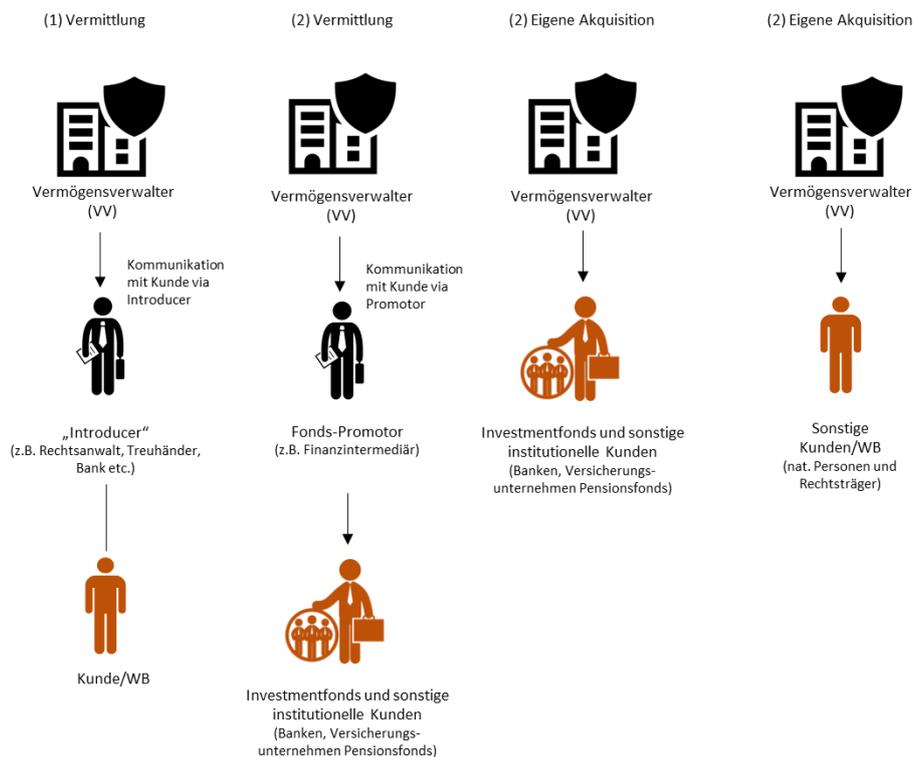


Abbildung 78: Übersicht Vertriebskanäle Vermögensverwalter

6.3.6.4.1 Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition

Vermögensverwaltungsgesellschaften akquirieren Kunden hauptsächlich über das Beziehungsnetz der Geschäftsführer oder Kundenberater sowie durch Weiterempfehlungen bestehender Kunden oder Geschäftspartner wie beispielsweise Anwälte (sog. Vertriebskanal). Die häufigste Fallkonstellation ist, dass sich ein Kundenbetreuer aus dem Private Banking oder Wealth Management selbstständig macht und einen Teil seiner Kundschaft übernimmt.

Ein Grossteil der Vermögensverwaltungsgesellschaften steht in einem Naheverhältnis zu inländischen Treuhandunternehmen. Nach Einführung der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) war es Letzteren nicht mehr erlaubt, die Dienstleistung der Portfolioverwaltung als Treuhänder auszuüben. In der Folge wurden häufig Zweitgesellschaften gegründet, um diese Dienstleistung für die eigenen Kunden weiterhin zu erbringen. In diesen Konstellationen besteht zumeist auf Grund der langjährigen Kundenbeziehungen ein umfassendes Wissen über den Kunden, welches sich risikomindernd auswirkt.

Weiters erfolgen Vermittlungstätigkeiten auch durch zum Teil nicht regulierte Intermediäre wie ausländische Rechtsanwälte. Im Zusammenhang mit deren UHNWI- und HNWI-Kunden sowie der Tatsache, dass deren Vermögen häufig auf mehrere Vermögensverwaltungsgesellschaften und Banken aufgeteilt wird, besteht hier ein besonders hohes Risiko der Ausnutzung der Vermögensverwaltungsgesellschaften als Gatekeeper bei renommierten Banken und Kreditinstituten.

Die Vermittlung durch vertraglich gebundene Vermittler erfolgt lediglich in seltenen Fällen, jedoch zeichnet sich ab, dass deren Involvierung zunimmt. Insbesondere im Vertrieb von Fonds wurden mehrere vertraglich gebundene Vermittler angezeigt. Die Involvierung Dritter verringert die Nähe zum Kunden, was sich risikoerhöhend auswirkt.

6.3.6.4.2 Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt

In Bezug auf die Art der Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen zeigt sich, dass diese in den meisten Fällen im Wege des persönlichen Kontakts erfolgte (892 bei rund 1'200 neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Jahr 2022).

In beinahe allen übrigen Fällen erfolgte die Feststellung und Überprüfung zwar ohne persönlichen Kontakt, aber mit Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV. In erster Linie handelt es sich dabei um die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Privatkunden mittels Remoteidentifikation bei zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften, welche sich in diesem Geschäftsbereich spezialisiert haben. Darüber hinaus wurden auch einige wenige neue Geschäftsbeziehungen durch Bevollmächtigte eröffnet. Dabei handelte es sich zumeist um Körperschaften.

Outsourcingdienstleistungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden im Bereich der Remoteidentifikation und in wenigen anderen Fällen von lediglich vier Vermögensverwaltungsgesellschaften wahrgenommen. Weitere vier Gesellschaften haben die Erfüllung der Dienstleistungen auch delegiert. Die Remoteidentifikation ist an einen deutschen Dienstleister ausgelagert. In allen anderen Fällen erfolgt die Auslagerung/Delegation an einen anderen liechtensteinischen Intermediär.

6.3.6.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft: Die Risiken werden im Sektor Vermögensverwaltungsgesellschaften als mittel-hoch eingestuft. Dies resultiert insbesondere aus den Kunden- und geografischen Risiken. Die grössten Risiken bestehen dort, wo eine Legitimation einer Geschäftsbeziehung durch die Involvierung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft erreicht werden will. Der Vermögensverwalter selbst dient in solchen Konstruktionen als Introducer für die Eröffnung von Kontenbeziehungen.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 79: Übersicht inhärente Risiken GW Vermögensverwaltungsgesellschaften

6.3.6.6 TF und PLF

6.3.6.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.6.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, die oft durch legale Mittel (z.B. Gehälter oder staatliche Leistungen) erwirtschaftet wurden. In Bezug auf Vermögensverwaltungsgesellschaften bestehen hier diverse Einschränkungen und risikomindernde Faktoren. Üblicherweise erfolgt die Vermögensverwaltung zur Anlage und Verwaltung mittlerer bis hoher Vermögenswerte unter Einbindung weniger Transaktionen, sodass die Vermögensverwaltung für die TF weniger attraktiv ist.

Zudem ist unter Umständen ein Re-Balancing notwendig, welches mit Kosten verbunden ist. Generell zeichnet sich der Vermögensverwaltungssektor nicht dadurch aus, dass es zu vielen In- und Outflows kommt.

Zudem lässt generell die beschränkte Bankvollmacht, welche Vermögensverwaltungsgesellschaften zur Ausübung von Wertpapierdienstleistungen erteilt wird, ausgehende Transaktionen gar nicht zu. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann also technisch gar keine Zahlungen auslösen, welche für TF-Zwecke missbraucht werden könnten. Ein nachträgliches Erkennen solcher durch den Kunden ausgelösten Transaktionen ist nur in den Fällen möglich, in welchen die Vermögensverwaltungsgesellschaften über eine beschränkte Bankvollmacht verfügt (siehe Abschnitte 6.3.6.1 und 6.3.6.2.1).

6.3.6.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Zusammenhang mit der Proliferationsfinanzierung ist ein grundsätzliches Risiko gegeben, als durch das Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten im Rahmen der Investments auch Hersteller von Dual-Use-Gütern profitieren. Weiter könnten auch Investments in sensitiven Branchen wie bekannte börsennotierte Unternehmen in der Rüstungsindustrie erfolgen. Auch Investments in sanktionierte geografische Länder wären insbesondere dann möglich, wenn die Investments bereits vor der Sanktionierung erworben wurden. Da es sich hierbei um ausgehende Transaktionen handeln würde, ist auf dieselben Einschränkungen und risikomindernden Faktoren hinzuweisen wie bei der TF.

6.3.6.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Wie bereits in Abschnitt 6.3.6.3.1 aufgezeigt, stammen die Kunden der liechtensteinischen Vermögensverwaltungsgesellschaften primär aus den EWR-Ländern und der Schweiz. Daraus wird ersichtlich, dass der liechtensteinische Vermögensverwaltersektor in geografischer Hinsicht eine geringe Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem TF-Risiko aufweist (siehe untenstehende Abbildung).

Die Exponiertheit des Sektors hinsichtlich dem TF-Risiko spiegelt auch den Grad an Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem Proliferationsrisiko wieder, da die Anzahl der Geschäftsbeziehungen beinahe gleich ist. Somit ist erkennbar, dass der Sektor auch eine geringe Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem Proliferationsrisiko aufweist.

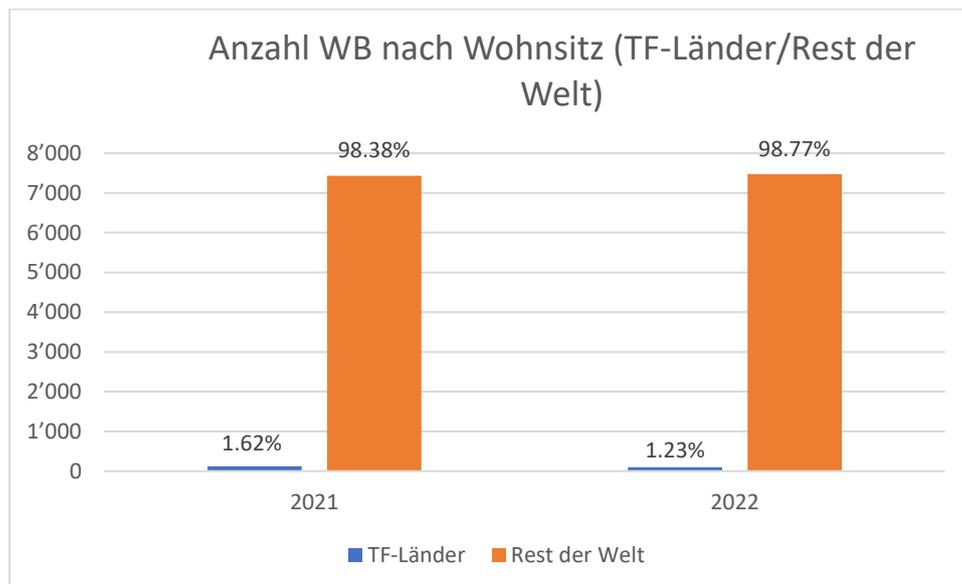


Abbildung 80: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)

6.3.6.3 Vertriebskanäle

Auch im Bereich der TF und der Proliferationsfinanzierung sind tendenziell dort höhere inhärente Risiken zu verorten, wo die Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht in einem direkten, persönlichen Kontakt zum Kunden bzw. zum WB stehen.

Bei einem direkten Kontakt kann sich die Vermögensverwaltungsgesellschaften ein umfassenderes Bild vom wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kunden bzw. WB machen und mehr Informationen zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung in Erfahrung bringen. Bei einer Geschäftsbeziehung ohne direkten Kontakt, beispielsweise bei vermittelten Kunden oder bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die mittels Online-Onboarding aufgenommen wurden, sind die vorgenannten Möglichkeiten beschränkt.

Im Bereich der Vermögensverwaltungsgesellschaften zeigt sich jedoch, dass in den meisten Fällen zu einem persönlichen Kontakt kommt (siehe Ausführungen zu Abschnitt 6.3.6.4).

6.3.6.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Gesamthaft kann dem Vermögensverwaltungssektor ein mittleres bis mittel-hohes Risiko betreffend Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung attestiert werden.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 81: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Vermögensverwaltungsgesellschaften

6.3.7 Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen)

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
	GW	TF	PF	1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Verwaltung von Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden	GW	TF	PF	2	4	
Verwaltung von Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden	GW	TF	PF	3	4	
Portfolioverwaltung	GW	TF	PF	3	1	
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
▫ Individuelle Portfolioverwaltungsmandate	GW	TF	PF	2	1	
▫ Verwaltung von Investmentunternehmen	GW	TF	PF	4	1	
▫ Verwaltung von OGAW, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden	GW	TF	PF	2	3	
▫ Verwalten von AIF, welche Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden	GW	TF	PF	2	3	
▫ Verwaltung von OGAW, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden	GW	TF	PF	3	3	
▫ Verwalten von AIF, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden	GW	TF	PF	4	3	
▫ Sachein-/auslagen	GW	TF	PF	5	2	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	1	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	3	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	3	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne strategische Mängel)	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	2	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	3	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Kundenseitig komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	2	
▫ Diskretionäre Rechtsträger	GW	TF	PF	3	2	
▫ Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste)		TF		4	2	

GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;	TF			4	2	Yellow
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;	TF			4	2	
GB mit Transaktionen/Investitionen aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);	TF			4	1	
GB mit Bezug (Investments/Kunde) zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern		PF		4	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);		PF		4	2	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);		PF		5	1	
Vertriebskanalrisiken						
Fondsinitiative/Vermittlung durch AML-regulierte Introducer aus Liechtenstein oder gleichwertigen Drittstaaten	GW	TF	PF	1	4	Green
Fondsinitiative/Vermittlung durch Nicht-AML-regulierte Introducer aus Liechtenstein oder gleichwertigen Drittstaaten	GW	TF	PF	3	2	Yellow
Fondsinitiative/Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	3	1	Green
Zeichnungen von Depotbanken der Investoren, welche ihren Sitz in nicht gleichwertigen Drittstaaten haben	GW	TF	PF	4	2	Yellow
Investmentrisiken						
Investments in sensitive Branchen ausserhalb von regulierten Märkten	GW	TF	PF	3	3	Yellow
Investments in Hochrisikoländer gemäss der Länderliste A	GW	TF	PF	2	2	Green
Investments in Holdingstrukturen oder komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	3	Red
Darlehensaufnahme durch Dritte innerhalb der Investmentstruktur	GW	TF	PF	4	1	Yellow
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 82: Übersicht Investmentfonds

6.3.7.1 Sektorübersicht

Das liechtensteinische Recht kennt drei verschiedene rechtliche Fondstypen. Auf der einen Seite gibt es die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die alternativen Investmentfonds (AIF), die beide durch zwei separate europäische Richtlinien (OGAW und AIFM) geregelt sind und folglich in liechtensteinisches Recht umgesetzt wurden (UCITSG und AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungen). Neben den vorgenannten europäischen Erlassen sind auch die damit einhergehenden Durchführungsmassnahmen ("Level-2 Verordnungen") direkt in Liechtenstein anwendbar. Andererseits gibt es ein weiteres gesetzliches Anlagevehikel nach liechtensteinischem Recht, das sogenannte Investmentunternehmen, welches im Investmentunternehmensgesetz (IUG) geregelt ist. Dabei handelt es sich um eine nationale Regulierung, welche die Regelungslücke zwischen UCITS- und AIFM-Regulierung füllt.

OGAW sind Organismen, deren ausschliesslicher Zweck es ist, die von den Anlegern erhaltenen Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemeinsam in Wertpapieren oder anderen liquiden Finanzanlagen anzulegen. AIF hingegen sind Fonds, welche die strikten Anlagegrenzen der OGAW-Richtlinie nicht erfüllen müssen. Daher kann bei AIF im Gegensatz zum OGAW die Anlagepolitik wesentlich flexibler ausgestaltet werden. Für AIF besteht die Möglichkeit direkt in Edelmetalle, Krypto-Assets, Immobilien, etc. zu investieren. AIF können beispielsweise als Hedge-Fonds, Private-Equity- und Private Debt-Fonds, Immobilienfonds, Dachfonds, Edelmetallfonds,

Kryptofonds und eine breite Palette anderer Arten Fonds ausgestaltet werden. Die Mehrzahl der AIF ist in Liechtenstein wie ein OGAW veranlagt, jedoch haben diese AIF in besonderen Marktlagen weniger strikte Diversifikationsvorschriften zu beachten. Die Anteile der OGAW und AIF können grundsätzlich auf Verlangen des Anlegers zum Bewertungsstichtag zurückgegeben bzw. zurückgenommen werden. Bei AIF, insbesondere solchen, welche vorwiegend in illiquide Vermögensgegenstände oder auch in Venture Capital investieren, kann die Anteilsrückgabe durch eine Lock-Up-Periode (Sperrfrist), Kündigungsfristen oder Gates eingeschränkt sein.

Das liechtensteinische Investmentunternehmen (IU) ist als Vermögensstrukturierungsmöglichkeit nur für Einzelanleger, für Familien, für Interessengemeinschaften und für Konzerne zugänglich. Im Gegensatz zum OGAW oder AIF darf ein Investmentunternehmen nicht aktiv vertrieben werden, sondern ist für einen bestimmten, im Voraus definierten Anlegerkreis bestimmt. Im Gegensatz zu den europäischen Fondstypen (AIF- und OGAW) dürfen ausschliesslich die vorgenannten Anleger in IUs investieren. Dieser Fondstyp ähnelt hinsichtlich seiner Flexibilität der zulässigen Vermögenswerte dem europäischen AIF, zumal praktisch alle früher bestehenden Investmentunternehmen mit Umsetzung der AIFM-Richtlinie in AIF umgewandelt wurden.

Gesamthaft, ohne Berücksichtigung von Fonds in Zeichnung und in Liquidation, gab es Ende 2022 427 AIF, 337 OGAW und 3 Investmentunternehmen, wobei sich der Fondstyp des AIF in den letzten Jahren zunehmender Beliebtheit erfreut hat.

Fondstyp nach RBA-Meldung (ohne Nullmeldung)	2020	2021	2022
AIF	350	395	427
OGAW	320	321	337
Investmentunternehmen	7	8	3

Abbildung 83: Fondstyp nach RBA-Meldung

Neben einem Anstieg der Anzahl zugelassener AIF ist ebenso relevant, dass auch die Nettovermögenswerte seit Jahren stetig ansteigen. Zum Ende 2022 sanken die Nettovermögenswerte im Vergleich leicht, jedoch ist hierzu festzuhalten, dass es sich dabei nicht um Vermögensabflüsse, sondern um marktbedingte Schwankungen handelte. Am Anstieg der Nettovermögenswerte zeigt sich, dass der Fondsmarkt in Liechtenstein aufgrund der stabilen politischen und wirtschaftlichen Lage sowie des Zugangs zum Schweizer als auch zum europäischen Markt für internationale Investoren attraktiv ist. Die Vielzahl der internationalen Investoren führt auch dazu, dass es eine grosse Varianz an Referenzwährungen der Anteilsklassen gibt. Die Anteilsklassen mit US-Dollar als Referenzwährung überwiegen die Anteilsklassen mit EUR und CHF als Referenzwährung.

Tabellen zu Fondsvermögen sowie Anteilsklassenwährungen per 31. Dezember 2022:

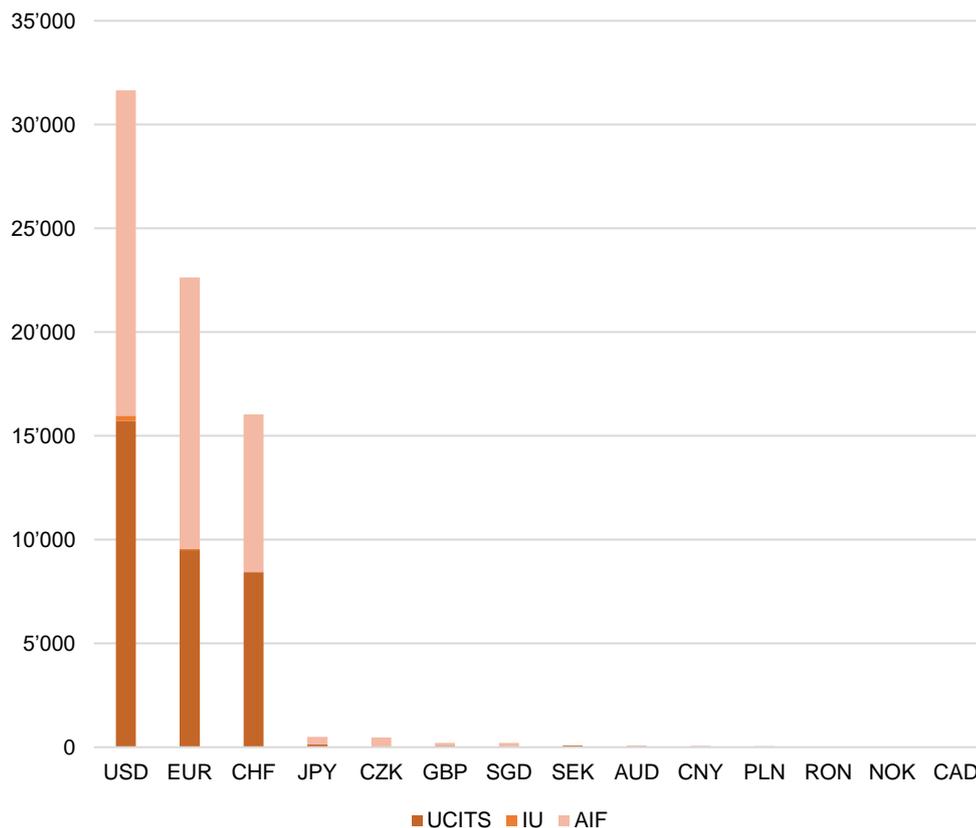


Abbildung 84: Anteilsklassenwährungen per Ende 2022

Im liechtensteinischen Fondsregime muss bei bestimmten Rechtsformen zwischen zwei Ebenen unterschieden werden. Einerseits ist dies die gesellschaftsrechtliche Ebene (Rechtsträgerebene) und andererseits ist dies die Fondsebene. Auf Ebene des Rechtsträgers besteht die Möglichkeit der Gründung einer Investmentgesellschaft (Aktiengesellschaft oder Europäische Aktiengesellschaft (SE)) oder Anlage-Kommanditgesellschaft. Zudem kann auch zur Gründung eines Fonds ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden. Ebenso kann der Fonds in der Struktur als Kollektivtreuhänderschaft oder Vertragsform strukturiert werden. Die Rechtsträgerebene gibt den rechtlichen Mantel des Fonds vor und regelt grundlegend gesellschaftsrechtliche Aspekte, wie beispielsweise Stimmrechte und deren Ausübung. Im Gegensatz dazu regelt die Fondsebene das tatsächliche Investment des Fonds. Auf Fondsebene erfolgt grundsätzlich eine Unterteilung in Singlefonds sowie in Umbrellafonds und deren Teilfonds. Eine weitere Unterteilung der Segmente bzw. Teilfonds in Anlageklassen kann in weiterer Folge ebenso vorgenommen werden. Auf sorgfaltspflichtrechtlicher Ebene spielt die Gesellschaftsebene eine untergeordnete Rolle. Vielmehr ist die Fondsebene relevant, da auf dieser Ebene die tatsächlichen Gelder der Anleger gemeinsam investiert werden. Da jeder Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und in sich ein eigenständiges und unabhängiges Anlagevehikel darstellt, ist dieser dem Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes unterstellt und die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten auf Ebene der Single- oder Segmente bzw. Teilfonds wahrzunehmen.

Am beliebtesten ist in Liechtenstein aus historischen Gründen die Kollektivtreuhänderschaft (insgesamt 540), gefolgt von der SICAV¹⁷¹ (209). Nur wenige Anlagefonds sind als vertragliche Anlagefonds und noch weniger als Investmentkommanditgesellschaft errichtet.

¹⁷¹ Synonyme Verwendung von SICAV und AGmVK in diesem Zusammenhang.

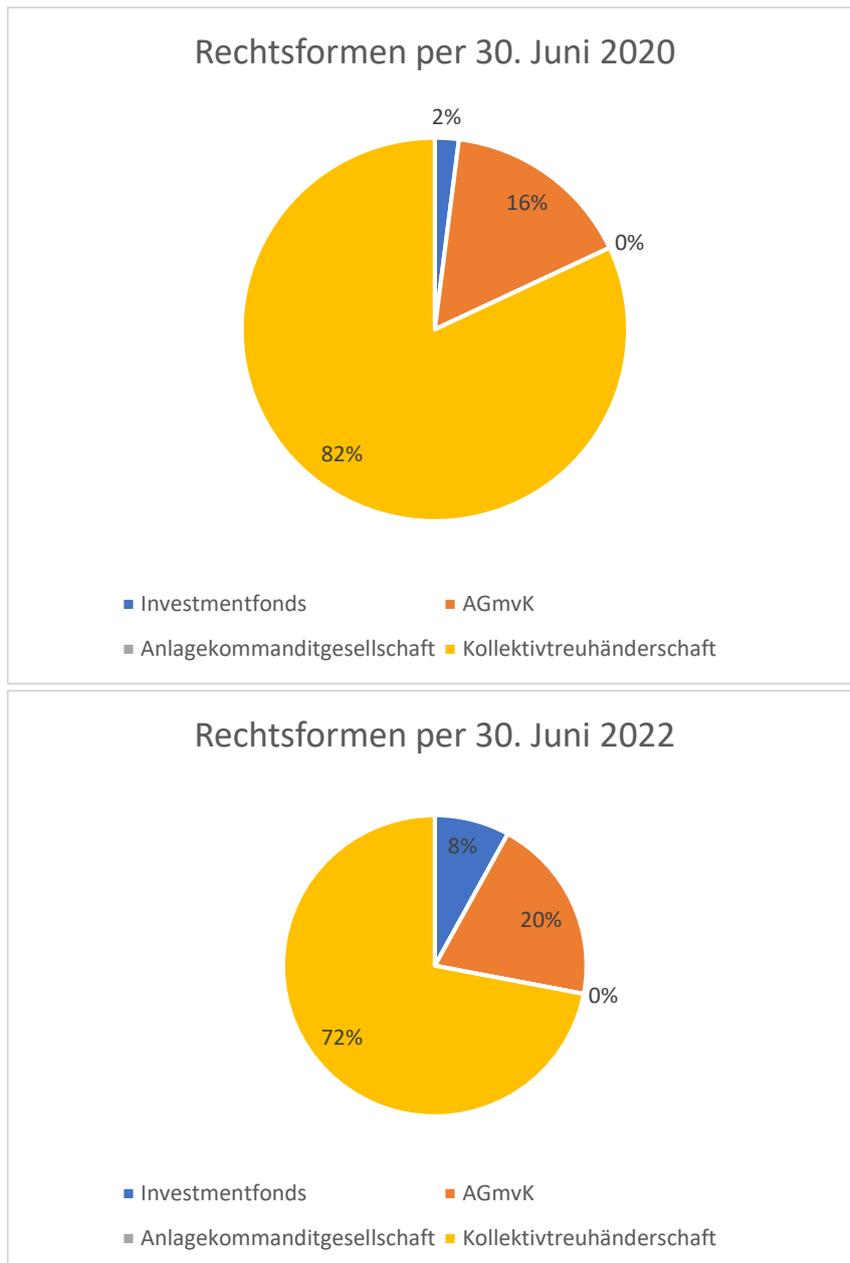


Abbildung 85: Rechtsformen liechtensteinischer Fonds (2020 und 2022)

Seit 2022 ist insbesondere eine Zunahme der Fonds in Vertragsform erkennbar, indem einige Fonds ihre konstituierenden Dokumente änderten. Da Fonds in Vertragsform derzeit nicht im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen einzutragen sind, führt jede Rechtsformänderung eines bestehenden Fonds (mit Wandlung zu einem Fonds in Vertragsform) zum Wegfall der Eintragungspflicht im VwbP.

Organismen für gemeinsame Anlagen (sowohl als AIF als auch OGAW) haben in Liechtenstein eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind durch einen AIFM oder durch eine Verwaltungsgesellschaft fremdverwaltet. Die überwiegende Mehrheit aller Fonds in Liechtenstein ist fremdverwaltet. Dies bedeutet, dass der AIFM oder die Verwaltungsgesellschaft die Sorgfaltspflichten für den Fonds bzw. Teilfonds wahrnimmt. Lediglich ein liechtensteinischer Fonds unterliegt der Selbstverwaltung.

Neben der Zunahme der Anzahl an AIF ist im liechtensteinischen Fondssektor auch eine moderate Zunahme der Anzahl der Fondsverwaltungsgesellschaften zu verzeichnen. Seit 2020 ist der Markt um drei Verwaltungsgesellschaften sowie um einen AIFM gewachsen. Gleichlaufend mit dem Rückgang der Investmentunternehmen reduzierte sich die Anzahl der Verwaltungsgesellschaften für Investmentunternehmen.

Art	2020	2021	2022
Verwaltungsgesellschaft (VG) für Investmentunternehmen	3	3	2
Verwaltungsgesellschaft (VG) für OGAW	11	13	14
AIFM	16	16	17
Risikomanager (AIFM)	1	1	1
Vertriebsträger (AIFM)	2	1	1

Abbildung 86: Verwaltungsgesellschaften/AIFM nach Art

Übersicht Verwaltungsgesellschaften und AIFM

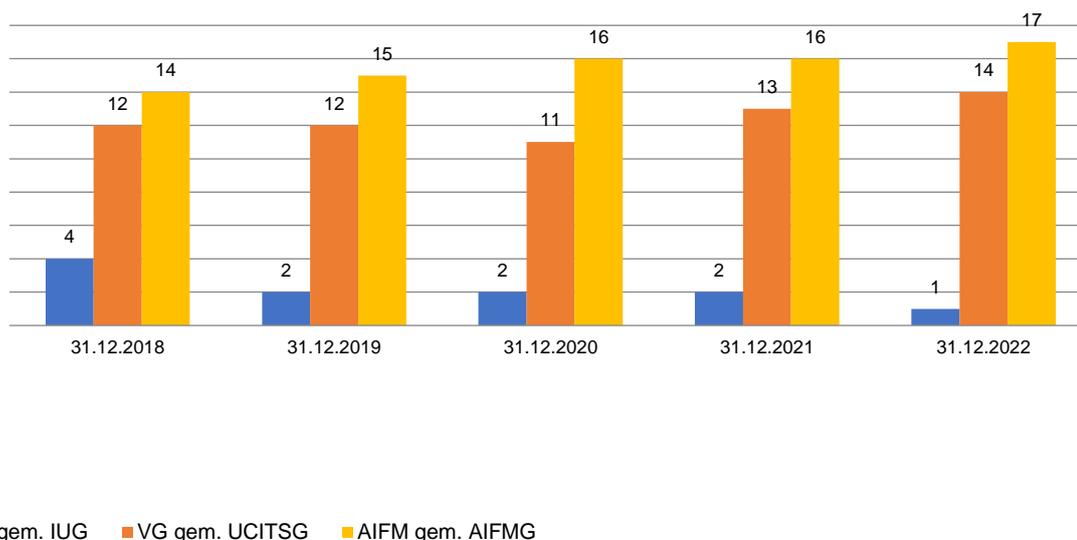


Abbildung 87: Übersicht VG und AIFM (2018-2022)

Die Attraktivität des Fondsstandortes Liechtenstein über die Landesgrenzen hinaus führt zu zunehmenden Anfragen aus dem Ausland für Fondsgründungen in Liechtenstein. Erste Fonds ausländischer Verwaltungsgesellschaften wurden in Liechtenstein bereits genehmigt bzw. lanciert. Diese liechtensteinischen Fonds haben sodann eine ausländische EU/EWR-Verwaltung (Verwaltungsgesellschaft oder AIFM), welche ihre Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein erbringen. Da der Fonds in Liechtenstein domiziliert ist, jedoch die Verwaltungsgesellschaft oder AIFM nicht, besteht keine Stringenz in der Beaufsichtigung, sodass von solchen Fonds grundlegend ein höheres Risiko ausgeht, da die Geschäftstätigkeit und die Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft nicht im Inland erfolgt. Es gibt derzeit keine Niederlassungen ausländischer Verwaltungsgesellschaften oder AIFM in Liechtenstein.

Darüber hinaus waren mit Stand 31.12.2022 654 ausländische Singlefonds sowie 273 ausländische Umbrellafonds mit gesamt 2'398 Teilfonds im Rahmen einer Incoming-Notifikation zum Vertrieb in Liechtenstein zugelassen. Überwiegend sind diese Fonds in Luxemburg reguliert, gefolgt von irischen Fonds. Gesamthaft sind mit Ausnahme von zwei Fonds sämtliche dieser Fonds im EWR, der Schweiz, Grossbritannien und den Kanalinseln ansässig. Ein Fonds aus den USA sowie ein Fonds aus Bermuda sind ebenfalls zum Vertrieb zugelassen. Diese Fonds sind allesamt durch die nationalen Behörden in ihren Sitzstaaten beaufsichtigt und mit Ausnahme von Bermuda finden sich auch alle Jurisdiktionen auf der Gleichwertigkeitsliste der FMA. Liechtensteinische Fonds haben überwiegend Outgoing-Notifikationen in die DACH-Region, woher zumeist auch die entsprechenden Initiatoren der Fonds (Promotoren) stammen. Darüber hinaus haben einige Fonds auch Vertriebsnotifikationen für andere EU/EWR-Länder sowie Vertriebsbewilligungen für Grossbritannien.

6.3.7.2 Produkt- und Dienstleistungsrisiken

	Organismen für gemeinsame Wertpapiieranlagen (OGAW)	Alternative Investmentfonds (AIF)	Investmentunternehmen nach IUG (IU)
Zulässige Investments	Ausschliesslich notierte Wertpapiere, wie Aktien oder Anleihen, Geldmarktinstrumente, Derivate, etc. entsprechend der Gesetzlichen / Regulatorischen Vorgaben (10 % "Trash-Quote")	ohne Einschränkung	ohne Einschränkung
Zielgruppe	ohne Einschränkung; Kleinanleger	ohne Einschränkung	qualifizierte Anleger aus dem HNWI und UHNWI Bereich, Konzerne, Interessengemeinschaften
Öffentliche Transparenz der Investments	Prospekt die Herausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten Packaged Retail and Insurance-based Investment Products - PRIIPs-KID	Prospekt die Herausgabe von Jahresberichten Packaged Retail and Insurance-based Investment Products - PRIIPs-KID, sofern wegen Vertrieb notwendig	keine öffentlichen Prospekte die Herausgabe von Jahresberichten
Einanleger	gering	mittel	hoch
Liquidität	hoch	hoch bis gering	gering
Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles)	erlaubt, jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft	erlaubt	erlaubt
Kreditaufnahmen	nicht erlaubt	erlaubt	erlaubt

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 88: Risikofaktoren OGAW, AIF und Investmentunternehmen

6.3.7.2.1 Organismen für gemeinsame Wertpapieranlagen (OGAW)

Per Ende 2022 gab es gesamthaft 337 OGAW (Single- und Teilfonds), welche aktiv in Liechtenstein vertrieben wurden und weder in der Zeichnungsphase noch in Liquidation waren. Die Anzahl der Fonds hat sich im Vergleich zu 2020 um 19 Fonds leicht erhöht. Der Marktanteil am Gesamtfondsvolumen gemessen am Net Asset Value (NAV) betrug per Ende 2022 rund 50 %. Der Grossteil dieser Fonds wendet vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV an. Lediglich 11 von 337 OGAWs dienen einer individuellen Vermögensstrukturierung. Die Hauptanwendungsfälle bei OGAW sind Fonds für institutionelle Finanzmarktakteure, wie Versicherungen, Banken oder andere Fonds, sowie Fonds für den Retail- und Private Banking-Bereich, welche sich durch eine Vielzahl an Anlegern auszeichnen.

Fonds für institutionelle Kunden haben ein geringeres Risiko, sofern sämtliche Investoren gleichwertig reguliert sind. Sofern die institutionellen Kunden für konkrete Privatinvestoren oder andere Investoren Anteile eines Fonds zeichnen und erwerben, sind den institutionellen Kunden in der Regel die Endanleger bekannt.

Bei Fonds für den Retailbereich handelt es sich um Massenprodukte, welche häufig durch ihre niedrige Mindestinvestitionssumme und eine täglich bis wöchentliche NAV-Bewertung gekennzeichnet sind. Dies hat zur Folge, dass solche Fonds in der Regel täglich handelbar und sehr liquide sind. Solche Fonds sind zum Ansparen oder für kleinere diversifizierte Investments konzipiert. Ein Grossteil der OGAW wird in Liechtenstein im Private Banking-Bereich eingesetzt. Der Einsatz von Fonds im Private Banking-Bereich zeigt sich zunehmender Beliebtheit. Zudem bieten Fonds den Vorteil der Endbesteuerung, was insbesondere für Kunden aus Jurisdiktionen mit einer Kapitalertrags- oder Abgeltungssteuer vorteilhaft ist. Bei Investitionen mittels Fonds lassen sich zudem bessere Gebühren als beim Kauf von Einzeltiteln verhandeln und mittels Fonds lassen sich auch Einzelportfolios effektiver verwalten. So können je nach Risikogeneigtheit der Kunden verschiedene Fondsinvestments in das Portfolio gekauft werden und es müssen nicht durchgehend Einzeltitel für jedes Kundenportfolio ge- und verkauft werden. Auch können Anleger an Investments mit höherer Mindestanlagesummen partizipieren. Darüber hinaus bieten OGAW ein hohes Mass an Anlegerschutz durch eine entsprechende Transparenz der Anlagegrenzen und Offenlegungsvorschriften und erleichtern so den Berichtsaufwand für die Kundenberater. Die Geschäftsberichte der Fonds werden einer jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Ebenso sind sämtliche Anleger gleich bzw. fair zu behandeln. Zudem ist eine Einmischung der Anleger in die Anlagestrategien der Fonds regulatorisch ausgeschlossen; ausgenommen sind Organismen in gemeinsame Anlagen, welche zur individuellen Vermögensstrukturierung gemäss Art. 22b Abs. 3a SPV dienen. Die hohe Liquidität der OGAW spiegelt sich auch im Anteilsverkehr wieder. So wurden im Jahr 2022 durchschnittlich 75 % aller ausgegebenen Anteile gehandelt. Es gibt aber auch OGAW, welche keinen Anteilshandel aufweisen.

Investmentseitig sind durch die gesetzlichen Vorschriften klare Anlagegrenzen gesetzt. Überwiegend investieren OGAW deshalb in Wertpapiere, welche auf einem geregelten Markt gehandelt werden. In den meisten Fällen kommen noch Investments in derivative Absicherungsinstrumente, insbesondere Devisentermingeschäfte, zum Einsatz.

Im Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere stellen Insiderhandel und Marktmanipulation potentielle Risikofaktoren dar. Dies kann in Einzelfällen dann der Fall sein, wenn der Promotor des OGAW zugleich Asset Manager sowie Anleger des OGAW ist oder in unmittelbarem Kontakt und Austausch mit den Anlegern des OGAW steht und diese Struktur bzw. Position ausnutzt, um durch Anlageentscheide für den Fonds zugleich seine eigenen Investitionen zu bevorteilen. Auch bei OGAWs, bei welchen kein oder nur ein sehr eingeschränkter Anteilshandel stattfindet und bei welchen zudem der Endanleger nicht bekannt ist, kann gerade in Verbindung mit Vorgenanntem ein entsprechendes Risiko vorhanden sein. Dieses wird jedoch dadurch reduziert, als Verwaltungsgesellschaften in solchen Fällen dazu angehalten sind, entsprechende Informationen zum Anlegerkreis über den Promotor und Asset Manager zu erhalten. Die Anzahl an OGAW mit eingeschränktem Anteilshandel liegt in Liechtenstein bei weniger als 10 % aller OGAW.

Ein weiteres nennenswertes GW/TF-Risiko, das bei OGAW, welche vereinfachte Sorgfaltspflichten nach Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden, verbleibt, liegt im Zeichnungszyklus, d. h. wenn Anleger in der Lage sind, Anteile des Fonds

mit Vermögenswerten zu zeichnen, die aus illegalen Aktivitäten stammen. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Vermögenswerte dem Fonds zugeführt werden, wird jedoch durch die Tatsache verringert, dass diese Vermögenswerte aus bankfähigen Kundengeldern von gleichwertig regulierten Finanzinstituten stammen und die zeichnenden Finanzinstitute selbst sorgfaltspflichtig sind.

6.3.7.2.2 Alternative Investmentfonds (AIF)

In Liechtenstein wurden Ende 2022 427 AIF (Singlefonds und Teilfonds) aktiv vertrieben (ohne Fonds in Liquidation oder in Zeichnung mit einzuberechnen). Im Vergleich zu Ende 2020 erhöhte sich die Anzahl somit um 77 Single- oder Teilfonds. Der Marktanteil, gemessen am NAV der AIF, betrug Ende 2022 knapp 50 %. In der Regel wird davon ausgegangen, dass AIF in Bezug auf Kleinanleger das gleiche Risikoprofil aufweisen wie OGAW mit Kleinanlegern. Dasselbe gilt für institutionelle Anleger, wenn sie in Standardanlageklassen (Aktien, Anleihen, etc.) investieren. Allerdings gibt es auch verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten, welche risikoe erhöhend wirken. Bei AIF sind grundsätzlich so gut wie alle bewertbaren Investitionen möglich. Es kann in nicht börsennotierte operative Gesellschaften, in Krypto-Assets, in Sachwerte, in Rohstoffe und in vieles mehr investiert werden. Insbesondere dann, wenn es sich beim direkten Investment um eine Gesellschaft handelt, die selbst rechtlich eigenständig und weitere Investments und Geschäftstätigkeiten auf Veranlassung von deren Direktoren im eigenen Interesse macht. So ist es zudem auch möglich, dass Zweckgesellschaften für Investments verwendet und allenfalls Darlehen aufgenommen werden. Schlussendlich sind so grundsätzlich Umgehungsstrukturen in Fonds möglich oder inkriminierte Gelder können indirekt bzw. über die Investmentebene in den Fonds eingebracht werden. Zudem kann über weitere gesellschaftliche Verschachtelungen eine komplexe Struktur aufgebaut werden, welche für Dritte nur schwer durchschaubar ist. Komplexe Investmentstrukturen bedingen ein höheres Risiko.

Wenn ursprünglich eine Vielzahl an Anlegern für den Fonds angedacht sind oder komplexe Strukturen aufgebaut werden, kann insbesondere bei geringen Folgezeichnungen von einem Fonds zur individuellen Vermögensstrukturierung ausgegangen werden. Da Fonds mit einer komplexen Investmentstruktur hohe Initialkosten bedingen, ist davon auszugehen, dass der Kreis der Anleger frühzeitig bestimmt ist. Teils ist das Erkennen einer individuellen Vermögensstrukturierung im Zusammenhang mit solchen Fonds anhand äusserlicher Merkmale schwierig, da beispielsweise die Anteile auf verschiedene Familienmitglieder aufgeteilt und/oder über verschiedene zeichnende Institute gezeichnet wurden. Gerade im HNWI-Bereich ist eine Kundenbeziehung zu mehreren Depotbanken nicht abwegig. Eine nachträgliche Identifikation von Anlegern ist dabei stets mühsam durchzuführen, da man oftmals auf die Mitwirkung Dritter, insbesondere der zeichnenden Institute, angewiesen ist. Die nachträgliche Identifikation kann schlimmstenfalls nicht nachgeholt werden. Gesamthaft waren knapp 30 % aller AIF Ende 2022 als Fonds, welche ein erhöhtes Risiko ausweisen oder der individuellen Vermögensstrukturierung dienen, eingestuft. Von solchen Fonds geht generell ein höheres Risiko aus. Derartige Vehikel für die Vermögensstrukturierung werden in der Regel von vermögenden Privatpersonen genutzt. Mitunter können solche Fonds auch für die Nachfolgeregelung genutzt werden – insbesondere ist ein Anteilshandel oder eine Übertragung von Anteilen ohne grössere Schwierigkeiten durchführbar. Fonds, welche einer individuellen Vermögensstrukturierung dienen, sind vom Risiko her durchaus mit Liechtensteinischen Trusts oder Stiftungen vergleichbar und daher risikomässig gleich einzustufen.

6.3.7.2.3 Investmentunternehmen nach IUG (IU)

Investmentunternehmen gibt es seit der Einführung des liechtensteinischen Investmentunternehmensgesetzes (IUG) im Januar 2016¹⁷². Investmentunternehmen bieten Möglichkeiten zur Strukturierung von Unternehmens- und Privatvermögen für eine bestimmte Gruppe von Anlegern, wie z.B. Einzelanleger, Familien, Interessen- und Unternehmensgruppen und dienen so der individuellen Vermögensstrukturierung. Investmentunternehmen dürfen ex lege nicht von den Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV Gebrauch machen. Die Effizienz der Lancierung eines Investmentunternehmens («time-to-market») durch das erleichterte Zulassungsverfahren und

¹⁷² Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz 2005 mussten entweder in neue Investmentunternehmen oder AIF umgewandelt werden.

die geringe Kostenstruktur sind zwei besondere Merkmale dieser Art von kollektiven Kapitalanlagen. In der liechtensteinischen Fondsbranche sind Investmentunternehmen nicht besonders weit verbreitet. Investmentunternehmen können auch nicht in anderen EU-Ländern eine Notifikation erreichen. Per Ende 2022 gibt es in der Fondsbranche lediglich 3 Investmentunternehmen (Single- und Teilfonds), die von nur 2 Mitgliedern des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) verwaltet werden. Die Zahl an Investmentunternehmen ist somit seit 2020 um 4 Fonds zurückgegangen. Auch der Marktanteil gemessen am NAV ist mit rund 0.25 % vergleichsweise gering.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften haben Investmentunternehmen ein höheres inhärentes GW/TF-Risiko. Diese Risikoeinstufung lässt sich wie folgt begründen:

- Investmentunternehmen werden nicht aktiv vertrieben und sind daher nur für eine kleine Gruppe von Großanlegern bestimmt, die in der Regel aus wohlhabenden Verhältnissen stammen,
- Investmentunternehmen profitieren von einer nationalen Regelung, die flexibler ist als die EU-harmonisierten OGAW und AIF,
- Investmentunternehmen sind, ähnlich wie AIF, flexibel in Bezug auf die zulässigen Vermögenswerte und investieren in der Regel in Vermögenswerte, die nicht auf regulierten Märkten gehandelt werden,
- Investmentunternehmen haben tiefere Anforderungen an das Reporting und die Anlegerinformation und
- Investmentunternehmen sind Vehikel, die in erster Linie der individuellen Vermögensstrukturierung dienen und daher als «private placement funds» eingestuft werden können.

Zusammengefasst ist das Risiko, welches von Investmentunternehmen und AIF ausgeht, wesentlich höher einzustufen als das Risiko im Zusammenhang mit OGAW. Einerseits ist feststellbar, dass ein erhöhtes Risiko vom breiten Investmentspektrum solcher Fonds ausgeht und ebenso ist bemerkbar, dass solche Fonds vermehrt zur individuellen Vermögensstrukturierung herangezogen werden.

6.3.7.3 Kunden und geografische Exponiertheit

Im Zusammenhang mit der geografischen Exponiertheit und der Kundenstruktur ist eine Unterscheidung zwischen Fonds, welche vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden und Fonds, welche diese nicht anwenden, für eine eingehende Betrachtung relevant. Mit Ende 2022 wurden insgesamt nur 137 Fonds aktiv vertrieben, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht angewendet haben. Der Grossteil davon waren AIF.

Gruppenzugehörige Verwaltungsgesellschaften und AIFM greifen im Zusammenhang mit der Kundenidentifikation häufig auf die Expertise der gruppenweiten Compliance zurück. Die Identifikation wird bei solchen Gesellschaften oftmals innerhalb der Gruppe delegiert, um Synergieeffekte nutzen zu können.

6.3.7.3.1 Kleinanleger

Ein Kleinanleger führt seine Geschäfte über traditionelle Banken oder Online-Maklerfirmen für seine eigenen Konten aus und handelt oft mit wesentlich geringeren Beträgen als ein professioneller oder institutioneller Anleger. Fonds für Kleinanleger sind typisch für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV. Gesamthaft wurden per Ende 2022 632 Single- bzw. Teilfonds an Kleinanleger aktiv vertrieben. Die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten bedingt eine vorangehende Risikobewertung. Nur dann, wenn in der risikobasierten Gesamtbetrachtung geringe GW/TF-Risiken in Bezug auf den Fonds und dessen Geschäftsbeziehungen (Anleger) vorliegend sind, darf von den Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV Gebrauch gemacht werden. Bei diesen Fonds dürfen ausschliesslich Drittinstitute eine Zeichnung in Auftrag geben, welche einer gleichwertig regulierten Aufsicht unterstehen. Deshalb ist ein Durchblick auf den Endanleger nicht notwendig. Per Ende 2022 wurden gesamthaft 4'777 Geschäftsbeziehungen von Fonds mit solchen Finanzintermediären geführt. Grossteils handelt es sich dabei um inländische Banken, grössere ausländische Banken, ausländische Privatbanken oder Fondshandelsplattformen. Der Grossteil der Finanzintermediäre stammt dabei aus der Schweiz und dem EWR. Im Zusammenhang mit der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten liegt das grundlegende Risiko darin, dass der Endanleger nicht bekannt ist. Insbesondere dann,

wenn eine Vielzahl von Zeichnungen mit zeitlichem Konnex über Privatbanken eingehen, besteht ein entsprechendes Risiko, dass eine individuelle Vermögensstrukturierung vorliegen könnte. Selbst wenn bei einem Fonds Endanleger mit 25 % Anteil oder mehr am Fondsvolumen identifiziert wurden, kann es daneben Endanleger geben, welche nur einen geringen Anteil halten und entsprechend durch die Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV nicht unmittelbar identifiziert sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass das zeichnende Institut als Intermediär für Drittinstitute aus dem nicht oder schlecht regulierten Raum dient und somit indirekt Zeichnungen von Instituten aus nicht oder schlecht regulierten Jurisdiktionen entgegengenommen werden.

6.3.7.3.2 Professionelle / Institutionelle Anleger

Der Anlegertyp des «qualifizierten Anlegers» wurde mit der letzten grossen Novelle des Fondsrechts per 1. Februar 2020 mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren abgeschafft, sodass mit 1. Februar 2025 sich die Anleger in Liechtenstein nach der MiFID-Struktur richten. Der Kreis des qualifizierten Anlegers besteht zum einen aus vermögenden Privatpersonen, die über Anlageerfahrung verfügen, sowie auch aus institutionellen und professionellen Anlegern. Zum anderen kann ein Privatanleger mit einem Vermögensverwaltungsvertrag als qualifizierter Anleger eingestuft werden. Den von den 14 Mitgliedern des LAFV ausgefüllten Fragebögen zufolge richten sich alle 14 Mitglieder mit ihren Produkten an professionelle und institutionelle Anleger sowie qualifizierte Anleger. 9 Mitglieder haben angegeben, dass sie auch Fonds nur für Kleinanleger (d.h. OGAW) anbieten.

Bei denjenigen 18 %, welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden, wurden per Ende 2022 gesamt 2'366 Geschäftsbeziehungen geführt. Rund die Hälfte der Geschäftsbeziehungen wurde im regulären Risiko geführt, jeweils ein Viertel im geringen bzw. im hohen oder erhöhten Risiko. Lediglich neun Geschäftsbeziehungen wurden mit PEP geführt. Nur vier Geschäftsbeziehungen wurden mit komplexen Strukturen oder mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln eingegangen. Neben vermögenden Privatpersonen und Family Offices, welche den Hauptteil der professionellen Anleger ausmachen, investierten auch institutionelle Investoren wie Banken, Vorsorgeeinrichtungen oder Versicherungsunternehmen, welche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind. Diese Anleger bringen in der Regel sehr hohe Vermögenswerte in den Fonds ein. Während es sich bei Banken in der Regel um eine Nostroveranlagung handelt, werden bei Vorsorgeeinrichtungen zumeist die Beiträge der angeschlossenen Mitglieder in einem Fonds veranlagt. Bei Versicherungsunternehmen liegt häufig eine Veranlagung von Vermögenswerten aus den Versicherungsverträgen vor. Diese Gelder wurden ursprünglich von Dritten im Rahmen des Abschlusses eines Versicherungsvertrages an die Versicherung übertragen. Sofern die Veranlagung solcher Gelder durch in- sowie ausländische gleich regulierte Pensionskassen oder durch Bündelung von Lebensversicherungsverträgen im Retailbereich durch in- sowie ausländische gleich regulierte Versicherungsunternehmen erfolgt, ist grundlegend von einem geringeren Risiko auszugehen. Ein höheres Risiko liegt jedoch dann vor, wenn ausländische Versicherungsunternehmen aus einem Drittstaat, welcher keiner gleichwertigen Regulierung unterliegt, investiert sind oder auch dann, wenn der Fonds als zusätzliche Ebene über eine oder wenige grosse Einzelpolice gestülpt wird. Ein höheres Risiko liegt auch dann vor, wenn eine Stiftung, ein Trust oder ähnliche Rechtsgestaltung als Anleger, insbesondere einziger Anleger, fungiert, da dies zu einer Erschwerung bei der Anlegeridentifikation führt und auch als komplexe Struktur qualifiziert.

6.3.7.3.3 Investmentrisiko

Besonders relevant im Zusammenhang mit der Risikobewertung von Fonds ist neben Kunden-, Produkt-, Vertriebskanal- und geografischen Risiken auch das Investmentrisiko, welches es zu berücksichtigen gilt. Insbesondere dann, wenn ein Fonds von den Erleichterungen gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV Gebrauch macht, liegen nur sehr generische Informationen über die tatsächlichen Investoren sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und deren wirtschaftlichen Hintergrund vor. Besonders bei AIF und Investmentunternehmen sind dabei aufgrund der uneingeschränkten Investmentmöglichkeiten erhöhte Risiken möglich. Sofern ausserhalb des regulierten Wertpapiermarktes investiert wird, sind insbesondere auch die länderspezifischen Risiken mit zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit Investments in sensitive Branchen, Rohstoffhandel oder Finanzmarktakteure in Risikoländern ist zumeist von einem erhöhten oder gar hohen Risiko auszugehen.

Im Zusammenhang mit Investments liegt insbesondere dann ein hohes Risiko vor, wenn diese prinzipiell ohne vorherige Einbindung der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM (bspw. über Zweckgesellschaften) möglich sind. Dadurch wird eine eingehende «Pre-Trade Due Diligence-Analyse» betreffend Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und internationalen Sanktionen durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM unmöglich. Zusätzlich läuft die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM Gefahr, dass sie/er den Überblick und das gesamtheitliche Bild über den Fonds verliert und mitunter besondere Risiken nicht mehr erkennen kann.

6.3.7.4 Vertriebskanäle

Die Initiierung des Fonds erfolgt in der Regel durch den Initiator bzw. Promotor des Fonds, welcher Vertragspartner der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM ist. Bei Fonds in der Struktur einer SICAV oder Rechtsform einer Personengesellschaft übernimmt der Initiator bzw. Promotor häufig eine Organfunktion auf der gesellschaftlichen Ebene des Fonds. Neben den Banken, an welche gruppenweite Verwaltungsgesellschaften und AIFM angeschlossen sind, finden sich insbesondere Vermögensverwaltungsgesellschaften als Fondspromotoren wieder. Weiters kommen aber auch weitere Personen als Initiatoren bzw. Promotoren eines Fonds in Betracht. Während bei Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften grundlegend die Wirtschaftlichkeit des Fonds massgeblich ist und auch der Zweck des Fonds in der Natur ihrer Dienstleistungserbringung liegt, ist dies bei den weiteren Personen nicht immer gegeben. In dem Zusammenhang ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit für den Initiator oder Promotor selbst sowie auf den Zweck der Errichtung im Zusammenhang mit der geplanten strategischen Ausrichtung des Fonds zu achten. Dieser Umstand ist im «White-Label-Business» besonders zu berücksichtigen.

Fonds können einerseits direkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gezeichnet oder andererseits können diese über Intermediäre gezeichnet werden. Im Rahmen der Zeichnungen über Intermediärketten erfolgt grundlegend eine Zeichnung und Abrechnung über das Wertpapierclearingsystem, an welches in der Regel nur eine Bank als Verwahrstelle angebunden ist. Somit ist grundlegend die Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV auf Banken als Verwahrstelle und Anteilsregisterführer beschränkt. In anderen Fällen der Zeichnung ist der Anleger zu identifizieren. Bei Fonds, welche über Intermediärketten gezeichnet werden, wird in der Regel der Endanleger nicht mitgeteilt, da das zeichnende Institut im eigenen Namen aber auf fremde Rechnung die Zeichnung ausführt. Die Feststellung und Überprüfung der Endanleger (WB) ist bei der Anwendung der Erleichterungen nicht gesetzlich vorgegeben. In den anderen Fällen, in denen die Endanleger festgestellt werden müssen, erfolgt mit diesen nur selten ein persönlicher Kontakt, weshalb deren Identifikation herausfordernd sein kann. In vielen Fällen ist der Kontakt nur über den sogenannten «Zuträger» der Geschäftsbeziehung möglich.

Im Zusammenhang mit den Intermediärketten ist für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV wesentlich, dass das zeichnende Institut seinen Sitz in einem gleichwertig regulierten Land hat. Sofern dieses Institut eine Zeichnung von Drittinstituten ermöglicht, sollten diese wiederum aus einem gleichwertig regulierten Raum stammen. Eine durchgehende Feststellung der gesamten Intermediärkette ist zumeist nicht möglich, sodass hier auch das Risiko der Entgegennahme von mittelbaren Zeichnungen aus Risikoländern besteht. Ein solches Risiko besteht grundlegend auch dann, wenn Zeichnungen über Fondshandelsplattformen entgegengenommen werden, wobei in der Regel die Entgegennahme von Zeichnungen länderspezifisch beschränkt werden kann.

Im Rahmen der eigenständigen Kontrollen der FMA ergab sich entsprechend der durch die FMA geprüften Fonds nachfolgendes Bild zu Promotoren und zeichnenden Instituten:

Land	Zeichnende Institute	Promotoren/Initiatoren
Liechtenstein	23	72
EWR	42	12
Schweiz	58	33

<i>davon</i>		
SIX SIS AG (CH)	32	-
Drittstaaten (UK)	2	0
Fondshandelsplattformen	44	-
ausländische Privatbanken mit internationalem Kundenkreis	12	-

Abbildung 89: Übersicht zeichnende Institute und Promotoren/Initiatoren

Im Zusammenhang mit dem Länderrisiko von Initiatoren bzw. Promotoren ist feststellbar, dass diese überwiegend aus dem Vermögensverwaltungsbereich im Inland oder im DACH-Raum kommen. Diesbezüglich ist grundlegend kein erhöhtes Risiko feststellbar. Teilweise walten auch weitere unregulierte Akteure als Initiatoren bzw. Promotoren, von denen grundsätzlich ein höheres Risiko ausgeht.

Bei Zeichnungen von inländischen Banken kann davon ausgegangen werden, dass diese durch eigene Kunden der Banken gezeichnet wurden. In der Schweiz erfolgen Zeichnungen überwiegend über die SIX SIS AG, gefolgt von der UBS. Eine Zeichnung über die SIX SIS AG ist nur möglich, wenn auch eine entsprechende Teilnahme am Clearingsystem der SIX SIS AG gewährleistet ist. Ähnlich wie bei der SIX SIS AG ist auch bei Fondshandelsplattformen eine internationale Anbindung gegeben. Diesbezüglich ist relevant, dass ausschliesslich Käufer auf den Plattformen technisch auf gleichwertige Jurisdiktionen reduziert werden. Sofern dies nicht erfolgt, ist grundlegend ein höheres Risiko gegeben, da auch Zeichnungen aus nicht gleichwertig regulierten Rechtsräumen kommen können. Bei den ausländischen Privatbanken mit Fokus auf internationale UHNWI- und HNWI-Kunden, welche in der Regel viel Wert auf Diskretion legen, ist grundsätzlich ein höheres Risiko verbunden. Insbesondere dann, wenn gesamthaft ein Volumen von mehr als 25 % in einem oder mehreren Aufträgen über solche Banken gezeichnet wird, kann davon ausgegangen werden, dass der betreffende Fonds für die individuelle Vermögensstrukturierung genutzt wird. Ein höheres Risiko ist grundsätzlich ebenso bei Zeichnungen von Instituten, welche ihren Sitz in Jurisdiktionen haben, welche dem Bankgeheimnis einen sehr hohen Stellenwert einräumen, anzunehmen. Sofern eine nachträgliche Identifikation der Anleger notwendig ist, da sich beispielsweise die ursprünglich angenommenen Gegebenheiten des Fonds ändern, ist die Einholung von Informationen zu den Anlegern über solche zeichnenden Institute massiv erschwert oder sind diese teilweise uneinbringlich.

Bei Zeichnungen von Fonds, welche zum Zwecke der Vermögensverwaltung genutzt werden, liegt in der Regel schon vorab eine Kundenbeziehung zu einem inländischen Vermögensverwalter oder einer inländischen Bank vor, sodass von solchen Zeichnungen ein geringeres Risiko ausgeht, da der Endanleger diesen bereits bekannt bzw. von diesen identifiziert ist.

Sämtliche in Liechtenstein ansässige Fonds müssen aufgrund der aktuellen Rechtslage eine inländische Verwahrstelle haben.

Der Vertrieb von Fonds bzw. Fondsanteilen kann über die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, die gruppenzugehörige oder nicht gruppenzugehörige Vermögensverwaltungsgesellschaft, Vertriebspartner im In- und Ausland sowie über den Initiator bzw. Promotor durchgeführt werden. In der Regel handelt es sich somit um Vertriebspartner, welche selbst einer Regulierung unterliegen. Die meisten dieser Vertriebspartner stammen aus der DACHL-Region, weshalb grundlegend auch davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl der Anteile in diesem geografischen Raum vertrieben werden. Die Endanleger müssen dabei nicht zwingend ihren Wohnsitz in dieser Region haben, vielmehr ist – insbesondere bei hohen Mindestzeichnungsvolumen – wahrscheinlich, dass es sich dabei um internationale HNWI oder vermögende Privatkunden handelt, welche im Rahmen der Verwaltung ihres Vermögens ein Netzwerk zu regionalen Finanzmarktakteuren haben. Dabei ist es durchaus möglich, dass auch ausländische Investoren, welche bereits eine Beziehung zum Promotor, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder der Bank haben, investieren. Bei Initiatoren bzw. Promotoren, welche noch über keine Beziehungen zur

Verwaltungsgesellschaft/AIFM oder zur Verwahrstelle verfügen und allenfalls auch aus Risikoländern stammen, liegt ein höheres Risiko vor.

Ein Risiko im Vertrieb ist auch der Vertrieb durch unregulierte Akteure bzw. Dritte, welche zwar dem Promotor, aber nicht der Verwaltungsgesellschaft oder dem AIFM bekannt sind. Der Vertrieb ist regulatorisch als Wertpapierdienstleistung zu qualifizieren, weshalb es einer entsprechenden Bewilligung bedarf. Ein Kernelement zum Schutz der Anleger ist dessen ordnungsgemäße und umfassende Information über die Risiken des Investments, weshalb die Überwachung des Vertriebs durch die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM von entsprechender Bedeutung ist.

Ein erhöhtes Risiko kann bei Zeichnungen immer dann vorliegen, wenn Zeichnungen ohne Information an und ohne notwendige Abklärungen durch die Verwaltungsgesellschaft oder den AIFM erfolgen. Zudem wirkt auch risikoe erhöhend, wenn die Rücknahme und Ausgabe von Fondsanteilen nicht über den Transfer Agent oder den Anteilsregisterführer erfolgt, sondern wenn ein Übertrag der Fondsanteile direkt zwischen den Depots des Alt- und Neuinvestors erfolgt – ohne Kenntnis der Verwaltungsgesellschaft oder des AIFM. Dadurch können Vermögensübertragungen ermöglicht werden, ohne dass die relevanten Akteure Kenntnis davon erlangen.

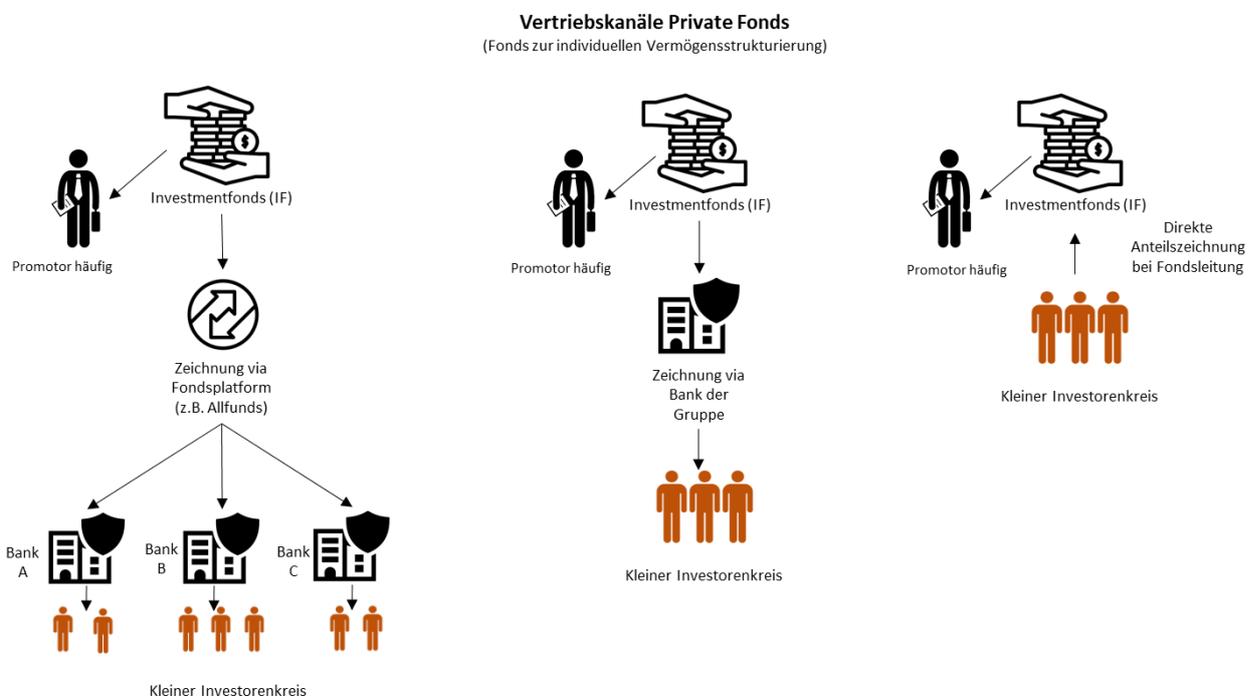


Abbildung 90: Vertriebskanäle Private Fonds

Vertriebskanäle Publikumsfonds

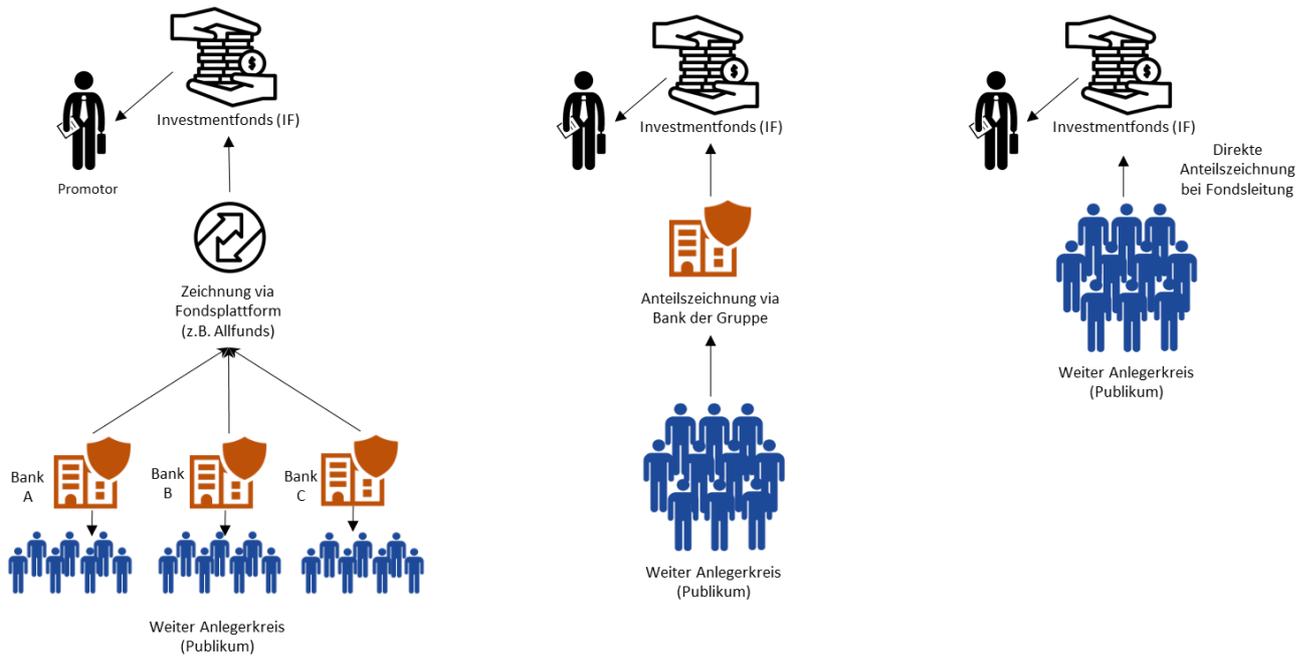


Abbildung 91: Vertriebskanäle Publikumsfonds

Es kann angemerkt werden, dass das Vertriebskanalrisiko bei Zeichnungen über Fondsplattformen bzw. Drittbanken tendenziell höher als bei Zeichnungen über die gruppeneigene Bank oder Direktzeichnungen (eigene Anteilsregisterführung) ist.

6.3.7.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft. Die Risiken werden im Sektor Investmentfonds als mittel-hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus den Produkt- und Dienstleistungsrisiken sowie den Investmentrisiken, welche hier unter den geografischen Risiken Eingang finden. Festzuhalten ist, dass vorgenannte Risikokategorien im Bereich der OGAW lediglich mit mittel zu bewerten sind.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 92: Übersicht inhärente Risiken GW Investmentfonds

6.3.7.6 TF und PLF

6.3.7.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.7.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Auch wenn Fonds grundsätzlich dazu da sind, um Gelder von Anlegern zum Zwecke der kollektiven Kapitalanlage einzusammeln, eignen sich Fonds auf Grund der starken Regulierung weniger zur Terrorismusfinanzierung. Ausgenommen davon sind Mikrokapitalfonds, bei welchen kleinere Darlehen an eine Vielzahl Personen ausgeschüttet werden oder komplexe Investmentstrukturen vorliegen. Mit Ausnahme des Vertriebs ausländischer Mikrokapitalfonds sowie zweier solcher in Liechtenstein ansässigen Fonds werden keine weiteren Mikrokapitalfonds in Liechtenstein vertrieben. Die Ausnützung von komplexen Investmentstrukturen zur Terrorismusfinanzierung ist durch eine stringente Investment Compliance und Involvierung von Wirtschaftsprüfern zur Überprüfung der Underlyings überwachbar, obgleich dies einen hohen Aufwand bedeutet und nur eine rückwirkende Überprüfung ermöglicht.

6.3.7.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Rahmen der Investmenttätigkeiten sind Fonds einem indirekten Proliferationsfinanzierungsrisiko ausgesetzt. Eine direkte Finanzierung ist grundsätzlich aufgrund der starken Regulierung unwahrscheinlich. Allerdings können Fonds in sensitive Branchen wie der Rüstungsindustrie investiert sein oder auch in Unternehmen, welche auf die Herstellung von Gütern mit Dual-Use spezialisiert sind. Die Betroffenheit durch solche Investments ist in Liechtenstein allerdings gering. Ein erhöhtes Finanzierungsrisiko wird gemeinhin bei Bezugspunkten zu Russland, Belarus, Nordkorea, Iran, China, Syrien, Pakistan, Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten zugeordnet. Mit Ausnahme von Russland waren investmentseitig im Jahr 2022 kaum Anlagen in diesen Jurisdiktionen vorhanden. Das Russland-Exposure, welches überwiegend auf russischen börsengehandelten Wertpapieren sowie Immobilien beruhte, war mit rund CHF 150 Mio. zu beziffern und machten diese somit weit weniger als 1 % aller verwalteten AuM sämtlicher Fonds aus.

6.3.7.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.7.6.2.1 Terrorismusfinanzierung

Aufgrund der starken Regulierung und der grundsätzlich fehlenden Einwirkungsmöglichkeit auf die Investments sind gerade Fonds, welche die Erleichterungen gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden, ungeeignet und nicht Zielinvestment terroristischer Gruppen. Auch bei Fonds, welche einer individuellen Vermögensstrukturierung dienen, steht die Verwaltung und Diversifikation des Vermögens im Vordergrund. Anleger solcher Fonds sind oftmals vermögende Privatpersonen, welche weniger betroffen für die Finanzierung terroristischer Akte sind. Hinzu kommt, dass der Vertrieb zwar auf internationale vermögende Privatpersonen ausgerichtet ist, diese jedoch durchgehend Kunden von Depotbanken im gleichwertigen Raum sind und von umfassender gegenseitiger Überprüfung gekennzeichnet sind. Die Betroffenheit des liechtensteinischen Investmentfondsektors ist deshalb als gering anzusehen.

6.3.7.6.2.2 Proliferationsfinanzierung

Für Kunden, welche aktive Proliferationsfinanzierungen durchführen wollen, sind Investmentfonds grundsätzlich weniger geeignet, da diese einer starken Regulierung unterliegen. Kundenseitig konnten 2022 vorbehaltlich allfälliger Investoren, welche auf Grund des Art. 22b Abs. 3 SPV nicht ersichtlich sind, gesamthaft 14 Fonds mit Bezug zu russischen Investoren ausgemacht werden. Nicht auszuschliessen ist allerdings eine indirekte Proliferationsfinanzierung durch Investments in die Rüstungsindustrie oder vor allem in Hersteller von Gütern mit Dual-Use. Investments in europäische Unternehmen dominieren die Investments liechtensteinischer Fonds. Diesbezüglich können auf Grund der hochentwickelten industriellen Produktion solcher technischen Güter in der Region jedoch auch Risiken bestehen.

6.3.7.6.3 Vertriebskanäle

Grundsätzlich ist dann ein höheres Risiko gegeben, wenn Promotoren aus Risikoländern einen Fonds aufsetzen. Es ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen Investoren aus dem Umfeld der Promotoren in den Fonds investieren. Die überwiegende Mehrheit der Promotoren stammt jedoch aus dem EWR oder der Schweiz und es handelt sich dabei um regulierte Finanzmarktakteure. Gesamthaft betrachtet ist deshalb ein eher geringeres Risiko vorliegend.

6.3.7.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft hinsichtlich Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Die Risiken werden im Sektor Investmentfonds als mittel-hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Produkt- und Dienstleistungsrisiko.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 93: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Investmentfonds

Sektorale Risikoanalyse CASP

Inhärente Risiken	Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
	1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	1 = tief bis 5 = hoch

Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen	GW	TF	PF	2	2	1
Exchange- und Wechsel-Dienstleistungen	GW	TF	PF	4	4	2
Verwahrtätigkeiten	GW	TF	PF	3	4	3
Lending/Borrowing/Staking	GW	TF	PF	3	1	1
Retail Banking/Vermögensverwaltung	GW	TF	PF	1	2	1
Korrespondenzbank(ähnliche) Dienstleistungen (Whitelabel Plattformen/Liquiditätsprovider)	GW	TF	PF	5	1	2
ATMs	GW	TF	PF	2	0	1
Dienstleistungen unter Einbindung dezentraler Finanzen	GW	TF	PF	4	1	2
Web 3.0/4.0 und dezentrale Anwendungen	GW	TF	PF	3	1	1
Auszahlungen/Einzahlungen über Self-hosted Wallets, welche Dritten zurechenbar sind	GW	TF	PF	4	1	2
NFTs	GW	TF	PF	4	2	3
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
Off-Chain-Transaktionen ("Plattform-interne Peer-to-Peer-Transaktionen")	GW	TF	PF	3	1	1
Nutzung/Bereitstellung von Layer-2-Technologien	GW	TF	PF	3	1	1
Akzeptanz und Nutzung von anonymitätsfördernden Technologien	GW	TF	PF	5	1	2
Akzeptanz und Nutzung von Privacy-fördernden Technologien	GW	TF	PF	4	2	3
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	1	1
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	5	2
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	4	3
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	5	4
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	2	3
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	2	3
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	1
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	1
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1	2

Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	2	
▫ Diskretionäre Rechtsträger	GW	TF	PF	3	1	
▫ Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	1	
▫ Rechtsträger mit Inhaberpapieren	GW	TF	PF	3	0	
▫ Involvierung von Servicegesellschaften	GW	TF	PF	3	0	
GB mit gemeinnützigen Rechtsträgern	GW	TF	PF	4	2	
Rechtsträger mit fragwürdiger Substanz/unklarer operativer Tätigkeit (inkl. Durchlauftransaktionen)	GW	TF	PF	5	1	
Privatfonds (Nicht-22b-Fonds)	GW	TF	PF	4	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	4	
GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	2	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	1	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	3	
GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern (inkl. dual use-Gütern)			PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	4	3	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	5	3	
Vertriebskanalrisiken						
Vermittlung durch Introducer aus EWR und CH	GW	TF	PF	1	1	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	2	2	
Vermittlung durch Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	4	1	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt mit Fernidentifikation	GW	TF	PF	3	5	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF	4	3	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 94: Übersicht CASP

6.3.8.1 Sektorübersicht

Mit 1. Januar 2020 trat das Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) in Liechtenstein in Kraft. Dieses legt den Rechtsrahmen für auf vertrauenswürdigen Technologien beruhende Transaktionssysteme fest und regelt insbesondere die zivilrechtlichen Grundlagen in Bezug auf Token sowie deren Übertragung. Darüber hinaus regelt das TVTG auch die Beaufsichtigung sowie die Rechte und Pflichten von CASP.

Liechtenstein schuf mit dem TVTG als eines der ersten Länder weltweit eine umfassende Regulierung und ein Aufsichtssystem im Bereich der Token-Ökonomie. Vor dem Hintergrund der Einführung der MiCAR wurde das TVTG vor Kurzem novelliert (LGBI 2024.042; die Änderungen traten mit 1. Februar 2024 in Kraft) und dabei

wurden auch sprachliche Anpassungen vorgenommen. Zur Vereinheitlichung wird in der NRA vielfach bereits die Terminologie der neuen Fassung herangezogen.

Das TVTG ist rollenbasiert ausgestaltet, wobei eine Person mehrere unterschiedliche Rollen einnehmen kann. In der Praxis zeigt sich, dass Unternehmen häufig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und sich für mehrere Rollen registrieren liessen.

Die im TVTG vertypen Rollen sind auch von zentraler Bedeutung für das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht. Gemäss dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz unterliegen seit dem 1. Januar 2020 diverse (jedoch nicht alle) CASP (nach TVTG) dem SPG; neben den CASP sind/waren auch gewisse Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu CASP (z.B. Eigenemittenten, welche jedoch seit Ende Januar 2024 nicht mehr sorgfaltspflichtig sind) von der Meldepflicht umfasst. Ebenso wurden mit der Novellierung neue Kategorien eingeführt (z.B. Tokendarlehensunternehmen) und somit der Kanon an CASP erweitert. Rein dezentrale Handelsplattformen ohne Einwirkungsmöglichkeit des Betreibers sind als Äquivalent zu Transaktionen zwischen Privaten zu sehen und unterstehen nicht dem Sorgfaltspflichtrecht.

Seit dem Jahr 2019 stieg die Zahl an registrierungspflichtigen CASP (nach dem TVTG) jedes Jahr an. Per Ende 2022 belief sich die Zahl an registrierungspflichtigen CASP auf 19 und die Zahl an nicht registrierungspflichtigen Tokenemittenten auf 15. Da seit 1. Februar 2024 die Eigenemission keine sorgfaltspflichtige Aktivität mehr darstellt, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Sorgfaltspflichtigen in Folge verringern wird.

	2019	2020	2021	2022
Registrierungspflichtige CASP	3	13	14	19
Nicht registrierungspflichtige Tokenemittenten			7	15

Die Sorgfaltspflichtigen bekleiden folgende Rollen (per Ende 2022):

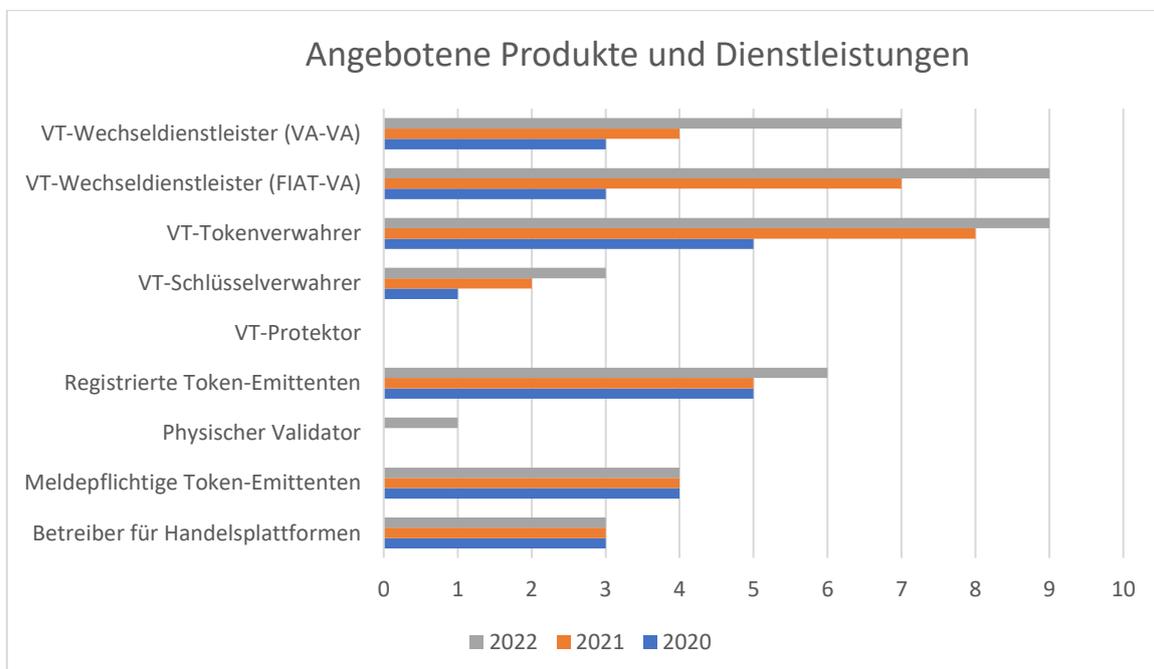


Abbildung 95: Übersicht angebotene Produkte und Dienstleistungen (2019-2022)

An dieser Abbildung zeigt sich, dass von den liechtensteinischen Dienstleistern grundsätzlich ein breites Spektrum an Leistungen im Krypto-Bereich angeboten wird. Der Marktfokus liegt jedoch hauptsächlich auf der Erbringung von Exchange-Dienstleistungen, der Verwahrung (wobei sämtliche Exchanges auch Verwahrer sind) sowie der Emission.

Der liechtensteinische Krypto-Sektor ist inhomogen und Exchange-lastig. So zeigt sich, dass der Grossteil der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen (sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch des Volumens) auf einen Sorgfaltspflichtigen (Exchange) entfallen. Bei den anderen liechtensteinischen CASP, welche keine Exchange-Dienstleistungen anbieten, handelt es sich vielfach um kleinere Unternehmen mit deutlich weniger Geschäftsbeziehungen (teilweise sogar weniger als zwanzig Geschäftsbeziehungen).

Bei Betrachtung der Gesamtanzahl der im Rahmen des SPG-Meldewesens gemeldeten Geschäftsbeziehungen der Sorgfaltspflichtigen zeigt sich, dass sich diese nach einem starken Anstieg im Jahr 2021 im Jahr 2022 nahezu halbierte.

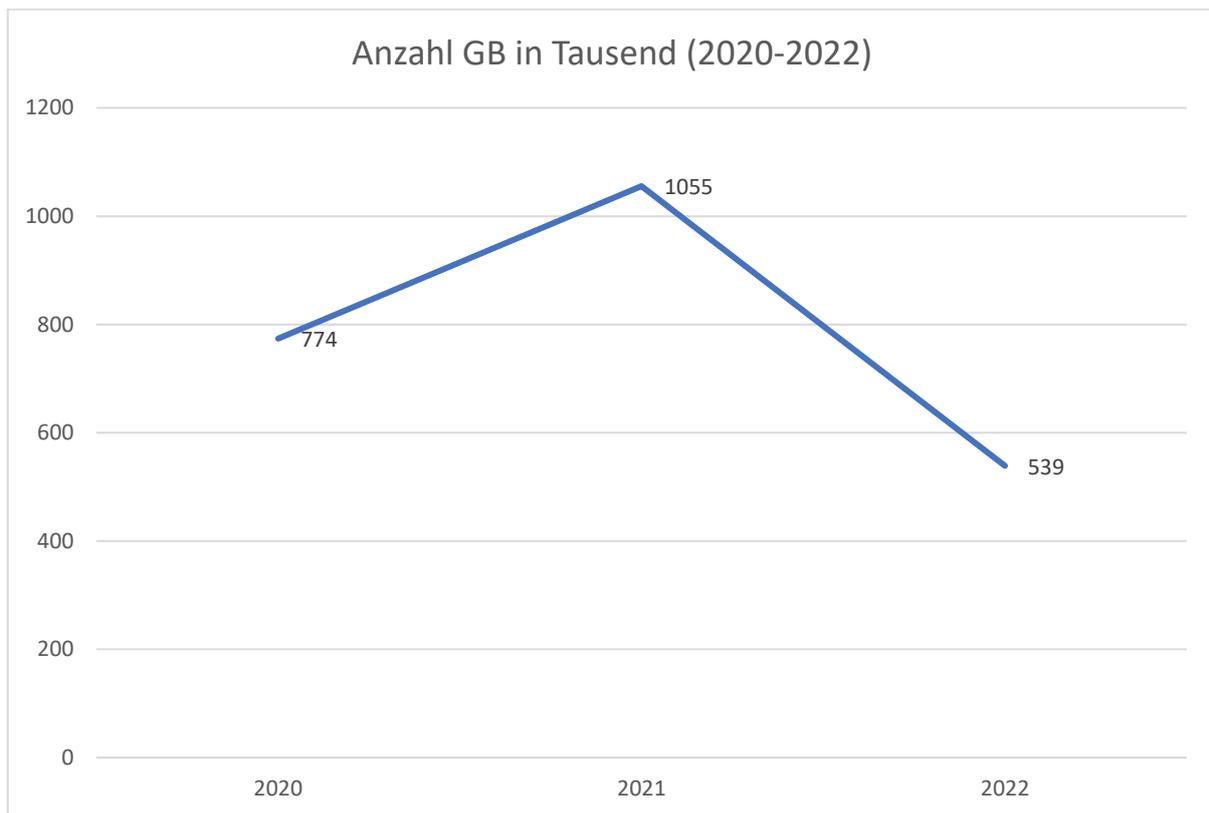


Abbildung 96: Entwicklung Anzahl GB in Tausend (2020-2022)

Wie im NRA – VA Update (August 2021) bereits ausgeführt, wurden viele Geschäftsbeziehungen vor dem 1. Januar 2020, und damit zu einer Zeit, als es noch keine entsprechende Regulierung gab, aufgenommen. Naturgemäss bestanden somit zum 1. Januar 2020 viele Geschäftsbeziehungen mit Altlasten. Im Rahmen der Aufarbeitung dieser Altlasten wurden zwischenzeitlich viele dieser Geschäftsbeziehungen beendet.

Vergleicht man die Gesamtanzahl an Geschäftsbeziehungen mit denen der anderen Sektoren, so ist ersichtlich, dass per Ende des Jahres 2022 der CASP-Sektor jener Sektor mit den meisten Geschäftsbeziehungen in Liechtenstein ist.

Ähnlich wie die Entwicklung der Anzahl an Geschäftsbeziehungen im Betrachtungszeitraum stellt sich auch die Entwicklung hinsichtlich der Transaktionen (Anzahl und Volumen) dar (siehe Abbildungen unten). Sowohl in Bezug auf deren Anzahl als auch in Bezug auf das Gesamtvolumen kam es zunächst zu einem starken Anstieg im Jahr 2021 und einem starken Rückgang im Jahr 2022.

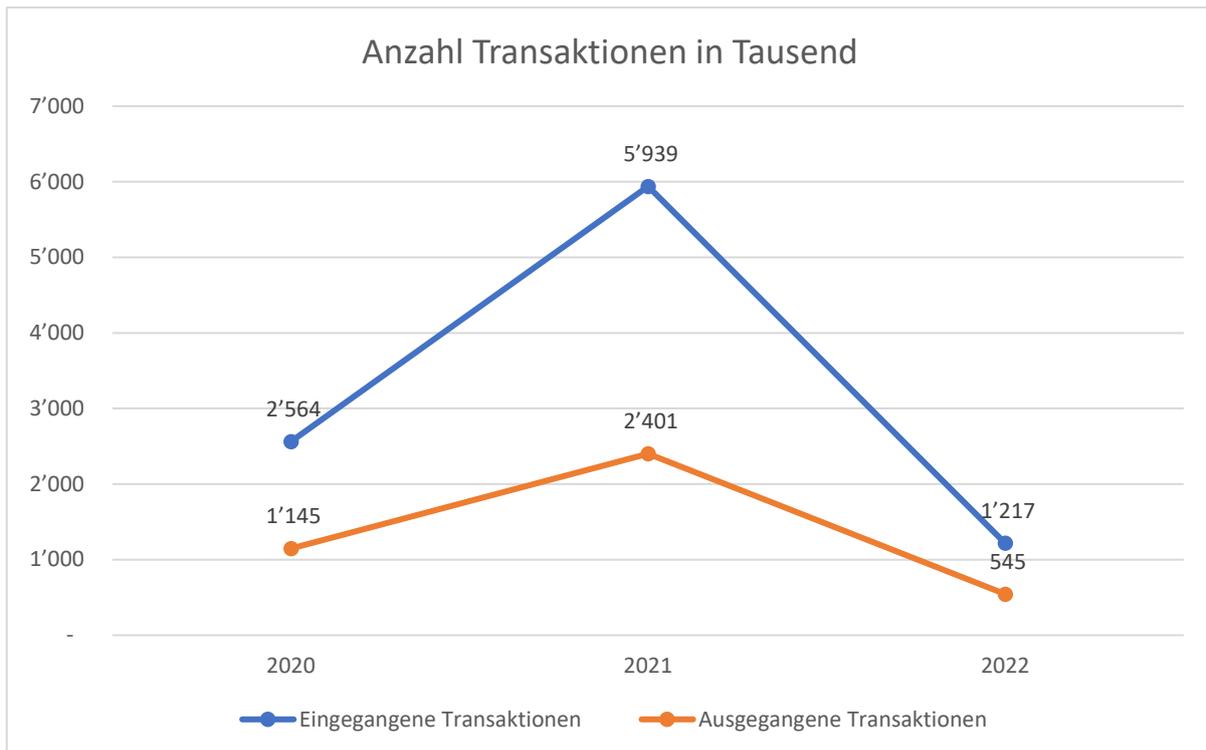


Abbildung 97: Anzahl der ein- und ausgehenden Transaktionen (2020-2022)

Besonders deutlich zeigt sich dies an der Entwicklung des Gesamtvolumens (siehe Abbildung unten). Im Jahr 2020 belief sich das Gesamtvolumen sowohl hinsichtlich der eingehenden als auch der ausgehenden Transaktionen auf jeweils ca. CHF 4 Mrd. Im Jahr 2021 betrug das Volumen der eingehenden Transaktionen ca. CHF 15.5 Mrd. und der ausgehenden Transaktionen rund CHF 19.7 Mrd. Im Jahr 2022 betrug das Volumen aller Transaktionen nur mehr rund CHF 4.4 Mrd.

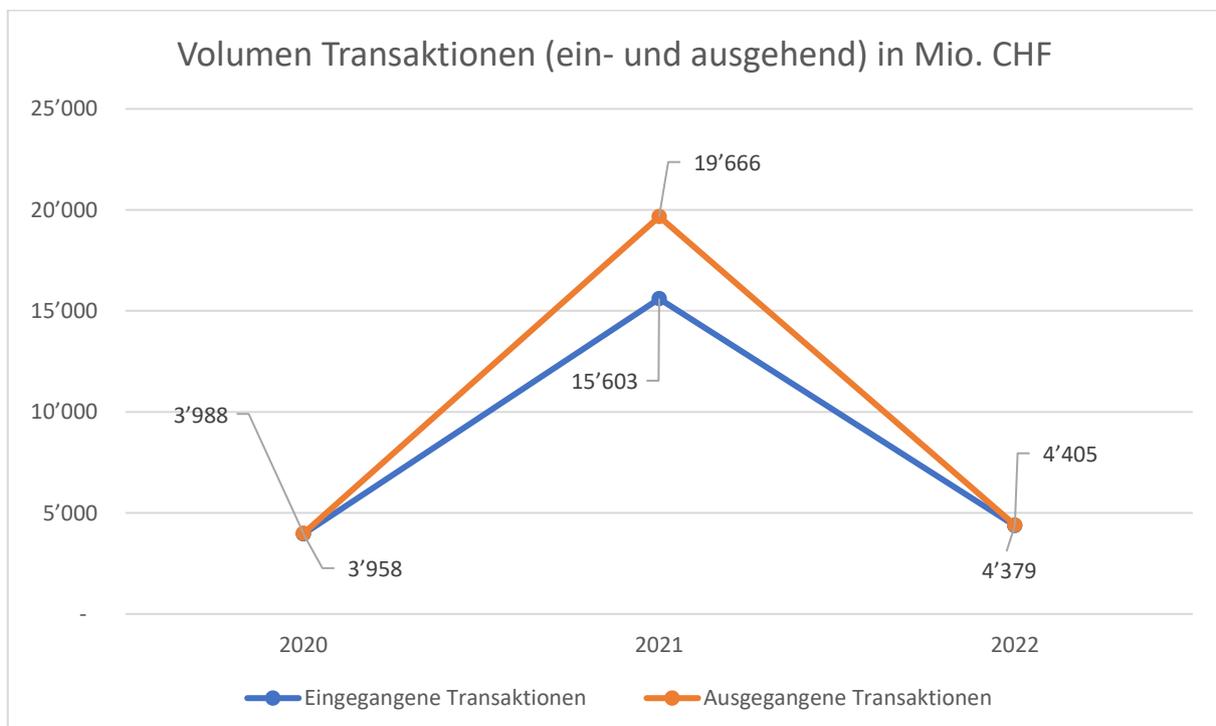


Abbildung 98: Volumen ein- und ausgehende Transaktionen (2020-2022)

Auch in Bezug auf die Anzahl an plattforminternen Transaktionen (Peer-to-Peer, siehe Kapitel unten) zeigt sich diese Entwicklung. Die Zahl an internen Transaktionen stieg von rund 924'000 im Jahr 2020 auf 5.6 Mio. im Jahr 2021 an und sank im Jahr 2022 auf rund 2.9 Mio. ab.

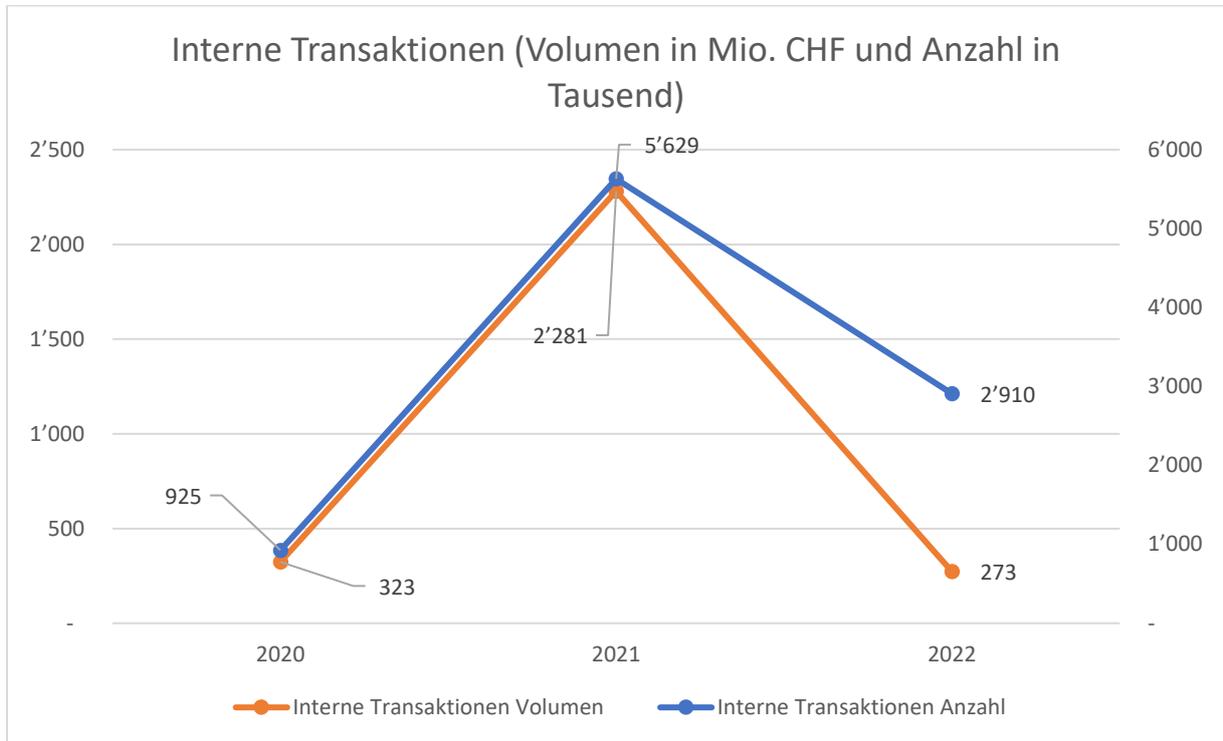


Abbildung 99: Anzahl und Volumen interne Transaktionen (2020-2022)

Hinsichtlich der eingegangenen Transaktionen (nach Herkunftsland) zeigt sich, dass das grösste Volumen Drittstaaten zuzurechnen ist.

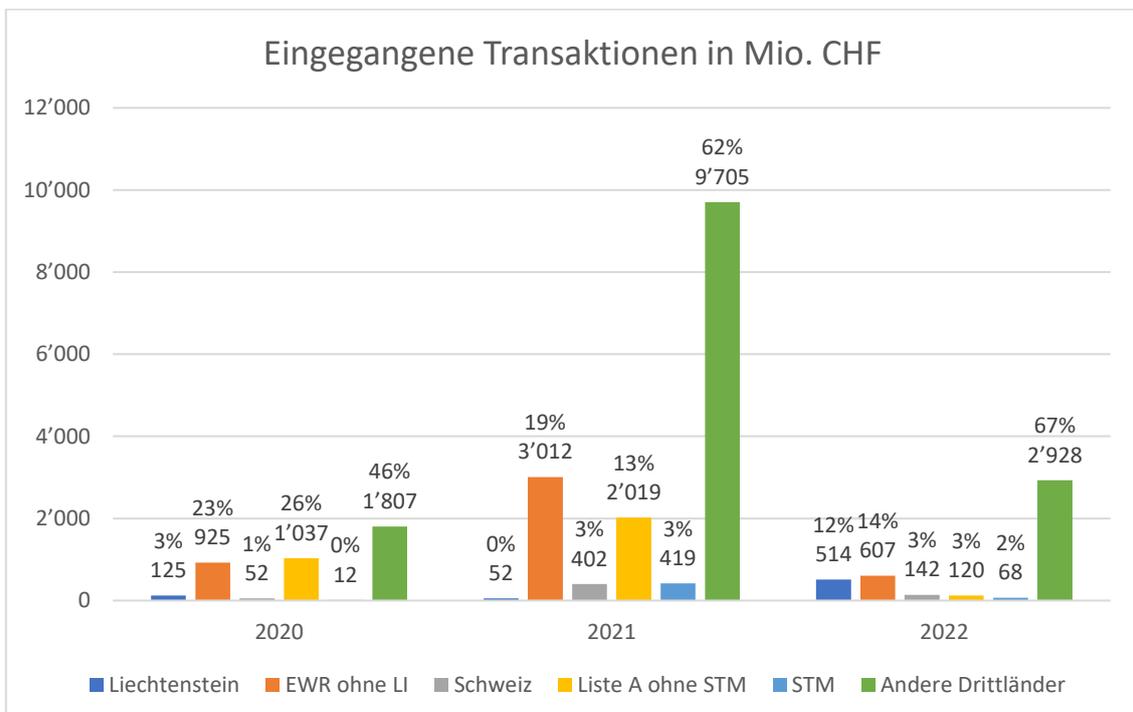


Abbildung 100: Eingegangene Transaktionen nach Volumen (2020-2022)

Auch hinsichtlich der ausgehenden Transaktionen (nach Herkunftsland) zeigt sich, dass diese zum Grossteil auf andere Drittländer entfallen.

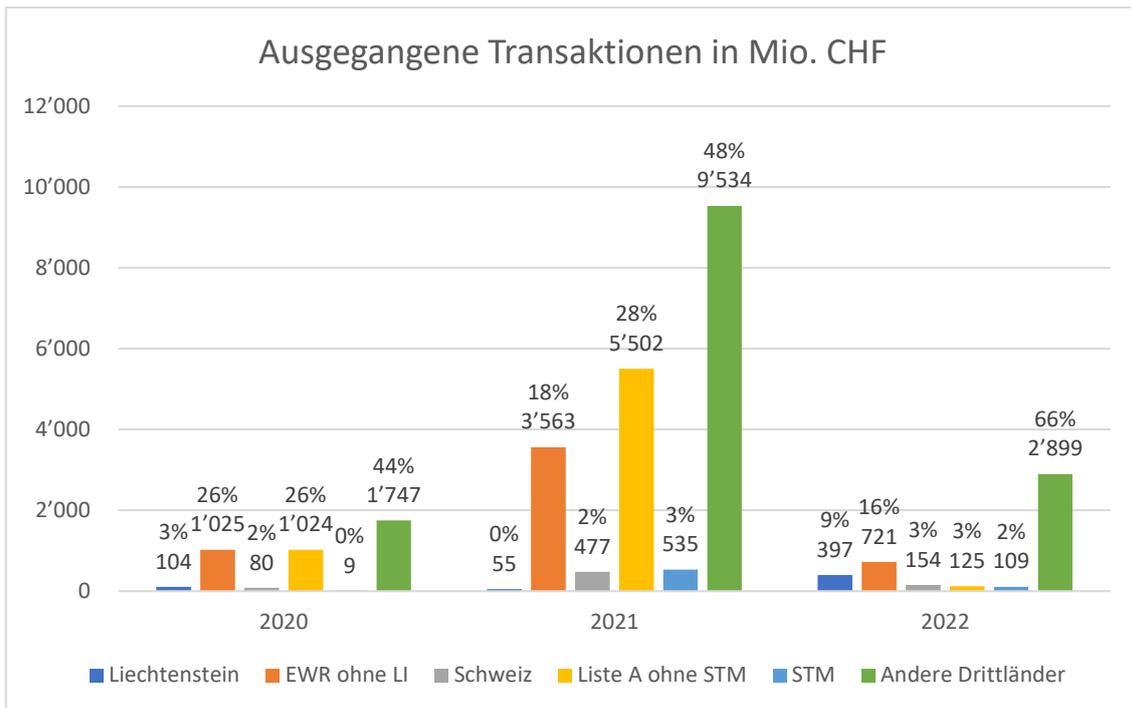


Abbildung 101: Ausgegangene Transaktionen nach Herkunftsland (2020-2022)

Anhand dieser Abbildungen ist ersichtlich, dass sich der Krypto-Sektor – und damit auch die Risikolage – in den Jahren 2020 bis 2022 stark verändert hat. Im Jahr 2023 hat die grösste liechtensteinische Exchange¹⁷³ ihre Geschäftstätigkeit beendet, womit sich die Risikolandschaft des CASP-Sektors veränderte.

6.3.8.2 Produkt- und Dienstleistungsrisiken

Neue Technologien bzw. Produkte und damit verbundene Dienstleistungen haben das Potenzial, die finanzielle Innovation und Effizienz zu fördern. Gleichzeitig schaffen sie unter Umständen auch neue Möglichkeiten für Kriminelle und Terroristen, ihre Erträge zu waschen oder illegale Aktivitäten zu finanzieren. Diesen Möglichkeiten stehen jedoch mitunter neue Möglichkeiten zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegenüber, wie z.B. die Chain-Analyse.

Beim CASP-Sektor und seinen Produkten und Dienstleistungen handelt es sich um einen vergleichsweise jungen Sektor, der sich sehr rasch entwickelt. Diese rasche Entwicklung zeigt sich auch anhand der von den Geldwäschern im CASP-Bereich entwickelten Strategien zur Geldwäscherei. So zeigt sich, dass insbesondere der Bereich der dezentralen Finanzen (DeFi) in den letzten Jahren einen massgeblichen Bedeutungsgewinn im Hinblick auf Geldwäscherei erlebt hat.¹⁷⁴

Viele der Risiken, welche den liechtensteinischen CASP-Sektor betreffen, liegen in der Natur der Krypto-Dienstleistungen bzw. Produkte. So zeichnet sich der CASP-Sektor unter anderem durch das hohe Volumen, die enorme Geschwindigkeit, mit der Transaktionen abgewickelt werden können, und die (Pseudo-)Anonymität aus. Des Weiteren können diese Transaktionen problemlos grenzüberschreitend auf internationaler Ebene durchgeführt werden. Während die Distributed-Ledger-Technologie grundsätzlich eine einfachere und umfassendere Rückverfolgbarkeit von On-Chain-Transaktionen mit virtuellen Vermögenswerten ermöglicht (wie von internationalen Asset Recovery-Experten anerkannt wird), werden die technologischen Möglichkeiten dieses Sektors auch dazu genutzt, um Transaktionsspuren zu verschleiern. Zudem erfolgt ein Grossteil der Transaktionen off-chain, sodass deren Nachvollziehbarkeit nur für die durchführenden Intermediäre ersichtlich ist. Darüber hinaus ist die Verknüpfung von Blockchain-Adressen mit realen Identitäten (zumindest derzeit) eine

¹⁷³ Unter Exchange werden Unternehmen verstanden, welche es ihren Kunden ermöglichen, Krypto-Assets gegen andere Krypto-Assets, Fiatgelder oder andere Vermögenswerte zu handeln. Diese können sowohl als VT-Handelsplattform gemäss SPG oder als VT-Wechseldienstleister gemäss TVTG aktiv sein.

¹⁷⁴ Elliptic, Typologies Report 2023, S. 5; Europäische Kommission, SNRA, S. 95.

grössere Herausforderung als im traditionellen Finanzsystem, das aus einem nahtlosen Netz regulierter Finanzinstitute besteht und seit mehreren Jahrzehnten Erfahrungen bei der Anwendung von KYC-Massnahmen gesammelt hat. Daher bergen Krypto-Assets ein erhebliches Geldwäscherisiko, da die Vermögenswerte leicht in verschiedene Jurisdiktionen transferiert werden können, die keine oder unzureichende Regularien aufweisen. Kriminelle Akteure können Krypto-Assets als überstaatliches Zahlungsmittel verwenden, das keiner einheitlichen Kontrolle oder Präventionsmassnahmen auf globaler Ebene unterliegt.

Generell zeigt sich, dass der Krypto-Sektor in Liechtenstein auch hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen inhomogen ist und sich die Risiken stark unterscheiden.

Unterschiedliche Marktteilnehmer innerhalb des liechtensteinischen CASP-Sektors weisen sohin unterschiedliche GW-Risiken auf. So kann etwa die (vormals) sorgfaltspflichtige Aktivität der Eigenemission nur bedingt mit jener einer Exchange mit vielen Kunden verglichen werden.

6.3.8.2.1 Emission

Die Emission von Token beschreibt das initiale In-Umlauf-bringen von Token. Ein Token-Emittent ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. k TVTG eine Person, die Token im eigenen Namen oder im Namen eines Auftraggebers (Loroemission) öffentlich anbietet.

Die Registrierungspflicht für Token-Emittenten, die Token im eigenen Namen öffentlich anbieten (sog. Eigenemittenten), wurde in Liechtenstein per 1. Februar 2024 aufgehoben.¹⁷⁵ Seit diesem Zeitpunkt fallen Eigenemissionen (Nostroemissionen) nicht mehr unter die sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten. Fremdemissionen über CHF 5 Mio. unterliegen weiterhin den Sorgfaltspflichten.

Personen mit Sitz in Liechtenstein, die Token emittieren, haben der FMA jede Emission vorab anzuzeigen. Dies gilt bzw. galt unabhängig davon, ob die Emittenten nach dem TVTG registriert wurden (Stand: September 2024).

Im Jahr 2020 gingen bei der FMA fünf, 2021 sechs, 2022 zwanzig und 2023 elf (Stand: September 2023) solcher Anzeigen ein. Bei den emittierten Token handelte es sich z.B. um Security Token, Token, die Rechte an Edelmetallen/Diamanten repräsentieren, und Token, die gewisse Mitbestimmungsrechte beinhalten. Der Rückgang an Krypto-Emissionen lässt sich nicht nur in Liechtenstein, sondern weltweit beobachten.

Die Emission von Token ist mit einem erhöhten Initial-Aufwand verbunden (Registrierung/vormals Meldung). Dieser initiale Aufwand macht es für Geldwäscher unattraktiver, sich der Emission als Mittel zur Geldwäsche zu bedienen. Zudem bieten Emittenten in der Regel Plattform-Krypto-Assets an, die ein geringeres Risiko in Bezug auf Geldwäsche aufweisen als pseudo-anonyme oder anonyme Krypto-Assets.

Anhand nachstehender Grafik ist das Volumen i.V.m. Eigenemissionen ersichtlich (aufgeschlüsselt nach registrierten Emittenten und Meldern):

¹⁷⁵ Die vormals meldepflichtigen Eigenemittenten wurden deshalb aufgefordert, eine (abschliessende) Meldung zu erstatten.

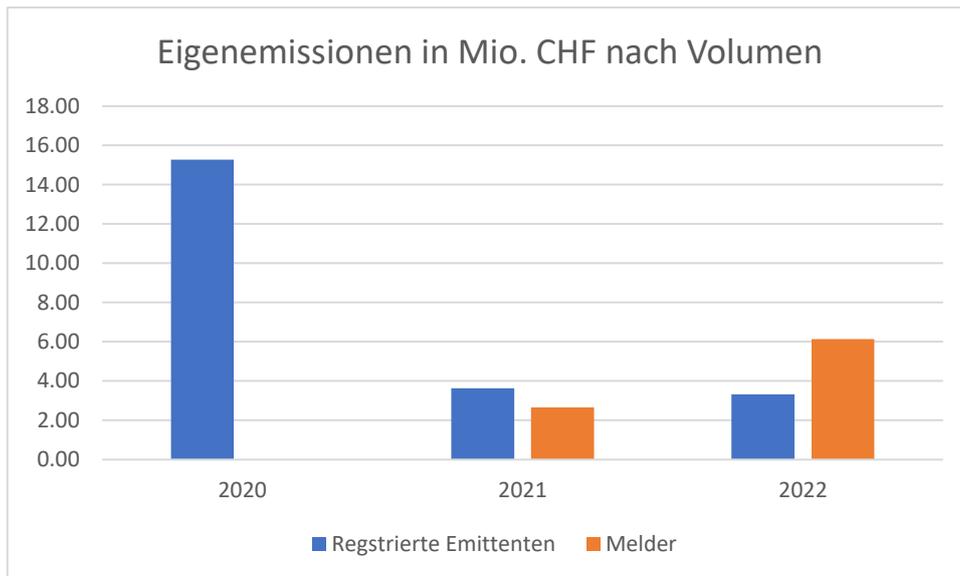


Abbildung 102: Eigenemissionen nach Volumen in Mio. CHF (2020-2022)

Risiken i.V.m. Eigenemissionen

Risiken, die mit Eigenemissionen von Token-Emittenten verbunden sind, ergeben sich insbesondere aus deren fehlender Regulierung.¹⁷⁶ Durch die Aufhebung der Registrierungspflicht¹⁷⁷ ist der Eigenemittent nicht länger dem Sorgfaltspflichtrecht unterstellt.

Die (Eigen-)Emission dient häufig dem Zweck einer Finanzierungsrunde, einer Marketingstrategie oder einem Liebhaberei-Projekt. Viele dieser Emissionen sind bei den Kunden im Sinne von Spekulationsgeschäften beliebt. Die Volumina der Eigenemissionen halten/hielten sich dabei meist in einem überschaubaren Mass. Bei klassischen Emissionen sind meist auch andere Finanzintermediäre involviert, welche den Sorgfaltspflichten unterstehen und welche als «Gatekeeper» fungieren.

Im Falle von Eigenemissionen kann insbesondere Layering betrieben werden. Dies deshalb, da Investments im Zuge von Eigenemissionen auch in Krypto und damit ohne Zwischenschaltung eines regulierten Finanzintermediärs durchgeführt werden können und dadurch die Platzierung von «unsauberen» Token zur Verschleierung der ursprünglichen Quelle der für das Investment verwendeten Mittel vergleichsweise leichter möglich ist. Weiters kann die Emission von Krypto-Assets zur Begehung eines Betrugsschemas (bspw. Ponzi-Schema) verwendet werden, weil den übernehmenden Basisinformationen zu der Funktionsweise des Krypto-Assets vorenthalten werden oder weil deren Handelbarkeit stark eingeschränkt wird. Derartige Risiken sind jedoch aufgrund der Anzeigepflicht von Emissionen gegenüber der FMA in Liechtenstein gering.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Standort Liechtenstein im internationalen Vergleich aufgrund der bestehenden regulatorischen Vorgaben für CASP nur in wenigen Fällen für Eigenemissionen gewählt wurde (siehe Abbildung 102). Zudem fand die Mehrzahl der durchgeführten Emissionen unter Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten statt. In aller Regel fanden solche Emissionen auch durch den Einbezug von Treuhändern statt, da die emittierenden Gesellschaften keiner gewerblichen Tätigkeit nachgingen und deshalb über ein «180a-Organ» verfügen mussten. Durch diese Konstellation war seitens des 180a-Organ sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Identität des Investors und der Mittelherkunft im Sinne der branchenüblichen Standards eingehalten wurden. Überdies werden die emittierten Krypto-Assets meist mittels Überweisung von Fiatgeldern erworben. Dies setzt wiederum die Involvierung einer Bank voraus, die selbst vom Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtrechts umfasst ist.

¹⁷⁶ Dieser Aspekt wird von der FATF als Risikofaktor angesehen.

¹⁷⁷ Dies erfolgte anlässlich der frühzeitigen Angleichung an das Regulierungsniveau der MiCAR, welche keine Zulassungspflicht für Token-Emittenten, die im eigenen Namen Token öffentlich anbieten, vorsieht.

Die FMA erachtet das Risiko von Eigenemissionen in Liechtenstein unter den vorangeführten Voraussetzungen als mittel. Überdies ist die makroprudenzielle Aufsicht von Emissionen weiterhin möglich, zumal jede Emission der FMA gemäss Art. 30 Bst. c TVTG angezeigt werden muss. Somit können weiterhin Daten erhoben und kann gegebenenfalls auf risikobehaftete Trends bzw. ein sprunghaft höheres Emissionsvolumen marktgerecht reagiert werden.

Risiken i.V.m. Fremdemissionen

Im Gegensatz zu Eigenemittenten sind Fremdemittenten gemäss Art. 12 Abs. 1 TVTG registrierungspflichtig und unterstehen somit den Sorgfaltspflichten. Da es sich somit bei Fremdemittenten in Liechtenstein um beaufsichtigte Finanzmarktteilnehmer handelt und sämtliche Transaktionen den Sorgfaltspflichten unterliegen und das Fremdemissionsvolumen eher eine untergeordnete Rolle in Liechtenstein spielt, ist hier von einem mittel-tiefen Risiko auszugehen. Bei den Fremdemissionen steht (einmal mehr) insbesondere die Dokumentation der Mittelherkunft im Mittelpunkt.

Fremdemissionen werden in aller Regel über sogenannte «Launchpads» angeboten und beworben. Diese Art von Dienstleister hat sich in Liechtenstein bis dato nicht etabliert. Allerdings gab es zumindest eine Fremdemission via eine registrierte Exchange in Liechtenstein. Da es sich bei dieser Exchange um einen registrierten und beaufsichtigten CASP handelte, sind die Risiken in diesem Zusammenhang für Liechtenstein als mittel-tief einzustufen.

6.3.8.2.2 Wechseldienstleister

Ein Wechseldienstleister ist eine Entität, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Krypto-Assets und umgekehrt sowie Krypto-Assets gegen Krypto-Assets gegen das **eigene Buch** wechselt (Art. 2 Abs. 1 Bst. q TVTG). Es handelt sich somit um eine Form des bilateralen Wechsels.

Der Markt beschränkt sich in Liechtenstein derzeit im Wesentlichen auf die Erbringung von Zahlungs- und Wechseldienstleistungen. Einzahlungen und Auszahlungen auf sogenannte «Crypto-Accounts» oder der Erwerb von Token sind durch verschiedene Dienste möglich, wie zum Beispiel durch Nutzung von Zahlungsdiensten, durch Kreditkartenzahlungen oder durch Zahlung mittels virtueller Währungen.

Der Markt der Wechseldienstleister ist heterogen. Eine Mehrzahl der Wechseldienstleister bietet über die Wechseltätigkeit hinaus weitere Dienstleistungen an, wie etwa die Verwahrung für Krypto-Assets. Der Wechsel von Krypto- in Fiatwährungen und umgekehrt wird somit oft mit der Verwahrung für Krypto-Assets verknüpft angeboten. Die Zielgruppe der Wechseldienstleister setzt sich dabei häufig aus Privatpersonen und anderen CASP zusammen. Jedoch werden auch Unternehmen und institutionelle Anleger angesprochen.

Risiken ergeben sich u.a. durch die Möglichkeit, Krypto-Assets zu Krypto-Assets zu wechseln, die den Transaktionspfad verschleiern. Zudem fungieren Wechseldienstleister als «Gateways» für kryptobasierte Transaktionen und sind innerhalb des kryptobasierten Finanzsektors besonders exponiert.¹⁷⁸ Im Vergleich zu anderen Krypto-Assets-Dienstleistungen birgt der Wechsel der Krypto-Assets insbesondere das Risiko, für den Schritt der Integration im Geldwäscheprozess genutzt zu werden. Nachdem die Herkunft der Vermögenswerte ausreichend verschleiert wurde, könnten virtuelle Vermögenswerte wieder in Fiatwährungen umgewandelt und die Einkünfte als Investitionsgewinn erklärt werden. Kriminelle Organisationen könnten Wechseldienstleister für Bargeldauszahlungen (Bargeld wird in einem Land eingesammelt und in einem anderen ausgezahlt), Bargeldtausch (Bargeld wird in einer Währung eingesammelt und in einer anderen, einschliesslich Kryptowährung, ausgezahlt) und Kontoauszahlungen (der Broker sammelt Bargeld ein und tätigt im Namen des Kunden eine Zahlung über ein Ausgleichssystem) missbrauchen, um Geldwäscherei und gegebenenfalls

¹⁷⁸ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, Erw. 8.

Terrorismusfinanzierung zu betreiben.¹⁷⁹ In diesem Zusammenhang kann auch ein Wechsel von «geläufigen Coins» in «Privacy-Coins» erfolgen, um die Herkunft von Vermögenswerten weiter zu verschleiern.¹⁸⁰

Gerade Kreditkartenzahlungen weisen dabei ein erhöhtes Risiko auf, weil gestohlene Daten im «Dark Net» erwerbbar sind. Sofern mit solchen gestohlenen Daten Einzahlungen auf «Crypto-Accounts» erfolgen, werden die erworbenen Virtual Assets in der Regel kurz nach der Einzahlung weiter transferiert und die Nachverfolgung erschwert. Insbesondere erfolgen Einzahlungen in Kleinbeträgen (dreistelliger Bereich), was ein Erkennen aufgrund von Schwellenwerten nur bedingt möglich macht. Von diesem Risiko sind in erster Linie die Exchanges betroffen. Generell ist der Wechseldienst von Fiatwährungen in virtuelle Vermögenswerte von besonderer Bedeutung, da hier eine Schnittstelle zum klassischen Finanzmarkt bzw. zur etablierten Finanzmarktregulierung besteht. Diesbezüglich ist eine enge Zusammenarbeit von Wechseldienstleister und Zahlungsdienstleister notwendig, um die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen im Nachgang lückenlos zu ermöglichen.

Ein besonderes Risiko ist auch mit Bankomaten (ATM), bei denen Bargeld gegen Krypto getauscht werden kann, verknüpft. Überwiegend werden bei solchen Automaten sehr geringe Vermögenswerte eingetauscht, damit der Schwellenwert von CHF 1'000 nicht überschritten wird. ATM müssen auch über Mechanismen verfügen, um zusammenhängende Transaktionen erkennen zu können. Derartige ATM existieren in Liechtenstein aktuell jedoch nicht. Da sich die regulatorischen Anforderungen für derartige Services mit der MiCAR und der anstehenden AML-Regulierung im Vergleich zur etablierten Regulierung für Zahlungsdienstleister reduzieren, wird eine Risikoveränderung bzw. -entwicklung kritisch zu beobachten sein.

Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen/Token

Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token sind natürliche oder juristische Personen, die Handelsplattformen betreiben, über die ihre Kunden einen Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt abwickeln oder abwickeln lassen, deren Tätigkeit über eine blossе Vermittlungstätigkeit ohne Einbezug in die Zahlungsflüsse hinausgeht, die jedoch weder Token noch Schlüssel für ihre Kunden verwahren.

Die drei Handelsplattformen mit einer Registrierung als Wechseldienstleister nach dem TVTG bieten einen Handelsplatz für digitale Währungen. Hierbei werden Webapplikationen (bzw. Apps) zur Verfügung gestellt, die den Kunden den Kauf und Verkauf von Token ermöglichen bzw. erleichtern sollen. Des Weiteren bieten alle Handelsplattformbetreiber auch Wechseldienstleistungen an.

Manche Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token ermöglichen interne Transaktionen auf der Plattform (Peer-to-Peer-Transaktionen), bei welchen Kunden der Plattform an andere Kunden der Plattform Vermögenswerte transferieren können, ohne dass der Exchange selbst dazwischengeschaltet ist. Andere Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token unterbinden derartige interne Transfers, sodass stets gegen das Buch der Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token gehandelt werden muss. Interne Transaktionen, welche auf der Plattform durchgeführt werden, ermöglichen eine Verschleierung der Transaktion, indem Dritte diese Transaktionen von aussen nicht mehr nachvollziehen können.

Sollte eine Handelsplattform für virtuelle Währungen bzw. Token die Möglichkeit von OTC-Transaktionen bzw. Peer-to-Peer anbieten, sind diese Transaktionen von den Sorgfaltspflichten umfasst. Diese Transaktionen stellen ein erhöhtes Risiko dar und unterliegen einer intensiveren laufenden Überwachung.¹⁸¹ Jedoch sind derartige Transaktionen nicht an die Marktpreise gebunden und die Preise bestimmen sich durch bilaterale Vereinbarungen.¹⁸² Durch diese intransparente Preisgestaltung ist bei OTC-Geschäften ein höheres

¹⁷⁹ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Accompanying the document REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, COM (2022) 554, S. 96; vgl. auch Europol, Cryptocurrencies - Tracing the evolution of criminal finances, Europol Spotlight Report series, Publications Office of the European Union, 2021, S. 9f.

¹⁸⁰ Europol, Cryptocurrencies - Tracing the evolution of criminal finances, Europol Spotlight Report series, Publications Office of the European Union, 2021, S. 9.

¹⁸¹ FMA-Wegleitung 2018/7, S. 97.

¹⁸² Europol (2021), Cryptocurrencies - Tracing the evolution of criminal finances, Europol Spotlight Report series, Publications Office of the European Union, S. 9.

Geldwäschereirisiko festzustellen. Diese Intransparenz exponiert Handelsplattformen, die OTC-Transaktionen zulassen, auch gegenüber Marktmanipulationen. Sogenannte Pump-and-Dump-Schemata sind unter diesen Bedingungen vereinfachter umsetzbar, insbesondere weil eine hohe Anzahl von Krypto-Assets illiquide ist.

Sofern Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token den Handel mit sogenannten Privacy-Coins ermöglichen, besteht ein erhöhtes Geldwäscherrisiko, da für die Nutzer durch den Einsatz dieser Token eine erschwerte Rückverfolgbarkeit der Transaktionen besteht. Privacy-Coins zählen zu den Anonymitätsfördernden Technologien, die es den Marktteilnehmern ermöglichen, die Herkunft ihrer Vermögenswerte zu verschleiern. Nicht jeder Akteur, der einen Privacy-Coin verwendet, ist zwangsläufig in Geldwäscheaktivitäten verwickelt, jedoch bergen derartige Technologien mangels Transparenz ein höheres Risiko insbesondere zur Verschleierung von Transaktionen eingesetzt zu werden.

Der Expositionsgrad von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token hängt somit von den handelbaren Kryptowährungen ab. Ausschlaggebend sind die Anzahl der verschiedenen gehandelten Coins/Token und deren Handelsvolumina.

Eine weitere Form der Exposition besteht in der Möglichkeit, eine sog. White-Label-Handelsplattform zu errichten. Hierbei stellt ein White-Label-Dienstleister die technische Infrastruktur und Software, die für den Betrieb einer Handelsplattform notwendig sind, entgeltlich einem Plattformbetreiber zur Verfügung. Die White-Label-Produkte können meist an die Anforderungen und das Corporate Design des Plattformbetreibers angepasst werden. Derartige Produkte ermöglichen die schnelle Errichtung einer Handelsplattform. Die Risiken für den registrierungspflichtigen Handelsplattformbetreiber ergeben sich aus der Abhängigkeit gegenüber dem White-Label-Dienstleister, der letztlich die Integrität und Funktionalität der Infrastruktur gewährleistet. Überdies ermöglicht der Zukauf von White-Label-Produkten den Betrieb einer Handelsplattform, ohne die technischen Abläufe und Hintergrundprozesse vollumfänglich verstehen zu müssen. Technische Fehler oder Schlupflöcher könnten unbemerkt die Integrität der Handelsplattform unterminieren.

6.3.8.2.3 Verwahrer

Das Dienstleistungsspektrum der Verwahrer in Liechtenstein setzt sich zum einen aus bereits etablierten und bewilligten Banken zusammen und zum anderen aus CASP, die parallel weitere Krypto-Assets-Dienstleistungen erbringen.

Der Geschäftsbereich der Banken, die eine Verwahrung anbieten, konzentriert sich primär auf das «klassische» Bankgeschäft. Die Erbringung von Krypto-Dienstleistungen ist in diesem Zusammenhang lediglich subsidiär und dient häufig dem Kundenservice oder der -akquise. Weiters bieten diese Banken ihren Kunden Krypto-Assets als Teil der Anlagestrategie an. Diese Krypto-Assets stammen von regulierten Handelsplätzen und werden einer Prüfung unterzogen, bevor diese angeboten werden. Daher besteht im Hinblick auf Geldwäsche ein geringes Risiko.

Die CASP bieten die VT-Verwahrung häufig als Teil ihres Dienstleistungsspektrums an. Die Verwahrung ermöglicht die Teilnahme am kryptobasierten Rechtsverkehr. Für die Durchführung von Transaktionen ist eine Registrierung als VT-Verwahrer erforderlich.

Bis Ende Januar 2024 wurde in Liechtenstein zwischen Schlüssel-Verwahrern, Token-Verwahrern und Protektoren unterschieden. Diese drei «Verwahrerrollen» wurden nunmehr durch eine einzige «Verwahrerrolle» ersetzt. Im Jahr 2022 waren somit insgesamt zwölf Verwahrer registriert (hiervon drei Schlüssel-Verwahrer und neun Token-Verwahrer, jedoch kein Protektor). Ein Verwahrer ist dabei eine Person, die Schlüssel oder Token für Auftraggeber verwahrt. Diese Dienstleister erlauben es, das Risiko, das mit einer langfristigen Verwahrung von Krypto-Assets verbunden ist, auszulagern.

Verwahrer müssen sich in der Regel registrieren lassen, sofern sie ihre Tätigkeit berufsmässig erbringen. Folglich sind sie auch von der Anwendung des Sorgfaltspflichtgesetzes umfasst und unterliegen der Aufsicht durch die FMA. Die Risiken von Verwahrern in Zusammenhang mit Geldwäsche ergeben sich insbesondere durch die

Ausgabe von Karten-Zahlungsmöglichkeiten.¹⁸³ Kryptobasierte Kartenzahlungen stellen ein erhöhtes Risiko dar, weil die Nutzer unmittelbar Produkte oder Dienstleistungen kaufen können, ohne vorher die virtuellen Vermögenswerte in Fiatwährungen umwandeln zu müssen (der Wechseldienstleister wird hierdurch umgangen).¹⁸⁴ Diverse Dienstleister und Händler ausserhalb des Finanzbereichs akzeptieren mittlerweile Krypto-Assets als Zahlungsmittel. Daher eignen sich kryptobasierte Zahlungskarten insbesondere zur Integration bereits «gelayerter Vermögenswerte». Die Ermöglichung der kryptobasierten Kartenzahlungen birgt insoweit ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei.

Folglich sollten Karten-Zahlungsmöglichkeiten, die den Kunden von Verwahrern zur Verfügung gestellt werden, verstärkten Sorgfaltspflichten unterliegen. In diesem Bereich ist insbesondere eine engmaschige Transaktionskontrolle erforderlich, um gewährleisten zu können, dass Vermögenswerte, die aus einer etwaigen Vortat stammen, nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf integriert werden. In puncto Transaktionsüberwachung und Einsatz von Blockchain-Analyse-Tools gilt das unter dem Punkt «Handelsplattformen» Erwähnte.

6.3.8.2.4 Weitere Produkte/Dienstleistungen und Risiken

Tokendarlehensunternehmen

Dabei handelt es sich um eine Person, die Token unter der Bedingung übertragen erhält, dass sie zwar im eigenen Ermessen oder auf Anweisung von Kunden darüber verfügen kann, aber nach einer gewissen Zeit Token zurückübertragen muss (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. v TVTG).

Per Ende 2024 waren nur zwei Unternehmen als Tokendarlehensunternehmen registriert, wobei es sich bei einem dieser Unternehmen um eine bewilligte Bank handelt. Die Erbringung von Tokendarlehensdienstleistungen ist aufgrund ihrer jüngsten Einführung noch nicht verbreitet. Eine Analyse des Marktes wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.

In Zusammenhang mit einem Tokendarlehensnehmer kann theoretisch insofern Geldwäscherei betrieben werden, als geliehene Gelder zur Plausibilisierung von illegal erwirtschafteten Assets herangezogen werden oder gewährte Darlehen durch illegal erwirtschaftete Krypto-Assets bedient werden. Schliesslich lässt sich auch hier ein von Beginn geplantes Betrugsmodell nicht von vornherein ausschliessen. Tokendarlehensunternehmen sind daher gefordert, die Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte genau abzuklären. Insbesondere ist auch zu beachten, dass der Zweck für die Inanspruchnahme der Dienstleistung entsprechend plausibel dokumentiert werden kann. Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang jedoch die solide Identifizierung des Darlehensnehmers, die Verwendung der geliehenen Mittel sowie die Eigentumsverhältnisse und entsprechend ausreichendes Collateral auf Seiten des Tokendarlehensunternehmens anzuführen.

Self-hosted Wallets

Nicht verwahrte Wallets (sog. Self-hosted Wallets) sind Wallets für Krypto-Assets, bei denen die Nutzer die vollständige Kontrolle über ihre privaten Schlüssel haben und somit ihre Krypto-Assets selbst verwahren, ohne auf einen regulierten Verwahrer zurückgreifen zu müssen. Für die Einrichtung eines Self-hosted Wallets werden keine persönlichen Daten des Nutzers benötigt. Im Gegensatz zu regulierten CASP, die verpflichtet sind, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten, erfolgt bei Self-hosted Wallets keine Identitätsfeststellung des WB. Self-hosted Wallets können somit als Ausgangspunkt für Peer-to-Peer Transaktionen verwendet werden und folglich auch für Geldwäschereizwecke. Die Transparenz bei Transaktionen, welche die Blockchain grundsätzlich bietet, ist in diesem Kontext nicht risikomindernd, weil eine Verknüpfung zu einer natürlichen Person bzw. zu deren Identität nicht möglich ist. Die mit Self-hosted Wallets verbundenen Risiken werden daher als mittel-hoch erachtet.

¹⁸³ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Accompanying the document REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, COM (2022) 554, S. 96.

¹⁸⁴ Europol, Cryptocurrencies - Tracing the evolution of criminal finances, Europol Spotlight Report series, Publications Office of the European Union (2021), S. 12.

Decentralized Finance (DeFi)

Decentralized Finance (DeFi) bietet die Möglichkeit, Finanzdienstleistungen dezentral und somit ohne Einsatz einer zentralen und beaufsichtigten Gegenpartei abzuwickeln. Transaktionen können daher – im Gegensatz zu «traditionellen» Finanzdienstleistungen – ohne die Involvierung eines CASP oder eines anderen Finanzintermediärs durchgeführt werden. Dies geschieht durch entsprechende Protokolle, welche die Regeln und Bedingungen für die Finanztransaktionen festlegen.

Hierdurch wird die Verschiebung von Vermögenswerten gänzlich abseits der Kontrolle eines regulierten Finanzintermediärs und ausserhalb des sorgfaltspflichtrechtlichen Rahmens ermöglicht. Eine Überprüfung der Identität des Users sowie eine risikobasierte Transaktionsüberwachung und damit verbundene Rechtsfolgen im Sinne besonderer Abklärungen und Vermögenssperren sowie selbst grundlegender Sorgfaltspflichten, wie der Erörterung der Herkunft der Vermögenswerte, bleiben hierbei gänzlich aus. Demgemäss sind DeFi-Protokolle mit einem hohen Geldwäscherisiko verbunden.¹⁸⁵ Das Risiko, das von DeFi-Protokollen ausgeht, wird durch einen vereinfachten und registrierungsfreien Zugang sowie geringere Kosten verstärkt.¹⁸⁶ Ebenso risikobehaftet ist die zunehmende Interoperabilität zwischen DeFi und CeFi. Durch die Möglichkeit der Interaktion von unterschiedlichen CA-Systemen und Plattformen wird den Nutzern erlaubt, zwischen regulierten und unreguliert(er)en Systemen zu wechseln. Mittels sog. Cross-Chain-Protokollen kann ein Transfer von Vermögenswerten zwischen verschiedenen Blockchains erfolgen. Dies bietet weitere Möglichkeiten, die Herkunft von Vermögenswerten zu verschleiern oder verdächtige Transaktionen kurzerhand über unregulierte System durchzuführen. Überdies ermöglicht DeFi, regulatorische Lücken zwischen verschiedenen Jurisdiktionen auszunutzen und (hohe) grenzüberschreitende Transaktionen in kurzer Zeit auszuführen.¹⁸⁷

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass vermeintliche DeFi-Systeme verdeckt zentralisiert von einem «Intermediär» betrieben werden. Diese Systeme würden entgegen deren Aussenwirkung nicht das Kriterium der Dezentralität erfüllen. Der betreibende «Intermediär» wäre unter diesen Umständen nicht registriert, würde die Sorgfaltspflichten nicht einhalten und nicht der Kontrolle durch die FMA unterliegen. Derartige Systeme könnten von den Nutzern oder vom «Intermediär» selbst zu Geldwäschereizwecken missbraucht werden. Diese Problemstellung ist keine, die der digitalen Ökonomie eigen ist, weil auch im «traditionellen Finanzbereich» Unternehmen bewilligungspflichtige Tätigkeiten anbieten oder erbringen, ohne hierzu berechtigt zu sein. Dezentrale Handelsplattformen und andere Arten dezentraler Anwendungen, insbesondere sofern diese grossvolumige An- und Verkäufe von virtuellen Vermögenswerten Peer-to-Peer ermöglichen, gelten als höchst risikoreich. Zurückzuführen ist dies auf die fehlende sorgfaltspflichtrechtliche Kontrolle, die ein registrierter CASP (oder anderer Finanzintermediär) ausüben könnte.¹⁸⁸ Selbst bei einem transparenten dezentralen Netzwerk würden verdächtige Transaktionen nicht abgeklärt und nicht an die Behörden weitergeleitet werden.

Im Zusammenhang mit eingehenden Unterstellungsanfragen ist ersichtlich, dass auch Entwickler in Liechtenstein ein Interesse an dezentralen Systemen haben. So sind in der jüngsten Vergangenheit einige wenige Anfragen eingegangen, welche die Entwicklung eines dezentralen Systems beschreiben und somit ausserhalb der Registrierungspflicht liegen würden.

Web 3.0

Web 3.0 (auch "dezentralisierte Web" oder "semantische Web") stellt eine Form des Internets dar. Es zielt darauf ab, die Art und Weise, wie Daten verwaltet und verteilt werden, grundlegend zu verändern. Im Gegensatz zu den zentralisierten Strukturen von Web 2.0, bei denen Daten auf Servern von Unternehmen gespeichert werden,

¹⁸⁵ FATF, Updated Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers (2021) Rn. 34.

¹⁸⁶ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 48f.

¹⁸⁷ Europol, Cryptocurrencies - Tracing the evolution of criminal finances, Europol Spotlight Report series, Publications Office of the European Union (2024), S. 10.

¹⁸⁸ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Accompanying the document REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, COM (2022) 554, S. 96; EBA, GUIDELINES AMENDING THE ML/TF RISK FACTORS GUIDELINES, EBA/GL/2024/01 (2024), S. 21.

basiert Web 3.0 auf dezentralen Technologien wie Blockchain, Peer-to-Peer-Netzwerken und dezentralen Anwendungen («dApps»). Diese Technologien ermöglichen eine höhere Datensouveränität für die Nutzer und fördern die Interoperabilität zwischen verschiedenen Plattformen und Diensten.¹⁸⁹

Ein wesentliches Merkmal von Web 3.0 ist die Verwendung von Blockchain-Technologie, die durch ihre dezentralisierte und schwierig zu kompromittierende Natur Vertrauen und Transparenz in digitalen Transaktionen schaffen soll. Smart Contracts, die auf diesen Blockchains ausgeführt werden, ermöglichen automatisierte, selbstdurchsetzbare Verträge ohne die Notwendigkeit eines zentralen Vermittlers. Diese technologischen Fortschritte bieten zahlreiche Vorteile, darunter erhöhte Sicherheit, Effizienz und Transparenz. Gleichzeitig bergen sie jedoch auch erhebliche Herausforderungen und Risiken im Bereich der Geldwäscherei.¹⁹⁰

Die Geldwäscherisiken in Web 3.0 resultieren hauptsächlich aus der Anonymität und Pseudonymität, die viele dieser Technologien bieten. Kryptowährungen, die in der Blockchain-Technologie verankert sind, erlauben es Nutzern, Transaktionen durchzuführen, ohne ihre Identität preiszugeben. Diese Eigenschaft erschwert es Behörden, die Herkunft und den Zielort der Gelder zu verfolgen und somit potenzielle Geldwäscheaktivitäten zu identifizieren. Zusätzlich können Kryptowährungen schnell und grenzüberschreitend transferiert werden, was die Verfolgung strafbarer Aktivitäten weiter erschwert.

Ein weiteres Risiko ist die fehlende zentrale Aufsicht in dezentralen Netzwerken. In traditionellen Finanzsystemen spielen Banken und Finanzinstitutionen eine zentrale Rolle bei der Überwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten. In einem dezentralen System wie dem Web 3.0 gibt es jedoch keine zentralen Institutionen, die diese Funktionen übernehmen könnten. Diese Dezentralisierung führt zu einem Mangel an einheitlicher sorgfaltsrechtlicher Kontrolle und erschwert die Durchsetzung von rechtlichen Normen wie bspw. der Durchsetzung von internationalen Sanktionen.

Darüber hinaus bieten neue Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die durch Web 3.0 entstehen, zusätzliche Möglichkeiten für Geldwäscher. Beispielsweise können nicht-fungible Token (NFT) und dezentrale Finanzdienstleistungen (DeFi) genutzt werden, um komplexe und schwer nachvollziehbare Transaktionsstrukturen zu schaffen.

Nicht-Fungible-Token (NFT)

NFT stellen einzigartige Vermögenswerte dar, die als nicht duplizierbare digitale Eigentumszertifikate für bestimmte digitale Vermögenswerte fungieren. Ihre rechtliche Qualifikation variiert je nach Rechtsordnung.¹⁹¹ NFT können verschiedene digitale Medien wie Kunstwerke, Musik, Videos und Spiele darstellen und werden oft als Sammlerstücke betrachtet.¹⁹² Die Verfügungsrechte über ein NFT – also, welche CA-Adresse in der Lage ist, ein bestimmtes NFT zu versenden bzw. zu verkaufen – sind auf der entsprechenden Blockchain kryptografisch festgeschrieben. Im Gegensatz zum traditionellen Kunsthandel können NFT-Kunstwerke direkt zwischen Sender und Empfänger gehandelt werden, ohne dass für die Überprüfung der Echtheit oder das Festhalten des Besitzerwechsels ein Finanzintermediär oder eine sonstige zentrale Entität benötigt wird. Überdies kann ihre Übertragung ohne physische Bewegung der Vermögenswerte erfolgen. Aufgrund dessen stellen NFT eine Technologie dar, die einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt ist. Die fehlende Überwachung von NFT-Wallets und die Verdeckbarkeit der zugrundeliegenden (und meist strafverfänglichen) Transaktionen tragen ebenfalls zu diesem Risiko bei.

¹⁸⁹Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 50.

¹⁹⁰Europol, European Financial and Economic Crime Threat Assessment 2023 - The Other Side of the Coin: An Analysis of Financial and Economic Crime, Publications Office of the European Union, (2023), S. 7.

¹⁹¹COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Accompanying the document REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, COM (2022) 554, S. 94.

¹⁹²Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 51; FATF, Money Laundering and Terrorist Financing in the Art and Antiquities Market (2023), S. 6.

Schwachstellen in Smart Contracts, die auf NFT-Plattformen verwendet werden, machen NFT anfällig für Betrugsschemata (sogenannte «rugg-pulls»). NFT sind auch anfällig für «Wash-Trading» und andere Marktmanipulationen. Auch die subjektive und intransparente Preisgestaltung (insbesondere im Vergleich zu «traditionellen» Finanzprodukten) und Transaktionen mit hohem Wert bergen das Risiko, dass mit NFT kriminelle Handlungen finanziert werden.¹⁹³

NFT eignen sich für Geldwäschebehandlungen bei aktiver Transaktionsüberwachung nur begrenzt, da sie zu den transparenten virtuellen Vermögenswerten zählen. Aus der Historie lässt sich die Adresse und der Preis der Transaktionsbeteiligten nachvollziehen.¹⁹⁴ Allerdings werden die meisten NFT über technische Protokolle, welche nicht als Handelsplattformen qualifizieren, oder ähnliche Produkte abgewickelt. Bei diesen Protokollen handelt es sich meist um eine Art Blockchain Explorer, über welchen sich Angebote und Nachfrage eines bestimmten NFT darstellen lassen. Der Verkauf selbst wird in solchen Fällen direkt Peer-to-Peer abgewickelt, ohne dass ein regulierter Finanzintermediär entsprechende Sorgfaltspflichten wahrnehmen würde. NFT können als Mittel zur Geldwäsche insbesondere dann genutzt werden, wenn sie den Verkauf virtueller Vermögenswerte zu überhöhten Preisen erleichtern, was die Nachverfolgbarkeit und Überprüfung der zugrunde liegenden Transaktionen erschwert.

Die Beliebtheit von NFT stieg im vergangenen Jahr stark an und der Verkauf von NFT, insbesondere als Kunst, nahm drastisch zu.¹⁹⁵ Aufgrund dieses Zuwachses und der leichten Zugänglichkeit, ohne über entsprechendes Know-How verfügen zu müssen, steigt auch die Anfälligkeit für Betrugsschemata.¹⁹⁶

Layer-2-Blockchain; Lightning Network

Layer-2-Technologien und das Lightning-Netzwerk stellen eine Entwicklung im Bereich der Blockchain-Technologie dar, die darauf abzielt, die Skalierbarkeitsprobleme und Effizienzengpässe bestehender Blockchain-Systeme zu überwinden. Diese Technologien operieren auf einem sekundären Protokoll, das auf dem Basisprotokoll (Layer-1) wie zum Beispiel der Bitcoin-Blockchain aufbaut, und ermöglichen so eine erhebliche Verbesserung der Skalierbarkeit, Transaktionsgeschwindigkeit und -kosten.¹⁹⁷

Das Lightning-Netzwerk ist eine der prominentesten Layer-2-Lösungen, die speziell für das Bitcoin-Netzwerk entwickelt wurde. Es adressiert die Skalierbarkeitsprobleme von Bitcoin, indem es die Anzahl der Transaktionen erhöht, die das Netzwerk verarbeiten kann, ohne die Sicherheit und Dezentralisierung der zugrunde liegenden Blockchain zu beeinträchtigen. Dies wird durch die Schaffung von sogenannten Zahlungskanälen ermöglicht, die es Parteien erlauben, eine Vielzahl von Transaktionen «off-chain» durchzuführen.¹⁹⁸

Die Funktionsweise des Lightning-Netzwerks basiert auf dem Konzept der Zahlungskanäle. Zwei Parteien eröffnen einen Zahlungskanal, indem sie eine anfängliche Transaktion auf der Bitcoin-Blockchain durchführen und dabei einen bestimmten Betrag in einem Multi-Signatur-Wallet blockiert. Diese Transaktion, die auf Layer 1 aufgezeichnet wird, dient als Sicherheitsmechanismus für alle folgenden Transaktionen innerhalb dieses Kanals. Sobald der Kanal geöffnet ist, können die beiden Parteien beliebig viele Transaktionen «off-chain» durchführen. Diese Transaktionen sind lediglich Aktualisierungen der Bilanz in dem gemeinsamen Wallet und erfordern keine sofortige Aufzeichnung auf der Layer-1-Blockchain.

Ein weiterer bedeutender Vorteil des Lightning-Netzwerks ist seine Fähigkeit, Zahlungen über mehrere Kanäle hinweg zu leiten. Dies ermöglicht es, Zahlungen auch dann durchzuführen, wenn kein direkter Kanal zwischen

¹⁹³ FATF, Money Laundering and Terrorist Financing in the Art and Antiquities Market (2023) S. 19.

¹⁹⁴ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 51.

¹⁹⁵ Europol, European Financial and Economic Crime Threat Assessment 2023 - The Other Side of the Coin: An Analysis of Financial and Economic Crime, Publications Office of the European Union (2023), S. 6f,

¹⁹⁶ Europol, European Financial and Economic Crime Threat Assessment 2023 - The Other Side of the Coin: An Analysis of Financial and Economic Crime, Publications Office of the European Union (2023), S. 28.

¹⁹⁷ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 62.

¹⁹⁸ Folglich sind unter off-chain-Transaktionen sämtliche Zahlungsvorgänge zu verstehen, die auf Basis des Layer-2-Protokolls durchgeführt werden.

Absender und Empfänger existiert. Das Netzwerk findet automatisch den effizientesten Pfad durch das Netzwerk von Kanälen, was die Flexibilität und Reichweite der Transaktionen erheblich erhöht.

Die Vorteile von Layer-2 sind vielfältig. Erstens verbessert es die Skalierbarkeit des Basisprotokolls erheblich, da die meisten Transaktionen «off-chain» abgewickelt werden. Zweitens reduziert es die Transaktionskosten, da nur die Eröffnung und Schliessung eines Zahlungskanal auf der Layer-1-Blockchain Gebühren verursachen. Drittens ermöglicht es nahezu sofortige Transaktionen, im Gegensatz zu den oft längeren Bestätigungszeiten auf der Layer-1-Blockchain.

Die Technologie stellt ohne entsprechende Regulierung ein höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche dar, als dies bei Layer-1-Zahlungen der Fall wäre. Dies ist insbesondere auf die Ausgestaltung des Basisprotokolls zurückzuführen. Wenn durch die Layer-2-Technologie ein Kanal eröffnet wird, verursacht dies einen Eintrag auf der Blockchain. Ebenso wird ein Eintrag erstellt, wenn der Kanal geschlossen wird. Diese Kanäle können beliebig lange geöffnet bleiben und auch die Transaktionshöhe ist in der Regel nicht begrenzt (dies ist vom Protokoll abhängig). Abhängig vom Protokoll ist es den Akteuren in diesem Zeitraum möglich, Transaktionen abseits der Layer-1 durchzuführen, bevor ein entsprechendes Settlement durch eine der Parteien erfolgt. Theoretisch kann somit ein Akteur ein höheres Settlement durchführen, als von diesem ursprünglich auf der Blockchain eröffnet wurde. Naturgemäss fällt in diesem Fall bei einem anderen Akteur das Settlement kleiner aus als der ursprünglich über die Layer-1-Blockchain bezogene Betrag. Eine zwischenzeitliche Konvertierung in Fiat ist zwar ausgeschlossen, jedoch können sich «off-chain» unregulierte Zahlungssysteme entwickeln, welche durch die Layer-1-Transaktion gedeckt werden.

Die Layer-2-Technologie birgt zudem ein anderes Risiko. Zum einen sind die Akteure während ihrer «off-chain-Transaktionsphase» Angriffen von aussen ausgesetzt, da währenddessen die Coins nicht auf einer «Cold Wallet» gespeichert werden können. Darüber hinaus können Layer-2-Protokolle, die fehlerhaft sind oder nicht vollständig implementiert wurden, einem der Transaktionsteilnehmer ermöglichen, den jeweils anderen um seine hinterlegte Liquidität zu betrügen (beim Lightning-Netzwerks ist dies nicht der Fall). Dies ist dann der Fall, wenn Layer-2-Protokolle keine Pönalisierungsmechanismen für die «off-chain-Transaktionen» vorsehen.

Aufgrund der Transparenz der Transaktionen vor und nach den Zahlungsvorgängen bleibt das Risiko der Verwendung von Layer-2-Technologie bei entsprechender Überwachung der Transaktionen durch einen regulierten Intermediär überschaubar. Es sollte jedoch nicht vernachlässigt werden, dass eine Vielzahl von Transaktionen mit einer Vielzahl von Akteuren und dem zusätzlichen Einsatz von Anonymitätsfördernden Technologien geeignet sein können, Vermögenswerte, die aus einer Vortat herrühren, zu verschleiern.

Anonymitätsfördernde Technologien

Anonymitätsfördernde Technologien¹⁹⁹ im Kontext von kryptobasierten Transaktionen umfassen eine Vielzahl von Mechanismen und Methoden, die darauf abzielen, die Identität der Nutzer und die Details ihrer Transaktionen zu verschleiern. Zu den prominentesten Beispielen gehören «Privacy-Coins», «Mixing oder Tumbling Services» etc.

Kryptowährungen wie Bitcoin haben durch ihre pseudonyme Natur bereits ein gewisses Mass an Anonymität geboten, da Transaktionen über öffentliche Adressen abgewickelt werden, die nicht direkt mit den realen Identitäten der Nutzer verbunden sind. Diese Pseudonymität ist jedoch begrenzt, da alle Transaktionen öffentlich auf der Blockchain einsehbar sind und durch die Analyse von Transaktionsmustern und Adressverknüpfungen Rückschlüsse auf die Identität der Nutzer gezogen werden können. Anonymitätsfördernde Technologien versuchen diese Rückverfolgbarkeit weiter zu erschweren bzw. zu beschränken. Die Anonymisierung, die durch

¹⁹⁹ Der Unterschied zwischen Anonymity- und Privacy-Enhancing-Technologies (PET) liegt darin, dass PET dem Nutzer ermöglichen, persönliche Informationen geheim zu halten und/oder zu kontrollieren, wer darauf zugreifen kann. Anonymity-Enhancing-Technologies ermöglichen, dass deren Nutzer nicht identifizierbar sind und ihre Handlungen nicht mit ihrer realen Identität in Verbindung gebracht werden können. Während PET den Schutz der persönlichen Daten gewährleisten sollen, bieten Anonymity-Enhancing-Technologies den Schutz der Identität selbst. Die Trennlinie ist im Sprachgebrauch meist unscharf und häufig werden beide Termini synonym verwendet. Jedoch werden Produkte und Dienstleistungen vielfach mit dem positiv konnotierten Begriff „privacy“ annonciert, anstatt mit „anonymity“.

kryptobasierte Plattformen ermöglicht wurde, war einer der initialen Gründe, den Anwendungsbereich von Geldwäscherpräventionsrecht auf diese Form der Dienstleistung auszuweiten.²⁰⁰

Allgemein kann festgehalten werden, dass anonymitätsfördernde Technologien grundsätzlich allseitig als erhöhtes Geldwäscherisiko einzustufen sind. Die Anonymität und mangelnde Verfolgbarkeit von Transaktionen, die durch anonymitätsfördernde Technologien ermöglicht werden, erleichtern, inkriminierte Gelder zu transferieren und zu verschleiern. Anschliessend können die virtuellen Vermögenswerte, deren Ursprung unkenntlich gemacht wurde, wieder in den Wirtschaftskreislauf rückgeführt werden. Die Nutzung von anonymitätsfördernden Technologien stellt nicht a priori ein Verdachtsmoment für Geldwäsche dar, jedoch ist deren Verwendung ein risikoe erhöhendes Merkmal.

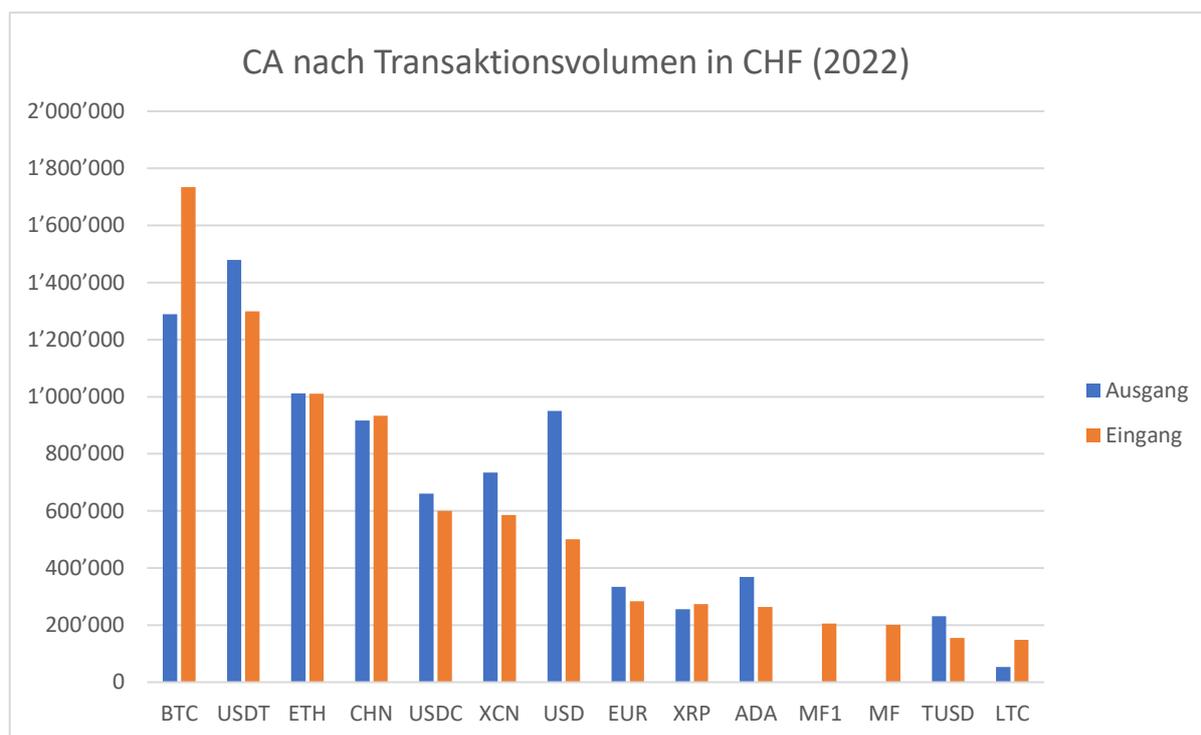


Abbildung 103: Krypto-Assets-Transaktionsvolumen in CHF (2022)

Aus der Datenanalyse liechtensteinischer CASP ergab sich jedoch, dass die Anzahl der anonymitätsfördernden Technologien, die verwendet bzw. angeboten wird, stetig abnahm. Gemessen am Volumen in CHF überschritt der Anteil von Transaktionen mit «Privacy-Coins» bis 2022 nicht die Ein-Prozent-Grenze. Mittels der bereits erwähnten Exchange-Plattform, die sich indessen in Liquidation befindet, konnten Nutzer Privacy-Coins (siehe hierzu unten) handeln bzw. an- und verkaufen. Unter den verwendeten «Privacy-Coins» erreicht lediglich die Kryptowährung «Dash» eine relevante Grösse gemessen an der Anzahl der Transaktionen und der Transaktionsvolumina, wobei es sich auch hierbei um keine signifikanten Beträge handelte.

Die relevantesten Kryptowährungen am liechtensteinischen Markt – gemessen am Transaktionsvolumen – waren Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) und Tether (USDT). Folglich besteht keine hohe Exposition des liechtensteinischen Marktes gegenüber «Privacy-Coins».

Im Jahr 2022 wurde von liechtensteinischen CASP zehn unterschiedliche anonymitätsfördernde Systeme verwendet bzw. angeboten. Diese waren vorrangig über die bereits erwähnte Exchange-Plattform handelbar. Seit der Liquidation dieser Exchange-Plattform ging die Anzahl der anonymitätsfördernden Systeme rapide zurück. In den Jahren 2022 und 2023 beschränkte sich die Anzahl der anonymitätsfördernden Systeme auf zwei. Jedoch ist festzustellen, dass diese Systeme – «Algorand» und «Internet Computer» – nicht als

²⁰⁰ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, Erw. 9.

anonymitätsfördernde Technologien im engeren Sinn bezeichnet werden können. Vielmehr handelt es sich um Systeme, die den Fokus auf Dezentralisierung und nicht auf Anonymisierung legen.

«Privacy-Coins»

«Privacy-Coins», auch als anonyme Kryptowährungen bezeichnet, sind digitale Währungen, die fortschrittliche kryptographische Techniken einsetzen, um die Privatsphäre ihrer Nutzer zu maximieren. Zu den bekanntesten «Privacy-Coins» gehören «Monero», «Zcash» und «Dash». «Privacy-Coins» sorgen dafür, dass Transaktionen nicht mehr transparent auf der Blockchain abgebildet werden und diese Transaktionen mangels Nachvollziehbarkeit nicht rückverfolgbar sind.²⁰¹ Diese Krypto-Assets sind so konzipiert, dass sie nicht nur die Identität der beteiligten Parteien, sondern auch die Transaktionsdetails wie Beträge und Zeitstempel verschleiern.

Im Kontext der Geldwäscherisiken stellen «Privacy-Coins» ein erhebliches Risiko dar. Sorgfaltspflichtrechtliche Massnahmen stützen sich auf die Möglichkeit, Transaktionen zu überwachen und zu verfolgen. Die Anonymität, die «Privacy-Coins» bieten, untergräbt viele der dieser Präventions- und Monitoringmechanismen, die auf Transparenz und Rückverfolgbarkeit basieren.

Diese Eigenschaften machen «Privacy-Coins» zu attraktiven Werkzeugen der Geldwäsche wie auch der Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung und Sanktionsumgehung.²⁰² Täter können diese Technologien nutzen, um die Herkunft inkriminierter Gelder effektiv zu verschleiern und die Nachverfolgbarkeit von Transaktionen zu erschweren. Dies stellt eine grosse Herausforderung für Finanzintermediäre und auch Ermittlungsbehörden dar, verdächtige Aktivitäten zu erkennen und zu bekämpfen.

Daher sind neue Ansätze erforderlich, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Dazu könnten verbesserte Analysetools gehören, die Muster erkennen und Anomalien in Transaktionsnetzwerken aufdecken können, sowie strengere Regulierungen und Überwachungsmechanismen für Kryptowährungsbörsen und -dienstleistungen, die «Privacy-Coins» unterstützen. Ebenso ist die Nutzung von «Privacy-Coins» als risikoerhöhender Indikator zu werten.

«Mixing»

Das «Mixing» (oder auch «Tumbling») ist eine Methode zur Verschleierung der Transaktionshistorie von virtuellen Vermögenswerten, die darauf abzielt, die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen zu erschweren und die Privatsphäre der Akteure zu erhöhen.

Im Wesentlichen funktioniert «Mixing», indem mehrere Transaktionen von verschiedenen Akteuren zusammengeführt werden, um eine Reihe von Transaktionen zu erzeugen, die es schwierig machen, den Zusammenhang zwischen Ein- und Auszahlungen zu erkennen. Dies geschieht typischerweise über einen «Mixing-Service» oder «Tumbler», der als Vermittler fungiert und die virtuellen Vermögenswerte der Akteure sammelt und neu verteilt.

Das «Mixing»-Verfahren besteht zum einen aus der Eingabe- oder Sammelphase und zum anderen aus der Ausgabe- oder Verteilungsphase. In der Eingabephase senden die Nutzer ihre Kryptowährungen an den «Mixing-Service», der diese in einem Pool sammelt. Anschliessend werden die Kryptowährungen in der Ausgabephase an die Empfänger zurückgesandt, jedoch in unterschiedlicher Zusammensetzung, um die Rückverfolgbarkeit zu erschweren.

Diese Technik bietet dem Nutzer eine erhöhte Anonymität und erschwert es Dritten, die Transaktionshistorie und die Geldflüsse nachzuverfolgen. Dies kann zu Geldwäschewecken missbraucht werden. Schlussendlich können solche Services als Methode zur Vermengung von inkriminierten virtuellen Vermögenswerten und unbelasteten virtuellen Vermögenswerten miteinander verwendet werden. Hierdurch werden die virtuellen Vermögenswerte ununterscheidbar und die Herkunft der Vermögenswerte schwer rückverfolgbar, insbesondere

²⁰¹ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 5, 83.

²⁰² Cyprus National Risk Assessment, with respect to Virtual Assets und Virtual Asset Service Providers (2021), S. 190, 198; FATF, Money Laundering and Terrorist Financing Red Flag Indicators Associated with Virtual Assets (2020), S. 9.

zumal die virtuellen Vermögenswerte häufig verschiedenen Ursprungs sind und der «Mixing»-Prozess über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird.²⁰³ Jedoch ist der «Mixing»-Vorgang im historischen Verlauf der Blockchain sichtbar und entsprechende Adressen, die mit «Mixing» in einem Konnex standen, können als risikoe erhöhend eingestuft werden.²⁰⁴ Gemäss der FATF sind «Mixing»-Dienstleistungen wie auch die Nutzung von «Privacy Coins» ein Red-Flag-Indikator.²⁰⁵

6.3.8.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.8.3.1 Art von Kunden

Bei Betrachtung der Anzahl an Geschäftsbeziehungen der CASP zeigt sich, dass es sich grossteils um Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen handelt. Diese nutzen Krypto-Assets häufig als Anlageinstrumente oder Spekulationsobjekte. Dabei greifen sie oft auf etablierte Kryptowährungen zurück, wobei Bitcoin und Ethereum auf dem liechtensteinischen Markt zu den relevantesten Krypto-Assets zählen.

Neben der Nutzung als Anlage- oder Spekulationsinstrument gewinnt die Rolle von Krypto-Assets als Zahlungsmittel zunehmend an Bedeutung. In diesem Kontext spielen Stablecoins, die als weniger volatil gelten, eine immer grössere Rolle und werden zunehmend von Nutzern und Händlern akzeptiert.

Institutionelle Anleger und juristische Personen in Liechtenstein stellen in diesem Markt eine quantitative Minderheit dar. Diese Gruppe umfasst hauptsächlich Banken, Investmentfonds, und andere Finanzinstitutionen, die sich auf spezifische Dienstleistungen und hochregulierte Produkte konzentrieren.

6.3.8.3.2 Herkunft der Kunden

Die liechtensteinischen CASP fokussieren sich nahezu ausschliesslich auf ausländische Kunden. Es gibt nur eine marginale Zahl an liechtensteinischen Kunden. Die Zahl an Geschäftsbeziehungen mit Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein belief sich per Ende 2022 auf lediglich 176. Demgegenüber standen 536'281 Geschäftsbeziehungen zu natürlichen Personen mit Wohnsitz ausserhalb Liechtensteins. Zusätzlich wurden 74 Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit Sitz in Liechtenstein und 2'412 Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit Sitz ausserhalb Liechtensteins gemeldet.

Wie in Abschnitt 6.3.8.1 ausgeführt, kam es zunächst zu einem starken Anstieg an Geschäftsbeziehungen im Jahr 2021 und zu einem starken Rückgang im Jahr 2022. Dieser Rückgang betrifft insbesondere die Geschäftsbeziehungen mit Kunden aus Liste A-Ländern, Staaten mit strategischen Mängeln und anderen Drittländern (siehe Abbildung unten).

²⁰³ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 83.

²⁰⁴ Cyprus National Risk Assessment, with respect to Virtual Assets und Virtual Asset Service Providers (2021), S. 198.

²⁰⁵ FATF, Money Laundering and Terrorist Financing Red Flag Indicators Associated with Virtual Assets, 2020, 9f; ebenso wertet die EBA derartige Dienstleistungen als risikoe erhöhend EBA, Final report on amending Guidelines on MLTF risk factors, EBA/GL/2024/01, 2024, S. 21, 26; vgl. ebenso Malta National Risk Assessment 2023, Money Laundering, Terrorist and Proliferation Financing and Targeted Financial Sanctions (2023) S. 171.

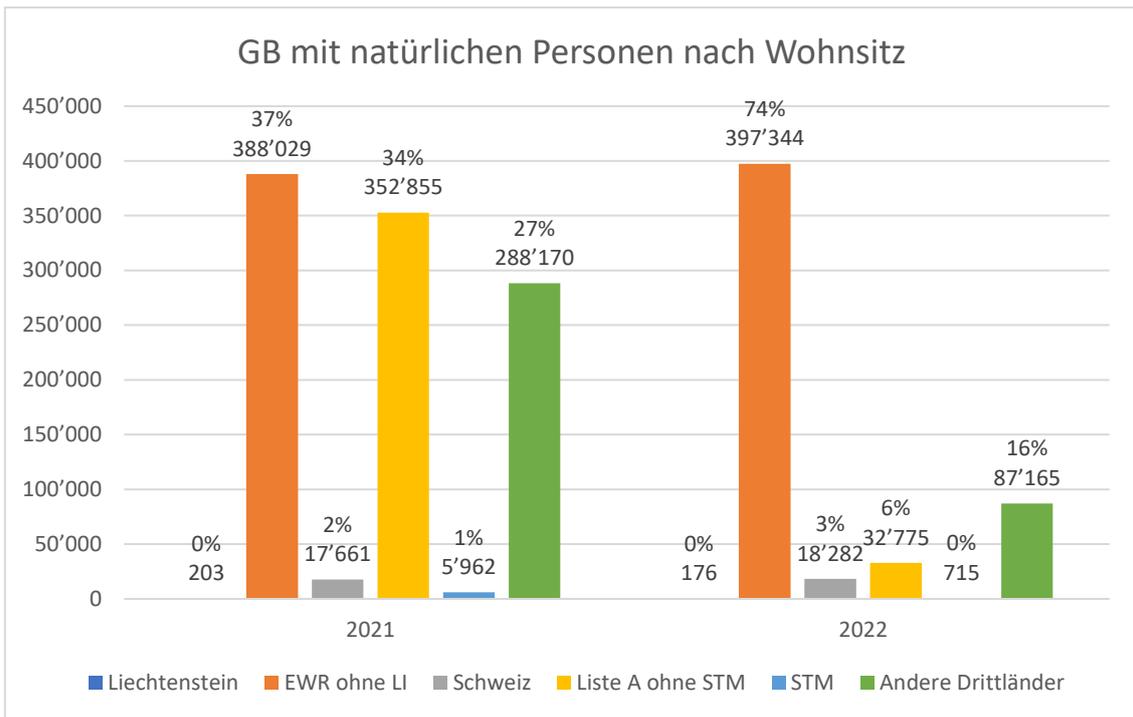


Abbildung 104: GB mit natürlichen Personen als VP (2021-2022)

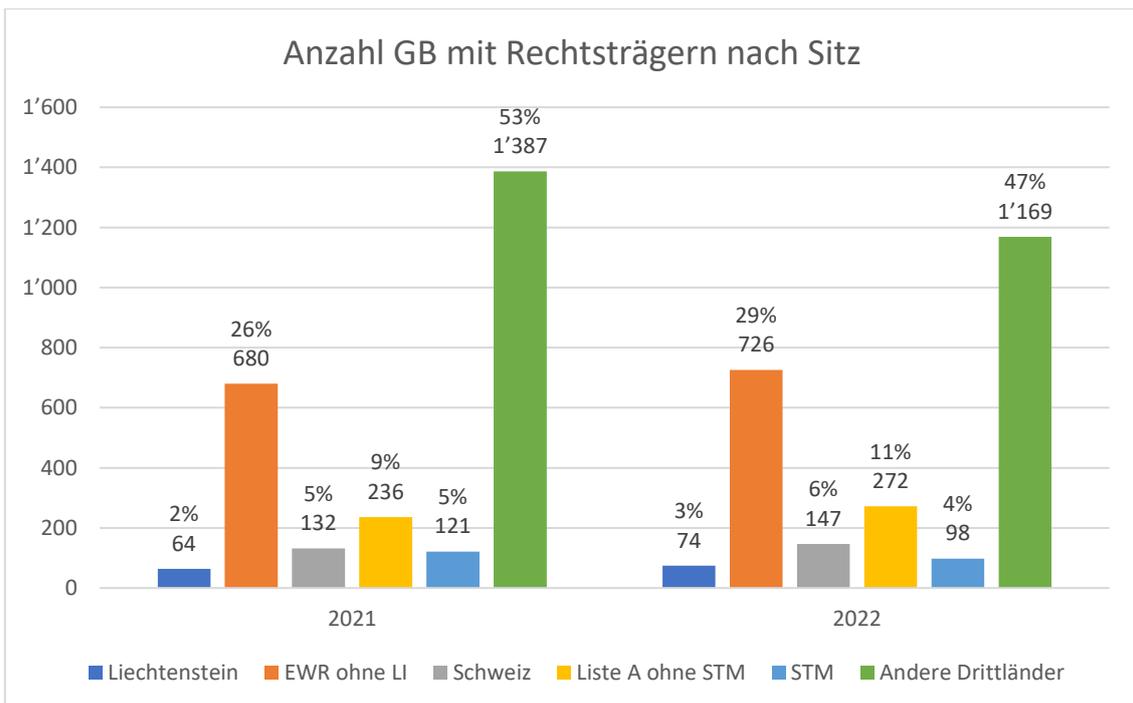


Abbildung 105: GB mit Rechtsträgern als VP (2021-2022)

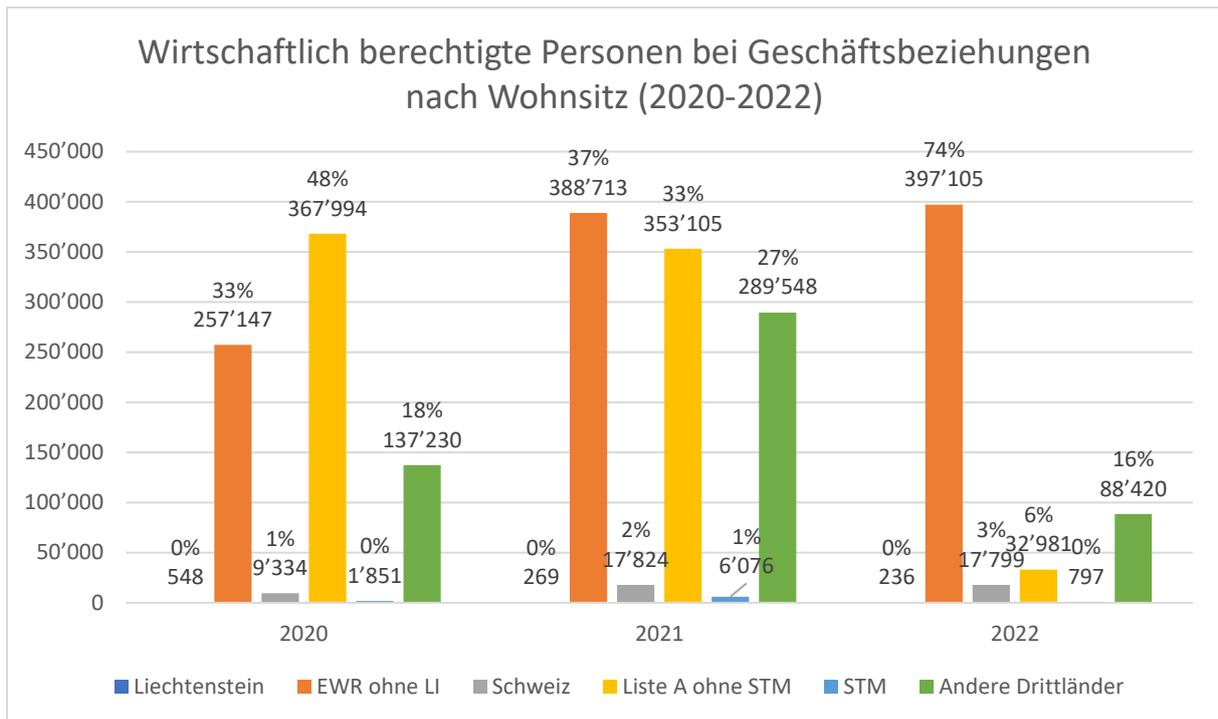


Abbildung 106: Anzahl WB nach Wohnsitz (2020-2022)

Aus den Abbildungen ist ersichtlich, dass es zu einem starken Rückgang in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen gekommen ist. Die Zahl der Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern verringerte sich im selben Zeitraum jedoch nur geringfügig.

Da es sich bei den Kunden vorwiegend um ausländische Kunden handelt, mit welchen ein höheres Risiko verknüpft ist, ist von einem erhöhten geografischen Risiko auszugehen (wenngleich sich die Zahl der WB aus Liste A-Ländern deutlich verringert hat).

6.3.8.3 Politisch exponierte Personen

Unter den Kunden der CASP finden sich auch PEP. Im Zeitraum 2020 bis 2022 kam es zu einem leichten Anstieg von 37 auf 63 PEP.²⁰⁶ Während in den Jahren 2020 und 2021 noch 54 % bzw. 35 % der PEP die Staatsangehörigkeit eines Liste A-Landes aufwiesen, waren es im Jahr 2022 nur mehr 8 %. Im Vergleich zu anderen Sektoren zeigt sich, dass die Anzahl an PEP gemessen an der Zahl an Geschäftsbeziehungen auffallend gering ist.

²⁰⁶ Hinsichtlich der Erweiterung im Hinblick auf den PEP-Begriff siehe Kapitel 6.3.1.

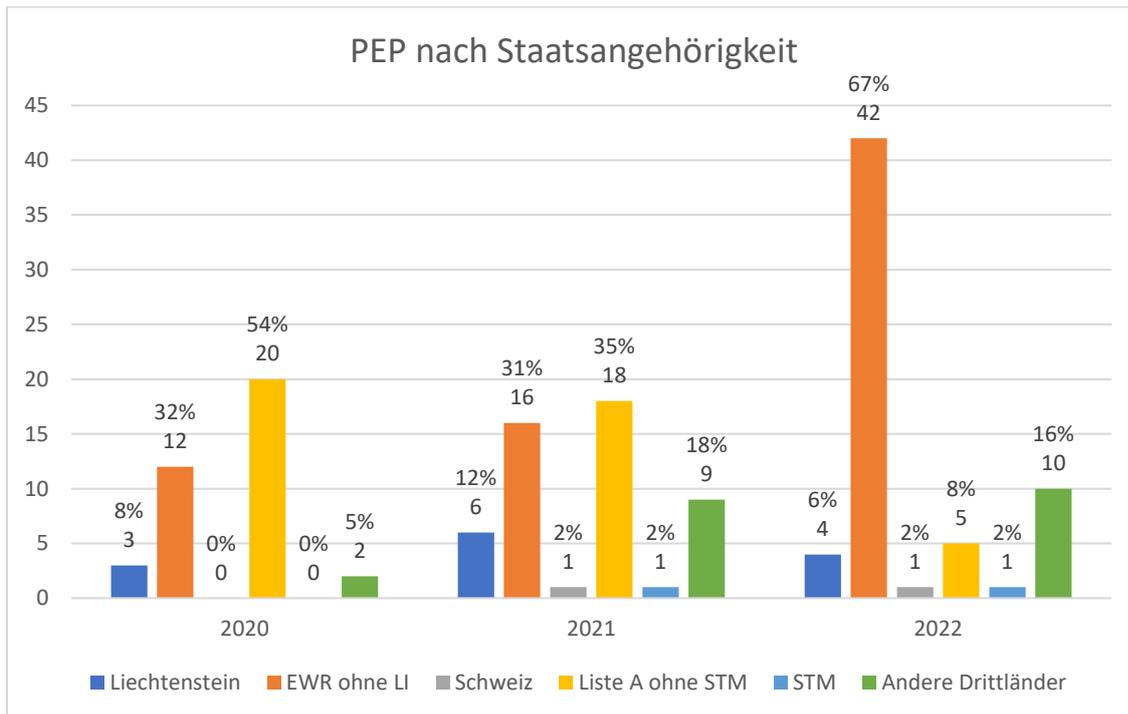


Abbildung 107: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2020-2022)

6.3.8.3.4 Strategische Mängelländer

Im Jahr 2022 belief sich die Zahl der Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln²⁰⁷ (auf die infolgedessen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen) auf rund 12'970. Der grösste Teil weist dabei einen Bezug zu Marokko, den Philippinen, Jordanien oder Pakistan auf. Gesamthaft zeigt sich, dass per Ende 2022 rund 2.5 % der Geschäftsbeziehungen einen Bezug zu einem strategischen Mangelland aufwiesen, wobei die Tendenz im Betrachtungszeitraum steigend war.

6.3.8.3.5 Komplexe und risikoreiche Strukturen

Anhand der im Rahmen des SPG-Meldewesens gemeldeten Daten ist ersichtlich, dass Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen nur eine untergeordnete Rolle zu kommt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Kunden in den meisten Fällen um natürliche Personen handelt und Stiftungen, Trusts etc. weniger im Marktfokus liegen. In den Jahren des Betrachtungszeitraumes wurde jeweils lediglich eine einstellige Anzahl an Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen gemeldet, was eine geringe Exponiertheit des liechtensteinischen CASP-Sektors in diesem Segment zeigt.

Neben komplexen Strukturen finden sich insbesondere risikoreiche Strukturen dann vor, wenn Kunden anonymitätsfördernde Technologien wie in Abschnitt 6.3.8.2.4 beschrieben nutzen.²⁰⁸ Solche Technologien werden gerne in Kombination mit Peer-to-Peer Transaktionen verwendet und folglich sind Handelsplattformen oder auch Verwahrer anfällig für anonymitätsfördernde Technologien.

²⁰⁷ Hinsichtlich der Bezüge zu Ländern mit strategischen Mängeln und der im Betrachtungszeitraum erfolgten Änderung der Definition siehe Kapitel 6.3.1.

²⁰⁸ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement - Bundesamt für Polizei (fedpol), National Risk Assessment (NRA). Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Krypto-Assets (2024), S. 102f.

6.3.8.4 Vertriebskanalrisiken

6.3.8.4.1 Vermittelte Kunden vs. eigene Kunden-Akquisition

Auch hinsichtlich der Kundenakquise zeigt sich in Liechtenstein ein inhomogenes Bild. Teilweise akquirieren die liechtensteinischen CASP über persönliche Kontakte der Inhaber oder durch die Zusammenarbeit mit Banken neue Kunden.

6.3.8.4.2 Persönlicher Kontakt vs. fehlender persönlicher Kontakt

Die Vertriebskanalrisiken ergeben sich vordergründig aus der Natur der Geschäftstätigkeit, welche praktisch ausschliesslich online und somit nicht persönlich («face-to-face») angeboten wird.

Im Rahmen des SPG-Meldewesens wird von den Sorgfaltspflichtigen gemeldet, auf welche Art die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung erfolgt. Dabei zeigt sich, dass die Überprüfung nahezu ausschliesslich ohne persönlichen Kontakt aber mit Sicherungsmassnahmen (Art. 14 SPV) erfolgt. Im Jahr 2022 wurden 48'252 Geschäftsbeziehungen neu aufgenommen, in 48'050 Fällen wurde der Vertragspartner ohne persönlichen Kontakt aber mit Sicherungsmassnahmen festgestellt und überprüft.

Geschäftsbeziehungen die remote aufgenommen werden, bergen das Risiko von digitalem Betrug oder auch der Verwendung von gefälschten Dokumenten.²⁰⁹ Ebenso können widerrechtlich erlangte elektronische Identitäten (eID) verwendet werden und über die Identität des Vertragspartners oder des WB täuschen. Die quantitativ hohe Anzahl an «non-face-to-face» Aufnahmen von Geschäftsbeziehungen stellt eine besondere Exponiertheit des CASP-Sektors im Verhältnis zum traditionellen Finanzmarkt dar. Adäquate Sicherungsmassnahmen bei Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt haben folglich einen besonderen Stellenwert.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und der Durchführung von Transaktionen bestehen auch Risiken, die sich durch Outsourcing oder Delegation ergeben. Die Risiken sind auf die Neuheit und die Know-How-Intensität der digitalen Ökonomie zurückzuführen. Mangelndes Verständnis der zugrundeliegenden Technologie kann Outsourcing- oder Delegationsdienstleister veranlassen, Verdachtsmomente zu verkennen. Die allgemeinen Risiken, die mit Outsourcing oder der Delegation verbunden sind wie bspw. die ungenügende Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten, sind keine genuine Problematik des CASP-Sektors.

In Bezug auf die Exchange-Dienstleister ist eine Besonderheit, dass diese auch Konten für kommerzielle Kunden, also andere Exchange-Dienstleister anbieten, wodurch korrespondenzbankähnliche Beziehungen entstehen. Dabei bestehen Vertragsbeziehungen mit anderen CASP und Intermediären, die dem Korrespondenzbankwesen ähnlich sind. Dies kann einerseits durch sogenannte White-Label-Lösungen der Exchange-Infrastruktur erfolgen. Unter diesem Modell wird die technische Infrastruktur vermarktet und Drittanbietern via API-Schnittstelle die Buchungsplattform zur Verfügung gestellt. Auf Ebene der regulierten Exchange führt der institutionelle Kunde, welcher die Plattform als White-Label-Lösung nutzt, nur ein Konto als institutioneller Kunde. Sämtliche Transaktionen finden unter dem spezifischen Geschäftskonto statt, ohne dass die regulierte Exchange weiss, welche Endkunden in diese Transaktionen involviert sind. Das grösste Problem in diesem Zusammenhang ist die fehlende Überwachung des Endkunden und die mangelnde Einflussnahme auf das Abwehrdispositiv des institutionellen Kunden.

Liquiditätsprovider öffnen in erster Linie einen Markt, welcher für Trading Zwecke ausreichende Liquidität für Handelspaare sicherstellen soll. Während diese Liquiditätspools bei zentralen Börsen durch die Kryptoeinlagen der Kunden und grössere Liquiditätsanbieter erfolgen, welche für die Zurverfügungstellung von Liquidität belohnt werden (geringere Trading Fees auf Handelsplätzen etc.), existieren im DeFi Bereich per Smart-Contract automatisierte Liquiditätspools, welche das Bereitstellen von Liquidität durch Ausgabe eigener Coins vergüten. Während bei regulierten Plattformen eine relativ hohe Sicherheit besteht, dass man die bereitgestellte Liquidität

²⁰⁹ EBA, OPINION ON MONEY LAUNDERING AND TERRORIST FINANCING RISKS AFFECTING THE EU FINANCIAL SECTOR, EBA/Op/2021/04 (2024), S. 40.

wieder abrufen kann, haben sich auf DeFi-Protokollen basierte Liquiditäts-Miner immer wieder als Betrugsmaschinen entpuppt. Nicht selten erlitten die Kunden Totalausfälle ihrer Einlagen. Bei unregulierten Liquiditäts-Minern ist es angezeigt, höchste Vorsicht walten zu lassen. In Liechtenstein agieren derzeit keine solchen Liquiditätsanbieter.

Im Zusammenhang mit der Nutzung korrespondenzbankähnlicher Dienstleistungen durch Banken, ergeben sich besondere Risiken für CASP. Solche Dienstleistungen können die Kontoführung, die Verwahrung von Fiatgeldern oder die Durchführung des Fiatgeld-Zahlungsverkehrs, insbesondere bei Ein- oder Auszahlungen in Fiatgeld, welche auf der Plattform des CASP in Krypto-Assets getauscht werden, sein.

Ein weiteres Risiko ergibt sich auch dadurch, dass die Bank den Fiat-Gateway für CASP, welche wiederum Wechseldienstleistungen von Fiat in Krypto-Assets anbietet, durchführt. Dabei sieht die Bank jeweils die Informationen aus dem SWIFT-Transaktionsbeleg (Auftraggeberdaten), der CASP jeweils die Informationen aus dem Onboarding des Kunden. Eine Zusammenführung dieser Informationen erfolgt in der Regel nur beim CASP (ist nur für den CASP möglich). Eine Überprüfung, ob der Auftraggeber der Fiat-Transaktion auch der Kunde des CASP ist, erfolgt somit in der Regel nicht bei der Bank und ist für den CASP ohne weitere Vereinbarungen zur Datenübertragung und technischen Schnittstellen möglich. Auf Grund dessen, dass nur der CASP Zugang zu den vollständigen Kunden-Informationen hat, ist das eigenständige Erkennen von verdächtigen Transaktionen nur diesem möglich und nur bedingt für die kontoführende Bank.

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft. Die Risiken werden im Sektor CASP als hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Kundenrisiken sowie im Zusammenhang mit den geografischen Risiken.

6.3.8.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Dem CASP-Sektor ist grundlegend ein hohes Risiko zuzuordnen, welches sich u.a. auf die hohen Kunden- und geografischen Risiken zurückführen lässt.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abbildung 108: Übersicht inhärente Risiken GW CASP

6.3.8.6 TF und PLF

6.3.8.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.8.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, die oft durch legale Mittel (z. B. Gehälter oder staatliche Leistungen) aufgebracht wurden. Vor diesem Hintergrund eignen sich virtuelle Vermögenswerte besonders gut, um Terrorismusfinanzierung zu betreiben. Dazu kommt die globale Reichweite, die geringen Transaktionskosten und die Geschwindigkeit, mit der Transaktionen durchgeführt werden können, die einen effizienten Transfer in andere Jurisdiktionen ermöglichen.

Diesen Vorzügen steht jedoch die Nachvollziehbarkeit entgegen.

Wie im Abschnitt 6.3.8.4 ausgeführt, zeichnet sich der CASP-Sektor in Liechtenstein durch kaum persönliche Kundenbeziehungen aus, was das Risiko für TF zusätzlich erhöht. Werden Absender und Empfänger nicht ausreichend identifiziert, können anonyme Überweisungen ermöglicht werden.

Kryptobasierte Transaktionen beinhalten in der Regel keine persönlichen Kundenbeziehungen und können anonyme – und nicht immer nachvollziehbare – Finanzierungen oder Käufe ermöglichen wie bspw. Finanzierungen durch Dritte über virtuelle Börsen, bei denen die Finanzierungsquelle nicht ordnungsgemäss identifiziert wird. Sie können auch anonyme Überweisungen ermöglichen, wenn Zahler und Empfänger nicht ordnungsgemäss identifiziert wurden. Aufgrund dessen könnten terroristische Gruppen ein Interesse daran haben, virtuelle Vermögenswerte zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu nutzen. Hierbei wird häufig auf CASP in Jurisdiktionen mit einem geringen Grad an regulatorischen Vorschriften zurückgegriffen.²¹⁰

Des Weiteren stellt die komplexe technische und rechtliche Ausgestaltung von CASP ein hohes TF-Risiko dar. Zu wenig qualifiziertes bzw. ungenügend geschultes Personal - insbesondere im Bereich der Compliance - könnte Risiken oder Verdachtsmomente verkennen.²¹¹

Aus den erhobenen Daten ergab sich, dass sowohl «Privacy-Coins» als auch Stablecoins in der Untersuchungsperiode vom Verdacht auf Terrorismusfinanzierung und im Zusammenhang mit Sanktionen betroffen waren. Wie bereits in Abschnitt 6.3.8.4 erläutert, war die Nutzung von «Privacy-Coins» von geringer Relevanz. Hingegen betrug der Anteil von Transaktionen mit Stablecoins gemessen am Gesamttransaktionsvolumen in den Jahren 2020 und 2021 etwa 10 %. Im Jahr 2022 wuchs dieser Anteil auf über 15 %.

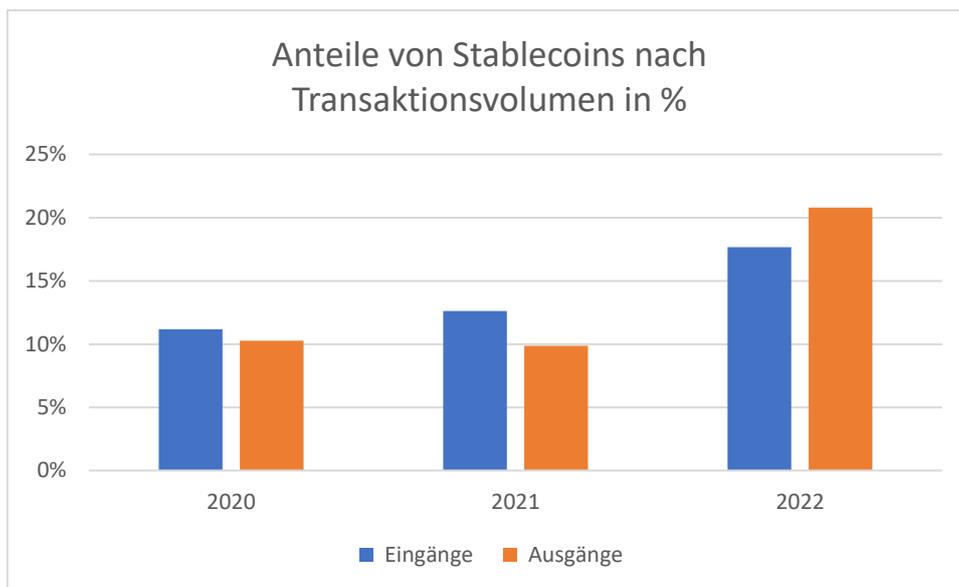


Abbildung 109: Anteile von Stablecoins nach Transaktionsvolumen in % (2020-2022)

Der Wert von Stablecoins wird durch die Bindung an einen Basiswert wie z.B. Währungen, Edelmetalle, andere Vermögenswerte etc. bestimmt. Dies soll eine gewisse Wertstabilität des Stablecoins sicherstellen. Die meistgehandelten Stablecoins sind USDC und USDT, welche mit dem US-Dollar verknüpft sind. Durch diese Gebundenheit an den US-Dollar fungieren sie u.a. als Zahlungsmittelsurrogat. Zumal US-Stablecoins bei relativer Wertstabilität in hohen Volumina und in kurzer Zeit grenzüberschreitend transferiert werden können, sind diese Krypto-Assets besonders attraktiv, um terroristische Aktivitäten zu finanzieren oder internationale Sanktionen

²¹⁰ COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Accompanying the document REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, COM (2022) 554, S. 97.

²¹¹ Malta National Risk Assessment 2023, Money Laundering, Terrorist and Proliferation Financing and Targeted Financial Sanctions (2023), S. 171.

zu umgehen. Ebenso wurden Bitcoin in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung verwendet. Dies ist auf die hohe Bedeutung, die Bitcoin im Krypto-Sektor genießt, zurückzuführen (siehe Tabelle in Abschnitt 6.3.8.2.4).

6.3.8.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Mit der zunehmenden Verbreitung und Akzeptanz von Kryptowährungen und der zugrunde liegenden Blockchain-Technologie sind auch die potenziellen Missbrauchsmöglichkeiten im Bereich der Proliferation gestiegen. Diese Risiken betreffen insbesondere die Finanzierung von Terrorismus, die Umgehung internationaler Sanktionen und die Unterstützung von Vortaten, einschliesslich Geldwäscherei und Cyberkriminalität.

Ein zentrales Proliferationsrisiko ergibt sich aus der Anonymität und Pseudonymität, die viele Kryptowährungen bieten. Diese Eigenschaften erschweren die Nachverfolgung von Transaktionen und die Identifizierung der beteiligten Parteien. Dieses Risiko wird in Liechtenstein verschärft durch die geringe Anzahl an persönlichen Kundenkontakte von CASP.

Ein weiteres erhebliches Risiko stellt die Umgehung internationaler Sanktionen dar. Sanktionierte Staaten und Organisationen können Krypto-Assets verwenden, um internationale Finanztransaktionen durchzuführen und auf globalen Märkten zu agieren, ohne auf das traditionelle, regulierte Bankensystem angewiesen zu sein. Somit können virtuelle Vermögenswerte von sanktionierten Personen (oder auch staatlichen Akteuren) genutzt werden, um Sanktionen zu umgehen. In diesem Zusammenhang können auch durch Cyberangriffe erlangte Gelder verschleiert werden.

Darüber hinaus bieten dezentrale Finanzplattformen und NFT zusätzliche Komplexität und Möglichkeiten für die Proliferations- oder Terrorismusfinanzierung. DeFi-Plattformen ermöglichen den direkten Austausch von Kryptowährungen ohne Zwischenhändler. Terroristische Organisationen und andere kriminelle Akteure können diese dezentralen Technologien nutzen, um Gelder unauffällig zu transferieren und zu empfangen, ohne dass traditionelle Monitoringsysteme eingreifen können. Ohne eine Kontrollinstanz (Intermediär), welche die Transaktionen überwacht und reguliert, wird die Durchsetzung von sorgfalts- und sanktionsrechtlichen Vorschriften erheblich erschwert.

Die erhöhte Anonymität und die Effektivität mit denen Transaktionen grenzüberschreitend durchgeführt werden können, machen kryptobasierte Technologien für Proliferationszwecke, Terrorismusfinanzierung und Umgehung von Sanktionen besonders attraktiv. Die Rückverfolgbarkeit von Vermögenswerten bis hin zu den Tätern erfolgt in vielen Fällen verspätet, weil diese sich meist in Jurisdiktionen befinden, die kein Interesse an deren Strafverfolgung haben oder die entsprechend verwendeten Adressen ständig wechseln und erneuert werden und somit eine Kontinuität und Nachvollziehbarkeit unterbunden wird.

6.3.8.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.8.6.2.1 Terrorismusfinanzierung

Im Hinblick auf die geografische Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhten TF-Risiken (Herkunft der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Wohnsitz) zeigt sich, dass es zu starken Veränderungen gekommen ist.

Während im Jahr 2021 noch 12 % der wirtschaftlich berechtigten Personen in TF-Ländern ansässig waren (insbesondere der Türkei und Russland), waren es im Jahr 2022 nur mehr rund 1.5 %. Der Rückgang ist jedoch im Kontext der Sanktionen zu betrachten, da die Bereitstellung von Wallets entsprechend verboten wurde, weshalb die CASP derartige Geschäftsbeziehungen beenden mussten

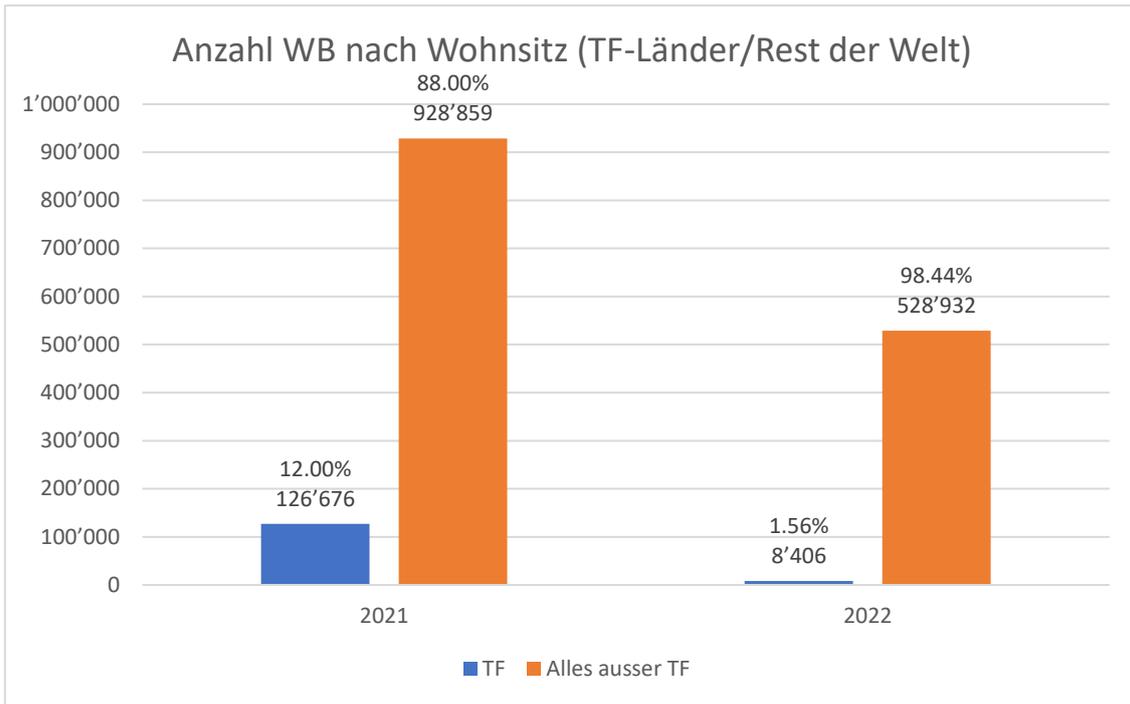


Abbildung 110: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)

Alleine die Ansässigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person ist für die Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen in Bezug auf Terrorismusfinanzierung nicht ausschlaggebend, jedoch ist die Ansässigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person ein überwiegender Risikofaktor. Die kostengünstige und effiziente Möglichkeit, Vermögenswerte global grenzüberschreitend zu transferieren, macht virtuellen Vermögenswerte für Terrorismusfinanzierung, Proliferation (und auch Sanktionsumgehung) attraktiv.

6.3.8.6.2.2 Proliferationsfinanzierung

Was die geografische Exponiertheit im Hinblick auf Länder mit erhöhten PLF-Risiken anlangt, so zeigt sich, wie auch im Hinblick auf die TF-Länder, eine starke Veränderung im Betrachtungszeitraum. Während im Jahr 2021 noch rund 6 % der Kunden aus Ländern mit erhöhten PLF-Risiken stammten (vorwiegend Russland und China), belief sich deren Zahl per Ende 2022 auf nur mehr rund 0.1 %.

6.3.8.6.3 Vertriebskanäle

Im Zusammenhang mit dem Vertriebskanalrisiko wurde bereits in Abschnitt 6.3.8.4 ausgeführt. Wesentlich für den Sektor ist die «non-face-to-face»-Identifikation. Diese führt grundlegend zu einem erhöhten Missbrauchspotential, da auch entsprechende terroristische Organisationen mittels im «Dark Net» erworbenen Identitäten diese umgehen können. Weiters ist auch im Zusammenhang mit White-Label-Lösungen, welche von Plattformen angeboten werden, ein erhöhtes Risiko gegeben, da eben die letztlichen Kunden nicht bekannt sind und die dritten Exchanges teils in unregulierten Jurisdiktionen ansässig sind. Gesamthaft ist somit ein hohes Vertriebskanalrisiko gegeben.

6.3.8.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft. Die Risiken TF/PLF werden im CASP-Sektor als hoch eingestuft.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
--	------	-------------	--------	-------------	------

Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abbildung 111: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF CASP

Sektorale Risikoanalyse Dienstleister für Rechtsträger

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
				1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zum Zwecke der privatnützigen Vermögensstrukturierung, Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung	GW	TF	PF	5	3	hoch
Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zu gemeinnützigen Zwecken (Aufsicht unter STIFA)	GW	TF	PF	4	3	hoch
Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern mit kommerziellem Zweck (z.B. Import/Export, Handel)	GW	TF	PF	5	3	hoch
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
▫ Barmittel (Ein- oder Auszahlungen)	GW	TF	PF	4	2	hoch
▫ Kreditkarten für Begünstigte von Stiftungen/Trusts bzw. Gesellschaften	GW	TF	PF	4	1	hoch
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	2	hoch
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	3	hoch
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	3	hoch
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	3	hoch
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	2	hoch
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	2	hoch
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	2	hoch
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	2	hoch
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	2	hoch
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2	hoch
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ Komplexe Strukturen	GW	TF	PF	4	3	hoch
▫ Diskretionäre Rechtsträger	GW	TF	PF	3	2	hoch
▫ Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden	GW	TF	PF	3	2	hoch
▫ Rechtsträger mit Inhaberpapieren	GW	TF	PF	3	1	hoch
▫ Involvierung von Servicegesellschaften	GW	TF	PF	3	1	hoch

▫ Strukturen mit nicht-bankfähigen Vermögenswerten	GW	TF	PF	4	2	
▫ Einzelzeichnungsrechte/Kollektivzeichnungsrechte untereinander/Generalvollmachten für Externe (ohne Einbindung des LI-DfR)	GW	TF	PF	4	3	
Kunden aus Ländern mit TF-Risiko (TF-Liste);		TF		4	2	
GB mit gemeinnützigen Organisationen, deren Aktivitäten oder Führung bekannterweise mit Extremismus oder Terroristen sympathisiert, ODER die häufig Gelder in Länder mit erhöhten TF-Risiken transferieren;		TF		4	2	
GB mit Personen, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	2	
GB mit Transaktionen aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	2	
GB mit Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern			PF	4	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	4	2	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	5	2	
Vertriebskanalrisiken						
Vermittlung durch regulierte Introducer aus EWR und CH	GW	TF	PF	1	4	
Vermittlung durch Introducer aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	2	3	
Vermittlung durch unregulierte Introducer oder Introducer aus Liste A-Ländern	GW	TF	PF	4	2	
Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt (weder bei Aufnahme noch während der Geschäftsbeziehung)	GW	TF	PF	4	2	
*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die effektiven Einbringer bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen						

Abbildung 112: Übersicht Dienstleister für Rechtsträger

6.3.9.1 Sektorübersicht

Neben der Gründung von Verbandspersonen, Gesellschaften und Treuhänderschaften sind Dienstleister für Rechtsträger auch als Organe in inländischen und ausländischen Rechtsträgern im eigenen Namen und für fremde Rechnung tätig. Dazu gehört insbesondere die Tätigkeit als Stiftungsrat in liechtensteinischen Stiftungen oder als Verwaltungsrat in Anstalten oder Aktiengesellschaften. In der Regel wird die Gründungsdienstleistung und die Verwaltungstätigkeit von demselben Dienstleister erbracht, wobei die Gründungstätigkeit Treuhändern mit Bewilligung nach dem TrHG vorbehalten ist, während die Verwaltungstätigkeit in Verbandspersonen auch von Personen mit einer Bewilligung nach dem 180a-Gesetz erbracht werden darf.

Per Ende des Jahres 2022 waren insgesamt 136 Treuhänder, 217 Treuhandgesellschaften und 204 Personen mit einer Bewilligung nach dem 180a-Gesetz tätig. Aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindungen treten am Markt insgesamt 177 Unternehmen (Anzahl Hauptmelder²¹²) auf, unter deren Dach die oben genannten Bewilligungsträger tätig sind.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass die Anzahl der Geschäftsbeziehungen in diesem Sektor seit Jahren sinkt. Seit 2019 erfolgte eine Abnahme der Geschäftsbeziehungen um knapp 16 % - dies entspricht ca. 4'000 Geschäftsbeziehungen. Dieser Rückgang an Geschäftsbeziehungen ist unter anderem damit zu begründen, dass mit steigenden regulatorischen Vorgaben (AIA, FATCA, aber auch den Entwicklungen im GW/TF-Bereich) der Administrationsaufwand – und damit auch der Kostenaufwand – für die Geschäftsbeziehungen laufend zunimmt

²¹² Siehe diesbezüglich FMA-Mitteilung 2017/3, S. 7.

und klassische Familienstiftungen als Instrument für die reine Vermögensverwaltung aus Kostengründen oft nicht mehr attraktiv erscheinen (im Gegensatz zu Stiftungen als Instrument zum Vermögensschutz sowie zur Vermögensnachfolgeplanung). Weiters lässt sich der Rückgang an Geschäftsbeziehungen, insbesondere hinsichtlich der Stiftungen, auf einen Generationenwechsel zurückführen. So wurden im Laufe der letzten Jahre bspw. viele Stiftungen gelöscht, da das Vermögen an die Begünstigten ausgeschüttet und der Stiftungszweck somit erreicht wurde. Dies gilt auch für gemeinnützige Rechtsträger, welche oft einen fixen «Ausschüttungsplan» verfolgen und demnach sozusagen ein natürliches «Ablaufdatum» haben. Zudem macht sich im Treuhandsektor auch der Generationenwechsel bemerkbar. Nach Versterben des Stifters haben sich Begünstigte auch immer wieder dazu entschieden, die Verwaltung von Stiftungen nicht mehr aufrechtzuerhalten, indem Ansprüche auf das Vermögen und die Erträge geltend gemacht wurden (sofern gemäss den Stiftungsdokumenten zulässig) und deren Verwaltung im Rahmen anderer Gefässe und üblicherweise in den Wohnsitzländern der Begünstigten veranlasst wurde.

Der Markt entwickelt sich überdies in der Verfolgung der Weissgeldstrategie. Gründungsanfragen erfolgen gemäss der Rückmeldung des Marktes ausnahmslos unter der Voraussetzung der Steuerehrlichkeit im Domizilland des potenziellen Gründers und im Grundsatz unter Begleitung eines Steuerberaters. Die Administration der Geschäftsbeziehungen ist in vielerlei Hinsicht aufwändiger geworden, nicht zuletzt aufgrund der stetig steigenden regulatorischen Anforderungen. Gründungsanfragen beziehen sich auf umfassendere Geschäftsbeziehungen mit unterschiedlichen einzubringenden Assets (Beteiligungen, Liegenschaften, Bankvermögen) von Unternehmerfamilien – dies im Gegensatz zu den reinen, einfachen Familienstiftungen (nur Bankvermögen). Der Rückgang an Geschäftsbeziehungen lässt sich auch darauf zurückführen, dass seitens der Dienstleister für Rechtsträger auch einige Geschäftsbeziehungen aus Risikoüberlegungen bewusst beendet wurden.

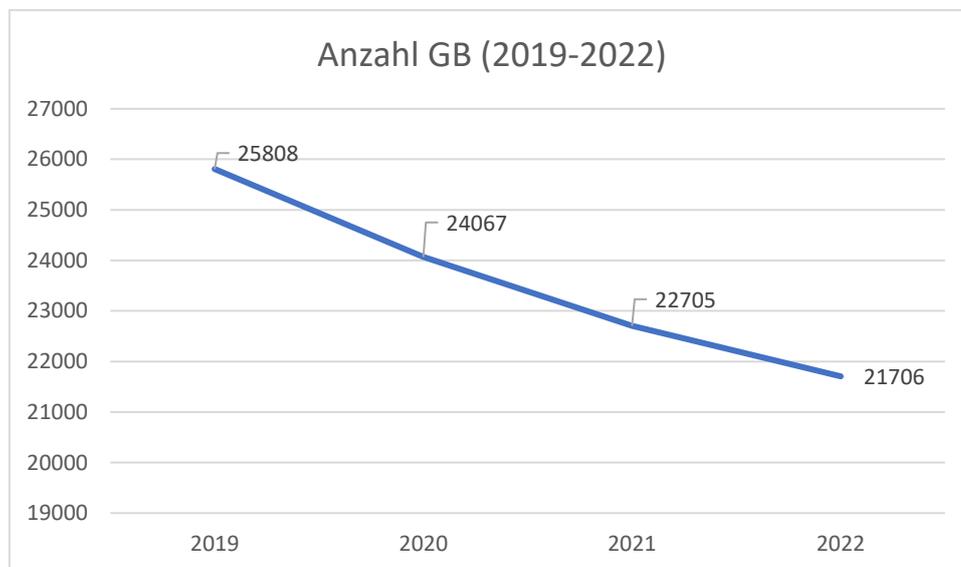


Abbildung 113: Entwicklung Anzahl GB (2019-2022)

6.3.9.2 Produkte und Dienstleistungen

Von zentraler Bedeutung sind hier insbesondere die Gründung und Verwaltung von inländischen Rechtsträgern. Neben der Gründung und Verwaltung von inländischen Rechtsträgern, welche oftmals als Top-Holding fungieren, kommen bei der Strukturierung auch ausländische Rechtsträger zum Einsatz, wobei es sich dabei meist um «Underlying Companies» handelt.²¹³

²¹³ Die Anzahl der ausländischen Underlying Companies bzw. Strukturen ist zum Zeitpunkt der Erstellung des NRA rückläufig, da diese mit dem Ziel der Vereinfachung der Strukturen gelöscht werden. Bei vielen der verwalteten Rechtsträger handelt es sich um «alte» Rechtsträger.

Wie bereits eingangs erläutert, werden in der Regel die Gründung und Verwaltung des Rechtsträgers von demselben Treuhänder erbracht bzw. wird die Verwaltung von einer 180a-bewilligten Person erbracht, die demselben Dachunternehmen zuzurechnen ist.

Bei den ausländischen Rechtsträgern, welche von den liechtensteinischen Dienstleistern für Rechtsträger gegründet und/oder verwaltet werden, handelt es sich in vielen Fällen um Underlying Companies.

Die ausschliessliche Erbringung der Repräsentanzfunktion (ohne gleichzeitige Verwaltung des jeweiligen Rechtsträgers) ist äusserst selten und wird daher im Rahmen dieser Analyse nicht näher erörtert.

In der folgenden Tabelle werden die variierenden Verwundbarkeiten, abhängig von der Zielsetzung des zu gründenden oder verwaltenden Rechtsträgers der Dienstleistung, aufgezeigt:

	Vermögensverwaltung (vielfach Stiftungen/Trusts) («stand-alone» ohne «underlying companies»)	Kommerzielle Verwendung (i.d.R. Körperschaften ²¹⁴)
Anzahl der Transaktionen	∅ gering	∅ hoch
Anzahl der Transaktions-Gegenparteien bei Transaktionen	typischerweise beschränkt auf Begünstigte und Empfänger von Verwaltungsentschädigungen	typischerweise hoch
Höhe der verwalteten Vermögenswerte	∅ hoch	∅ mittel bis hoch
Gegenparteien der Ein- und Ausgänge für Sorgfaltspflichtigen bekannt	ja (durch Statuten definiert)	ja, wenn in die Verwaltung eingebunden
WB-Transparenz für Sorgfaltspflichtige (inkl. Bank und andere involvierte FIs)	ja (selbst Ermessensbegünstigte durch Einblick in Beistatuten zumindest abschätzbar)	ja
WB-Transparenz für Dritte	<ul style="list-style-type: none"> • Effektive Stifter und Begünstigte im VwbP; • Ermessensbegünstigte nur abstrakt beschrieben; • Zugang zu VwbP für Nicht-Finanzinstitute aufgrund einer glaubhaften Erklärung bzw. des Nachweises eines berechtigten Interesses oder einer Kontrolle verleihenden Beteiligung nach Glaubhaftmachung der Notwendigkeit möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Anteilseigner mit einem Anteil von 25 % oder mehr im VwbP; • Einbringer nicht ersichtlich²¹⁵; • Zugang zu VwbP für Nicht-Finanzinstitute aufgrund einer glaubhaften Erklärung bzw. des Nachweises eines berechtigten Interesses oder einer Kontrolle verleihenden Beteiligung nach Glaubhaftmachung der Notwendigkeit möglich
Tauglich, um wiederkehrende mittel-hohe Vermögenswerte einzubringen (Auffälligkeit)	untauglich, da wiederkehrende Eingänge unüblich und somit auffällig → weniger verwundbar	tauglich, da wiederkehrende Eingänge üblich und somit unauffällig → verwundbar
Tauglich, um hohe einmalige Vermögenswerte bei Gründung einzubringen (Auffälligkeit)	tauglich, da hohe Anfangsdotierung üblich und somit unauffällig → verwundbar	untauglich, da über Mindestkapital hinausgehende Anfangsdotierung ²¹⁶ im Regelfall unüblich und somit auffällig → weniger verwundbar

²¹⁴ Dies bezieht sich lediglich auf die Körperschaften, welche durch Dienstleister für Rechtsträger **verwaltet** werden. Hinsichtlich der generell mit derartigen Rechtsträgern verbundenen Risiken wird auf das NRA II RT verwiesen.

²¹⁵ Dies ist nur relevant, wenn der Einbringer nicht dem wirtschaftlichen Anteilseigner entspricht.

²¹⁶ Vermögenszuwachs erfolgt typischerweise über Geschäftstätigkeit.

Gründungskosten und laufende Kosten (Attraktivitätsfaktor)	unattraktiv, da hoch (Verwaltungsaufwand DfR)	unattraktiv, da hoch (Verwaltungsaufwand DfR)
Asset Protection für gewaschene Gelder (Attraktivitätsfaktor)	möglich durch Vermögensverselbstständigung bzw. Vermögensübergang, welche die Kernidee einer Stiftungs- oder Trustkonstruktion ist	möglich, aber eher unsicher

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 114: Übersicht Risikofaktoren Vermögensverwaltung/kommerzielle Verwendung

6.3.9.2.1 Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zum Zwecke der privatnützigen Vermögensstrukturierung, Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung²¹⁷

Zu den Kernkompetenzen der liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger gehören die Vermögensstrukturierung und Finanzplanung verbunden mit der Gründung und Verwaltung von Gesellschaften, Verbandspersonen und Treuhänderschaften zu Zwecken der Vermögensstrukturierung und Finanzplanung. Ziel der Vermögensstrukturierung ist vor allem die Sicherung von Vermögenswerten für kommende Generationen. Ein häufiges Ziel der Vermögensstrukturierung ist auch der Schutz des Vermögens vor geopolitischen Risiken oder die Minimierung von Haftungsrisiken («Asset Protection»). Die liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger sind hier insbesondere bei der Erbschafts-, Nachlass- und Nachfolgeplanung beratend tätig. Damit verbunden ist häufig auch die ganzheitliche Steuerberatung und Steuerplanung, bei der auch auf eine Steueroptimierung für die involvierten Privatpersonen und Unternehmen unter Berücksichtigung globaler gesetzlicher Rahmenbedingungen Bedacht genommen wird.

Das liechtensteinische Gesellschaftsrecht in Verbindung mit den stabilen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen bietet eine vorteilhafte Basis für die Errichtung nachhaltiger und attraktiver Strukturen. Im Vergleich zu früher hat die Attraktivität zum Missbrauch solcher Strukturen abgenommen, wofür im Wesentlichen die Weissgeldstrategie und das engmaschige Überwachungswesen verantwortlich sind. Kriminelle Akteure haben diese Strukturen in der Vergangenheit oftmals zur Verschleierung von Eigentümerschaften, zur Einbringung inkriminierter Vermögenswerte oder für illegale Handlungen (z.B. Steuerverdelikte oder Insiderhandel) missbraucht.

Bei den Rechtsträgern, die zum Zwecke der privatnützigen Vermögensstrukturierung, Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung errichtet oder genutzt werden, handelt es sich in der Regel um Stiftungen, Trusts, stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.) oder stiftungsähnlich strukturierte Anstalten sowie auch um Aktiengesellschaften²¹⁸.

Abgesehen von liechtensteinischen Rechtsträgern und Gesellschaften wurden/werden auch ausländische Rechtsträger gegründet und verwaltet. Dabei kommt idR. eine Struktur in Form einer liechtensteinischen Stiftung, welche ausländische Tochtergesellschaften («Underlying Companies») hält, zur Anwendung.

Mit Blick auf die Zahl der Transaktionen, die Zahl der Zahlungsempfänger und die Transaktionszwecke, weisen Rechtsträger zur Vermögensstrukturierung im Vergleich zu Körperschaften mit kommerziellen Zwecken, welche von Treuhändern verwaltet werden (siehe Folgeabschnitt), ein geringeres inhärentes Risiko auf. In der Regel wird bei Rechtsträgern zur privatnützigen Vermögensverwaltung/-sicherung eine geringere Zahl an Transaktionen getätigt, der Zweck der Transaktionen ergibt sich in der Regel aus den Statuten (Ausschüttungen an die Begünstigten und Begleichung administrativer Aufwände) und die Zahl der Zahlungsempfänger ist in der Regel

²¹⁷ Im Folgenden auch: Rechtsträger zur privatnützigen Vermögensverwaltung/-sicherung.

²¹⁸ Hinsichtlich der Involvierung der Aktiengesellschaften siehe NRA II RT Abschnitt 5.5.2.

überschaubar. Bei den Rechtsträgern zur privatnützigen Vermögensverwaltung/-sicherung steht somit die Sicherung des Vermögens im Vordergrund.

Zur Transparenz betreffend die wirtschaftlich berechtigten Personen kann aus SPG-Sicht festgehalten werden, dass diese für die involvierten Sorgfaltspflichtigen (inkl. Banken und andere involvierte Finanzinstitute) gegeben ist. Ermessensbegünstigte sind bei Einsichtnahme in die Beistatuten zumindest abschätzbar. Aus präventiver Sicht ist aber ohnehin die Information zum effektiven Einbringer der Vermögenswerte (z.B. Stifter) am zentralsten.

Für Dritte ist die Transparenz in Bezug auf Stiftungen und Trusts ähnlich gelagert wie bei Körperschaften. Für diese sind die im VwbP enthaltenen Informationen zugänglich, sofern eine glaubhafte Erklärung beigebracht bzw. ein berechtigtes Interesse oder eine Kontrolle verleihende Beteiligung nachgewiesen werden (Art. 17 VwbPG). Finanzinstitute aus EWR-Staaten können zudem einen Antrag auf Offenlegung gemäss Art. 15 Abs. 1 VwbPG stellen und so Informationen erlangen. Bei Stiftungen/Trusts kann es sein, dass die im VwbP enthaltenen Informationen in Bezug auf die Ermessensbegünstigten nur abstrakt gehalten sind (wenn auch gemäss dem AJU die Praxis gezeigt hat, dass es Dienstleister für Rechtsträger gibt, die namentlich bestimmte Ermessensbegünstigte im VwbP namentlich erfassen). Im Falle von diskretionären Strukturen ist jedoch anzumerken, dass Ausschüttungen nur erfolgen, sofern die Feststellung/Identifizierung des Ausschüttungsempfängers durch den Sorgfaltspflichtigen vollständig erfolgt ist. Im Gegensatz zu Körperschaften ist aber der effektive Einbringer (Stifter/Gründer/Treugeber) im VwbP verzeichnet.

Bei Stiftungen/Trusts ist die Einbringung hoher Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Errichtung typisch und damit weniger auffällig als bei Körperschaften. Das macht Stiftungen und Trusts im Vergleich zu Körperschaften verwundbarer. Gleichzeitig sind aber später wiederkehrende Vermögenszugänge bei Stiftungen und Trusts untypisch und damit auffälliger. Für die wiederkehrende Einbringung inkriminierter Vermögenswerte scheinen insofern Körperschaften tendenziell besser geeignet zu sein, da hier typischerweise wiederkehrende Erträge aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit erwartet werden.

Auf der anderen Seite wurden Stiftungen, Trusts und ähnliche Strukturen in der Vergangenheit häufig missbraucht, um die wirtschaftliche Berechtigung an Vermögenswerten (im Wesentlichen Bankguthaben oder Unternehmensbeteiligungen) gegenüber Dritten zu verschleiern. Das zentrale, wesenseigene Element der Stiftungen ist die Verselbständigung des eingebrachten Vermögens, das eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Es wird in der Folge nicht mehr dem Privatvermögen des Stifters zugerechnet. Zudem kommt es bei den Trusts zu einem Vermögensübergang auf den Treunehmer (Trustee), sodass auch hier das übertragene Vermögen nicht mehr dem Privatvermögen des Treugebers (Settlor) zugerechnet wird. Der Stifter bzw. Treugeber kann sich jedoch Kontrollrechte vorbehalten, allerdings dürfen diese Kontrollrechte nicht dazu genützt werden, um in missbräuchlicher Art und Weise Einfluss auf die Vermögenswerte und/oder den Stiftungsrat bzw. Treunehmer auszuüben.

In der Vergangenheit wiesen Stiftungen und Trusts auch inhärente Risiken im Zusammenhang mit Steuerdelikten auf. Dieses Risiko wurde jedoch durch die laufenden Massnahmen betreffend den Informationsaustausch in Steuersachen (insb. FATCA und AIA) sowie die Massnahmen zur Bekämpfung unlauterer Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen stark reduziert.

Heutzutage sind es eher Vermögenswerte im Zusammenhang mit Betrug/Untreue, Korruption, Betäubungsmitteldelikten- oder Insiderhandel und Marktmanipulation (aber auch der Gründung oder Beteiligung/Gründung einer kriminellen Organisation), bei denen Stiftungen und Trusts²¹⁹ als Rechtsträger missbraucht werden können.

Neben den oben erwähnten Massnahmen im Bereich der internationalen Steuertransparenz, spielt aus Sicht der FMA insbesondere die vor einigen Jahren in Kraft getretene Erweiterung der sorgfaltspflichtgesetzlichen WB-Definition auf nicht-kontrollierende Stifter und Treugeber eine wichtige Rolle. Dadurch wird gegenüber

²¹⁹ Siehe auch: Ausführungen im NRA II RT betreffend die vergleichsweise geringe Bedeutung von Trusts in diesem Zusammenhang.

sorgfaltspflichtigen Finanzdienstleistern eine höhere Transparenz gewährleistet (als bei einem blossen Fokus auf die Begünstigten einer Stiftung oder eines Trusts).

Die grossen internationalen Geldwäschereiskandale der Vergangenheit (z.B. Danske Bank Fall) zeigen, dass für die Legitimierung von Transaktionen mit sehr hohen Volumen vielfach Personen- und Kapitalgesellschaften genutzt wurden, da sie im internationalen Geschäftsverkehr auf mehr Akzeptanz stiessen bzw. von den involvierten Finanzdienstleistern traditionell als weniger risikoreich eingestuft werden als Stiftungen und Trusts.

In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch Rechtsträger, die zum Zwecke der privatnützigen Vermögensstrukturierung, Vermögenssicherung und Nachfolgeplanung genutzt werden, oft Beteiligungen an kommerziell tätigen Rechtsträgern halten, deren Erträge in die jeweilige Stiftung oder den Trust fliessen. Die im folgenden Abschnitt beschriebenen inhärenten Risiken bei Rechtsträgern mit kommerziellen Zwecken können folglich Kaskadeneffekte für Rechtsträger zur Vermögensstrukturierung beinhalten.

6.3.9.2.2 Gründung und Verwaltung von Rechtsträgern mit kommerziellem Zweck (z.B. Import/Export, Handel)²²⁰

Hinsichtlich der Risiken iZm. Rechtsträgern mit kommerziellem Zweck, welche von Dienstleistern für Rechtsträger verwaltet werden, wird zunächst auf die Ausführungen im vorhergehenden Kapitel hingewiesen. Es ist diesbezüglich zu ergänzen, dass die Dienstleister für Rechtsträger oftmals aufgrund ihrer Expertise und Kenntnis des Finanzplatzes involviert werden. Körperschaften mit kommerziellen Zwecken weisen insbesondere in folgenden Punkten ein erhöhtes inhärentes Risiko auf:

Die hohe Zahl der Transaktionen ermöglicht es den Kunden eher, Transaktionen zu missbräuchlichen Zwecken zu verschleiern. Das inhärente Risiko wird auch durch die tendenziell höhere Zahl an Gegenparteien bei Transaktionen erhöht, die für den Dienstleister im Vorfeld in der Regel nicht bekannt sind. Durch die vorgenannten Punkte wird die laufende Überwachung für den Dienstleister (im Vergleich zu jener bei Vermögensverwaltungsstrukturen) erschwert. Die WB-Transparenz des Rechtsträgers im Geschäftsverkehr mit Dritten ist (gleich wie bei Vermögensverwaltungsstrukturen) dadurch beeinträchtigt, dass nur die rechtlichen, nicht aber die wirtschaftlichen «Eigentümer» in öffentlichen Registern ersichtlich sind.

Das inhärente Risiko ist bei kommerziell tätigen Rechtsträgern insbesondere dadurch erhöht, dass hier typischerweise zahlreiche wiederkehrende Vermögenseingänge stattfinden. Dies erleichtert die unauffällige Integration inkriminierter Vermögenswerte. Zur Legitimation von Transaktionen werden bei kommerziell tätigen Gesellschaften häufig gefälschte oder inhaltlich unrichtige Rechnungen herangezogen (etwa in Zusammenhang mit «trade-based money laundering»²²¹). Grosse Geldwäschereiskandale der letzten Jahre (z.B. Danske Bank) haben deren Verwundbarkeit im Bereich der Geldwäscherei deutlich aufgezeigt.

Im Unterschied zu Stiftungen und Trusts können Personen- und Kapitalgesellschaften aber weniger gut zur «Asset Protection» verwendet werden. Letztere dürfte aber auch für Geldwäscher ein wesentliches Attraktivitätskriterium darstellen.

6.3.9.2.3 Gründung/Verwaltung von Rechtsträgern zu gemeinnützigen Zwecken

Im Hinblick auf die liechtensteinischen Rechtsträger zu gemeinnützigen Zwecken sind im Treuhandsektor insbesondere gemeinnützige steuerbefreite Stiftungen von Bedeutung. Grundsätzlich gehen die Behörden auch bei gemeinnützigen Rechtsträgern von gewissen Verwundbarkeiten in Bezug auf Geldwäscherei aus (zu den TF-Risiken siehe Abschnitt 6.3.9.6.1). Es besteht das (wengleich äusserst geringe) Risiko, dass beispielsweise Gelder durch missbräuchliche Konstruktionen privatnützigen Zwecken zugeführt werden oder Gelder in betrügerischer Weise gesammelt werden.

²²⁰ Die Ausführungen beziehen sich auf die Rechtsträger, welche von liechtensteinischen DfR verwaltet werden.

²²¹ Hinsichtlich der mit trade-based money laundering verknüpften Risiken siehe 5.4.3.4.

Es gilt zudem zu erwähnen, dass gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), einer Abteilung des Amtes für Justiz, unterliegen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird. Jene gemeinnützigen Rechtsträger, welche auf Antrag an die Steuerverwaltung von der Steuerpflicht ausgenommen worden sind, haben der Steuerverwaltung jährlich den Revisionsstellenbericht nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR, die geprüfte Jahresrechnung bzw. die Aufstellung nach Art. 21 Abs. 2 SteV sowie gegebenenfalls die Jahresrechnung der Gesellschaft, an welcher eine Mehrheitsbeteiligung besteht, einzureichen. Die Steuerverwaltung prüft anhand dieser Unterlagen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Im Rahmen von Kontrollen der Revisionsstellen, der Stiftungsaufsichtsbehörde und der Steuerverwaltung wurden in der Vergangenheit vereinzelt Fälle festgestellt, bei welchen Ausschüttungen entgegen dem gemeinnützigen Zweck getätigt wurden bzw. über einen längeren Zeitraum keine Ausschüttungen getätigt wurden. Hinzu kamen Fälle bei der Steuerverwaltung, in denen keine Unterlagen vorhanden waren bzw. vorgelegt wurden, die den gemeinnützigen Zweck nachweisen konnten. Vor diesem Hintergrund kam es in einzelnen Fällen zum rückwirkenden Entzug der Steuerbefreiung.

Es wurde festgestellt, dass die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen in den letzten Jahren mit wenigen Ausnahmen kontinuierlich gestiegen ist. Die Zunahme der Gründung von gemeinnützigen Stiftungen steht im Zusammenhang mit der gestiegenen Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein für gemeinnützige Rechtsträger.

Die inhärenten Risiken im Zusammenhang mit der Gründung sowie Verwaltung von Rechtsträgern zu gemeinnützigen Zwecken werden als tendenziell geringer bewertet als die mit privatnützigen Strukturen verbundenen inhärenten Risiken.

6.3.9.2.4 Spezifische Produkte und Dienstleistungen

Das Aufgabenspektrum der Dienstleister für Rechtsträger ist sehr umfassend. Zudem bedingt die Tätigkeit als Dienstleister für Rechtsträger eine interagierende Zusammenarbeit mit insbesondere Banken, aber auch anderen Finanzintermediären, was durch die Involvierung mehrerer Sorgfaltspflichtigen zu einer mehrspurigen Kontrolle führen kann.

6.3.9.2.4.1 Barmittel (Ein- oder Auszahlungen)

Unter Barmittelgeschäften werden folgende Geschäfte verstanden:

- Ein- oder Auszahlungen von Noten/Münzen direkt am Schalter,
- Ein- oder Auszahlungen von Noten am Bankomaten,
- physische Ein- oder Auslieferungen von Wertpapieren sowie
- physische Ein- oder Auslieferungen von Edelmetallen.

Bei den vorgenannten Transaktionen besteht aufgrund der reduzierten bis fehlenden Nachverfolgbarkeit («Paper Trail») ein erhebliches Geldwäschereirisiko. Die Herkunft der Vermögenswerte und die Transaktion an sich sind praktisch nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit Bar(ein)zahlungen ein besonderes Risiko betreffend einer möglichen Steuerstraftat oder anderen Verschleierungshandlung besteht. Ähnliches gilt für die physische Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen. Hinsichtlich der mit Barmitteln generell verbundenen Risiken wird auf die Ausführungen im Bankenskapitel (6.3.2.2.6.1) verwiesen.

- Bareinzahlungen durch nicht operativ tätige Rechtsträger bei Banken

Im Hinblick auf die Bareinzahlungen bei den liechtensteinischen Banken²²² zeigt sich, dass es zu einem nicht unbeträchtlichen Teil zu Bareinzahlungen durch nicht operativ tätige Rechtsträger kommt. Im Jahr 2022 erfolgten rund 22 % der Bareinzahlungen durch nicht operativ tätige Rechtsträger (circa CHF 265 Mio.). Demgegenüber erfolgten rund 52 % der Bareinzahlungen durch operativ tätige Rechtsträger und circa 26 % der Bareinzahlungen durch natürliche Personen.

²²² Daten iZm. Barmittelgeschäften liegen nur hinsichtlich der liechtensteinischen Banken vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch Barmittelgeschäfte mit Banken in anderen Staaten getätigt werden.

Der grösste Teil der Bareinzahlungen von nicht operativ tätigen Rechtsträgern erfolgte durch physische Einlieferungen von Wertpapieren (2022 rund 64 %; entspricht rund CHF 168.5 Mio.) sowie Edelmetallen (rund 29 %; entspricht rund CHF 76 Mio.). Einzahlungen von Noten/Münzen an Bankomaten spielen nur eine untergeordnete Rolle. Es zeigt sich jedoch, dass immerhin rund CHF 20 Mio. an Münzen/Noten am Schalter von nicht operativ tätigen Unternehmen eingezahlt wurden.

Ein grosser Teil der Bareinzahlungen **über CHF 75'000** (jährlich, konsolidiert) wurde durch nicht operativ tätige Rechtsträger vorgenommen; so wurden etwa im Jahr 2022 rund 44 % der physischen Edelmetall-Einlieferungen und circa 56 % der physischen Wertpapier-Einlieferungen (über CHF 75'000) von nicht operativ tätigen Rechtsträgern getätigt.

- Barauszahlungen an nicht operativ tätige Rechtsträger bei Banken

Der Anteil der Barauszahlungen, welche durch nicht operativ tätige Rechtsträger vorgenommen wurden, betrug im Jahr 2022 rund 11 % (CHF 127 Mio.) der (gesamten) Barauszahlungen. Wie bei den Bareinzahlungen entfällt auch bei den Barauszahlungen der grösste Teil auf physische Auslieferungen von Wertpapieren (rund CHF 63 Mio.) und die Auslieferung von Edelmetallen (rund CHF 45 Mio.).

Insbesondere dort, wo die physischen Wertpapier-Auslieferungen CHF 75'000 (jährlich, konsolidiert) betragen, entfällt ein nicht unbeträchtlicher Teil auf die nicht operativ tätigen Rechtsträger (2022 rund 27 %). Darüber hinaus erfolgten rund 30 % der physischen Auslieferungen von Edelmetallen über CHF 75'000 an nicht operativ tätige Rechtsträger.

Es zeigt sich somit, dass Barmittel bei nicht operativ tätigen Rechtsträgern insbesondere dort eine Rolle spielen, wo es um die physischen Einlieferungen von Wertpapieren und Edelmetallen geht. Diesbezüglich ist sowohl bei den Ein- als auch den Auszahlungen ein nennenswerter Anteil am jeweiligen Gesamtvolumen auszumachen. Vor dem Hintergrund der Risiken iZm. Barmitteln (Stichwort: Verlust Paper Trail) ist sohin von einem erhöhten Risiko auszugehen.

6.3.9.3 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.9.3.1 Herkunft der Kunden

Aufgrund der bereits erwähnten internationalen Attraktivität des liechtensteinischen Finanzplatzes, der Kleinheit des Heimatmarktes sowie der Kompetenzen der Dienstleister für Rechtsträger im internationalen Kontext, erbringen diese ihre Tätigkeit überwiegend für ausländische Kunden (ca. 92 %). Bei den Geschäftsbeziehungen per Ende 2022 waren WB und effektive Einbringer²²³ aus über 150 Ländern weltweit involviert.

Ausländischen Kunden wird grundsätzlich ein höheres potenzielles Geldwäschereirisiko zugeordnet. Wie die Gefährdungsanalyse zeigt, stehen die Gefährdungen des Finanzplatzes Liechtenstein auch stark im Zusammenhang mit Vortaten, die in EWR-Ländern oder der Schweiz begangen werden. Es gilt ferner zu bedenken, dass viele Personen aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken einen (Zweit-)Wohnsitz im EWR oder der Schweiz haben. Gleichzeitig kann jedoch festgehalten werden, dass diese Länder in der Regel eine vergleichsweise höhere politische Stabilität und Rechtssicherheit und damit einhergehend geringere Kriminalitätsraten aufweisen, als dies bei vielen der in der Liste A genannten Länder der Fall ist.

Das untenstehende Diagramm zeigt, dass etwa ein Drittel der effektiven Einbringer bzw. WB in EWR-Ländern und etwa 9 % in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben. Im Vergleich zu anderen Sektoren sind verhältnismässig viele effektive Einbringer und WB in Liste A-Ländern sowie anderen Drittländern (per Ende 2022 je etwa 20 %) ansässig, jedoch ist zu beachten, dass die Liste A sich verändert und dadurch Veränderungen ausgelöst werden. Rund 20 % der effektiven Einbringer bzw. WB waren per Ende 2022 in einem Liste A-Land²²⁴ (exkl. Ländern mit

²²³ WB bei Geschäftsbeziehungen mit Körperschaften und Stiftungen (diskretionär und nicht diskretionär), Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen (iSd. Art 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV). Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen werden dabei nicht berücksichtigt, da es sich hier idR. um Beratungs- oder Steuerberatungsmandate handelt.

²²⁴ Die Veränderungen im Berichtszeitraum resultieren teilweise aus den Änderungen der Liste A (siehe diesbezüglich auch 6.3.1).

strategischen Mängeln) ansässig. Ebenfalls rund 20 % der effektiven Einbringer bzw. WB waren in einem anderen Drittland ansässig.

Bei Stiftungen gibt es in den allermeisten Fällen mehrere Begünstigte, welche oft in unterschiedlichen Ländern domiziliert sind, weswegen die Zahl an involvierten Jurisdiktionen recht hoch ist. In diesem Kontext gilt es zudem zu erwähnen, dass gesamthaft etwa ein Viertel (ca. 980 Geschäftsbeziehungen) der effektiven Einbringer/WB in anderen Drittländern den Wohnsitz in Grossbritannien hat, das seit dem EU-Austritt per 1. Januar 2021 nicht mehr zu den EWR-Ländern, sondern zur Kategorie andere Drittländer gezählt wird. Im Hinblick auf die Personen aus Liste A-Ländern zeigt sich, dass diese vielfach in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Russland oder Brasilien ansässig sind. Seit dem Ausbruch des Krieges haben die Dienstleister für Rechtsträger bei Strukturen mit Involvierung von Personen aus Russland verstärkt demissioniert oder die Strukturen aufgelöst.

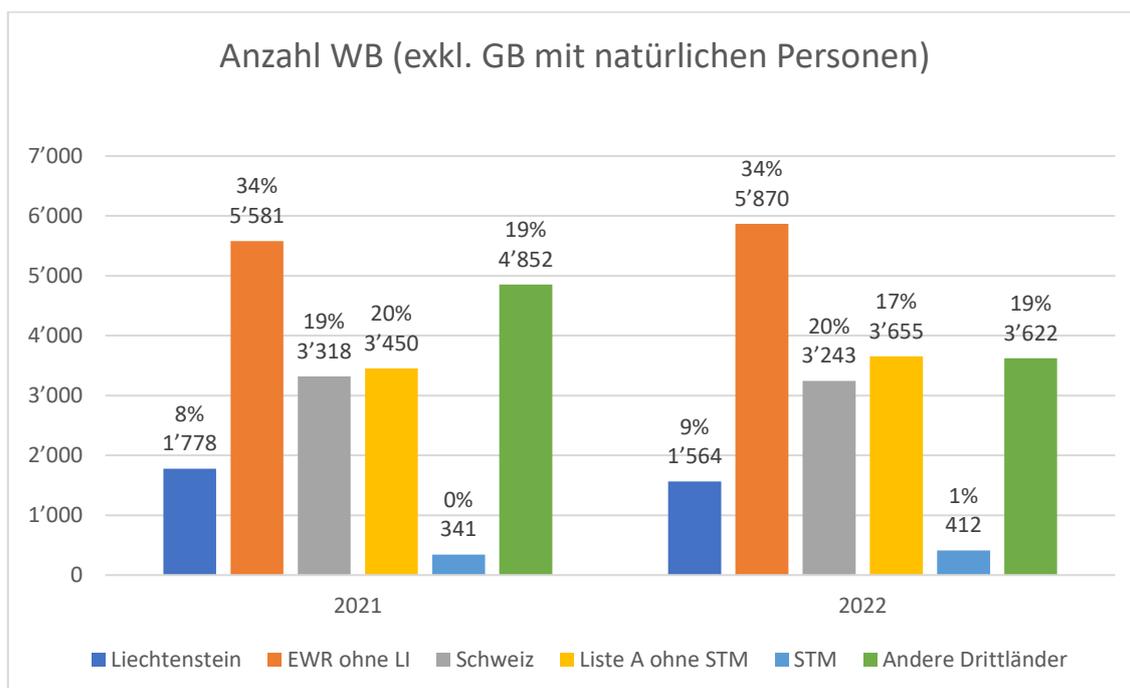


Abbildung 115: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB exkl. GB mit natürlichen Personen (2021-2022)

Aufgrund der geografischen Exponiertheit vieler effektiven Einbringer bzw. WB, insbesondere im Hinblick auf die Einschlägigkeit der Liste A-Länder, ist folglich von einem hohen inhärenten Risiko in diesem Sektor auszugehen.

6.3.9.3.2 Politisch exponierte Personen

Bei den von den liechtensteinischen Dienstleistern für Rechtsträger verwalteten Geschäftsbeziehungen sind auch Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP) bzw. mit deren Familienangehörigen oder nahestehenden Personen involviert. Was Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP anlangt, gilt es anzumerken, dass diesfalls die Sorgfaltspflichtigen mit der jeweiligen Rechtslage bzw. den sonstigen Gegebenheiten im Ausland regelmässig nicht so vertraut sind, wie mit der inländischen. Dies erschwert die Bewertbarkeit von erhaltenen Informationen (bspw. ob die Höhe des Einkommens für eine bestimmte Position in einem öffentlichen Amt als adäquat erachtet werden kann). Grundsätzlich kann somit festgehalten werden, dass von ausländischen PEP grundsätzlich ein höheres Risiko ausgeht, als von inländischen PEP.

Die Gesamtanzahl der PEP belief sich per 31. Dezember 2022 auf 520. Diese Zahl ist seit 2019 um etwa 12 % gesunken. Der Rückgang lässt sich insbesondere mit dem generellen Rückgang der Anzahl an Geschäftsbeziehungen erklären (vgl. Sektorübersicht Abschnitt 6.3.9.1), denn bei der recht grossen Zahl an Löschungen von Rechtsträgern sind naturgemäss auch Löschungen von PEP-Geschäftsbeziehungen involviert.

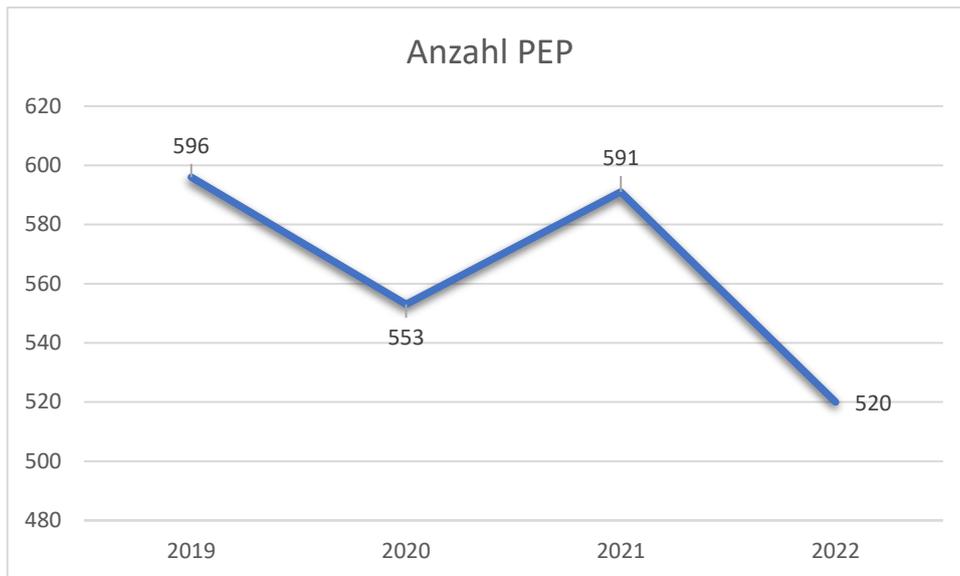


Abbildung 116: Anzahl PEP²²⁵ (2019-2022)

Da ein PEP mehrere Geschäftsbeziehungen haben kann, liegt die Anzahl der PEP-Geschäftsbeziehungen höher als die Anzahl der Personen. Insgesamt wurden per 31. Dezember 2022 ca. 770 PEP-Geschäftsbeziehungen durch Dienstleister für Rechtsträger verwaltet. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen in diesem Sektor (ca. 21'700 Geschäftsbeziehungen) weisen somit vergleichsweise wenige Geschäftsbeziehungen einen PEP-Bezug auf (lediglich ca. 3.5 %). Seit dem Jahr 2019 ist es zu einem Rückgang der PEP-Geschäftsbeziehungen um etwa 7 % gekommen.

Es zeigt sich, dass per Ende 2022 insgesamt etwa 17 % der PEPs aus Liechtenstein (10 %) sowie der risikoärmeren DACH-Region kommen. Es ist jedoch auch ersichtlich, dass viele PEPs einem Liste A-Land (etwa 42 %) oder einem anderen Drittland (etwa 25 %) zugeordnet werden (siehe nachstehende Abbildung).

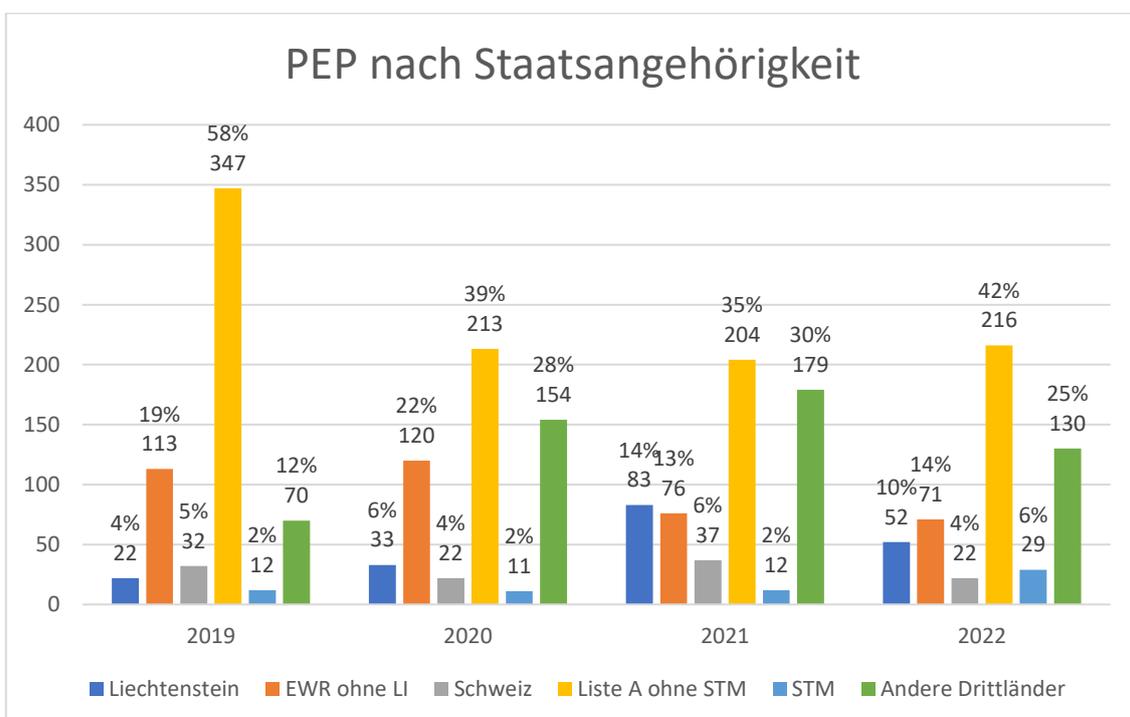


Abbildung 117: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)

²²⁵ Bezieht sich sowohl auf inländische als auch auf ausländische Geschäftsbeziehungen.

Das inhärente Risiko in diesem Zusammenhang ist aufgrund der verhältnismässig hohen Zahl an Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs (im Vergleich zu Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEPs) als erhöht anzusehen. Die hohe Zahl an PEPs aus Liste A-Ländern resultiert aus der Änderung (Erweiterung) der PEP-Definition sowie der Ergänzung von Ländern in der Liste A.

6.3.9.3.3 Strategische Mängelländer

Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln sind von hohen inhärenten Risiken begleitet, da diese Staaten gröbere Defizite und Schwachstellen bei der Bekämpfung von GW/TF aufweisen.

Per Ende 2022 wurden insgesamt 985 Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu strategischen Mängelländern von den Dienstleistern für Rechtsträger geführt. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Geschäftsbeziehungen (ca. 21'700) macht dies etwa 4.5 % aller Geschäftsbeziehungen aus. Knapp die Hälfte der gegenständlichen Geschäftsbeziehungen haben einen Bezugspunkt zum Risikoland Panama. Panama wurde erst im Jahr 2020 auf die EU-Liste der Staaten mit strategischen Mängeln gesetzt²²⁶ (und im Jahr 2023 wieder von der Grauen Liste der FATF gelöscht)²²⁷. Um eine möglichst breite Investitionspalette anbieten zu können und aufgrund der niedrigen Kosten, wurde in der Vergangenheit Panama oft für die Gründung von Gesellschaften (Stand-alone oder Underlying Company) für den Erwerb von Assets und die Strukturierung von Underlyings herangezogen.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass sich die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu strategischen Mängelländern seit 2019 vervielfacht hat. Der Grund hierfür ist zum einen darin gelegen, dass im Jahr 2022 neun Länder mehr auf der EU-Liste der Drittländer mit hohem GW-Risiko enthalten sind als noch im Jahr 2019. Zudem wurde im Rahmen der Umsetzung der 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine strengere Auslegung eingeführt. Waren vor der Änderung lediglich Sachverhalte relevant, in denen der Vertragspartner oder WB in einem Staat mit strategischen Mängeln **niedergelassen** war, so ist nunmehr von einer Geschäftsbeziehung mit Bezug zu einem strategischen Mängelland auszugehen, sofern bei einer Geschäftsbeziehung bzw. gelegentlicher Transaktion ein solches Land **beteiligt** ist (siehe Art. 11a SPG). Dieser Umstand hat zum deutlichen Anstieg dieser Geschäftsbeziehungen bzw. zur geänderten Risikoklassifikation geführt.

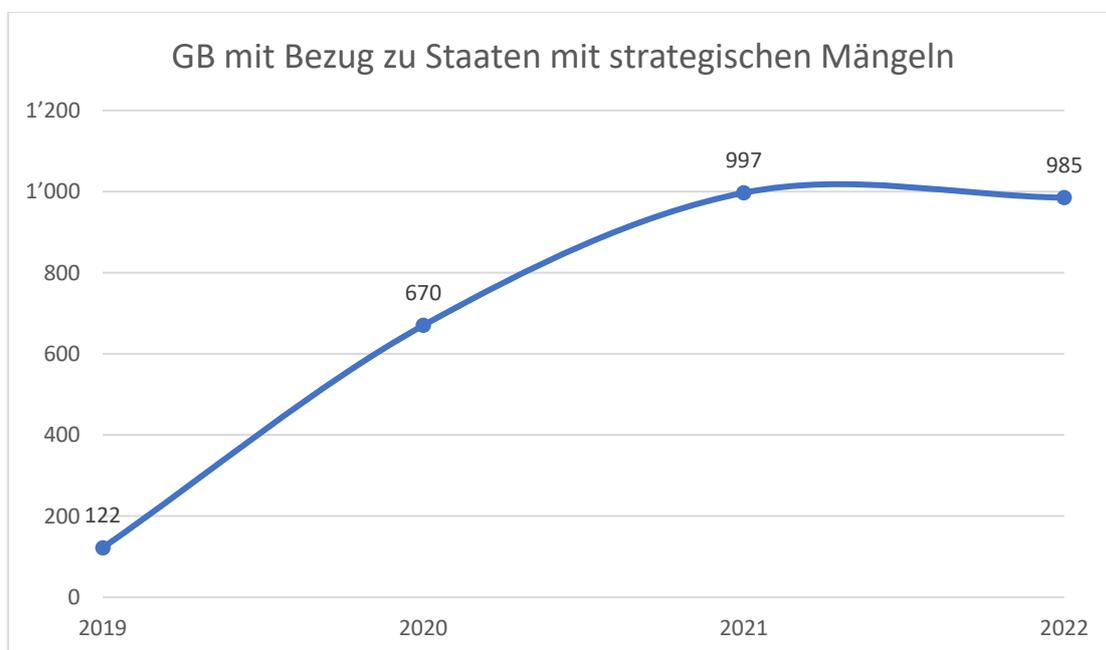


Abbildung 118: Anzahl GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)

²²⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2020/855.

²²⁷ <https://www.fatf-gafi.org/content/fatf-gafi/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/Increased-monitoring-october-2023.html>.

6.3.9.3.4 Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten

Aufgrund des automatischen Informationsaustausches (AIA) bzw. aufgrund der entsprechenden Abkommen, werden auch Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen der von den liechtensteinischen Dienstleistern für Rechtsträger verwalteten Rechtsträger mit den Steuerbehörden der jeweiligen Herkunftsländer ausgetauscht (abgestellt wird auf deren jeweilige steuerliche Ansässigkeit). Aufgrund des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) werden entsprechende Daten auch an die USA übermittelt. Die Meldepflicht trifft die meldenden Finanzinstitute, die umfasst Banken und Versicherungen sowie verwaltete Rechtsträger im Treuhandsektor und gewisse Fonds.

Die Liste der AIA-Partnerstaaten von Liechtenstein umfasst 124 Staaten und Jurisdiktionen (per 1. Januar 2024).²²⁸ Die Daten zur Herkunft der Kunden bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen zeigen eine relativ geringe Exponiertheit zu den Ländern, welche nicht am AIA bzw. an FATCA teilnehmen bzw. sich selbst noch nicht zur AIA-Teilnahme bekannt haben.

Aus den oben genannten Gründen gehen die Behörden davon aus, dass die Verwundbarkeit im Hinblick auf Steuerdelikte aber auch in Bezug auf andere Vortaten durch diese verstärkte internationale Transparenz insbesondere stark abgenommen hat.

6.3.9.3.5 Bezug zu Citizenship by Investment/Residency by Investment

Besondere Herausforderungen und somit inhärente Risiken ergeben sich im Bereich Citizenship by Investment und Residency by Investment Programmen für Dienstleister für Rechtsträger primär dort, wo Vermögenswerte in eine Struktur eingebracht werden, die zugleich als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Staatsbürgerschaft dienen sollen. Nachdem Liechtenstein jedoch kein Cbi- oder Rbi-Programm unterhält und bei ausländischen Programmen primär die im jeweiligen Land domizilierten Sorgfaltspflichtigen involviert sind, besteht diesbezüglich in Liechtenstein eine geringe Exponiertheit. Es besteht jedoch das Risiko, dass erhaltene Aufenthaltsbewilligungen und Staatsbürgerschaften zur Verschleierung allfälliger bestehender geografischer Risiken missbraucht werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und des Risikodialogs mit den Intermediären hat sich gezeigt, dass die Exponiertheit in diesem Bereich relativ gering ist und sich die Dienstleister für Rechtsträger der Risiken bewusst sind. Die Steuerverwaltung hat die Marktteilnehmer zudem auf die Risiken in Zusammenhang mit derartigen Programmen hingewiesen, um sicherzustellen, dass die AIA-Meldungen gegenüber den korrekten Ansässigkeitsstaaten erfolgen. Dies ist auch Bestandteil der regelmässigen AIA-/FATCA-Kontrollen.

6.3.9.3.6 Mit Strukturen verbundene Risiken

6.3.9.3.6.1 Komplexe Strukturen

Mit komplexen Strukturen lässt sich die Anonymität erhöhen und zudem kann bspw. die Verschleierung des wahren WB vereinfacht werden. Sofern also eine Geschäftsbeziehung mit komplexen Strukturen vorliegt, gehen höhere Risiken damit einher, weswegen bei solchen Geschäftsbeziehungen von Gesetzes wegen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen müssen (Art. 11 Abs. 6 SPG). In der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz der FMA werden einige Kriterien genannt, die es von den Sorgfaltspflichtigen zu berücksichtigen gilt (insb. Anzahl der involvierten Jurisdiktionen sowie deren geografisches Risiko, Anzahl der involvierten Rechtsträger usw.). Jeder Sorgfaltspflichtige muss nach einer Risikoabwägung selbst eine Definition sowie Faktoren festlegen, wann eine komplexe Struktur vorliegt. Da es keine einheitliche Definition gibt, wann konkret eine Struktur als komplexe Struktur angesehen werden muss, ist die Auslegung je nach Sektor und aber auch je nach Sorgfaltspflichtigem sehr unterschiedlich.

Die Auswertung der an die FMA jährlich eingereichten Meldedaten durch die Sorgfaltspflichtigen (siehe untenstehendes Diagramm) zeigt, dass etwa 5 % der insgesamt ca. 21'700 Geschäftsbeziehungen der Dienstleister für Rechtsträger als Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen kategorisiert wurden. Die

²²⁸ Siehe Anhang 1 der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (LGBI. 2015 Nr. 358; AIA-Verordnung). Die AIA-Verordnung regelt, mit welchen AIA-Partnerstaaten Liechtenstein ab welchem Zeitpunkt den AIA umsetzt.

Anzahl ist in den letzten Jahren stetig angestiegen (seit 2019 wurde ein Zuwachs von etwa 20 % verzeichnet). Es ist anzunehmen, dass dieser Zuwachs zum einen dem stetig zunehmenden Risikobewusstsein der Dienstleister für Rechtsträger zuzurechnen ist. Zum anderen wurden in den vergangenen Jahren zwar verhältnismässig viele Rechtsträger gelöscht, jedoch haben sich auch die Kriterien für die Komplexität, insbesondere durch die Risk Factor Guideline (EBA/GL/2021/02), bei den bestehenden Geschäftsbeziehungen laufend vermehrt, sodass hierdurch mehr Geschäftsbeziehungen in der Risikobeurteilung entsprechend neu mit höherem Risiko bewertet werden. Obwohl die Zahl derartiger Geschäftsbeziehungen in diesem Sektor über die letzten Jahre konstant gestiegen ist, wird die Gesamtzahl der Geschäftsbeziehungen mit komplexen Strukturen immer noch als relativ gering erachtet. Einige Dienstleister für Rechtsträger tendieren dazu, die komplexen Strukturen aus risikotechnischer Sicht bewusst zu reduzieren bzw. die Struktur zu vereinfachen, indem bspw. die Anzahl involvierter Jurisdiktionen oder die Anzahl der im Rahmen der Struktur vorhandenen Rechtsträger oder Ebenen verringert werden soll.

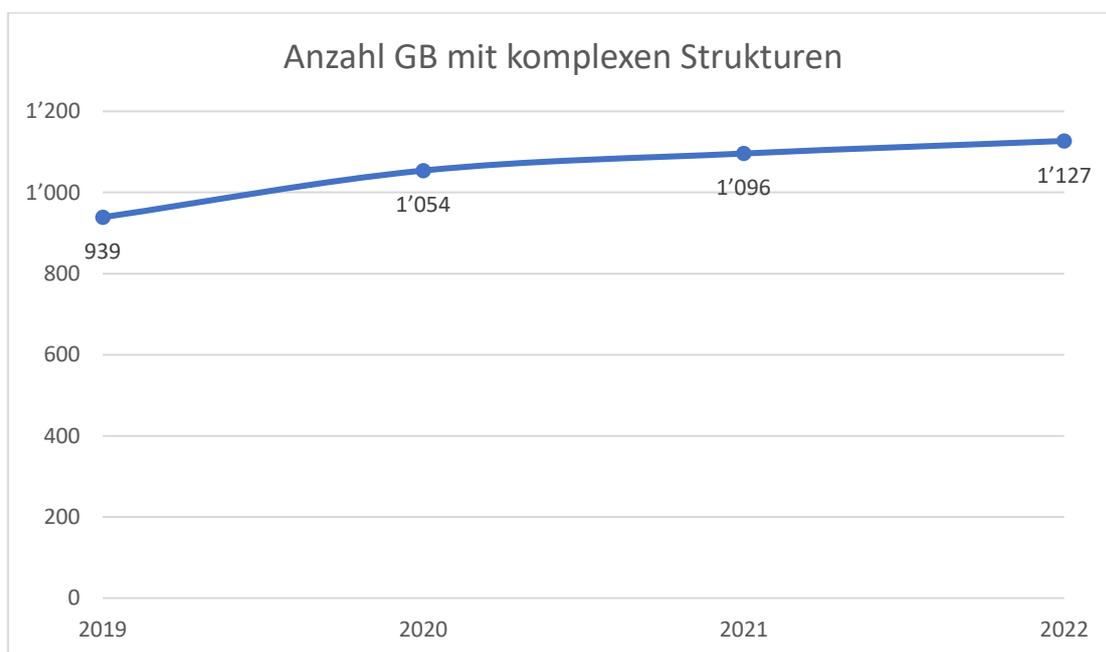


Abbildung 119: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2019-2022)

6.3.9.3.6.2 Diskretionäre Rechtsträger

Wie auch schon im Rahmen der NRA II ausgeführt, geht von diskretionären Rechtsträgern ein marginal höheres inhärentes Risiko aus, da sie **nach aussen hin** weniger transparent sind als Rechtsträger mit bereits klaren Begünstigten (Begünstigungsberechtigte). Grundsätzlich kann ein liechtensteinischer Rechtsträger mit oder ohne Ermessen der Organe in Bezug auf die Begünstigung ausgestaltet werden. Rechtsträger, die von liechtensteinischen Dienstleistern für Rechtsträger verwaltet werden, sind in der Praxis häufig diskretionär ausgestaltet.²²⁹ Per 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 6'632 effektive Einbringer bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen durch die Dienstleister für Rechtsträger im Rahmen des SPG-Meldewesens an die FMA gemeldet. Ein grosser Teil (insgesamt ca. 40 %) der effektiven Einbringer stammt aus der DACH-Region sowie Liechtenstein. Im Falle von diskretionären Strukturen erfolgen Ausschüttungen nur nach der Feststellung/Identifizierung des Begünstigten und dessen Erfassung im Formular D.

²²⁹ Als diskretionäre Rechtsträger gelten gemäss Sorgfaltspflichtgesetz Rechtsträger mit einem oder mehreren Ermessensbegünstigten, die dem durch den Stifter, Gründer oder Treugeber benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats, Verwaltungsrats oder Treuehmers oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. In Anlehnung an die Judikatur des liechtensteinischen Obersten Gerichtshof gelten als Ermessensbegünstigte auch Personen, deren Begünstigung ausschliesslich der Höhe oder dem Zeitpunkt nach in das Ermessen des Stiftungsrats, Verwaltungsrats oder Treuehmers oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Es besteht seitens der Ermessensbegünstigten jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

Anhand nachstehender Grafik ist ersichtlich, dass die Zahl der effektiven Einbringer bei Geschäftsbeziehungen mit Stiftungen mehr als doppelt so hoch ist als bei nicht diskretionären Stiftungen, was für die grosse Bedeutung diskretionärer Rechtsträger in Liechtenstein spricht:

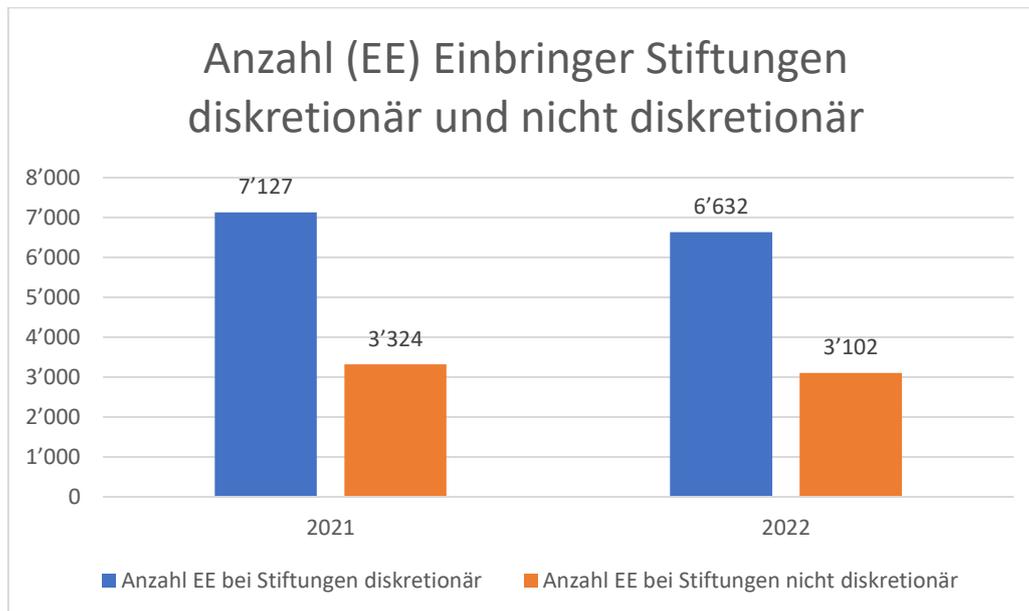


Abbildung 120: Anzahl EE diskretionär und nicht diskretionär (2021-2022)

6.3.9.3.6.3 Rechtsträger, bei denen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt wurden

Die im Rahmen des SPG-Meldewesens gemeldeten Daten zeigen, dass im Verhältnis zur Gesamtzahl der verwalteten Rechtsträger nur bei wenigen Rechtsträgern keine Anteilhaber bzw. kontrollierenden Personen identifiziert und stattdessen die Mitglieder des leitenden Organs (senior managing official, SMO) als WB festgestellt wurden. Die Identität der Mitglieder des leitenden Organs ist im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung weniger aussagekräftig als die Identität der Anteilhaber bzw. der anderweitig kontrollierenden Personen.²³⁰ Vor diesem Hintergrund ist solchen Rechtsträgern ein höheres Risiko inhärent.

Zum 31. Dezember 2022 wurden nur bei 639 (knapp unter 3 %) der sorgfaltspflichtigen Geschäftsbeziehungen die Mitglieder des leitenden Organs als WB festgestellt. Im Betrachtungszeitraum ist es somit zu einem Rückgang hinsichtlich derartiger Geschäftsbeziehungen gekommen (siehe nachstehende Abbildung).

²³⁰ Es bestand in der Vergangenheit die Vermutung, dass durch die Aufteilung der Anteile von Körperschaften auf mehrere Personen, die jeweils unter der Grenze von 25 % der Anteile bleiben, die tatsächlich wirtschaftlich berechtigten Personen bewusst verschleiert werden. In der FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen wird wiederholt betont, dass unabhängig davon, ob in einem ersten Schritt Personen ermittelt wurden, die direkt oder indirekt in der oben beschriebenen Weise an einer Körperschaft beteiligt sind, der Sorgfaltspflichtige zusätzlich zu prüfen hat, ob es Personen gibt, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben und diese gegebenenfalls als WB festzustellen hat. Nur wenn im Rahmen der oben beschriebenen Schritte keine Personen ermittelt werden konnten und sofern kein Verdachtsmoment vorliegt, dürfen die Mitglieder des leitenden Organs des Rechtsträgers als WB festgestellt werden.

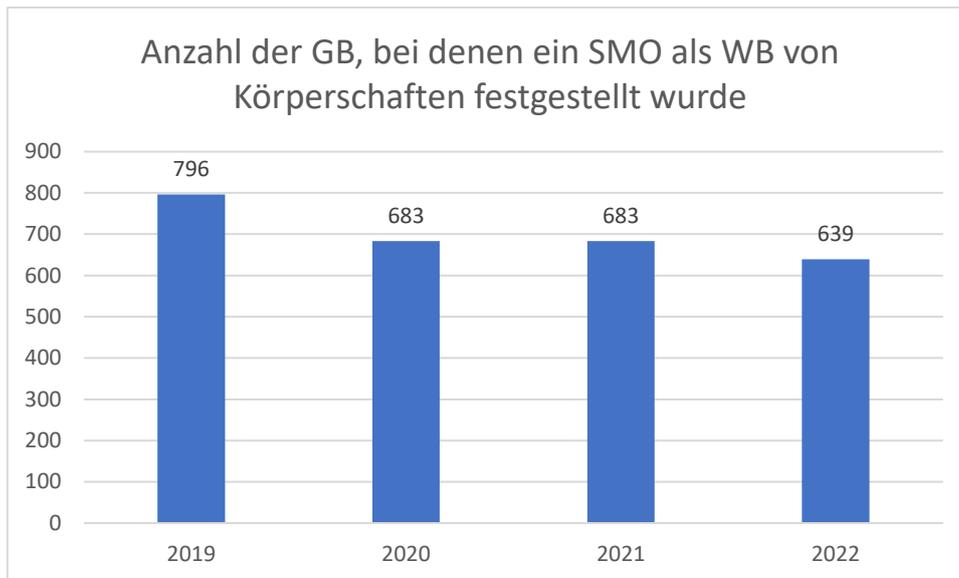


Abbildung 121: Anzahl GB, bei denen das Mitglied des leitenden Organs als WB festgestellt wurde (2019-2022)

Ein wichtiger Risikominderungsfaktor in Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen, bei denen lediglich die Mitglieder des leitenden Organs als WB von Körperschaften festgestellt wurden, ist jedoch das SPG-Erfordernis, wonach (auch bei Körperschaften) immer zusätzlich der effektive Einbringer der Vermögenswerte eines Rechtsträgers zu identifizieren ist (einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit; Art. 20 SPV). Diese Information erlaubt Rückschlüsse auf die Herkunft der Vermögenswerte, unabhängig von den als WB festgestellten Personen.

6.3.9.3.6.4 Rechtsträger mit Inhaberpapieren

Inhaberpapiere oder sonstige Inhaberpapiere sind leicht übertragbare und somit handelbare Instrumente, welche das Eigentum bzw. das Recht auf Eigentum an Gesellschaften verbriefen. Inhaberpapiere zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass die Papiere in physischer Form vorliegend sind, schwer bis nicht rückverfolgbar sind und grundsätzlich nicht durch eine Behörde oder Börse registriert sind. Mittels Inhaberpapieren oder ähnlich ausgestalteten Instrumenten ist sohin die Übertragung des verbrieften Eigentums ohne weiteres durch Übergabe des physischen Inhaberpapiers möglich.

In vielen Ländern ist die Ausgabe von Inhaberpapieren mittlerweile untersagt oder eingeschränkt. In Liechtenstein sind Inhaberpapiere grundsätzlich zulässig, aber müssen bei einem sogenannten Verwahrer hinterlegt werden. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jedes Inhaberpapier die persönlichen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, etc. des Inhaberaktionärs ersichtlich sind. Auch die Übertragung eines Inhaberpapiers muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren. Durch diese Voraussetzungen wird die Übertragbarkeit liechtensteinischer Inhaberpapiere eingeschränkt.

Gesamthaft ist jedoch feststellbar, dass grundsätzlich sehr wenige Geschäftsbeziehungen mit inländischen oder ausländischen Rechtsträgern ohne operative Tätigkeiten mit Inhaberpapieren mehr geführt werden. Zudem ist auch die Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit ausländischen operativen Gesellschaften mit Inhaberpapieren rückläufig. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass durch die zunehmende Regulierung auf internationaler Ebene Inhaberpapiere entweder verboten oder zu immobilisieren sind.

6.3.9.3.6.5 Involvierung von Servicegesellschaften

Durch die Verwendung von Servicegesellschaften zur Abwicklung von Zahlungen kann gegenüber dem Endempfänger einer Zahlung die Identität des ursprünglichen Auftraggebers der Transaktion bzw. der Ursprung der Vermögenswerte verschleiert werden. Im Falle solcher Transaktionen über Servicegesellschaften ist die Identität des WB mittels Formular Y festzustellen und mittels beweiskräftiger Dokumente zu verifizieren. Die „Anonymität“ ist daher nur gegenüber dem Zahlungsempfänger, jedoch nicht für die involvierten Intermediäre

gegeben. Die Anzahl und Volumina der Transaktionen über Servicegesellschaften sind im Betrachtungszeitraum rückläufig. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Sektoranalyse Banken verwiesen.

6.3.9.3.6.6 Strukturen mit nicht-bankfähigen Vermögenswerten («non-bankable assets»)

2024 wurde im Treuhandsektor eine Umfrage in Bezug auf nicht-bankfähige Vermögenswerte («non-bankable assets»; NBA) durchgeführt. Bereits im Vorfeld der Erstellung des Fragebogens zeigte sich, dass der Überblick über die von Rechtsträgern gehaltenen «non-bankable assets» in der Regel nur dort gegeben ist, wo diese Rechtsträger auch selbst verwaltet werden. Bei fremdverwalteten Underlying Companies fehlt dieser Einblick vielfach. Aus diesem fehlenden Einblick können Risiken resultieren. Vor diesem Hintergrund wurden Zahl und geografische Lage der «non-bankable assets» lediglich in Bezug auf die selbstverwalteten Rechtsträger erhoben. Darüber hinaus wurde die Anzahl der fremdverwalteten UC abgefragt (direkt unter Top Holding).

Per Ende 2023 belief sich die Anzahl der selbstverwalteten Rechtsträger, welche «non-bankable assets» hielten, auf 5'082. Demgegenüber belief sich die Zahl der fremdverwalteten Underlying Companies auf 5'899. Gesamthaft wurden per Ende 2023 rund 20'400 Geschäftsbeziehungen²³¹ gemeldet.

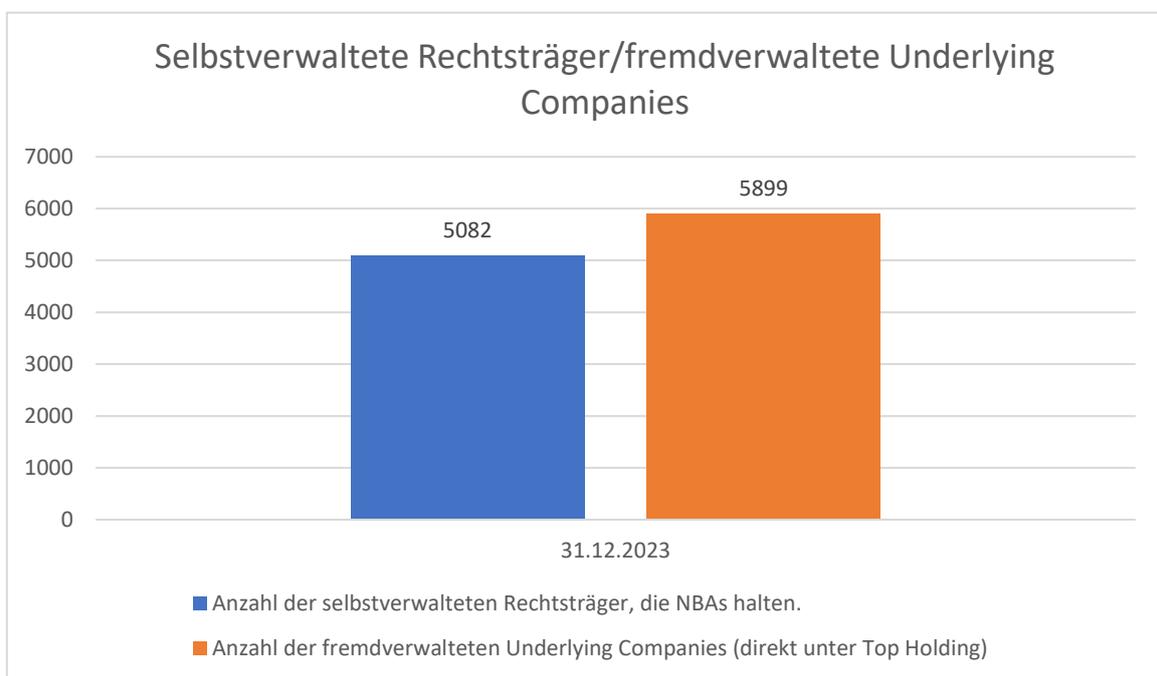


Abbildung 122: Selbstverwaltete Rechtsträger/fremdverwaltete Underlying Company

Es zeigt sich, dass die selbstverwalteten Rechtsträger «non-bankable assets» verschiedenster Art halten, welche sich insbesondere folgenden Kategorien zuordnen lassen:

Art «non-bankable assets»	Anzahl
Real Estate (Immobilien)	
Residential properties	14'752
Commercial properties	1'601
Vehicles (Fahrzeuge)	
Automobile	463
Airplanes	29

²³¹ Erfasst sind auch Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen.

Yachts	46
Ships	17
Art (Kunstwerke)	96'185
Participations (Beteiligungen)	2'558
Precious Metals (Edelmetalle)	keine Vergleichbarkeit
Weitere «non-bankable assets»	keine Vergleichbarkeit

Immobilien (Real Estate)²³²

Die Geldwäscherei mithilfe von Real Estates (Immobilien) zählt zu den ältesten bekannten Geldwäschereiformen. Die Risiken liegen dabei insbesondere darin, dass grössere Geldbeträge (auch in bar) absorbiert bzw. transferiert werden können und sich Real Estates durch langfristig stabile oder steigende Werte auszeichnen. Zudem bestehen Risiken in Zusammenhang mit der Bewertung von Immobilien (Über- bzw. Unterbewertung). Zwischen Gewerbeimmobilien (commercial properties) und Wohnimmobilien (residential properties) unterscheiden sich die Geldwäschereirisiken wiederum. So ist es bei Gewerbeimmobilien infolge komplexer Eigentumsstrukturen oftmals schwerer, die (natürliche) Person ausfindig zu machen, die hinter dem Kauf einer Immobilie steckt. Zudem sind mit commercial properties in vielen Fällen deutlich höhere, regelmässige Einnahmen verknüpft.²³³

Wohnimmobilien (Real Estate/Residential properties)

Per Ende 2023 hielten die selbstverwalteten Rechtsträger rund 14'750 residential properties.

Im Hinblick auf deren geografische Lage zeigt sich, dass nur ein geringer Teil (unter 3 %) der residential properties in Liechtenstein gelegen ist. Der Grossteil befindet sich im Ausland, wobei ersichtlich ist, dass diese zum grössten Teil (rund 90 %) im EWR (ohne Liechtenstein) gelegen sind (insbesondere in Tschechien, Österreich und Deutschland). Hinsichtlich der in anderen Drittstaaten befindlichen residential properties ist ersichtlich, dass sich diese zum grössten Teil im UK befinden. Nur ein geringer Teil – rund 1 % – der residential properties ist in Liste A-Ländern (inkl. strategischen Mängelländern) gelegen.

Gewerbeimmobilien (Real Estate/Commercial properties)

Die Zahl der gehaltenen commercial properties ist im Vergleich zur Zahl der residential properties deutlich geringer und belief sich zum Stichtag auf rund 1'600. Rund 150 dieser commercial properties sind in Liechtenstein gelegen (ca. 9 %). Der zahlenmässig grösste Teil befindet sich im UK (rund 300), gefolgt von Deutschland und Österreich. Auch in Bezug auf die commercial properties lässt sich eine lediglich geringe geografische Exponiertheit gegenüber Liste A-Ländern (inkl. strategischen Mängelländern) feststellen.

Fahrzeuge (Vehicles)²³⁴

Geldwäschereirisiken sind auch mit Luxusgütern, wie etwa Yachten, Flugzeugen oder anderen Fahrzeugen (Vehicles), verbunden. Wie bei den Real Estates liegt auch hier der Vorteil darin, dass hohe Geldsummen absorbiert werden können und diese «non-bankable assets» oftmals keinen grossen Wertschwankungen binnen kurzer Zeit unterliegen. Darüber hinaus bestehen Risiken in Zusammenhang mit deren Mobilität und der damit verbundenen erleichterten Möglichkeit zur Überstellung in andere Länder. Auch spielen, etwa bei Yachten, unter

²³² Bei der Einteilung in residential oder commercial property ist die überwiegende Nutzung entscheidend.

²³³ Siehe dazu u.a.: European Parliament Briefing: Understanding money laundering through real estate transactions; abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/161094/7%20-%2001%20EPRS_Understanding%20money%20laundering%20through%20real%20estate%20transactions.pdf.

²³⁴ Im Hinblick auf die Kategorie Vehicles ist der jeweilige Ort der Registrierung ausschlaggebend. Sofern keine Registrierung vorhanden ist, ist Anknüpfungspunkt der jeweilige Standort.

Umständen komplexe Eigentumsstrukturen, welche auf die Optimierung der Umsatzsteuerlast oder der Zollgebühren abzielen, eine Rolle.

Automobile

Die Zahl der von selbstverwalteten Rechtsträgern gehaltenen Automobile belief sich auf 463. Diese Automobile sind vorwiegend in Liechtenstein (zu fast 40 %) und der Schweiz (zu rund 20 %) registriert (bzw. gelegen). Ein vergleichsweise geringer Anteil der Automobile ist im EWR (mit Ausnahme von Liechtenstein) registriert (unter 20 %). Lediglich rund 3 % der Automobile sind in Liste A-Ländern (inkl. STM) registriert (vorwiegend Panama). Auch in Bezug auf die in Drittstaaten registrierten Automobile ist erkennbar, dass diese in hohem Ausmass in Grossbritannien verortet werden können.

Flugzeuge (Airplanes)

Per Ende 2023 wurden von selbstverwalteten Rechtsträgern 29 Flugzeuge gehalten, welche zum überwiegenden Teil im EWR und in der Schweiz registriert sind. Lediglich drei Flugzeuge sind in einem anderen Drittland oder einem Liste A-Land (inkl. STM) registriert.

Yachten (Yachts)

Die selbstverwalteten Rechtsträger hielten per Ende 2023 46 Yachten. Diese Yachten sind vorwiegend in anderen Drittstaaten registriert. Nur rund 30 % der Yachten sind im EWR (z.B. in den Niederlanden oder auf Malta) und der Schweiz registriert. Demgegenüber sind über 20 % (und somit ein beträchtlicher Anteil) der Yachten in Ländern mit strategischen Mängeln registriert.

Schiffe (Ships)

Per Ende 2023 wurden lediglich 17 Schiffe von selbstverwalteten Rechtsträgern gehalten. Rund die Hälfte der Schiffe ist im EWR (insb. Griechenland) registriert. Zwar zeigt sich eine gewisse Exponiertheit gegenüber Liste A-Ländern (inkl. STM), in absoluten Zahlen ist diese jedoch gering.

Kunst (Art)²³⁵

Kunstwerken sind ebenfalls Geldwäschereirisiken inhärent. Dies liegt unter anderem daran, dass die Preisgestaltung vielfach intransparent ist (subjektiver Wert sowie Risiko einer Über- bzw. Unterbewertung), hohe Geldsummen absorbiert werden und Käufer bzw. Verkäufer sowie die Provenienz der Kunstwerke nicht immer bekannt sind. Zudem kommt es auch zu internationalen Transaktionen und Barzahlungen, mit denen wiederum Risiken verknüpft sind. Kunstwerke eignen sich weiters aufgrund der vielfach leichten Möglichkeit zum Verkauf und zum Transport für Geldwäscherei.

Selbstverwaltete Rechtsträger hielten gesamthaft über 96'000 Kunstwerke. Deren Aufenthaltsort liegt in den meisten Fällen in der Schweiz oder im EWR (jeweils knapp unter 40 %) sowie in Liechtenstein (rund 8 %). Circa 10 % der Kunstwerke sind in anderen Drittstaaten gelegen (insb. Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika). Von den Liste A-Ländern spielen insbesondere der Libanon und Barbados eine hervorzuhebende Rolle.

Beteiligungen (Participations)²³⁶

Die Zahl der operativ tätigen Mehrheitsbeteiligungen belief sich per Ende 2023 auf 2'558, wobei sich deren Hauptsitz primär im EWR (insb. in Deutschland), der Schweiz sowie Liechtenstein befindet. Hinsichtlich der operativ tätigen Mehrheitsbeteiligungen zeigt sich jedoch eine gewisse Exponiertheit gegenüber Liste A-Ländern (inkl. STM), wo sich rund 16 % der Beteiligungs-Hauptsitze befinden (vorwiegend in Panama, Südafrika und der Russischen Föderation). In Bezug auf die anderen Drittstaaten sind insbesondere Grossbritannien (rund 4 %) und BVI (5 %) als zahlenmässig relevante Länder auszumachen. Es besteht das Risiko, dass über die verwalteten Strukturen eine Vermischung oder Verschleierung der Risikosituation der Beteiligungen erfolgt und

²³⁵ Anknüpfungspunkt ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kunstwerke.

²³⁶ Anknüpfungspunkt ist der Hauptsitz der Beteiligung. Zu melden waren nur die operativ tätigen Mehrheitsbeteiligungen (> 50 %).

Vermögenswerte aus Ländern der Liste A bzw. anderen Drittstaaten nach Liechtenstein bzw. die lokalen Strukturen gelangen.

Edelmetalle (Precious Metals)²³⁷

Hinsichtlich der Edelmetalle zeigt sich, dass diese in den meisten Fällen in Liechtenstein oder der Schweiz verwahrt werden. Kleinere Bestände finden sich in anderen Drittländern. Im Hinblick auf die Arten an Edelmetallen zeigt sich, dass insbesondere Gold gehalten wird. Dabei handelt es sich vielfach um Münzen und Barren, welche in einem Zollfreilager gelagert werden. Die Edelmetallbestände sind als strategische Vermögensanlage anzusehen, obgleich Edelmetalle in Form von Münzen und Barren in den letzten Jahren für illegale Geldwäscherei immer beliebter wurden, da sich Anlagemünzen und -barren weltweit gut handeln lassen und sofern unterhalb der Meldeschwelle agierend auch Transaktionen entsprechend intransparent waren/sind.

Andere «non-bankable assets»²³⁸

Von den selbstverwalteten Rechtsträgern werden neben den oben erwähnten Assets viele weitere «non bankable assets» gehalten. Es zeigt sich, dass es sich dabei vielfach um Schmuck (z.B. Ohrringe, Halsketten), Uhren, Antiquitäten (u.a. Lampen oder Möbel), Fotografien oder Bücher handelt. Darüber hinaus werden insbesondere Rechte aus geistiger Wertschöpfung, wie insbesondere IP-Rechte wie Urheberrechte, Lizenzrechte, Markenrechte (u.a. Wortmarken, Hörmarken), Patente, Domainnamen sowie Konzessionen gehalten, welche in einer Vielzahl an Ländern (jedoch insbesondere in Europa) gültig sind.

Zu den weiteren gehaltenen «non-bankable assets» zählen häufig (Lebens-)Versicherungspolizen. Besonders häufig werden auch Wallets (oder Token) gehalten, wobei sich der Sitz des jeweiligen Verwahrers in den meisten Fällen nicht in Liechtenstein befindet.

Die selbstverwalteten Rechtsträger halten zudem auch häufig nicht im Depot verbuchte Fondsanteile.

Hinsichtlich der mit Lebensversicherungen, Fonds und Krypto-Assets verbundenen Risiken wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den jeweiligen Kapiteln verwiesen. Die mit Schmuck und Antiquitäten verbundenen Risiken ähneln denen der Kunstwerke.

Exkurs: Ausländische Zweigstellen, Repräsentanzen, Tochter- und Schwestergesellschaften²³⁹

Im Zuge der Umfrage wurden auch die Zweigstellen, Repräsentanzen sowie Tochter- oder Schwestergesellschaften und deren geografische Lage erhoben. Ersichtlich ist, dass es sich dabei vorwiegend um Tochter- bzw. Schwestergesellschaften handelt (gesamt rund 120). Zweigstellen und Repräsentanzen spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle (gesamt unter zehn).

Hinsichtlich der Gesellschaften zeigt sich, dass sich diese vorwiegend in Liechtenstein befinden. Ausserhalb Liechtensteins finden sich die Tochter- und Schwestergesellschaften primär in der Schweiz sowie auf den Britischen Jungferninseln (BVI).

Gesamthaft zeigt sich, dass viele der «non-bankable assets», insbesondere aus dem Bereich Real Estate, in Europa (insb. EWR und CH) gelegen sind. In gewissen Bereich zeigt sich ein starker Fokus auf den EWR, wohingegen gerade in den Bereichen Schiffe und Yachten grössere Anteile in Liste A-Ländern festzustellen sind.

Die Anzahl der im Ausland gelegenen «non-bankable assets» verwundert – insbesondere aufgrund der internationalen Kundenbasis (über 90 % aus dem Ausland) – wenig. Obwohl über 20 % der wirtschaftlich berechtigten Personen aus einem Liste A-Land (inkl. STM) stammen, finden sich die Assets vielfach im EWR oder der Schweiz sowie im UK.

²³⁷ Bezieht sich auf die Edelmetalle, welche physisch gehalten werden und nicht im Depot bei einer Bank eingebucht sind.

²³⁸ Auffangtatbestand.

²³⁹ Im Zuge der Umfrage erfolgte auch der Upload eines Gruppencharts. Massgeblich sind dabei auch Entitäten, die durch eine gemeinsame LI-Holding ohne TrHG-Bewilligung verbunden sind.

Hinsichtlich der «non-bankable assets» in anderen Drittländern ist generell ersichtlich, dass insbesondere Grossbritannien eine wichtige Rolle spielt, da sich dort der grösste Teil der nicht im EWR und der Schweiz gelegenen NBA befindet.

Anhand der Ergebnisse der Analyse ist zudem erkennbar, dass insbesondere Kunstwerke weit verbreitet sind und (wie auch Participations) von Rechtsträgern einer Vielzahl an Dienstleistern für Rechtsträger gehalten werden. Demgegenüber werden andere «non-bankable assets», wie etwa Yachten und Flugzeuge, von einer deutlich geringeren Zahl an Rechtsträgern gehalten. Daran, dass auch Yachten und Flugzeuge gehalten werden, zeigt sich, dass Ultra High Net Worth Individuals zu den Kunden im liechtensteinischen Treuhandsektor zählen und die Strukturen bzw. Dienstleistungen nicht nur zur Vermögensverwaltung, sondern auch Vermögenssicherung nutzen.

6.3.9.3.6.7 Einzelzeichnungsrechte/Generalvollmachten für Externe (ohne Einbindung des LI-DfR)

Unter dem Begriff des Einzelzeichnungsrechtes versteht man die Handlungsbefugnis einzelner externer Personen (bspw. aufgrund einer General- oder Spezialvollmacht) für den Rechtsträger ausserhalb der Organisation des Sorgfaltspflichtigen; dies unabhängig davon, ob diese externen Personen tatsächlich eine Funktion oder eine Organstellung im Rechtsträger bekleiden. Zeichnungsrechte der Dienstleister für Rechtsträger, die als Organe dieser Rechtsträger agieren, sind nicht erfasst.

Wird einer Person ein Einzelzeichnungsrecht gewährt, so kann diese selbständig Transaktionen durchführen (Einzelzeichnungsrecht auf Bankebene) oder den Rechtsträger faktisch selbst führen bzw. verwalten (Einzelzeichnungsrecht auf Organebene). Der Einzelzeichnungsberechtigte kann somit eigenständig für den Rechtsträger verpflichtende Geschäftsentscheide treffen, Verträge unterzeichnen sowie Bankkonten weltweit eröffnen, unter Umständen ohne dass der liechtensteinische Dienstleister für Rechtsträger davon Kenntnis erlangt.

Das Risiko bei der Verwaltung von Rechtsträgern nimmt signifikant zu, wenn der als Organ tätige Dienstleister für Rechtsträger nicht in wirksamer Weise in die Geschäftsführung einbezogen ist und er somit von den Handlungen/Transaktionen des Rechtsträgers nicht unmittelbar Kenntnis erhält. Dies ist dann der Fall, wenn andere Personen Einzelzeichnungsrechte auf Organebene oder für Bankkonten haben, ohne Kollektivzeichnungspflicht zugunsten des verwaltenden Dienstleisters für Rechtsträger. Eine wichtige Stärke des liechtensteinischen Dispositivs, nämlich die verpflichtende Involvierung einer 180-Person, wird durch derartige Einzelzeichnungsrechte wesentlich geschwächt.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass noch viele dieser risikoreichen Einzelzeichnungsrechte Dritter vorhanden sind, deren Zahl aber kontinuierlich abnimmt. Per Ende 2022 belief sich der Anteil an Geschäftsbeziehungen mit Einzelzeichnungsrechten Dritter auf Organebene auf rund 20 % und auf Bankebene rund 17 % der gesamten Geschäftsbeziehungen. Viele dieser Zeichnungsrechte sind jedoch historische, für professionelle Intermediäre aus der Schweiz eingeräumte Vollmachten. Diese professionellen Intermediäre unterstehen selbst gleichwertigen Sorgfaltspflichten, was das Risiko marginal geringer erscheinen lässt.

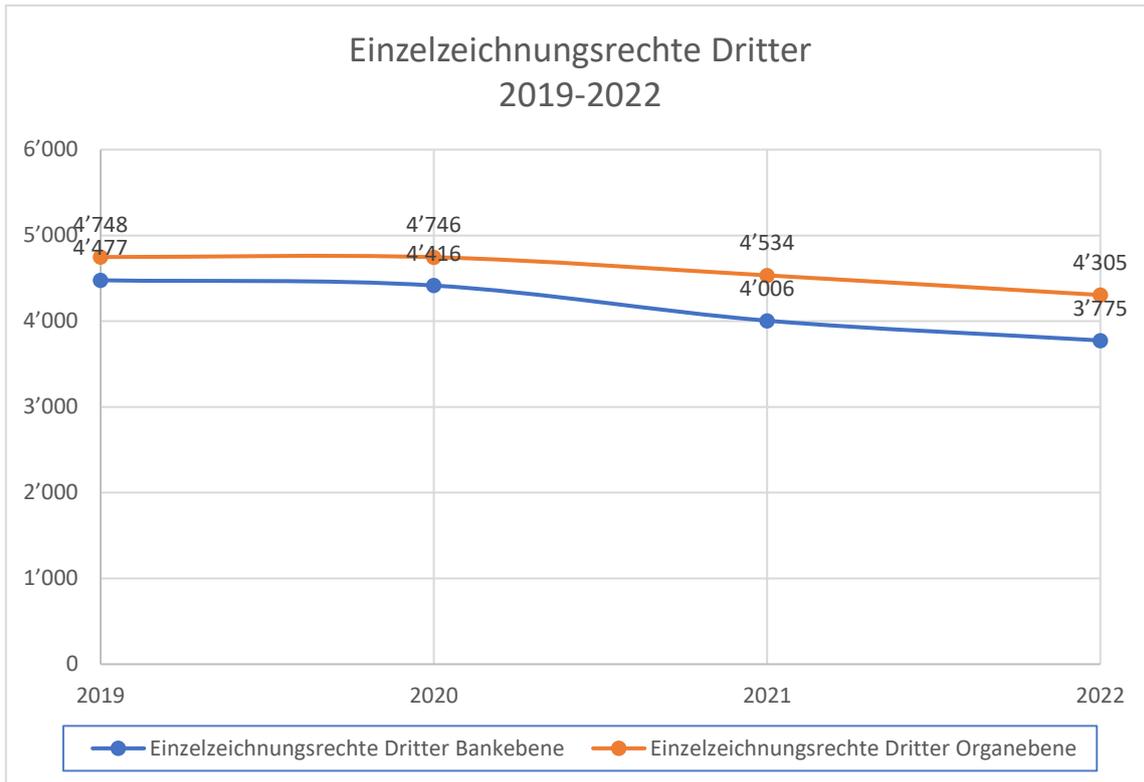
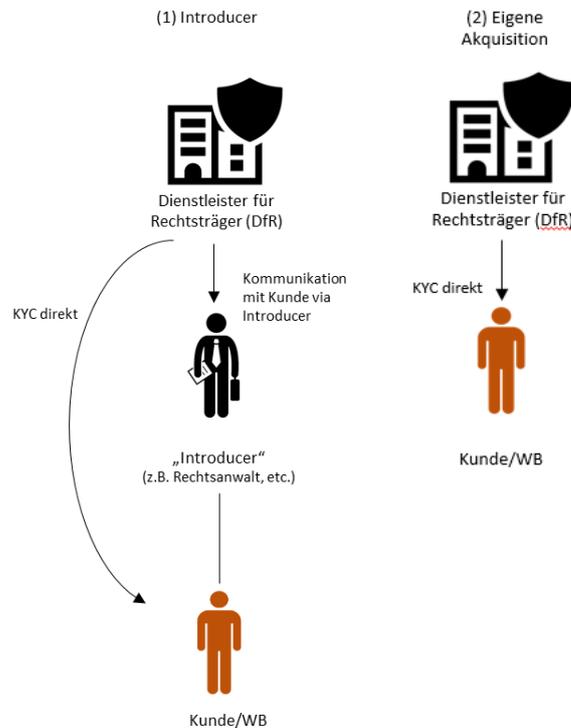


Abbildung 123: Übersicht Einzelzeichnungsrechte Dritter auf Bank- und Organebene (2019-2022)

6.3.9.4 Vertriebskanäle

Im Treuhandsektor gibt es im Wesentlichen zwei verschiedene Vertriebskanäle:



In Bezug auf diese Vertriebskanäle stellen sich die Risiken wie folgt dar:

	Vermittelte Kunden			Eigene Akquisition	
	(1) Introducer			(2) Eigene Akquisition	
Persönl. Kontakt* zwischen DfR und WB	persönl. Kontakt d. DfR	kein persönl. Kontakt d. DfR		persönl. Kontakt d. DfR	kein persönl. Kontakt d. DfR
VP, WB, SoF/SoW-Feststellung	direkt durch DfR	direkt durch DfR (Echtheitsbestätigung o.ä.)		direkt durch DfR	direkt durch DfR (Echtheitsbestätigung o.ä.)
Kommunikation	mittelbar (via Introducer)			direkt durch DfR	
Geografische Herkunft des Introducers	EWR/CH	Drittland	Liste A/STM	nicht anwendbar	
Vertrauenswürdigkeit des Introducers/Delegationsnehmers	langjährig bekannte Introducer/positiver «track record»		noch unbekannte Introducer/negativer «track record»		

* persönlicher Kontakt = physisches **oder virtuelles** Treffen des wirtschaftlichen Auftraggebers (z.B. Stifter, Settlor, etc.) mit einem Mitarbeiter des liechtensteinischen DfR oder einer Gruppenentität

höheres Risiko
leicht erhöhtes Risiko
geringeres Risiko

Abbildung 124: Übersicht Risiken Vertriebskanäle

6.3.9.4.1 Introducer

Der für den liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger-Sektor wichtigste Vertriebskanal ist die Vermittlung von Kunden durch sog. «Introducer». Dazu gehören insbesondere Rechtsanwälte, Vermögensverwalter und Steuerberater. Im Unterschied zu den Delegationsverhältnissen vermittelt der «Introducer» lediglich den Kunden. Das sorgfaltspflichtrechtliche «Onboarding» erfolgt jedoch direkt durch den Dienstleister für Rechtsträger in Liechtenstein. Die Vertriebskanalrisiken variieren hier abhängig von den in der Tabelle angeführten Faktoren. Wenngleich es eine starke Tendenz seitens der liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger gibt, einen persönlichen Kontakt zum wirtschaftlichen Auftraggeber (z.B. Stifter, Settlor, etc.) zu etablieren, so gab es bei vielen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weder bei Aufnahme noch im Laufe der Geschäftsbeziehung einen direkten Kontakt zum wirtschaftlichen Auftraggeber, sondern ausschliesslich zum «Introducer». Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, erfolgt die Überprüfung der Identitäten nicht physisch anwesender Vertragspartner und WB über die Einholung von Echtheitsbestätigungen zu postalisch oder digital übermittelten Kopien der Identitätsdokumente (in der Regel Passkopie).²⁴⁰

²⁴⁰ Echtheitsbestätigungen können gemäss dem liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht von einer Zweigstelle oder Konzerngesellschaft des Sorgfaltspflichtigen oder von einem anderen Finanzinstitut, einem Treuhänder, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Vermögensverwalter, die der EU-Geldwäscherei-Richtlinie oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht unterstehen, ausgestellt werden. Ebenfalls erfüllt eine Echtheitsbestätigung durch einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt, die rechtlichen Anforderungen. Diese Drittpersonen bestätigen, das Originaldokument gesehen zu haben und, dass das Foto des Identitätsdokument mit jener Person übereinstimmt, die den Ausweis persönlich vorgelegt hat. Diese Echtheitsbestätigungen sind zwingend zum Vertragspartner einzuholen. Die liechtensteinischen DfR verlangen auch stets Kopien der Ausweisdokumente der WB. Auch zu diesen Dokumenten werden in der Regel Echtheitsbestätigungen eingefordert.

Das Vertriebskanalrisiko bei den Introducern variiert ferner mit deren Herkunft. Bei Introducern, die aus gleichwertig regulierten und beaufsichtigten Jurisdiktionen stammen (z.B. EWR und Schweiz), sind tendenziell geringere Risiken zu erwarten als bei Introducern aus Ländern mit hohen Korruptionsrisiken oder schlechten Regulierungsstandards (z.B. Liste A-Ländern und STM). Eine grössere Rolle als die geografische Herkunft spielt aber die Vertrauenswürdigkeit des jeweiligen Introducers. Aus diesem Grund kooperieren die meisten liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger mit Introducern, zu denen sie schon seit vielen Jahrzehnten Geschäftsbeziehungen pflegen und die bei der Auswahl der Kunden einen guten «track record» betreffend Integrität bewiesen haben. Vereinzelt stossen die Behörden bei den Kontrollen aber auch auf Introducer, die einen hohen Risikoappetit zeigen bzw. zu denen bereits adverse Medienberichte vorliegen oder aus Regionen mit erhöhten geografischen Risiken stammen.

Risikoerhöhend wirkt sich in der Regel aus, dass sich die Kommunikation typischerweise nur mittelbar mit dem Kunden/WB möglich ist. In der Regel erfolgt die Kommunikation via Introducer und erschwert so allenfalls Abklärungen zur Risikolage oder zu auffälligen Transaktionen.

6.3.9.4.2 Eigene Akquisition

Die eigene Akquise von Kunden ist im Treuhandsektor eher unüblich. Der überwiegende Teil der Dienstleister für Rechtsträger-Kunden geht auf eine Vermittlung durch einen inländischen oder ausländischen Intermediär zurück. Nur ein geringer Teil der Geschäftsbeziehungen wird/wurde ohne vorgängige Vermittlung aufgenommen. Dies sind Kunden, die aufgrund von Werbemassnahmen oder die aufgrund von Mundpropaganda (z.B. Empfehlung eines bestehenden Kunden) auf einen liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger aufmerksam geworden sind.

Ein höheres Risiko besteht auch bei diesem Vertriebskanal, sofern kein persönlicher Kontakt zu dem Kunden/WB besteht.

Es ist aber festzuhalten, dass seitens der Dienstleister für Rechtsträger mittlerweile auch an Veranstaltungen zur Vorstellung des Finanzplatzes Liechtenstein aktiv teilgenommen wird.

6.3.9.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft: Die Risiken werden im Sektor Dienstleister für Rechtsträger als hoch eingestuft. Das grösste Risiko ergibt sich aus dem Kundenrisiko sowie aus den geografischen Risiken. Wie sich zeigt, stammt der Grossteil der Kunden der Dienstleister für Rechtsträger aus dem Ausland und ein – verglichen mit den anderen Sektoren – grosser Anteil aus Liste A-Ländern.

Wie sich zeigt, spielt im Bereich der Dienstleister für Rechtsträger der Vertrieb durch Introducer eine wichtige Rolle.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abbildung 125: Übersicht inhärente Risiken GW Dienstleister für Rechtsträger

6.3.9.6 TF und PLF

6.3.9.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.9.6.1.1 Terrorismusfinanzierung

Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit geringen, legal erworbenen Vermögenswerten. Die überwiegenden Dienstleistungen im Dienstleister für Rechtsträger-Sektor scheinen jedoch für die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten mit geringem Finanzbedarf eher unattraktiv zu sein. Die Produkte, die in diesem Sektor primär angeboten werden, stellen aufgrund der hohen Finanzmittel, über welche der Kunde typischerweise verfügen muss und aufgrund der notwendigen Nachweise zur Herkunft dieser Vermögenswerte, eine hohe Eintrittsschwelle für neue Geschäftsbeziehungen dar.

Gemeinnützige Rechtsträger

Trotz des oben erwähnten darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es in diesem Sektor dennoch Produkte gibt, die sehr wohl für TF ausgenutzt werden können. Insbesondere gemeinnützige Rechtsträger (NPOs) können grundsätzlich für terroristische Organisationen attraktiv sein.

Dies liegt insbesondere darin begründet, dass einige gemeinnützige Organisationen überregional oder sogar weltweit vertreten sind und somit der Zugang zu internationalen Finanzmärkten gegeben ist und die Möglichkeit besteht, internationale Operationen und Transaktionen für terroristische Zwecke durchzuführen. Gemeinnützige Organisationen ergänzen die Tätigkeit von Staat und Wirtschaft, indem sie lebenswichtige Unterstützungen für Menschen in Not leisten. Zudem geniessen NPOs grundsätzlich ein hohes öffentliches Vertrauen in der Gesellschaft, welche darauf vertraut, dass die finanziellen oder materiellen Mittel für die jeweiligen ausgewiesenen Zwecke verwendet werden. NPOs haben des Weiteren oft Zugang zu beträchtlichen Finanzierungsquellen und sind selten bargeldintensiv, was wiederum dazu führt, dass die Anonymität erhöht wird. Terroristen bzw. terroristische Organisationen können versuchen, NPOs auszunutzen, um Gelder für TF Zwecke zu beschaffen oder zu verschieben, die Rekrutierung von Terroristen zu fördern oder den Anschein einer legitimen Basis zu schaffen.

Produkte/Dienstleistungen, welche die Anonymität erhöhen

Auch nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass insbesondere durch komplexe Strukturen oder andere ähnliche Produkte/Dienstleistungen (wie in den obigen Kapiteln erwähnt), welche den Grad an Anonymität erhöhen und somit die Verschleierung von Eigentümer- oder Begünstigtenverhältnissen fördern können, prinzipiell für terroristische Organisationen attraktiv sein können.

Zweckgesellschaften/SPV

Auch ist zu beachten, dass es Strukturen geben kann, in welchen ein Dritter in alleiniger Befugnis eine Underlying Company verwaltet und so Vermögenswerte ohne Einfluss des Dienstleisters für Rechtsträger transferieren kann. Der Dienstleister für Rechtsträger ist verantwortlich für die Struktur, kann jedoch etwaige kritische oder illegale Transaktionen nicht unterbinden. Dies birgt ein erhöhtes Risiko der Terrorismusfinanzierung.

6.3.9.6.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Hinblick auf Proliferationsfinanzierung weist der Dienstleister für Rechtsträger-Sektor ein eher geringes inhärentes Risiko auf. Von einem hohen Proliferationsrisiko ist auszugehen, wenn Finanzdienstleistungen bspw. im Zusammenhang mit der Lieferung von proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern erfolgen. Die Aufsichtsbehörden sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit bislang noch auf keinen Dienstleister für Rechtsträger gestossen, welcher im Rahmen der Verwaltung von Rechtsträgern solch ein Dienstleistungsspektrum anbietet.

6.3.9.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

6.3.9.6.2.1 Terrorismusfinanzierung

Wie bereits in Abschnitt 6.3.5.3.1 erläutert, sind die effektiven Einbringer/WB der liechtensteinischen Dienstleister für Rechtsträger zu über 90 % im Ausland ansässig (Wohnsitz). Die untenstehende Grafik zeigt, dass per Ende des Jahres 2022 knapp 13 % aller effektiven Einbringer/WB aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken stammen.²⁴¹ Im Vergleich zu anderen Sektoren ist die Zahl an WB aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken relativ hoch, weswegen hier von einem vergleichsweise höheren Risiko ausgegangen werden muss.

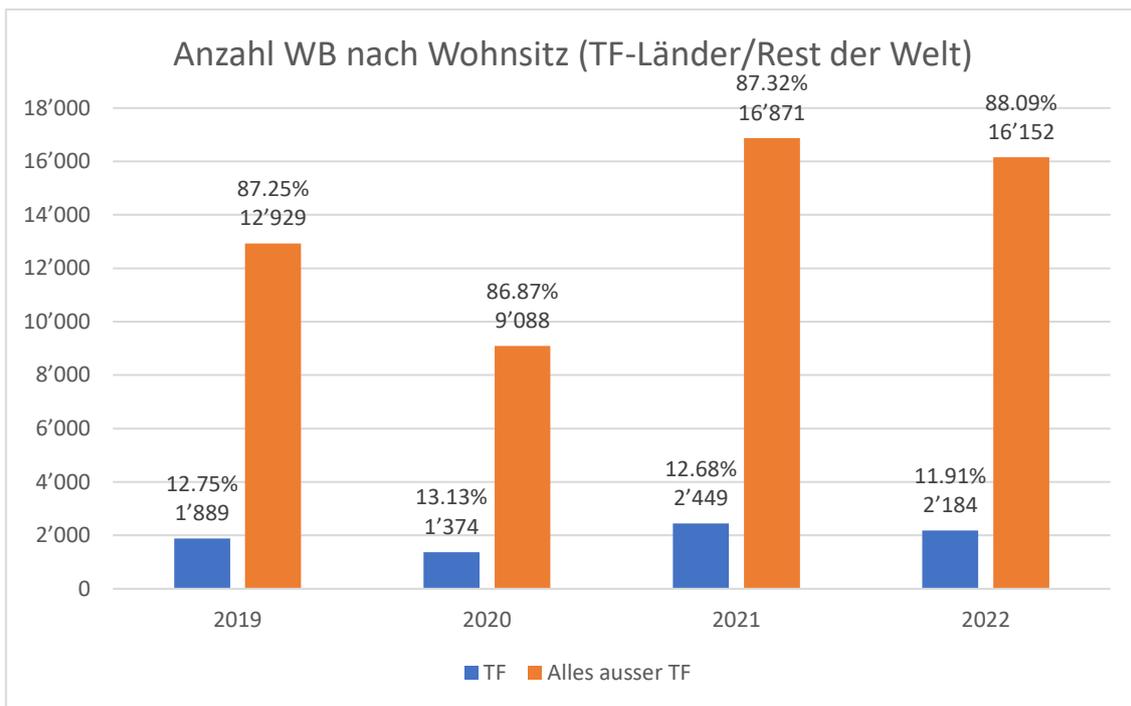


Abbildung 126: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)

6.3.9.6.2.2 Proliferationsfinanzierung

Der Sektor weist eine geringe Exponiertheit gegenüber Ländern mit erhöhtem Proliferationsrisiko auf. Rund 3 % der WB/effektiven Einbringer hatten per Ende 2022 ihren Wohnsitz in Ländern mit erhöhten PLF-Risiken.

6.3.9.6.3 Vertriebskanäle

Terrorismusfinanzierung

Im Bereich der Terrorismusfinanzierung ist ein tendenziell höheres inhärentes Risiko dort zu verorten, wo die Dienstleister für Rechtsträger nicht in einem direkten, persönlichen Kontakt zum Kunden bzw. zur wirtschaftlich berechtigten Person stehen, sondern Dritte für die WB/effektiven Einbringer agieren.

Sofern für den Dienstleister für Rechtsträger ein direkter Kontakt besteht, kann er sich ein umfassenderes Bild vom wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kunden bzw. WB machen und mehr Informationen zum beabsichtigten Zweck der Geschäftsbeziehung (und damit auch zu allfälligen Terrorismusfinanzierungs- bzw. Proliferationsfinanzierungsrisiken) in Erfahrung bringen. Bei einer Geschäftsbeziehung für einen vermittelten Kunden besteht das Risiko, dass der Dienstleister nur ungenügende und gar allenfalls unwahre Informationen erhält.

Proliferationsfinanzierung

²⁴¹ Auch hier wurden die Geschäftsbeziehungen zu natürlichen Personen nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Risiken einer Proliferationsfinanzierung ist festzuhalten, dass die vorgenannten Aspekte zur Kundennähe und der Notwendigkeit des Einblicks/Durchblicks in Underlying Companies ebenso gelten und daher eine entsprechende mittel-hohe bis hohe Risikoeinstufung besteht.

6.3.9.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Im Hinblick auf die Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung ergibt sich im Sektor der Dienstleister für Rechtsträger ein mittel-hohes Risiko, welches sich u.a. aus dem vergleichsweise hohen Anteil an WB aus TF-Ländern ergibt.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 127: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Dienstleister für Rechtsträger

Sektorale Risikoanalyse Spielbanken

Inhärente Risiken				Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
				1 = tief bis 5 = hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	tief bis hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Landbasierte Casinos	GW	TF	PF	3	2	
▫ Tischspiele	GW	TF	PF	2	2	
▫ Geldspielautomaten	GW	TF	PF	3	3	
▫ Jackpot-Systeme	GW	TF	PF	2	2	
Online Casinos	GW	TF	PF	4	0	
Spezifische Produkte und Dienstleistungen bzw. Risiken						
▫ Barmittel	GW	TF	PF	3	4	
▫ Banküberweisungen / Gästekontos / Jetondepots / Kunden- oder Wertkarten	GW	TF	PF	3	2	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	3	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	4	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	2	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	2	
GB mit Kunden, die enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die auf Sanktionslisten angeführt sind oder gegen die wegen terroristischer Aktivitäten ermittelt wird;		TF		4	2	
Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten TF-Risiken (TF-Liste);		TF		4	2	
Bezug zu proliferationsrelevanten oder militärischen Gütern (inkl. dual use-Gütern)			PF	4	1	
Kunden aus Ländern mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);			PF	4	1	

Transaktionen (unbar/bar) aus oder in Länder mit erhöhten PF-Risiken (PF-Liste);

PF

5

1

*der Begriff Kunden bezieht sich im Rahmen dieser Analyse primär auf die Spieler bzw. letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen

Abbildung 128: Übersicht Spielbanken/Casinos

6.3.10.1 Sektorübersicht

Der Spielbankensektor hat sich im Berichtszeitraum stetig entwickelt. Hintergrund war die Teilrevision des Geldspielgesetzes (GSG) im Jahr 2016, nachdem jeder Antragsteller, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft (AVW) erhält. Die Aufsicht und der Vollzug des GSG obliegt neben dem AVW auch der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, welche für die Überwachung der Einhaltung der sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Bei allen in Liechtenstein bewilligten landbasierten Spielbanken werden ausschliesslich Tisch- und Automaten Spiele angeboten. Casinos führen Finanzaktivitäten mit hohem Volumen und hoher Geschwindigkeit durch, die denen von Finanzinstituten ähneln, jedoch in einem Unterhaltungskontext stattfinden.

Im Online-Geldspielbereich besteht seit dem Inkrafttreten des GSG bzw. der Verordnung über Online-Geldspiele (OGV) im Jahre 2011 ein Moratorium, wonach die Anwendung der Online-Vorschriften des GSG insofern ausgesetzt wird, als dass von der Regierung keine Konzessionen zur Veranstaltung von Online-Geldspielen vergeben werden. Dieses Moratorium läuft aktuell bis Ende 2028.

Wie anhand der nachstehenden Abbildung ersichtlich, kam es im Betrachtungszeitraum zu einem Anstieg hinsichtlich der Anzahl an Spielbanken in Liechtenstein:

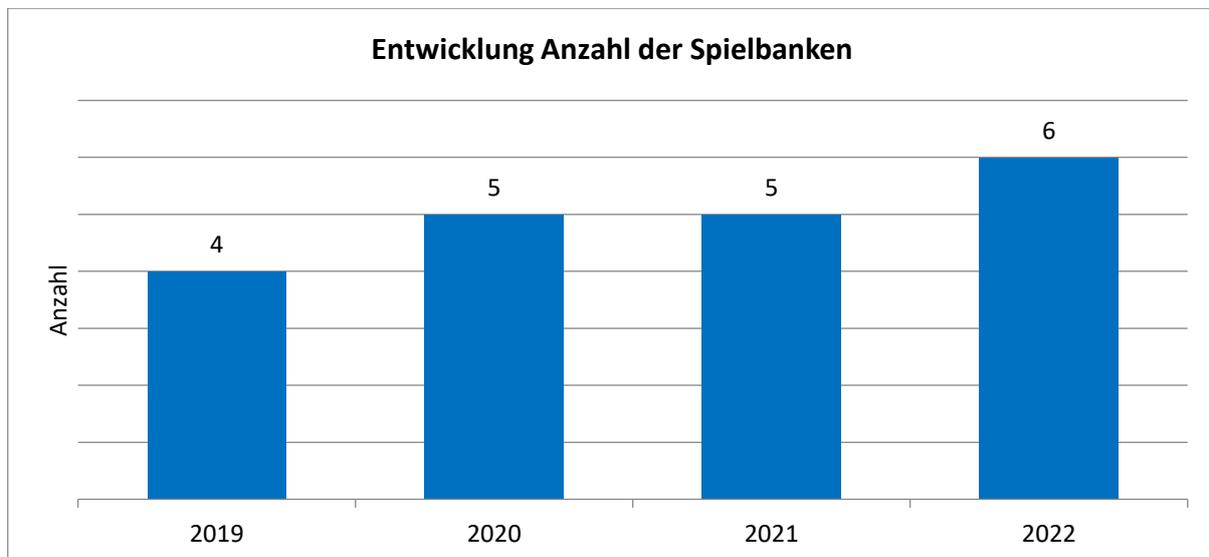


Abbildung 129: Anzahl der Spielbanken (2019 bis 2022)

Trotz Zunahme der Anzahl der Spielbanken ist der Bruttospielertrag (Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Gewinnen) in den Jahren 2019 bis 2021 kaum gestiegen. Dies ist vorwiegend auf die Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Erst im Jahr 2022 konnte eine deutliche Zunahme der Gäste- und Zutrittszahlen verzeichnet werden, welche zu einem Anstieg der Bruttospielerträge führte (siehe nachstehende Abbildung). Die Bruttospielerträge werden in der Folge bar auf die liechtensteinischen Bankkonten der einzelnen Casinos einbezahlt.

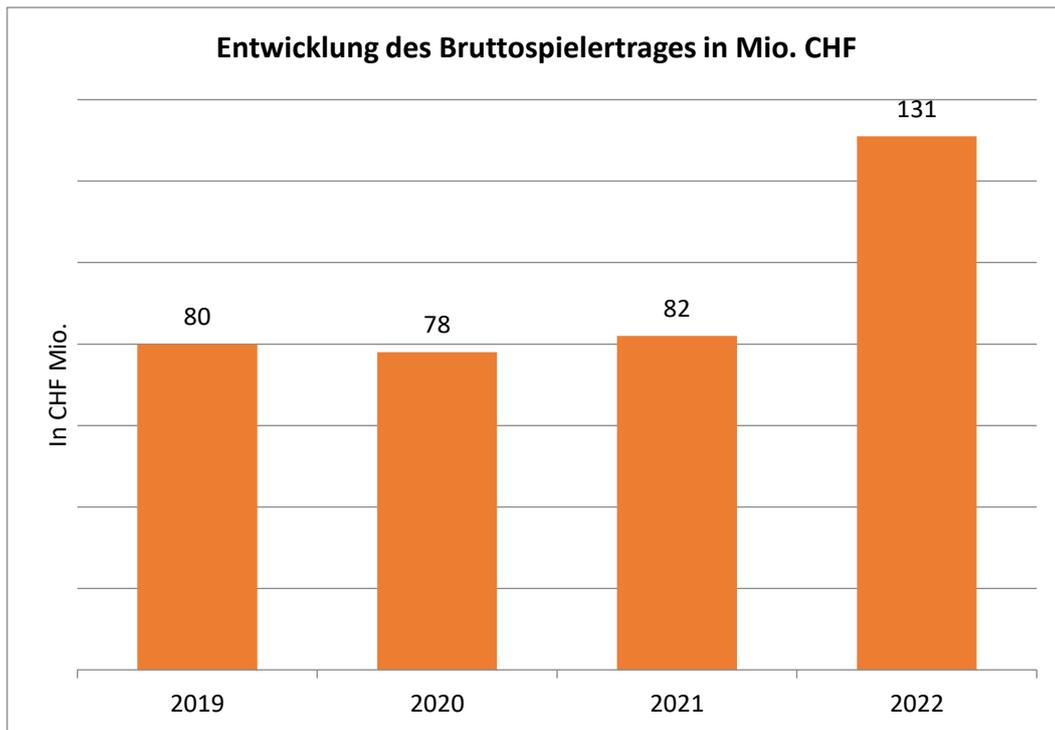


Abbildung 130: Entwicklung des Bruttospielertrages (2019-2022)

Aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht sind bei den Spielbanken die folgenden drei Risikoebenen zu beachten:

- Erstens kann eine Spielbank seitens der Spieler zur Geldwäscherei missbraucht werden. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn ein Spieler kleine Beträge einsetzt, die unterhalb der gesetzlich definierten Schwellenwerte liegen («Smurfing»). Werden die Schwellenwerte überschritten, sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten vollumfänglich wahrzunehmen. Geldwäschereirelevanz besteht vor allem in denjenigen Fällen, in welchen ein Spieler versucht, inkriminierte Bargelder in die Spielbank einzubringen mit dem Ziel, einen Beleg zu erhalten (z.B. Gewinn- oder Auszahlungsbestätigungen, Namensschecks), mit welchem er einer Drittpartei gegenüber glaubhaft machen kann, er habe das Geld in der Spielbank gewonnen, um schlussendlich das Bargeld auf ein Bankkonto zu transferieren.
- Die zweite Risikoebene besteht darin, dass Spielbanken unbare Gewinnauszahlungen vornehmen können. Es ist Spielbanken – wenngleich unter strengen Auflagen²⁴² – unter anderem erlaubt, Banküberweisungen von Spielgewinnen zu tätigen, Gästekontos/Jeton-Depots zu errichten, elektronische Trägermedien und Kunden- oder Wertkarten zu erstellen.
- Drittens könnte eine Spielbank von kriminellen Organisationen betrieben werden, die grosse Summen von Geldern waschen, indem sie behaupten, der erwirtschaftete Bruttospielertrag stamme aus dem Spielbetrieb, obwohl er tatsächlich aus kriminellen Quellen stammt. Dieses Risiko ist allerdings dadurch eingeschränkt, als dass im Bewilligungsverfahren die Integrität der Betreiber geprüft wird. Diese Integritätsprüfung wird durch das AVW durchgeführt. Gemäss Art. 9 Bst. b des GSG müssen der Gesuchsteller, die wichtigsten Geschäftspartner und die Inhaber von Anteilen sowie die an ihnen wirtschaftlich berechtigten Personen über genügend Eigenmittel verfügen, einen guten Leumund haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Prüfung des Leumunds erfolgt anhand von Dokumenten wie Straf- und Pfändungsregisterauszug, Kopien der Steuererklärungen, Übersicht über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, etc. Ein Vergehen gegen die Bedingungen oder Auflagen einer Zulassung nach dem GSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Zudem wäre das Betreiben einer Spielbank für die Zwecke

²⁴² Siehe diesbezüglich FMA-Wegleitung 2018/7, S. 78 mwN.

der Geldwäscherei unattraktiv, da auf die erwirtschafteten Umsätze/Gewinne verglichen mit anderen Branchen sehr hohe Steuern/Abgaben anfallen.²⁴³

6.3.10.2 Produkt- und Dienstleistungsrisiken

Sämtliche liechtensteinischen Casinos bieten Tischspiele, Geldspielautomaten und Jackpot-Systeme an. Ein geringfügig höheres Risiko ist Geldspielautomaten inhärent. Dies deshalb, da keine Umwechslung der Bargelddbeträge in Jetons und damit auch keine entsprechende Prüfung einhergeht, mitunter aber doch Gewinnauszahlungen vorgenommen werden. Beim Einsatz bei Geldspielautomaten handelt es sich jedoch mehr um Kleinbeträge.

Die inhärenten Risiken sind bei landbasierten Spielbanken im Vergleich zu Online-Anbietern erheblich reduziert. Der Spieler betritt mit Barmitteln die Spielbank und nachdem diese Barmittel eingesetzt wurden, verlässt der Spieler die Spielbank wieder mit Barmitteln. Demnach ist es im Spielbetrieb nicht möglich, von Barmitteln in die nächste Phase der Geldwäscherei (Integration in den Wirtschaftskreislauf durch Überweisung der Gewinne auf das Spielerkonto) zu gelangen. Hinsichtlich des generellen Risikos betreffend Barmittelgeschäfte wird auf das Kapitel 6.3.2.2.6.1 verwiesen.

Eine Auszahlung auf ein Bankkonto des Spielers ist an sehr hohe Anforderungen geknüpft und spielt infolgedessen in der Praxis lediglich eine untergeordnete Rolle.

Geschäftsbeziehungen unter Nutzung von Jetondepots spielen in Liechtenstein grundsätzlich keine Rolle. Im Betrachtungszeitraum wurde lediglich in zwei Fällen ein solches Depot geführt. Diese beiden Depots wurden jedoch im Betrachtungszeitraum wieder aufgelöst.

Weitere Gründe für ein niedrigeres Geldwäschereirisiko hinsichtlich des liechtensteinischen Casinosektors sind:

- Kryptowährungen werden von den Spielbanken nicht akzeptiert,
- jeder Spieler wird beim Eintritt in die Spielbank entsprechend den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben identifiziert,
- Spielbanken führen keine Jeton-Depots,
- es werden keine elektronischen Trägermedien oder Wertkarten ausgegeben,
- Spielbanken sind verpflichtet, Spieler risikoadäquat zu überwachen,
- jede Transaktion ab CHF 2'000 wird spielerbezogen dokumentiert (tagesbezogen kumuliert),
- der Spielbetrieb wird umfassend mit Videokameras überwacht und die Videos werden mindestens für 45 Tage gespeichert,
- jeder Antragsteller und Geschäftspartner des Antragstellers wird vor Bewilligungserteilung umfassend überprüft und hat die einwandfreie Herkunft der Vermögenswerte nachzuweisen und
- landbasierte Spielbanken eignen sich aufgrund der erwähnten reinen Barmittel-Transaktionen nicht für Terrorismusfinanzierung oder Proliferationsfinanzierung.

Auch kommt die SNRA in Bezug auf Spielbanken zu dem Schluss, dass vor allem dem Thema Kreditkarten- und Identitätsbetrug bei Online-Geldspielen eine übergeordnete Rolle zukomme. Nachdem in Liechtenstein keine Konzessionen zur Veranstaltung von Online-Geldspielen vergeben werden, spielt dieser Bereich keine Rolle.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist bei landbasierten Spielbanken von einem geringeren Gefährdungsrisiko – für Zwecke der Geldwäscherei missbraucht zu werden – auszugehen.

Viele der in Zusammenhang mit Spielbanken genannten «Red Flags» betreffen das Online-Glücksspiel und sind sohin für den liechtensteinischen Glücksspielsektor nur bedingt relevant.

²⁴³ Weiterführende Informationen zur Geldspielaufsicht finden sich u.a. im Tätigkeitsbericht des AVW 2022.

6.3.10.3 Kunden und geografische Exponiertheit

Wie bereits ausgeführt sind in Liechtenstein derzeit keine Konzessionen zur Veranstaltung von Online-Glücksspielen vergeben. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Kundenbasis der liechtensteinischen Casinos im Wesentlichen auf die deutschsprachigen (Nachbar-)Länder.

Mit Blick auf die geografische Exponiertheit (Spieler mit Wohnsitz vorwiegend in Liechtenstein, der Schweiz und Österreich) ist sohin von einem geringeren inhärenten Risiko auszugehen.

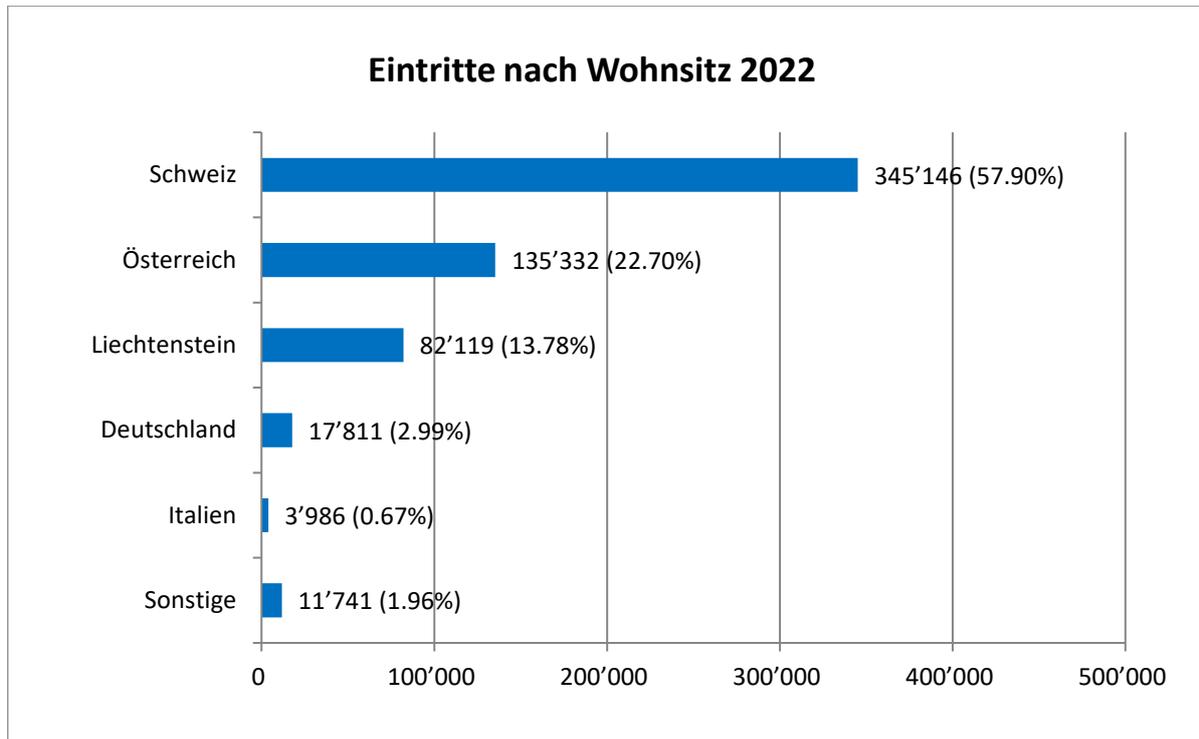


Abbildung 131: Anzahl Eintritte nach Wohnsitz der Spieler (2022)

Politisch exponierte Personen nutzen die liechtensteinischen Casinos weniger. Gesamthaft konnten lediglich im Jahr 2020 neun Spieler als PEP festgestellt werden. Betreffend die Geschäftsbeziehungen mit Bezügen zu strategischen Mängelländern zeigt sich, dass in den Jahren 2021 und 2022 die liechtensteinischen Casinos in diesem Segment vorwiegend von Personen mit Bezug zu Afghanistan, Irak und den Philippinen genutzt wurden.²⁴⁴ Einerseits ist dies auf Urlauber mit Bezug zu diesen Ländern und andererseits auch auf die Flüchtlingswelle im Zusammenhang mit dem Taliban-Regime in Afghanistan zurückzuführen. Nicht auszuschliessen ist jedoch ein Risiko, welches von Geldwäscherei im Zusammenhang mit Strassenkriminalität einhergeht, wobei die liechtensteinischen Casinos diesbezüglich sensibilisiert sind.

²⁴⁴ Hinsichtlich der Bezugspunkte zu Staaten mit strategischen Mängeln siehe Kapitel 6.3.1.

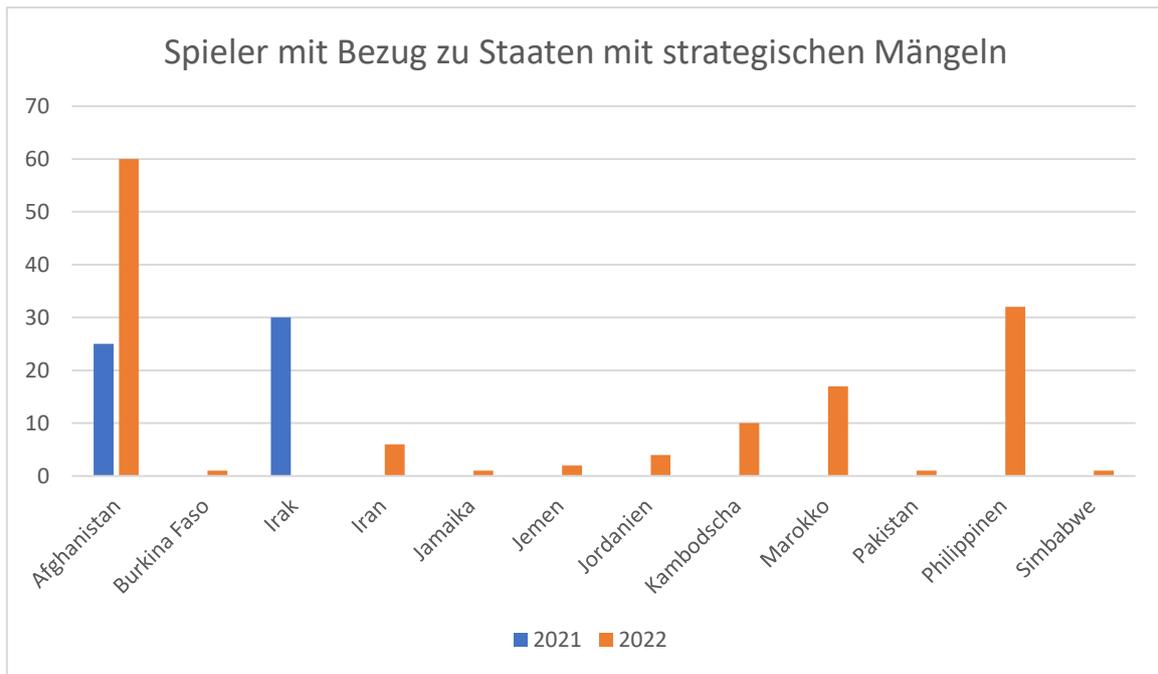


Abbildung 132: Spieler mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2021-2022)

6.3.10.4 Übersicht inhärente Risiken GW

Der liechtensteinische Spielbankensektor weist grundsätzlich geringere Risiken im Hinblick auf GW auf. Dies resultiert insbesondere daraus, dass kein Online Glücksspiel angeboten wird und dass in der Regel keine Einzahlungen auf (Spieler-)Konten vorgenommen werden. Das grösste Risiko ist aus den Bargeld-intensiven Transaktionen ableitbar sowie den Kunden bzw. geografischen Risiken. Das inhärente Risiko wird mit mittel-tief bewertet.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 133: Übersicht inhärente Risiken GW Spielbanken

6.3.10.5 TF und PLF

6.3.10.5.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.10.5.1.1 Terrorismusfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit vergleichsweise geringen Vermögenswerten, weshalb vorliegend geringe Risiken in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung bestehen. Diese geringen Risiken resultieren auch aus den (nahezu) reinen Bargeld-Transaktionen. Hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung besteht im Sektor der Casinos ein geringes Risiko.

6.3.10.5.1.2 Proliferationsfinanzierung

Im Gegensatz zur Terrorismusfinanzierung sind im Bereich der Proliferationsfinanzierung in der Regel wesentlich höhere Transaktionsbeträge typisch. Relevante Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit proliferationsrelevanten Produkten werden seitens Spielbanken nicht erbracht, sodass ein mittel-tiefes Risiko hinsichtlich der Proliferationsfinanzierung besteht.

6.3.10.5.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Im Zusammenhang mit den Kunden der Spielbanken ist das Risiko bzgl. der Kunden und geografischen Exponiertheit hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung als mittel-tief einzustufen.

6.3.10.5.3 Vertriebskanäle

Aufgrund der persönlichen Anwesenheit und Identifikation bei Eintritt in das Casino ist die Exponiertheit hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung als tief einzustufen.

6.3.10.6 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft. Die Risiken im Hinblick auf TF/PLF werden im Sektor Spielbanken als mittel-tief eingestuft (u.a. aufgrund der nahezu reinen Bargeld-Transaktionen).

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 134: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Spielbanken

6.3.11 **Andere Finanzintermediäre (Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit wertvollen Gütern, Kunsthändler/-vermittler, Vermieter/Verwahrer und Actively Managed Certificates)**

Sektorale Risikoanalyse Andere Finanzintermediäre (Melder)

Inhärente Risiken	Abstraktes inhärentes Risiko	Exponiertheit des Sektors	Inhärentes Risiko (unter Berücksichtigung der Exponiertheit)
	1 = tief bis 5 =hoch	0 = keine; 1 = sehr geringe bis 5 = sehr hohe Betroffenheit	1 = tief bis hoch

Produkt- und Dienstleistungsrisiko						
Immobilienmakler	GW	TF	PF	3	1	
Angehörige steuerberatender Berufe	GW	TF	PF	2	1	
Externe Buchhalter	GW	TF	PF	2	2	
Personen, die mit Gütern handeln	GW	TF	PF	2	2	
Kunsthändler bzw. -vermittler	GW	TF	PF	4	1	
Vermieter/Verwahrer	GW	TF	PF	4	2	
Spezifische Produkte und Dienstleistungen						
▫ Barmittel	GW	TF	PF	4	2	
▫ Dienstleistungen für AMCs	GW	TF	PF	4	1	
Kunden und geografische Exponiertheit						
Kunden* aus Liechtenstein	GW	TF	PF	1	2	
Kunden aus dem EWR und CH	GW	TF	PF	2	3	
Kunden aus Drittländern (ohne Liste A)	GW	TF	PF	3	2	
Kunden aus Ländern mit erhöhten geografischen Risiken (Liste A ohne Länder mit strategischen Mängeln)	GW	TF	PF	4	2	
Kunden mit Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln	GW	TF	PF	5	1	
Kunden aus Nicht-AIA-/FATCA-Partnerstaaten	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Citizenship by Investment/ Residency by Investment	GW	TF	PF	4	1	
Inländische PEP	GW	TF	PF	2	1	
Ausländische PEP	GW	TF	PF	4	1	
Kunden mit Bezug zu sensibler Branche (auch über UC; oder eingebrachte Vermögenswerte, etc.)	GW	TF	PF	4	2	
Mit Strukturen verbundene Risiken						
▫ GB mit komplexen Strukturen	GW	TF	PF	4	2	

Per Ende des Jahres 2022 gab es 25 Melder nach Art. 3 Abs. 3 SPG²⁴⁵, welche sorgfaltspflichtige Tätigkeiten ausgeführt haben und folglich im Rahmen dieser NRA analysiert werden. Diese meldeten per Ende 2022 gesamthaft etwa 2'780 Geschäftsbeziehungen und weniger als 100 gelegentliche Transaktionen.

Sorgfaltspflichtkategorie ²⁴⁶	Anzahl Sorgfaltspflichtige
Immobilienmakler	2
Angehörige steuerberatender Berufe	1
Externe Buchhalter	3
Personen, die mit Gütern handeln	4
Kunsthändler bzw. -vermittler	7
Vermieter bzw. Verwahrer	8
Gesamt	25

Abbildung 136: Melder nach Kategorien

Die Melder machen nur einen sehr kleinen Teil aller Sorgfaltspflichtigen aus, weswegen die oben genannten Sorgfaltspflichtkategorien im Rahmen dieses Kapitels konsolidiert abgehandelt und analysiert werden. In den nachfolgenden Abschnitten wird jedoch jeweils auf die einzelnen Melder-Kategorien eingegangen. Hinzuweisen ist bereits in diesem Zusammenhang darauf, dass die Dienstleistungen und Produkte der Melder teils auch in Kombination mit anderen Dienstleistungen und Produkten angeboten werden (etwa, indem der An-/Verkauf von Gold und die anschliessende Verwahrung offeriert wird).

Neben den Meldern werden in diesem Kapitel auch die **Actively Managed Certificates** (AMC) behandelt, bei welchen in den letzten Jahren eine verstärkte Emissionstätigkeit festgestellt werden konnte.

6.3.11.2 Produkte und Dienstleistungen

Die liechtensteinischen Melder bieten unterschiedliche Dienstleistungen und Produkte an, mit denen unterschiedliche GW-Risiken verknüpft sind. Diese Risiken hängen vielfach mit den Barmitteln oder Vermögenswerten anhaftenden Risiken zusammen (u.a. fehlendem «Paper-Trail»²⁴⁷).

Immobilienmakler

Immobilienmakler im Sinne des Art. 3 Abs 1 Bst. p SPG ist jede natürliche oder juristische Person, welche den Auftrag hat, gegen Vergütung die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Eigentum an (in- und ausländischen) Grundstücken oder Immobilien bzw. deren Vermietung zu vermitteln. Darunter können beispielsweise auch Architekten, Bauingenieure und Bautreuhänder fallen.

In Liechtenstein waren per Ende 2022 lediglich zwei Immobilienmakler der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterworfen²⁴⁸, wobei 2022 lediglich fünf sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehungen bestanden haben. Die im

²⁴⁵ Melder nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG (Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, die Dienstleister für Rechtsträger Tätigkeiten erbringen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen) werden unter dem Kapitel Dienstleister für Rechtsträger analysiert.

²⁴⁶ Wechselstuben iSd. Art. 2 Abs. 1 Bst. f SPG, welche ebenfalls zu den Meldern zählen, gab es im Jahr 2022 keine.

²⁴⁷ Hinsichtlich der mit Barmitteln verknüpften Risiken siehe Kapitel 6.3.2.2.6.1.

²⁴⁸ Immobilienmakler sind gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG sorgfaltspflichtig, sofern die Tätigkeiten den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken und Immobilien oder deren Vermietung umfasst, sofern sich die monatliche Miete auf CHF 10'000 oder mehr beläuft. Entscheidend ist jedoch, ob der Makler zu einem Zeitpunkt Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter erlangt (siehe diesbezüglich FMA-Wegleitung 2018/7, S. 86.)

Jahr 2022 angebotenen, sorgfaltspflichtigen Dienstleistungen betrafen hauptsächlich den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken oder Immobilien.²⁴⁹

Der Kauf von Immobilien ist in Liechtenstein nur unter strengen Voraussetzungen möglich.²⁵⁰ Für Ausländer stellt der Immobilienerwerb aufgrund der strikten Einwanderungsbestimmungen in Liechtenstein eine grosse Herausforderung dar. Zum einen spielt die Voraussetzung eines inländischen Wohnbedürfnisses eine grosse Rolle, welches wiederum an strenge Bedingungen geknüpft ist und zum anderen wird generell die Anzahl der zu besitzenden Grundstücke gewissen Restriktionen unterworfen. Die Möglichkeit für Ausländer, in Liechtenstein eine Immobilie zu erwerben, ist also faktisch nicht gegeben.

Grösstenteils werden von den Immobilienmaklern nur reine (nicht sorgfaltspflichtige) Vermittlungstätigkeiten erbracht. Vor diesem Hintergrund werden die in Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Immobilienmaklersektor bestehenden Risiken als vergleichsweise gering beurteilt.

Angehörige steuerberatender Berufe und externe Buchhalter

Auch externe Buchhalter und Angehörige steuerberatender Berufe sind gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sorgfaltspflichtig, sofern sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die die in Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 bis 4 SPG genannten Tätigkeiten oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern betreffen. Dabei werden Buchhalter oder Steuerberater lediglich dann sorgfaltspflichtig, wenn sie aktiv an einem solchen Geschäft mitwirken, indem sie Gelder entgegennehmen oder den Vermögenstransfer beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Konten, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art fördern. Aufgrund dessen, dass bei einer derartigen aktiven Mitwirkung an einem Geschäft Risiken in Zusammenhang mit Geldwäscherei bestehen, unterliegen die Steuerberater und externen Buchhalter in eben jenen Fällen auch den Sorgfaltspflichten. Die Exponiertheit solcher Geschäfte ist gering, wobei das grundlegende Risiko durchaus mit dem eines Treuhänders vergleichbar ist.

Personen, die mit Gütern handeln (auch: Händler mit Gütern)

Erfasst werden vom SPG natürliche sowie juristische Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar oder mittels eines Krypto-Assets erfolgt und sich der Betrag auf CHF 10'000 oder mehr beläuft.²⁵¹

Das SPG-Meldewesen zeigt, dass es sich in Liechtenstein primär um Edelmetallhändler handelt, welche in dieser Melder-Kategorie Geschäftsbeziehungen unterhalten (bzw. gelegentliche Transaktionen durchführen). Die Risiken betreffend die Händler mit Gütern liegen insbesondere in den mit wertvollen Gütern verknüpften Risiken²⁵² sowie in Zusammenhang mit dem fehlenden Paper-Trail bei den entgegengenommenen Barmitteln. Gerade dann, wenn die wertvollen Güter leicht in andere Länder verbracht werden können, besteht ein erhöhtes Risiko, dass diese für Geldwäscher attraktiv erscheinen.

Kunsthändler bzw. -vermittler

Der Kunstmarkt ist grundsätzlich anfällig für das Waschen von Vermögenswerten aus kriminellen Handlungen (sowie für die Umgehung von Sanktionen).²⁵³ Neben den Risiken, welche mit Barmitteln (sofern diese akzeptiert werden) grundsätzlich verknüpft sind, bestehen weitere Risiken, welche teils aus den Besonderheiten des Kunstmarktes (Interesse an Anonymität der Käufer und mangelnde Transparenz) resultieren. So können etwa Briefkastenfirmen ausgenutzt werden, um Kunstgegenstände oder gar ganze Kunstsammlungen zu verstecken bzw. zu verschleiern, wem die Sammlungen wirklich gehören. Die Herkunft der Gelder, mit denen Kunst erworben wird, wird nicht in allen Ländern immer im Detail abgeklärt. Da der Kunstmarkt von instabilen und teils

²⁴⁹ Zu den Geldwäsche-Risiken in Zusammenhang mit den Immobilien siehe auch Kapitel 6.3.9.3.6.6. betreffend NBA.

²⁵⁰ siehe Art. 5f Grundverkehrsgesetz (GVG).

²⁵¹ Unerheblich ist dabei, ob das Geschäft in einem oder mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht, erfolgt.

²⁵² Siehe diesbezüglich auch: Kapitel 6.3.9.3.6.6. zu den NBA (Edelmetalle).

²⁵³ FATF, Report Money Laundering and Terrorist Financing in the Art and Antiquities Market (2023); abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/reports/Money-Laundering-Terrorist-Financing-Art-Antiquities-Market.pdf.coredownload.pdf>.

intransparenten Preisen geprägt ist, ist dieser generell gut für Geldwäscherei geeignet. Besondere Risiken können dann vorliegen, wenn Objekte über- bzw. unterbewertet werden. Ein weiteres Risiko, das mit dem Kunsthandel einhergeht, sind Fälschungen.

Die Herausforderung für Kunsthändler/-vermittler besteht dabei insbesondere auch darin, dass nicht nur die Herkunft der Gelder zu überprüfen ist,²⁵⁴ sondern auch die Herkunft der Gegenstände (Kunstwerke), da das Risiko besteht, dass diese z.B. geraubt oder gefälscht wurden.

Aufgrund des soeben beschriebenen, in diesem Bereich bestehenden Risikos für Geldwäscherei, wurden die Kunsthändler und Kunstvermittler per 1. April 2021 der Sorgfaltspflichtgesetzgebung unterstellt (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG).

Im Bereich des Kunsthandels gab es im Jahr 2022 insgesamt 45 aktive Geschäftsbeziehungen und im Verlaufe des Jahres 2022 haben über den Sektor verteilt 67 gelegentliche Transaktionen stattgefunden. Bei der Mehrheit liegt also keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung vor, sondern ein einmaliges Geschäft. Bei den auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen handelt es sich beim Geschäftspartner meistens um international bekannte Kunstgalerien bzw. Auktionshäuser, über welche mehrmals Käufe bzw. Verkäufe getätigt werden.

Vermieter bzw. Verwahrer

Sorgfaltspflichtig sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten. Erfasst sind hiervon insbesondere die Tätigkeit des Lagergeschäftes (Zoll- und Wertlager) sowie Schliessfachvermietung bzw. -verwaltung, die auf Basis einer Gewerbebewilligung erbracht werden (bspw. hoch gesicherte Schliessfächer sowie professionell gesicherte Self-Storage-Boxen).²⁵⁵

Die im Rahmen des SPG-Meldewesens gemeldeten Daten zeigen dabei, dass häufiger sorgfaltspflichtige Verwahrdienstleistungen als Vermietungen angeboten werden.

Das Risiko bei derartigen Verwahrungen/Vermietungen besteht dabei vor allem darin, dass Vermögenswerte (insbesondere Barmittel inkl. Edelmetalle oder auch Vermögenswerte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Geld gemacht werden sollen) von Kunden verwahrt werden, welche von diesen illegal erlangt wurden. Im Rahmen des Geldwäschezklus ist dabei nicht die Verwertung der illegal erlangten Vermögenswerte relevant, sondern vielmehr die vorübergehende Lagerung der Gegenstände, sodass diese (zumindest temporär) aus dem Kreislauf gezogen werden. Jedoch kann es, gerade bei verwahrten Bargeldbeständen dazu kommen, dass diese (zwischen-)gelagert und in der Folge sukzessive verbraucht werden.

Es besteht zudem die Gefahr, dass andere Personen als der ursprünglich erfasste Einbringer Zugriff auf die verwahrten Vermögenswerte erlangen.²⁵⁶ Im Zusammenhang mit der Vermietung ist zudem meist nicht bekannt, was konkret in den vermieteten Räumen, Tresoren oder Schliessfächern gelagert wird.

Exkurs: Actively Managed Certificates (AMC)

Bei AMC handelt es sich um Zertifikate und somit Wertpapiere, welche ebenso die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Kapitalanlage mit einem uneingeschränkten Veranlagungsspektrum bieten. Die Emission solcher Zertifikate ist nicht zwingend durch regulierte, sorgfaltspflichtige Intermediäre vorzunehmen. In Liechtenstein dürfen Wertpapiere im Grundsatz nicht ohne einen von der FMA zuvor gebilligten Prospekt öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Der Prospekt muss gesetzlich festgelegte Mindestangaben enthalten, die erforderlich sind, um den Anleger umfangreich über das betreffende Wertpapier zu informieren. Im Gegensatz zu Investmentfonds bestehen jedoch weniger zwingende Transparenzvorschriften. Nur dann, wenn unter Anwendung eines Ausnahmetatbestandes agiert wird oder wenn es sich nicht um ein öffentliches Angebot handelt, bedarf es keiner Billigung und Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes. Die AMC haben in der Regel eine günstigere Kostenstruktur, was unter anderem auch die

²⁵⁴ Siehe hierzu: FMA Wegleitung 2018/7, S. 99.

²⁵⁵ Zu den Abgrenzungen (u.a. zwischen Vermietung und Verwahrung) und Ausnahmen siehe FMA-Wegleitung 2018/7, S. 100.

²⁵⁶ Infolgedessen sind sowohl bei der Vermietung als auch bei der Verwahrung die Zutritte zu protokollieren.

individuelle Veranlagung kleinerer Vermögen ermöglicht. Andererseits lassen sich unterschiedliche Anlageklassen nur schwer darstellen und es bestehen im Vergleich zu Investmentfonds reduzierte Berichtspflichten. AMC werden einerseits von regulierten Finanzmarktakteuren wie beispielsweise Banken und andererseits auch von speziellen unregulierten Akteuren oder eigens hierfür errichteten Zweckgesellschaften emittiert und vertrieben. In Liechtenstein wurden im Zeitraum 2020 bis 2022 146 AMC von fünf Emittenten im Gegenwert von über rund CHF 600 Mio. ausgegeben (siehe nachstehende Abbildung). Die Risiken bei der Emission von AMC sind zwar grundsätzlich mit dem Investitionsrisiko von Investmentfonds vergleichbar, jedoch dann erhöht, wenn keine regulierten Akteure in die Emission eingebunden sind und/oder die Emission durch eine komplexe Struktur erfolgt. Aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht ist bei der Auflage von AMC grundsätzlich kein Durchblick auf den Käufer des Produktes gegeben, da es sich im Vergleich zum Investmentfonds eben nicht um einen Anteil am Vermögen handelt, sondern der Käufer nur ein Forderungsrecht erwirbt. Weiters ist mangels Rechtspersönlichkeit des AMC der Emittent Vertragspartner des Portfoliomanagers. Um das gesamte Produkt einer eingehenden sorgfaltspflichtrechtlichen Risikoanalyse zu unterziehen, ist bei Vorliegen von risikoe erhöhenden Faktoren, jedoch das AMC ganzheitlich, inklusive der Informationen allfälliger Käufer, zu beurteilen. Grundlegend ist die Auflage eines AMC ohne regulierte Finanzmarktakteure möglich. In Liechtenstein finden sich einige Akteure, welche AMC anbieten. Diese AMC unterliegen in der Regel jedoch der Prospektpflicht. Dadurch ist das inhärente Risiko, welches von liechtensteinischen AMC ausgeht, vergleichsweise mittel-hoch, zumal der Vertrieb aufgrund der Wertpapiereigenschaft in Liechtenstein regulierten Finanzintermediären vorbehalten ist.

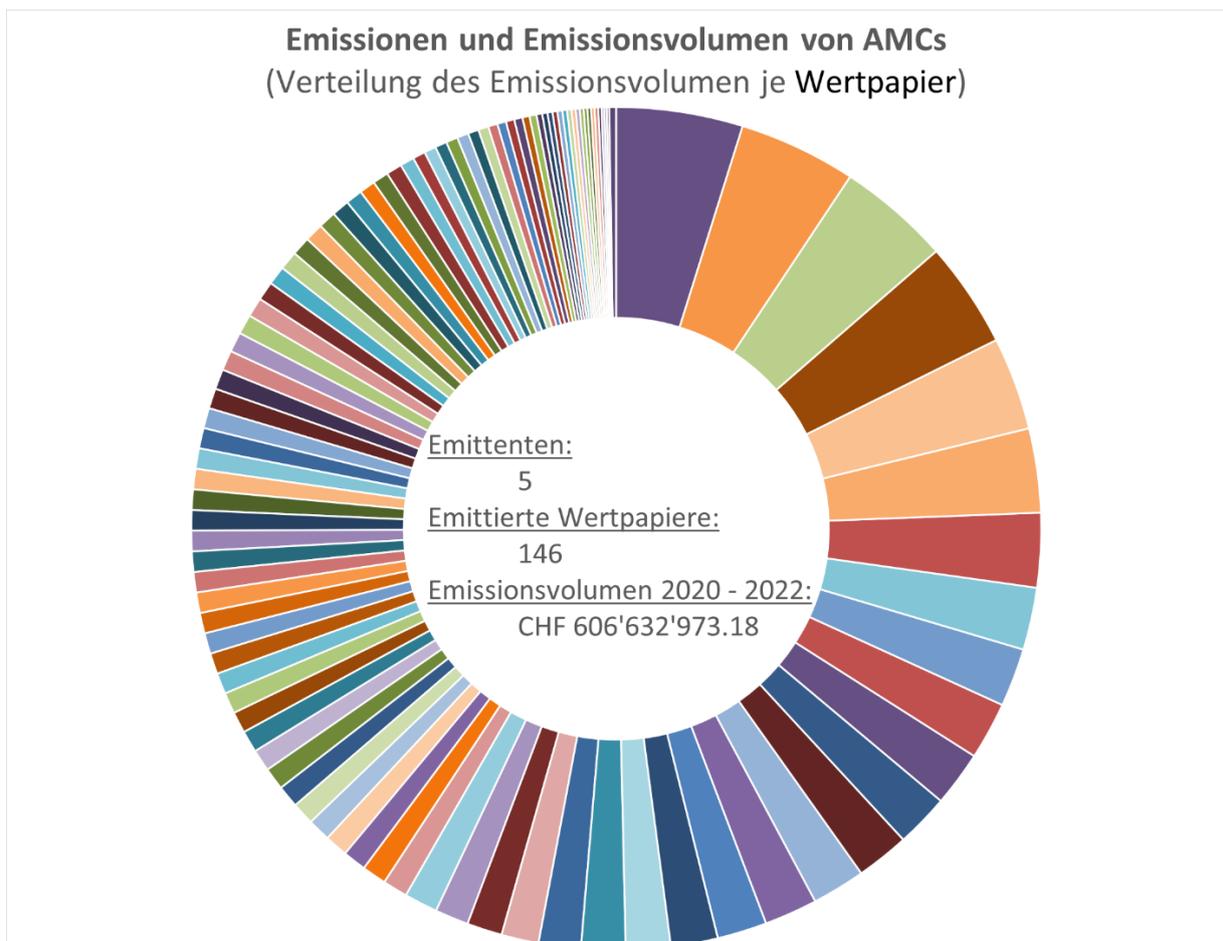


Abbildung 137: Übersicht Emissionen Actively Managed Certificates

6.3.11.3 Kunden- und geografische Exponiertheit

Im Hinblick auf die anderen Finanzintermediäre (Melder) ist gesamthaft festzuhalten, dass diese vorwiegend Geschäftsbeziehungen zu natürlichen Personen unterhalten, welche primär in Deutschland, Österreich, der Schweiz sowie in Liechtenstein ansässig sind (zu beinahe 90 % gesamthaft).

Immobilienmakler

Wie im vorangehenden Abschnitt 6.3.11.2 beschrieben, ist der Erwerb von Immobilien an strenge Voraussetzungen geknüpft, weswegen ausschliesslich Inländer bzw. Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein Immobilien erwerben können. Im Jahr 2022 gab es weder Geschäftsbeziehungen mit PEP noch Geschäftsbeziehungen mit irgendeinem Bezug zu strategischen Mängelländern. Die Kunden- und geografischen Risiken sind daher als gering einzustufen.

Angehörige steuerberatender Berufe

Im Rahmen der Tätigkeitserbringung als Angehörige von steuerberatenden Berufen wurden von einem Melder gesamthaft 21 Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen und 4 Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern gemeldet (per Ende 2022). 19 dieser Geschäftsbeziehungen sind der DACHL-Region zuzuordnen, drei Geschäftsbeziehung dem Raum gleichwertiger Drittstaaten, eine Geschäftsbeziehung den sonstigen Staaten und zwei Geschäftsbeziehungen wurden mit Personen geführt, welche in Risikoländern gemäss der Liste A ansässig sind. Es wurden weder Geschäftsbeziehungen mit PEP unterhalten noch ein Bezug zu Ländern mit strategischen Mängeln identifiziert. Insofern ist das Kunden- und geografische Risiko als mittel einzustufen.

Externe Buchhalter

in Zusammenhang mit den externen Buchhaltern zeigen die Meldedaten, dass es sich in hohem Mass um Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern (vorwiegend aus Liechtenstein) handelt. Dabei sind auch 13 Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEP sowie 6 Geschäftsbeziehungen mit einem Bezug zu den Cayman Islands gemeldet. Bei Letzteren wurde somit ein Bezug zu Ländern mit strategischen Defiziten ausgemacht, wobei diese Strukturen im Zusammenhang mit der Errichtung von Fondsstrukturen stehen und sich somit das Risiko relativiert. Gesamthaft ist das Risiko als mittel einzustufen.

Personen, die mit Gütern handeln

Hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen (Vertragspartner) zeigt sich, dass diese Vertragspartner nahezu ausschliesslich in Deutschland wohnhaft sind.

Im Betrachtungszeitraum wurden von den liechtensteinischen Händlern mit Gütern keine Geschäftsbeziehungen mit PEP und keine Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln unterhalten. Das davon ausgehende Risiko ist somit als mittel-tief bis mittel einzustufen.

Kunsthändler bzw. -vermittler

Die in Liechtenstein tätigen Kunsthändler und -vermittler schliessen überwiegend Verträge mit bekannten Kunstgalerien in EWR-Ländern. Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen gibt es ausschliesslich mit Vertragspartnern aus Liechtenstein, Deutschland und der Schweiz. Die Top 5 Länder bei Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern sind Schweiz, Frankreich, Liechtenstein, Deutschland und Grossbritannien.

Die in Liechtenstein tätigen Kunsthändler unterhielten per Ende 2022 keine Geschäftsbeziehungen zu PEP (weder inländischen noch ausländischen). Des Weiteren bestanden keine Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln.

Obwohl der Kunsthandel an sich viele Risiken mit sich bringt, ist das inhärente Kunden- und geografische Risiko, welchem die Sorgfaltspflichtigen im liechtensteinischen Kunsthandel ausgesetzt sind, somit als mittel-tief bis mittel anzusehen.

Vermieter bzw. Verwahrer

Im Hinblick auf die Vermieter/Verwahrer zeigt sich anhand der SPG-Meldedaten, dass diese im Vergleich zu den anderen Meldern die grösste Anzahl an Geschäftsbeziehungen führten. Die Kunden der Vermieter/Verwahrer (bei den Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen) finden sich primär in Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Lediglich vereinzelt finden sich auch PEP (im Betrachtungszeitraum maximal drei) unter den Kunden der Vermieter/Verwahrer. Darüber hinaus wiesen per Ende 2022 lediglich drei Geschäftsbeziehungen Bezugspunkte zu Staaten mit strategischen Mängeln auf. Daraus lässt sich ein mittleres Risiko ableiten.

6.3.11.4 Vertriebskanäle

Immobilienmakler

Hinsichtlich der Kontaktaufnahme bzw. Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen ist zu erwähnen, dass dies in den Jahren 2021 und 2022 ausschliesslich über einen persönlichen Kontakt erfolgt ist. Infolgedessen ist von einem geringen Vertriebskanalrisiko in diesem Bereich auszugehen.

Angehörige steuerberatender Berufe

Beim einzigen Melder dieser Kategorie besteht ein Naheverhältnis mit einem Treuhandunternehmen. Diesbezüglich ist naheliegend, dass die Kunden im Rahmen dieses Naheverhältnisses akquiriert werden.

Externe Buchhalter

Im Hinblick auf die Art und Feststellung der Vertragspartner zeigt sich, dass diese primär ohne persönlichen Kontakt, dafür mit Sicherungsmassnahmen erfolgten.

Personen, die mit Gütern handeln

Grundlegend bestehen zumeist kein entsprechendes Netzwerk oder eine Weiterempfehlung durch Dritte. Gängig ist, dass Kunden durch Inserate oder Homepageinformationen angeworben werden. Im Bereich der Edelmetallhändler kommt es vereinzelt vor, dass das Edelmetall auch mittels Vertriebspartnern verkauft wird. Teils wird der Verkauf auch mit anschliessender Einlagerung (Verwahrung) angeboten.

Kunsthändler bzw. -vermittler

Die meisten Kunsthändler wickeln ihre Käufe und Verkäufe über ihnen bekannte Galerien, andere, ihnen ebenfalls bekannte Kunsthändler sowie überwiegend international bekannte Auktionshäuser (wie bspw. Christie's, Sotheby's) ab. Diese Auktionshäuser und Kunstgalerien sind grundsätzlich selbst sorgfaltspflichtig und haben gegenüber ihren Kunden die entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten (vgl. auf europäischer Ebene Art. 2 Abs. 1 Bst. i 5. GW-RL). Daher ist das Vertriebskanalrisiko in diesem Bereich als eher gering anzusehen.

Vermieter und Verwahrer

Wie bereits unter Abschnitt 6.3.11.2 erwähnt, werden die Dienstleistungen der Vermieter bzw. Verwahrer häufig in Kombination angeboten. Die Vermieter/Verwahrer gelangen häufig über Mundpropaganda bzw. über die Webauftritte an neue Kunden.

6.3.11.5 Übersicht inhärente Risiken GW

Gesamthaft lässt sich ein mittleres Risiko feststellen, wobei im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen eine Reduktion auf ein mittel-tiefes Risiko anzuerkennen ist.

Die grössten Risiken ergeben sich in Zusammenhang mit den Barmitteln oder Vermögenswerten anhaftenden Risiken.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
--	------	-------------	--------	-------------	------

Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 138: Übersicht inhärente Risiken GW Melder

6.3.11.6 TF und PLF

6.3.11.6.1 Produkte und Dienstleistungen

6.3.11.6.1.1 Terrorismusfinanzierung / Proliferationsfinanzierung

Die Terrorismusfinanzierung erfolgt in der Regel mit eher geringen Vermögenswerten. Die von den Meldern angebotenen Dienstleistungen/Produkte sind mit wenigen Ausnahmen für die Terrorismusfinanzierung sowie die Proliferationsfinanzierung weniger geeignet. Dies liegt zum einen daran, dass teils nur eine Verwahrung erfolgt und keine Zahlungen abgewickelt werden.

Erhöhte Risiken sind jedoch in Zusammenhang mit dem Kunsthandel zu erblicken. Terroristische Gruppen plündern Kunstgegenstände und verkaufen diese in der Folge. Mit den Erträgen wird sodann finanziell dazu beigetragen, Terroranschläge durchzuführen sowie wird dadurch die Rekrutierung unterstützt.

Gemäss FATF Annual Report 2020-2021 stehen schätzungsweise rund 6.3 Mrd. USD (von den etwa USD 67.4 Mrd. USD des weltweiten Kunstmarktes) in irgendeiner Verbindung mit grenzüberschreitender Kriminalität betreffend GW und TF.²⁵⁷ Daraus lässt sich für diesen Sektor auch ein erhöhtes Risiko ableiten.

6.3.11.6.2 Kunden und geografische Exponiertheit

Das Risiko bzgl. der Kunden und der geografischen Exponiertheit hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung ist als mittel einzustufen. Die Kunden kommen zu einem grossen Anteil aus Liechtenstein bzw. EWR/EU Staaten, jedoch auch aus Drittstaaten, sodass keine eindeutige Klassifizierung möglich ist.

Im Bereich des Kunsthandels und der Verwahrer ist das Risiko jedoch höher einzustufen, da die Kunden zu einem grösseren Anteil aus Drittstaaten kommen und entsprechend risikobehaftet sein können

6.3.11.6.3 Vertriebskanäle

Aufgrund der persönlichen Anwesenheit und Identifikation bei den lokal ansässigen Intermediären ist die Exponiertheit hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung als tief einzustufen. Risikoerhöhende Faktoren wie der Vertrieb mittels Agenten/Dritten bzw. die Involvierung Dritter zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind nicht von Relevanz. Das Risiko ist als Mittel einzustufen.

6.3.11.7 Übersicht inhärente Risiken TF/PLF

Aus den oben beschriebenen inhärenten Risiken ergibt sich die nachfolgende Risikolandschaft: Die Risiken werden im Sektor Andere Finanzintermediäre (Melder) als mittel eingestuft. Im Bereich des Kunsthandels ist das Risiko jedoch auf Grund der vorangehenden Ausführungen mit mittel-hoch einzustufen.

²⁵⁷ FATF Annual Report 2020-2021; abrufbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/annual-reports/Annual-Report-2020-2021.pdf.coredownload.pdf>, S.

	Tief	Mittel-Tief	Mittel	Mittel-Hoch	Hoch
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geografische Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertriebskanalrisiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abbildung 139: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Melder

6.4 Mitigierungsmassnahmen

6.4.1 Mitigierung durch Regulierung

Liechtenstein hat sich wiederholt zu einem hohen Standard bei der Erfüllung von einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekannt und verfolgt seit vielen Jahren eine Null-Toleranz-Politik. Die Konformität mit internationalen und europäischen Standards ist eine wichtige Grundlage der Finanzplatzstrategie. Im Februar 2019 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine Finanzplatzstrategie veröffentlicht und ihr Engagement für diesen Ansatz bekräftigt. Ein Kernelement ist die Einhaltung der internationalen Bestimmungen und damit die Konformität des Finanzplatzes Liechtenstein mit den internationalen und insbesondere den EU-Vorgaben.

Die nationale Gesetzgebung wird daher immer an die geltenden Regulierungen angepasst, damit in diesem sensiblen Bereich kein regulatorisches Gefälle zu insbesondere den europäischen Staaten und potenzielle Friktionen im internationalen Geschäftsverkehr entsteht.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/849 (sogenannte 4. Geldwäscherei-Richtlinie) wurde die wichtigste Grundlage zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der EU zum Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geschaffen. Die Richtlinie wurde in Liechtenstein im Rahmen des EWR-Übernahmebeschlusses umgesetzt.

Als Reaktion auf die Panama Papers sowie die Finanzierung terroristischer Gruppen bei Anschlägen in Europa haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2018/843 (sogenannte 5. Geldwäscherei-Richtlinie) verabschiedet. Diese führte zu einer weiteren Verschärfung des europäischen Regimes zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Veröffentlichung der 5. Geldwäscherei-Richtlinie im Amtsblatt erfolgte am 19. Juni 2018, womit der Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene abgeschlossen wurde. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die 5. Geldwäscherei-Richtlinie bis spätestens 10. Januar 2020 in nationales Recht umsetzen. Die Richtlinie (EU) 2018/843 wurde zum 1. August 2024 in das EWR-Abkommen übernommen. Liechtenstein hat die Richtlinie bereits zum 1. Oktober 2021 in nationales und somit geltendes Recht übernommen. Durch die erfolgte Vorübernahme wurde ein Regulierungsgefälle vermieden.

Am 30. Mai 2023 wurde vom europäischen Parlament und vom europäischen Rat ein Paket zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EU-AML Paket) angenommen. Die Publikation der finalen Rechtsakte im Amtsblatt der EU erfolgte am 19. Juni 2024. Zusammen mit der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ist die Richtlinie (EU) 2024/1640 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche Teil des einheitlichen Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche. Sie ersetzt somit die 5. Geldwäscherei-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2018 (Richtlinie (EU) 2018/843). Das EU-AML Paket soll insbesondere zu einer weiteren Harmonisierung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im EU/EWR-Raum beitragen. Das EU-AML Paket – mit Ausnahme der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Krypto-Assets – soll drei Jahre nach Veröffentlichung im Amtsblatt, sohin im Sommer 2027, zur Anwendung gelangen.

Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung dieses NRA III wird die Umsetzung des AML-Pakets bzw. der Richtlinie (EU) 2024/1640 und Implementierung der Verordnung (EU) 2024/1624 vorbereitet, sodass das nationale Recht und die dazugehörigen nationalen Regularien frühzeitig bzw. spätestens zeitgleich mit Inkrafttreten in der EU an die Vorgaben und Massstäbe des aktuellen EU-AML Pakets angepasst sind.

Ergänzend werden laufend die FATF/MONEYVAL-Empfehlungen aus dem letzten Assessment im September 2021 berücksichtigt und entsprechend einer Verbesserung der Regulierung in aktuellen Projekten und Anpassungen der Regulierung aufgenommen.

Der liechtensteinische Rechtsrahmen entspricht der aktuellen europäischen AML Regulierung. Details werden in Regularien der FMA erläutert. Es sei diesbezüglich auf die FMA Wegleitung 2018/7, FMA-Wegleitung 2019/7, FMA-Wegleitung 2021/18, FMA-Mitteilung 2015/7, FMA-Mitteilung 2019/7, FMA-Richtlinie 2013/1 und FMA-Richtlinie 2013/2 hingewiesen.

Die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen finden sich im Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und in der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV).

Die Vorgaben der Geldwäschereirichtlinien betreffend Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen wurden im Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwvPG) umgesetzt.²⁵⁸ Das Register wird vom Amt für Justiz geführt.

In Bezug auf die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Abwehr der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird Liechtenstein bei 37 der 40 FATF-Empfehlungen als «konform» oder «weitgehend konform» bewertet (kein «nicht-konform»-Rating). Bei der Beurteilung der effektiven Anwendung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis hat Liechtenstein in fünf von elf untersuchten Themenbereichen («11 Immediate Outcomes») überdurchschnittlich gut abgeschnitten. Auch in den anderen Prüfbereichen hat MONEYVAL während des Assessments 2021 keine wesentlichen Lücken im Abwehr-Dispositiv festgestellt. Der Rechtsrahmen ist insoweit als robust einzustufen.

6.4.2 Mitigierung durch Behörden

Die FMA hat im Rahmen der Sorgfaltspflichtaufsicht in den Jahren 2019 bis 2022 unter Anwendung des risikobasierten Aufsichtsansatzes die Kontrollen insbesondere auf jene Sorgfaltspflichtigen und Finanzsektoren fokussiert, die ein erhöhtes Risikoprofil aufweisen. Die Risikoprofile werden basierend auf den Informationen aus dem Meldewesen erstellt. Die Finanzmarktteilnehmer müssen der FMA diesbezüglich jährlich Meldung zu den inhärenten Geldwäschereirisiken und zur Qualität der Risiko-Mitigation erstatten. Ergänzend dazu wertet die FMA laufend Informationen aus, welche sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit (z.B. laufende Kontrollen, Presse- bzw. Medienartikel, Berichterstattung von Partnerbehörden, etc.) erhält.

Entsprechend dem risikobasierten Aufsichtsansatz fokussierten die Kontrollen seit 2020 inhaltlich auch auf jene Themen, die im Zuge der letzten NRA II als Verwundbarkeiten identifiziert wurden. Die FMA hat die Zahl der eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen signifikant gesteigert, um zusätzlich zu den Erkenntnissen aus den beauftragten Kontrollen (Prüfungen mittels Wirtschaftsprüfer) ein unmittelbares und umfassendes Bild von der Qualität der Sorgfaltspflichtmassnahmen zu erhalten.

Sowohl die eigenständigen als auch die beauftragten Sorgfaltspflichtkontrollen orientierten sich jeweils an den festgelegten Aufsichtsschwerpunkten in den jeweiligen Sektoren. Bei den beauftragten Sorgfaltspflichtkontrollen wurden vor 2020 durchgehend Vollprüfungen im Rahmen der beauftragten Kontrollen durchgeführt. Um einen tiefergreifenden Einblick in die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten zu erhalten, wurden ab 2020 im Rahmen der beauftragten Prüfungen Schwerpunktthemen zur Überprüfung vorgegeben. Im Jahr 2020 waren dies die drei Themen Risikobewertung, Angemessenheit der Geschäftsprofile (insbesondere Überprüfung und Plausibilisierung der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des Gesamtvermögens sowie Dokumentation zu effektiven Einbringern der Vermögenswerte) sowie Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen. Im Rahmen der Kontrollen wurden tiefgreifende Fragen zur Organisation und Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten seitens der Wirtschaftsprüfer abgeklärt und das Abwehrdispositiv anhand von Stichproben überprüft. Sobald sämtliche Intermediäre eines Sektors einer Prüfung unterzogen wurden, werden schwerpunktmässig neue Themengebiete überprüft.

Im Bereich Banken wurden sohin in 2021 schwerpunktmässig die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen, die Mitteilungspflichten sowie die Durchsetzung internationaler Sanktionen und ab 2022

²⁵⁸ Siehe diesbezüglich NRA II RT.

das individuelle Risikomanagement sowie die Transaktionsüberwachung, insbesondere Bartransaktionen, Transaktionen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung und Hochrisikotransaktionen (Hochrisikoländer, Durchlauftransaktionen, usw.) geprüft. In den weiteren Sektoren wurde ab 2023 schwerpunktmässig die Durchsetzung der internationalen Sanktionen, die Mitteilungspflichten sowie die risikoadäquate Überwachung von Geschäftsbeziehungen unter Berücksichtigung der Qualität einfacher und besonderer Abklärungen geprüft. Im noch jungen CASP-Sektor wurde im Rahmen der ersten Prüfrunde eine Vollprüfung durchgeführt und in weiterer Folge die wichtigen Eckpfeiler Geschäftsprofil, Risikobewertung und Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen geprüft.

Die eigenständigen Sorgfaltspflichtkontrollen durch FMA-Prüfer fokussierten zusätzlich auf jene Themen, die im Rahmen der NRA II als Verwundbarkeiten identifiziert und im entsprechenden Massnahmenplan der Regierung als Handlungspriorität definiert wurden. In diesem Zusammenhang lag besonderes Augenmerk u.a. auf Produkt- und Dienstleistungsrisiken im Zusammenhang mit Transaction Banking, Servicegesellschaften, Einzelzeichnungsrechte und Barmittelgeschäfte sowie dem Thema Terrorismusfinanzierung. Neben diesen Prüfgebieten wird im Rahmen der eigenständigen Kontrollen besonders auch das jeweilige individuelle Risiko des Sorgfaltspflichtigen sowie dessen mitigierende Massnahmen geprüft. Insofern erlauben die eigenständigen Kontrollen eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den speziell beim geprüften Sorgfaltspflichtigen vorliegenden Risiken und deren Mitigierung.

Mit 2022 wurden die beauftragten Kontrollen im Banken- und Versicherungssektor einem risikobasierten Zyklus unterstellt. Dies führt dazu, dass grundsätzlich keine Doppelprüfungen der Intermediäre durch die FMA und den beauftragten Wirtschaftsprüfern in einem Jahr durchgeführt werden sowie, dass risikoreichere Institute häufiger geprüft werden.

Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit dem ab Februar 2022 von Russland begonnenen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den daraus resultierenden Sanktionspaketen wurde zudem auch im Bereich der eigenständigen Sorgfaltspflichtkontrollen bei sämtlichen Prüfungen ein zusätzlicher Schwerpunkt auf das Thema der Einhaltung von Finanzsanktionen gemäss Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) sowie potentielle Sanktionsumgehungen gelegt.

SPG-Kontrollen	2019	2020	2021	2022
Banken	14	13	12	12
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	4 / 14	6 / 14	5 / 12	4 / 3
Vermögensverwaltungsgesellschaften	106	102	98	94
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	8 / 18	2 / 29	1 / 32	5 / 14
Lebensversicherungsgesellschaften	21	19	18	16
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	2 / 18	2 / 1	3 / 5	2 / 7
Lebensversicherungsvermittler	31	30	21*	21*
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	0 / 5	1 / 7	2 / 4	2 / 4
Investmentfonds	613	643	676	767
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	5 / 120	6 / 21	3 / 75	0 / 153
Dienstleister für Rechtsträger	188	185	188	177
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	11 / 58	11 / 40	19 / 33	17 / 33
VT-Dienstleister	3	13	21**	34**
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	0 / 0	5 / 12	4 / 2	5 / 4

Andere Sorgfaltspflichtige***	112	97	127	148
Eigenständige / Beauftragte Kontrollen	3 / 1	5 / 2	3 / 2	3 / 1

* neue Zählweise ab 2021; es werden nur noch diejenigen Lebensversicherungsvermittler gezählt, die sorgfaltspflichtige Geschäftsbeziehungen unterhalten

** davon nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten nach Art. 3 Abs 1 Bst. s SPG (7 im 2021; 15 im 2022; 11 im 2023)

*** enthält E-Geld-Institute, Agenten von EWR-Zahlungsinstituten, Fondsverwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung, Wertpapierfirmen, Spielbanken sowie Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG

Im Rahmen der Kontrollen im Bankensektor wurden in einigen Fällen Mängel in Zusammenhang mit der Risikobewertung auf Kundenebene, den Geschäftsprofilen der Kunden sowie unzureichende Transaktionsabklärungen festgestellt. Weiters wurden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen u.a. Empfehlungen in Zusammenhang mit den Berichten des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten sowie im Bereich der risikoadäquaten Überwachung von Transaktionen ausgesprochen.

Bei den Lebensversicherungsunternehmen und Lebensversicherungsvermittlern wurden Mängel insbesondere in Bezug auf die kundenbezogene Risikobewertung, die Aussagekraft von Geschäftsprofilen (Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte) sowie die Prüfungshandlungen des Untersuchungsbeauftragten festgestellt.

Unter die Sorgfaltspflichtkategorie «Dienstleister für Rechtsträger» fallen insbesondere Treuhänder und Treuhandgesellschaften sowie Personen nach 180a-Gesetz. Die FMA führte konsolidierte Vor-Ort-Kontrollen und ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch. Die durchgeführten Kontrollen zeigten auf, dass die Qualität der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten im Treuhandbereich im Allgemeinen überwiegend als gut zu erachten ist, und bei einem Grossteil der Kontrollen lediglich vereinzelte bis keine Feststellungen getroffen werden mussten. Einige wesentliche Ausnahmen betrafen in einzelnen Kontrollen Mängel hinsichtlich der Informationen im Geschäftsprofil zu «Source of Funds» und «Source of Wealth», Wahrnehmung der Meldepflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei sowie die Überprüfung der Kundenbeziehungen im Hinblick auf mögliche Sanktionsverletzungen.

Neben einigen hauptsächlich formellen Schwachstellen wurden im Vermögensverwaltungssektor in Summe lediglich einzelne Mängel (insbesondere im Bereich Geschäftsprofil inkl. Mittelherkunftsprüfung) identifiziert. Weiters erfolgten drei eigenständige Vor-Ort-Kontrollen bei Verwaltungsgesellschaften/AIFM mit der Befähigung zur Ausübung des individuellen Portfoliomanagements.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl an Fonds, welche entweder selbstverwaltet oder von Verwaltungsgesellschaften und AIFMs verwaltet werden, einer Prüfung unterzogen (insbesondere im Jahr 2022). In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass sämtliche Fonds einer neuen Risikobewertung nach SPG unterzogen wurden. Die Neubewertungen führten dazu, dass rund die Hälfte dieser Fonds die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV nicht mehr anwenden konnten. In Gesamtschau konnte sich die FMA grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen von einem robusten Abwehrdispositiv im Fondsektor überzeugen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Aufarbeitung der erweiterten Vorgaben im Hinblick auf die Durchschau auf den tatsächlichen Investor sowie das Investmentscreening noch ausbaufähig ist.

Schliesslich führte die FMA in der Berichtsperiode auch im Bereich der CASP eigenständige Vor-Ort-Kontrollen durch. Der Fokus lag dabei neben der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen auch auf den Geschäftsprofilen sowie der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen. Bei den durchgeführten Kontrollen wurden teils erhebliche Mängel im Zusammenhang mit der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung/Transaktionen festgestellt. Gerade in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, mangelte es am in einigen Fällen am Detaillierungsgrad der vorliegenden Informationen zu SoF/SoW. Darüber hinaus wurden vereinzelt Mängel in der Plausibilisierung der eingebrachten Vermögenswerte sowie der Risikobewertung festgestellt. Die beauftragten Wirtschaftsprüferkontrollen in diesem Sektor unterstrichen den grossen Aufholbedarf zusätzlich.

Im Anschluss an die Durchführung und Auswertung der Prüfergebnisse erfolgten jeweils eine sektorspezifische Zusammenfassung und Empfehlungshandlungen, welche den einzelnen Sektoren zur Verfügung gestellt wurde. Teils erfolgten darauf hin auch Schulungen durch die FMA für einzelne Sektoren, um die Awareness zu stärken. Auch organisatorische Vorgaben wurden im Rahmen von Arbeitstreffen mit den Verbänden diskutiert und ausgearbeitet um das Abwehrdispositiv der einzelnen Sorgfaltspflichtigen zu stärken.

Neben den vorgenannten eigenen Sorgfaltspflichtskontrollen erfolgten auch eigenständige Vor-Ort-Kontrollen zur Thematik des Insiderhandels und der Marktmanipulation bei liechtensteinischen Banken. Neben den Kontrollen wurde auch die Sensibilisierung für die vorgenannten Risiken gefördert.

6.4.3 Mitigierung durch Finanzinstitute und andere Finanzintermediäre

6.4.3.1 Banken

6.4.3.1.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die Banken in Liechtenstein haben generell ein gutes Verständnis, was die für sie bestehenden Risiken in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angeht. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Banken sich sehr intensiv mit der Thematik befassen und eine entsprechend hohe Bedeutung zumessen, was insgesamt zur Entwicklung eines sehr detaillierten Verständnisses der Pflichten im Bereich GW/TF geführt hat.

Der Bankensektor verfügt im Sektorenvergleich über die grössten personellen Ressourcen im Bereich der Bekämpfung von GW/TF. Dies erlaubt naturgemäss die intensivste Auseinandersetzung mit den Pflichten im Bereich GW/TF. Folglich ist grundsätzlich ein sehr gutes Verständnis der Sorgfaltspflichten im Bankensektor zu verorten. Neben der laufenden Fortbildung und Ausbildung durch externe Know-how-Träger führt der Bankensektor selbst eigene Schulungen durch und lädt zu diesen Schulungen auch Vermittler wie Vermögensverwalter oder Treuhänder zum Besuch ein, sodass das Abwehrdispositiv möglichst auch auf die jeweiligen Zuträger ausgerollt wird.

In Zusammenhang mit den Mitigierungsmassnahmen im Bankensektor sind auch die umfangreichen Richtlinien des Liechtensteinischen Bankenverbandes zu nennen, wobei insbesondere die Richtlinie betreffend Handhabung risikoe erhöhender Faktoren im Geldwäschereibereich zu nennen ist.²⁵⁹ Die Mitgliedsbanken des Liechtensteinischen Bankenverbandes haben sich dazu verpflichtet, die darin festgelegten Vorgaben im Sinne eines Mindeststandards umzusetzen, wobei es den Banken unbenommen bleibt, strengere Massnahmen festzulegen.

In der Richtlinie betreffend Handhabung risikoe erhöhender Faktoren werden u.a. Indizien festgelegt, welche Hinweise für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung geben könnten, um die davon ausgehenden Risiken für die Banken zu mitigieren. In der Richtlinie werden Konkretisierungen vorgenommen und auch (allenfalls zu ergreifende) Massnahmen festgelegt, etwa im Hinblick auf komplexe Strukturen, Durchlauftransaktionen oder komplexe Transaktionen. Überdies wird darin beispielsweise die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen für Servicegesellschaften untersagt oder auch der Umgang mit Gesellschaften mit Inhaberpapieren umrissen. Auch im Hinblick auf gewisse Produkte und Services (etwa Kreditkarten für diskretionär ausgestaltete Rechtsträger) finden sich Kriterien, mittels derer die inhärenten Risiken mitigiert werden sollen.

Seit der NRA II haben die Banken zudem grosse Anstrengungen unternommen, um einerseits die GW/TF-Risiken noch besser zu verstehen und andererseits verbleibende Schwachstellen zu identifizieren sowie zu adressieren.

Im Falle der physischen Anwesenheit des WB (bei der Identifikation des Kunden) wird es den Banken ermöglicht, im Rahmen eines direkten Kontakts, Abklärungen zum Kunden einzuholen und sich persönlich vom Kunden einen Ersteindruck zu verschaffen.

²⁵⁹ Des Weiteren sind insbesondere die 2012 erlassene Steuerkonformitätsrichtlinie und die Korrespondenzbanken-Richtlinie aus dem Jahr 2018 zu nennen. Das LBV-Regelwerk ist abrufbar unter: <https://www.bankenverband.li/verband/regelwerk>.

Die Banken haben beispielsweise trotz der Möglichkeit der Nutzung der virtuellen Identifikation als die gängigste Massnahme zur Überprüfung der Identitäten nicht physisch anwesender Vertragspartner und WB weiterhin die Einholung von Echtheitsbestätigungen etabliert. Im Rahmen der Echtheitsbestätigung bestätigt eine Drittperson (Notar, Rechtsanwalt oder anderer Sorgfaltspflichtiger, welcher einer gleichwertigen Regulierung unterliegt), dass sie das Originaldokument gesehen hat. In der Regel wird auch bestätigt, dass das Foto des Identitätsdokument mit jener Person übereinstimmt, die den Ausweis persönlich vorgelegt hat. Die Banken verlangen, dass diese Echtheitsbestätigungen zum Vertragspartner zwingend einzuholen sind, sofern selbiger nicht persönlich anwesend ist. Die liechtensteinischen Banken verlangen auch stets Kopien der Ausweisdokumente aller WB. Auch zu diesen Dokumenten werden in der Regel Echtheitsbestätigungen eingefordert.

Die Sorgfaltspflichtkontrollen haben gezeigt, dass Echtheitsbestätigungen zum einen von Mitarbeitern von Gruppengesellschaften, zum anderen von Notaren und Rechtsanwälten ausgestellt werden. In den vergangenen Jahren sind kaum Fälle bekannt geworden, in denen missbräuchlich ausgestellte Echtheitsbestätigungen identifiziert worden sind. Grundsätzlich besteht bei dieser Verifizierungsmethode im Falle von Dritten (Rechtsanwälte/Notare) aber ein höheres Risiko als bei einem persönlichen Kontakt (physisch oder virtuell). Dieses Risiko ist insbesondere höher bei bislang unbekanntem Bestätigungspersonen oder bei Personen, die für ihre Handlungen geringeren Rechtsrisiken ausgesetzt sind (z.B. schwache Aufsicht über den jeweiligen Berufsstand) oder in Ländern mit höheren Korruptionsrisiken beheimatet sind.

Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung basierend auf virtuellem statt physischem Kontakt wurde von mehreren Banken über die letzten Jahre hinweg vorangetrieben und wird zwischenzeitlich von diesen Banken als weitere Möglichkeit der Kundenidentifikation auch eingesetzt. Mehr als 90 % aller bisherig von Banken durchgeführten virtuellen Identifikationen ist auf eine Bank im Retailbereich zurückzuführen. Gesamthaft wurden im Untersuchungszeitraum über 150'000 virtuelle Identifikationen durchgeführt. Bislang werden derartige Videoidentifikationen nur für natürliche Personen mit Domizil in Liechtenstein und den umliegenden deutschsprachigen Ländern (Schweiz, Deutschland und Österreich) durchgeführt.

Die höhere Akzeptanz der virtuellen Identifikation ist einerseits auf die Corona-Pandemie rückführbar, andererseits aber auch auf das Erreichen junger Privatkunden, für welche der persönliche Kontakt mit dem Kundenberater nicht wesentlich ist. Letztere Generation nutzt vielfach nurmehr webbasierte Produkte wie beispielsweise Online Banking. Tendenziell geht von Kunden, welche den persönlichen Kontakt scheuen, ein erhöhtes Risiko aus, allerdings wird dies durch die eingeschränkte Produktwelt, welche in der Regel nicht über Gehaltskonten, Kleinkredite oder standardisierte Vermögensverwaltungsprodukte hinausgeht, sowie durch die geografische Herkunft dieser Kunden, welche vorwiegend aus der DACHL-Region stammen, reduziert. Viele dieser Kunden sind folglich dem Retail-Segment zurechenbar, wobei zunehmend eine virtuelle Identifikation im niedrigen Private Banking-Segment mit standardisierten Vermögensverwaltungsangeboten erkennbar ist. Zudem ist auch feststellbar, dass grundlegend sichere Login-Verfahren verwendet werden und sich die Kunden entsprechend ihrem Wohnsitz einloggen und somit die Accounts tatsächlich auch von den Kunden selbst genutzt werden und diese nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Seitens der Banken wird auch ein intensiver gegenseitiger Erfahrungsaustausch gelebt. Frühzeitig werden durch den Liechtensteinischen Bankenverband Arbeitsgruppen gebildet und so neue Regularien vorweggreifend verifiziert und etabliert.

6.4.3.1.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Alle Banken haben die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und bewertet sowie eine unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) implementiert. Bei ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen wurden die GW/TF-Risiken auf Unternehmensebene des Sorgfaltspflichtigen beurteilt. Hierbei ist aufgefallen, dass diese einerseits plausibel hergeleitet und abgebildet wurden und andererseits zudem mit den Daten des jährlichen SPG-Meldewesens kongruent sind. Zudem wurde festgestellt, dass fast alle Banken die NRA berücksichtigt haben.

Auch der Detaillierungsgrad ist bei allen Banken ausreichend, allerdings ist im Rahmen der Kontrollen auch aufgefallen, dass einige Banken teilweise allgemein zutreffende Risikokriterien in die Risikobewertung aufgenommen haben, anstatt diese Kriterien tatsächlich an ihr individuelles Geschäft sowie dem konkreten Geschäftsmodell anzupassen.

Im Grunde gehen die Banken bei der Erstellung der unternehmensweiten Risikobewertung nach den folgenden Schritten vor:

- 1.) Ermittlung relevanter Risikofaktoren in Bezug auf die konkrete Unternehmensstrategie (inkl. insb. Faktoren in Bezug auf Vertriebskanalrisiken).
- 2.) Abstrakte Bewertung der ermittelten Risikofaktoren (= abstraktes inhärentes Risiko).
- 3.) Bewertung der Exponiertheit anhand unternehmensspezifischer Kennzahlen.
- 4.) Bewertung des inhärenten Risikos unter Berücksichtigung der Exponiertheit.
- 5.) Analyse der risikomindernden Massnahmen (in Bezug auf die jeweiligen inhärenten Risikofaktoren).
- 6.) Bewertung der risikomindernden Massnahmen.
- 7.) Ermittlung des Restrisikos.
- 8.) Festlegung allfälliger weiterer Massnahmen.

Die Risikofaktoren werden im Grundsatz unabhängig von der individuellen Exponiertheit bewertet.

6.4.3.1.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

SPG-Kontrollen haben gezeigt, dass hinsichtlich der individuellen Risikobewertungen der Geschäftsbeziehungen fast alle Banken weitgehend robuste Bewertungen implementiert haben. Die Banken berücksichtigen hierbei sowohl die Ergebnisse der NRA, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat.

Schwächen wurden insbesondere bei der Gewichtung der geografischen Risiken sowie im Zusammenhang mit dem Risikofaktor «hohes Transaktionsvolumen» festgestellt. Bei Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Liste A-Ländern wurden – insbesondere bei kleineren Banken – eine hohe Risikobereitschaft festgestellt.

6.4.3.1.4 Übersicht Mitigierung Banken

Der Bankensektor verfügt über ein grundlegendes effektives Abwehrdispositiv. Die Qualität der Compliance-Arbeit bei den am Finanzplatz aktiven Banken ist seit dem Jahr 2019 gestiegen. Eine besondere Herausforderung ist das Thema potentieller Sanktionsumgehungen und die Erkennung damit in Verbindung stehender Geschäftsmodelle und Transaktionen. Das Thema der Mittelherkunftsprüfung (sowohl bei Bartransaktionen als auch bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen) und der zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung von Transaktionsalerts steht im Fokus der Arbeit der Banken. Seitens der Banken erfolgen auch eigenständige Schulungen ihrer Mitarbeiter. Neben der Zunahme der Ressourcen haben die Banken auch den Know-how Aufbau im Zeitraum der für dieses NRA relevanten Jahre gelebt.



BANKEN



Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	

Richtlinien und Verfahren	
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	

um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?		
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?		
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?		
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?		
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?		
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?		
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?		
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?		
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)		
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.		
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.		
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.		

Mitteilungspflichten		
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)		
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?		
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?		
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?		
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?		
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?		

Schulungen		
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.		
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).		

Gruppenweite Sorgfaltspflichten		
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttersgesellschaft in Liechtenstein)		

Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	

Abbildung 140: Übersicht Mitigierung Banken

6.4.3.1.5 Verdachtsmitteilungsverhalten

Im Berichtszeitraum 2019 bis 2022 nahm die Anzahl der registrierten Banken in Liechtenstein von 14 auf 12 ab. Dabei erstatteten die Banken im Vergleich zu allen Sektoren überproportional viele Verdachtsmitteilungen. Dies stellt für einen Finanzplatz ein bekanntes Bild dar.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Jahr 2022 alle Banken – mit Ausnahme der zu diesem Zeitpunkt bereits in Liquidation befindlichen Bank, die folglich nicht mehr über eine entsprechende Bewilligung verfügte – der SFIU Verdachtsmitteilungen zukommen liessen. Jedoch erstatteten einzelne kleinere bzw. mittelgrosse Banken - in Relation betrachtet - auffällig wenige Verdachtsmitteilungen bzw. ausschliesslich eine geringe Anzahl an Verdachtsmitteilungen betreffend einzelner Kunden(-gruppen), was u.a. auf das jeweilig Geschäftsmodell der Bank zurückzuführen war und der Fokus zudem teilweise rein auf das Transaktionsgeschäft gelegt wurde. Im Bereich des klassischen Private Bankings und der Vermögensverwaltung ist die Anzahl der Meldungen tendenziell geringer aufgrund einer geringeren Anzahl an Transaktionen.

In der gegenständlichen Berichtsperiode wurden von den Banken insgesamt 3'635 Mitteilungen an die SFIU übermittelt. Im vergangenen Berichtszeitraum waren es lediglich 695 Verdachtsmitteilungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die aktuelle Berichtsperiode ein Jahr mehr umfasst. Auf das Jahr heruntergebrochen wurde im Zeitraum der NRA III (2019 bis 2022) mit durchschnittlich 908 Verdachtsmitteilungen pro Jahr von den Banken erheblich mehr mitgeteilt als in der vergangenen Berichtsperiode, als durchschnittlich 231 Verdachtsmitteilungen pro Jahr gezählt wurden. Die Banken erstatteten viermal mehr Verdachtsmitteilungen pro Jahr zwischen 2019 und 2022 als zwischen 2015 und 2018. Dabei kann auch innerhalb des Berichtszeitraums selbst eine starke Zunahme der Mitteilungen festgestellt werden. 2022 übermittelten Banken 2.5 Mal so viele Verdachtsmitteilungen wie im Jahr 2019. Die Zunahme an Verdachtsmitteilungen dürfte u.a. auf folgende zwei Gründe zurückzuführen sein:

Einerseits führte die Revision des § 165 StGB, die per 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, zu einer deutlichen Ausdehnung der vortatenfähigen Handlungen auf sämtliche mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte.²⁶⁰

Andererseits wurde im Berichtszeitraum bei einzelnen Instituten die Compliance mit personeller und vor allem auch technischer Unterstützung sowie weiteren IT-Tools gestärkt, was sich ebenfalls bei der Erkennung von relevanten Sachverhalten positiv bemerkbar machte. Ergänzend wurden bei mehreren Banken sog. File Reviews durchgeführt, was ebenfalls zu einem Anstieg an Verdachtsmitteilungen führte.

Massgebend für die starke Steigerung der Mitteilungszahlen von 2021 auf 2022 waren u.a. sowohl der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionierungen und öffentlich verfügbaren Quellen zu potentiell strafrechtlich relevantem Verhalten sogenannter Oligarchen sowie gesamthaft durchgeführte Compliance-Reviews bei einzelnen Instituten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen regelmässig der Verdacht einer Vortat zur Geldwäscherei vorliegt; oftmals in Form von potenziellen Sanktionsumgehungen.

Sektor	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Banken	185	192	245	221	163	305	540	844	862	1'389

²⁶⁰ <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=102&year=2018>.

Die Anzahl an Verdachtsmitteilungen aus dem Bankensektor sowie deren Entwicklung in der Berichtsperiode deutet auf ein hohes Bewusstsein des Sektors im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention hin. In diese Bewertung muss jedoch auch hineinfließen, was für Verdachtsmitteilungen die SFIU erhält bzw. um was für Vorfällen es sich jeweils handelt. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass gewisse Vorfälle wie beispielsweise Betrug häufig Grund der Verdachtsmitteilungen sind, während andere, vor allem so genannte globale Straftaten, wenig bis gar nicht Gegenstand von Verdachtsmitteilungen waren/sind. Wie im Kapitel 5.4 «Potentielle Gefährdungen» dargelegt wurde, sind Banken der Gefährdung ausgesetzt, dass sie für das Waschen von inkriminierten Vermögenswerten, die von kriminellen Organisationen durch beispielsweise Menschenhandel oder Formen der Umweltkriminalität erwirtschaftet wurden, missbraucht werden. Vor allem für die handelsbasierte Geldwäscherei, bei der üblicherweise viele Transaktionen involviert sind, sind die Dienstleistungen der Banken anfällig.

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Hinsichtlich der Qualität der Verdachtsmitteilungen liess sich im Berichtszeitraum parallel zur stetigen Zunahme der Anzahl an Verdachtsmitteilungen von Banken auch ein konstanter qualitativer Aufwärtstrend erkennen. Die Mitteilungen der Banken waren mit Blick auf die Sachverhaltsdarstellungen die im Vergleich zu den anderen Sektoren mit Abstand am etabliertesten und detailliertesten und stellten in der Regel eine fundierte Basis für die weitere Analyse der SFIU dar. Die Qualität der übermittelten Verdachtsmitteilungen variiert jedoch teilweise zwischen den Instituten. Bei komplexeren Sachverhalten wurden regelmässig umfangreiche Beilagen mitgeliefert, die zwar zur detaillierten Darstellung beitragen, jedoch nicht immer spezifisch auf die Kernelemente eingingen und dadurch die Übersichtlichkeit beeinträchtigten; zudem wurden Sachverhalte je nach Bearbeitung und Aufarbeitung nicht immer gleich tiefgründig und strukturiert (bspw. Ausführungen zu den involvierten Personen/Entitäten und deren exakte Rolle) erfasst und dargelegt.

Abhängig vom jeweiligen Geschäftsmodell handelte es sich hinsichtlich der erkannten zugrundeliegenden Vorfällen teilweise um inhaltlich vergleichbare Delikte und entsprechend um nahezu identische Mitteilungen. Darüber hinaus wurden von der überwiegenden Anzahl an Instituten die massgebenden Vorfälle erkannt bzw. verdächtige Sachverhalte auch ohne mögliche Erkennbarkeit des zugrundeliegenden Delikts festgestellt und grundsätzlich qualitativ hochwertig aufbereitet. Zudem waren die einzelnen Institute regelmässig aktiv mit der SFIU im Austausch, wenn einzelne Sachverhalte klärungsbedürftig waren.

Auch liess sich bei einzelnen Instituten bereits ein Trend hinsichtlich einer fortgeschrittenen Nutzung von OSINT feststellen, allerdings bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht gleichermassen bei allen Banken.

Datenqualität

Im massgebenden Berichtszeitraum spielte die Thematik der fehlenden bzw. nicht vollständig etablierten goAML-XML-Schnittstellen einzelner Banken eine zentrale Rolle. Mangels funktionierender Schnittstellen einzelner Institute waren die eingelieferten Daten oftmals von überschaubarer Qualität betreffend die eingelieferten Personen-/Entitäts- und Kontodaten. Zudem zeigte sich wiederholt, dass einzelne Banken ohne funktionierende Schnittstelle nicht in der Lage waren, fristgerecht dringende Auskunftersuchen zu beantworten und insbesondere die erforderlichen Transaktionsdaten ordnungsgemäss einzuliefern, was sich sowohl negativ auf die Analysetätigkeit der SFIU als auch auf die Beantwortung von Auskunftersuchen von ausländischen Partnerbehörden auswirkte. Diese Problematik ist bis dato nicht vollends behoben und birgt entsprechende Risiken für die Arbeit der SFIU.

Begleitende Dokumentation

Die in Verbindung mit den Verdachtsmitteilungen eingelieferten Dokumente waren von heterogener Qualität. Grundsätzlich liess sich feststellen, dass sämtliche Banken über eine umfangreiche Dokumentation verfügten und diese an die SFIU übermittelten. Inhaltlich zeigten sich jedoch deutliche Unterschiede mit Blick auf die Detaillierung und vor allem die Aussagekraft insbesondere von Geschäftsprofilen sowie den herangezogenen Verifikationsdokumenten und erfolgten Abklärungen. In den Geschäftsprofilen liess sich vermehrt ein generisches Ausfüllen aufgrund informatikgestützter Systeme beobachten. Zwar wurden regelmässig Drittbelege

zur Verifizierung der Herkunft der Vermögenswerte (SoW/SoF) oder der Eigentümerketten herangezogen, jedoch waren diese nicht immer ausreichend bzw. aussagekräftig genug, um die Vermögenswerte, die dargelegten Vorgänge oder Eigentümerketten vollständig zu verifizieren. Vereinzelt konnten zudem Defizite im Bereich der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen festgestellt werden, was jedoch die Ausnahme darstellte.

Weiterhin aktuell ist die Problematik der nicht aussagekräftigen bzw. nicht verifizierten Profilingaben von einzelnen Instituten. Hinzu kommt, dass einzelne Banken handschriftlich ausgefüllte Profile einreichten, welche maschinell nicht durchsuchbar gemacht werden können und teils schwer lesbar waren.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilungen

Teilweise liess sich feststellen, dass Verdachtsmitteilungen relativ spät bei der SFIU einlangten und die getätigten Abklärungen vereinzelt unverhältnismässig lange dauerten bzw. verdächtige Sachverhalte zu spät erkannt und die erforderlichen Abklärungen initiiert wurden, was die Analysetätigkeit der SFIU negativ beeinflusste. Bei einzelnen Banken liess sich beobachten, dass unverhältnismässig lange Abklärungen tendenziell bei strategisch wichtigen oder wahrscheinlich ertragsreichen Kunden vorgenommen wurden.

Ein direkter Austausch mit den betroffenen Instituten konnte grösstenteils ein erhöhtes Bewusstsein schaffen sowie eine Verbesserung bis zum Ende des Berichtszeitraumes erreichen. Es besteht diesbezüglich jedoch weiterhin Optimierungsbedarf.

Teilweise war das verspätete Erkennen von verdächtigen Sachverhalten einer niedrigen i.d.R. risikoadäquaten Risikokategorisierung, verbunden mit einem entsprechend langen Überwachungsrythmus und weniger detaillierten Abklärungen, – also der konsequenten Anwendung des risikobasierten Ansatzes – geschuldet. Dieses Spannungsverhältnis besteht weiterhin.

Fazit

Die konstant steigende Zahl an Verdachtsmitteilungen erscheint mit Blick auf die sich verändernden globalen Parameter, des im 2019 erweiterten Vortatenkataloges und der regelmässigen File Reviews einzelner Institute stimmig. Lediglich wenige Institute fielen mit einer unterdurchschnittlich niedrigen Zahl an erstatteten Verdachtsmitteilungen auf.

Hinsichtlich der Qualität der Verdachtsmitteilungen zeichnete sich in der Berichtsperiode ein überwiegend positiver Trend ab. Gleiches gilt für den Zeitpunkt des Verdachtsmitteilungseinganges, der sich konstant verbesserte.

Insgesamt stellten die Verdachtsmitteilungen des Bankensektors eine überwiegend fundierte Basis für die weitere Analysetätigkeit der SFIU dar.

6.4.3.2 Finanzinstitute (E-Geld-, Zahlungsinstitute und Agenten)

6.4.3.2.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die zwei E-Geld-Institute und das Zahlungsinstitut haben jeweils fokussierte Geschäftsmodelle. Aufgrund der Grösse der E-Geld-Institute und des Zahlungsinstituts und deren Bedeutung für den Finanzplatz sowie des beschriebenen GW/TF-Risikos steht dieser Sektor nur bzgl. der Prepaid-Kreditkarten unter besonderem Risiko. Diesbezüglich besteht aber eine gesteigerte Intensität der Massnahmen seitens der Institute. Als Agent für ein international tätiges Zahlungsinstitut wickelt ein weiteres liechtensteinisches Unternehmen internationale, bargeldintensive Finanztransfers ab und unterliegt diesbezüglich einem höheren Risiko.

6.4.3.2.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Die Anderen Finanzinstitute haben die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und bewertet sowie eine unternehmensweite Risikobewertung (BRA) implementiert. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ist aufgefallen, dass diese nicht nur plausibel hergeleitet und abgebildet wurden, sondern auch mit den Daten des jährlichen SPG-Meldewesens übereinstimmend sind.

6.4.3.2.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

Mit Bezug zu der individuellen Risikobewertungen der Geschäftsbeziehungen bestehen überwiegend robuste Bewertungen, wobei hierbei sowohl die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat berücksichtigt wurden.

Schwächen sind mit Bezug zu den Ressourcen und der Anzahl der Geschäftsbeziehungen sowie Transaktionen festzustellen, da sehr vielen Geschäftsbeziehungen/Transaktionen wenig Ressourcen gegenüberstehen. Im Zusammenhang mit dem Finanztransfergeschäft des Agenten werden lediglich gelegentliche Transaktionen durchgeführt und es bestehen keine Geschäftsbeziehungen. Im Beobachtungszeitraum wurde das Risikoverständnis wesentlich geschärft, sodass risikoreichere Transaktionen nunmehr eingehender abgeklärt werden.

6.4.3.2.4 Übersicht Mitigierung Finanzinstitute (E-Geld-, Zahlungsinstitute und Agenten)

Der Sektor der E-Geld, Zahlungsinstitute und Agenten besteht aus zwei E-Geld-Instituten und einem Zahlungsinstitut, welche jeweils spezifische Geschäftsmodelle mit entsprechenden Strukturen und Ressourcen verfolgen.



FINANZINSTITUTE (E-GELD-/Zahlungsinstitute/AGENTEN)

hoch Qualität gering



Interne Organisation	
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?	Yellow
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	Green
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	Orange
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	Yellow
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	Green
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	Green
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	Green
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	Green
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	Yellow
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	Green
Richtlinien und Verfahren	
	Yellow

Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	Yellow
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	Yellow

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	Green
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	Green
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	Green
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Orange
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Orange

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Orange
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Orange

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Orange
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Green
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Green
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Green
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Green
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Green
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Green
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Yellow

betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.

Mitteilungspflichten	
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	

Abbildung 141: Übersicht Mitgierung Andere Finanzinstitute

6.4.3.2.5 Verdachtsmitteilungen

In der Berichtsperiode wurden von E-Geld-Instituten sowie Zahlungsdienstleistern insgesamt 35 Verdachtsmitteilungen an die SFIU übermittelt. Der Verlauf der Anzahl der Mitteilungen von 2019 bis 2022 spiegelt die Anzahl registrierter E-Geld-Institute in Liechtenstein wider. Verfügten 2019 noch 5 solcher Institute über eine Bewilligung, waren es 2022 nur noch deren zwei. Der vergleichsweise grosse Anstieg zwischen 2019 und 2020 ist auf die Aufnahme der Tätigkeit von Marktteilnehmern im Krypto-Asset-Bereich zurückzuführen. Der gewichtigste Vertreter dieses Bereichs zog sich jedoch im Jahr 2021 bereits wieder zurück, was den erneuten Rückgang der Verdachtsmitteilungen erklärt.

Sektor	2018	2019	2020	2021	2022
E-Geld-Institute & Zahlungsdienstleister	2	1	29	4	1

Aufgrund der überschaubaren Anzahl an erstatteten Verdachtsmitteilungen lässt sich zur Qualität der Mitteilungen keine allgemeingültige Aussage treffen.

6.4.3.3 Lebensversicherungsunternehmen

6.4.3.3.1 Risikoanalyse und -verständnis

Im Lebensversicherungssektor zeigt sich keine einheitliche Anwendung der risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Medienüberwachung. In Kontrollen zeigte sich zwar, dass der Compliance eine hohe Bedeutung zukommt und seitens der Leitungsebene eine aktive Involvierung der Compliance erfolgt. Jedoch wurde auch erkennbar, dass im Verhältnis der Anzahl der Geschäftsbeziehungen zur Anzahl der Kundenbetreuer sowie Compliance-Ressourcen ein Verbesserungsbedarf besteht.

Die Risikoanalysen der Versicherungsunternehmen sind generisch. Im Verständnis der Risikolage zeigt sich, dass zwar spezifische Massnahmen und Tools in Verwendung sind, jedoch diese stellenweise nicht dem Standard am Finanzplatz Liechtenstein entsprechen und kaum eine fortlaufend aktuelle und tiefgehende Analyse erfolgt.

6.4.3.3.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Alle Lebensversicherungen haben bestehende Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und in der unternehmensweiten Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) berücksichtigt. Bei Sorgfaltspflichtkontrollen ist aufgefallen, dass die Risiken plausibel hergeleitet und abgebildet wurden, jedoch die Risikokriterien eher generisch gehalten waren und nicht an das individuelle Geschäftsmodell angepasst waren.

6.4.3.3.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

In den SPG-Kontrollen fiel auf, dass hinsichtlich der individuellen Risikobewertungen der Geschäftsbeziehungen zwar die Ergebnisse der NRA, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden und die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend berücksichtigt wurden, jedoch im Kontext der beschränkten Ressourcen für AML bzw. Compliance es an deren Umsetzung mit Bezug zu den einzelnen Geschäftsbeziehungen mangelt.

Schwächen wurden insbesondere bei der Gewichtung der geografischen Risiken sowie im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Liste A-festgestellt.

6.4.3.3.4 Übersicht Mitigierung Versicherungsunternehmen

Die Lebensversicherungsunternehmen verfügen zwar durchwegs über gute spezifische prudentielle Strukturen, jedoch gibt es resultierend aus der strukturellen Situation im Zusammenhang mit der Dokumentation von Überwachungsmassnahmen oder auch der Erstattung von Verdachtsmitteilungen die Notwendigkeit, dass Prozesse weiter verbessert und noch mehr spezifische AML/TF-Ressourcen aufgebaut werden.



LEBENSVERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN



Interne Organisation	
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?	Yellow
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	Orange
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	Yellow
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	Yellow
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	Yellow
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	Orange
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	Yellow
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	Green
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	Yellow
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	Yellow
Richtlinien und Verfahren	
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	Orange
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	Green
Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	Green
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	Yellow
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	Green
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Yellow
Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Orange
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Yellow
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Yellow
Sorgfaltspflichten und Dokumentation	

Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Green
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Yellow
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Yellow
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Yellow
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Yellow
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Yellow
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Yellow
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Yellow
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Green
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	Green

Mitteilungspflichten		Orange
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	Yellow	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	Orange	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	Green	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	Yellow	
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	Orange	
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	Orange	

Schulungen		Orange
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	Orange	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	Yellow	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten

Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	

Abbildung 142: Übersicht Mitigierung Lebensversicherungsunternehmen

6.4.3.3.5 Verdachtsmitteilungen

Die Lebensversicherungsbranche stellt in der Berichtsperiode den viertgrössten Sektor (nach den Banken, den CASPs und den TCSP) gemessen an der Zahl von erstatteten Verdachtsmitteilungen dar. Diese Zahl erscheint vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass der Versicherungssektor eine grosse wirtschaftliche Relevanz für Liechtenstein hat, als verhältnismässig tief. Dabei ist die Anzahl Verdachtsmitteilungen in absoluten Zahlen ausgedrückt seit der letzten Berichtsperiode nahezu konstant geblieben. Erhielt die SFIU zwischen 2016 und 2018 von den Sorgfaltspflichtigen in der Versicherungsbranche im Durchschnitt rund 28 Mitteilungen pro Jahr (83 Verdachtsmitteilungen, Versicherungsunternehmen und -makler zusammen), waren es von 2019 bis 2022 30 (119 Mitteilungen insgesamt).

Sektor	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Versicherungsunternehmen	16	21	30	18	26	37	27	19	36	37

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Die Qualität der wenigen erhaltenen Verdachtsmitteilungen stellte grundsätzlich keine solide Basis für die Analyse der SFIU dar.

Sachverhaltsdarstellungen waren i.d.R. wenig aussagekräftig und von beschränktem Umfang. Erforderliche Compliance-Abklärungen wurden nur in sehr begrenztem Masse vorgenommen. OSINT-Recherchen bezogen sich grösstenteils ausschliesslich auf die Abfrage einer einzelnen kommerziellen Datenbank ohne weitergehende Recherchen bzw. die weitergehende Nutzung von Analysetools. Verdächtige Sachverhalte wurden regelmässig nicht korrekt erkannt.

Datenqualität

Auch seitens der Versicherungsbranche wurden bzw. werden bis dato keine goAML-XML-Schnittstellen verwendet, weshalb Datenübermittlungen ausschliesslich mittels manuell erstellter Webberichte erfolgen. Diese wiesen entsprechend häufig Mängel hinsichtlich der Datenqualität auf und führten regelmässig zu wiederholten Rückweisungen aufgrund der Nichterfüllung der goAML-Mindestanforderungen. Basierend auf mangelhafter Datenqualität gestaltete sich die nachgelagerte Analyse entsprechend herausfordernd und unverhältnismässig aufwendig.

Begleitende Dokumentation

Die zugrundeliegende Dokumentation zeigte regelmässig Defizite mit Blick auf die erforderliche Detaillierung von Geschäftsprofilen, der Verifizierung von Informationen sowie auch hinsichtlich der Aktualität von vorhandenen Informationen. Zudem wurden essentielle Dokumente (bspw. die zugrundeliegende Police) oftmals nur auf Rückfrage der SFIU übermittelt.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilungen

Aufgrund der beschränkten Anzahl an Verdachtsmitteilungen aus dem Versicherungssektor gemessen an dessen wirtschaftlicher Relevanz besteht aus Sicht der SFIU ein potenzielles Risiko. Hinzu kommt, dass die Verdachtsmitteilungen, die bei der SFIU eingelangten, sich regelmässig im grenzwertigen zeitlichen Bereich hinsichtlich des Erstattungszeitpunktes bewegten bzw. bereits Spät- oder Nichterstattungen vorlagen, die entsprechende Massnahmen erforderlich machten.

Im Rahmen der Analyse liess sich grundsätzlich ein begrenztes Bewusstsein hinsichtlich der Risiken des Versicherungssektors für Geldwäschereizwecke missbraucht zu werden, feststellen. Auch zeigten sich Schwierigkeiten bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten.

Fazit

Die Anzahl der eingelangten Verdachtsmitteilungen aus der Versicherungsbranche wirft aus Sicht der SFIU Fragen nach der ordnungsgemässen Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie des erforderlichen Bewusstseins und der Verdachtsmitteilungspflicht auf, was adressiert werden sollte.

Inhaltlich stellten/stellen die Verdachtsmitteilungen der Versicherungen oftmals keine solide Basis für eine Analyse dar.

6.4.3.4 Lebensversicherungsmakler

6.4.3.4.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die Tätigkeit der Lebensversicherungsmakler steht in direktem Verhältnis und Zusammenhang mit den Versicherungsunternehmen. Das Risikoverständnis leiten die Versicherungsmakler entsprechend von den Versicherungsunternehmen ab.

Aufgrund der strukturellen Nähe zu Versicherungsunternehmen erfolgt nur eine eingeschränkte Auseinandersetzung mit den Pflichten im Bereich AML/CFT. Im Umgang mit den GW/TF-Risiken ist somit vorliegend Verbesserungspotential zu adressieren.

6.4.3.4.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Lebensversicherungsmakler haben die GW/TF-Risiken in ihre unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) integriert. Der Umfang der Implementierung ist ausreichend, allerdings ist feststellbar, dass sich die Versicherungsmakler sehr auf die Versicherungsunternehmen abstützen und daher ihre eigene Bewertung nicht ideal auf ihr individuelles Geschäftsmodell abgestimmt ist.

6.4.3.4.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

Im Rahmen der individuellen Risikobewertungen berücksichtigen die Lebensversicherungsmakler hierbei sowohl die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat.

Ähnlich der unternehmensweiten Risikobewertung (BRA) ist die individuelle Risikobewertung (CRA) ausreichend, jedoch meist oberflächlich mit Konnex zum Lebensversicherungsunternehmen.

6.4.3.4.4 Übersicht Mitigierung Versicherungsmakler

Das Geschäftsmodell der Lebensversicherungsmakler ist fokussiert und wird überwiegend durch kleine oder Einzelunternehmen ausgeführt. Die Lebensversicherungsmakler agieren in guter Kenntnis über ihre eigene Geschäftstätigkeit und -risiken, jedoch sind die Prozesse und Struktur zur Mitigation der GW/TF-Risiken in ihrem Unternehmen verbesserungsfähig.

LEBENSVERSICHERUNGSMAKLER

hoch Qualität gering

Interne Organisation		
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?		
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?		
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.		
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.		
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.		
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.		
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.		
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?		
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?		
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?		
Richtlinien und Verfahren		
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?		
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?		
Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))		
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?		
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?		
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?		
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.		
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?		
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?		
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?		
Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))		

Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	

Sorgfaltspflichten und Dokumentation

Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	

Mitteilungspflichten

Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	keine Angabe
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	
Gruppenweite Sorgfaltspflichten	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	

Abbildung 143: Übersicht Mitigierung Lebensversicherungsmakler

6.4.3.4.5 Verdachtsmitteilungen

Von den Lebensversicherungsmaklern stammte in der gesamten aktuellen Berichtsperiode keine Verdachtsmitteilung, weshalb aus Sicht der SFIU nicht beurteilt werden kann, ob tatsächlich keine verdächtigen Sachverhalte vorlagen. Aus diesem Grund können keine weiteren Erläuterungen gemacht werden. Für eine Einschätzung zum Lebensversicherungssektor sei auf das Kapitel 6.4.3.3.5 verwiesen.

6.4.3.5 Vermögensverwaltungsgesellschaften

6.4.3.5.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben ein gutes Verständnis für ihre erbrachten Dienstleistungen, jedoch ist dies bzgl. den bestehenden Risiken im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht im gleichen Umfang verifizierbar. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften sind über den Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) gut vernetzt und haben ein gemeinsames Organisationshandbuch, welches die Grundzüge der Sorgfaltspflichten und branchenspezifischen Weisungen enthält. Die Tätigkeiten der Vermögensverwaltungsgesellschaften sind von der fehlenden Verfügungsbefugnis über die Vermögenswerte gekennzeichnet.

Die Analyse und das Verständnis der Gesellschaften führen zu einem soliden Ergebnis. Die Compliance sowie Sorgfaltspflichtbeauftragten bzw. Gesellschaften verfügen zwar über Screeningtools, jedoch variiert deren Eignung und Umfang innerhalb der Branche. Im Rahmen des Investmentscreenings wird teilweise auf die depotführenden Banken vertraut. Zudem ist feststellbar, dass zudem aus spezialgesetzlichen Anforderungen auch eine Transaktionsüberwachung und Adverse Media Screening erfolgt, jedoch ist diese nicht gezielt auf GW/TF-Risiken ausgerichtet.

6.4.3.5.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben jeweils die bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und bewerten diese im Rahmen der unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA). Bei ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen ist aufgefallen, dass die Aspekte der NRA berücksichtigt wurden und im Allgemeinen zutreffende Risikokriterien in die Risikobewertung aufgenommen wurden. Vereinzelt wurde festgestellt, dass die Spezifika der individuellen Geschäftstätigkeit sowie des Geschäftsmodells nicht im Detail berücksichtigt wurden, sondern nur oberflächliche Ausführungen vorhanden waren.

6.4.3.5.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

Die individuelle Risikobewertung der Geschäftsbeziehung konnte im Rahmen der SPG-Kontrollen weitgehend als robuste Bewertung festgestellt werden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaften haben hierbei sowohl die Ergebnisse der NRA, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend berücksichtigt.

Schwächen wurden bei der Gewichtung der geografischen Risiken sowie im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Liste A-Ländern festgestellt.

6.4.3.5.4 Übersicht Mitigierung Vermögensverwaltungsgesellschaften

Die Vermögensverwaltungsgesellschaften nutzen die bestehenden Weisungen und ihr Verständnis der spezifischen Geschäftstätigkeit zur Mitigierung der Risiken.

Risk Mitigation Assessment	Gewichtetes Gesamt-Resultat Einstufung (nicht gewichtet)
----------------------------	--

VERMÖGENSVERWALTER

hoch Qualität gering

Interne Organisation	
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?	
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	
Richtlinien und Verfahren	
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	
Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	

Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Orange

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Yellow
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Green
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Yellow

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Yellow
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Yellow
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Orange
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Yellow
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Green
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Green
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Yellow
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Yellow
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Green
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	Green

Mitteilungspflichten	
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	Green
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	Yellow
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	Yellow
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	Yellow

Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttersgesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	

Abbildung 144: Übersicht Mitigierung Vermögensverwaltungsgesellschaften

6.4.3.5.5 Verdachtsmitteilungen

Der VVG-Sektor ist einer der Sektoren, der am wenigsten Verdachtsmitteilungen erstattet. Auch kann keine signifikante Entwicklung der Mitteilungszahlen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum festgestellt werden. Dabei waren in der Berichtsperiode pro Jahr im Schnitt 100 VVG aktiv.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaften erst mit der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie im Jahr 2017 den regulären Sorgfaltspflichten unterstellt wurden, welche u.a. eine risikobasierte Transaktionsüberwachung beinhaltet. Während im vorangehenden Berichtszeitraum die geringe Anzahl der Verdachtsmitteilungen teilweise auf die vorgenannte Gesetzeslage zurückgeführt wurde, ist dies in der aktuellen Betrachtungsperiode nicht mehr der Fall.

Sektor	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
VVG	4	3	0	2	5	2	1	2	6	9

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Die Qualität der Verdachtsmitteilungen bewegte sich im Mittelfeld und es bestand/besteht auch in diesem Sektor teilweise Optimierungsbedarf, insbesondere was die Detaillierung und Sachverhaltsdarstellung anbelangt.

Kritisch scheint jedenfalls die konstant niedrige Anzahl an erstatten Verdachtsmitteilungen mit Blick auf die oben erwähnte Änderung der Rechtsgrundlage, welche den Vermögensverwaltungsbereich den regulären Sorgfaltspflichten unterstellte. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob die Überwachung den entsprechenden Vorgaben erfolgt und verdächtige Sachverhalte tatsächlich erkannt werden. Eine abschliessende Beurteilung ist der SFIU mangels Informationen nicht möglich.

Datenqualität und begleitende Dokumentation

Seitens der Vermögensverwaltungsbranche wurden bzw. werden bis dato keine goAML-XML-Schnittstellen verwendet, weshalb Datenübermittlungen ausschliesslich mittels manuell erstellter Webberichte erfolgen. Diese weisen entsprechend häufig Mängel hinsichtlich der Datenqualität auf und führten regelmässig zu wiederholten Rückweisungen, aufgrund der Nichterfüllung der goAML-Mindestanforderungen. Basierend auf mangelhafter Datenqualität gestaltete sich die nachgelagerte Analyse entsprechend herausfordernd und aufwendig.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilungen

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Verdachtsmitteilung besteht wie in den meisten Sektoren Optimierungsbedarf und fehlt vereinzelt das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer umgehenden Verdachtsmitteilungserstattung. Zudem lässt sich wie oben bereits erwähnt seitens der SFIU nicht eruieren, ob es möglicherweise vereinzelt Versäumnisse bezüglich der Erstattung von Verdachtsmitteilungen gab.

Fazit

Seitens des Vermögensverwaltungssektors gingen wenig Verdachtsmitteilungen ein. Die bis dato eingelangten Verdachtsmitteilungen stellten nicht durchgehend eine solide Basis für die Analyse der SFIU dar, weshalb bspw. mittels weiterer Sensibilisierung künftig ein besseres Ergebnis erreicht werden könnte.

6.4.3.6 Investmentfonds

6.4.3.6.1 Risikoanalyse und -verständnis

In Liechtenstein sind die Investmentfonds selbst sorgfaltspflichtig, jedoch handeln aufgrund der Fremdverwaltung die Fondsleitungen für die ihnen unterstellten Investmentfonds. Die Fondsleitungen haben generell ein Verständnis was die für sie bestehenden Risiken im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anbelangt. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass einige Fondsleitungen selbst das Anteilsregister führen und so auch nach der alten Sorgfaltspflichtgesetzgebung im Anwendungsbereich waren. Grundsätzlich besteht bzgl. der Investmentfonds ein detailliertes Verständnis der Pflichten im Bereich GW/TF. Die anfängliche Häufung der Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV bzw. vereinfachten Sorgfaltspflichten hat sich verändert. Die Aufarbeitung der nachträglichen Identifikation von Anlegern ist für die Fondsleitungen herausfordernd, da gerade bei zeichnenden Instituten im Ausland teilweise nur spärliche oder keine Informationen zu den tatsächlichen Anlegern übermittelt werden. Daher gilt es weiterhin notwendige Informationen von den zeichnenden Instituten zu erhalten bzw. auch unter Zusammenwirken weiterer Stakeholder (Promotor, Introducer, Verwahrstelle und Portfoliomanager) entsprechende Informationen einzuholen.

Seit dem NRA II haben die Fondsleitungen grosse Anstrengungen unternommen, um einerseits die GW/TF-Risiken noch besser zu verstehen und andererseits verbleibende Schwachstellen zu identifizieren sowie Templates für die Dokumentation und Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu verbessern.

6.4.3.6.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Die Fonds bzw. die Fondsleitungen haben die bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und in der Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) auf Ebene Fondsleitungen berücksichtigt. Bei Sorgfaltspflichtkontrollen ist aufgefallen, dass zwar besonders auch bei Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten eine umfassende Abklärung und Überprüfung der «Source of Funds» und der «Source of Wealth» erfolgt. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Investments der Fonds jeweils ungenügend Berücksichtigung fanden und daher das BRA stellenweise nicht auf umfassender Grundlage basierte.

6.4.3.6.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

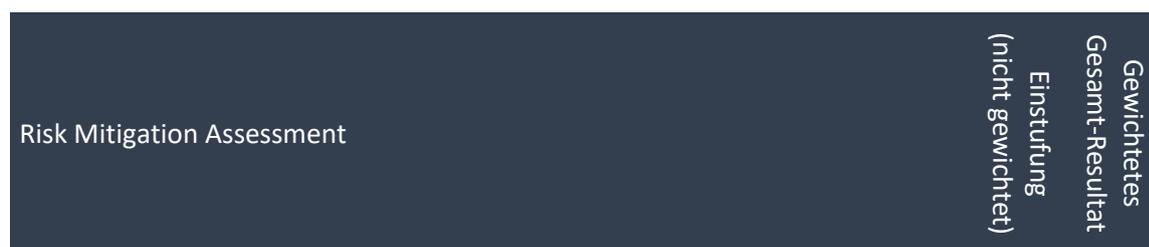
SPG-Kontrollen haben gezeigt, dass die erweiterten Vorgaben des Art. 22b Abs. 3 SPV zur Risikobewertung im Business Wide Risk Assessment der Fonds jeweils umgesetzt. Bei den geprüften Fonds konnte festgestellt werden, dass die Risikobewertung aktualisiert und hierbei sowohl die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse,

der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat berücksichtigt wurde.

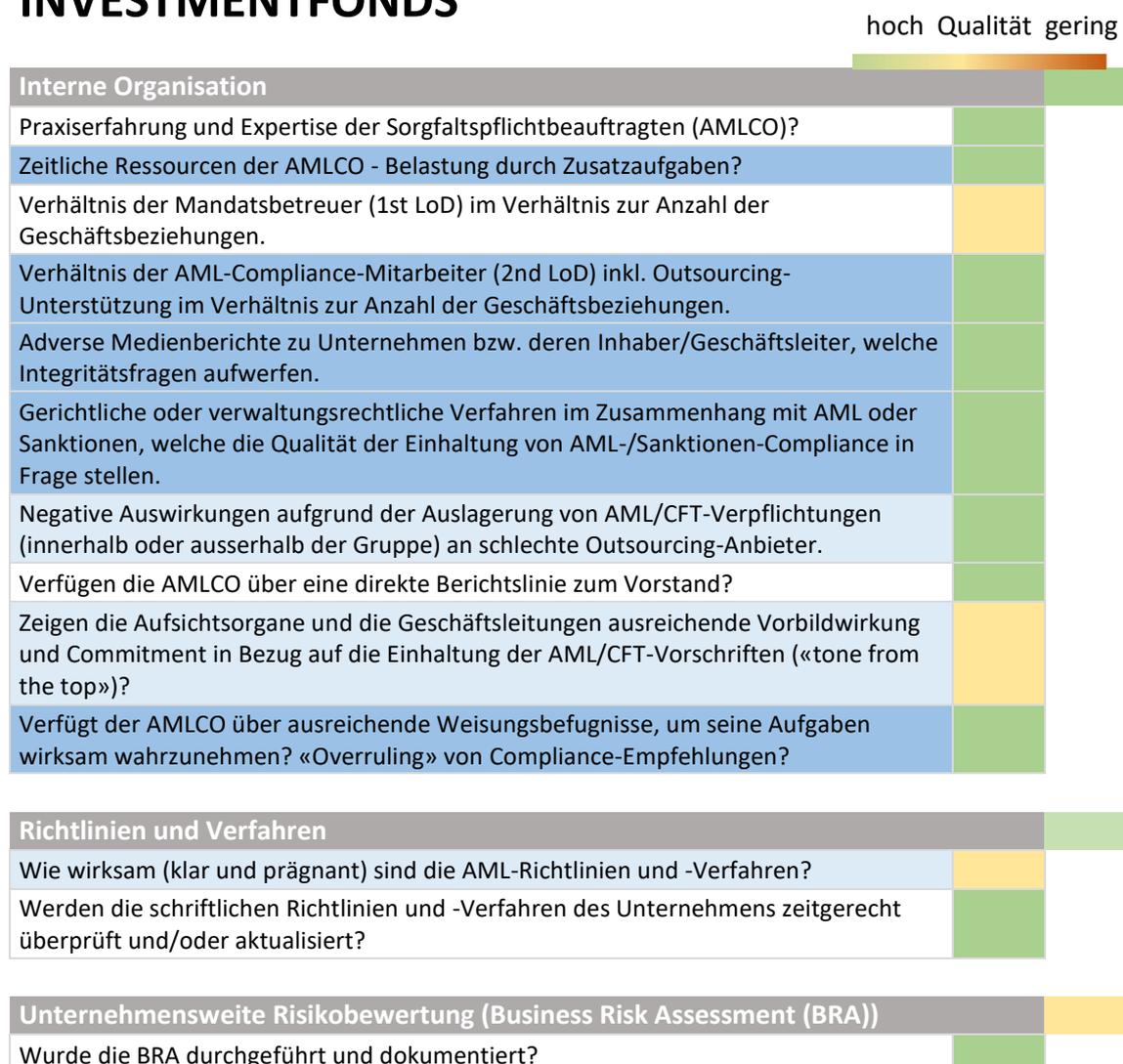
Schwächen sind bei der Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV in Bezug auf Fonds mit wenig bis kaum Anteilsverkehr festgestellt worden. Diesbezüglich wurde häufig festgestellt, dass bei Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ein nicht aussagekräftiges Geschäftsprofil wiederkehrend vorliegend ist.

6.4.3.6.4 Übersicht Mitigierung Investmentfonds

Der Sektor der Investmentfonds durchlief im Zeitraum vor diesem NRA einer Gesetzesnovelle infolge der Implementierung der 5. GW Richtlinie, weshalb nun die Fonds selbst sorgfaltspflichtig sind. Die Kontrollen bzw. die aktuelle Sachlage zeigen, dass die neuen Pflichten im Grundsatz gut implementiert und umgesetzt wurden, jedoch der Umfang und Detailierungsgrad in der Analyse und Anwendung noch verbesserungsfähig ist.



INVESTMENTFONDS



Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	Green
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	Green
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Orange
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Yellow

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Yellow
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Orange
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Green

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Orange
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Yellow
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Green
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Green
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Yellow
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Orange
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Yellow
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	Green

Mitteilungspflichten	
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	Green

Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	Yellow
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	Green
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	Yellow
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	Orange
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	Orange

Schulungen	Green
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	Green
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	Green

Gruppenweite Sorgfaltspflichten	Yellow
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	Green
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	Yellow
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	Orange

Abbildung 145: Übersicht Mitigierung Investmentfonds

6.4.3.6.5 Verdachtsmitteilungen

Aus dem Investmentfondsbereich erhielt die SFIU zwischen 2019 und 2022 insgesamt lediglich 14 Verdachtsmitteilungen. Der Anstieg an Mitteilungen des Sektors im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass ein Sorgfaltspflichtiger im selben Sachverhalt mehrere Verdachtsmitteilungen absetzte. Insgesamt machen die Mitteilungen aus diesem Bereich einen verschwindend geringen Anteil aller Verdachtsmitteilungen aus, was verglichen zur Relevanz des Sektors sowie den aus Sicht der SFIU bestehenden potenziellen Risiken des Sektors für Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungszwecke missbraucht zu werden entsprechende Fragen aufwirft.

Es besteht aufgrund der früheren gesetzlichen Ausnahmeregelungen für den Sektor keine Vergleichsmöglichkeit zur vorherigen Berichtsperiode.

Sektor	2018	2019	2020	2021	2022
Investmentfonds	2	4	8	1	1

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Zur Qualität der Verdachtsmitteilungen können aufgrund der beschränkten Anzahl an eingegangener Verdachtsmitteilungen keine repräsentativen Aussagen für den gesamten Sektor getroffen werden.

Fazit

Seitens der SFIU wirft die konstant niedrige Anzahl an eingehenden Verdachtsmitteilungen aus dem Fondsbereich entsprechende Fragen auf. Es können mangels weitergehender Informationen jedoch keine belastbaren Aussagen dazu getroffen werden, ob die jeweilige Risikokategorisierung und folglich auch die Überwachung korrekt und insbesondere risikoadäquat erfolgt ist. Aus aktuellen Fällen (ausserhalb der Berichtsperiode) lässt sich aus Sicht der SFIU jedenfalls ein entsprechendes Risiko des Fondsbereichs, für Geldwäschereizwecke missbraucht zu werden, ableiten. Zudem zeigte sich in den analysierten Fällen eine nicht risikoadäquate Kategorisierung (vereinfachte Sorgfaltspflichten). In Anbetracht der regelmässig involvierten Fondsvolumina sollte dies zusätzlich risikoerhöhend berücksichtigt werden.

6.4.3.7 CASP

6.4.3.7.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die Kombination aus regulatorischer Aufsicht durch das nationale TVTG Regime und den umfassenden Sorgfaltspflichten haben die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs für Geldwäschereizwecke reduziert wird.

Ein wichtiger Punkt zur Minimierung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ist die Ausbildung der CASP-Mitarbeiter. Aufgrund der Neuartigkeit und der Komplexität, sowohl in technischer als auch in juristischer Hinsicht, sind eine grundlegende Ausbildung und weiterführende Fortbildungen von elementarer Bedeutung. Ein Verständnis über sorgfaltsrechtliche Vorschriften und die kryptografischen Technologien ermöglicht die rechtzeitige Wahrnehmung von Verdachtsmomenten oder zumindest von Indikatoren, die zu einer umfassenden Sachverhaltsprüfung veranlassen. In diesem Zusammenhang ist jedoch der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal als Risiko zu erwähnen, selbst wenn Schulungen besucht werden. Die zunehmende Komplexität der Regulierung erhöht den Personalbedarf von Finanzinstituten und CASP. Im Kontext der Komplexität der Geschäftstätigkeit oder auch bei einer Knappheit von fachlich geeignetem Personal kann in Liechtenstein auf externe Dienstleister, insbesondere im Bereich der CASP, zurückgegriffen werden. Hierdurch kann Wissen und Erfahrung im Umgang mit den beschriebenen Risiken effizient in das Unternehmen eingebracht werden. Die Auslagerung an qualifizierte Dritte, sowohl im sorgfaltsrechtlichen, technologischen bzw. informationsbezogenen Bereich ermöglicht den Zugriff auf externes Fachwissen.

Für liechtensteinische CASP gelten grundsätzlich die gleichen sorgfaltspflichtrechtlichen Anforderungen wie für die Intermediäre im «traditionelle» Finanzmarkt. Dies wird auch in Zukunft unter dem MiCAR-Regime und dem AML-Paket weiterhin gegeben sein. Die bestehenden Regulierungsstandards bedingen im internationalen Vergleich ein Spezifikum zur Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung.

Anonymitätsfördernde Technologien stellen ein hohes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei dar. Durch Layering-Prozess kann die Herkunft von Vermögenswerten verschleiert werden. Die Transparenz, die gewöhnlich aufgrund der Blockchain-Technologie gegeben ist, wird durch anonymitätsfördernde Technologien unterminiert. Die Nutzung dieser Technologien lässt sich nur begrenzt beschränken; eine Analyse kann schwierig und ressourcenaufwändig sein. Die Verhinderung oder der Verzögerung von Abklärungen ist bereits ausreichend, um den Zwecken der Verschleierung der Herkunft der Vermögenswerte zu dienen. Die Verwendung von anonymitätsfördernden Technologien wird als Indikator für hohe Risiken auf Ebene der CASP (und Sorgfaltspflichten generell) angesehen, sodass grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen.

Zur Mitigierung der Risiken von Geldwäscherei im Zusammenhang mit Kryptowährungen stellt die Nutzung von IT-Tools (Chainalysis, Elliptic etc.) einen signifikanten Fortschritt im Bereich der neuen Finanztechnologie dar. Diese Tools bieten spezialisierte Analysemethoden, die es ermöglichen bestimmte «Red Flags» zu identifizieren und zu überwachen. Der Einsatz von sophisticateden IT-Tools spielt eine entscheidende Rolle bei der Reduzierung der Geldwäscherisiken im Bereich der virtuellen Vermögenswerte. Sie bieten fortschrittliche Analysemethoden, erhöhen die Transparenz von Transaktionen. Allerdings ist festzustellen, dass sich die Sorgfaltspflichtigen teilweise ausschliesslich auf diese IT-Tools verlassen und kein adäquates System zum Transaktionsmonitoring aufgebaut haben.

6.4.3.7.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Die CASP haben die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF ermittelt und bewerten diese im Rahmen ihrer unternehmensweiten Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA). Basierend auf den erfolgten Sorgfaltspflichtkontrollen kann festgehalten werden, dass sich der CASP Sektor über die vergangenen Jahre stetig weiterentwickelt hat und mittlerweile über ein solides Abwehrdispositiv hinsichtlich GW/TF verfügt. Allerdings ist weiterhin Verbesserungspotential vorhanden und die Weiterentwicklung bestehender Tools und Systeme ist in der Zukunft unerlässlich. Es wurde festgestellt, dass fast alle CASP die Nationale Risikoanalyse berücksichtigt haben.

6.4.3.7.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

SPG-Kontrollen haben gezeigt, dass die CASP nicht nur über ein eigenes Business Risk Assessment verfügen, sondern auch jede Geschäftsbeziehung einem Risiko zugeordnet wurde. Die Plausibilisierung der Risiken erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden sowie den Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat.

Schwächen wurden hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Risikobewertung in mehreren Fällen verortet.

6.4.3.7.4 Übersicht Mitigierung CASP

Der CASP Sektor ist im Vergleich zum Ausland durch das TVTG früh reguliert und auch dem Anwendungsbereich des SPG unterstellt worden. Der Liechtensteinische CASP Sektor ist im Vergleich zur Anzahl der CASP durch eine hohe Anzahl an Geschäftsbeziehungen, beschränkte Ressourcen seitens Compliance- und Sorgfaltspflichtbeauftragten und einem Wandel gekennzeichnet, obgleich durch die frühe Regulierung hohe Standards zur Prävention der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gesetzt wurden. Betreffend der Risikomitigierung ist der Sektor von einer hohen Inhomogenität geprägt. Einerseits finden sich einige Sorgfaltspflichtige mit einem sehr guten Abwehrdispositiv, welche überwiegend auch andere Bewilligungen innehaben, andererseits finden sich auch sehr viele junge Intermediäre, welche teils ihr Abwehrdispositiv im Berichtszeitraum stark verbessert haben und teils finden sich auch Sorgfaltspflichtige, deren Abwehrdispositiv noch nicht als angemessen und ausreichend qualifiziert ist. Insofern spiegelt sich diese unterschiedliche Mitigierungsqualität auch in der nachfolgenden Tabelle wieder, welche tendenziell eher eine mittlere Qualität attestiert.



CASP

hoch Qualität gering



Interne Organisation	
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?	
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	

Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	
Implementierung angemessener technischer Verfahren und IKS	
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	

Richtlinien und Verfahren

Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))

Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))

Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	
--	--

Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Orange

Sorgfaltspflichten und Dokumentation

Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Orange
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Orange
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Yellow
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Yellow
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Orange
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Orange
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Orange
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Yellow
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	Orange

Mitteilungspflichten

Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	Orange
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	Yellow

Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	Grün
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	Orange
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	Orange
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	Orange

Schulungen		Gelb
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	Gelb	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	Gelb	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten		Braun
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	Gelb	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	Gelb	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	Orange	

Abbildung 146: Übersicht Mitigierung CASP

6.4.3.7.5 Verdachtsmitteilungen

Mit Inkrafttreten des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTGG) per 1. Januar 2020 wurden die CASP dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) Liechtensteins unterstellt. Folglich beginnt die Zählung der erstatteten Verdachtsmitteilungen aus dem CASP-Sektor erst in diesem Jahr. Es kann festgestellt werden, dass dieser Sektor in Bezug auf die reine Anzahl der erstatteten Verdachtsmitteilungen einer der Aktivsten ist. Dabei muss beachtet werden, dass die überwältigende Mehrheit dieser Mitteilungen auf lediglich sehr wenige Sorgfaltspflichtigen des CASP-Sektors zurückzuführen ist, wobei im Jahr 2022 insgesamt 34 sogenannte VT-Dienstleister in Liechtenstein registriert waren.

Sektor	2020	2021	2022
CASP	640	1'175	797

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Die Qualität der Verdachtsmitteilungen aus dem CASP-Sektor überzeugte im Berichtszeitraum nicht.

Sachverhalte wurden regelmässig lediglich generisch dargelegt und waren teilweise wenig aussagekräftig. Zudem wurden wenige bis keine weitergehenden Abklärungen bzw. Recherchen vorgenommen und beschränkte sich die Compliancetätigkeit i.d.R. auf die Anwendung eines kommerziellen Tools sowie der ergänzenden Abfrage einer kommerziellen Datenbank.

Verdächtige Sachverhalte wurden regelmässig nicht vollständig und korrekt erfasst. Oftmals beschränkte sich die Verdachtsmitteilung auf den Hinweis einer nicht plausiblen Herkunft der Vermögenswerte ohne weitergehende Informationen, was regelmässig auf die fehlende Kooperation der Kunden zurückzuführen war, jedoch für die Analyse von beschränktem Nutzen war/ist.

Folgende Inhalte waren typischerweise Gegenstand der Verdachtsmitteilungen: nicht-autorisierte Zugriff auf Wallets (Phishing/Hacking-Attacken); Betrugsschemata; Identitätsdiebstahl; Exposition involvierter Transaktionsbeteiligter zu Darknet Markets oder anderen Adressen mit Hoch-Risiko Exposition; unkooperativer Kunde; Nutzung der Wallet für nicht-lizenzierte CASP-Aktivitäten sowie insbesondere auch sog. externe «Trigger» wie beispielsweise Beschlagnahmebeschlüsse des Landgerichts aufgrund von Rechtshilfverfahren, Auskunftersuchen durch die SFIU, Presseberichte etc.

Meldungen, die aus internen Compliance-Analysen und -Prozessen identifiziert wurden, waren kaum erkennbar.

Datenqualität

Auch seitens der CASP wurden bzw. werden bis dato keine goAML-XML-Schnittstellen verwendet, weshalb Datenübermittlungen ausschliesslich mittels manuell erstellter Webberichte erfolgen. Ein Grossteil der eingelieferten Mitteilungen wies grobe Mängel hinsichtlich der Datenqualität auf und führte aufgrund der Nichterfüllung der goAML-Mindestanforderungen regelmässig zu wiederholten Rückweisungen. Basierend auf mangelhafter Datenqualität gestaltete sich die nachgelagerte Analyse entsprechend herausfordernd und überdurchschnittlich aufwendig.

Auskunftersuchen der SFIU konnten wiederholt nicht ordnungsgemäss innert Frist beantwortet werden. CASPs waren und sind vergleichsweise häufig Gegenstand von Auskunftersuchen von Partnerbehörden, weshalb die nicht fristgerechte Übermittlung von erforderlichen Informationen problematisch ist.

Begleitende Dokumentation

Bei der Mehrzahl der übermittelten Dokumente beschränkt sich die Einreichung im Wesentlichen auf solche, die sich auf die Aktivitäten und Handlungen der Kunden auf den Plattformen bezogen. Da diese externen Dokumente anstelle der vorgesehenen direkten Erfassung im goAML erfolgten, war eine Analyse und Weiterverarbeitung der Informationen nicht optimal möglich. In Bezug auf die Geschäftsbeziehungen wurden oft nur sehr eingeschränkte Informationen zur «Source of Wealth» und «Source of Funds» erhoben. Drittbelege zwecks Verifizierung der SoW/SoF waren in sehr wenigen Einzelfällen verfügbar.

Ein ähnliches Bild zeigt sich in Bezug auf die Abklärungen zu den gemeldeten Sachverhalten, welche nur sehr begrenzt und oft nicht in konsolidierter Form zur Gesamtsituation verfügbar waren. Anhand der teilweise fehlenden Unterlagen und nicht eindeutiger Risikoprofile konnte kaum eine risikobasierte Bearbeitung der CASP festgestellt werden.

In Einzelfällen erfolgte der Hinweis, dass die Daten für eine effiziente Übermittlung nicht vollständig aus dem System extrahiert werden könnten.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilungen

Für den CASP-Sektor lässt sich festhalten, dass der überwiegende Teil der Verdachtsmitteilungen zu spät bzw. erforderliche Mitteilungen nicht erstattet wurden, weshalb diverse Massnahmen in die Wege geleitet werden mussten. Zwischen den Berichtsjahren 2021 und 2022 zeigte sich ein signifikanter Einbruch an erstatteten Verdachtsmitteilungen, der sich im 2023 fortsetzte. 2024 hingegen kam es wieder zu einem spürbaren Anstieg an Verdachtsmitteilungen im CASP-Sektor, verursacht durch die Liquidation eines der grössten CASPs.

Es liess sich generell ein rein reaktives Mitteilungsverhalten feststellen, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Analysetätigkeit der SFIU hatte.

Fazit

Aus Sicht der SFIU zeigte der CASP-Sektor strukturelle Defizite im Bereich der Erkennung und Mitteilung von verdächtigen Sachverhalten und Transaktionen. Das durchgehend reaktive Mitteilungsverhalten beeinträchtigt die Aufgaben der SFIU bis dato. Auch die Qualität der Verdachtsmitteilungen konnte nicht überzeugen.

6.4.3.8 Dienstleister für Rechtsträger

6.4.3.8.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die interne Organisation jedes Finanzintermediärs spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Kontrollen haben gezeigt, dass die Dienstleister für Rechtsträger über gute Strukturen und ausreichend Compliance Ressourcen verfügen. Es gibt zwar in Einzelfällen bei Überschneidungen zwischen Kundenbetreuung und Personen, die für die Compliance und deren Überwachung verantwortlich sind. Jedoch ist es überwiegend, dass die Geschäftsleitung die Wichtigkeit der Organisation und der Implementierung der SPG und Sanktions-Vorschriften pflegt und die notwendigen Strukturen lebt, um deren Einhaltung sicherzustellen. Die Dienstleister für Rechtsträger verfügen über adäquate personelle Ressourcen und Strukturen im Bereich der Bekämpfung von GW/TF. Dies erlaubt eine angemessene Auseinandersetzung mit den Pflichten im Bereich GW/TF. Der Sektor der Dienstleister für Rechtsträger hat auch eine gute interne Vernetzung und Fortbildungsstruktur (Schulungen etc.) durch die Treuhandkammer. Auch der VP180a – Verband der Personen nach Art. 180a bietet Weiterbildungen betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung an. Darüber hinaus führt auch der LBV Schulungen durch, welche auch Dienstleistern für Rechtsträger offenstehen. Seit dem letzten NRA haben die Dienstleister für Rechtsträger grosse Anstrengungen unternommen, um einerseits die GW/TF-Risiken noch besser zu verstehen und andererseits verbleibenden Schwachstellen zu identifizieren sowie zu adressieren.

Die Risikoanalyse und -verständnis ist im Sektor der Dienstleister für Rechtsträger grundsätzlich ausgeprägt und entspricht der Komplexität der Geschäftstätigkeit. Es gibt jedoch in Einzelfällen auch negative Ausnahmen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Risiken bei diskretionären Strukturen im Falle von Ausschüttungen dadurch mitigiert werden, indem Ausschüttungen nur vollzogen werden, wenn die Ausschüttungsempfänger umfänglich festgestellt und identifiziert wurden.

6.4.3.8.2 Unternehmenseweite Risikobewertung (BRA)

Die bestehenden Risiken in Bezug auf GW/TF werden im Rahmen der unternehmenseweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) ermittelt und bewertet. Bei ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen wurde festgestellt, dass die Risikoermittlung plausibel erfolgt und mit den Daten des jährlichen SPG-Meldewesens kongruent sind. Die aktuelle Risikolage wird jeweils gut berücksichtigt.

Der Detaillierungsgrad des BRA ist überwiegend gut, allerdings ist im Rahmen der Kontrollen auch aufgefallen, dass kleine Dienstleister für Rechtsträger teilweise allgemein zutreffende Risikokriterien in die Risikobewertung aufgenommen haben, anstatt diese Kriterien tatsächlich an ihr individuelles Geschäft sowie Geschäftsmodell anzupassen.

Der Bezug von externen Dienstleistern bei sehr kleinen Dienstleistern für Rechtsträger bzw. Treuhandgesellschaften hat sich etabliert und zu jeweils einer guten Risikomitigierung geführt.

6.4.3.8.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

Unter Berücksichtigung der BRA-Ergebnisse erfolgen im Grundsatz bei den Dienstleistern für Rechtsträger die individuellen Risikobewertungen der Geschäftsbeziehungen. Es zeigen sich überwiegend robuste Bewertungen, die sowohl die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden als auch die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 weitgehend adäquat berücksichtigen.

6.4.3.8.4 Übersicht Mitigierung Dienstleister für Rechtsträger

Der Sektor der Dienstleister für Rechtsträger ist einer schwierigen Marktlage ausgesetzt. Die Struktur der Branche variiert von sehr kleinen bis sehr grossen Intermediären, weshalb es Unterschiede gibt. Dennoch ist festzustellen, dass der Sektor der Dienstleister für Rechtsträger über ein solides Abwehrdispositiv verfügt, insbesondere da den Compliance- / Sorgfaltspflichtbeauftragten eine gute Unterstützung erhalten und die Angestellten der Branche gut ausgebildet und fachkundig sind.

Risk Mitigation Assessment	Einstufung (nicht gewichtet)	Gewichtetes Gesamt-Resultat
----------------------------	---------------------------------	--------------------------------

DIENSTLEISTER FÜR RECHTSTRÄGER

hoch Qualität gering

Interne Organisation		
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?		
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?		
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.		
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.		
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.		
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.		
Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.		
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?		
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?		
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?		
Richtlinien und Verfahren		
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?		
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?		
Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))		
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?		
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?		
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?		
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.		

Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Yellow

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))		Green
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Green	
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Green	
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Green	
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Orange	

Sorgfaltspflichten und Dokumentation		Yellow
Wirksamkeit der Massnahmen ...		
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Yellow	
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Yellow	
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green	
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Orange	
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange	
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Yellow	
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Orange	
um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	Green	
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	Green	
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	Yellow	
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	Green	
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	Green	
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	Green	

Mitteilungspflichten		Orange
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	Green	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	Yellow	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	Green	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	Orange	

Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttersgesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	
* Es kommen keine gruppenweiten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.	

Abbildung 147: Übersicht Mitigierung Dienstleister für Rechtsträger

6.4.3.8.5 Verdachtsmitteilungen

In den Jahren 2019 bis 2022 erstatteten TCSP der SFIU insgesamt 419 Verdachtsmitteilungen. Somit wurden in der gegenständlichen Berichtsperiode 2.5 Mal mehr Mitteilungen von den TCSP übermittelt als in der vorherigen. Damals erhielt die SFIU von den TCSP 186 Mitteilungen (2016 – 2018). Um die Zeiträume besser miteinander vergleichen zu können, müssen diese Zahlen auf ein Jahr berechnet werden, da die aktuelle Periode ein Jahr mehr umfasst. Zwischen 2019 und 2022 wurden durchschnittlich 105 Verdachtsmitteilungen jährlich von den TCSP erstattet, während es im Zeitraum von 2016 und 2018 im Schnitt 62 pro Jahr waren. Der Eindruck, dass die TCSP im gegenständlichen Berichtszeitraum verglichen mit dem vorherigen mehr Mitteilungen absetzten, wird dadurch bestätigt.

Sektor	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
TCSP	51	62	65	56	48	82	132	102	84	101

In der Berichtsperiode konnten zwischen 557 und 612 Vertreter des TCSP-Sektors (Treuhandgesellschaften & Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz) gezählt werden. Ein Grossteil davon erstattete der SFIU zwischen 2019 und 2022 keine Verdachtsmitteilung bzw. hat noch keine Mitteilung übermittelt. In der Praxis zeigte sich ein entsprechendes Gefälle mit Blick auf die jeweiligen Grössenverhältnisse sowie dem Set-up der Compliance-Abteilungen. Folglich wird nachfolgend der TCSP-Sektor nicht pauschal betreffend die Quantität und Qualität von erstatteten Verdachtsmitteilungen an die SFIU bewertet. Andernfalls wäre keine angemessene und präzise Risikoeinschätzung möglich. Vielmehr wird – um der Heterogenität dieses

grossen Sektors Rechnung zu tragen – zwischen den folgenden Kategorien unterschieden, wenn solche Unterschiede innerhalb des Sektors festgestellt werden konnten:

- Grosse und mittlere Treuhandgesellschaften
- Kleine Treuhandgesellschaften²⁶¹
- Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach 180a-Gesetz

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Die Qualität der Verdachtsmitteilungen im Treuhandsektor zeigte sich im Berichtszeitraum äusserst heterogen. Während die Mitteilungen der grossen und mittleren Treuhandgesellschaften in der Regel eine fundierte Basis für die weitere Analyse der SFIU darstellten und die Sachverhalte detailliert aufgearbeitet wurden, waren die Verdachtsmitteilungen der kleinen Treuhandgesellschaften sowie der Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach 180a-Gesetz regelmässig nicht überzeugend. Die nachfolgenden Feststellungen konzentrieren sich daher im Kern auf diesen Teil des Sektors – kleine Treuhänder und Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach 180a-Gesetz.

In den Fällen, in denen die Verdachtsmitteilungen nicht überzeugend waren, wurden die übermittelten Sachverhalte oftmals nur äusserst minimalistisch (Sachverhaltsdarstellungen erstreckten sich auf sehr wenige nicht aussagekräftige Zeilen) aufbereitet. Zudem wurden Verdachtsmitteilungen in diesem Teil des Sektors oftmals lediglich auf Druck von Dritten (FMA, beauftragte Prüfer, Auskunftersuchen der SFIU, Verdachtsmitteilungserstattung der kontoführenden Banken, Gerichtsbeschlüsse, etc.) erstattet, was teilweise zur paradoxen Situation führte, dass in der Verdachtsmitteilung selbst festgehalten wurde, dass weiterhin kein Verdacht bestehe, jedoch aufgrund der vorerwähnten äusseren Umstände «sicherheitshalber» eine Mitteilung erstattet werde. Erschwerend hinzu kam/kommt, dass oftmals keine Ausführungen zu vorhandenen Vermögenswerten (Immobilien, Beteiligungen, Wertgegenstände, etc.) und ausländischen Bankkonten gemacht wurden, was jedoch für die Analyse von zentraler Bedeutung ist.

Vereinzelt zeigte sich eine Unabhängigkeitsproblematik bei kleinen TCSPs, bei denen sämtliche Funktionen in einer Person wahrgenommen wurden/werden. Folglich wurden teilweise rechtfertigende Ausführungen im Sachverhalt aufgenommen, wonach den Kunden keine Schuld treffe.

Oftmals wurden verbundene Sachverhalte wenig berücksichtigt und nicht immer einer angemessenen Überwachung unterzogen, insbesondere die Verbindungen zu Geschäftspartnern und weiterführenden Teilaspekten innerhalb der bekannten Struktur wurde zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Obwohl i.d.R. ein ganzheitliches Verständnis des Kunden vorliegt, wurden die Gesamtzusammenhänge bei der Überwachung der Geschäftsbeziehung oft nicht ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde nach Ansicht der SFIU zu wenig Aufwand im Rahmen der laufenden Überwachung, der Profilabklärungen und den besonderen Abklärungen betrieben.

Zudem zeigten sich unzureichende Abklärungen betreffend SoF/SoW, wobei, sofern weitere Abklärungen erfolgten, Rückmeldungen des Kunden oftmals nicht weiter kritisch hinterfragt wurden bzw. näher abgeklärt wurden.

Das Verhalten der Kunden bzw. Geschäftsbeziehungen und Strukturen wurde regelmässig zu wenig kritisch hinterfragt bzw. wurde der Fokus auf die Überzeugung der Behördenseite auf einer scheinbar nicht vorhandenen Vortat gerichtet, jedoch massgebliche Umstände und Transaktionen dabei zu wenig berücksichtigt. Risikoeinschätzungen deckten sich nicht notwendigerweise mit denen aus der NRA bzw. den individuellen Umständen.

Vereinzelt wurden Sachverhalte als Verdachtsmitteilung erstattet, die sich ausschliesslich auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen involvierter Parteien bezogen, ohne jedoch einen Verdacht auf Geldwäscherei bzw. Vortaten zur Geldwäscherei herzustellen.

²⁶¹ Weniger als 25 Mitarbeitende.

Datenqualität

Aufgrund der nicht vorhandenen-Schnittstellen zwischen den Vertretern des TCSP-Sektors und der goAML-Applikation der SFIU erfolgten Datenübermittlungen ausschliesslich mittels manuell erstellter Webberichte. Diese wiesen analog zu den anderen Sektoren ohne Schnittstelle entsprechend häufig Mängel hinsichtlich der Datenqualität auf und führten regelmässig aufgrund der Nichterfüllung der goAML-Mindestanforderungen zu Rückweisungen.

Begleitende Dokumentation

Die übermittelten Dokumentationen zeichneten ein vergleichbares Bild zur Aufbereitung der Sachverhaltsdarstellungen ab. Von kleinen Treuhandgesellschaften sowie Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach dem 180a-Gesetz eingelieferte Dokumente wie Geschäftsprofile und ergänzende Verifikationsunterlagen waren regelmässig nicht aussagekräftig und teilweise nicht aktuell. Wiederholt mussten Unterlagen in einem zusätzlichen Schritt eingefordert werden, da die vorgegebene Grunddokumentation nicht übermittelt wurde.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilung

Der Zeitpunkt der Erstattung der Verdachtsmitteilung bewegte sich einmal mehr im Teilbereich der kleinen Treuhandgesellschaften sowie Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach dem 180a-Gesetz regelmässig im grenzwertigen Bereich und führte wiederholt zur Einleitung entsprechender Massnahmen gegen die Sorgfaltspflichtigen wegen Nicht- bzw. Späterstattung. Dieser Trend hat sich bis zum Ende der Berichtsperiode unverändert fortgesetzt.

Die Hürde der Verdachtsmitteilungserstattung wurde teilweise zu hoch angesetzt, was sich entsprechend negativ sowohl auf die Analyse als auch auf die Ergreifung von Sofortmassnahmen auswirkte. Verdachtsmitteilungen, die vereinzelt erst mit Saldierung der Geschäftsbeziehungen eingereicht wurden, konnten folglich nicht mehr die erforderliche Wirkung erzielen.

Fazit

Insgesamt zeichnete sich im Treuhandsektor ein sehr heterogenes Bild ab. Waren die Verdachtsmitteilungen der grossen und mittleren Treuhandgesellschaften in Bezug auf ihre Qualität, begleitende Dokumentation und Zeitpunkt grundsätzlich als positiv zu bewerten, waren jene von kleinen Treuhandgesellschaften bzw. von Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach 180a-Gesetz oftmals nicht zufriedenstellend. In einigen Fällen konnte ein relativ restriktives und reaktives Mitteilungsverhalten durch die kleinen Treuhandgesellschaften und Personen mit einer ausschliesslichen Bewilligung nach 180a-Gesetz festgestellt werden, weshalb hier ein entsprechendes Risiko und folglich auch Handlungsbedarf besteht.

6.4.3.9 Spielbanken und Casinos

6.4.3.9.1 Risikoanalyse und -verständnis

Die Zulassung als Spielbank bzw. Casino unterliegt hohen Anforderungen. Es ist insbesondere auch ein Weisungswesen bzgl. den GW/TF-Prozessen einzureichen. Die im landbasierten Spielbankenbereich verbleibende Risiken wurden mit einer zusätzlichen Regulierung durch die FMA begegnet. Konkret sind alle liechtensteinischen Spielbanken angehalten, keine Auszahlungsbestätigungen auszustellen bzw. keine Zahlungen auf Bankkonten der Spieler durchzuführen. Sollte ein Spieler dennoch, beispielsweise bei einem Jackpot-Gewinn, auf eine Auszahlungsbestätigung bestehen, ist jede Auszahlung in einem speziellen Register «Auszahlung mit Beleg» zu dokumentieren. Diese Registrierungspflicht gilt auch für jede Auszahlung auf ein Bankkonto des Spielers. Die FMA überwacht das Register aller Spielbanken. Die bislang seit 2020 registrierten Auszahlungen bewegen sich unter 25 Auszahlungen und gesamthaft unter CHF 1.6 Mio. pro Jahr. Bislang konnten seitens der FMA keine Unstimmigkeiten oder Muster festgestellt werden.

Die in der Berichtsperiode erfolgten Kontrollen haben gezeigt, dass die Spielbanken bereits über ein sehr gutes Abwehrdispositiv zur Geldwäschereibekämpfung verfügen. Den inhärenten Risiken stehen somit die getroffenen Risikomitigierungsmassnahmen und eine robuste Compliance gegenüber.

6.4.3.9.2 Unternehmenseweite Risikobewertung (BRA)

Die Casinos haben eine unternehmenseweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) implementiert, bei welchem die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsrisiken implementiert sind und berücksichtigt werden. Die Casinos haben entsprechend der regulatorischen Anforderungen bzw. Zulassungsvoraussetzung entsprechende Compliance- / AML-Beauftragte etabliert, welche die Kontrollpflichten unabhängig der Leitungsebene wahrnehmen. Der Detaillierungsgrad ist ausreichend.

6.4.3.9.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

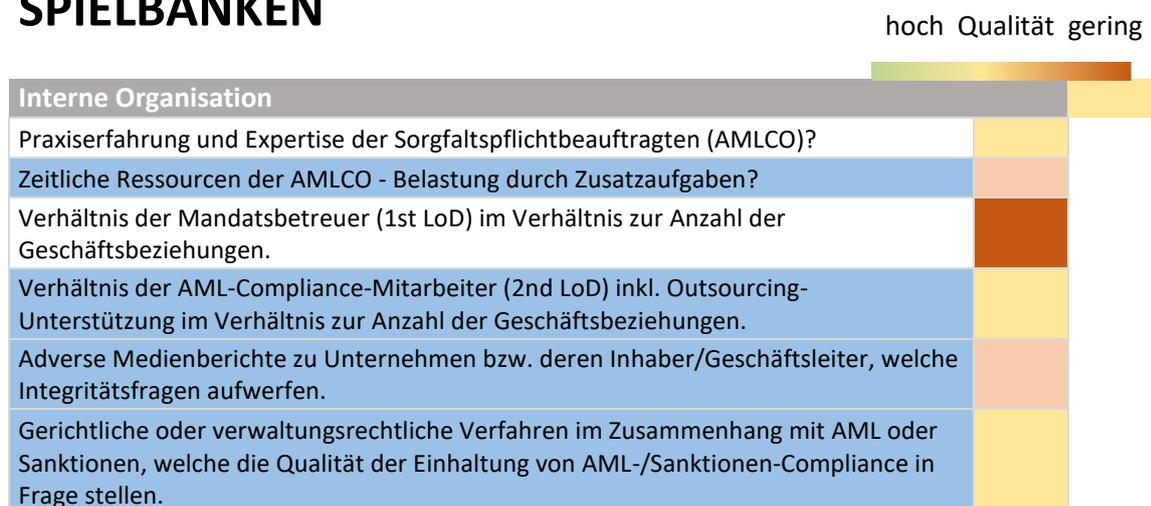
Die Casinos agieren entsprechend der Risikolage, den Ergebnissen des BRA und unter Anwendung der regulatorischen Vorgaben sowie implementierten Weisungen. Es besteht das grösste Geldwäschereirisiko, wenn Spielbanken Auszahlungsbestätigungen ausstellen oder Auszahlungen auf Bankkonten der Spieler vornehmen. Einerseits könnte eine Auszahlungsbestätigung gegenüber einem Dritten (Bank) als Herkunftsnachweis herangezogen werden. Andererseits besteht bei Überweisungen der Spielgewinne auf ein Bankkonto das Risiko, dass inkriminierte Vermögenswerte über Bankeinzahlungen in den Wirtschaftskreislauf integriert werden können. Die in der Berichtsperiode erfolgte Regulierung der FMA hinsichtlich des Registers «Auszahlung mit Beleg» sowie die durchgeführten Aufsichtsmassnahmen haben gezeigt, dass die Spielbanken bereits über ein sehr gutes Abwehrdispositiv zur Geldwäschereibekämpfung verfügen.

6.4.3.9.4 Übersicht Mitigierung

Die Liechtensteinischen Casinos agieren robust und umsichtig. Die Umsetzung der AML/CFT-Prüfungspflichten und die Vernetzung zur Vermeidung von Missbrauch erfolgt sorgsam. Die eigenständigen Schulungen Ihrer Mitarbeiter führen zu einem guten allgemeinen Kenntnisstand und Wissen.



SPIELBANKEN



Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	Green
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	Green
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	Green
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	Green

Richtlinien und Verfahren	
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	Green
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	Green

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	Yellow
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	Yellow
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	Yellow
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Yellow
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Green

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Yellow
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Yellow
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Orange

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Yellow
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Green
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Yellow
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green

um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	

Mitteilungspflichten	
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten*	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	
* Es kommen keine gruppenweiten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.	

Abbildung 148: Übersicht Mitigierung Spielbanken/Casinos

6.4.3.9.5 Verdachtsmitteilungen

Die Statistiken in Bezug auf Spielbanken beginnen erst im Jahr 2018, da dies das erste komplette Jahr markierte, in dem die ersten Spielbanken operativ tätig waren. In der Mitte der Berichtsperiode, Ende 2020, zählte das Land

bereits fünf Spielbanken. Im letzten Jahr des Berichtszeitraums (2022) verfügten in Liechtenstein sechs Spielbanken über eine Bewilligung. Seit 2020 wird eine jährliche Zunahme von Verdachtsmitteilungen aus dem Spielbanken-Bereich festgestellt werden. Dies kann jedoch teilweise mit der grösseren Anzahl an bewilligten Casinos in Liechtenstein erklärt werden. Interessanterweise konnte von 2019 auf 2020 eine deutliche Abnahme an Verdachtsmitteilungen beobachtet werden – auch wenn sich diese Zahlen auf tiefem Niveau bewegen. Diese Abnahme dürfte dem Einfluss der aufgrund der Covid-19 Pandemie getroffenen Massnahmen geschuldet sein.

Sektor	2018	2019	2020	2021	2022
Spielbanken	1	9	4	11	25

Qualität der Verdachtsmitteilungen

Die Qualität der Verdachtsmitteilungen im Spielbankenbereich überzeugte im Berichtszeitraum nicht. Insbesondere die überschaubare – dem Geschäftsmodell geschuldete - vorhandene Informationslage führt zu äusserst kurzen und folglich wenig aussagekräftigen Sachverhaltsdarstellungen. Diese beschränkten sich in der Regel auf die Personendaten sowie des Hinweises, dass eine interne Schwelle überschritten wurden und keine weitergehenden Informationen beschafft werden konnten. Lediglich in Einzelfällen wurden Ausführungen zu einem auffälligen Spielerverhalten oder gar einem Geldwäschereverdacht gemacht. Rückfragen konnten oftmals nicht zufriedenstellend beantwortet werden und es entstand der Eindruck, dass das erforderliche Bewusstsein, wie der Sektor für Geldwäscherei bzw. Vortaten zur Geldwäscherei missbraucht werden kann, fehlte.

Kritisch scheint, dass innerhalb des Spielbankensektors ein Gefälle besteht, was die Anzahl der erstatteten bzw. die konsequente Nichterstattung von Verdachtsmitteilungen angeht. Hier ist es der SFIU nicht möglich eine belastbare Aussage zu treffen, ob das Ausbleiben von Verdachtsmitteilungen einzelner Spielbanken gerechtfertigt ist.

Datenqualität und begleitende Dokumentation

Auch seitens der Spielbanken wurden bzw. werden bis dato keine goAML-XML-Schnittstellen verwendet, weshalb Datenübermittlungen ausschliesslich mittels manuell erstellter Webberichte erfolgen. Diese weisen entsprechend häufig Mängel hinsichtlich der Datenqualität auf und führten regelmässig aufgrund der Nichterfüllung der goAML-Mindestanforderungen zu wiederholten Rückweisungen. Basierend auf der mangelhaften Datenqualität gestaltete sich die nachgelagerte Analyse entsprechend herausfordernd und aufwendig.

Darüber hinaus war/ist die eingelieferte Dokumentation von Spielbanken regelmässig nicht aussagekräftig, was jedoch teilweise den spezifischen Sorgfaltspflichtregelungen des Sektors geschuldet sein mag. Jedenfalls lässt sich auf den zur Verfügung gestellten Informationen samt Beilagen selten eine verwertbare Analyse aufbauen.

Zeitpunkt der Verdachtsmitteilungen

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Verdachtsmitteilung besteht wie in allen Sektoren Optimierungsbedarf und fehlt vereinzelt das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer umgehende Verdachtsmitteilungserstattung. Zudem lässt sich nicht eruieren, ob in einzelnen Fällen Verdachtsmitteilungen nicht erstattet werden.

Fazit

Die seitens der Spielbanken eingelangten Verdachtsmitteilungen stellten mangels Aussagekraft bzw. zu wenig erforderlicher Informationen grundsätzlich keine solide Basis für eine Analyse der SFIU dar.

Zudem wurden von einzelnen Spielbanken gar keine Verdachtsmitteilungen erstattet, was entsprechende Fragen aufwirft. Zudem fehlte oftmals das Bewusstsein für das Risiko, welches vom Sektor selbst ausgeht und dass dieser für Geldwäschereizwecke missbraucht werden könnte.

6.4.3.10 Andere Finanzintermediäre (Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit wertvollen Gütern, Kunsthändler/-vermittler, Vermieter/Verwahrer)

6.4.3.10.1 Risikoanalyse und -verständnis

Der Sektor der Anderen Finanzintermediäre beinhaltet Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit Gütern, Kunsthändler/-vermittler sowie Vermieter/Verwahrer. Die sorgfaltspflichtrechtliche Geschäftstätigkeit der jeweiligen Berufe variiert sehr, dennoch haben sie zumeist ein Verständnis was die für sie bestehenden Risiken im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anbelangt.

6.4.3.10.2 Unternehmensweite Risikobewertung (BRA)

Die Anderen Finanzintermediäre haben in der Regel keine unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment; BRA) implementiert. Sie sind sich daher nicht stringent der Risikolage bewusst und bewerten zwar jeweils auf Ihre Art und Struktur das für ihre Geschäftstätigkeit massgebliche Risiko, jedoch nicht ausreichend.

6.4.3.10.3 Individuelle Risikobewertung (CRA)

Vor-Ort-Kontrollen und Managementgespräche haben gezeigt, dass die Anderen Finanzintermediäre die Risiken der jeweiligen Geschäftsbeziehungen erkennen, jedoch noch stellenweise Defizite haben, die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse, der Risikofaktor-Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden und die Vorgaben der FMA-Richtlinie 2013/1 adäquat zu berücksichtigen.

6.4.3.10.4 Übersicht Mitigierung Andere Finanzintermediäre

Der Sektor der Anderen Finanzintermediäre beinhaltet Immobilienmakler, Angehörige von steuerberatenden Berufen, externe Buchhalter, Händler mit Gütern, Kunsthändler/-vermittler sowie Vermieter/Verwahrer. Die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Berufe variiert, dennoch sind die Strukturen und Prozesse der Mitigation ähnlich bzw. vergleichbar.



ANDERE FINANZINTERMEDIÄRE

Interne Organisation	
Praxiserfahrung und Expertise der Sorgfaltspflichtbeauftragten (AMLCO)?	1.0
Zeitliche Ressourcen der AMLCO - Belastung durch Zusatzaufgaben?	1.0
Verhältnis der Mandatsbetreuer (1st LoD) im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	1.0
Verhältnis der AML-Compliance-Mitarbeiter (2nd LoD) inkl. Outsourcing-Unterstützung im Verhältnis zur Anzahl der Geschäftsbeziehungen.	1.0
Adverse Medienberichte zu Unternehmen bzw. deren Inhaber/Geschäftsleiter, welche Integritätsfragen aufwerfen.	1.0
Gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit AML oder Sanktionen, welche die Qualität der Einhaltung von AML-/Sanktionen-Compliance in Frage stellen.	1.0

Negative Auswirkungen aufgrund der Auslagerung von AML/CFT-Verpflichtungen (innerhalb oder ausserhalb der Gruppe) an schlechte Outsourcing-Anbieter.	Green
Verfügen die AMLCO über eine direkte Berichtslinie zum Vorstand?	Green
Zeigen die Aufsichtsorgane und die Geschäftsleitungen ausreichende Vorbildwirkung und Commitment in Bezug auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften («tone from the top»)?	Green
Verfügt der AMLCO über ausreichende Weisungsbefugnisse, um seine Aufgaben wirksam wahrzunehmen? «Overruling» von Compliance-Empfehlungen?	Green

Richtlinien und Verfahren	
Wie wirksam (klar und prägnant) sind die AML-Richtlinien und -Verfahren?	Yellow
Werden die schriftlichen Richtlinien und -Verfahren des Unternehmens zeitgerecht überprüft und/oder aktualisiert?	Yellow

Unternehmensweite Risikobewertung (Business Risk Assessment (BRA))	
Wurde die BRA durchgeführt und dokumentiert?	Orange
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikokategorien? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)?	Orange
Berücksichtigen die BRAs ausreichend und umfassend die TF- und PLF-Risiken?	Orange
Wurden die im Rahmen der BRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Orange
Berücksichtigen die BRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Brown
Werden die BRAs jeweils von Geschäftsleitung genehmigt?	Green
Überprüfen und/oder aktualisieren die Unternehmen die BRAs in angemessenen Abständen?	Orange

Kundenrisikobewertung (Customer Risk Assessment (CRA))	
Berücksichtigen die CRAs ausreichend und umfassend alle relevanten Risikofaktoren? (Produkte, Dienstleistungen, Kunden, geografische Gebiete, Vertrieb, Investments)	Yellow
Werden die im Rahmen der CRAs ermittelten Risiken angemessen gewichtet? Keine Unterbewertung von Risiken.	Yellow
Berücksichtigen die CRAs die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse?	Yellow
Werden die CRAs in der Praxis wirksam angewendet? Werden die Kunden angemessen kategorisiert, individuell einer Risikokategorie zugeordnet und entsprechende CDD-Massnahmen angewandt?	Orange

Sorgfaltspflichten und Dokumentation	
Wirksamkeit der Massnahmen ...	
um die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen?	Green
um die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu überprüfen?	Yellow
um Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung zu erhalten?	Green
um die Herkunft der eingehenden Gelder und des Vermögens festzustellen?	Yellow
um die Quelle der Gelder und des Vermögens zu verifizieren (auch durch dokumentarische Belege)?	Orange
um PEPs zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green
um komplexe Strukturen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu mindern?	Green

um Verbindungen zu Ländern mit strategischen Defiziten zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu minimieren?	
zur Minderung von Risiken im Zusammenhang mit anderen Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko gemäss CRA?	
zur Überwachung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der Prüfung von Transaktionen? (einschliesslich der Wirksamkeit der verwendeten IT-Systeme)	
betreffend die Untersuchung von Transaktionen, die im Rahmen der laufenden Überwachung als abklärungsbedürftig eingestuft werden.	
betreffend die Aufbewahrung von Kopien der Dokumente und Informationen, die zur Einhaltung des AML/CFT-Gesetzes erforderlich sind, sowie den Aufzeichnungen über Transaktionen.	
betreffend den unverzüglichen Abruf von Informationen und Daten, die von der SFIU oder der FMA angefordert werden.	

Mitteilungspflichten	
Stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass Mitarbeiter ihren Verdacht unverzüglich an die zuständige interne Stelle melden und dass dieser unverzüglich untersucht wird? (Definition und Einhaltung der Berichtslinien)	
Sind die AMLCO in ihrer Entscheidung über die Abgabe einer Verdachtsmitteilung ausreichend unabhängig?	
Gibt es bei den Entscheidungen über eine Verdachtsmitteilung häufig «Overrulings» durch die Geschäftsleitungen?	
Verfügen die AMLCO über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um interne Meldungen zeitnah und angemessen zu untersuchen?	
Qualität der Verdachtsmitteilungen nach Ansicht der SFIU (Qualität der Voranalyse der Sorgfaltspflichtigen, Vollständigkeit und Nützlichkeit der Begleitinformationen)?	keine Angabe
Hält die SFIU die Anzahl der jährlich eingereichten Verdachtsmitteilungen für plausibel? Oder sind die Sorgfaltspflichtigen eher zögerlich/zurückhaltend bei Verdachtsmitteilungen?	

Schulungen	
Wirksamkeit der einschlägigen Mitarbeiterschulungen (einschliesslich Kundenbetreuer, leitende Angestellte, AML-Compliance-Abteilung usw.) zu ihren Sorgfaltspflichten und zu Neuerungen.	
Wirksamkeit der Schulung der zuständigen Mitarbeiter in Bezug auf ihre Melde- und Mitteilungspflichten (einschliesslich "Red Flags" und sich entwickelnde Typologien).	

Gruppenweite Sorgfaltspflichten	
Gibt es ein AMLCO und eine AML Compliance Unit auf Konzernebene? (Muttergesellschaft in Liechtenstein)	
Gibt es ausreichende personelle und technische Ressourcen für die AML-Gruppen-Compliance?	
Wirksamkeit der auf Gruppenebene angewandten Massnahmen zur Minderung von GW/TF-Risiken.	
* Es kommen keine gruppenweiten Sorgfaltspflichten zur Anwendung.	

Abbildung 149: Übersicht Mitigierung Andere Finanzintermediäre

6.4.3.10.5 Verdachtsmitteilungen

Mangels eingehender Verdachtsmitteilungen von den zu den Meldern gehörigen Sorgfaltspflichtigen können keine weiteren Aussagen getroffen werden.

6.5 Restrisiko

Wie unter Kapitel 6.2 beschrieben, ergibt sich das Restrisiko aus einer Subtraktion der Mitigierungsmassnahmen von den jeweiligen inhärenten Risiken.

Vor dem Hintergrund der für die einzelnen Sektoren unter 6.3 dargestellten inhärenten Risiken sowie der unter 6.4 dargestellten Mitigierungsmassnahmen (GW/TF-Compliance) ergibt sich aus Sicht der Behörden folgende Restrisiko-Landschaft:

Sektor	Inhärente Risiken	AML Compliance (Mitigierung)	Restrisiko (Residual Risk)
Banken	Hoch	→	Mittel-Hoch
Andere Finanzinstitute ²⁶²	Mittel	→	Mittel
Lebensversicherungsunternehmen	Hoch	→	Mittel-Hoch
Lebensversicherungsmakler	Mittel	→	Mittel
Vermögensverwaltungsgesellschaften	Mittel-Hoch	→	Mittel
Investmentfonds	Mittel-Hoch	→	Mittel
CASP	Hoch	→	Mittel-Hoch
Dienstleister für Rechtsträger	Hoch	→	Mittel-Hoch
Spielbanken	Mittel-Tief	→	Mittel-Tief
Andere Finanzintermediäre ²⁶³	Mittel	→	Mittel-Tief ²⁶⁴ / Mittel ²⁶⁵

Abbildung 150: Risikoeinstufung der einzelnen Sektoren (Inhärente Risiken und Restrisiko) NRA III

Grundsätzlich zeigt sich, dass in nahezu allen Sektoren infolge der Mitigierungsmassnahmen eine Risikoreduktion und somit ein verringertes Restrisiko erzielt wird.

Wie bereits bei der NRA II sind die höchsten inhärenten Restrisiken in den Sektoren Banken, CASP und Dienstleister für Rechtsträger zu verorten. Neben diesen drei Sektoren sind mittel-hohe Restrisiken auch bei den Versicherungsunternehmen auszumachen.

Mittlere Restrisiken sind bei den Anderen Finanzinstituten, den Versicherungsmaklern, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentfonds zu erblicken.

Wie unter Kapitel 6.3.11 beschrieben, unterscheiden sich die Inhärenten Risiken im Bereich der Melder und infolgedessen auch die Anforderungen im Hinblick auf die Mitigierung. Infolgedessen ergeben sich mittel-tiefe oder mittlere Restrisiken. Auch bei den Spielbanken sind die Restrisiken mittel-tief.

²⁶² E-Geld-Institute, Zahlungsdienstleister und Agenten für Zahlungsdienstleister.

²⁶³ Immobilienmakler, Angehörige steuerberatender Berufe, Externe Buchhalter, Händler mit Gütern, Kunsthändler bzw. -vermittler und Vermieter bzw. Verwahrer.

²⁶⁴ Immobilienmakler, Angehörige steuerberatende Berufe/externe Buchhalter, Händler mit Gütern.

²⁶⁵ Vermieter und Verwahrer sowie Kunsthändler/-vermittler.

Anhand nachstehender Grafik ist die **Veränderung** in Bezug auf die **Restrisiken im Vergleich zur letzten NRA (NRA II)** ersichtlich:

Sektor	NRA II	Restrisiko im Vergleich	NRA III
Banken	Mittel-Hoch	→	Mittel-Hoch
Andere Finanzinstitute	Mittel	→	Mittel
Lebensversicherungsunternehmen	Mittel	→	Mittel-Hoch
Lebensversicherungsmakler	Mittel	→	Mittel
Vermögensverwaltungsgesellschaften	Mittel	→	Mittel
Investmentfonds	Mittel	→	Mittel
CASP	Mittel-Hoch	→	Mittel-Hoch
Dienstleister für Rechtsträger	Mittel-Hoch	→	Mittel-Hoch
Spielbanken	Mittel-Tief	→	Mittel-Tief
Andere Finanzintermediäre			Mittel-Tief / Mittel

Abbildung 151: Vergleich Restrisiken NRA II zu NRA III

7. Abkürzungsverzeichnis

a.o.	ausserordentlich
Abb	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGmvK	Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital
AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (LGBI 2013 Nr. 49)
AMC	Actively Managed Certificate(s)
AML	Anti-Money-Laundering
AMLCO	Anti-Money-Laundering Compliance Officer
AMS	Adverse Media Screening
Anm.	Anmerkung
NFE	Non-Financial Entities
Art.	Artikel
ATM	Automated Teller Machine
AuM	Assets under Management
AVW	Amt für Volkswirtschaft
BankG	Bankengesetz (LGBI 1992 Nr. 108)
BK	Beschwerdekommision
BRA	Business Risk Assessment
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BTC	Bitcoin
BuA	Bericht und Antrag
BVI	Britische Jungferninseln
bzw	beziehungsweise
ca.	circa
CA	Krypto-Assets/Kryptowerte (Crypto Assets)
CASP	Crypto Asset Service Provider(s)
Cbl	Citizenship by Investment

CeFi	Centralised Finance
CFT.....	Counter-terrorist financing
CDD	Customer Due Diligence
CH.....	Schweiz
CRA.....	Customer Risk Assessment
CRS	Common Reporting Standard
DelVO	Delegierte Verordnung
d.	durch
DACH-Region	Region Deutschland, Österreich und Schweiz
DACHL-Region	Region Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein
dAPPs	dezentrale Applikationen
DeFi	Decentralised Finance
DNFBP	Designated non-financial businesses and professions
DLR bzw. DfR.....	Dienstleister für Rechtsträger; gleichbedeutend im Rahmen dieser NRA: «TCSP»
EBA.....	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EE.....	Effektive(r) Einbringer
EG.....	Europäische Gemeinschaft
EGG	E-Geldgesetz (LGBl. 2011 Nr. 151)
eID	elektronische Identität
Erw.	Erwägungsgrund
etc	et cetera
ETH	Ethereum
evtl.	eventuell
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
evtl.	eventuell
EWR.....	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF.....	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
FIUG.....	Gesetz über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (LGBl. 2002 Nr. 57)
FL	Fürstentum Liechtenstein
FMA.....	Finanzmarktaufsicht
FN.....	Fussnote

GB.....Geschäftsbeziehung(en)
 ggf.gegebenenfalls
 GLGuideline
 GmbHGesellschaft mit beschränkter Haftung
 GSG.....Geldspielgesetz (LGBI. 2010 Nr. 335)
 GVGGrundverkehrsgesetz (LGBI. 1993 Nr. 049)
 GWGeldwäscherei
 HNWI.....High-Net-Worth-Individual(s)
 HR.....Handelsregister
 IBANInternationale Bankkontonummer
 i.V.m.....in Verbindung mit
 idRin der Regel
 IFCInternational Financial Center
 inkl.....inklusive
 IO.....Immediate Outcome
 IPIntellectual Property
 iSd.....im Sinne des
 ISGGesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (LGBI. 2009.041)
 IUGInvestmentunternehmensgesetz (LGBI. 2016 Nr. 45)
 iZm.in Zusammenhang mit
 KIKünstliche Intelligenz
 KMUKleine und mittlere Unternehmen
 LBVLiechtensteinischer Bankenverband
 LGBILandesgesetzblatt
 Li/liLiechtenstein/liechtensteinische(r)
 LJZ.....Liechtensteinische Juristenzeitung
 LoDLine of Defence
 LV.....Lebensversicherung(en)
 MiFID.....Markets in Financial Instruments Directive
 MioMillion
 MLMoney-Laundering
 Mrd.....Milliarde
 MTFmultilateralen Handelssysteme
 NBANicht banklagernde Vermögenswerte (Non-Bankable-Assets)
 NFTNicht fungible Token
 NPONon-Profit-Organisation

Nr. Nummer

NRA Nationale Risiko Analyse

o.ä. oder ähnliche/s/r

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

OGV Verordnung über Online Geldspiel (LGBI. 2011 Nr. 221)

OSINT Open Source Intelligence

OTC Over the Counter

OTF organisierte Handelssysteme

PEP Politisch exponierte Person(en)

PET..... Privacy-Enhancing Technology

persönl. persönliche/r/s

PGR..... Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 1926 Nr. 4)

P(L)F Proliferationsfinanzierung

PPLI..... Private Placement Life Insurance

PRIIPs/KIDs Packaged Retail and Insurance-based Investment Products/Key Information Documents

prof..... professionelle/r/s

RA Rechtsanwalt

RAS Risikoanalysesystem

RAK..... Rechtsanwaltskammer

RBA..... Risikobasierte Aufsicht

Rbl Residency by Investment

RHG Rechtshilfegesetz (LGBI. 2000 Nr 215)

s siehe

S..... Seite

SFIU Stabsstelle Financial Intelligence Unit

SICAV Société d'investissement à capital variable

SMO..... Senior Managing Official

SNRA..... Supranationale Risikoanalyse der EU

sog sogenannt(e)

SPG Sorgfaltspflichtgesetz (LGBI. 2009 Nr. 47)

SPV Sorgfaltspflichtverordnung (LGBI. 2009 Nr. 98)

SteG Steuergesetz (LGBI. 2010 Nr. 340)

SteV Steuerverordnung (LGBI. 2010 Nr. 437)

StGB..... Strafgesetzbuch (LGBI. 1988 Nr. 37)

STIFA.....	Stiftungsaufsichtsbehörde (Abteilung des Amtes für Justiz)
STM	(Staaten mit) Strategische(n) Mängel(n)
StPO.....	Strafprozessordnung (LGBl. 1988 Nr. 62)
STR.....	Suspicious Transaction Report
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
T.	Tausend(en)
TCSP.....	Trust and Company Service Provider; gleichbedeutend im Rahmen dieser NRA: «Dienstleister für Rechtsträger»
TF.....	Terrorismusfinanzierung
TrHG	Treuhändergesetz
TRX	Transaktion(en)
TVTG.....	Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (LGBl. 2019 Nr. 301)
u.a.	unter anderem
UC.....	Underlying Company
UCITSG.....	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (LGBl. 2011 Nr. 295)
UHNWI	Ultra High Net Worth Individual(s)
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
UK.....	Vereinigtes Königreich
USA.....	Vereinigte Staaten von Amerika
USD.....	US-Dollar
USDC.....	USD Coin
usw.	und so weiter
va	vor allem
VA.....	Virtuelle Assets
VAE	Vereinigte Arabische Emirate
VAT	Value Added Tax
VG.....	Verwaltungsgesellschaft
vgl.	vergleiche
VO.....	Verordnung
VOK	Vor-Ort-Kontrolle(n)
VVG	Vermögensverwaltungsgesellschaft(en)
VP	Vertragspartner
VU.....	Versicherungsunternehmen
VuVL	Verein unabhängiger Vermögensverwalter
Vwbp	Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen

VwbPG.....Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von
Rechtsträgern (LGBl. 2021 Nr. 33)

WB..... wirtschaftlich berechnigte Person(en)

WP..... Wirtschaftsprüfer

z.B..... zum Beispiel

ZDG..... Zahlungsdienstegesetz (LGBl. 2019 Nr. 213)

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Finanzmarktteilnehmer	13
Abbildung 2: Auslandszahlungsverkehr	30
Abbildung 3: Methodologie	63
Abbildung 4: Berechnung Restrisiko	64
Abbildung 5: Übersicht Banken.....	71
Abbildung 6: Barmittelleingänge nach Art des Barmittels (2020-2022)	78
Abbildung 7: Physische Einlieferungen von Edelmetallen (2022).....	79
Abbildung 8: Physische Einlieferung von Wertpapieren (2022)	79
Abbildung 9: Kunden mit jährlichen Barmittelleingängen über CHF 75'000 nach Art der Barmittel (2022)	80
Abbildung 10: Barmittelausgänge nach Art des Barmittels (2020-2022).....	81
Abbildung 11: Übersicht Barmittelausgänge nach Art des Barmittels (2022)	81
Abbildung 12: Physische Auslieferung von Edelmetallen (2022)	82
Abbildung 13: Physische Auslieferung von Wertpapieren (2022)	82
Abbildung 14: Kunden mit jährlichen Barmittelausgängen über CHF 75'000 nach Art der Barmittel (2022).....	83
Abbildung 15: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit natürlichen Personen (2019-2022)	86
Abbildung 16: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Körperschaften (2019-2022)	87
Abbildung 17: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Stiftungen/Trusts (2019-2022).....	88
Abbildung 18: AuM nach VP-Domizil (2019-2022).....	89
Abbildung 19: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)	92
Abbildung 20: GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)	93
Abbildung 21: Höhe der unbaren Zahlungseingänge nach dem Wohnsitz des WB (2019-2022)	94
Abbildung 22: Eingehende Zahlungen in Mrd. CHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers (2020-2022).....	95
Abbildung 23: Durchschnittliches Volumen pro eingehender Transaktion in TCHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers (2022)	95
Abbildung 24: Höhe der unbaren Zahlungsausgänge nach dem Wohnsitz der WB (2019-2022).....	96
Abbildung 25: Ausgehende Zahlungen in Mrd. CHF nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Empfängers (2020-2022).....	96
Abbildung 26: Durchschnittliches Volumen pro Transaktion in TCHF bei unbaren Zahlungsausgängen nach Sitz des Zahlungsdienstleisters des Empfängers	97
Abbildung 27: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2019-2022).....	99
Abbildung 28: Servicekonten (Anzahl und Volumen der darüber abgewickelten Transaktionen, 2020-2022) ..	101
Abbildung 29: Übersicht inhärente Risiken GW Banken.....	105

Abbildung 30: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2019-2022)	110
Abbildung 31: Übersicht Transaktionen, Flows, AuM und Anzahl GB (2020-2022)	112
Abbildung 32: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Banken	114
Abbildung 33: Übersicht Finanzinstitute	116
Abbildung 34: Anwendung der Art der Sorgfaltspflichten auf GB (2020-2022)	118
Abbildung 35: Anzahl GB mit natürlichen Personen als VP (2022)	119
Abbildung 36: Einzahlungen in CHF nach dem Sitz der Gegenpartei des Auftraggebers (2022)	120
Abbildung 37: Auszahlungen in CHF nach dem Sitz der Gegenpartei des Empfängers (2022)	120
Abbildung 38: Übersicht inhärente Risiken GW Finanzinstitute	122
Abbildung 39: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Finanzinstitute	124
Abbildung 40: Übersicht Lebensversicherungsunternehmen	126
Abbildung 41: Entwicklung Anzahl der Lebensversicherungsverträge (2019-2022)	126
Abbildung 42: Vergleich der Risikofaktoren der drei wichtigsten Versicherungsprodukte	128
Abbildung 43: Gesamtvolumen nach Art der Prämie (2020-2022)	132
Abbildung 44: Entwicklung der (Teil-)Rückkäufe (2020-2022)	132
Abbildung 45: Lebensversicherungen nach Wohnsitz Prämienzahler (2020-2022)	133
Abbildung 46: Lebensversicherungen Volumen nach Wohnsitz Prämienzahler in Mio. CHF (2020-2022)	134
Abbildung 47: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)	134
Abbildung 48: GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022)	135
Abbildung 49: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2020 bis 2022)	136
Abbildung 50: Vertriebskanäle Lebensversicherungsunternehmen	137
Abbildung 51: Vertriebskanäle und Risikofaktoren	138
Abbildung 52: Übersicht inhärente Risiken GW Versicherungsunternehmen	140
Abbildung 53: Vergleich Prämienvolumen TF-Länder zum Prämienvolumen restliche Länder in Mio. CHF (2020-2022)	142
Abbildung 54: Anzahl Prämienzahler TF-Länder zu den restlichen Ländern (2020-2022)	142
Abbildung 55: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Versicherungsunternehmen	144
Abbildung 56: Übersicht Lebensversicherungsmakler	146
Abbildung 57: Entwicklung Anzahl GB (2019-2022)	146
Abbildung 58: Kerngeschäft der liechtensteinischen Versicherungsmakler gemäss SPG-Meldewesen (2019- 2022)	147
Abbildung 59: Gesamtvolumen nach Art der Prämie (Einmal- oder ratierliche Prämie, 2020-2022)	148
Abbildung 60: Herkunft der Prämienzahler (2020-2022)	149
Abbildung 61: Top 5 Länder (2022)	150
Abbildung 62: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)	150

Abbildung 63: Übersicht inhärente Risiken GW Versicherungsmakler	152
Abbildung 64: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Versicherungsmakler	153
Abbildung 65: Übersicht Vermögensverwaltungsgesellschaften.....	155
Abbildung 66: Entwicklung der AuM nach Kategorien (2020-2022)	156
Abbildung 67: Entwicklung der AuM nach Kunden (2020-2022)	157
Abbildung 68: Risikofaktoren Dienstleistungen Vermögensverwaltung.....	158
Abbildung 69: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit natürlichen Personen (2021-2022)	162
Abbildung 70: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB mit Körperschaften (2021-2022)	163
Abbildung 71: Anzahl EE nach Wohnsitz bei GB mit Stiftungen (2021-2022)	164
Abbildung 72: Volumen bei GB mit natürlichen Personen in Mio. CHF (2021-2022)	165
Abbildung 73: Volumen bei GB mit Körperschaften in Mio. CHF (2021-2022)	165
Abbildung 74: Volumen bei GB mit Stiftungen in Mio. CHF (2021-2022)	166
Abbildung 75: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)	167
Abbildung 76: Anzahl GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022).....	168
Abbildung 77: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2021-2022).....	169
Abbildung 78: Übersicht Vertriebskanäle Vermögensverwalter.....	170
Abbildung 79: Übersicht inhärente Risiken GW Vermögensverwaltungsgesellschaften	171
Abbildung 80: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)	172
Abbildung 81: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Vermögensverwaltungsgesellschaften	173
Abbildung 82: Übersicht Investmentfonds	175
Abbildung 83: Fondstyp nach RBA-Meldung.....	176
Abbildung 84: Anteilsklassenwährungen per Ende 2022.....	177
Abbildung 85: Rechtsformen liechtensteinischer Fonds (2020 und 2022)	178
Abbildung 86: Verwaltungsgesellschaften/AIFM nach Art	179
Abbildung 87: Übersicht VG und AIFM (2018-2022).....	179
Abbildung 88: Risikofaktoren OGAW, AIF und Investmentunternehmen.....	180
Abbildung 89: Übersicht zeichnende Institute und Promotoren/Initiatoren.....	186
Abbildung 90: Vertriebskanäle Private Fonds	187
Abbildung 91: Vertriebskanäle Publikumsfonds	188
Abbildung 92: Übersicht inhärente Risiken GW Investmentfonds.....	188
Abbildung 93: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Investmentfonds.....	190
Abbildung 94: Übersicht CASP	192
Abbildung 95: Übersicht angebotene Produkte und Dienstleistungen (2019-2022)	193
Abbildung 96: Entwicklung Anzahl GB in Tausend (2020-2022)	194

Abbildung 97: Anzahl der ein- und ausgehenden Transaktionen (2020-2022).....	195
Abbildung 98: Volumen ein- und ausgehende Transaktionen (2020-2022)	195
Abbildung 99: Anzahl und Volumen interne Transaktionen (2020-2022)	196
Abbildung 100: Eingegangene Transaktionen nach Volumen (2020-2022)	196
Abbildung 101: Ausgegangene Transaktionen nach Herkunftsland (2020-2022).....	197
Abbildung 102: Eigenemissionen nach Volumen in Mio. CHF (2020-2022)	199
Abbildung 103: Krypto-Assets-Transaktionsvolumen in CHF (2022).....	208
Abbildung 104: GB mit natürlichen Personen als VP (2021-2022).....	211
Abbildung 105: GB mit Rechtsträgern als VP (2021-2022)	211
Abbildung 106: Anzahl WB nach Wohnsitz (2020-2022)	212
Abbildung 107: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2020-2022)	213
Abbildung 108: Übersicht inhärente Risiken GW CASP.....	215
Abbildung 109: Anteile von Stablecoins nach Transaktionsvolumen in % (2020-2022)	216
Abbildung 110: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)	218
Abbildung 111: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF CASP	219
Abbildung 112: Übersicht Dienstleister für Rechtsträger	221
Abbildung 113: Entwicklung Anzahl GB (2019-2022).....	222
Abbildung 114: Übersicht Risikofaktoren Vermögensverwaltung/kommerzielle Verwendung	224
Abbildung 115: Anzahl WB nach Wohnsitz bei GB exkl. GB mit natürlichen Personen (2021-2022)	229
Abbildung 116: Anzahl PEP (2019-2022).....	230
Abbildung 117: Anzahl PEP nach Staatsangehörigkeit (2019-2022)	230
Abbildung 118: Anzahl GB mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2019-2022).....	231
Abbildung 119: Anzahl GB mit komplexen Strukturen (2019-2022)	233
Abbildung 120: Anzahl EE diskretionär und nicht diskretionär (2021-2022)	234
Abbildung 121: Anzahl GB, bei denen das Mitglied des leitenden Organs als WB festgestellt wurde (2019-2022)	235
Abbildung 122: Selbstverwaltete Rechtsträger/fremdverwaltete Underlying Company	236
Abbildung 123: Übersicht Einzelzeichnungsrechte Dritter auf Bank- und Organebene (2019-2022).....	241
Abbildung 124: Übersicht Risiken Vertriebskanäle	242
Abbildung 125: Übersicht inhärente Risiken GW Dienstleister für Rechtsträger	243
Abbildung 126: Anzahl WB nach Wohnsitz (TF-Länder/Rest der Welt, 2021-2022)	245
Abbildung 127: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Dienstleister für Rechtsträger.....	246
Abbildung 128: Übersicht Spielbanken/Casinos	248
Abbildung 129: Anzahl der Spielbanken (2019 bis 2022).....	248

Abbildung 130: Entwicklung des Bruttospielertrages (2019-2022)	249
Abbildung 131: Anzahl Eintritte nach Wohnsitz der Spieler (2022)	251
Abbildung 132: Spieler mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln (2021-2022)	252
Abbildung 133: Übersicht inhärente Risiken GW Spielbanken	252
Abbildung 134: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Spielbanken	253
Abbildung 135: Übersicht Melder	255
Abbildung 136: Melder nach Kategorien	256
Abbildung 137: Übersicht Emissionen Actively Managed Certificates.....	259
Abbildung 138: Übersicht inhärente Risiken GW Melder	262
Abbildung 139: Übersicht inhärente Risiken TF/PLF Melder	263
Abbildung 140: Übersicht Mitigierung Banken	273
Abbildung 141: Übersicht Mitigierung Andere Finanzinstitute.....	278
Abbildung 142: Übersicht Mitigierung Lebensversicherungsunternehmen	282
Abbildung 143: Übersicht Mitigierung Lebensversicherungsmakler	286
Abbildung 144: Übersicht Mitigierung Vermögensverwaltungsgesellschaften	290
Abbildung 145: Übersicht Mitigierung Investmentfonds	294
Abbildung 146: Übersicht Mitigierung CASP	299
Abbildung 147: Übersicht Mitigierung Dienstleister für Rechtsträger	304
Abbildung 148: Übersicht Mitigierung Spielbanken/Casinos.....	309
Abbildung 149: Übersicht Mitigierung Andere Finanzintermediäre	313
Abbildung 150: Risikoeinstufung der einzelnen Sektoren (Inhärente Risiken und Restrisiko) NRA III	314
Abbildung 151: Vergleich Restrisiken NRA II zu NRA III	315

9. Anhang: Länderlisten

Liste der Länder mit erhöhtem Risiko in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder potenzielle «Conduit-Länder»

- Iran
- Libanon
- Syrien
- Irak
- Vereinigte Arabische Emirate
- Saudi-Arabien
- Jordanien
- Katar
- Türkei
- Kuwait
- Bahrain
- Oman
- Ägypten
- Pakistan
- Afghanistan
- Myanmar
- Russland
- Jemen
- Somalia
- Sudan
- Südsudan
- Mali
- Kamerun
- Nigeria
- Kenia
- Mozambique

Liste der Länder mit erhöhtem Risiko in Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung oder potenzielle «Conduit-Länder»

- Russland
- Demokratische Republik Nordkorea
- Iran
- Volksrepublik China
- Syrien
- Pakistan
- Weissrussland